Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1907)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 25. Januar 1907.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 18. Februar 1907** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung.
2. Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.
2. Streikgesetz.
3. Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.
4. Gesetz betreffend das Notariat.
5. Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Phylloxera.
6. Alignementsgesetz; Revision von Art. 18.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.
2. Reglement für den Grossen Rat.
3. Abänderungsdekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Eingabe von 46 Bankinstituten betreffend authentische Interpretation einiger Satzungen des Z. G.
3. Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretation einiger Satzungen des Z. G.

Der Direktion der Polizei und der Sanität:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Eingabe von Bezirksbeamten betreffend Auslegung von § 5 des Besoldungsdekretes.
3. Eingabe betreffend die Haslethal-Entsumpfung.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Biel, Staatsstrassen; Abtretung an die Gemeinde.
3. Bern-Schwarzenburg-Bahn; Schwarzwasserbrücke.
4. Bern-Neuenburg-Bahn; Nachsubvention.
5. Tramelan-Breuleux-Bahn; Subvention.
6. Ramsei-Huttwil-Bahn; Abzweigung Wasen.

Der Direktion der Forsten:

Waldkäufe und Verkäufe.

Der Direktion des Militärs:

Wahl von Offizieren.

Der Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens:

Steffisburg, Pfarrwohnung; Entschädigungsloskauf.

Anzüge und Anfragen:

1. Motion Boinay und Mithafte vom 12. Oktober 1905 betreffend Revision des Gesetzes über Störung des religiösen Friedens.
2. Motion Steiger und Mithafte vom 20. November 1905 betreffend Revision des Wahlverfahrens.
3. Motion v. Fischer und Mithafte vom 4. Oktober 1906 betreffend das Verwaltungsgericht.
4. Motion Jacot und Mithafte vom 20. November 1906 betreffend eine Partialrevision des Steuergesetzes.
5. Motion Roth vom 27. November 1906 betreffend die Sitzpläte im Grossratssaal.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Steiger.

Erste Sitzung.

Montag den 18. Februar 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Boinay, Burren, Cortat, Dürrenmatt, Elsässer, Fankhauser, Hari, Henzelin, Lanz (Roggwil), Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Mürset, Reber, Spychiger, Stettler, Wächli, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amrein, Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Boss, Burrus, Crettez, Cueni, Eckert, Egli, Girardin, Girod, Grosjean, Hadorn, Keller, Kilchenmann, Lanz (Rohrbach), Lüthi, Marti (Lyss), Merguin, Mosimann, Mouche, Schneider (Pieterlen), Stucki (Steffisburg), Sutter, Vogt, Weber (Grasswil).

Präsident. Seit der letzten Session hat der Tod leider wieder eine Lücke in unsern Reihen gerissen. Am 8. Februar verstarb in Biel Herr Grossrat Eduard Stauffer, Stadtpräsident von Biel. Die grossen Verdienste, die er sich um das Gemeindewesen von Biel insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens, des Armenwesens, des Verkehrswesens, überhaupt auf allen Gebieten der weitverzweigten Stadtverwaltung erworben hat, werden von allen denjenigen, die mit ihm in Berührung gekommen sind, ehrend und schätzend anerkannt. Sein idealer Sinn, sein lebhafter Geist, sein Pflichtbewusstsein und sein fröhliches, leutseliges Wesen haben ihn in hohem Grade geeignet erscheinen lassen, das wichtige und verantwortungsvolle Amt eines Stadtpräsidenten von Biel mit Erfolg, mit Geschick und mit Takt zu verwalten, und der Verstorbene hat in Biel ein gutes und bleibendes Andenken hinterlassen.

Eduard Stauffer war seit dem Jahre 1902 auch Mitglied des Grossen Rates und hat sich jeweilen lebhaft an unsern Debatten beteiligt, nicht nur wenn etwa die Stadt Biel in Frage stand, sondern auch an allen Diskussionen allgemeiner Natur. Darum war er denn auch während der kurzen Zeit, in der er in unserer Mitte war, Mitglied verschiedener wichtiger Kommissionen, so der Kommissionen betreffend Entlastung des Gerichtspräsidenten von Biel, betreffend Revision der

gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Verfassung, betreffend Strassenpolizeigesetz und betreffend Besoldung der Geistlichen, wo er Präsident der Kommission war. Der köstliche Humor und das wahrhaft sonnige Gemüt haben ihm auch in unserm Rate viele treue Freunde erworben und Eduard Stauffer wird auch uns stets in freundlichem und dankbarem Andenken sein.

Meine Herren Grossräte, ich ersuche Sie, sich zu Ehren des leider allzu früh verstorbenen Kollegen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. verschiedener Gemeinden des Oberaargaus, des Seelandes und des Oberlandes betreffend das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. — Gehen an die Regierung und die betreffende Kommission.

2. des sogenannten Schwäbiskomitees in Thun betreffend Vereinigung des Schwäbis mit Steffisburg. — Geht an die Regierung und die betreffende Kommission.

3. des freisinnig-demokratischen Pressvereins des Kantons Bern betreffend die Revision der gerichtsorganisatorischen Verfassungsbestimmungen. — Geht an die Regierung und die betreffende Kommission.

Präsident. Es ist mir eine Einladung des Männerchors der Stadt Bern zu einer Abendunterhaltung auf den 25. Februar im Café Des Alpes zugekommen. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, dass diese Einladung bestens verdankt und dem Männerchor mitgeteilt werde, dass der Grosse Rat sie mit Freuden akzeptiert. — Es ist so beschlossen und ich ersuche die Herren Kollegen, sich nächsten Montag am genannten Orte zahlreich einzufinden.

Präsident. Ich möchte Ihnen mitteilen, wie ich in der Behandlung der Geschäfte vorzugehen gedenke. Im Einverständnis mit der Regierung beantrage ich, die Session, die wir heute beginnen, in zwei Teile zu zerlegen und zwar so, dass wir jetzt zwei Wochen hintereinander sitzen und dann am 18. März zur zweiten Sessionshälfte zusammentreten, die voraussichtlich auch wieder 14 Tage dauern wird. Wir haben eine Masse von Geschäften zu erledigen und die Erfahrung lehrt uns, dass wir im Sommer nicht lange tagen können. Wir müssen daher diese Geschäfte vor dem Sommer erledigen. — Der zweite Vorschlag geht dahin, es möchte diese Woche auch am Freitag Sitzung gehalten werden. Es war dies seit einigen Jahren nicht mehr üblich, aber die reich besetzte Traktandenliste nötigt uns, die uns zur Verfügung stehende Zeit auszunützen. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Ersatzwahl in den Grossen Rat.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach am 16. Dezember 1906 im Wahlkreis Laupen Landwirt Samuel Marschall in Neuenegg zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt und der Regierungsrat beantragt daher deren Validierung.

Die beantragte Validierung wird stillschweigend ausgesprochen und Herr Grossrat Marschall legt darauf den verfassungsmässigen Eid ab.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der Staatsverfassung.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Cette affaire ne peut pas être traitée dans la session actuelle, si cette session ne dure que quinze jours, et voici pourquoi.

D'après la Constitution il doit s'écouler trois mois entre les deux lectures des actes tendant à la revision de la Constitution, soit partielle soit totale. Or, ces trois mois ne seront écoulés que le 28 février prochain, puisque la première lecture du projet en question s'est terminée le 28 novembre. Il ne resterait plus que le jeudi 28 février pour traiter ce tractandum. Vu les objections faites à certaines parties du projet, je ne crois pas qu'on puisse le discuter en une seule séance. C'est pourquoi il serait préférable de traiter cette affaire dans la session qui commencera le 18 mars prochain.

Grieb, Präsident der Kommission. Die Kommission hat ihre Anträge festgestellt und wäre zur Berichterstattung bereit. Allein wie der Herr Justizdirektor bereits hervorgehoben hat, dürfen wir die Angelegenheit noch nicht beraten, weil nach der Vorschrift der Staatsverfassung die zweite Beratung über Verfassungsbestimmungen erst drei Monate nach der ersten Lesung stattfinden darf. Die letzten Verhandlungen haben nun am 28. November letzten Jahres stattgefunden und wir müssten also mit der zweiten Beratung unbedingt bis zum 28. Februar warten. Das wäre aber der letzte Tag der ersten Sessionshälfte und unter diesen Um-

ständen halten wir es für zweckmässiger, die Angelegenheit auf die Märztagung zu verschieben.

Verschoben.

Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Heller, Präsident der Kommission. Das Geschäft kann in zweiter Lesung behandelt werden und ich möchte Ihnen beantragen, es nächsten Montag oder, wenn möglich, noch diese Woche in Beratung zu ziehen. (Zustimmung.)

Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.

Gobat, Direktor des Innern. Dieses Geschäft kann behandelt werden, jedoch nicht vor nächsten Donnerstag, da die Regierung sich noch über die Abänderungsanträge der Kommission aussprechen muss.

Streikgesetz.

Wyss, Präsident der Kommission. Das Gesetz ist bereit, aber es ist für morgen noch eine Kommissionssitzung einberufen. Ich möchte Sie daher ersuchen, das Geschäft nicht vor Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlass.

Kläy, Polizeidirektor. Das Geschäft ist bereit; die Kommission hat es ebenfalls behandelt.

Präsident. Herr Grossrat Morgenthaler, Präsident der Kommission, schreibt mir, er sei infolge Krankheit diese Woche am Erscheinen verhindert und wünsche, das Geschäft möchte erst nächste Woche zur Behandlung kommen. Ich nehme an, man werde dem Wunsche des Kommissionspräsidenten entsprechen, und die Behandlung dieses Gesetzes würde demnach für nächste Woche in Aussicht genommen.

Gesetz betreffend das Notariat.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Le Conseil-exécutif a délibéré sur cet objet le 28 janvier dernier, de telle sorte que le gouvernement, par mon organe, serait prêt à rapporter sur cette loi. Mais je doute que la commission puisse le faire. D'après ce que j'ai appris, elle n'a pas eu le temps de se réunir pour examiner le projet, qui ne lui a été remis que ces derniers jours, et, comme la loi est assez longue, il faudra un certain temps à la commission pour l'étudier. Je ne crois pas, dès lors, que la commission soit prête.

Scheurer, Präsident der Kommission. Die Vorlage wurde der Kommission erst letzten Freitag zugestellt, so dass sie noch nicht Gelegenheit hatte, sich damit zu befassen; dagegen werden wir dafür sorgen, dass das Geschäft in der Märzsession behandelt werden kann.

Verschoben.

Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Phylloxera.

Bereit.

Alignementsgesetz; Revision von Art. 18.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Dekret betreffend die Einteilung der römisch-katholischen Gemeinden des Jura und die Besoldung der römisch-katholischen Geistlichen.

Minder, Kirchendirektor. Der Präsident der Kommission, der nicht anwesend ist, hat geschrieben, das Traktandum möchte auf die dritte Sessionswoche angesetzt werden, sofern der Grosse Rat drei Wochen sitze, andernfalls auf Mittwoch den 27. Februar.

Präsident. Herr Michel, der wegen Kurgebrauch abwesend ist, hat mir im gleichen Sinne geschrieben. Ist man damit einverstanden, dass das Geschäft Mittwoch über acht Tage zur Behandlung komme? — Es scheint der Fall zu sein.

Reglement für den Grossen Rat.

Wird auf morgen angesetzt.

Abänderungsdekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Wird einer vom Bureau zu wählenden Kommission von 9 Mitgliedern überwiesen.

Eingabe von 46 Bankinstituten betreffend authentische Interpretation einiger Satzungen des Zivilgesetzbuches.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Cette affaire n'est pas tout à fait prête. Elle m'a été transmise il y a trois mois environ. Comme elle a pour objet une question de droit controversée, j'ai dû m'éclairer de toutes les lumières possibles, ce qui a exigé un certain temps. Dès lors, je n'ai pu soumettre mon rapport et mes propositions au Conseil-exécutif qu'à la séance de ce matin. Mais le gouvernement a décidé qu'avant d'émettre son avis sur la question, il importait de faire circuler les pièces.

Ce n'est donc que dans une quinzaine de jours, Messieurs, que l'affaire pourra vous être transmise. Mais, en attendant, afin de gagner du temps, le Grand Conseil pourrait nommer une commission spéciale pour préaviser sur la question. Cette mesure s'impose, à mon avis, parce qu'il s'agit d'un point de droit assez délicat, qui devrait être examiné par des juristes du Grand Conseil. Cette commission pourrait étudier la question d'ici à la session de mars.

Je propose donc d'élire une commission de 9 membres à nommer par le bureau.

Wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretation einiger Satzungen des Zivilgesetzbuches.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Je fais une proposition analogue à la précédente en ce qui concerne cette affaire, et ce pour les mêmes motifs. C'est aussi une question juridique d'une nature très délicate, qui concerne le droit sur les sources, tandis que l'autre affaire a pour objet une question qui intéresse surtout le notariat, soit celle de savoir de quelle manière on peut augmenter le taux des intérêts des créances hypothécaires pour que cette augmentation soit opposable aux tiers.

Präsident. Man könnte vielleicht dieses Geschäft an die nämliche Kommission weisen, die das vorhergehende Traktandum vorzuberaten hat.

M. **Simonin,** directeur de la justice. Il est préférable de nommer deux commissions différentes. En ce qui concerne la première affaire, elle serait examinée par une commission composée surtout de notaires au courant de la question.

Dans la seconde commission il conviendrait d'y mettre notamment des juristes versés dans les questions théoriques.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Eingabe von Bezirksbeamten betreffend Auslegung von § 5 des Besoldungsdekretes.

Kunz, Finanzdirektor. Das Geschäft ist von der Regierung behandelt worden, sollte aber noch einer Kommission unterbreitet werden. Das Besoldungsdekret wurde seinerzeit von einer Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission vorberaten. Die vorliegende Frage ist meines Erachtens nicht so kompliziert, dass sie neuerdings von zwei Kommissionen beraten werden müsste. Es dürfte genügen, wenn das Geschäft der Staatswirtschaftskommission überwiesen würde. Ich bemerke noch, dass die Spezialkommission seinerzeit einen Antrag des Herrn Schlumpf, eine Bestimmung im Sinne der Beamten aufzunehmen, abgelehnt hat, so dass meines Erachtens durch die Spezialkommission nicht viel zu interpretieren wäre.

Wird der Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Eingabe betreffend die Hasletal-Entsumpfung.

Präsident. Es ist soeben von der Bäuertgemeinde Meiringen das Gesuch eingelangt, Sie möchten an die Hasletal-Entsumpfung einen weitern Beitrag von 200,000 Fr. zu bewilligen, der in jährlichen Raten von 20,000 Fr. während der nächsten 10 Jahre auszurichten wäre.

Kunz, Finanzdirektor. Das Geschäft ist von den vorberatenden Behörden behandelt worden und spruchreif. Da aber soeben ein neues Gesuch eingelangt ist, möchte ich beantragen, dasselbe zunächst noch der Regierung und Staatswirtschaftskommission zu überweisen, die dann nächste Woche Bericht erstatten könnten. (Zustimmung.)

Steffisburg, Pfarrwohnung; Entschädigungsloskauf.

Geht an die Staatswirtschaftskommission.

Schüpbach. Der Grosse Rat hat in der letzten Session beschlossen, die Frage der verlangten Abtrennung des Schwäbisbezirks von Steffisburg in dieser Session zu behandeln. Nun figuriert das Geschäft wiederum nicht auf der Traktandenliste und ich beantrage daher, es sei nachträglich noch aufzunehmen und in der zweiten Sessionshälfte im März und zwar, wenn möglich, am ersten Montag zu erledigen. (Zustimmung.)

Schneeberger. Ich vermisse auf dem Traktandenverzeichnis die Motion Moor und Mitunterzeichner betreffend die Verwendung von Blei im Maler- und Anstreicher-Gewerbe. Ich stelle nicht den Antrag, diese Motion in der gegenwärtigen Session zu behandeln, dagegen möchte ich die Direktion des Innern ersuchen, sie, wenn möglich, für die nächste Session auf die Traktanden zu setzen. (Zustimmung.)

Hasliaare von Meiringen bis Brienzersee; Ergänzungsbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Aarekanal Meiringen-Brienz sind verschiedene Ergänzungsarbeiten vorzunehmen. Es ist notwendig, die Eindämmung von der Strassenbrücke im Balm bei Meiringen aufwärts beidufrig um 850 m zu verlängern und nach abwärts zu erhöhen, die Lücken bei der Wilerbrücke, sowie flussabwärts zu schliessen und die Eindämmung bei der Einmündung in den See zu verlängern und zu erhöhen, an einigen Stellen das Flussbett auszuräumen und die Profilsteine zu versichern. Endlich muss die hauptsächlich dem Staat dienende Kies- und Holztransportbrücke über die Aare im Hirsi bei Meiringen neu erstellt werden.

Die Gesamtkosten der auszuführenden Arbeiten sind auf 92,500 Fr. veranschlagt, woran der Bund einen Beitrag von 40 % = 37,000 Fr. bewilligt hat. Die Forstdirektion sicherte mit Rücksicht auf den Nutzen der Hirsibrücke für den Staatswald Rufeliberg einen Beitrag von 1000 Fr. zu. Als Staatsbeitrag schlagen wir die üblichen 30 % = 27,750 Fr. vor und überdies einen Extrabeitrag von 2025 Fr. an die Hirsibrücke. Das Beteiligungsverhältnis wäre demnach folgendes: Bund, nach Abzug von 120 Fr. für den Wert der alten Hirsibrücke 36,880 Fr., Kanton insgesamt 30,775 Fr., Schwellenbezirk Meiringen 17,495 Fr. und Schwellenbezirk Brienz 7350 Fr., total 92,500 Fr. Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bevor wir auf die verschiedenen Flusskorrektionen eintreten, möchte ich den Rat darauf aufmerksam machen, dass die Vorschüsse für Wasserbauten auf Ende 1905 1,028,419 Fr. 79 betragen. Das Budget sieht für diesen Posten jährlich 320,000 Fr. vor. Wie Sie der heutigen Vorlage entnehmen können, liegen zurzeit mehrere Flussverbauungsgeschäfte dem Rate vor und es stehen noch neue Gesuche in Aussicht, welche namhafte Leistungen des Staates erfordern werden. Ich hielt es für angezeigt, Sie darauf hinzuweisen, um damit von vorneherein allfälligen Gelüsten, eine Erhöhung der vorgeschlagenen Beiträge zu beantragen, entgegenzutreten.

Was das vorliegende Geschäft anbelangt, so empfiehlt die Staatswirtschaftskommission in allen Teilen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Schwellengemeinden Meiringen und Brienz werden gestützt auf das vom Bundesrat am 8. Mai 1906 genehmigte und mit 40 % = 37,000 Fr., abzüglich 120 Fr. für die alte Hirsibrücke = 36,880 Fr. subventionierte Projekt für Ergänzungsarbeiten am Aarekanal von der Lamm bis zum Brienzersee, inklusive neue Brücke im Hirsi, Gemeinde Meiringen, im erhöhten Kostenanschlag von 92,500 Fr. Staatsbeiträge von höchstens 30 % = 27,750 Fr. auf Wasserbaukredit X G und für die Hirsibrücke überdies 15 % = 2025 Fr. auf Strassenbaukredit X F, total 29,775 Fr. bewilligt.

An die übrigen Kosten haben zu leisten

der Schwellenbezirk Meiringen 30 % von 54,500 Fr.	Fr. 16,350
der Schwellenbezirk Brienz 30 % von 24,500 Fr.	» 7,350
die Gemeinde Meiringen für die Hirsibrücke	» 1,145
die kantonale Forstverwaltung für die Hirsibrücke	» 1,000
Total	Fr.25,845

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinden Meiringen und Brienz haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr noch zweckmässig erscheinende Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Schwellenkommissionen anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite in Jahresraten von höchstens 10,000 Fr. durch den Bund und 8000 Fr. durch den Kanton, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollendung der Arbeiten.

4. Die Gemeinde Meiringen übernimmt nachher die Hirsibrücke als öffentlichen Uebergang zum Unterhalt.

5. Die Gemeinden Meiringen und Brienz haben innerhalb zweier Monate, vom Datum der Eröffnung dieses Beschlusses an, die Annahme desselben zu erklären.

Schlund-, Heiti- und Gunggbäche bei Wengi zu Reichenbach, Verbauung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Jahren 1899/1900 und 1904 bewilligten die Bundes- und Kantonsbehörden an die auf 225,000 Fr. veranschlagte Verbauung der am Südostabhange der Niesenkette gegen die Ortschaft Wengi und die Kander abfliessenden Schlund-, Heiti- und Gunggbäche Beiträge von je 1/3 der Voranschlags-

summe. Die vorgesehene Summe wurde verbaut und die ausgeführten Arbeiten haben sich bewährt. Allein dieselben genügen nicht, sondern es sind noch Ergänzungsarbeiten namentlich in den obern Bezirken notwendig. Es wurde ein Projekt ausgearbeitet, das im ganzen auf 128,000 Fr. veranschlagt ist. Daran hat der Bund einen Beitrag von 40 % = 51,200 Fr. bewilligt. Die Gemeinde Reichenbach stellte das Gesuch, es möchte vom Kanton ein gleicher Beitrag gesprochen werden. Wir können jedoch nicht so weit gehen, weil das Budget sowieso überlastet ist, und wir beantragen Ihnen, statt der sonst üblichen 30 % einen Drittel der Voranschlagssumme zu bewilligen. Die $3^1/_3$ % mehr als gewöhnlich rechtfertigen sich mit Rücksicht darauf, dass durch die projektierte Verbauung auch die Staatsstrasse geschützt wird. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben vernommen, aus welchem Grunde die Regierung einen etwas höhern Beitrag als sonst beantragt, und die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Vorschlag des Regierungsrates in allen Teilen bei.

Genehmigt.

Beschluss:

Die vom Bundesrat am 13. November 1906 genehmigten und mit je 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 31,200 Fr., 12,800 Fr. und 7200 Fr., zusammen 51,200 Fr., subventionierten Projekte für Ergänzungsarbeiten am Schlundbach, Heitibach und Gunggbach bei Wengi zu Reichenbach im Kostenvoranschlag von 78,000 Fr., 32,000 Fr. und 18,000 Fr., zusammen 128,000 Fr., werden ebenfalls genehmigt und der Gemeinde Reichenbach auf Rubrik X G 1 Kantonsbeiträge von je einem Drittel bewilligt, für den Schlundbach höchstens . . Fr. 26,000
für den Heitibach höchstens . . . » 10,667
für den Gunggbach höchstens . . » 6,000
Total Fr. 42,667

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in drei Jahren auszuführen und nachher zu unterhalten. Die Gemeinde Reichenbach haftet dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Aenderungen an den Plänen im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde vorzunehmen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der verfügbaren Kredite, in vier und zwei Jahresraten, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.
4. Die Gemeinde Reichenbach hat innerhalb dreier Monate, von der Eröffnung an gerechnet, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Doubskorrektion und Brückenbau zu Ocourt.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die nicht gerade mit Glücksgütern gesegnete Gemeinde Ocourt ersuchte im Jahre 1901 um die Bewilligung eines Staatsbeitrages an den Unterhalt der baufälligen Doubsbrücke. Aus Gründen der Konsequenz musste das Gesuch abgewiesen werden, dagegen wurde konstatiert, dass die Brücke in der Tat sehr baufällig ist und daher für den Neubau derselben einen Staatsbeitrag in Aussicht gestellt. Es wurde ein Projekt für eine neue Brücke und die gleichzeitige partielle Korrektion und Verbauung des Doubsflusses ausgearbeitet, dessen Kosten wie folgt veranschlagt waren: Flussbauten, Uferschutz etc. 27,200 Fr., Brückenbau mit 4 m breiter Fahrbahn 40,000 Fr., beidseitige Anfahrten 2000 Fr., Projekt, Bauleitung, Verschiedenes 9800 Fr., total 79,000 Fr. Der Bund, dem wir das Projekt zum Zweck der Subventionierung vorlegten, glaubte, die Brücke müsste etwas höher gelegt werden und veranschlagte daher die Kostensumme auf 81,000 Fr. Zugleich bewilligte er einen Beitrag von 40 % an 79,000 Fr. — die mit 2000 Fr. veranschlagten Anfahrten subventionierte er nicht — = 31,600 Fr. Wir beantragen Ihnen, vom Kanton aus einen Beitrag von 30 % der gesamten Kostensumme mit Ausnahme der Wegbauten = 23,700 Fr. und ausserdem für die Brücke mit Anfahrten als Strasse IV. Klasse einen Zuschlag von 10 % = 4400 Fr. oder total 28,100 Fr. zu bewilligen. Die restierenden 21,300 Fr. würde die Gemeinde Ocourt zu tragen haben. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme unseres Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 17. Dezember 1906 genehmigte, ohne Brückenanfahrten auf 79,000 Fr. und mit Anfahrten auf 81,000 Fr. veranschlagte mit 40 % von 79,000 Fr. = 31,600 Fr. subventionierte Projekt für die 1300 m lange Korrektion und Verbauung des Doubsflusses bei der Strassenbrücke zu Ocourt, sowie den Neubau dieser letztern in Eisenkonstruktion wird mit der vom Bundesrat verlangten Konstruktionshöhe — Unterkante von 429 m 20 über Meer — ebenfalls genehmigt, und gestützt darauf werden der Gemeinde Ocourt an die Devissumme von 81,000 Fr. folgende Beiträge bewilligt:

a. auf Rubrik X G 1 für alle Arbeiten mit Ausnahme der Anfahrten 30 % von 79,000 Fr. . Fr. 23,700
b. auf Kredit X F ein Extrabeitrag für die Brücke und die Anfahrten von 10 % oder von 44,000 Fr. . . . . » 4,400
Total Fr. 28,100

An die Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die Gemeinde Ocourt haftet dem Staat gegenüber

für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und der Gemeinde anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der zur Verfügung stehenden Kredite, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. Die Gemeinde Ocourt hat längstens 2 Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Ilfiskorrektion Emmenmatt-Kröschenbrunnen; Ausbau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Ilfis ist bereits in frühern Jahren korrigiert worden; es haben aber in der letzten Zeit bedeutende Verheerungen stattgefunden, so dass ein Ausbau der Korrektion dringend notwendig ist. Im Jahre 1905 legte der Gemeinderat von Langnau zwei Projekte vor im Kostenvoranschlag von 255,000 Fr., beziehungsweise 120,000 Fr. Mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse glaubten wir von der Ausführung des teuren Projektes absehen zu sollen, zumal da das andere Projekt auf absehbare Zeiten genügen dürfte. Es wurde dann ein etwas abgeändertes Projekt im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr. ausgearbeitet, das drei Sektionen vorsieht: Emmenmatt bis Moosbrücke 46,950 Fr.; Gohlmündung bis Blapbachbrücke 52,330 Fr.; Trubmündung bis Kröschenbrunnen 14,350 Fr.; dazu kommt noch für Unvorhergesehenes 11,370 Fr. Der Bund hat bereits eine Subvention von 40 % gesprochen und wir beantragen Ihnen, einen Staatsbeitrag von 30 % = 37,500 Fr. zu bewilligen.

Genehmigt.

Beschluss:

Das vom Bundesrat am 10. Dezember 1906 genehmigte und mit 40 % der wirklichen Kosten, im Maximum mit 50,000 Fr. subventionierte Projekt für die Ergänzungsbauten an der Ilfiskorrektion Emmenmatt-Kröschenbrunnen im Kostenvoranschlag von 125,000 Fr., wird ebenfalls genehmigt und gestützt darauf den beteiligten Gemeinden ein Kantonsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum 37,500 Fr. auf Rubrik X G bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher richtig zu unterhalten. Die beteiligten Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig noch wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und den Gemeinden anzuordnen.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten und der zur Verfügung stehenden Kredite, restanzlich nach vorschriftsgemässer Ausführung der Arbeiten.

4. Die Gemeinden haben längstens 2 Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Verbauung der Trub und ihrer Zuflüsse.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich da um ein bedeutendes Projekt, dessen Gesamtkosten auf 635,000 Fr. veranschlagt sind. Bereits anfangs der 80er Jahre wurde die Korrektion der Emme in Angriff genommen. Man erkannte aber bald, dass das nicht genüge, sondern dass namentlich auch im Quellgebiet der Emme und an der Ilfis mit ihren Zuflüssen entsprechende Arbeiten vorgenommen werden müssen. Einer der gefährlichsten Zuflüsse ist die Trub. Schon im Anfang der 90er Jahre wurde von der Gemeinde Trub ein Korrektionsprojekt im Kostenvoranschlag von 250,000 Fr. aufgestellt; dasselbe gelangte aber wegen der hohen Kostensumme nicht zur Ausführung. Dafür wurden aber kleinere Bauten am Brandösch- und Goldbachgraben im Voranschlag von 30,000 Fr. mit Bundesbeitrag ausgeführt. Dieser Anfang ermunterte andere Interessenten zu weiterm Vorgehen. Im Jahre 1902 wurde vom Gemeinderat von Trub ein neues Projekt eingereicht, das 1904 dem Bundesrat vorgelegt wurde. Dasselbe sah die Verbauung der Trub vom Seltenbach bis zum Brandöschgraben im Kostenvoranschlag von 20,000 Fr. und die Verbauung des vordern Fankhausgrabens im Kostenvoranschlag von 31,000 Fr. vor. Diese Arbeiten wurden ausgeführt, aber schon damals sprach der Bund sich dahin aus, es möchte für die ganze Korrektion ein Projekt ausgearbeitet werden, da er, wenn die Sache ihm nur stückweise vorgelegt werde, keinen richtigen Einblick in das Ganze erhalte. Zugleich sprach er den Wunsch aus, es möchten vor der Ausführung der Korrektion Aufforstungen vorgenommen werden. Bezüglich des letzten Punktes bemerkt die Forstdirektion, dass es nicht wohl möglich sei, noch mehr Aufforstungen zu machen, indem von dem 54,5 km² haltenden Einzugsgebiet der Trub bereits 22,2 km² oder 40,73 % Wald ist. Ferner sei dort der Boden nicht so beschaffen, dass eine Aufforstung absolut geboten wäre; auch sei das Land, grosse schöne Weiden, in der Gegend sehr teuer und es gehe nicht wohl an, solche Weiden zu expropriieren, um dieselben aufzuforsten. Das eidgenössische Oberforstinspektorat erklärte sich mit diesen Anschauungen einverstanden.

Wir haben ein Projekt eingereicht, das folgende Bauten vorsieht: Trub 153,000 Fr., Fankhausgraben 202,000 Fr., Hüttengraben 122,000 Fr., Brandöschgraben und Zuflüsse 158,000 Fr., zusammen 635,000 Fr. Die Verbauungsarbeiten sollen in 12 Jahren ausgeführt werden. Die Bundesversammlung hat das Projekt mit 40 % = 254,000 Fr., zahlbar in Jahresraten von 20,000 Fr., subventioniert, und wir beantragen

Ihnen, einen Staatsbeitrag von 30 % = 190,500 Fr. zu den im Beschlussesentwurf enthaltenen Bedingungen zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft wird die Staatskasse in ziemlich empfindlicher Weise in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf die hohe Kostensumme hat die Baudirektion die Ausführung der Arbeiten auf eine grössere Anzahl von Jahren verteilt, damit die jährlich zu verausgabende Summe nicht zu gross werde. Der Kanton Bern wird jährlich zirka 16,000 Fr. zu leisten haben. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von den Bundesbehörden am 10. und 21. Dezember 1906 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 254,000 Fr., subventionierte Projekt für die Verbauung der Trub und ihrer Zuflüsse im Kostenvoranschlag von 635,000 Fr. wird ebenfalls gutgeheissen und für die Ausführung desselben den beteiligten Gemeinden Trub, Trubschachen und Langnau ein Kantonsbeitrag von 30 %, im Maximum 190,500 Fr., auf Rubrik X G 1 bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden und den Bedingungen der Subventionsbeschlüsse, sowie der Wasserbaugesetze in solider Weise auszuführen und stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Baudirektion ist ermächtigt, ihr zweckmässig erscheinende Abänderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundes- und Gemeindebehörden anzuordnen.
3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der Subventionsbeschlüsse und der dafür zur Verfügung stehenden Kredite.
4. Die Gemeinden Trub, Trubschachen und Langnau haben innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses die Annahme desselben zu erklären.

Sensekorrektion vom Schwarzwasser bis zur Saane; Subventionierung.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Geschäft ist von grosser finanzieller Tragweite, indem es fast auf eine Million zu stehen kommen wird. Die Sensekorrektion ist bereits stückweise ausgeführt, nur hat die eidgenössische Finanzkommission auch hier gewünscht, es möchte ein allgemeines Projekt ausgearbeitet werden, damit man wisse, woran man sei. Wir haben ein solches Projekt eingereicht für eine Flussstrecke von rund 13 km. Auf die Länge von 12 km bildet die Flussmitte die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Freiburg, während auf der untersten 1 km langen Strecke beide Ufer bernisch sind.

Schon im Jahre 1894 verlangten die Gemeinden Laupen und Neuenegg die Korrektion der Sense, aber es wurde nichts daraus, weil der Kanton Freiburg eine ablehnende Haltung einnahm, indem er es nicht nötig habe, auf seiner Seite zu korrigieren. Im Jahre 1898 ersuchten die nämlichen Gemeinden auf die im Jahre 1897 stattgefundenen Ueberschwemmungen bei Neuenegg und Flamatt hin neuerdings um beförderliche Anhandnahme einer durchgehenden Korrektion, zum wenigsten möchten doch die zum Schutze von Neuenegg nötigen Vorkehren getroffen werden. Die letztern Arbeiten wurden denn auch ausgeführt und die daherigen Kosten im Betrag von 44,000 Fr. zu 40 % vom Bund und zu 1/3 vom Kanton übernommen. Im Jahre 1900 subventionierten Bund und Kanton ein auf 95,000 Fr. veranschlagtes weiteres Projekt für eine Korrektion zwischen der Laupenbrücke und der Saane. Im Jahre 1902 wurde ein neues Projekt aufgestellt im Kostenvoranschlag von 120,000 Fr. Die kantonale Baudirektion von Freiburg wurde wiederum angefragt, ob sie mitzuhelfen bereit sei, aber sie antwortete abermals ablehnend, indem auf ihrer Seite nichts zu korrigieren sei. Es ist allerdings richtig, dass das freiburgische Ufer felsiger ist als das andere. Im gleichen Jahr wurde ein anderes, auf 85,800 Fr. devisiertes Projekt vom Bund wiederum mit 40 % und vom Kanton Bern mit 1/3 subventioniert. Im Jahre 1905 wurde ein neues Projekt für die Korrektion der Sense von der Neueneggau bis zur Bärenklaue vorgelegt und von Bund und Kanton im frühern Verhältnis unterstützt. Weitere Korrektionsarbeiten wurden vom Bund noch in den Jahren 1905 und 1906 subventioniert; dabei wurde aber, wie bereits gesagt, der Wunsch geäussert, es möchte einmal ein allgemeines Projekt für die gesamten Korrektionsarbeiten aufgestellt werden. Das eidgenössische Oberbauinspektorat wurde noch einmal beim Kanton Freiburg vorstellig, ob es nicht möglich sei, mit dem Kanton Bern zusammen die ganze Sensekorrektion durchzuführen. Da der Kanton Freiburg eingesehen hatte, dass durch die bernischen Korrektionsarbeiten die Sense ganz auf ihre Seite hinübergedrängt wurde, erklärten sie sich bereit mitzumachen und es konnte nun dem Bund ein allgemeines Projekt eingereicht werden.

Dasselbe umfasst fünf Sektionen: Schwarzwasser-Eisenbahnbrücke Thörishaus 105,200 Fr.; Eisenbahnbrücke Thörishaus-Flamattstrassenbrücke 108,900 Fr.; Flamattstrassenbrücke-Bärenklaue 120,200 Fr.; Bärenklaue-Riedliau 167,000 Fr.; Riedliau-Saane 50,200 Fr. Dazu kommen noch für Expropriationen 30,000 Fr. und für Unvorhergesehenes 72,500 Fr., total 654,000 Fr. Ferner sind vorgesehen für Erhaltung der Bauten während einer Periode von 10 Jahren 50,000 Fr., für Ergänzungen und Nacharbeiten in den schon korrigierten Uferstrecken 180,000 Fr., für Uebernahme von Bauten an sogenannten herrenlosen Strecken und Verschiedenes 96,000 Fr. Der Gesamtkostenvoranschlag beträgt somit 980,000 Fr. Der Kanton Freiburg beschloss seinerseits die Ausführung notwendiger Korrektionsbauten auf seinem Ufer im Kostenvoranschlag von 300,000 Fr. Im Juni 1906 bewilligte die Bundesversammlung den Kantonen Bern und Freiburg je 40 % der Kostensumme. Bern würde also einen Bundesbeitrag erhalten von 392,000 Fr., zahlbar in jährli-

chen Raten von im Maximum 60,000 Fr. Wir beantragen, vom Kanton aus einen Beitrag von 30 % = 294,000 Fr. zu bewilligen. Ausserdem ist der Staat Bern Besitzer der Neueneggau und der Thörishausau und für die betreffenden Strecken allein schwellenpflichtig. Die daherigen Kosten betragen 142,400 Fr., woran Bund und Kanton 70 % leisten und die restierenden 30 % = 42,720 Fr. müssen vom Staat bestritten werden. Die Gesamtleistung des Staates beläuft sich somit auf 336,720 Fr. oder ungefähr $^1/_3$ der Gesamtkostensumme. Das Projekt soll in 10 Jahren zur Ausführung gelangen und die Beitragsleistungen von Bund und Kanton verteilen sich auf die nämliche Periode.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Geschäft ist wie die bereits behandelten dringender Natur. Die Korrektion der Sense wäre schon früher in Angriff genommen worden, wenn nicht der Kanton Freiburg sich geweigert hätte, die nötigen Subsidien zu bewilligen. Nunmehr hat sich derselbe zu gemeinsamen Vorgehen bereit finden lassen und es wurde ein rationelles Projekt ausgearbeitet, das eine richtige Korrektion der Sense vorsieht. Die Beitragsleistung des Kantons ist wie üblich auf 30 % festgesetzt, dazu kommen noch die Beiträge, die er als schwellenpflichtiger Besitzer der Staatsauen in der Gemeinde Neuenegg zu leisten hat. Die Gesamtleistung des Staates beträgt 336,000 Fr.; da die Arbeiten auf eine Periode von 10 Jahren verteilt werden sollen, wird unser Budget mit jährlich rund 34,000 Fr. belastet. — Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von den Bundesbehörden durch Beschluss vom 15./20. November 1906 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 392,000 Fr., subventionierte Projekt für die allmähliche Durchführung einer durchgehenden, bisher in Teilstrecken angefangenen Korrektion der Sense von der Einmündung des Schwarzwassers an abwärts bis zur Ausmündung in die Saane bei Laupen im Kostenvoranschlag von 980,000 Fr. wird ebenfalls genehmigt, und es werden dafür folgende Staatsbeiträge auf Rubrik X G 1 bewilligt:

a. 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum . . . . . Fr. 294,000

b. für die Staatsauen, wo der Staat bis jetzt allein pflichtig war:

1. Thörishausau auf rund 400 m Länge, Leitwerke, Binder, Hochwasserdamm und Sinkwalzen, pro Laufmeter laut Kostenvoranschlag 90 Fr., 400 × 90 = Fr. 36,000

2. Neueneggau, rund 1400 m Länge, Leitwerk, Binder u. Sinkwalzen pro Laufmeter lt. Kostenvoranschlag 76 Fr., 1400 × 76 = » 106,400

Total Fr. 142,400

Uebertrag Fr. 294,000

Hieran die nach Abzug des Bundes- und des ordentlichen Kantonsbeitrages noch restierenden 30 % = » 42,720

Total Fr. 336,720

Diese Bewilligung erfolgt im Sinne des Bundesbeschlusses vom 20. November 1906 und folgender Bedingungen:

1. Die Baudirektion wird die Arbeiten im Einverständnis mit den Bundesbehörden und den beteiligten Gemeinden Laupen, Neuenegg und Köniz nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse und der Wasserbaugesetze in 10 Jahren zur Ausführung bringen.

2. Die Beitragsleistungen von Bund und Kanton erfolgen nach Massgabe der Subventionsbeschlüsse und der zur Verfügung stehenden Kredite.

3. Nach Vollendung der Bauten fällt der Unterhalt der Korrektion im Sinne der Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 den beteiligten Gemeinden, respektive den betreffenden Pflichtigen auf. Die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

4. Die Gemeinden Köniz, Neuenegg und Laupen haben innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses namens der Schwellenpflichtigen schriftlich die Annahme desselben zu erklären.

Kalkstetten-Guggersbach-Strasse; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im September 1904 beschloss der Grosse Rat die Erstellung einer neuen Brücke in Guggersbach und den Bau einer 340 m langen Anfahrt, an deren Kosten er einen Beitrag von 80 % bewilligte, weil die betreffende Gemeinde nicht finanzkräftig genug war, um derartige grössere Projekte auszuführen, und die Strasse interkantonalen Charakter hat. Freiburg übernahm die Hälfte der Brückenkosten und verpflichtete sich, auf der andern Seite die nötigen Zufahrtsstrassen zu erstellen. Im Mai letzten Jahres stellte der Gemeinderat von Guggisberg das Gesuch, es möchte noch ein weiteres 200 m langes Strassenstück erstellt werden im Kostenvoranschlag von 12,100 Fr. Die Untersuchung ergab die unbedingte Notwendigkeit des Baues auch dieses Teilstücks. Die Brücke ist nunmehr fertig, ebenso auch die beiden Strassenstücke von 340 und 200 m, aber es sollte nun noch ein weiteres Teilstück von 560 m Länge erstellt werden, weil erst dann die neue Brücke und die bereits erstellten Strassenstücke allgemein recht benützt werden und dem Fuhrwerkverkehr dienen können. Die Baukosten sind veranschlagt auf 18,600 Fr. und die Landentschädigungen auf 3400 Fr., zusammen 22,000 Fr. Das bereits ausgeführte Teilstück von 200 m war ohne Landentschädigungen veranschlagt auf 12,100 Fr. Das gibt mit dem erstern Betrag von 18,600 Fr. für die beiden Teilstücke eine Gesamtbausumme von 30,700 Fr. Wir beantragen Ihnen, gemäss Ihrem frühern Beschlusse

auch hieran einen Beitrag von 80 % = 24,560 Fr. zu bewilligen. Selbstverständlich wird der Verkehr über diese Brücke von Freiburg nach Schwarzenburg mit der Eröffnung der Bern-Schwarzenburg-Bahn bedeutend zunehmen. Freiburg hat mit den Zufahrtsstrassen ebenfalls Ernst gemacht und deren Instandsetzung begonnen, so dass mit der Erstellung unseres Teilstückes die Strasse von Plaffeien nach Schwarzenburg ausgebaut sein wird.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bevor ich auf das erste Strassengeschäft eintrete, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken und im Anschluss daran im Namen der Staatswirtschaftskommission eine Anregung zu machen.

Bekanntlich ist der Kredit für neue Strassen und Brücken seit Jahren auf 225,000 Fr. jährlich festgesetzt worden. Dieser Betrag ist im Verhältnis zu den zahlreich einlaufenden Gesuchen ein sehr bescheidener. Allein angesichts der jährlichen Budgetdefizite, die allerdings in der Rechnung noch vermieden werden konnten, ging es nicht an, einen höhern Posten aufzunehmen. Wenn man bedenkt, dass im Jahre 1905 140 Strassenbauprojekte bei der Regierung eingereicht waren, deren Ausführung einen Staatsbeitrag von über 5 Millionen erfordert hätte, so ist es klar, dass die Regierung nicht allen Gesuchen, und wenn sie noch so berechtigt gewesen wären, entsprechen konnte, sondern dass sie nur imstande war, die Ausführung der allerdringlichsten zu ermöglichen. Von seiten der Gemeinden wurde die Regierung und namentlich die Baudirektion förmlich bestürmt, dass für dieses oder jenes Projekt ein Beitrag ausgerichtet werde. Wenn dann die Regierung daran festhielt, dass dem Gesuch nicht entsprochen werden könne, so griffen die Gemeinden zu dem Mittel, dass sie sich bereit erklärten, das nötige Geld vorzustrecken, wenn die Regierung ihnen die Bewilligung zum Bau der Strasse erteile und ihnen für später einen Beitrag in Aussicht stelle. Dieses Verfahren bürgerte sich allmählich ein und es wurden zum Beispiel in der Sitzung des Grossen Rates vom 13. Februar 1905 verschiedene Subventionen an Projekte beschlossen, die bereits ausgeführt oder wenigstens in Ausführung begriffen waren. Die Regierung hatte bereits früher grundsätzlich die Bewilligung zum Bau ausgesprochen und den Interessenten wenigstens auch moralische Zusicherungen für die Verabfolgung einer Subvention gemacht. Allein trotzdem reichte der Kredit pro 1904 nicht aus, sondern wurde um 171,672 Fr. 30 überschritten, so dass auf Ende 1904 die Vorschüsse für Strassenbauten auf 695,071 Fr. angewachsen waren. Im Jahre 1905 wurde der Kredit von 225,000 Fr. abermals um 188,731 Fr. 30 überschritten, so dass die Vorschüsse nach Abschreibung von 29,541 Fr. auf Ende 1905 854,261 Fr. betrugen. Seither wurde mit der grundsätzlichen Bewilligung weiter gefahren, aber es darf lobend hervorgehoben werden, dass der neue Baudirektor redlich bestrebt ist, den jährlichen Kredit innezuhalten; wenn derselbe erschöpft ist, erklärt er einfach, dass keine Mittel mehr zur Verfügung stehen und allfällige Subventionen auf die folgenden Jahre verteilt werden müssen. So wird voraussichtlich für das Jahr 1906 der Kredit von 225,000 Fr. nicht überschritten, es ist aber für die Jahre 1907, 1908, 1909 und 1910, wie man zu sagen pflegt, «vorgefressen», so dass, wenn man jetzt mit einem neuen Projekt kommt, man vom Baudirektor den Bescheid erhält, dass der Kredit pro 1907 bereits aufgebraucht ist, dass dagegen vielleicht noch für die Jahre 1908, 1909 und so weiter etwas zu haben ist. Uebrigens werden auf der andern Seite durch die grundsätzliche Baubewilligung und die moralische Zusicherung einer Subvention dem Grossen Rat die Hände gebunden; wenn ihm ein solches Geschäft präsentiert wird, hat er nicht die Wahl, es anzunehmen oder abzulehnen, sondern er ist zum mindesten moralisch verpflichtet, auch seinerseits die Bewilligung auszusprechen und eine bestimmte Subvention zuzusichern. Die Staatswirtschaftskommission erlaubt sich daher, die Anregung zu machen, es möchte in Zukunft für alle Strassenbauprojekte, welche die Kompetenz der Regierung überschreiten, vom Regierungsrat keine grundsätzliche Bewilligung zum Beginn des Baues ausgesprochen und keine Subventionszusicherung mehr gegeben werden, sondern es sollen diese Geschäfte von Fall zu Fall von der Regierung geprüft und an die Staatswirtschaftskommission und hernach an den Grossen Rat gewiesen werden, damit dieser freie Hand hat, nach seinem Gutdünken ein Projekt zu akzeptieren und eine Subvention zuzuerkennen oder zu verweigern.

Was speziell das vorliegende Geschäft anbelangt, so hat der Herr Baudirektor Ihnen bereits mitgeteilt, dass es sich um die Fortsetzung bereits begonnener Arbeiten handelt und dass mit Rücksicht auf die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Guggisberg ein Beitrag von 80 % beantragt wird. Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Vorschlag des Regierungsrates in allen Teilen bei und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist froh, wenn ein derartiger Beschluss gefasst wird, wie ihn die Staatswirtschaftskommission anregt. Dagegen verhält es sich mit den grundsätzlichen Zusicherungen nicht ganz so, wie der Herr Präsident der Staatswirtschaftskommission ausgeführt hat. Wenn ein Projekt eingereicht wird, wird es genau geprüft, und wenn es sich als dringend qualifiziert und sich herausstellt, dass die Gemeinde an seiner Ausführung ein grosses Interesse hat, so erklären wir, dass wir einen Beitrag empfehlen werden, dessen Höhe aber nicht bestimmen können, sondern dass das Sache des Grossen Rates sei. Gegenwärtig und bis zum Jahre 1910 hat der Staat kein Geld für Strassenbauten mehr zur Verfügung. Das wurde jeweilen den Gemeinden mitgeteilt und beigefügt, dass sie die Strasse auf ihr Risiko bauen und das Geld vorschiessen dürfen und dass ihnen nur in diesem Fall eine grundsätzliche Baubewilligung und Subventionszusicherung erteilt werde. In der letzten Zeit ging freilich im grossen und ganzen die Tendenz dahin, auch derartige Bewilligungen nicht mehr ohne weiteres auszustellen, obschon zum Beispiel umgekehrt erst in der letzten Zeit vorgekommen ist, dass eine Gemeinde für die Korrektion einer Staatsstrasse, die sonst nicht hätte ausgeführt werden können, das Geld vorschoss. Wenn wir gar keine grundsätzlichen Baubewilligungen mehr geben sollen, was mir persönlich recht wäre, so müssen wir notwendigerweise den Strassenbaukredit erhöhen, sonst können wir den bescheidensten Anforderungen nicht genügen. Ich erinnere zum Beispiel daran, dass wir vor nicht langer Zeit die Bewilligung

zur Korrektion des Stutzes bei Aarwangen gegeben haben. Gegenwärtig wird bekanntlich die Langenthal-Jura-Bahn gebaut und da bietet sich gerade eine Gelegenheit, diese Korrektion vorzunehmen, sonst muss das Terrain zweimal durchschnitten werden. Wenn in keinem Fall mehr eine grundsätzliche Bewilligung erteilt werden darf, müsste dieses Geschäft auf das Jahr 1911 hinausgeschoben werden. Ich müsste daher schon für dieses Projekt der Anregung der Staatswirtschaftskommission Opposition machen, weil die grundsätzliche Bewilligung bereits gegeben und seine Ausführung ein Bedürfnis ist. So werden eben hie und da Geschäfte einlangen, wo die Bewilligung erteilt werden muss. Aber im grossen und ganzen darf damit etwas zurückgehalten werden. Die grössten Projekte sind nun ausgeführt bis auf einige ganz grosse Geschäfte, wie die Wohlenbrücke, die nicht auf den gewöhnlichen Strassenbaukredit genommen werden können, weil sie denselben für einige Jahre ganz aufbrauchen würden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die ohne Landentschädigungen auf 30,700 Fr. veranschlagte, 760 m lange Fortsetzung und Vollendung des Neubaues der Kalkstetten-Guggersbach-Strasse von Nr. VII^{60} bis 0 in Gelismatt des vorgelegten Planes, wovon das 200 m lange Teilstück von VII^{60} bis V^{60} gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 2. Mai 1906 bereits ausgeführt ist, ein Kredit von 80 % der wirklichen Baukosten, höchstens 24,560 Fr. pro 1908 und 1909 auf Kredit X F bewilligt.

Die Gemeinde Guggisberg hat die über den bewilligten Kredit hinausgehenden Baukosten, sowie sämtliche Landentschädigungen mit allfälligen Rechtskosten zu übernehmen und innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses eine verbindliche Erklärung in diesem Sinne abzugeben.

Der Unterhalt der fertigen Strasse wird vom Staat Bern übernommen.

Hasleberg-Strasse, III. und IV. Sektion; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Jahre 1901 bewilligte der Grosse Rat an die Hasleberg-Strasse eine Subvention von 60 %. In erster Linie wurde das Mittelstück Hohfluh-Goldern im Kostenvoranschlag von 55,000 Fr. ausgeführt. Im Februar 1905 beschloss der Grosse Rat den Bau der I. Sektion Brünig-Hohfluh, die auf 112,000 Fr. veranschlagt war. Im Jahre 1905 ersuchte der Gemeinderat von Hasleberg um die provisorische Bewilligung für die III. und IV. Sektion. Diesem Gesuch machte die Forstdirektion Opposition, indem sie mit Hasleberg wegen Aufforstungen beständig Anstände habe und die Gemeinde ihren Verfügungen nicht nachlebe. Im weitern hatte die Gemeinde Hasleberg ihre Verpflichtungen bezüglich der Verbauung verschiedener Seitenbäche ebenfalls nicht erfüllt. Die Forstdirektion beantragte deshalb, es sei die Bewilligung für den Bau der III. und IV. Sektion erst dann zu erteilen, wenn die Gemeinde etwas mehr Entgegenkommen zeige. Die Gemeinde Hasleberg wurde neuerdings vorstellig und erklärte, die Einwohnergemeinde sei da ausser Spiel, das gehe die Bäuertgemeinde an. Das kommt im Grunde so ziemlich auf das nämliche hinaus. Die meisten Einwohner von Hasleberg sind auch Angehörige der Bäuertgemeinde. Wir hielten daher daran fest, dass zuerst die von Hasleberg eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sein müssen. Im Jahre 1906 erklärte sich die Gemeinde dazu bereit. Darauf bewilligten wir ihr, den Bau der beiden letzten Sektionen in Angriff zu nehmen, teilten ihr aber mit, dass wir vor 1909 und 1910 keine Beiträge ausrichten können. Sie beschloss darauf, gleichwohl nun einmal die Strasse fertig zu stellen. Wir beantragen Ihnen, an die auf 73,000 Fr. veranschlagten Kosten einen Beitrag von 60 % = 43,800 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat sich schon vor etwa zwei Jahren durch Vornahme eines Augenscheins von der Notwendigkeit dieses Strassenzuges überzeugt. Heute handelt es sich um die Subventionierung der beiden letzten Sektionen, die bereits im Bau sind und auf 1. Juli dieses Jahres fertig erstellt sein werden. Der bezügliche Kredit soll auf die Jahre 1908, 1909 und 1910 verteilt werden. Was die Höhe des Staatsbeitrages anbelangt, so weise ich darauf hin, dass seinerzeit der Grosse Rat beschlossen hat, an die gesamten Kosten 60 % zu bewilligen, so dass wir jetzt gebunden sind und für die III. und IV. Sektion nicht unter diesen Prozentsatz hinuntergehen dürfen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinde Hasleberg werden an den Bau der III. und IV. Sektion — Goldern-Rüti und Abzweigung nach Wasserwendi — der projektierten Haslebergstrasse IV. Klasse Brünig-Hohfluh-Goldern-Rüti in Bestätigung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Januar 1906, auf welchen gestützt die Bauten bereits in Angriff genommen worden sind, auf Kredit X F folgende Staatsbeiträge bewilligt:

An die ohne Landentschädigungen auf 59,000 Fr. veranschlagte Sektion Goldern-Rüti 60 % der wirklichen Baukosten, höchstens . .	Fr. 35,400
An die ohne Landentschädigungen auf 14,000 Fr. veranschlagte Abzweigung nach Wasserwendi 60 % der wirklichen Baukosten, höchstens . .	» 8,400
Total	Fr. 43,800

Die Arbeiten sind von der Gemeinde gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 1906 nach den Vorschriften der Baudirektion zu vollenden und die ganze Strasse nachher gemäss Gesetz als Verbindung IV. Klasse stets richtig zu unterhalten.

Die Gemeinde Hasleberg wird bei ihrer Erklärung vom 31. März 1906, dass sie die im Re-

gierungsratsbeschluss vom 17. Januar 1906 enthaltenen Bedingungen ausnahmslos und ohne Opposition angenommen habe und sich zur Ausführung der verlangten, von den Direktionen der Bauten und der Forsten als notwendig erachteten Wasserbau- und forstlichen Arbeiten im Lauenengraben zu Hohfluh und im Alpbach und für einen geordneten Unterhalt verpflichtet, behaftet.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages wird vorbehältlich der Kreditverhältnisse der Baudirektion in Jahresbeträgen von höchstens 15,000 Fr. pro 1908, 1909 und 1910 erfolgen.

Strassen IV. Klasse Hofstetten-Ried-Hünibach und Ried-Goldiwil; Neubau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vorliegende Projekt sieht zwei Sektionen vor: Korrektion des bestehenden Weges von Hofstetten über «Ried» nach Hünibach, Länge 1038 m, Maximalgefälle 10,6 %, und Neubau einer Verbindung vom «Ried» in die Goldiwilstrasse im Wartboden, Länge 1213 m, Maximalgefälle 10,5 %. Der Kostenvoranschlag für beide Sektionen weist 65,000 Fr. auf, wovon 16,000 Fr. auf Landentschädigungen fallen. Das Projekt wurde schon 1902 eingereicht, aber von einem Jahr auf das andere verschoben, weil man seine Ausführung nicht für absolut dringlich hielt. Die Gemeinde Goldiwil hatte einen Staatsbeitrag von 50 % verlangt, aber wir teilten ihr schon 1904 mit, dass nicht mehr als 30 bis 40 % bewilligt werden können und die Behandlung nicht vor 1906 stattfinden könne. Die Gemeinde wurde darauf neuerdings vorstellig und ich bin nach näherer Prüfung der Angelegenheit doch zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Arbeiten ausgeführt werden müssen. Im vorigen Jahr fand bei der Goldiwilstrasse ein ziemlich bedeutender Absturz statt; es sind dort einige schwierige Partien. Infolgedessen war die Strasse einige Zeit gesperrt und die Fuhrwerke konnten nicht nach der Anstalt Heiligenschwendi verkehren. Die Strasse wurde allerdings provisorisch wieder hergestellt, aber der Verkehr war mit Gefahr verbunden. Durch den Bau der neu projektierten Strasse wird in dieser Beziehung Remedur geschaffen, indem beim Eintritt von Naturereignissen der Verkehr nicht unterbrochen werden muss, sondern sich durch diese neue Strasse abwickeln kann. Wir beantragen, einen Beitrag von 40 % für die Jahre 1908 und 1909 zu bewilligen. Die Gemeinde hat sich damit einverstanden erklärt und, soviel mir bekannt, mit dem Strassenbau bereits begonnen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Regierung hat die grundsätzliche Baubewilligung bereits am 21. Februar 1906 erteilt und eine Subvention in Aussicht gestellt. Wenn das nicht der Fall gewesen wäre und wenn uns der Herr Baudirektor nicht den Aufschluss erteilt hätte, den er nun auch hier gegeben hat, so hätte die Staatswirtschaftskommission Anstand genommen, Ihnen die Subventionierung dieses Projektes zu empfehlen. So wie nun aber die Verhältnisse liegen und namentlich gestützt auf die Auskunft des Herrn Baudirektors erklären wir uns mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Goldiwil wird an den auf Grund des grundsätzlichen Regierungsratsbeschlusses vom 21. Februar 1906 zum Teil bereits ausgeführten Strassenbau von Hofstetten über «Ried» nach Hünibach, exklusive Landentschädigungen im Kostenanschlag von Fr. 23,000 und von «Ried» in die Goldiwilstrasse im Kostenanschlag von . . » 26,000

Total Fr. 49,000

auf Kredit X F ein Staatsbeitrag bewilligt von 40 % der wirklichen Baukosten, im Maximum 19,600 Fr., zahlbar je nach den Kreditverhältnissen der Baudirektion in den Jahren 1908 und 1909 auf Vorlage einer Abrechnung hin.

Die Ausführung, respektive Vollendung des Baues hat nach den Vorschriften der Baudirektion zu erfolgen.

Die neue Strasse ist nach ihrer Vollendung nach Gesetz als Verbindung IV. Klasse von der Gemeinde stets richtig zu unterhalten.

Die Gemeinde Goldiwil wird bei ihrer Erklärung vom 18. März, womit sie die Bedingungen des Regierungsratsbeschlusses vom 21. Februar 1906 angenommen hat, behaftet.

Irrenanstalt Waldau, Wachstationen und Stöckli-Umbau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir vorgängig der eigentlichen Behandlung dieses Geschäftes einige allgemeine Bemerkungen bezüglich der Irrenanstalten anzubringen. Sie wissen, dass beständig wegen der Ueberfüllung unserer Irrenanstalten reklamiert wird. Es wurde auch geklagt, dass dringende Arbeiten namentlich in der Anstalt Waldau nicht ausgeführt werden. Ich muss zugestehen, dass in der Waldau noch bedeutende Arbeiten gemacht werden müssen. Anlässlich eines Augenscheins haben die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates konstatiert, dass etwas gehen muss und wir in nächster Zeit nach dieser Richtung jedenfalls bedeutende Ausgaben zu machen haben werden. Die Anstalt Waldau ist in der letzten Zeit etwas stiefmütterlich behandelt worden, da die neue Anstalt in Münsingen mehr zur Musteranstalt ausgebaut wurde. Allein die Waldau muss unbedingt auch auf eine Höhe gebracht werden, dass sie sich als staatliche Anstalt sehen lassen darf. Der gegenwärtige Zustand genügt den heutigen Anforderungen nicht. Doch darf auf der andern Seite auch nicht behauptet werden, dass in der Waldau und den übrigen Irrenanstalten nichts gemacht worden sei. So wurden in den letzten Jahren in der Waldau ein neuer Dampfkessel im Kostenbetrag von 15,000 Fr. und eine Bädereinrichtung auf der Frauenabteilung für 12,000 Fr. er-

stellt; für Münsingen wurden bewilligt: 12,700 Fr. für einen neuen Dampfkessel und 66,000 Fr. für zwei Anbauten für unruhige Kranke, und für Bellelay 14,300 Fr. für Umbauten und 60,700 Fr. für eine neue Scheune.

In der Waldau werden uns neben den Wachstationen in erster Linie für die neue Beleuchtung bedeutende Kosten erwachsen. Die gegenwärtige Petrolbeleuchtung passt nicht mehr in eine Irrenanstalt und man kann sich leicht vorstellen, was für ein Unglück eine solche Beleuchtung unter Umständen zur Folge haben kann. Ferner fehlt es an einer Kanalisation, auch die Heizungseinrichtungen sind unzulänglich. Die Zentralheizung ist zurzeit nur in einem kleinen Teil der Anstalt vorhanden.

Um dem sich allzeit geltend machenden Platzmangel abzuhelfen, wird vorgeschlagen, in Bellelay ungefähr 800,000 Fr. zu verbauen. Dieser Vorschlag wird freilich von der Regierung niemals akzeptiert werden; ich könnte wenigstens niemals zustimmen, dort so viel zu verbauen, sondern wir werden andere Mittel und Wege suchen müssen, um die Kranken unterzubringen. Die Regierung wird jedenfalls in der nächsten Zeit eine Vorlage ausarbeiten, um diesem Uebelstand abzuhelfen.

Was das vorliegende Geschäft anbelangt, so will ich zunächst kurz sagen, was der Zweck der Wachstationen ist. Dieselben werden für diejenigen Leute errichtet, die als tobsüchtig in die Waldau kommen. Bis dahin wurden diese Kranken alle in Einzelzellen eingesperrt, die neuere Theorie geht aber dahin, sie in Gruppen von 6, 7, 8 oder 10 zu vereinigen, indem man sich sagt, dass nie alle miteinander toben; wenn einer einzeln in eine Zelle eingeschlossen wird, so muss er schliesslich verrückt werden, wenn er es vorher nicht einmal war, während auf den Wachstationen, wo er noch mit andern zusammen ist, eher eine Besserung möglich ist.

Die beiden Wachstationen sollen für je 10 Männer und 10 Frauen errichtet werden. Jede Station erhält einen Wachsaal mit 10 Betten, 3 Zellen, 2 Badräume, eine Spülküche, 2 Aborte und ein Wärterzimmer. Der Kostenvoranschlag beträgt für eine Wachstation je 40,000 Fr.

Gleichzeitig soll auch das Stöckli umgebaut werden, das sich in einem ziemlich baufälligen Zustand befindet. Immerhin ist es massiv erstellt und wenn es richtig umgebaut ist, wird es 8 Patienten aufnehmen können. Die daherigen Kosten wurden ursprünglich auf 11,000 Fr. devisiert; bei näherem Zusehen haben wir aber gefunden, dass es noch etwas besser umgebaut werden müsse und beantragen Ihnen daher, für diesen Zweck 14,000 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bevor ich auf das vorliegende Geschäft selbst eintrete, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen über den Stand des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege. Derselbe schuldete Ende 1905 an die Staatskasse 1,430,633 Fr. 40. Die Ausgaben während des Jahres 1906 betrugen: Beiträge an die Inselkorporation 177,872 Fr. 70, an die Baukosten in der Waldau und in Münsingen 48,389 Fr. 80, Zinse an die Staatskasse 45,278 Fr. 30, total 271,540 Fr. 80. Demgegenüber steht als Einnahme der Ertrag der Extrasteuer mit 329,513 Fr. 14, so dass sich die Schuld um 57,972 Fr. 34 verminderte und auf Ende 1906 noch 1,372,661 Fr. 06 betrug. Die Extrasteuer darf nach den gesetzlichen Bestimmungen noch für die Jahre 1907, 1908, 1909 und 1910 bezogen werden, dann würde sie dahinfallen, wenn nicht dafür gesorgt würde, dass durch einen Volksbeschluss neuerdings der Bezug einer Extrasteuer zur Speisung des Fonds für die Erweiterung der Irrenpflege beschlossen würde. Ich zweifle nicht daran, dass ein derartiger Beschluss vom Volk wiederum sanktioniert werden wird; die Zahl der Irren nimmt ja nicht ab, sondern beständig zu und es muss daher immer wieder auf die Erstellung neuer derartiger Gebäude Bedacht genommen werden.

Was die Waldau anbelangt, so hat sich die Staatswirtschaftskommission durch einen Augenschein überzeugen müssen, dass diese Anstalt in den letzten Jahren tatsächlich etwas vernachlässigt worden ist. Ich will auf die Gründe, die dazu geführt haben, der Waldau vielleicht etwas weniger Aufmerksamkeit zu schenken als den übrigen Anstalten, nicht näher eintreten; ich konstatiere bloss, dass es Tatsache ist und dass es durchaus geboten erscheint, in den nächsten Jahren Hand anzulegen, dass die Anstalt so hergestellt wird, dass sie ein anständiges Aussehen bekommt und ihrem Zweck voll und ganz genügen kann. Zu diesem Behuf müssen namentlich alle die Arbeiten ausgeführt werden, die Ihnen der Herr Baudirektor angeführt hat.

Für die Erweiterung der Anstalt Bellelay, welche die Staatswirtschaftskommission unlängst auch besucht hat, ist ein Plan ausgearbeitet, der eine Kostensumme von nicht weniger als 864,000 Fr. aufweist. Die Ansicht der Staatswirtschaftskommission geht dahin, es sei nicht angezeigt, für die Erweiterung der Anstalt in dieser abgelegenen Gegend, wo die Zufuhr der Bedarfsartikel ziemliche Kosten verursacht und das Klima nicht besonders günstig ist, eine so grosse Summe auszuwerfen, sondern es sei zu prüfen, ob nicht durch die Erweiterung dieser oder jener Anstalt oder in anderer Weise dem Bedürfnis nach vermehrtem Platz für die Unterbringung der Irren Rechnung getragen werden könne. Zurzeit möchte ich auf diese Frage nicht weiter eintreten, der Grosse Rat wird in nicht zu ferner Zeit Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen.

Was die Erstellung von zwei Wachstationen in der Waldau und den Umbau des Stöckli anbelangt, so empfiehlt die Staatswirtschaftskommission Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Erstellung von 2 Wachstationen für 20 unruhige Kranke und den Umbau des sogenannten Stöckli beim Tollhaus zu einer Pensionärabteilung für Unruhige nach den vorgelegten Projekten werden der Baudirektion auf Kredit für Erweiterung der Irrenpflege 80,000 Fr. + 14,000 Fr. = 94,000 Fr. bewilligt.

Irrenanstalt Waldau, Umbau und Erweiterung der Wäscherei.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das gegenwärtige Waschhaus in der Waldau wurde für eine Anstalt von 150 bis 200 Kranken erstellt, nicht aber für 500 bis 600. Es ist daher heute viel zu klein. Ferner enthält es keine maschinellen Einrichtungen, sondern es muss alles von Hand gemacht werden. Das erfordert viele Arbeitslöhne und überdies sind oft die nötigen Leute gar nicht erhältlich. Daher ersuchte die Verwaltung die Baudirektion um Aufstellung eines Projektes für den Umbau des Waschhauses und die Erstellung der nötigen maschinellen Einrichtungen. Das Kantonsbauamt hat ein solches Projekt ausgearbeitet, das nach dem Augenschein noch erweitert wurde. Der Umbau ist nunmehr auf 39,000 Fr. veranschlagt. Für die Einrichtung der Maschinenmeisterwohnung sind 4000 Fr. aufgenommen; ausserdem sollen im Dachgeschoss fünf Dienstenzimmer eingerichtet werden. Es ist nämlich notwendig, nächstes Jahr die Küche umzubauen und da wird der Raum über derselben, in dem jetzt Dienstboten untergebracht sind, für andere Zwecke zur Verwendung gelangen und es muss daher für die Dienstboten über der Waschküche Platz geschaffen werden. Für die maschinellen Einrichtungen sind 26,000 Fr. devisiert, so dass insgesamt eine Summe von 70,000 Fr. benötigt wird. Wir beantragen Ihnen, diesen Kredit zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen in Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates die Bewilligung eines Kredites von 70,000 Fr., der wie der vorhin für die Errichtung der Wachstationen beschlossene Betrag aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege gedeckt werden soll.

Genehmigt.

Beschluss:

Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für den Umbau und die Erweiterung des Waschhauses der Waldau, inklusive Einbau einer Wohnung für den Maschinenmeister, wird genehmigt und der Baudirektion zur Ausführung desselben aus dem Fonds für Erweiterung der Irrenpflege ein Kredit von 70,000 Fr. bewilligt.

Biel, Staatsstrassen; Abtretung an die Gemeinde.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben mit den neuen grössern Ortschaften wegen der Staatsstrassen fortwährend Anstände. Nach Gesetz sind wir verpflichtet, unsere Strassen I. Klasse 7,20 m breit zu unterhalten und zu erhalten, während die betreffenden Gemeinden Strassen von 10, 12 und 14 m Breite haben und erklären, sie seien Staatsstrassen und müssen von uns unterhalten werden. Das führt zu beständigen Reibereien zwischen dem Staat und den Gemeinden. Das ist auch in Biel der Fall. Mit der Stadt Bern haben wir uns seinerzeit in der Weise abgefunden, dass der Staat einen Beitrag zahlte, die Stadt dagegen den Strassenunterhalt übernahm. Mit Biel wurde seit einigen Jahren im gleichen Sinne unterhandelt, aber Biel verlangte vom Staat eine Entschädigung von 370,000 Fr., während die Finanzdirektion nur 139,000 Fr. geben wollte. Später offerierten wir 168,000 Fr. und Biel reduzierte seine Forderung auf 300,000 Fr. Schliesslich einigte man sich dahin, dass die im gedruckten Beschlussesentwurf angeführten Staatsstrassen in der Gesamtlänge von 5526 Laufmeter an die Gemeinde Biel übergehen sollen gegen eine Entschädigung durch den Staat im Betrag von 250,000 Fr. Seither wurde ein Strassenstück noch weggenommen und dafür ein anderes hinzugefügt, so dass jetzt die Gesamtlänge der abzutretenden Strassen 5306 m beträgt. Wir können uns mit der Entschädigungssumme von 250,000 Fr. um so eher einverstanden erklären, als die Kosten für den Strassenunterhalt infolge der Erhöhung der Wegmeisterbesoldungen und der teurern Kiesbeschaffung in den nächsten Jahren steigen werden. Ausser den 250,000 Fr. würde der Staat der Gemeinde noch einen Beitrag von 4000 Fr. an den Umbau der Zentralstrassenbrücke über die Scheuss und einen solchen von 1500 Fr. an die Verstärkung und den Neuanstrich der Seestrassenbrücke über den Scheusskanal verabfolgen. Wir beantragen Ihnen, den verlangten Kredit von zusammen 255,500 Fr. zu bewilligen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gehört haben, haben die Verhandlungen mit der Gemeinde Biel betreffend Abtretung der Staatsstrassen längere Zeit in Anspruch genommen, schliesslich wurde aber doch eine Einigung erzielt in dem vom Herrn Baudirektor angeführten Sinne. Derartige Geschäfte wurden vom Grossen Rat schon früher behandelt; ich erinnere zum Beispiel an die anlässlich der Subventionierung der Monbijoustrasse in der Sitzung vom 9. Oktober 1905 beschlossene Abtretung der Seftigenstrasse an die Gemeinde Bern gegen Ausrichtung einer Entschädigung von 20,000 Fr. — Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, dem gedruckt vorliegenden Antrage des Regierungsrates zuzustimmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem zwischen der Baudirektion und dem Gemeinderat von Biel gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 29. August 1906 abgeschlossenen Abkommen betreffend Abtretung der Staatsstrassen

Biel-Bözingen, von der Mühlebrücke durch die Untergasse zum Grünen Weg an der Bözinger-Strasse	Lfm. 1796
Biel-Vingelz, von der Mühlebrücke bis zum Bahnübergang Biel-Neuenburg	» 1080
Biel-Nidau, von der Mühlebrücke über den Zentralplatz, Bahnhof bis	
Uebertrag	Lfm. 2876

Uebertrag	Lfm.	2876
an die Gemeindegrenze Biel-Nidau bei der Brasserie Seeland . . .	»	1485
Biel-Madretsch, von der Zentralplatzbrücke bis Mitte der Brücke über die Madretschscheuss	»	535
Nidau-Pasquart, von der Nidau-Biel-Strasse bis zur Biel-Vingelz-Strasse	»	630
Total	Lfm.	5526

an die Gemeinde Biel zum Eigentum und Unterhalt gegen eine vom Staat zu bezahlende Entschädigung von 250,000 Fr., Beitrag von 4000 Fr. an den Umbau der Zentralstrassenbrücke über die Madretschscheuss und eines solchen von 1500 Fr. an die Verstärkung und den Neuanstrich der Seestrassenbrücke über den Scheusskanal, wird die Genehmigung erteilt und der Baudirektion der nötige Kredit bewilligt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den definitiven Vertrag zu genehmigen und die Zahlungsweise festzustellen. Die beiden Brückenbeiträge werden nach Ausführung der Arbeiten fällig.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Hasleberg.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Hasleberg demande au Grand Conseil l'octroi du droit d'expropriation afin de pouvoir établir les 3e et 4e tronçons de la route Brunig-Reuti, dont M. le directeur des travaux publics vous a entretenus tout à l'heure.

Vous avez déjà accordé ce droit à ladite commune pour la construction des deux premiers tronçons et aujourd'hui vous venez d'allouer un subside assez élevé pour la construction de la dernière partie. Cela implique la reconnaissance du fait que cette route est d'utilité publique. Cette route doit en effet servir non seulement à la circulation des touristes, mais aussi à l'exploitation d'alpages et de forêts.

Les propriétaires intéressés ne se sont d'ailleurs pas opposés en principe à la demande.

Le gouvernement vous propose en conséquence d'y faire droit.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Hasleberg sucht für den Bau der III. und IV. Sektion der Brünig-Reuti-Strasse das Expropriationsrecht nach. Der Grosse Rat hat bereits seinerzeit ein solches Gesuch behandelt, als die Ausführung der beiden ersten Sektionen dieser Strasse in Frage stand. Sie haben heute nachmittag durch die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 60 % an die III. und IV. Sektion anerkannt, dass auch diese beiden Teilstücke im öffentlichen Interesse liegen. Auch in formeller Beziehung sind die Voraussetzungen des Expropriationsgesetzes vorhanden, indem die Grundeigentümer, deren Besitz enteignet werden soll, von dem Gesuch in Kenntnis gesetzt worden sind und sie gegen die Abtretung des Landes keine Einwendung gemacht haben; sie konnten sich lediglich wegen der Höhe der Entschädigung mit der Gemeinde nicht verständigen. — Die Justizkommission empfiehlt Ihnen mit der Regierung, der Gemeinde Hasleberg das Expropriationsrecht zu erteilen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Hasleberg wird behufs Erwerbung des für den Bau der III. und IV. Sektion der Brünig-Reuti-Strasse erforderlichen Terrains nach Massgabe des vorgelegten Situationsplanes das Expropriationsrecht erteilt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Wahlern.

M. Simonin, directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. La commune de Wahlern a l'intention de corriger au nord du village de Schwarzenbourg la route cantonale, dans l'intérêt de la circulation générale.

Comme le propriétaire à exproprier réclame pour son terrain un prix qui paraît exagéré à la commune, cette dernière s'est vue dans la nécessité de recourir à la voie de l'expropriation.

Le caractère d'utilité publique de cette route ne paraît pas douteux; aussi le Conseil-exécutif n'a pas hésité dernièrement à allouer un subside de 9700 fr. pour ladite correction.

En conséquence le gouvernement vous propose d'accueillir favorablement la requête.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Die Gemeinde Wahlern sucht das Expropriationsrecht nach zur Korrektion der Staatsstrasse Bern-Schwarzenburg am Nordende des Dorfes Schwarzenburg. Mit dem betreffenden Grundeigentümer wurden lange Unterhandlungen geführt, allein er stellte so grosse Entschädigungsansprüche an die Gemeinde, dass sie die Verhandlungen nicht mehr weiter führen konnte und ihr kein anderer Ausweg blieb, als auf dem Expropriationswege vorzugehen, um dem lang gefühlten Bedürfnis dieser Strassenkorrektion, die infolge der bevorstehenden Eröffnung der Bern-Schwarzenburg-Bahn sich noch um so mehr aufdrängt, endlich gerecht zu werden. Die Voraussetzungen des Expropriationsgesetzes sind in formeller und materieller Beziehung erfüllt und wir beantragen Ihnen daher in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, der Gemeinde Wahlern das Expropriationsrecht zu erteilen.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Gemeinde Wahlern wird für die Ausführung der projektierten Korrektion beziehungsweise Erweiterung der Staatsstrasse Bern-Schwar-

zenburg am Nordende des letztgenannten Dorfes das Expropriationsrecht erteilt nach Massgabe des Situationsplanes.

Schluss der Sitzung um $4^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. Februar 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Boinay, Burren, Cortat, Fankhauser, Frutiger, Hari, König, Lanz (Roggwil), Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), v. Muralt, Mürset, Probst (Langnau), Reber, Rufener, Stettler, Wächli, v. Wattenwyl, Weber (Porrentruy), Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Amrein, Bähni, Boss, Citherlet, Eckert, Egli, Girod, Grosjean, Lanz (Rohrbach), Mouche, Schneider (Pieterlen), Tièche, Weber (Grasswil), Will.

Tagesordnung:

Reglement

für

den Grossen Rat des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Die Veranlassung zu der vorliegenden Revision unseres Reglementes ist Ihnen bekannt. Bei der Beratung des Besoldungsdekretes stellte sich die Ergänzung des Art. 49 des alten Reglementes als absolut notwendig heraus und ich reichte darauf eine bezügliche Motion ein. Bei der Behandlung der Motion wurde sodann auf Antrag des Herrn Seiler beschlossen, die Revision nicht auf diesen Artikel zu beschränken, sondern dieselbe auszudehnen auf das ganze Reglement. Der Grosse Rat erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden und darum wurde denn auch eine allgemeine Revision des Reglementes vorgenommen.

Es wird wohl allgemein zugegeben, dass das bisherige Reglement eine veraltete Redaktion hat, in einem Kanzleistil vergangener Zeiten abgefasst ist, da man sich bei der letzten Revision nur auf materielle Aenderungen einliess, im übrigen aber die alte Fassung unverändert herübernahm. Es ist daher notwendig, den Text etwas zu modernisieren und flüssiger zu gestalten, und das Kommissionsmitglied, Herr Kollega Burren, erklärte sich in verdankenswertester Weise bereit, die redaktionelle Umarbeitung zu übernehmen. Die Kommission beschloss darauf, auf Grundlage der von Herrn Burren bereinigten Fassung auf die Revision einzutreten, und Sie sehen aus der gedruckten Vorlage, dass das neue Reglement redaktionell vollständig umgearbeitet ist. Die materiellen Abänderungen sind in der Vorlage durch Kursivschrift hervorgehoben und die vorgenommenen Streichungen und Umstellungen werden in der der Vorlage vorgedruckten Bemerkung erwähnt.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Beratung des revidierten Reglementes einzutreten. Bei der artikelweisen Beratung werde ich mich auf die Begründung der materiellen Abänderungen beschränken; dabei steht es aber selbstverständlich jedem einzelnen Mitglied frei, von sich aus Abänderungen vorzuschlagen, die ihm als wünschbar erscheinen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Das alte Reglement bestimmt, dass der Grosse Rat sich

ordentlicherweise zweimal im Jahre versammelt, und zwar 1. zu einer Frühjahrssession in dem Jahre der ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am ersten Montag des Monats Juni und in den andern Jahren am dritten Montag im Monat Mai und 2. zu einer Herbstsession am dritten Montag im Monat November. Dieser Artikel wurde seinerzeit namentlich auf Antrag der Staatswirtschaftskommission aufgenommen, indem man den Versuch machen wollte, die Beratung der Staatsrechnung und des Staatsverwaltungsberichtes in der ordentlichen Frühjahrssession vorzunehmen. Es stellte sich aber bald nach Inkrafttreten des neuen Reglementes heraus, dass dies nur ausnahmsweise möglich ist; namentlich ergab sich, dass bei der Direktion des Innern und der Direktion des Unterrichtswesens einzelne Gebiete im Verwaltungsbericht gar nicht berücksichtigt werden konnten, wenn er bereits im Mai beraten werden sollte. Man liess daher bereits im Jahre 1905 auf Antrag der Staatswirtschaftskommission die Aenderung eintreten, dass allerdings bis am 31. Mai dem Grossen Rat die Rechnung und der Verwaltungsbericht zugehen sollen, dass aber die Beratung auf eine Septembersession zu verschieben sei, damit die Staatswirtschaftskommission auch Gelegenheit habe, namentlich die Rechnung einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Seither wurde nun regelmässig speziell zur Beratung dieser beiden Gegenstände eine Septembersession abgehalten, so dass wir tatsächlich nicht mehr bloss zwei ordentliche Sessionen im Mai und im November haben, sondern auch noch eine ausserordentliche ordentliche oder eine ordentliche ausserordentliche Session im September. Die Kommission beantragt Ihnen nun, das im Reglement festzulegen und zu sagen, dass jährlich drei ordentliche Sessionen abgehalten werden, eine Frühjahrssession im Mai, respektive Juni, eine Herbstsession im September und eine Wintersession im November, von denen die Herbstsession speziell zur Beratung der Staatsrechnung und des Staatsverwaltungsberichtes dienen soll. Von der Regierung wurde im Jahre 1905 allerdings eingewendet, dass keine weitere ordentliche Session eingeführt werden könne, indem die Verfassung in Art. 32 bestimme, dass der Grosse Rat ordentlicherweise zweimal im Jahre zusammentrete. Die Kommission ist aber der Ansicht, dass damit nach oben keine Beschränkung aufgestellt werde. Die Verfassung statuiert für den Grossen Rat die Verpflichtung, dass er zweimal im Jahre zusammentrete, aber er ist selbstverständlich frei, eine dritte ordentliche Session einzuführen, was wir Ihnen beantragen.

Eine weitere Aenderung betrifft folgenden Punkt. Nach dem alten Reglement musste der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zusammentreten, während wir bloss sagen: «in der Regel» tritt er am dritten Montag zusammen. Wir tun dies, um mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten, die unter Umständen eine Verschiebung als wünschenswert erscheinen lassen, in der Ansetzung der Frühlingssession etwas mehr Freiheit zu haben. Aus dem gleichen Grunde haben wir für die Septembersession auch nicht auf einen bestimmten Montag abgestellt, sondern sagen einfach, sie beginne an einem Montag des Monats September; denn wenn für unsere Militärs der Truppenzusammenzug stattfindet, sind so viele Mitglieder des Rates am Erscheinen an unsern Sitzungen verhindert, dass es als wünschenswert erscheint, auch hier in der Ansetzung der Session etwas freie Hand zu haben.

Das sind die beiden Aenderungen, welche die Kommission zu § 1 beantragt und deren Annahme wir Ihnen empfehlen.

Angenommen. *)

---

§ 2.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Nach dem alten Reglement mussten alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen mit dem Einladungsschreiben an die Mitglieder versandt werden. Nun wissen wir, dass dies nur teilweise geschehen konnte, und es geht natürlich nicht an, wegen einer solchen formellen Vorschrift etwa zu erklären: der betreffende Gegenstand kann nicht behandelt werden, weil die bezügliche Vorlage nicht mit dem Einladungsschreiben verschickt worden ist. Es können sich in der Zwischenzeit dringende Geschäfte einstellen, die behandelt werden müssen. Ich erinnere zum Beispiel nur an die Strafnachlassgesuche, die erst nach der Versendung des Kreisschreibens reif werden und deren Behandlung aus diesem formellen Grunde nicht auf eine spätere Session verschoben werden kann. Darum sagen wir: «Alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen sind «soweit möglich» gleichzeitig mit dem Einladungsschreiben an die Mitglieder zu versenden.»

Angenommen.

---

§ 3.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich habe zum vorliegenden § 3 keine Bemerkung zu machen, dagegen führe ich an, dass die Kommission die Streichung des alten Art. 3 beantragt. Derselbe lautete: «Der Grosse Rat wird bei Eiden geboten, wenn der Grosse Rat selbst, sein Präsident oder der Regierungsrat dies für nötig erachtet. — Zur Beschlussfassung über die Verminderung des Staatsvermögens und die Aufnahme von Staatsanlehen müssen die Mitglieder des Grossen Rates bei Eiden einberufen werden.» Soweit es sich um die Verminderung des Staatsvermögens handelt, enthält die Verfassung bereits sichernde Bestimmungen, indem sie in Art. 26, Ziffer 10, vorschreibt, dass zur Gültigkeit eines Beschlusses betreffend Verminderung des Kapitalvermögens die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Grossen Rates erforderlich ist; eine weitere Verschärfung braucht es nicht. Auch kann man sagen, dass die diesem Gegenstand beigelegte Wichtigkeit eigentlich auf eine Zeit zurückreicht, wo in der Staatsverwaltung ganz andere Verhältnisse massgebend waren und das vielleicht eine der wichtigsten Funktionen des Grossen Rates war, während bei den jetzigen Verhältnissen der Grosse Rat Beschlüsse von ganz anderer Tragweite

*) Der Text der einzelnen Artikel findet sich in Nr. 1 der Beilagen; derselbe gelangt hier nur zum Abdruck, soweit der Beschluss des Grossen Rates von dem Antrage der Kommission abweicht.

und Wichtigkeit fasst; wenn zum Beispiel eine kleine Scheune unter der Grundsteuerschatzung veräussert werden soll, so muss der Grosse Rat bei Eiden geboten werden und überdies die Mehrheit sämtlicher Mitglieder sich für den Verkauf aussprechen, während der allerdings auf einer allgemeinen Volksermächtigung beruhende Beschluss, die Lötschbergbahn mit $17^1/_2$ Millionen zu subventionieren, mit der einfachen Mehrheit endgültig gefasst werden konnte. Ueberdies hält die Kommission das Einberufen bei Eiden für eine Herabwürdigung der Bedeutung des Eides, den ein Mitglied des Rates geschworen und durch den es gelobt hat, «die Pflichten seines Amtes treu und gewissenhaft zu erfüllen». Wenn man glaubt, den Grossen Rat in einzelnen Fällen an diesen Eid erinnern zu sollen, so will das mit andern Worten sagen: du brauchst es im übrigen mit deinem Eid und Gelübde nicht so streng zu nehmen, aber in diesem Falle musst du speziell daran denken, dass du einen Eid geschworen oder ein Gelübde abgelegt hast. Das halten wir mit einer ernsten Auffassung von Eid und Gelübde für nicht vereinbar und beantragen daher, diese veraltete Bestimmung zu streichen.

Dürrenmatt. Wenn ich zu Anfang der heutigen Sitzung da gewesen wäre, so hätte ich mir erlaubt, überhaupt Nichteintreten auf die Revision des Grossratsreglementes zu beantragen, weil es sich da im allgemeinen um ziemlich unfruchtbare Diskussionen handelt, mehr um formalistische Sachen, während materiell für die Wohlfahrt des Staates bei solchen Reglementsrevisionen wenig Erspriessliches herauskommt. Diese Revisionen haben sich in den letzten Jahren auch gar oft wiederholt. Währenddem früher ein Grossratsreglement 30 Jahre lang unverändert zurecht bestand, stehen wir heute seit dem Jahre 1894 schon vor der vierten Revision. Auch scheinen mir alle die zu dieser Revision gemachten Vorschläge nicht sehr dringlich zu sein und gerade die zu Art. 3 beantragte Abänderung ist nicht geeignet, die Dringlichkeit der Revision zu beweisen. In allen Grossratsreglementen seit mehr als 70 Jahren war die Vorschrift enthalten, dass für Aktionen, die der Gesetzgeber für besonders wichtig erachtete, bei Eiden geboten werden sollte, und nun soll auf einmal durch das Aufbieten bei Eiden der Eid herabgewürdigt werden! Haben unsere Väter und Vorväter, die für Eid und Eidessachen, für religiöse Bedürfnisse sicher ebensoviel Sinn hatten als die heutige Zeit nicht gemerkt, dass das eine Herabwürdigung des Eides ist? Ich möchte mich gegen eine derartige Auffassung verwahren. Ich halte eine zeitweilige Erinnerung an den geleisteten Eid im Einladungszirkular durchaus nicht für etwas Herabwürdigendes; das ist eine Erinnerung an die Pflicht, die sich auch ein Grossrat darf gefallen lassen. Sogut man sich in andern Grossräten in sehr fortschrittlichen Kantonen, wie Genf und Zürich, noch jetzt an den ehrwürdigen Brauch hält, eine Grossratssession mit Gebet zu eröffnen, ebensogut dürfen sich die Berner Grossräte gefallen lassen, im Einladungsschreiben an den Eid erinnert zu werden. Es darf dabei darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Einberufen bei Eiden bisher noch allemal von grossem, wenigstens numerischem Erfolge begleitet war. Ich gehöre dem Grossen Rat seit 21 Jahren an und ich konnte immer konstatieren, dass der Grosse Rat, wenn er bei Eiden geboten war, viel zahlreicher sich zusammenfand als gewöhnlich; daraus darf geschlossen werden, dass die Mitglieder des Grossen Rates sich dieser Formalität, wenn Sie wollen, doch noch bewusst sind.

Dagegen bin ich mit dem Herrn Referenten einverstanden, dass die Umschreibung der wichtigen Traktanden, zu denen bei Eiden geboten werden soll, heute vielleicht nicht mehr zutreffend ist. Da hätte aber die Kommission anders vorgehen sollen, sie hätte diese Formel revidieren, einzelne Traktanden weglassen und dafür andere aufnehmen sollen, zu denen bei Eiden zu bieten wäre. Diese Auswahl kann jetzt von mir nicht getroffen werden, sie hätte von der Kommission vorgenommen werden sollen. Uebrigens ist die Revision des Reglementes nicht so dringlich, dass sie hierüber nicht noch einmal beraten könnte. Ich möchte deshalb beantragen, Art. 3 an die Kommission zurückzuweisen, damit sie diejenigen Verhandlungsgegenstände bezeichne, welche unter die Vorschrift des bisherigen Art. 3 fallen sollen. Wenn dieser Rückweisungsantrag nicht belieben sollte, so würde ich dann einfach den Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Art. 3 stellen.

Präsident. Der erste Antrag des Herrn Dürrenmatt ist ein Ordnungsantrag. Die Diskussion ist auf diesen Ordnungsantrag beschränkt.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich halte es nicht für nötig, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen. Wenn der Grosse Rat an dem Bieten bei Eiden festhalten, aber eine andere Auswahl der Traktanden treffen will, für welche bei Eiden zu bieten wäre, dann genügt es, einfach das zweite Alinea des bisherigen Art. 3 zu streichen. Art. 3 würde dann nur noch lauten: «Der Grosse Rat wird bei Eiden geboten, wenn der Grosse Rat selbst, sein Präsident oder der Regierungsrat dies für nötig erachtet», und gestützt darauf könnte diese Art der Stärkung des Pflichtbewusstseins und des Pflichtgefühls je nach der Wichtigkeit der Traktanden zur Anwendung gelangen.

Herr Dürrenmatt vermutet vielleicht, dass der Streichungsantrag auf meine persönliche Initiative erfolgt sei, und erblickt darin unter Umständen einen Vorstoss gegen das religiöse Empfinden der Mitglieder des Grossen Rates. Der Antrag ist jedoch nicht von mir ausgegangen, sondern von einem Kommissionsmitglied, dessen Religiösität und dessen lange Erfahrung im Staatsleben unbestritten ist, nämlich von einem Parteifreund des Herrn Dürrenmatt, von Herrn v. Muralt. Ich wollte das nur noch zur Klarstellung hier beifügen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Dürrenmatt . . Minderheit.

Präsident. Herr Dürrenmatt stellt nun den Antrag, es sei Art. 3 des alten Reglementes vollständig beizubehalten. Die allgemeine Diskussion dauert fort.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich stelle also eventuell den Antrag, nur Alinea 1 des Art. 3 beizubehalten.

Dürrenmatt. Diesem Antrage könnte ich mich nicht anschliessen, indem zum Beispiel gerade die Aufnahme von Staatsanleihen doch ein Gegenstand ist, den ich

zum voraus unter diesen Verhandlungsgegenständen erster Ordnung angeführt wissen möchte. Es ist schon sowieso die Tendenz vorhanden, die Staatsanleihen der Kompetenz des Grossen Rates zu entziehen und die Staatswirtschaftskommission hat selbst die Frage aufgeworfen, ob man in dieser Richtung nicht schon zu weit gegangen sei. Ich könnte also dem Antrag des Herrn Müller, Alinea 2 ganz aufzuheben, nicht beipflichten und halte, nachdem mein Rückweisungsantrag verworfen ist, an dem Vorschlag fest, den ganzen Art. 3 des bisherigen Reglementes unverändert beizubehalten.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Dürrenmatt auf Beibehaltung des ganzen Art. 3 (gegenüber dem Antrag Müller auf Streichung des Alinea 2) . . . . . Minderheit

Definitiv:

Für Beibehaltung des ersten Alinea von Art. 3 . . . . . 50 Stimmen.
Für Streichung des ganzen Art. 3 .. 68 »

§ 3 (neu) wird stillschweigend angenommen.

---

§§ 4—9.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Die in den §§ 4—8 vorgenommenen Aenderungen sind rein redaktioneller Natur und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

§ 9 bestimmt: «Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei und unterstehen den nämlichen saalpolizeilichen Vorschriften wie die übrigen Zuhörer», während der bisherige Art. 10 lautete: «Den Berichterstattern öffentlicher Blätter sollen geeignete Plätze zum Schreiben im Sitzungssaal angewiesen werden. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.» Wir glaubten auch hier bloss redaktionell geändert zu haben, allein die neue Fassung hat bei den Vertretern der Presse Misstrauen erweckt. Sie erblicken darin eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes und reichten infolgedessen der Kommission, nachdem das Reglement bereits gedruckt war, eine Eingabe ein. In derselben schreibt der städtische Pressverein unterm 11. Februar folgendes:

«Der Vorstand des bundesstädtischen Pressvereins gestattet sich, nach reiflicher Erwägung des Sachverhalts, mit dem Gesuch ergebenst an Sie zu gelangen, Sie möchten dem Art. 9 des revidierten Grossratsreglements folgende neue Fassung geben:

Art. 9. Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

Den Vertretern der Presse werden die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen in genügender Anzahl zugestellt. Ebenso auf persönliches Nachsuchen der Staatsverwaltungsbericht. —

Zur Begründung dieses Vorschlages gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Der erste Satz des ersten Absatzes entspricht dem gedruckten Vorschlag der Kommission. Wir haben dagegen keinerlei Einwendung zu erheben. Dagegen erachten wir den Zusatz der Kommission: «und unterstehen den nämlichen saalpolizeilichen Vorschriften wie die übrigen Zuhörer» als eine nicht gerechtfertigte, für die Presse verschärfte Abänderung des bisherigen Reglements. Wir haben aus § 10 des letzteren den zweiten Satz des ersten Alinea wieder hervorgeholt.

Die Vertreter der Presse sind sich in keiner Weise bewusst, irgendwie Anlass zu einer strengeren Handhabung der Saalpolizei, ihnen gegenüber, gegeben zu haben. Sie unterwerfen sich selbstverständlich den allgemein geltenden Vorschriften der Saalpolizei. Die spezielle Stellung der Presse im Grossen Rat und die ausserordentlich schweren Folgen eines Ausschlusses eines Pressvertreters aus dem Saale — für seine Person und sein Organ — veranlassen uns, auf die Wiederaufnahme jener Bestimmung zu dringen, die für die Presse einen wohlverdienten vermehrten Schutz ihrer Sonderstellung bedeutet.»

Gestützt darauf beantragt Ihnen die Kommission, den zweiten Satz der frühern Fassung wieder aufzunehmen, indem dieselbe in der Tat einen vermehrten Schutz der Presse statuiert. Nach derselben können der Presse bei missbräuchlichem Verhalten nur die Plätze im Sitzungssaal entzogen werden; ihre Vertreter können sich immer noch im Saale aufhalten, sei es hinten im Couloir, sei es auf der Galerie und erst wenn sie weitere Missbräuche sich zu schulden kommen liessen, könnten sie wie andere gewöhnliche Zuhörer den saalpolizeilichen Vorschriften unterworfen und eventuell ausgewiesen werden.

Dagegen möchten wir im Reglement keine Bestimmung aufnehmen, welche die Regierung oder die Staatskanzlei verpflichten würde, der Presse zu gleicher Zeit wie den Mitgliedern des Rates die gedruckten Vorlagen zuzustellen, indem man nicht weiss, wie weit diese Verpflichtung führen würde. Wir können da nicht eine akkreditierte und eine nicht akkreditierte Presse unterscheiden; wenn eine Bestimmung im Sinne der Eingabe aufgenommen würde, so könnte die Zustellung der Drucksachen auch von der Bezirkspresse verlangt werden. Das scheint uns zu weit zu gehen. Das jetzige Verfahren hatte keine Nachteile im Gefolge, indem sich die Vertreter der Presse jederzeit mit den im Vorsaale aufgelegten Drucksachen versehen konnten. Wir beantragen Ihnen also, es in dieser Beziehung beim Bisherigen bewenden zu lassen.

v. Fischer. Der vorliegende § 5 scheint mir gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine Abschwächung zu enthalten. Nach dem alten Art. 6 war der Präsident verpflichtet, im Zweifelsfalle sich durch Wiederholung des Namensaufrufes zu vergewissern, ob der Rat beschlussfähig sei oder nicht. Der neue § 5 dagegen bestimmt bloss: «Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit des Rates zu vergewissern. Im Zweifelsfalle kann er einen neuen Namensaufruf ergehen lassen.» Ich halte die bisherige Vorschrift aus verschiedenen Gründen für zweckmässiger. Einerseits ist es für den Präsidenten angenehmer, wenn er in dem

Falle, wo er zu dieser Massregel greift, sich auf eine bestimmte Weisung des Reglementes berufen kann; er käme den Mitgliedern des Rates gegenüber in eine etwas unangenehme Lage, wenn die Wiederholung des Namensaufrufes ganz seinem freien Ermessen anheimgestellt wäre. Im fernern wird es im Volk den bessern Eindruck machen, wenn der Grosse Rat in dem Momente, wo er durch die Revision des Reglementes seine Rechte erweitern und sein Taggeld erhöhen will, diejenigen Reglementsbestimmungen, die auf seine Pflichten Bezug haben, nicht abschwächt, sondern eher verschärft. Man hat bereits vorhin durch Ablehnung des Antrages Dürrenmatt die Tendenz durchblicken lassen, in bezug auf die Pflichten lieber weniger strenge Vorschriften aufzustellen. Es schiene mir gefährlich, auf dieser Bahn weiter zu wandeln und hier in § 5 eine Abschwächung der frühern Bestimmung eintreten zu lassen. Ich möchte daher beantragen, den Eingang des zweiten Alinea folgendermassen zu fassen: «Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit des Rates zu vergewissern und im Zweifelsfalle einen neuen Namensaufruf ergehen zu lassen.» Das stimmt ungefähr mit dem Inhalt der im bisherigen Art. 6 enthaltenen Vorschrift überein.

M. **Péquignot.** J'ai l'honneur de proposer l'adjonction d'un nouvel alinéa à l'article 4. Cet alinéa serait conçu de la manière suivante:

«Le président du Grand Conseil ou le Conseil-exécutif peut convoquer d'urgence, au cours de la session, les députés absents.»

Il est déjà arrivé ici, — j'en ai fait moi-même une fois ou l'autre l'expérience, — que le combat cessait faute de combattants et que, si la session durait deux à trois semaines, les derniers jours, alors qu'il s'agissait de discuter encore l'une ou l'autre question d'une certaine importance, le quorum ou la majorité absolue n'était plus là. Il fallait abandonner toutes les affaires et s'en aller tranquillement à la maison, chacun chez soi. De cet état de choses il est résulté ceci, c'est que des tractandas, des objets importants sont traînés d'une session à l'autre, sans jamais recevoir de solution. Eh bien, Messieurs, puisque vous venez de supprimer la convocation sous serment, je voudrais donner au président du Grand Conseil, éventuellement au Conseil-exécutif, une arme pour obvier aux inconvénients que je viens de relater, et, encore une fois, je propose l'adjonction du paragraphe dont j'ai donné lecture.

Je ne sais pas quel accueil sera réservé à ma proposition, mais je puis vous dire que cette disposition existe dans certains règlements des Grands Conseils de cantons circonvoisins. C'est le motif pour lequel je me permets de vous recommander l'adoption de ma proposition.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich habe vorhin übersehen, noch auf einen weitern Unterschied zwischen der bisherigen Bestimmung und dem neuen § 5 aufmerksam zu machen. Der frühere Art. 6 lautete am Schluss: «Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufruf oder bei einer unter Namensaufruf vorgenommenen Abstimmung ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.» Statt dessen beantragen wir zu sagen: «Wer bei Wiederholung des Namensaufrufes oder bei einer unter Namensaufruf vor sich gehenden Abstimmung fehlt, verliert, falls er sich nicht vorher bei den Stimmenzählern entschuldigt hatte, den Anspruch auf das Sitzungsgeld.» Wir stellen dabei auf die tatsächliche Uebung ab. Es ist klar, dass, wenn sich einer entschuldigen will, wenn er die Sitzung verlässt, er nicht den Präsidenten stören kann, der den Verhandlungen folgen muss, sondern es genügt vollständig, wenn er sich bei den Stimmenzählern entschuldigt, die überhaupt die Kontrolle der Anwesenden und Abwesenden führen.

Was die Bemerkung des Herrn v. Fischer anbetrifft, so ist es richtig, dass die Fassung des neuen Artikels schwächer ist, aber auch sie entspricht den wirklichen Verhältnissen besser als die bisherige Vorschrift. Der Präsident ist verpflichtet, sich über die Beschlussfähigkeit des Rates zu vergewissern. Das kann er tun, ohne die entschieden nicht beliebte Wiederholung des Namensaufrufes eintreten zu lassen. Er kann sich vermittelst stiller Abzählung durch die Stimmenzähler orientieren und wenn nach dieser Probe Zweifel an der Beschlussfähigkeit des Rates besteht, dann kann er einen neuen Namensaufruf ergehen lassen. Das entspricht den wirklichen Verhältnissen, wie sie sich ganz natürlich ergeben, und darum haben wir diese Fassung gewählt.

Müller (Karl). Der Herr Berichterstatter der Kommission ist in verdankenswerter Weise dem Begehren des bundesstädtischen Pressvereins in bezug auf den zweiten Satz in § 9 entgegengekommen, dagegen verhält er sich in bezug auf die Zustellung der Drucksachen ablehnend, weil das eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge haben könnte. Das beruht auf Missverständnis. Die Annahme des Begehrens des Pressvereins wäre lediglich die Sanktionierung des gegenwärtig bestehenden Gebrauchs. Der Verkehr zwischen der Staatskanzlei und der Presse ist kürzlich geregelt worden. Nach Besprechungen und Auseinandersetzungen in der Presse hat man sich gegenseitig verständigt und es wurde ein modus vivendi geschaffen, der für beide Teile annehmbar ist und den beidseitigen Bedürfnissen entspricht. Die Staatskanzlei verabfolgt schon jetzt auf Begehren sämtlichen Vertretern der Presse ohne weiteres alle diese Drucksachen. Dies ist durchaus der Bedeutung der Presse angemessen. Auch der Rat selbst hat das grösste Interesse daran, dass seine Verhandlungen nicht innert den vier Wänden bleiben, sondern dass das Volk mit denselben bekannt gemacht werde. Eine richtige Berichterstattung ist aber nur möglich, wenn die Vertreter der Presse rechtzeitig in den Besitz der Vorlagen gelangen. Der von dem Pressverein verlangte Zusatz würde also nur bestätigen, was jetzt bereits üblich ist. Es wäre uns sehr erwünscht, wenn dieser Gebrauch im Grossratsreglement sanktioniert würde, namentlich mit Rücksicht auf die Zustellung der Staatsverwaltungsberichtes. In dieser Hinsicht hat bisher noch einige Unsicherheit und Unregelmässigkeit geherrscht. Die meisten Direktionen schickten ihre separaten Berichte der Presse nicht zu; darum haben wir nun mit der Staatskanzlei das Abkommen getroffen, dass in Zukunft diese Berichte der Presse ebenfalls zugestellt werden, damit sie von allen und nicht nur von einzelnen Direktionsberichten Kenntnis bekommt. Es würde sich nur darum handeln, diesen Zustand durch das Reglement zu

sanktionieren, und ich hoffe daher, die Kommission werde sich damit einverstanden erklären können.

M. **Jacot.** L'observation que je voulais faire se rapporte au premier alinéa de l'article 5 que je voudrais voir rédigé comme l'article 28 de la Constitution auquel il se réfère. L'article qu'on nous présente n'est pas très compréhensible, dans son texte français, — je ne parle que de celui-là. Le premier alinéa de l'article 5 doit être la reproduction de l'article 28 de la Constitution.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich kann mich namens der Kommission mit dem Antrag des Herrn Jacot ohne weiteres einverstanden erklären. Man hat auch an andern Stellen den Wortlaut der Verfassung eingesetzt und es ist hier nur aus Versehen unterblieben.

Präsident. Der Antrag des Herrn Karl Müller lautet: «Den Vertretern der Presse werden die zur Veröffentlichung geeigneten Drucksachen in genügender Anzahl zugestellt, ebenso auf persönliches Nachsuchen der Staatsverwaltungsbericht.»

Kunz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was das Begehren der Presse anbelangt, möchte ich Ihnen beantragen, es beim bisherigen Modus bewenden zu lassen. Herr Müller hat erklärt, dass diese Bestimmung nur etwas bereits Bestehendes sanktioniere. Es besteht daher gar kein Grund, das im Reglement speziell zu erwähnen. Auf der andern Seite aber sprechen verschiedene Gründe gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung. Es ist nicht zweckmässig, den Staat zu verpflichten, der Presse alle diese Drucksachen zu verabfolgen. Sobald ein Obligatorium geschaffen wird, kann darüber Streit entstehen, was sich für die Veröffentlichung eigne und was nicht; was sich dazu eignet, wird man der Presse sowieso zustellen, aber heute hat die Staatskanzlei darüber zu entscheiden, was sich eignet und was nicht. Sie haben letztes Jahr anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes beschlossen, es möchten auf den Drucksachen Ersparnisse gemacht werden. Nun kommt wieder ein Begehren, das geeignet ist, die Druckkosten unter Umständen in erheblichem Umfang zu vermehren. Wir sollten daher für den Staat hier keine Verpflichtung aufstellen.

Abstimmung.

§ 4. Für den Zusatzantrag Péquignot . 99 Stimmen.
Dagegen . . . . . 7 »

§ 5. 1. Der Antrag Jacot wird vom Vorsitzenden, weil nicht bestritten, als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag v. Fischer) . . . . . Mehrheit.

Die §§ 6, 7 und 8 werden stillschweigend angenommen.

§ 9. 1. Der Antrag der Kommission betreffend den zweiten Satz wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Karl Müller . . Minderheit.

Beschluss:

§ 4. Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.

Zum Zwecke der Kontrolle beginnt jede Sitzung mit Namensaufruf.

Der Präsident des Grossen Rates oder der Regierungsrat kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Anwesenheit dringend auffordern.

§ 5. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 Verfassung).

Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit des Rates zu vergewissern. Im Zweifelsfalle kann er einen neuen Namensaufruf ergehen lassen. Wer bei Wiederholung des Namensaufrufs oder bei einer unter Namensaufruf vor sich gehenden Abstimmung fehlt, verliert, falls er sich nicht vorher bei den Stimmenzählern entschuldigt hatte, den Anspruch auf das Sitzungsgeld.

§ 9. Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

---

§§ 10—15.

Angenommen.

---

§ 16.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. In § 16 sind die beiden letzten Alinea des alten Art. 17 weggelassen. Das erste derselben lautete: «Sie (die Staatskanzlei) führt eine Kontrolle über alle dem Grossen Rat überwiesenen Geschäfte und an ihn gerichteten Eingaben, aus welcher ersichtlich ist, welcher Behörde sie zur Vorberatung überwiesen wurden, sowie ihre endliche Erledigung. Die Kontrolle soll während der Sitzungen auf dem Kanzleitisch zur Einsicht für die Mitglieder des Rates aufgelegt sein.» Wir halten die Führung einer Kontrolle der Geschäfte durch die Staatskanzlei für selbstverständlich, dagegen ist es die reine Fiktion, wenn eine derartige Kontrolle hier auf dem Kanzleitisch, der gar nicht besteht, sondern ein blosser Begriff ist, aufliegen soll; wenn sich einer darum interessiert, kann er sie jederzeit auf der Staatskanzlei nachsehen.

Das letzte Alinea des frühern Art. 17 bestimmte: «In jeder Frühjahrssession ist den Mitgliedern des Grossen Rates ein gedrucktes Verzeichnis der erheblich erklärten aber noch unerledigten Motionen auszuteilen.» Die Kommission hat diese Bestimmung hier fallen lassen, dagegen in § 51 den Zusatz aufgenommen: «Ueber die weitere Erledigung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.» Wir halten diese Ordnung der Angelegenheit für zweckmässiger, weil das gedruckte Verzeichnis gewöhnlich verloren gehen wird, während im Staatsverwaltungsbericht die Materie jederzeit nachgeschlagen werden kann.

Angenommen.

---

§§ 17—19.

Angenommen.

---

§ 20.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Art. 21 des alten Reglements lautet: «Ein Uebersetzer besorgt die Uebersetzung aller Anträge und der Fragestellung vor Abstimmungen (Art. 56). Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben.» Von diesem Rechte der einzelnen Mitglieder, die Uebersetzung von Reden zu verlangen, wurde, soweit ich und die übrigen Mitglieder der Kommission sich erinnern, nie Gebrauch gemacht. Auch sind wir der Meinung, dass wir den infolge der Doppelsprachigkeit ohnehin schwerfälligen Apparat unseres Rates nicht unnötig erschweren sollen; wenn sich ein Mitglied des Rates um den Inhalt einer Rede interessiert, wird es sich im Rate selbst immer darüber orientieren können, ohne dass eine besondere Uebersetzung verlangt zu werden braucht. Wir haben daher den zweiten Satz des bisherigen Art. 21 weggelassen und beantragen Ihnen die Annahme des § 20 in der kürzern Fassung.

Dürrenmatt. Von der bisherigen Bestimmung wurde doch auch schon Gebrauch gemacht. Ich erinnere mich, selbst wiederholt die Uebersetzung von Reden jurassischer Vertreter, speziell des Herrn Folletête, verlangt zu haben und dem Wunsche wurde jeweilen auch nachgelebt. Wir sind ohnehin geneigt, bei den Reden der französischen Vertreter weniger aufmerksam zu sein als bei den Reden, die in deutscher Sprache gehalten werden. Dieser Neigung wollen wir nicht noch dadurch entgegenkommen, dass wir für diejenigen Mitglieder, die vielleicht im Französischen nicht ganz versiert sind, das Recht, eine Uebersetzung zu verlangen, verkürzen. Im alten Bern ging man noch viel weiter, indem es dort besondere «Heimlicher» des Rates gab, welche die Aufgabe hatten, sich von einem Mitgliede Reden eingeben zu lassen, das einen Antrag nicht gerne selbst stellte oder begründete, sei es dass es des Wortes nicht sehr mächtig war, sei es dass es nicht gerade persona grata bei der Mehrheit des Rates war. Ich möchte also das Recht, den Inhalt der französisch gehaltenen Reden kennen zu lernen, auch für diejenigen, welche des Französischen weniger mächtig sind, nicht verkürzen lassen. Von demselben wurde freilich bisher nicht sehr viel Gebrauch gemacht, aber doch hie und da, und das genügt, um es beizubehalten. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen, die alte Bestimmung festzuhalten.

M. **Jobin.** Je prends la parole pour appuyer la proposition faite par M. Dürrenmatt.

Je ne vois pas l'utilité de remplacer l'article 21 par un nouvel article 20. Il ne faut pas oublier qu'il peut y avoir parmi nous quelques députés qui ne comprennent pas l'allemand et pour lesquels cependant il est intéressant de savoir ce que certains orateurs ont pu dire. Vous avez pu constater, par la pratique du Grand Conseil, que nous n'abusons pas de ce droit, mais nous demandons qu'il soit bien entendu qu'il y aura traduction, afin que notre demande, cas échéant, puisse être invoquée avec succès. Si vous supprimez cette disposition, alors qu'il peut y avoir une raison pour demander la traduction des explications données au Grand Conseil par l'un ou par l'autre de nos collègues, nous serons tout simplement renvoyés sans être écoutés. Vous ne voudriez pas cela et vous resterez équitables. Le français est une langue nationale. Il faut tenir compte de ce fait que dans notre petit groupe jurassien il peut y avoir quelques membres ne comprenant pas l'allemand, et qui néanmoins voudraient être mis au courant, non seulement des propositions du président, mais des propositions formulées au sein du Grand Conseil.

Je propose donc de reprendre l'ancien article 21.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 20. Ein Uebersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung (§ 53) in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben.

---

§ 21.

M. **Jacot.** Je voudrais vous faire une proposition consistant à rédiger comme suit le quatrième alinéa de l'article 21:

«Le Bulletin des séances du Grand Conseil et le compte rendu en français devront être adressés aux membres du Grand Conseil un mois au plus tard après la clôture de chaque session.»

Vous avez déjà pu constater que nous recevons le compte rendu à un moment où les délibérations ne sont plus actuelles. Nous croyons que le Tagblatt ainsi que le compte rendu devraient parvenir aux membres du Grand Conseil à un moment où les délibérations seraient encore en quelque sorte dans leur esprit. Ces publications pourraient ainsi leur être de quelque utilité. Autrefois nous recevions le Tagblatt

3, 4, 6 mois même après la clôture de la session. Ensuite d'observations faites par la commission d'économie publique au Grand Conseil, nous avons pu constater un peu de progrès, et maintenant le Tagblatt tant que le compte rendu parviennent aux députés à un moment un peu plus rapproché de la clôture des sessions. Nous n'en recevons pas moins ces matériaux beaucoup trop tard, ce qui fait que nous n'avons plus d'intérêt à les lire, parce que généralement les choses que l'on peut lire dans ces documents n'ont plus d'actualité.

Je demande donc s'il n'y aurait pas grande utilité d'accélérer la rédaction du Tagblatt de manière que nous puissions le recevoir plus tôt. Ce serait, je crois, non seulement dans l'intérêt de nos délibérations, mais dans celui des membres du Grand Conseil qui certainement le consulteraient avec plus de profit.

Je vous recommande ma proposition.

Kunz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag des Herrn Jacot abzulehnen. Die Annahme dieses Antrages würde viel zu grosse Kosten nach sich ziehen. Es ist allerdings richtig, dass die stenographischen Protokolle nicht so rasch versandt werden, wie es vielleicht für den Einzelnen wünschbar wäre. Allein wenn man nach dem Antrag des Herrn Jacot vorgehen wollte, so müsste man zwei weitere Stenographen anstellen, die man nicht bloss für die Sitzungen des Grossen Rates engagieren könnte, sondern die man auch in der Zwischenzeit beschäftigen oder wenn man für sie keine Beschäftigung hätte, gleichwohl besolden müsste. Das würde nach unserer Berechnung mindestens 8000 bis 10,000 Fr. Mehrkosten verursachen. Eine solche Ausgabe wollen wir nicht so leichten Herzens beschliessen, sondern uns lieber mit einem etwas verspäteten Erscheinen des stenographischen Berichtes abzufinden suchen. Man könnte übrigens auch die Frage aufwerfen, ob es eigentlich notwendig sei, alle Geschäfte und Verhandlungen des Grossen Rates zu stenographieren, oder ob es sich nicht empfehlen würde, nur die wichtigern Verhandlungen stenographisch aufzunehmen, wie es in der Bundesversammlung praktiziert wird. Ich will allerdings keinen derartigen Antrag stellen, dagegen möchte ich Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Jacot mit Rücksicht auf die unverhältnismässigen Kosten abzulehnen.

Dürrenmatt. Wenn der Staatsschreiber und die Stenographen sich an der Diskussion beteiligen könnten, so würden sie uns den klarsten Wein einschenken können. Ich bedaure, dass das nicht der Fall ist, dass sie unsere Reden anhören müssen, aber nicht in die Diskussion eingreifen können, während doch gerade sie am besten Auskunft geben könnten. Ich habe das Gefühl, dass wir mit unserm Grossratsbulletin unter der Gemeinschaft der Stenographen mit der Bundesversammlung leiden. Was Herr Jacot beklagt, ist in der Tat zu würdigen. Unsere Bulletins erscheinen immer arg verspätet. Früher bestand die Bestimmung, dass zwischen der ersten und zweiten Beratung eines Gesetzes mindestens drei Monate verstreichen mussten. Da war es noch möglich, den stenographischen Bericht über die erste Beratung zu studieren, bevor man zur zweiten Lesung schritt. Seitdem aber diese Bestimmung abgeschafft ist und die zweite Beratung unter Umständen der ersten schon nach 1 oder $1^1/_2$ Monaten folgt, liegt oft das Tagblatt über die erste Beratung im Zeitpunkt der zweiten nicht vor. Das ist ein grosser Uebelstand und einige tausend Franken würden mich nicht reuen, wenn demselben abgeholfen werden könnte. Vielleicht wäre diese Mehrausgabe gar nicht nötig, wenn man das Verhältnis zu der Bundesversammlung anders einrichten würde, dass man nicht warten müsste, bis die stenographischen Bulletins der Sessionen der eidgenössischen Räte, welche zwischenhinein fallen, fertig gestellt sind. Ich begrüsse den Antrag des Herrn Jacot, hier Remedur zu schaffen.

Die Art und Weise, wie das eidgenössische Stenographische Bulletin herausgegeben wird, möchte ich dagegen nicht empfehlen. Dasselbe ist sehr lückenhaft und versagt in vielen Fällen, wo man es konsultieren will, weil es der Willkür besonderer Beschlüsse unterliegt, ob ein Geschäft stenographiert werden soll oder nicht, und auch dem Belieben einzelner Departementsvorsteher, die unter der Hand die stenographische Aufnahme anordnen, wenn sie selber Reden halten wollen. Zu dieser Willkür möchte ich im Grossen Rat nicht Hand bieten, dagegen unterstütze ich den Antrag des Herrn Jacot, den stenographischen Dienst so zu organisieren, dass man etwas früher in den Besitz des Tagblattes des Grossen Rates gelangt.

Abstimmung.

Für den Antrag Jacot	52 Stimmen.
Dagegen	69 »

---

§§ 22 und 23.

Angenommen.

---

§ 24.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Das letzte Alinea des bisherigen Art. 26 lautete: «Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Das erstgewählte Mitglied hat die Kommission zur ersten Sitzung einzuberufen.» Nun lässt sich gar nicht konstatieren, welches Mitglied das «erstgewählte» ist, oder man müsste auf Zufälligkeiten abstellen und sagen, dass dasjenige Mitglied das erstgewählte ist, welches zu oberst auf der Liste steht oder das bei der Zählung der eingelangten Stimmzettel zuerst das absolute Mehr erreicht. Es ist daher besser, wenn wir den letzten Satz anders fassen und statt von dem «erstgewählten», von dem «mit der höchsten Stimmenzahl gewählten» Mitglied sprechen.

Angenommen.

---

§§ 25—32.

Probst (Bern). Ich möchte beantragen, in § 25 die Zahl der Mitglieder der Wahlaktenprüfungskommission

von 5 auf 7 zu erhöhen. Die Wahlaktenprüfungskommission hat wichtige Funktionen auszuüben und es ist daher gut, wenn in derselben die verschiedenen Meinungen und Parteien vertreten sind. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn ihre Mitgliederzahl etwas erhöht wird.

Abstimmung.

§ 25. Für den Antrag der Kommission . 47 Stimmen.
Für den Antrag Probst (Bern) . . 61 »

Beschluss:

§ 25. Die Wahlaktenprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge.

Die §§ 26—32 werden stillschweigend nach Antrag der Kommission angenommen.

---

§§ 33 und 34.

Angenommen.

---

§ 35.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. § 35 trägt der in § 1 getroffenen Aenderung Rechnung, wonach drei ordentliche Sessionen vorgesehen werden. Das zweite Alinea ist dem Grossratsbeschluss vom 20. Februar 1905 angepasst, wonach Staatsrechnung und Verwaltungsbericht vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten sind und wonach der Bericht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten das ganze verflossene Schuljahr zu umfassen hat.

Angenommen.

---

§ 36.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Hier ist lediglich zu bemerken, dass statt des in Klammer angeführten § 30 der § 29 zitiert werden sollte, da sich die §§ verschoben haben; ebenso ist im folgenden Artikel statt § 40 einzusetzen § 39.

Angenommen.

---

§§ 37 und 38.

Angenommen.

---

§ 39.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Der vorliegende Artikel ist nur redaktionell abgeändert worden, materiell ist er gleich geblieben. Immerhin bemerke ich, dass die Frage, ob man es beim bisherigen Verfahren bewenden lassen solle, in der Kommission einlässlich diskutiert worden ist und verschiedene Stimmen mit Nachdruck geltend gemacht haben, dass man in der Berichterstattung eine Vereinfachung anstreben sollte. Jetzt gelangt zunächst der gedruckte Vortrag der Regierung in den Besitz jedes Mitgliedes des Rates, dann folgt der mündliche Bericht des Regierungsrates, der in den meisten Fällen das, was im gedruckten Vortrag enthalten ist, wiederholt und daneben vielleicht noch ergänzende Bemerkungen anbringt, und zuletzt kommt der Berichterstatter der Kommission, der sich entweder den Ausführungen des Regierungsrates mit etwelchen Ergänzungen anzuschliessen hat oder einfach erklärt, er habe nichts beizufügen. Selten hat ein Berichterstatter der Kommission so viel Selbstüberwindung, dass er diese Erklärung abgibt, sondern in den meisten Fällen wird er zeigen wollen, dass er die Sache auch studiert habe. So gelangen wir zu einer doppelten Berichterstattung, die nach meinem Dafürhalten entschieden vereinfacht werden könnte. Da durch den gedruckten Vortrag die Anschauungen der Regierung und des betreffenden Direktionschefs dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden, sollte ohne weiteres der Berichterstatter der Kommission über das Geschäft mündlich referieren, indem es in der Kommissionsberatung doch eine Reihe von Wandlungen durchgemacht haben kann, die nun von dem Berichterstatter der Kommission zu erörtern wären; nach dem jetzigen Verfahren verbreitet sich hierüber auch bereits der Berichterstatter des Regierungsrates, so dass für den Kommissionsreferenten eigentlich nichts mehr zu sagen übrig bleibt. Allein die Kommissionsmehrheit hat doch dem bisherigen Verfahren den Vorzug gegeben, weil, wie auch von seiten der Regierung hervorgehoben wurde, die gründliche Vorbereitung eines Geschäftes im Schosse des Regierungsrates dem Berichterstatter der Regierung ermögliche, über alle Details einlässlich und zutreffend zu referieren, während die Orientierung des Grossen Rates darunter leiden würde, wenn lediglich der Berichterstatter der Kommission die Aufklärung des Rates übernehmen würde. Dieser Gedanke hat schliesslich in der Kommission gesiegt, so dass sie mit Mehrheit an der bisherigen Art der Berichterstattung festgehalten hat. Ich füge bloss noch bei, dass wir seinerzeit in der Stadt Bern die gleiche Art der Beratung hatten, dass wir aber aus den angeführten Gründen eine Aenderung vorgenommen haben in dem Sinne, dass sofort der Berichterstatter der Kommission referiert und der Vertreter des Gemeinderates nur dann das Wort ergreift, wenn er die Anbringung ergänzender Bemerkungen für nötig hält. Wir haben mit diesem System sehr gute Erfahrungen gemacht. Doch wie gesagt, die Kommission ist der Ansicht, dass das bisherige Verfahren beibehalten werden soll.

Hadorn. § 39, welcher die bisherige Form der Beratung beibehalten will, scheint mir eine der rückständigsten Bestimmungen des ganzen Reglements zu enthalten. Die bisherige Art der Beratung ist nicht nur sehr schwerfällig, sondern auch sehr zeitraubend. Herr

Müller hat Ihnen bereits ausgeführt, wie dieselbe vor sich geht. Sie erhalten über einen Gegenstand einen gedruckten Vortrag zugeschickt, den Sie zu Hause mit Musse studieren können. Dann kommen Sie in den Rat und hier wird durch den Berichterstatter des Regierungsrates alles das wiederholt, was bereits in der gedruckten Vorlage stand. Dann folgt der Berichterstatter der Kommission, der geradezu ein beklagenswerter Mensch ist. Entweder erklärt er, er habe nichts beizufügen, er sei mit den Ausführungen des Berichterstatters der Regierung einverstanden, und dann heisst es von ihm, er sei ein «dummer Teufel», ein beschränkter Kerl, der nichts zu sagen habe, — oder aber er gibt ein Votum ab und dann heisst es, er sei ein Wiederkäuer, der nur wiederhole, was man bereits gelesen und gehört habe. Dieses zeitraubende Verfahren kennt weder die Bundesversammlung noch der Stadtrat von Bern. An beiden Orten kommt ohne weiteres der Berichterstatter der Kommission zum Wort und wenn der Vertreter der Exekutive findet, dass die Berichterstattung noch der Ergänzung bedürfe, so greift er in die Diskussion ein wie ein anderes Mitglied des Rates. Ich möchte nun auch hier ein abgeändertes Verfahren vorschlagen. Ich gehe allerdings mit meinem Antrag nicht so weit, wie es in den eidgenössischen Räten oder im Stadtrat von Bern gehalten wird; ich möchte die erste Berichterstattung durch die Regierung nicht unter allen Umständen ausschliessen, sondern nur in denjenigen Fällen, wo den Mitgliedern des Rates eine gedruckte Vorlage des Regierungsrates zugestellt wurde. Ich schlage daher vor, dem ersten Satz des § 39 folgende Fassung zu geben: «Die Beratung eines Gegenstandes beginnt bei denjenigen Geschäften, über die eine gedruckte Vorlage ausgeteilt wurde, mit der Berichterstattung der vorberatenden Kommission, in den übrigen Fällen mit der Berichterstattung der vorberatenden Behörden.»

Heller. Im Gegensatz zu den Herren Müller und Hadorn halte ich es für zweckmässig, es beim bisherigen Verfahren bewenden zu lassen. Ich glaube nicht, dass der Berichterstatter der Kommission so beurteilt werde, wie Herr Hadorn es dargestellt hat. Bei grossen Vorlagen halte ich es für angezeigt, dass in erster Linie der Vertreter der Regierung den Rat orientiere. Wenn das orientierende Referat ohne weiteres vom Berichterstatter der Kommission abgegeben werden soll, dann müssen wir bei der Wahl der Kommissionspräsidenten darauf Rücksicht nehmen, dass nur ganz redegewandte Leute und solche, welche über die nötige Zeit verfügen, um sich in die Materie zu vertiefen, mit diesem Amt betraut werden. Ich möchte den Stadtrat von Bern nicht als Muster gelten lassen. Es ist für die Mitglieder des Gemeinderates sehr bequem, wenn sie nichts zu sagen haben und die Kommissionspräsidenten referieren müssen, aber ich habe schon oft das Gefühl gehabt, es wäre gut gewesen, wenn die betreffenden Direktionsvorsteher den Stadtrat in eingehender Weise orientiert hätten. Das gilt auch für den Grossen Rat. Ich würde es nicht für gut halten, wenn die Berichterstattung durch den Vertreter der Regierung ausgeschaltet würde. Wenn der Kommissionspräsident seine Aufgabe in richtiger Weise auffasst, so kann er das tun, ohne dass er als beschränkter Kopf hingestellt werden darf, wenn er sich in seinen Ausführungen kurz fasst. Daneben gibt es aber manche Fälle, wo er eingehend referieren muss, so zum Beispiel wenn die Auffassungen der Regierung und der Kommission divergieren. Nach meinen Erfahrungen liegt es entschieden im Interesse des Rates, wenn die bisherige Art der Beratung beibehalten wird. Allerdings schliesse ich mich dem Wunsch an, dass man nicht zu breitspurig werde und dass die Kommissionspräsidenten nicht meinen, sie müssen die Ausführungen des Berichterstatters der Regierung noch einmal wiederholen. Anderseits aber ist es gut, wenn bei wichtigen Vorlagen gründlich referiert wird. Es gibt Sachen, die man nicht nur einmal hören muss, selbst wenn den Zuhörern die nötige Intelligenz und die leichte Auffassung keineswegs abgehen. Ich empfehle Ihnen also die Annahme des Kommissionalantrages.

Kammermann. Ich möchte die Ausführungen des Herrn Heller unterstützen. Ich halte es ebenfalls für durchaus angezeigt, dass der Regierung, welche die Materie eingehend studiert hat, die erste Berichterstattung zufalle. Dabei ist es nicht nötig, dass der Vertreter der Regierung die ganze Vorlage, die ausgeteilt wurde, wieder vorlese, sondern es genügt, wenn er die wichtigsten Punkte herausgreift und dem Rat die Angelegenheit noch einmal kurz darlegt. Den Kommissionspräsidenten ist es nicht möglich, ein Geschäft so eingehend zu studieren wie die Mitglieder der Regierung und darum können sie auch nicht so gut das orientierende Referat halten wie die Vertreter des Regierungsrates. Wenn ein Kommissionspräsident findet, dass die Angelegenheit durch den Berichterstatter der Regierung klar und deutlich auseinandergesetzt worden sei, so darf er sich ganz wohl mit der Erklärung begnügen, er habe nichts beizufügen; deshalb ist er noch kein dummer Kerl. Auf diese Weise wird die Beratung nicht unwesentlich abgekürzt. Ich möchte also die Beibehaltung des bisherigen Modus empfehlen, dabei aber den Wunsch aussprechen, dass man am Regierungstisch jeweilen davon absehe, den gedruckten Bericht dem Rat vorzulesen, sondern sich darauf beschränke, die wichtigsten Punkte herauszugreifen und noch einmal vorzuführen.

Freiburghaus. Ich stehe voll und ganz auf dem Boden der Herren Müller und Hadorn. Das gegenwärtige Verfahren läuft in der Tat auf eine Wiederkäuerei hinaus. Wenn Herr Kollega Heller die Beratung im Stadtrat von Bern nicht als Muster hinstellen will, so erlaube ich mir, es in bezug auf die Art der Geschäftsbehandlung in den eidgenössischen Räten zu tun. Dort referiert jeweilen die betreffende Kommission über den vorliegenden Gegenstand und wenn dann aus der Mitte des Rates über diesen oder jenen Punkt Aufschluss verlangt wird, steht es natürlich dem Departementsvorsteher frei, sich darüber auszusprechen. Herr Kammermann hat gesagt, es sei den Kommissionspräsidenten nicht zuzumuten, dass sie die Materie so eingehend studieren wie die Regierung und darum sei nur diese in der Lage, in richtiger Weise über ein Geschäft zu referieren. Wenn man absolut einen Bericht der Regierung haben will, warum ist es denn nötig, dass derselbe noch mündlich abgegeben werde, nachdem bereits ein gedruckter Vortrag der Regierung vorliegt? Ich halte eine mündliche Berichterstattung der Regierung in diesem Falle für vollständig überflüssig. Die Kommission hat die Pflicht,

die Akten eines Geschäftes eingehend zu prüfen, den Gegenstand zu diskutieren und nachher dem Rat darüber Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung kann verhältnismässig kurz gefasst werden; es kommt auch nicht darauf an, ob einer eine schöne Rede halte, wenn nur der Kern der richtige ist und die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden. Im Interesse der Vereinfachung und Abkürzung der Geschäftsbehandlung im Grossen Rat empfehle ich Ihnen den Antrag Hadorn zur Annahme.

Lohner. Herr Heller hat zur Abkürzung langer Diskussionen empfohlen, die Kommissionspräsidenten möchten sich nach der mündlichen Berichterstattung der Regierung möglichster Kürze befleissen. Ich entnehme daraus, dass auch Herr Heller den gegenwärtigen Zustand nicht als vollständig befriedigend ansieht, sondern etwelche Remedur für angezeigt erachtet. Nun glaube ich aber, dass sein Wunsch ein frommer bleiben wird. Wenn wir die Diskussion wirklich abkürzen wollen, müssen wir das auf dem Wege bestimmter organisatorischer Bestimmungen tun. Da scheint mir der Antrag Hadorn aller Berücksichtigung wert zu sein. Es muss für die Mitglieder der Regierung, welche über ein Geschäft mündlich Bericht erstatten, über das sie bereits einen schriftlichen Bericht abgegeben haben, bemühend sein, zu konstatieren, wie wenig Aufmerksamkeit ihren Berichten, die sich im wesentlichen auf eine Wiederholung der schriftlichen Vorträge beschränken müssen, geschenkt wird. Man hat den Eindruck, die Mitglieder des Rates sagen sich, das haben sie bereits gelesen oder wenigstens lesen sollen, und ihr Interesse fängt in der Regel erst dann an, wenn die eigentliche Diskussion beginnt. Anderseits ist es nach meinem Dafürhalten ein unbegründetes Misstrauensvotum gegenüber den Kommissionen und ihren Präsidenten, wenn man sagt, sie treten weniger gut vorbereitet vor den Rat als die Regierung. Ich erblicke darin eine Art Bevormundung des Grossen Rates, die nicht absolut notwendig ist. Der Grosse Rat darf und muss im Gegenteil verlangen, dass seine Kommissionen und deren Berichterstatter mit einer festgebildeten Meinung vor ihn treten, ob dieselbe nun mit derjenigen der Regierung übereinstimme oder ihr entgegenstehe. Es ist einer fruchtbringenden Diskussion nur zuträglich, wenn das erste Votum nicht von der gleichen Stelle ausgeht, welche den schriftlichen Bericht abgefasst hat. Der Antrag Hadorn scheint mir daher das Richtige zu treffen. Unzukömmlichkeiten könnten nur entstehen, wenn man befürchten müsste, dass die Gründlichkeit der Debatte darunter zu leiden hätte. Allein das trifft meines Erachtens durchaus nicht zu.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Obschon ich ganz damit einverstanden bin, dass unnötige Diskussionen im Grossen Rat soviel als möglich vermieden werden und die Redefreiheit nicht zu sehr ausgedehnt werden soll, so muss ich mich doch gegen den Antrag Hadorn aussprechen. Es wurde gesagt, die Mitglieder des Grossen Rates haben genügend Zeit, die Vorlagen in aller Musse zu Hause zu studieren. Das ist nicht immer der Fall. So kann es zum Beispiel vorkommen, dass ein Mitglied acht oder vierzehn Tage vor der Session abwesend ist; am Sonntag kommt es nach Hause, findet die inzwischen eingelangten gedruckten Vorlagen und soll nun am Montag wohl vorbereitet hier erscheinen! Auch werden viele Vorlagen erst während der Session verteilt, bisweilen erhält man sie erst eine halbe Stunde, bevor der Gegenstand im Rate behandelt wird; in einem solchen Falle kann uns nicht zugemutet werden, über die Sache orientiert zu sein. Nachdem wir heute beschlossen haben, dass der Presse die gedruckten Berichte nicht gleichzeitig wie den Ratsmitgliedern zugestellt werden sollen, werden wir in Zukunft vielleicht noch weniger Gelegenheit haben, in der Presse uns Auskunft zu holen. Ich möchte daher an dem bisherigen System festhalten, unter gleichzeitiger Unterstützung des Wunsches, die betreffenden Referenten möchten sich möglichster Kürze befleissen.

Grieb. Auch ich möchte Ihnen empfehlen, an der gedruckten Vorlage festzuhalten. Gewiss ist es Sache des Taktes sowohl der Berichterstatter des Regierungsrates als derjenigen der Kommission, den Grossen Rat nicht länger aufzuhalten, als unbedingt nötig ist. Ich hatte zuerst im Sinne, zum vorliegenden Artikel einen Zusatz folgenden Inhalts zu beantragen: « Sie (die Mitglieder des Regierungsrates und der Kommission) haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Mitglieder des Grossen Rates die im Druck zur Austeilung gelangten Berichte gelesen haben. » (Heiterkeit.) Aber ich gebe zu, dass das nicht in das Reglement gehört und möchte es nur pro memoria erwähnt haben. Sehr oft werden von den Berichterstattern lange gedruckte Berichte vorgelesen. Da ist es begreiflich, wenn man es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lässt und nicht zuhören mag. Darum sollen diejenigen, welche vor dem Rat zu referieren haben, sich vorbereiten und wissen, was sie ihm mitteilen und was sie auf der Seite lassen wollen. Ich mache aufmerksam, dass § 39 gar nicht verlangt, dass die Berichterstatter des Regierungsrates und der Kommission alles noch einmal wiederholen, sondern es heisst ausdrücklich, sie sollen den schriftlichen Bericht mündlich ergänzen. Die Berichterstatter der Regierung und der Kommission werden sich in vielen Fällen veranlasst sehen, derartige Ergänzungen anzubringen. Wenn zum Beispiel kurz vor einer Session die Kommission eine Vorlage des Regierungsrates durchberatet und an derselben materielle und redaktionelle Abänderungen vornimmt, so muss doch der Vertreter des Regierungsrates Gelegenheit haben, sich im Grossen Rat darüber zu äussern. Mir scheint es am Ort zu sein, dass die Behörde, welche die Vorlage eingebracht hat, zuerst angehört werde. Wenn wir den § 39 so anwenden, wie er gedruckt vorliegt, fallen alle die Uebelstände, die sich bis dahin manchmal geltend machten, dahin.

Jenny. Herr Neuenschwander hat sich dahin ausgesprochen, dass den Mitgliedern des Grossen Rates nicht zuzumuten sei, die Vorlagen der Regierung zu Hause zu lesen. Nun erachte ich es aber doch als die Pflicht eines Mitgliedes des Grossen Rates, die Vorlagen zu studieren und gerade der Antrag Hadorn will die Ratsmitglieder veranlassen, diese Vorlagen mehr als bisher zu Hause anzusehen. Wenn die Vorlagen jetzt vielfach nicht gelesen werden, so ist das zu einem guten Teil gerade darauf zurückzuführen, dass die Mitglieder des Grossen Rates zum voraus wissen, dass das, was in den gedruckten Vorträgen niedergelegt ist, hier zum zweiten und dritten Mal wiedergekaut

wird. Das Studium der Vorlagen durch die Mitglieder des Rates wird daher gefördert, wenn die Berichterstattung der Regierung wegfällt. Damit wird die Redefreiheit der Regierung in keiner Weise eingeschränkt; es wird ihr auch in Zukunft unbenommen sein, das Wort zu ergreifen, sobald sie es für angezeigt und geboten erachtet. Wir sollten daher mit dem bisherigen System abfahren, das die Sache nur kompliziert und die Diskussion nur verlängert. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Hadorn.

Kunz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat die in Diskussion stehende Frage auch besprochen und beantragt, es beim bisherigen Modus bewenden zu lassen. Es ist zuzugeben, dass Gründe angeführt werden können, die für eine Aenderung des bisherigen Systems sprechen. Namentlich bezweckt man eine Abkürzung der Verhandlungen und dieses Bestreben ist sehr lobenswert. Anderseits will man das «Wiederkauen» vermeiden. Allein dasselbe wird auch durch den Antrag Hadorn nicht beseitigt, sondern wir stehen einfach vor der Frage: Wer soll wiederkauen, die Regierung oder die Kommission? Wenn die Mehrheit des Regierungsrates an dem bisherigen System festhält, so geschieht es deshalb, weil sie sich sagt, dass die Regierung, welche ein Geschäft von Anfang an vorbereitet hat, besser in der Lage ist, ein orientierendes Referat zu halten als die Kommissionsreferenten, die mit wenigen Ausnahmen mit allen Details nicht so vertraut sein können. Man sagt freilich, die Regierung könne ihren Standpunkt in dem schriftlichen Bericht hinlänglich vertreten; allein man kann nicht alles in einer Botschaft unterbringen, sonst wird sie zu gross und infolgedessen nicht gelesen, sondern man muss sich auf die Erwähnung der wichtigsten Punkte beschränken und sich vorbehalten, im mündlichen Vortrag noch dieses und jenes beizufügen, das zur Aufklärung der Herren Grossräte dienen kann. Dass man die Ausführungen der Botschaft nicht des langen und breiten wiederhole, damit bin ich durchaus einverstanden und ich habe es auch bisher als meine Aufgabe betrachtet, hier nicht einfach einen gedruckten Vortrag zu verlesen, sondern die Quintessenz desselben resumierend vorzulegen. Herr Hadorn hat bemerkt, wenn der Kommissionspräsident zum Wort komme, sei er entweder genötigt, zu erklären, er habe nichts beizufügen und dann gelte er als dummer Kerl, oder er müsse wiederkauen. Durch seinen Antrag wird hieran nichts geändert. Der betreffende Kommissionsreferent ist deshalb weder gescheiter noch dümmer, ob nun vorher ein Vertreter der Regierung Bericht erstatte oder nicht. Wenn er nichts anderes weiss, so muss er, auch wenn die mündliche Berichterstattung des Regierungsrates wegfällt, doch wiederkauen und wiederholen, was in dem gedruckten Vortrag steht, und umgekehrt, wenn er neue Gesichtspunkte vorzubringen hat, so wird er diese auch geltend machen können, wenn der Vertreter der Regierung vor ihm mündlich Bericht erstattet hat. Man soll suchen, einer Sache neue Gesichtspunkte abzugewinnen und wenn man solche gefunden hat, soll man sie hier vorbringen; wenn man aber nichts Neues zu sagen hat, soll man sich nicht genieren, zu erklären, dass man nichts beizufügen habe. Ich persönlich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie dem vorliegenden Artikel eine andere Fassung geben als wie er gedruckt dasteht, die Mehrheit der Regierung stellt sich jedoch wie gesagt auf den Standpunkt, es sei das bisherige System beizubehalten.

Schär. Es wurde in der Diskussion von verschiedenen Rednern auf die Verhandlungen der Bundesversammlung hingewiesen. Ich habe zufällig die Ehre, den eidgenössischen Räten seit einigen Jahren anzugehören, aber ich habe nicht wahrgenommen, dass die Verhandlungen in der Bundesversammlung kürzer seien als hier im bernischen Grossen Rat. Ich habe im Gegenteil konstatiert, dass dort die Verhandlungen noch viel gründlicher und breitspuriger verlaufen als hier. Wenn man in den eidgenössischen Räten dazu gelangt ist, die erste Berichterstattung der Kommission zu überlassen, so durfte man das dort viel eher tun, weil die ganze Art der Publikation der bundesrätlichen Vorlagen eine ganz andere ist als bei uns. Alle Botschaften des Bundesrates werden schon Wochen vorher, bevor das Geschäft in den Räten zur Behandlung kommt, im schweizerischen Bundesblatt veröffentlicht und das Bundesblatt wird jedem Mitglied der Bundesversammlung gratis zugestellt. Nebst dieser offiziellen Publikation wird jedem Mitglied der Räte ebenfalls vor Beginn der Verhandlungen noch eine spezielle Botschaft zugeschickt. Wir dagegen im Grossen Rat erhalten die Vorlagen oft so spät zugestellt, dass es rein unmöglich ist, dieselben eingehend zu studieren. Um Ihnen zu zeigen, wie breitspurig die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten geführt werden, erlaube ich mir auf die Behandlung der Begnadigungsgesuche hinzuweisen. Ueber jeden einzelnen Fall wird eine besondere Botschaft ausgearbeitet, im Bundesblatt publiziert, jedem Mitglied noch eine besondere Botschaft zugestellt und dann muss von der Kommission über jeden einzelnen Fall vor der Bundesversammlung referiert werden, wobei die Referenten nichts anderes sagen können, als was bereits in der Botschaft steht. Neue Motive lassen sich da nicht anführen und wir haben es hier wirklich mit einer eigentlichen Wiederkäuerei zu tun. Das nur zur Widerlegung der Ansicht, dass das Verfahren der eidgenössischen Räte uns als Muster dienen könne.

Lohner. Der Wiederkäuer kann in unserm Fall nur die Regierung, nicht aber der Berichterstatter der Kommission sein. Denn nach Brehms Tierleben kann man bekanntlich nur seine eigene Sache wiederkauen und nicht die Sache eines andern. (Heiterkeit.) Im übrigen unterstütze ich den Antrag Hadorn rein aus dem wohlmeinenden und auch vom Regierungsratstische aus gebilligten Motiv, ein Mittel zu finden, um übermässig lange Diskussionen abzukürzen. Wenn Herr Schär dartun will, dass auch nach dem in der Bundesversammlung üblichen Verfahren lange Beratungen möglich sind, so liegt es natürlich in der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge begründet, dass man mit derartigen Reglementsbestimmungen nicht allen in der Diskussion sich geltend machenden Uebelständen beikommen kann. Aber er sucht meines Erachtens den Grund, warum das Verfahren in der Bundesversammlung auch nicht immer in befriedigender Weise funktioniert, am falschen Ort. Der Grund liegt wohl darin, dass in den eidgenössischen Räten noch mehr Leute mit geschliffenem Mundstück sitzen als hier, die sich berufen fühlen, ihre Ansicht nicht

nur durch Aufstehen und Sitzenbleiben, sondern durch Reden kundzugeben. Auch glaube ich nicht, dass der Weg, auf dem die Vorlagen den eidgenössischen Räten zur Kenntnis gebracht werden, ein wesentlich anderer sei als der, welcher bei uns eingeschlagen wird. Es kommt auch in der Bundesversammlung häufig vor, dass Botschaften des Bundesrates erst während der Session und ganz kurz vor der Behandlung im Rate ausgeteilt werden. Ich möchte also hier nicht die Hand umdrehen zwischen kantonalen und eidgenössischen Verhältnissen. Mir liegt vor allem daran, dass eine Verkürzung der Verhandlungen herbeigeführt werde. Allerdings sollte der Antrag Hadorn im Falle der Annahme an die Kommission zur definitiven Redaktion zurückgewiesen werden und ich stelle eventuell diesen Antrag. Nach der von Herrn Hadorn vorgeschlagenen Fassung würde die Beratung eines Gegenstandes in einem Fall mit der Berichterstattung der Kommission und im andern Fall mit derjenigen der vorberatenden Behörden beginnen. Nun gehört aber auch die Kommission zu den vorberatenden Behörden und es müsste daher eine etwas präzisere Fassung gefunden werden.

Seiler. Als die Kommission zusammentrat, war ich auch der Meinung, § 39 sollte in dem Sinne abgeändert werden, wie Herr Hadorn nun vorschlägt, und es fiel auch in der Kommission ein dahin zielender Antrag. Ich habe mich aber durch die Beratungen in der Kommission und namentlich durch das Votum des Herrn Will belehren lassen und dem Abänderungsantrag nicht zugestimmt. Es wurde gesagt, man habe in der Bundesversammlung mit dem von Herrn Hadorn vorgeschlagenen Verfahren nur gute Erfahrungen gemacht, allein heute haben wir schon verschiedene Mitglieder der eidgenössischen Räte sich in gegenteiligem Sinne äussern hören. Ich halte dafür, dass die Regierung unbedingt zuerst referieren soll. Ich bin überzeugt, dass mancher Kommissionspräsident froh ist, wenn er nicht das erste Referat zu halten hat, und viele Mitglieder des Rates würden die Wahl zum Kommissionspräsidenten von vorneherein ablehnen, wenn sie weitläufige Berichterstattungen vor dem Rate zu übernehmen hätten. Die Debatte würde durch ein solches Verfahren jedenfalls gar nicht abgekürzt, ich fürchte vielmehr das Gegenteil; denn wenn der Kommissionspräsident zuerst referiert, so meldet sich die Regierung nachher doch zum Wort und nimmt vielleicht einen abweichenden Standpunkt ein, der dann einer Erwiderung des Kommissionsreferenten ruft und so weiter. Der Erfolg wäre unter Umständen gerade ein gegenteiliger und darum möchte ich Ihnen empfehlen, an dem jetzigen Modus festzuhalten und § 39 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung unverändert anzunehmen.

Präsident. Herr Lohner stellt für den Fall der Annahme des Antrages Hadorn den Antrag, denselben an die Kommission zurückzuweisen. Herr Hadorn teilt mir mit, dass er sich mit dem Antrag Lohner einverstanden erklärt. Derselbe ist von keiner Seite bestritten und somit eventuell angenommen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Hadorn) . . . . . Mehrheit.

---

§ 40.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Die einzige materielle Abänderung gegenüber dem bisherigen Art. 41 besteht darin, dass wir nach der Bestimmung: «Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen» den Zusatz aufgenommen haben: «Vorbehalten bleibt das Recht der Erwiderung auf persönliche Bemerkungen.» Diese Ergänzung scheint uns selbstverständlich zu sein. Wenn einer bereits zweimal gesprochen hat und nachher persönlich angegriffen wird, soll er doch das Recht haben, auf diese persönliche Bemerkung eine Berichtigung anzubringen.

Angenommen.

---

§§ 41—44.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Diese Artikel sind nur redaktionell geändert, zum Teil aber anders zusammengestellt als bisher. So haben wir zum Beispiel den alten Art. 45 aufgelöst und auf die §§ 41 und 45 verteilt, weil die betreffenden Bestimmungen logischerweise dorthin gehören.

Grieb. Sie sind offenbar bestrebt, die Diskussion im Rate soviel als möglich abzukürzen und zur Erreichung dieses Zweckes sollten alle zulässigen Mittel angewendet werden. Als ein solches Mittel betrachte ich die Beschränkung der Dauer der Redezeit. Das letzte Alinea von § 41 bestimmt allerdings bereits, dass jeder Redner kurz sprechen soll. Allein nicht jedes Mitglied des Rates hält sich an diese Vorschrift und nicht jeder Präsident macht den Redner darauf aufmerksam. Ich weiss aus eigener Erfahrung sehr wohl, dass, wenn man einen Redner vom Präsidentenstuhl aus auf diese Bestimmung hinweist, das sehr übel aufgenommen wird. Daher sollten wir reinen Tisch machen und als Schlussalinea zu § 41 folgende Bestimmung aufnehmen, was ich hiemit beantrage: «Kein Redner darf länger als eine halbe Stunde sprechen, Ausnahmen müssen vom Grossen Rat bewilligt werden. Auf die Berichterstatter der vorberatenden Behörden findet diese Bestimmung nicht Anwendung.» Ich glaube, wenn einer eine halbe Stunde geredet hat, so hat er den Kropf geleert. Ich hatte zuerst im Sinne, eine Viertelstunde vorzuschlagen, bin dann aber davon abgekommen, weil man doch nicht zu eng sein darf. Es gibt Verhandlungsgegenstände, wo das eine oder andere Mitglied etwas weitschweifiger sein muss, und dem soll man nicht entgegentreten. Aber eine halbe Stunde sollte genügen. Dann brauchten wir auch nicht mehr zweistündige Reden anzuhören. Ausnahmsweise muss je freilich einem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, länger als eine halbe Stunde zu sprechen; daher möchte ich dies auch gestatten, aber die Erlaubnis hiezu muss durch einen besondern Beschluss des Grossen Rates erteilt werden. Die Berichterstatter der Regierung und der Kommission dagegen nehme ich aus. Sie werden mir vielleicht entgegenhalten, es sei eine Unverschämtheit, einem Redner vorzuschreiben, wie lang er soll reden dürfen, allein ich glaube, in einer halben Stunde lässt sich vieles sagen, gewöhn-

lich alles, namentlich wenn der Redner vorbereitet ist. Jedenfalls ist der Vorschlag von meiner Seite gut gemeint.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. In der Kommission wurde ebenfalls die Anregung gemacht, die Redezeit zu beschränken, allein sie hat dieselbe abgelehnt und ich glaube, auch der Rat sollte auf einen derartigen Antrag nicht eintreten. So wie der Vorschlag des Herrn Grieb lautet, hat die Sache sowieso keine praktische Bedeutung. Wir können konstatieren, dass in der Regel die Diskussion sich in dieser Grenze bewegt; nur da, wo es sich um prinzipielle Fragen handelt, wo es gilt, einen Mehrheits- oder Minderheitsstandpunkt zu vertreten, wo komplizierte Materien zu weiterm Ausholen nötigen, werden grosse Reden gehalten. Nach dem Antrag des Herrn Grieb können die Berichterstatter der Regierung und der Kommission beliebig lang reden, für sie besteht keine Beschränkung der Redezeit. Wenn nun einmal ein derartiges länger dauerndes Referat abgegeben wird, dann ist von vorneherein der Anlass gegeben, die weitere Diskussion in gleich ausführlicher Weise zu führen und dann kann der Grosse Rat nicht anders, als den betreffenden Rednern die im Vorschlag des Herrn Grieb enthaltene Erlaubnis erteilen, ihre Reden ebenfalls über eine halbe Stunde auszudehnen. Also praktisch wird der Antrag Grieb an den gegenwärtigen Verhältnissen nichts ändern, während er anderseits doch einer Beschränkung der Redefreiheit gleichsieht, was ich nicht im Reglement aufgenommen sehen möchte.

Heller. Ich möchte dagegen den Antrag Grieb unterstützen, wenn er vielleicht auch den Eindruck erweckt, als wolle man die Redefreiheit einschränken. Ich habe nicht die gleiche Erfahrung gemacht wie Herr Müller, sondern habe häufig konstatiert, dass einzelne Redner über eine halbe oder eine ganze Stunde die Aufmerksamkeit des Rates in Anspruch nahmen, während sie das, was sie zu sagen hatten, ganz gut in einer Viertel- oder einer halben Stunde hätten an den Mann bringen können. Der Antrag Grieb gestattet immerhin, in Fällen, wo es angezeigt erscheint, dem Redner die Redezeit über eine halbe Stunde zu verlängern. Eine etwelche Einschränkung im Interesse der Abkürzung der Debatte ist aber gewiss zu begrüssen und sie wäre im Falle ihrer Annahme auch nicht die einzige, die unser Reglement aufstellt, sondern wir begegnen einer ähnlichen Beschränkung in der Bestimmung, wonach ein Redner über denselben Gegenstand nicht mehr als zweimal sprechen darf.

Müller (Karl). Ich möchte dem Antrag Grieb entschieden entgegentreten. Die Annahme desselben würde für den Rat sehr schlimme Konsequenzen haben und könnte in gewissen Fällen eine Erbitterung herbeiführen, die für eine fruchtbare Arbeit nicht von gutem wäre. Wir haben schon oft Reden gehört und zwar hauptsächlich von seiten der Opposition, die länger als eine halbe Stunde dauerten. Ich persönlich bin mir bewusst, ein einziges Mal über eine halbe Stunde gesprochen zu haben, und werde es nicht mehr tun. Wenn aber die Opposition sich gegenüber einer so starken Mehrheit, wie es für unsern Rat zutrifft, äussern will, so soll man sie daran nicht hindern. Der Grosse Rat ist ein Parlament und mir ist die Redefreiheit das Höchste. Ich erinnere nur an die Debatte im Schreinerstreik; sie war sehr lang und einzelne Redner mögen vielleicht in ihren Ausführungen zu lang gewesen sein, aber ich wollte doch nicht, dass diese Reden nicht gehalten worden wären. Es ist viel besser, die Redner haben sich ausgesprochen, als dass sie das verbitternde Gefühl bekommen hätten, sie seien in ihrer Redefreiheit beschränkt worden. Wir werden in der nächsten Zeit wieder Gelegenheit haben, weitläufige Ausführungen anzuhören und es wäre nicht von gutem, wenn wir die Redefreiheit beschränken würden.

Dürrenmatt. So gut der Antrag des Herrn Grieb gemeint ist, so möchte ich ihm doch auch entgegentreten und bin dem Präsidenten der bernischen freisinnigen Partei dankbar, dass er in diesem Sinne bereits vorgearbeitet und rechte Freisinnigkeit bewiesen hat. Der Antrag Grieb bedeutet eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber den Oppositionsparteien, wie ich Ihnen sofort mathematisch nachweisen will. Nehmen Sie an, es handle sich um einen wichtigen Gegenstand, zu dessen Vorberatung eine Kommission von 7 Mitgliedern eingesetzt worden ist, von denen 2 der Opposition und 5 der herrschenden Partei angehören. Diese 5 Mitglieder haben zur Begründung ihres Standpunktes 5 mal $^1/_2$ Stunde Zeit, während der Opposition, welche vielleicht ebenso gute Gründe ins Feld zu führen hat wie die Mehrheit, nur 2 mal $^1/_2$ Stunde eingeräumt wäre. Dazu kommt, dass der Referent der Kommission, welcher der Mehrheit entnommen ist, eine unbeschränkte Redezeit hat, während das für die andern Mitglieder der Kommission nicht der Fall ist. Sie sehen daraus, dass diese Bestimmung eine krasse Ungerechtigkeit in sich schliessen würde. Es mag ja unter Umständen langweilig sein, einen Redner mehr als eine halbe Stunde lang anhören zu müssen, namentlich wenn er nicht persona grata ist, wenn er der Mehrheit nicht gefällt; aber wir von der Minderheit müssen mit den Rednern der Mehrheit und manchmal sogar mit Rednern vom Regierungstisch ebenso grosse Geduld haben, wenn sie sich kürzer halten könnten, sich aber darin gefallen, sich selbst reden zu hören. Das kann jedem passieren, einem Regierungsrat so gut wie einem Mitglied des Grossen Rates. Ich möchte Herrn Grieb fragen, was die Fürsprecher sagen würden, wenn man ihnen vorschreiben würde, sie dürfen vor den Geschwornen oder vor einem andern Gericht nicht länger als eine halbe Stunde reden. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, ich rede da für mich selbst, indem ich schon manchmal die Geduld des Rates missbraucht habe. Ich bin mir dieser Schuld bewusst, ich habe oft auch «übermarchet», aber ich rede im Interesse der Minderheit. In den 20 Jahren, die ich dem Grossen Rat angehöre, hatte ich in der Tat niemals die Ehre, als Referent aufzutreten; desto ausgiebigern Gebrauch habe ich als wilder Redner von der unbeschränkten Redefreiheit machen müssen. Wenn man eine unnütze Verlängerung der Diskussion verhindern will, so könnte man am Schluss des ersten Absatzes von § 41 einschalten: «Zwischenrufe sind untersagt.» Diese Zwischenrufe sind keine bernische Einrichtung; sie sind erst seit einigen Jahren in unserm Rate Mode geworden. Sie sind eigentlich durch die Bestimmung: «Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden» bereits untersagt,

aber nichtsdestoweniger ist dieser Brauch der Zwischenrufe, der aus fremden Ländern stammt, aus Oesterreich, Deutschland und Frankreich, wo man an parlamentarische Tumulte gewöhnt ist, in die Schweiz verpflanzt worden. Früher hat man im bernischen Grossen Rat höchst selten solche Zwischenrufe vernommen, die lediglich den Zweck haben, den Redner aus dem Konzept zu bringen. Wenn einer einen guten Einfall hat und über einen Redner einen Witz anzubringen hat, so soll er warten, bis er das Wort hat, er braucht deshalb den Redner nicht zu unterbrechen. Es tut der «Geistreichigkeit» des Betreffenden keinen Eintrag, wenn er schon den Schnabel halten muss, bis die Reihe an ihn kommt. Ich glaube, diese Vorschrift, die dem Inhalt des ersten Alinea des § 41 vollständig entspricht und nur ein Detail anführt, darf ganz wohl in das Reglement aufgenommen werden. Ich beantrage also, den Zusatz beizufügen: «Zwischenrufe sind untersagt»; dagegen möchte ich gegen die Verkürzung der Redefreiheit, wie Herr Grieb sie vorschlägt, energisch auftreten. Wir sind schliesslich doch ein Parlament und die Türe eines solchen darf nicht die Aufschrift tragen: «Das Reden ist verboten», sondern im Gegenteil: «Das Reden ist verlangt und Pflicht.»

Seiler. Der Antrag des Herrn Grieb ist bereits auch in der Kommission gestellt worden und man gab demselben ursprünglich auch Folge, indem man es für richtig hielt, dass eine die Redezeit beschränkende Bestimmung aufgenommen werde. Nachher hat man sich aber wieder eines andern besonnen und den betreffenden Antrag nicht zum Beschluss erhoben. Gewiss kann es vorkommen, dass man, wie Herr Heller ausgeführt hat, ob den langen Reden die Geduld verliert. Das habe ich auch schon erfahren, aber wenn es mir zu langweilig wurde, ging ich einen Augenblick hinaus. Uebrigens kommt es auch auf den Redner an; wenn derselbe einem passt, hat man Geduld genug, im andern Fall verlässt sie einen ziemlich rasch. Auch darauf kommt es an, welches Thema in Diskussion steht. Ich erinnere nur an die schönen Voten des Herrn Brüstlein, der in manchen Fragen mehr als eine Stunde gesprochen hat. Auch die Rede des Herrn Z'graggen über den Schreinerstreik und andere haben uns sehr interessiert und ich teile da die Ansicht des Herrn Müller: ich wollte nicht, dass diese Reden nicht gehalten worden wären. Uebrigens hat es mit der Dauerrednerei seit einiger Zeit etwas gebessert. Die Stadt Bern hat einige der Dauerredner ausgeschaltet; folglich sollte man denjenigen, die sie noch im Grossen Rat hat, Gelegenheit geben, sich lange auszusprechen. Die Redefreiheit soll gewährleistet sein. Wir von der Mehrheit wollen derselben nicht entgegentreten. Wer recht redet, der soll auch angehört werden; wenn er sich auf Gebiete begibt, die nicht zur Sache gehören, so kann er immer vom Präsidenten unterbrochen und zur Kürze gemahnt werden.

Grieb. Herr Dürrenmatt ist nicht ganz gut orientiert, wenn er meint, bei den Fürsprechern komme so etwas nicht vor. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern schreibt im Gegenteil den Fürsprechern vor, wie viel Zeit ihnen für ihre Vorträge eingeräumt werde. Es heisst jeweilen auf der Vorladung, dass den Parteivertretern eine Redezeit von 10, 20 oder 30 Minuten und so weiter bewilligt werde.

Man macht mir den Vorwurf, mit meinem Antrag die Minderheitsparteien treffen zu wollen. Das liegt mir durchaus ferne. Das Reglement ist für den ganzen Grossen Rat und alle seine Mitglieder da; wir haben bei allen Parteien sogenannte Dauerredner und diesen möchte ich auf den Leib rücken. Ich gebe zu, dass für einzelne Mitglieder je nach der Arbeit, die sie zu Hause haben, es ganz interessant ist, lange Ausführungen anzuhören, aber die Mitglieder, die daheim auch noch etwas zu tun haben, würden es begrüssen, wenn die Verhandlungen des Grossen Rates möglichst abgekürzt würden und man, wenn man nach acht Tagen wieder nach Hause kommt, sagen könnte, man hat das und das gemacht, statt dass man sich gestehen muss: es wurden viele Worte gesprochen, aber es werde wenig geleistet.

M. Péquignot. Deux mots seulement pour rectifier ce que vient de dire notre honorable collègue M. Grieb. Il est exact que la Cour d'appel fixe aux avocats des délais pour plaider, mais il est non moins exact qu'il n'existe aucune disposition légale autorisant la Cour d'appel à fixer ces délais.

C'est ce qu'il convenait de relever ici publiquement, en réponse à l'objection fait à cet égard par M. Grieb.

Abstimmung.

§ 41. 1. Für den Zusatzantrag Dürrenmatt . . . . . 63 Stimmen.
Dagegen . . . . . 37 »
2. Für den Antrag Grieb . . . . 72 »
Dagegen . . . . . 53 »

Beschluss:

§ 41. Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist. Zwischenrufe sind untersagt.

Das Ablesen einer Rede ist nicht statthaft.

Jeder Redner soll kurz, klar, ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes sprechen und sich persönlicher Anzüglichkeiten enthalten.

Kein Redner darf länger als eine halbe Stunde sprechen; Ausnahmen müssen vom Grossen Rat bewilligt werden. Auf die Berichterstatter der vorberatenden Behörden findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die §§ 42—44 werden stillschweigend nach Antrag der Kommission angenommen.

---

§ 45.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Im alten Art. 47 wird die Frage der Erteilung des Ordnungsrufes und des Ausschlusses von der Sitzung behandelt und es heisst dort einfach: «In schweren Fällen oder bei wiederholtem Ordnungsruf steht dem Rat ausserdem das Recht zu, die fehlbaren Mitglieder für die Dauer der Sitzung von derselben auszuschliessen.» Wir sind der Ansicht, es sollten da bestimmtere

Ordnungsvorschriften aufgestellt werden, denn es handelt sich immerhin um eine Massregel, die im ganzen Land ein berechtigtes Aufsehen erregt und für den Betreffenden unter keinen Umständen angenehm ist. Auch mit Rücksicht auf die Rolle, die dabei dem Präsidenten zufällt, ist es wünschenswert, bestimmte Vorschriften aufzustellen, damit ihm nicht etwa der berechtigte oder unberechtigte Vorwurf gemacht werden kann, er handhabe diese Massregel nicht in allen Fällen gleich. Wir schlagen daher vor, dass der Ausschluss erfolgen kann, wenn einer sich einem andern Mitglied des Rates gegenüber schwerer Beleidigungen schuldig macht oder wenn er sich in der gleichen Sitzung drei Ordnungsrufe zugezogen hat. Ausserdem soll dieser Beschluss mit Zweidrittelsmehrheit gefasst werden. Wenn einer in der nämlichen Sitzung drei Ordnungsrufe erhalten hat, so steigt die Temperatur im Rate so rasch, dass eine Zweidrittelsmehrheit sich leicht vorfindet. Es liegt im Interesse des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder, die sich im Moment hinreissen lassen, wenn wir diese Ordnungsvorschriften aufstellen und ich empfehle Ihnen daher die Annahme des § 45 in der gedruckt vorliegenden Fassung.

Angenommen.

---

§ 46.

Angenommen.

---

§ 47.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. § 47 lautet: «Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch diejenigen Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.» Und nun folgt der Zusatz, der zur Revision Anlass gegeben hat: «Wird jedoch, nachdem Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.» Dieser Zusatz scheint mir ganz in der Natur der Sache begründet zu sein. Wenn ein ganz neuer Antrag in die Diskussion geworfen wird, ist es für den Rat unmöglich, mit voller Sachkenntnis darüber zu entscheiden, wenn ihm nicht Gelegenheit gegeben wird, durch vorgängige Diskussion und eventuelle gegenteilige Meinungsäusserung Abklärung eintreten zu lassen. Ich möchte Ihnen daher beantragen, dieser Ergänzung zuzustimmen.

Angenommen.

---

§§ 48 und 49.

Angenommen.

---

§ 50.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Hier schlagen wir zwei Aenderungen vor. Neu ist zunächst die Bestimmung, dass die Beratung einer Motion in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden soll. Wir halten eine solche Vorschrift für notwendig, wenn man bedenkt, wie sich derartige Motionen durch verschiedene Sessionen hindurchziehen, wie sie immer und immer wieder auf den Traktanden erscheinen und stets wieder verschoben werden, weil man natürlicherweise dahin tendiert, die materiellen Geschäfte in erster Linie zu erledigen. Wenn wir aber die vorgeschlagene Bestimmung aufnehmen, so häufen sich die Motionen nicht so an und es wird sich immer Gelegenheit finden, dieselben zwischenhinein zu behandeln, ohne deshalb die Erledigung der materiellen Traktanden zu verzögern.

Im letzten Alinea wird gemäss einem bereits früher gefassten Beschlusse des Grossen Rates bestimmt, dass Motionen, die anlässlich der Beratung des Budgets, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes gestellt werden, in der Regel bei der Beratung des betreffenden Abschnittes behandelt und erledigt werden sollen. Dieser Beschluss wurde seinerzeit gefasst, weil im Laufe der Jahre die bezügliche Reglementsbestimmung so ausgelegt worden war, dass derartige Motionen erst am Schluss der betreffenden Gesamtberatung zur Abstimmung gebracht werden dürfen und so die Abstimmung von der Diskussion zu trennen sei, was zur Folge hatte, dass unter Umständen gar nicht mehr die gleichen Mitglieder an der Abstimmung sich beteiligten, welche bei der Diskussion anwesend waren. Am Schlusse des Alinea haben wir allerdings noch die Worte beigefügt: «insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst». Wir sind dabei von der Ansicht ausgegangen, dass es doch Motionen geben kann, die eine grosse finanzielle Bedeutung haben und bei denen es als wünschenswert erscheint, dass die Regierung erst die nötigen Erhebungen machen kann, bevor sie dazu Stellung nehmen muss. Die Regierung könnte ja freilich erklären, sie sei bereit, die Motion ohne Präjudiz entgegenzunehmen, behalte sich aber durchaus freie Hand vor. Dadurch wird aber der Wert und die Bedeutung einer Motion beträchtlich herabgemindert und darum scheint es uns richtiger zu sein, dieses Sicherheitsventil anzubringen, wonach der Rat bei wichtigern Motionen deren Erledigung verschieben kann, damit die Regierung Gelegenheit erhält, sich zuerst näher zu orientieren.

Angenommen.

---

§ 51.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich habe bereits bei einem frühern Artikel auf die hier angebrachte Ergänzung hingewiesen: «Ueber die weitere Erledigung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.» Das ersetzt die Bestimmung, wonach die Regierung bisher dem Grossen Rat jeweilen im Frühjahr ein Verzeichnis der erheblich erklärten, aber noch nicht er-

ledigten Motionen zukommen zu lassen hatte. Von Herrn Kollega v. Fischer bin ich auf eine redaktionelle Verbesserung aufmerksam gemacht worden, statt «weitere Erledigung» zu sagen «weitere Behandlung». Ich halte diese Aenderung für wünschenswert und empfehle Ihnen deren Annahme.

Wyss. Ich erlaube mir eine Anfrage an die Kommission bezüglich des zweiten Alinea des § 51. Es ist da vorgesehen, dass eine Motion nach ihrer Erheblicherklärung zur Berichterstattung und Antragstellung an die Regierung oder eine Kommission geht, es sei denn, dass der Grosse Rat ungesäumt von sich aus eine Entscheidung treffen würde. Diese Bestimmung stand bereits im alten Reglement, aber sie war mir eigentlich nie recht klar; daher möchte ich mir die Anfrage erlauben, wie die Tätigkeit des Grossen Rates hier gedacht ist. Entweder wird eine Motion abgelehnt; dann ist ihr Schicksal besiegelt und der Grosse Rat hat keine Gelegenheit, eine andere Stellung dazu zu nehmen. Oder die Motion wird erheblich erklärt und dann geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an die Regierung oder eine Kommission und es tritt an eine dieser beiden Behörden die Aufgabe heran, später über die erheblich erklärte Motion Bericht zu erstatten und eventuell positive Anträge zu stellen, also ein Gesetz, ein Dekret etc. darüber vorzuschlagen. Wenn nun weiter gesagt wird «es sei denn, dass der Grosse Rat ungesäumt von sich aus eine Entscheidung treffen wolle», so kann ich das nicht anders auslegen als so: Es wird dem Grossen Rat die Kompetenz gegeben, im gleichen Moment, wo die Motion erheblich erklärt wurde, selbständig irgend einen Antrag zu stellen und ihn zum Gesetz oder Dekret zu erheben. Das liegt wohl nicht in der Intention des Reglementes, sondern ich glaube vielmehr, dass das bisher praktizierte Verfahren, wonach eine erheblich erklärte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung geht, sich bewährt hat und aufrecht erhalten bleiben sollte. Es wäre deshalb — bessere Belehrung vorbehalten — richtiger, den zweiten Satz des zweiten Alinea einfach zu streichen. Ich stelle diesen Antrag.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Wyss . . . . . Mehrheit.
2. Der Antrag, im dritten Alinea statt «weitere Erledigung» zu sagen «weitere Behandlung», wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

§ 51. Die Beratung beginnt mit der Begründung der Motion durch einen oder mehrere der Unterzeichner. Nach Anhörung der Regierung wird die allgemeine Diskussion eröffnet. Nach Schluss derselben wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

Wird eine Motion erheblich erklärt, so geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder eine Kommission.

Ueber die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

---

§ 52.

Angenommen.

---

§§ 53—58.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. In § 56 haben wir den Zusatz aufgenommen: «Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen», der uns eigentlich als selbstverständlich erschien. Das wurde bisher auch so gehalten. Da aber Zweifel geäussert wurden, ob das selbstverständlich sei, so hielten wir es für angezeigt, diese Bestimmung im Reglement aufzunehmen.

M. **Jacot.** L'art. 56, dernier paragraphe, prévoit que lorsqu'il s'agit de recours en grâce, le vote a lieu au scrutin secret. Nous avons déjà pu constater qu'il a fallu voter quelquefois, 2 fois et même 3 fois sur le même recours en grâce, attendu qu'il y avait des propositions divergentes.

Je crois que c'est compliquer l'opération que d'exiger le vote au bulletin secret pour toutes les propositions secondaires se rattachant à la liquidation d'un recours en grâce. C'est pourquoi je propose de dire:

«Quand il s'agit de se prononcer sur les demandes de naturalisation et les recours en grâce au sujet desquels des propositions divergentes sont faites, le vote doit avoir lieu au scrutin secret en tant qu'il s'agit de la votation définitive.»

Ceci nous permettra de voter à mains levées pour les propositions éventuelles.

D'après moi, il s'agirait donc de voter à mains levées pour toutes les propositions éventuelles pouvant être faites, le scrutin secret étant réservé pour la votation principale et définitive.

Abstimmung.

§ 56. Für den Antrag Jacot . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 56. Die Abstimmung erfolgt von den Plätzen aus durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird dieses Begehren von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

In geheimer Abstimmung wird entschieden über Naturalisationsbegehren; ferner über Strafnachlassgesuche, soweit es sich um die definitive Abstimmung handelt, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

Die §§ 53—55 und 57—58 werden stillschweigend nach Antrag der Kommission angenommen.

---

§§ 59—63.

Angenommen.

---

§ 64.

Angenommen.

---

§ 65.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, hier in eine Lohnbewegung für den Grossen Rat einzutreten, indem sie der Ansicht ist, dass die jetzigen Ansätze ungenügend seien. Naturgemäss ging dieser Antrag in der Kommisssion von Mitgliedern aus, welche nicht in Bern wohnen oder mit leichter Mühe am Nachmittag oder Abend ihren Wohnort erreichen können, sondern die gezwungen sind, sich während der ganzen Session in der Stadt Bern aufzuhalten. Es bedarf keiner längern Begründung, um nachzuweisen, dass es ganz unmöglich ist, mit 7 Fr. im Tag in Bern auszukommen, und darum ist die Forderung einer Erhöhung der Sitzungsgelder an und für sich jedenfalls ganz berechtigt. Wir geben zwar ohne weiteres zu, dass diese Erhöhung für den Staat eine erhebliche Mehrausgabe im Gefolge hat, aber es scheint uns möglich zu sein, diese Mehrausgabe durch eine intensivere Ausnützung der Sessionen wenigstens zum Teil wieder einzubringen, indem von dem Mittel der Nachmittagssitzungen mehr als bisher Gebrauch gemacht wird. Dadurch könnte die dritte Sessionswoche erspart werden und das hätte dann eine Minderausgabe bezüglich der Reiseentschädigungen zur Folge. Bisher wurden nur zwei Reiseentschädigungen per Session ausgerichtet, während es in der letzten Zeit immer mehr zur Regel wurde, auch eine dritte Sessionswoche zu halten. Für diesen Fall haben wir denn auch die Ausrichtung von drei Reiseentschädigungen im Reglement vorausgesehen. Um aber zu verhindern, dass die Mitglieder am letzten Tag der Woche nicht mehr in Bern anwesend sind und dadurch die Beschlussunfähigkeit des Rates herbeiführen, sieht das Reglement vor, dass nur diejenigen Mitglieder zwei oder drei Reiseentschädigungen beziehen, welche bei einer zweiwöchigen Session mehr als sechs und bei einer dreiwöchigen wenigstens 10 Sitzungen beigewohnt haben. Da es jedoch möglich ist, dass man in die zweite, beziehungsweise dritte Sessionswoche kommt, ohne die Zahl von 7, beziehungsweise 10 Sitzungen zu erreichen, weil die vorhandenen Traktanden unter Umständen rascher ihre Erledigung fanden als sich voraussehen liess, so wird beigefügt, dass die zweite, beziehungsweise dritte Reiseentschädigung auch ausgerichtet wird, wenn die Sitzungszahl von 7, beziehungsweise 10 nicht erreicht wird, sofern die Mitglieder sämtliche Sitzungen der betreffenden Session besucht haben. Diese Ordnung der Dinge scheint uns so klar und selbstverständlich zu sein, dass es unseres Erachtens unrichtig wäre, wenn der Passus anders formuliert würde.

Freiburghaus. Sie werden es einem Mitglied der Staatswirtschaftskommission nicht verübeln, wenn es sich über diese Lohnbewegung auch ausspricht und den Antrag stellt, es beim bisherigen Sitzungsgeld von 7 Fr. bewenden zu lassen. Der Berichterstatter der Kommission hat bereits darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Taggelder von 7 auf 10 Fr. eine verhältnismässig grosse Summe ausmacht. Ich habe den Kantonsbuchhalter über diesen Punkt um Auskunft ersucht und er hat mir folgenden Bericht zugestellt, von dem ich Ihnen Kenntnis geben möchte.

«Die Ausgaben für Taggelder des Grossen Rates, der Schulsynode und der drei Viehzuchtkommissionen betrugen in 1906:

Grosser Rat.

Plenum:

6379	Taggelder	à Fr.	7	= Fr.	44,653	
2167	»	» »	5	= »	10,835	
Kommissionen:						
342	Taggelder	à Fr.	7	= Fr.	2,394	
240	»	» »	5	= »	1,200	
Stimmenzähler:						
164	Taggelder	à Fr.	12	= Fr.	1,968	
						Fr. 61,050

Schulsynode.

125	Taggelder	à Fr.	7	= Fr.	875	
192	»	» »	5	= »	960	
						» 1,835

Viehzuchtkommissionen.

Rindviehzuchtkommission:

34	Taggelder	à Fr.	12 *)	Fr.	408	
245	»	» »	7	»	1,715	
						Fr. 2,123

Pferdezuchtkommission:

12	Taggelder	à Fr.	12 *)	Fr.	144	
70	»	» »	7	»	490	
						» 634

Kleinviehzuchtkommission:

16	Taggelder	à Fr.	12 *)	Fr.	192	
66	»	» »	7	»	462	
						» 654
						» 3,411
					Zusammen	Fr. 66,296

Nach den von der Grossratskommission für Revision des Grossratsreglementes vorgeschlagenen Ansätzen würden die Ausgaben bei Zugrundelegung der Taggelderzahl von 1906 betragen:

Grosser Rat.

Plenum:

6379	Taggelder	à Fr.	10	= Fr.	63,790	
2167	»	» »	7	= »	15,169	
Kommissionen:						
342	Taggelder	à Fr.	10	= Fr.	3,420	
240	»	» »	7	= »	1,680	
Stimmenzähler:						
164	Taggelder	à Fr.	15	= Fr.	2,460	
						Fr. 86,519
					Uebertrag	Fr. 86,519

*) Präsident.

	Uebertrag	Fr. 86,519
Schulsynode.		
125 Taggelder à Fr. 10 =	Fr. 1,250	
192 » » » 7 =	» 1,344	
	»	2,594
Viehzuchtkommissionen.		
Rindviehzuchtkommission:		
34 Taggelder à Fr. 15 *)	Fr. 510	
245 » » » 10	» 2,450	
	Fr.	2,960
Pferdezuchtkommission:		
12 Taggelder à Fr. 15 *)	Fr. 180	
70 » » » 10	» 700	
	»	880
Kleinviehzuchtkommission:		
16 Taggelder à Fr. 15 *)	Fr. 240	
66 » » » 10	» 660	
	»	900
	»	4,740
Zusammen		Fr. 93,853
Mehrausgaben		Fr. 27,557
nämlich:		
Grosser Rat	Fr.	25,469
Schulsynode	»	759
Viehzuchtkommissionen . .	»	1,329
Zusammen wie oben		Fr. 27,557

Wenn man auch zugibt, dass die Zahl der Sitzungen des Grossen Rates in 1906 etwas zahlreicher waren als in früheren Jahren, so ist es kaum wahrscheinlich, dass sie einstweilen abnehmen werden. Man kann demnach die Mehrausgaben, welche die Revision des Grossratsreglementes gemäss den Vorschlägen der Kommission nach sich ziehen würden, füglich auf mindestens 25,000 Fr. veranschlagen.»

Dabei sind die zahlreichen ausserparlamentarischen Kommissionen noch nicht inbegriffen, deren Mitglieder nach den gleichen Ansätzen entschädigt werden wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich, auf die Besoldungsbewegung nicht einzutreten. Dabei verweise ich auf die Taggelder in den übrigen Kantonen. In Zürich, das sonst immer an der Spitze steht, erhalten die Kantonsräte ein Taggeld von 4 Fr., in Thurgau ein solches von 3 Fr. und in Luzern ein solches von 4 Fr. Der Vergleich mit diesen Kantonen rechtfertigt keineswegs eine Erhöhung der bei uns zurzeit üblichen Entschädigungen.

Allein abgesehen von der finanziellen Tragweite eines solchen Beschlusses muss auch auf den Eindruck hingewiesen werden, den eine derartige Schlussnahme im Volk machen müsste. Man würde mit Recht sagen: dieses und jenes Begehren um Besoldungsaufbesserung wurde abschlägig beschieden, aber seine eigene Besoldung setzt der Grosse Rat ohne weiteres herauf. Allerdings haben wir in letzter Zeit die Besoldungen der Zentral- und Bezirksbeamten erhöht, aber es sind noch andere Kreise da, welche auch eine Besserstellung verlangen. So petitionieren zum Beispiel die Lehrer schon seit längerer Zeit um Aufbesserung ihrer Besoldung und ihrem Begehren kann eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Auch die Wegmeister sind in gleichem Sinne schon wiederholt bei uns vorstellig geworden und auch ihrem Verlangen kommt eine gewisse Berechtigung zu. So wären noch viele andere Kreise von Leuten, die im Staatsdienste stehen, zu erwähnen, die mit mehr oder weniger Recht eine finanzielle Besserstellung verlangen könnten.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag der Kommission abzulehnen und es beim bisherigen Sitzungsgeld bewenden zu lassen.

Rufe: Abbrechen!

Abstimmung.

Für Abbrechen . . . . . Minderheit.

M. **Péquignot.** La question de l'indemnité parlementaire augmentée, accrue par les indemnisés eux-mêmes, a fait couler ces derniers temps des flots d'encre et provoqué des discussions passablement amusantes. Vous savez tous que les membres du parlement français ont augmenté récemment leur salaire, en le portant de 9000 fr. à 15,000 fr. par an. Et, à cette occasion, on a pu lire des appréciations des plus curieuses.

C'est ainsi que M. Jaurès avouait que la question le rendait perplexe, -- je le comprends parfaitement: on le serait à moins. Un autre, — c'est M. Rouanet, sauf erreur, — avouait, lui, que l'affaire était délicate, complexe, et, pour mettre sa conscience à l'aise, il a pris l'héroique résolution de déposer dans la caisse de son parti politique la différence entre 9000 fr. et 15,000 fr., soit 6000 fr. par an, jusqu'à ce qu'il soit autorisé à bénéficier de cette augmentation. Un troisième encore faisait valoir, en faveur de l'augmentation du salaire, la dignité parlementaire. Celui-là était tout simplement un farceur.

Messieurs, je ne suis pas du tout de l'avis du préopinant M. Freiburghaus, et je combats énergiquement sa proposition.

Si nous avions, comme en France par exemple, le libre parcours sur les chemins de fer, nous pourrions peut-être employer, pour restreindre nos dépenses, le même moyen qu'un député français qui, constatant que la «douloureuse» de l'hôtel s'élevait à une trop forte somme, eut l'ingénieuse inspiration d'entrer chaque soir dans un wagon de chemin de fer et de voyager toute la nuit. Le lendemain matin, il faisait sa réapparition au Palais Bourbon — je ne veux pas dire frais comme une rose, car tout le monde sait que lorsqu'on a passé la nuit dans un wagon, on est fatigué, on est vanné.

Mais il y a ici, Messieurs, une toute autre question à examiner. Je puis donner l'assurance à M. Freiburghaus que, sans nous payer le luxe d'un cigare, sans compter le blanchissage de notre linge, ni l'entretien de nos chapeaux, de nos chaussettes, à Berne, lorsqu'à la fin de l'année nous faisons notre compte, celui-ci solde par un déficit passablement considérable. Il est très facile à M. Freiburghaus et d'autres collègues de penser autrement que nous: ils arrivent, ici, à $9^1/_2$ heures le matin, dînent à Berne, puis reprennent les trains de 2 heures pour rentrer à Spengelried ou à Herzogenbuchsee. Ces messieurs

*) Präsident.

sont à leur aise pour prétendre qu'une augmentation de leur traitement ferait une mauvaise impression sur le peuple. (On rit.)

Je puis dire aussi à M. Freiburghaus que je connais certaines parties du canton où l'on pense au contraire que l'indemnité des membres du Grand Conseil n'est pas suffisante. A lui seul, le motif qu'a fait valoir, ce matin, le président de la commission, à savoir que les membres du Grand Conseil assistant assidûment aux séances, sont obligés d'habiter Berne pendant 4 à 5 jours, voire quelquefois pendant quelques semaines, devrait suffire pour vous engager, Messieurs, à accepter la proposition formulée par la majorité de la commission.

Rossel. Wenn wir für die Mitglieder des Grossen Rates nicht eine angemessene Entschädigung aussetzen, so verhindern wir dadurch, dass unter Umständen tüchtige Leute sich in diese Behörde wählen lassen. So kann ich Ihnen als Beispiel aus meinem Wahlkreis anführen, dass ein ausgezeichneter Mann an meiner Stelle in den Grossen Rat abgeordnet werden sollte, der aber unbedingt eine Wahl ablehnte, weil er mit dem ausgesetzten Taggeld nicht existieren könne. Herr Freiburghaus hat von einer Besoldung gesprochen; es handelt sich aber um gar keine Besoldung, sondern um eine Entschädigung. Wir tun gut daran, wenn wir den Antrag der Kommission annehmen und damit den Mitgliedern des Rates, die weit weg wohnen, ermöglichen, mit der ihnen ausgerichteten Entschädigung auszukommen. Ich glaube nicht, dass das Volk gegen die Erhöhung des Taggeldes etwas einwenden wird, sondern jeder vernünftige Mensch wird zugeben, dass die Mitglieder des Grossen Rates mit der jetzigen Entschädigung nicht leben können.

Dürrenmatt. Herr Péquignot hat auch Herzogenbuchsee als eine der Ortschaften angeführt, die täglich mit der Bahn zu erreichen sind, wodurch natürlich der Verkehr mit der Hauptstadt erleichtert wird. Diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, die weiter weg wohnen und in der Woche drei, vier Tage in Bern bleiben müssen, sind den andern gegenüber, welche in Bern selbst wohnen oder doch alle Tage nach Hause zurückkehren können, im Nachteil. Diesem Nachteil wäre kaum in anderer Weise abzuhelfen als durch eine Erhöhung der Reiseentschädigung, die aber wieder alle gleichmässig trifft, auch diejenigen, die nach der Meinung des Herrn Péquignot wegen ihres Wohnsitzes es nicht nötig haben. Man könnte vielleicht nur die Reiseentschädigung für die weiter entfernten Mitglieder erhöhen. Man könnte ein Mittel annehmen und sagen: wer über 50 km weit weg wohnt, von dem nimmt man an, er könne nicht jeden Tag nach Hause gehen, sondern müsse in der Stadt übernachten, und für diese entferntern Mitglieder könnte der Ansatz der Reiseentschädigung angemessen erhöht werden. Immerhin darf nicht verhehlt werden, dass bereits gegenwärtig durch die reichlich bemessene Reiseentschädigung die Niedrigkeit des Taggeldes doch einigermassen ausgeglichen wird. Eine Reiseentschädigung von 30 Rp. per km macht auf 100 km einen ganz hübschen Betrag aus. Ich möchte jedoch den Einwendungen des Herrn Péquignot durch eine Erhöhung der Reiseentschädigung entgegenkommen, dagegen muss ich gegen eine allgemeine Erhöhung der Taggelder Stellung nehmen und pflichte in dieser Beziehung vollständig den Ausführungen des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission bei. Es nimmt mich wunder, was Herr Scheurer zu dieser Frage sagen würde. Er hat schon 1894, als die Taggelder auf 7 Fr. erhöht wurden, kein vergnügtes Gesicht gemacht. Er hat das auch nicht verborgen, er hat wohl dagegen auftreten dürfen, denn er hat auch nie Hand geboten, seine eigene Besoldung zu erhöhen. Aus diesem Grunde durfte er denn auch gegenüber dem Grossen Rat erklären, er müsse auch der Ehre etwas rechnen. Meines Erachtens ist der Ehrenpunkt in dieser Angelegenheit nicht ohne Belang. Möglicherweise war es von jeher eine kleine Schwäche des Berner Charakters, dass er gern anständige Taggelder entgegennahm. Ich erinnere mich, in der Chronik über den Twingherrenstreit gelesen zu haben, dass Adrian von Bubenberg seinen Gegnern vorhielt, er habe Gesandtschaften nach Paris und anderwärts mitgemacht und dafür nie etwas bezogen, aber die Herren von der Stadt lassen sich entschädigen, wenn sie nur nach Stettlen reiten müssen. Nichtsdestoweniger wollen wir uns daran erinnern, dass noch vor wenigen Jahren das Taggeld bloss 6 Fr. und nicht lange vorher nur 5 Fr. betrug und dann auf 7 Fr. erhöht wurde; jetzt nach einigen wenigen Jahren will man schon auf 10, beziehungsweise 15 Fr. gehen. Wie nimmt sich demgegenüber die Knauserei aus, die man oft walten lassen muss, damit das Budget ungefähr im Gleichgewicht bleibt?! Die Erhöhung des Taggeldes wird im Volk einen übeln Eindruck machen und die Begeisterung für die Annahme dieses oder jenes Gesetzes nicht heben. Wenn man im Kanton Zürich mit einem Taggeld von 4 Fr. auskommt, so sollten 7 Fr. für uns auch genügen. In allen andern Kantonen werden keine grössern Taggelder ausgerichtet, als wir sie jetzt haben; einzig Freiburg geht so hoch, wie die Kommission jetzt vorschlägt. Ich halte es nicht für nötig, die Freiburger gerade in diesem Punkte nachzuahmen, sondern glaube, dass wir es beim bisherigen Ansatz bewenden lassen dürfen.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich habe für den Antrag der Kommission gestimmt und zwar wesentlich aus dem von Herrn Rossel angeführten Grunde. Es ist undemokratisch, den Leuten zuzumuten, auch wenn man die Ehre des Amtes zu schätzen weiss, bei der Bekleidung eines Grossratsmandates finanzielle Einbusse zu erleiden. Unserer Fraktion gehören Leute an, denen zu Hause das Geschäft nicht läuft oder die ihre Besoldungen nicht weiter beziehen, sondern die im Taglohn arbeiten und ihren Lohn eben verlieren, wenn sie hier sitzen. Diese machen nicht nur kein Geschäft, sondern erleiden eine Einbusse so gut wie diejenigen, die weit von Bern weg wohnen und während der Session jeweilen hier bleiben müssen. Jeder, der die Verhältnisse der Stadt Bern kennt, weiss, dass alle diese Mitglieder drauflegen müssen. Aus diesem Grunde habe ich für die Erhöhung des Taggeldes gestimmt und ich lasse mich durch die Argumente des Herrn Freiburghaus zu keiner andern Auffassung bringen. Wenn er die Kantone Zürich, Luzern und andere anführt, die mit einem viel geringern Taggeld auskommen, so lässt sich dem entgegenhalten, dass bei uns die Verhältnisse ganz anders liegen. Es fällt dem zürcherischen Kantonsrat nie ein, mehr als eine Woche Sitzung zu halten, sondern er tritt gewöhnlich bloss für einen oder zwei Tage zusammen, und

bei den guten Verkehrsverbindungen und der viel geringern Ausdehnung des Kantons Zürich ist es den Mitgliedern des Kantonsrates möglich, am Abend heimzugehen und am Morgen wieder rechtzeitig in Zürich zu sein. Die Verhältnisse sind bei uns also ganz andere. Deshalb halte ich das Begehren nach einer Erhöhung des Taggeldes nicht für ungerechtfertigt; dasselbe lässt sich vor dem Volk sehr wohl vertreten, obschon ich zugebe, dass die dadurch bedingte Mehrausgabe keine geringe ist.

Ich möchte noch auf eine andere Frage zurückkommen, um ein Missverständnis zu beseitigen, das eventuell entstehen könnte. Im alten Reglement heisst es: «Wer in einer Sitzungsperiode mehr als sechs Tage den Sitzungen beigewohnt hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.» Die neue Fassung lautet: «Erstreckt sich eine Session auf zwei Wochen, so beziehen die Mitglieder, die entweder mehr als sechs Sitzungen oder bei einer geringern Sitzungszahl allen Sitzungen in diesem Zeitraum beigewohnt haben, zwei Reiseentschädigungen.» Wir wollen damit das gleiche sagen wie das alte Reglement: sechs Sitzungstage, nicht Sitzungen. Um einem Missverständnis vorzubeugen, möchte ich daher beantragen, die gedruckt vorliegende Redaktion dahin abzuändern, dass im dritten Alinea das Wort «Sitzungen» durch «Sitzungstage» ersetzt und im letzten Alinea die entsprechende Abänderung vorgenommen werde.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich halte es für gerechtfertigt, die weiter weg wohnenden Mitglieder etwas besser zu entschädigen, als bisher der Fall war, und schlage deshalb vor, die Reiseentschädigung auf 40 Rp. per km für Strecken, die mit der Eisenbahn, und auf 60 Rp. per km für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können, zu erhöhen. Das würde dem Fiskus keinen grossen Ausfall verursachen und die entfernteren Mitglieder hätten ein kleines Aequivalent für ihre Mehrausgaben.

Im weitern beantrage ich die Streichung des letzten Satzes im ersten Alinea: «Mitglieder, die mehr als 5 km von der Hauptstadt entfernt wohnen, beziehen das Sitzungsgeld auch für den Sonntag, sofern sie am Samstag vorher und am Montag darauf den Sitzungen beiwohnen.» Sie wissen, dass am Samstag nie Sitzung gehalten wird, und im fernern ist es geradezu lächerlich, dass Mitglieder, die mehr als 5 km von Bern entfernt wohnen, im Zeitalter der Eisenbahnen für den Sonntag ein Taggeld erhalten sollen. Ich möchte daher diesen Passus streichen. Derselbe wurde seinerzeit wohl von einem Vertreter der Stadt Bern in Vorschlag gebracht, die es natürlich gerne sehen würde, wenn die Mitglieder des Grossen Rates sich recht lange in Bern aufhalten würden.

Gränicher. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass das, was im Jahre 1894 5 Fr. gekostet hat, heute wenigstens 10 Fr. kostet. Eine Erhöhung des Taggeldes ist daher wohl angezeigt und bildet lediglich einen Ausgleich gegenüber den inzwischen veränderten Verhältnissen.

Bühler (Frutigen). Ich erkläre mich zunächst mit dem Antrag des Herrn Neuenschwander einverstanden, den zweiten Satz des ersten Alinea zu streichen. Diese Sonntagstaggelder haben keinen Sinn. Sie mögen in der Bundesversammlung angezeigt sein, wo die Mitglieder von weit her kommen und über den Sonntag unter Umständen nicht nach Hause zurückkehren können; aber für unsere Verhältnisse passen sie entschieden nicht.

Dagegen möchte ich mich gegen den andern Antrag des Herrn Neuenschwander auf Erhöhung der Reiseentschädigung aussprechen. Eine Entschädigung von 30 Rp. per km ist im Vergleich zu andern Reiseentschädigungen, die ausgerichtet werden, hoch. So beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrates von Eisenbahngesellschaften gewöhnlich 20 Rp. per km; auch die Mitglieder des Lötschbergkomitees müssen sich mit diesem Ansatz begnügen. 40 Rp. per km wäre zu viel. Es sollte doch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach allen Richtungen Eisenbahnen mit Staatsgeld gebaut wurden, welche es ermöglichen, billiger als früher zu reisen, und darum dürfen die Reiseentschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates nicht erhöht werden.

Was die Hauptsache anbelangt, so muss ich gestehen, dass ich nicht für die Erhöhung des Taggeldes bin. Ich gebe zu, dass es demokratischer wäre, die Mitglieder des Grossen Rates so zu stellen, dass sie keinen Verlust erleiden und dass namentlich auch weniger begüterten Leuten ermöglicht würde, in den Grossen Rat gewählt zu werden und ihr Mandat auszuüben, ohne persönlich geschädigt zu werden, aber auf der andern Seite muss ich sagen, dass, solange wir unsere Wegmeister, die den ganzen Tag schwere Arbeit zu verrichten haben, so schlecht stellen und ihr Begehren um Lohnaufbesserung nicht erfüllen, es nicht wohl in der Stellung des Grossen Rates liegt, mehr zu beanspruchen. Zuerst müssen wir die schlechtest bezahlten Arbeiter des Staates besser stellen, bevor wir selbst mehr verlangen, und auf der andern Seite stosse ich mich immer daran, dass wir per Tag nur vier Stunden arbeiten. Ich war heute morgen verhindert, bei der Beratung des betreffenden Artikels anwesend zu sein, behalte mir aber vor, auf denselben zurückzukommen und zu beantragen, dass die Sitzungen in der Regel fünf Stunden dauern sollen. Ich sehe nicht ein, warum man die Leute von auswärts nötigt, ganze Nachmittage im Wirtshaus zuzubringen; es wäre ihrer Gesundheit zuträglicher, wenn wir etwas länger hier sitzen würden (Heiterkeit), und dann brauchten wir auch nicht alle vier Wochen nach Bern zu kommen. Wir können ganz gut unsere Sitzungsdauer auf 5 Stunden festsetzen, wie dies auch beim Nationalrat und Ständerat der Fall ist. In diesem Falle könnte ich auch für ein Taggeld von 10 Fr. stimmen, aber für vier Stunden sind 7 Fr. genug.

Schär. Ich möchte Ihnen beantragen, der Kommission zuzustimmen. Es ist etwas genant, sich in dieser Sache auszusprechen, indem man nicht gern in eigener Sache das Wort ergreift. Aber wenn ich es doch mache, so weiss ich, dass ich mich mit dem Grossteil meiner Wähler und ich glaube auch des Bernervolkes in Uebereinstimmung befinde. Ein altes Sprichwort sagt: «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert», und wenn man dieses Wort anwenden will, muss man auch die Arbeit als solche qualifizieren. Das Volk will nicht, dass wir Grossräte uns auf den Boden der Wegknechte stellen; es weiss zwischen angestrengter, ernster Geistesarbeit und der Arbeit, die ohne grosse

Studien und Vorbereitungen verrichtet werden kann, wohl zu unterscheiden. Für die Mitglieder des Grossen Rates handelt es sich nicht darum, einfach hieher in die Sitzung zu kommen und zu reden, sondern die Vorlagen müssen studiert, es müssen Vorbereitungen getroffen werden; wenn man seine Pflicht richtig erfüllen will, muss zu Hause wohl so viel gearbeitet werden wie hier in den Sitzungen, und für diese Arbeit wird man nicht bezahlt. Unser Volk will in den Behörden Vertreter haben, die arbeiten, aber es will sie auch recht bezahlen und ich habe die volle Ueberzeugung, dass, wenn das Bernervolk über die Vorlage abstimmen könnte, es sie unbedingt annehmen würde. Herr Bühler hat gesagt, es habe für ihn etwas Stossendes, die Taggelder des Grossen Rates zu erhöhen, solange der Staat seinen untern Angestellten nicht eine grössere Besoldung ausrichte. Ich glaube, wie gesagt, wir dürfen die Vertreter des Volkes im Grossen Rat und ihre Tätigkeit doch nicht auf die nämliche Linie stellen wie diejenige eines Wegknechtes. Unser Volk macht diesen Unterschied auch. Im fernern weiss es ganz gut, dass jedes Mitglied des Grossen Rates noch zulegen muss und darum stimme ich mit gutem Gewissen für den Antrag der Kommission.

Küenzi (Madretsch). Ich halte eine Erhöhung des Taggeldes von 7 Fr. auf 10 Fr. für durchaus gerechtfertigt. Wer, wie der Sprechende und einige seiner Kollegen zu Hause kein eigenes Geschäft hat, sondern seinen Lohn verliert, wenn er hier sitzt, wird ein Taggeld von 10 Fr. nicht für zu hoch erachten. Die Meisten von Ihnen sind freilich in andern Umständen (Heiterkeit), sind Grossbauern, Fürsprecher oder Beamte, die ihren Verdienst gleichwohl haben. Nun, wenn Sie finden, dass 10 Fr. für Sie zu viel sei, dass Sie daneben genug verdienen, dann geben Sie einfach dem Staat zurück, was Sie nicht bedürfen. Dass gerade die Herren Freiburghaus, Dürrenmatt und Bühler 10 Fr. für zu viel halten, begreife ich nicht recht, da sie doch alle drei dem Nationalrat angehören und dort ein Taggeld von 20 Fr. beziehen. Ich glaube, die Unterhaltskosten in Bern seien gleich gross, ob einer sein Mandat im Bundeshaus oder hier im Rathaus zu erfüllen hat. Ich empfehle Ihnen, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen, damit nicht einzelne Mitglieder des Grossen Rates durch die Annahme und Ausübung ihres Mandates jährlich einen Schaden von wenigstens 150 bis 200 Fr. erleiden, wie es mir und einigen meiner Kollegen gegangen ist.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

v. Muralt. Ich gehöre auch zu denen, die in andern Umständen sind (Heiterkeit), wie der Herr Vorredner gesagt hat, aber dessen ungeachtet stimme ich für die Erhöhung auf 10 Fr. Dagegen halte ich es nicht für zweckmässig, die Reiseentschädigung zu erhöhen, da sie bereits hoch genug ist. Es darf wohl auch bemerkt werden, dass verschiedene Herren Grossräte auf den Eisenbahnen gratis fahren, so dass die Reiseentschädigung, die sie erhalten, für sie ein reines Benefice ist. Bezüglich der fünfstündigen Sitzungsdauer möchte ich darauf aufmerksam machen, dass dieselbe nicht wohl durchgeführt werden kann. Unsere auswärtigen Mitglieder treffen am Morgen nicht vor $9^1/_2$ Uhr ein; wir können die Sitzung nicht früher beginnen und wenn wir von da an während fünf Stunden sitzen wollten, kämen wir bis weit in den Nachmittag hinein, womit man sich schwerlich befreunden könnte.

Abstimmung.

Herr Dürrenmatt stellt den Antrag, die Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen; derselbe findet jedoch die reglementarische Unterstützung nicht.

1. Für den Antrag der Kommission (Sitzungsgeld 10 Fr.) . . . . 96 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 53 »
2. Für den Antrag Neuenschwander (Streichung des zweiten Satzes im ersten Alinea) . . . . . Mehrheit.
3. Der Antrag des Kommissionspräsidenten, im dritten und vierten Alinea «Sitzung» zu ersetzen durch «Sitzungstag», wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

Beschluss:

§ 65. Die Entschädigung der anwesenden Grossratsmitglieder beträgt 10 Fr. per Sitzung, wenn im Tag nur eine Sitzung stattfindet, und 7 Fr. per Sitzung, wenn zwei Sitzungen im Tag stattfinden.

Die Entschädigung für Hin- und Herreise beträgt 30 Rp. per km für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 50 Rp. per km für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können. Wer nicht über 5 km von der Hauptstadt entfernt wohnt, bezieht keine Reiseentschädigung.

Erstreckt sich eine Session auf zwei Wochen, so beziehen die Mitglieder, die entweder mehr als an sechs Sitzungstagen, oder bei einer geringern Zahl der Sitzungstage allen Sitzungen in diesem Zeitraum beigewohnt haben, zwei Reiseentschädigungen.

Dauert die Session drei Wochen, so erhalten die Mitglieder, die wenigstens an 10 Sitzungstagen, oder bei einer geringern Zahl der Sitzungstage allen Sitzungen beigewohnt haben, drei Reiseentschädigungen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. Februar 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Blanchard, Burren, Cortat, Fankhauser, Frutiger, Hari, Henzelin, Lanz (Roggwil), Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Mürset, Reber, Rohrbach, Schneider (Rubigen), Spychiger, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Wächli, v. Wattenwyl, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Albrecht, Boss, Bühler (Frutigen), Eckert, Egli, Girod, Gurtner (Uetendorf), Jäggi, Linder, Marolf, Neuenschwander (Oberdiessbach), Schär, Schüpbach, Stucki (Steffisburg), Thönen, Weber (Grasswil), Wysshaar.

Tagesordnung:

Reglement

für

den Grossen Rat des Kantons Bern.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 17 hievor.)

§ 66.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Hier ist insofern eine Aenderung getroffen worden, indem nunmehr gesagt wird, als die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Sitzungsgelder berechnet werden, jeweilen eine Stunde «nach Beginn der Verhandlungen» abzuschliessen seien, während es früher hiess «nach Eröffnung der Sitzung». In Wirklichkeit wird die Kontrolle schon jetzt mit Rücksicht auf die bestehenden Zugsverbindungen erst $1^1/_2$ Stunden nach Beginn der auf 9 Uhr anberaumten Sitzung, das heisst eine Stunde nach Beginn der Verhandlungen abgeschlossen und wir haben das Reglement mit diesem Usus in Einklang gebracht.

Angenommen.

---

§§ 67 und 68.

Angenommen.

---

§ 69.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Entsprechend der Erhöhung der Taggelder für die Mitglieder des Grossen Rates werden hier die Sitzungsgelder für die Stimmenzähler pro Sitzungstag von 12 auf 15 Fr. erhöht.

Angenommen.

---

§ 70.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, das Datum des Inkrafttretens des Reglementes erst dann festzusetzen, wenn der vorliegende Entwurf ganz bereinigt ist. — Im übrigen gibt mir § 70 zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel des Entwurfes zurückzukommen?

Lohner. Ich beantrage, der Rat möge das Zurückkommen auf § 41 beschliessen. Zu diesem Paragraphen wurde gestern ein Zusatzantrag Grieb angenommen, wonach die Rededauer in der allgemeinen Diskussion auf eine halbe Stunde beschränkt sein soll. Nach meiner Ueberzeugung stehen wir da vor einem übereilten Beschluss und der Rat würde wohl schon beim ersten Fall, wo diese Bestimmung zur Anwendung gebracht werden sollte, die Aufnahme derselben in das Reglement bedauern. Ja dieser «Maulkrattenartikel» würde das ganze Reglement verunzieren. Einer derartigen Beschränkung der parlamentarischen Redefreiheit begegnen wir in keinem Parlament eines Kulturstaates; ich bezweifle, dass das Reglement des neuen persischen Parlaments, das vor einigen Wochen eröffnet worden ist, eine derartige Vorschrift enthalte;

auch in den monarchischen Staaten Europas kommt sie nicht vor. Wer zum Beispiel den Verhandlungen des Deutschen Reichstags folgt, weiss, dass dort in bezug auf die Dauer der Voten unbeschränkte Redefreiheit herrscht.

Die gestern angenommene Bestimmung verfolgt den Zweck, eine unnütze Länge der Diskussion zu verhindern. Dieser Zweck ist an und für sich ganz lobenswert und richtig, aber er darf nicht auf dem Wege erreicht werden, dass ihm höhere Zwecke und Gedanken untergeordnet werden. Dies würde aber geschehen, wenn man, wie es hier der Fall ist, die Redefreiheit unter Preisgabe eines Grundsatzes beschränkte, der eine der fundamentalsten Grundlagen des parlamentarischen Lebens namentlich in einem demokratischen Staate ist.

Schon diese kurze Erwägung sollte jedermann unter uns, der gestern nach der kurzen Debatte für den Antrag Grieb gestimmt hat, zum Nachdenken bringen. Durch diese Beschränkung der Redefreiheit werden in erster Linie die Minderheitsparteien getroffen, weil sie weniger Vertreter im Rate besitzen, welche Gelegenheit haben, ihren Minderheitsstandpunkt zu verfechten. Sie haben deshalb auch das grössere Interesse daran, dass man ihnen gegenüber in der Zubemessung der Rededauer nicht zu streng sei. Es wäre eine taktische Unklugheit, wenn die Mehrheit am gestrigen Beschlusse festhielte, weil dadurch den Minderheitsparteien Anlass gegeben würde, sich mit Recht über Vergewaltigung, über Knebelung der freien Willensäusserung im Rate zu beschweren, während doch die parlamentarische Redefreiheit ein Sicherheitsventil ist, weil Unzufriedenheiten am ersten dadurch aus der Welt geschaffen werden, dass man den Kropf leeren kann.

Allein nicht nur vom Standpunkt der Minderheitsparteien aus ist es fehlerhaft, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, sondern dieselbe kann jeden unter uns in sehr empfindlicher Weise treffen. Sie setzt voraus, dass ein zur Beratung stehender Gegenstand durch die Voten der Regierung und der Kommission eigentlich erschöpft sei und die allgemeine Umfrage wesentlich nichts Neues zutage fördern werde. Das ist unter Umständen ganz falsch. Es ist schon hin und wieder vorgekommen, dass die vorberatenden Behörden einstimmig waren und ihren Standpunkt durch ihre Berichterstatter in stundenlangen Voten dem Rate auseinandersetzten, dass dann aber aus der Mitte des Rates ein Redner auftrat, der eine entgegengesetzte Ansicht vertrat. Ein solcher kann nun mit Recht beanspruchen, dass man seinem entgegengesetzten Standpunkt ebensoviel Wichtigkeit beimesse und ebensoviel Aufmerksamkeit schenke, wie dem der vorberatenden Behörden, und in einem solchen Falle ist es oft bei bestem Willen nicht möglich, in einer halben Stunde auf alles zu antworten, was von den vorberatenden Behörden vielleicht in zwei Stunden ausgeführt worden ist. Es gibt also Fälle, wo man, den Parteistandpunkt ganz auf der Seite gelassen, aus in der Sache selbst liegenden Gründen mit einer derartigen Bestimmung nicht auskommen kann. Man wird mir entgegenhalten, dass in einem solchen Falle dem Redner eine besondere Frist bewilligt werden kann. Dann muss aber der Vorsitzende jeden Redner kontrollieren, ihm, wenn er eine halbe Stunde gesprochen hat, das Wort entziehen und den Rat entscheiden lassen, ob ihm eine längere Redezeit zugestanden werden soll, worüber in den meisten Fällen eine Debatte entstehen wird. Ich halte also dafür, dass eine solche Beschränkung der Rededauer in der Praxis zu allerlei Unzukömmlichkeiten führen würde. Der Hauptgrund, warum ich Ihnen empfehle, auf den gestrigen Beschluss zurückzukommen, ist jedoch, wie gesagt, der, dass durch die aufgenommene Bestimmung der Grundsatz der parlamentarischen Redefreiheit aufs gröblichste verletzt wird. Das zu sanktionieren, kann nicht der Wille eines demokratischen Parlaments sein. Ich erkläre offen, dass, wenn diese Bestimmung bestehen bliebe, ich mich nicht entschliessen könnte, für die Annahme des neuen Reglementes zu stimmen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 41	81 Stimmen
Dagegen	15 »

Präsident. Die Diskussion über § 41 ist eröffnet.

Probst (Bern). Ich erlaube mir, den Mittelantrag zu stellen, in § 41 folgende Bestimmung aufzunehmen: «Redner, welche länger als eine halbe Stunde gesprochen haben, hat der Präsident zur Kürze zu mahnen und ihnen zur Beendigung ihrer Rede eine Frist zu bestimmen. Ueber allfällige Anstände entscheidet der Rat.» Sollte diese imperative Form nicht belieben, so könnte ich mich mit der Fassung einverstanden erklären: «. . . kann der Präsident zur Kürze mahnen» etc. Auf alle Fälle ist es angezeigt, dass den Mitgliedern des Rates, die einen abweichenden Standpunkt vertreten, Gelegenheit geboten wird, ihre Meinung ebenfalls eingehend zum Ausdruck zu bringen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

König. Ich möchte Sie ersuchen, sowohl die Bestimmung, wie sie gestern angenommen wurde, als die heute von Herrn Probst vorgelegte Redaktion abzulehnen. Herr Lohner hat mit Recht bemerkt, dass die Redefreiheit ein demokratisches Prinzip ist. Ob einer kurz oder lang redet, hängt eigentlich von der Individualität des betreffenden Redners ab. Es gibt Redner, welche immer lang sind und nie zum Schluss gelangen können. Wenn man diesen eine Frist setzen könnte, wäre es allerdings zu begrüssen. Aber man kann nicht auf solche Ausnahmen abstellen. Man darf wohl von dem Anstand eines Redners erwarten, dass er die Aufmerksamkeit und Geduld des Rates nicht über Gebühr in Anspruch nehme und dass er nicht rede, um sich selbst zu hören. In den weitaus meisten Fällen sind sich die Mitglieder des Rates ihrer Pflicht auch bewusst und es geht nicht an, sie von vorneherein an eine bestimmte Frist zu binden. Beim Appellhof wird den Parteivertretern zum Beispiel eine gewisse Frist bestimmt, aber sie halten sich gewöhnlich nicht daran und können es auch nicht. Ein Advokat, dem in einem Geschäft ein umfangreiches Aktenmaterial unterbreitet wird und dem vom Appellhof für den ersten Vortrag eine Rededauer von 20 Minuten eingeräumt wird, kann sich an diese Frist nicht halten, ohne die Interessen seines Klienten zu verletzen; das weiss der Appellhof und aus den 20 Minuten werden 40 und mehr, ohne dass er einschreitet. Wenn wir aber in unserm Reglement eine bestimmte Frist festsetzen, so muss der Präsident nach deren Ablauf einschreiten, und dann

wird es zu Auseinandersetzungen und zu einer Abstimmung darüber kommen, ob man den betreffenden Redner noch weiter wolle sprechen lassen oder nicht, worüber natürlich viel Zeit verloren geht. Auch der Antrag Probst tut der Redefreiheit Einbruch. Wenn der Redner nach einer halben Stunde sein Votum noch nicht beendigt hat, so soll ihn der Präsident mahnen und ihm eine Frist zur Beendigung seiner Rede setzen. Damit wird dem Präsidenten eine Aufsichts- und Kontrollpflicht auferlegt, die sich mit seiner Würde nicht verträgt. Die gleichen Gründe, die überhaupt gegen eine Einschränkung der Redefreiheit sprechen, sprechen ohne weiteres auch gegen den Antrag Probst und ich ersuche Sie deshalb, dem Antrag Lohner auf Belassung der unbeschränkten Rededauer beizustimmen.

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Herr Grieb hat gestern sein Votum im harmlosesten Biedermannston mit der Bemerkung geschlossen, er meine es nicht bös mit seinem Antrag. Ich habe dieser Versicherung wirklich Glauben geschenkt und mich gestern deshalb damit begnügt, darauf hinzuweisen, dass eine derartige Bestimmung in den weitaus meisten Fällen unnötig ist und da, wo ein Redner die halbe Stunde überschreitet, dies ganz leicht in den Kauf genommen werden darf. Nun hat mich aber die gestrige Abstimmung belehrt, dass es sich nicht um eine harmlose Frage handelt, sondern dass ein wichtiges verfassungsmässiges Recht in Frage steht und wir uns vor der ganzen Welt blamieren würden, wenn wir eine derartige Bestimmung in das Reglement aufnähmen, die sonst in keinem Parlament zu finden ist. Art. 77 der Verfassung garantiert das Recht der Redefreiheit für sämtliche Bürger des Kantons Bern, den Mitgliedern des Grossen Rates dagegen, den Erwählten des Volkes, die hier zur Beratung der Interessen des Staates zusammenkommen, soll ein Maulkratten angelegt und diejenigen, die hier das Wort ergreifen, sollen auf das Prokrustesbett der limitierten Redezeit geschnallt werden. Das geht nicht an. Für mich ist eine Bestimmung, wie sie von Herrn Grieb oder von Herrn Probst vorgeschlagen wird, unannehmbar und ich erkläre schon jetzt, dass ich im Falle ihrer Annahme gezwungen wäre, gegen das neue Reglement zu stimmen.

Müller (Karl). Ich habe mir schon gestern erlaubt, den Antrag Grieb zu bekämpfen, und möchte heute noch einige Worte beifügen. Ich bin vollständig überzeugt, dass Herr Kollega Grieb nicht im geringsten beabsichtigte, jemand zu vergewaltigen; aber es kommt nicht darauf an, wie die Bestimmung gemeint war, sondern darauf, welche Wirkungen sie haben wird. Da pflichte ich den Ausführungen meiner Vorredner bei, dass eine derartige Reglementsbestimmung einzig wäre in ihrer Art; in andern Staaten halten sie sehr darauf, dass derartige Rechte nicht verletzt werden. Wir haben in unserm Reglement bereits eine Bestimmung, welche dagegen schützt, dass die Diskussion nicht zu weit führe, nämlich die Bestimmung betreffend den Schluss der Debatte. Es gibt Parlamente, welche den Schluss der Debatte gar nicht kennen und der Versuch, die Redefreiheit einzuschränken, hat zum Beispiel im ungarischen Parlament bewirkt, dass die alte liberale Partei vollständig in die Brüche ging. Ich führe das nur an, um zu zeigen, wie grosse Anstrengungen in andern Ländern gemacht werden, um die Redefreiheit zu wahren.

Aber auch praktische Rücksichten sprechen gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung. In den weitaus meisten Fällen würde man dem Redner nach Verlauf einer halben Stunde gestatten, weiter zu sprechen. Es könnte aber doch Fälle geben, wo eine gereizte Stimmung im Rate herrschen und die Mehrheit finden würde, dass nun genug geredet sei. Gerade in solchen Fällen ist es jedoch nötig, dass man einander anhöre. Vollständige Redefreiheit ist nicht nur ein Schutz für die Minderheiten, sondern auch für die Mehrheit, indem sie sie davor bewahrt, sich in solchen Momenten hinreissen zu lassen, Schluss der Debatte zu erklären. Was hätten wir gewonnen, wenn wir einen Redner einer Minderheitspartei nicht ausreden liessen? Wir würden vielleicht dem bestqualifizierten Redner der betreffenden Partei das Wort abschneiden und an seiner Stelle würde einfach ein anderer Parteigenosse, der vielleicht nicht vorbereitet und weniger redegewandt ist, das Wort ergreifen. Damit würde die Diskussion sicher nicht gewinnen. Auch würde jedesmal viel Zeit verloren gehen dadurch, dass sich eine Diskussion darüber entwickeln würde, ob ein Redner nach Ablauf der halben Stunde noch weiter sprechen dürfe oder nicht. Ich glaube, wir sollten die Redefreiheit unbeschränkt lassen; wenn vielleicht auch hie und da von derselben etwas ausgiebig Gebrauch gemacht wird, so ist das immerhin das kleinere Uebel.

Grieb. Ich hätte nicht geglaubt, dass mein Antrag einen solchen Sturm der Entrüstung hervorrufen würde. Die 74 Mitglieder, die gestern dafür gestimmt haben, werden übrigens wohl gewusst haben, was sie taten, und sich nicht haben überrumpeln lassen, wie man andeuten wollte. Durch die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wird Art. 77 der Staatsverfassung keineswegs verletzt. Die Redefreiheit ist deshalb doch gewährleistet; wenn einer eine halbe Stunde lang reden kann, wie er will, so kann er von Art. 77 der Verfassung gehörig Gebrauch machen. Dass das, was ich im Interesse der Beschleunigung unserer Verhandlungen beantragt habe, nichts Neues ist, geht am besten daraus hervor, dass in Versammlungen, an denen gewiss auch die Herren Gustav Müller und Karl Müller schon teilgenommen haben, oft den Rednern eine beschränkte Redezeit von 10 oder 15 Minuten vorgeschrieben wird. Ich halte daher an meinem Antrag fest.

Lohner. Die Versammlungen, von denen soeben Herr Grieb gesprochen hat, sind nicht Parlamente, die eine Gesetzesvorlage beraten und aufstellen müssen, die dann allgemein für alle Bürger und für lange Zeit verbindlich sein soll und die infolgedessen nach allen Seiten gründlich erwogen und erörtert werden muss, sondern es sind öffentliche Versammlungen, die keine allgemein verbindlichen Beschlüsse fassen, sondern einfach eine Kundgebung erlassen. Schon die beschränkte Zeit, die solchen Versammlungen zur Verfügung steht, lässt es begreiflich erscheinen, dass die Rededauer für die einzelnen Redner aus praktischen Gründen auf eine bestimmte Zeit limitiert wird. Das hat jedoch mit der Redefreiheit, die hier auf dem Spiele steht, gar nichts zu tun.

Wenn Herr Grieb an die Mitglieder appelliert, die gestern für seinen Antrag gestimmt haben, dass sie auch heute nicht dagegen auftreten, so ist das ein anfechtbarer Standpunkt. Die Angelegenheit wurde ge-

stern etwas rasch erledigt. Es war in der Tat eine Art Uberrumpelung; nicht dass Herr Grieb sie beabsichtigt hätte, aber faktisch verhält es sich doch so. Als die Frage gestern in Diskussion stand, wurde ich einen Augenblick in den Vorsaal gerufen und ich hörte infolgedessen von der ganzen Diskussion nichts; sonst würde ich mich schon gestern gewehrt haben. Es ist gewiss keine Schande, eine Meinung, die man ohne genaue Prüfung angenommen hat, zu ändern; «il n'y a que les imbéciles qui ne changent d'opinion» sagt bekanntlich ein französisches Sprichwort. Schon das Zurückkommen auf einen Artikel eines durchberatenen Entwurfes setzt eine Meinungsänderung bei einem wesentlichen Teil des Rates voraus.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, dass viele Mitglieder, welche dem Antrag Grieb sympathisch waren, durch die viertägige Debatte im Schreinerstreik zu ihrer Stellungnahme veranlasst wurden. Wenn wir in jeder Session eine solche Debatte hätten, würden gewiss noch bei manchem Zweifel an den Segnungen der Redefreiheit auftauchen, aber das sind vereinzelte Fälle. Ich bemerke übrigens bezüglich des längsten in der Schreinerstreikdebatte abgegebenen Votums, desjenigen des Herrn Z'graggen, der, wenn ich nicht irre, 3 Stunden gesprochen hat, dass mancher Gegner seines Standpunktes erklärt hat, er habe diese Rede gerne angehört, diese aktenmässige Darstellung, allerdings vom Standpunkte der einen Partei aus, habe zur Sache gehört, wenn sie schon sechsmal eine halbe Stunde gedauert hat. Was die übrigen damaligen Voten anbelangt, welche den Rat über Gebühr in Anspruch genommen haben, so hat man sich wohl in der sozialdemokratischen Fraktion selbst keiner Illusion bezüglich des Erfolges dieses Redetourniers hingegeben, und vielleicht würde man ein zweites Mal nicht mehr so vorgehen, nachdem man eingesehen hat, dass das, was man erreichen wollte, die Ueberzeugung der Mehrheit des Rates von der Richtigkeit des Standpunktes der Minderheit, nicht erreicht wurde. Allfällige Auswüchse der Redefreiheit werden sich korrigieren. Uebrigens haben die Mitglieder des Rates das Recht, Schluss der Debatte zu verlangen, und dem Präsidenten steht die Kompetenz zu, einen Redner zur Ordnung zu rufen, wenn er von der Sache abschweift. Das sollte genügen.

Ich möchte Herrn Grieb auch noch seine eigene Stellungnahme in der Frage der Ramsey-Sumiswald-Huttwil-Bahn ins Gedächtnis zurückrufen. Er hat dort als Mitglied des Rates, das erst in der allgemeinen Diskussion zum Worte gelangte, die ganze Angelegenheit von einem andern Gesichtspunkt aus als die vorberatenden Behörden angesehen und beleuchtet. Ich weiss nicht, ob er bei diesem Anlass eine halbe Stunde oder länger gesprochen hat, aber jedenfalls wäre es ihm sehr unangenehm gewesen, wenn er mitten in seiner Rede vom Präsidenten unterbrochen worden wäre und seine Ausführungen nicht hätte bis zum Ende anbringen können. Es soll sich also jeder vergegenwärtigen, dass er in dieser Frage auch persönlich interessiert ist, wenn er nicht schon von allgemeinen Gesichtspunkten aus sich mit einer Beschränkung der Redefreiheit nicht befreunden kann.

Ich stelle also den Antrag, es sei das letzte Alinea des § 41 zu streichen.

Dürrenmatt. Es ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der meines Wissens in der Diskussion noch nicht erwähnt worden ist. Herr Grieb will für die Referenten eine Ausnahme gestatten, sagt aber nichts, wie es bei Motionen und Interpellationen gehalten werden soll. Darf ein Motionssteller, der einen ganz neuen Gegenstand zu besprechen hat und reichhaltige Materialien beibringen muss, auch nur eine halbe Stunde sprechen? Ein Motionssteller ist kein Referent; ebensowenig ein Interpellant, der selbständig einen Gegenstand zu behandeln hat. Man müsste auch für diese eine Ausnahme machen, sonst würde jedesmal, wenn ein Motionär oder ein Interpellant nach einer halben Stunde mit seiner Rede noch nicht fertig wäre, ein «Gchär» im Rate entstehen, ob er noch länger sprechen dürfe oder nicht.

Es freut mich, dass heute von Mitgliedern der Mehrheitspartei an dem uralten parlamentarischen Rechte der Redefreiheit so energisch festgehalten wird. Das ist mir ein Beweis, dass doch viele in der Versammlung das Gefühl haben, wir seien gestern zu schnell über die Sache hinweggegangen. Der Antrag Grieb liegt uns nicht gedruckt vor, wir können ihn nur so aus dem Gedächtnis rekonstruieren; aber die Hauptsache ist uns allerdings gegenwärtig, dass nämlich durch den gestrigen Beschluss eine flagrante Ungleichheit geschaffen wird. Eine Kommission, die vielleicht einstimmig ist, geniesst unbeschränkte Redefreiheit, ihr Referent ist bei der Begründung ihres Antrages an keine Frist gebunden; derjenige dagegen, der aus der Mitte des Rates eine Ansicht begründen will, die in der Kommission nicht vertreten war, hat hiefür nur eine halbe Stunde zur Verfügung. In dieser Zeit soll er sämtliches Material beibringen, ordnen, besprechen; das ist schlechterdings unmöglich. Ueberhaupt geht es nicht an, schablonenmässig festzusetzen, wie lange einer reden soll. Das ist technisch rein unmöglich, weil die zur Besprechung gelangenden Gegenstände so verschiedenartig sind. Namentlich ist dies nicht zulässig, wenn in den vorausgegangenen Berichterstattungen der vorberatenden Behörden der Standpunkt der Minderheit — es braucht keine politische Minderheit zu sein, es kann auch eine sachliche sein — nicht zur Vertretung gelangt ist. Schon aus diesem Grunde sollten wir auf den gestrigen Beschluss zurückkommen und es beim bisherigen Verfahren bewenden lassen.

Kammermann. Ich hatte in der Kommission den Antrag gestellt, die Redezeit für den einzelnen Redner im Maximum auf dreiviertel Stunden festzusetzen. Durch die daran anschliessende eingehende Diskussion liess ich mich aber davon überzeugen, dass man sich von einer derartigen Massregel viel zu viel verspricht. Dies gilt natürlich in noch erhöhtem Masse von der Beschränkung der Redezeit auf eine halbe Stunde. Wenn einer nach Verlauf der halben Stunde noch nicht am Ende seiner Ausführungen angelangt wäre und er vom Präsidenten unterbrochen würde, so würde er einfach von dem Recht Gebrauch machen, in der gleichen Angelegenheit zweimal das Wort zu verlangen und dann im zweiten Votum die Fortsetzung des ersten bringen. Ich glaube also, wie gesagt, dass wir uns von einer derartigen Bestimmung zu viel versprechen und erachte es daher für besser, wenn wir es beim Bisherigen bewenden lassen. Es ist zu hoffen, dass die heutige Diskussion ohnehin die gute Folge haben werde, dass in Zukunft unsere Diskussionen sich etwas kürzer gestalten.

Grieb. Ich mache Herrn Lohner das Kompliment für sein gutes Gedächtnis. Es ist richtig, dass ich in Sachen der Ramsey-Sumiswald-Huttwil-Bahn etwa 10 Minuten länger als eine halbe Stunde gesprochen habe. Aber das war just mit ein Grund, warum ich meinen gestrigen Antrag eingebracht habe. Mein eigenes Verhalten hat mich dazu geführt; ich hätte damals meinen Standpunkt ganz gut auch in einer halben Stunde vertreten können (Heiterkeit).

Abstimmung.

Eventuell:
Für den Antrag Grieb (gegenüber dem Antrag Probst) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:
Für Festhalten des Antrages Grieb Minderheit.

Beschluss:

§ 41. Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist. Zwischenrufe sind untersagt.

Das Ablesen einer Rede ist nicht statthaft.

Jeder Redner soll kurz, klar, ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes sprechen und sich persönlicher Anzüglichkeiten enthalten.

Präsident. Werden weitere Rückkommensanträge gestellt?

Müller (Gustav), Präsident der Kommission. Ich habe nachträglich noch die Weglassung des alten Art. 52 im neuen Reglement zu begründen. Derselbe lautete: «Gesetzesentwürfe können am Schluss der zweiten Beratung zur Prüfung und Bereinigung des Textes an eine besondere Redaktionskommission gewiesen werden.» Wir haben diesen Artikel gestrichen, weil er bis dahin überhaupt noch nie zur Anwendung gelangte und derselbe offenbar vom Rate nicht als ein Bedürfnis empfunden wird. Im weitern sind wir der Ansicht, dass diejenige Behörde, welche einen Gesetzesentwurf vorberaten und auch nach den materiellen Gesichtspunkten vollständig gewürdigt hat, besser als eine besondere Redaktionskommission geeignet sei, die Vorlage auch formal zu bereinigen. Ich empfehle Ihnen also diese Streichung.

Angenommen.

Müller (Gustav). Im fernern wäre nun auch noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes in § 70 festzusetzen. Die Kommission ist nicht im Falle, einen Antrag zu stellen, weil sie nicht wusste, ob das Reglement schon in dieser oder erst in einer spätern Session zur Behandlung gelangen würde. Das alte Reglement wurde seinerzeit am 20. Mai angenommen und auf 1. Juni in Kraft gesetzt. Wenn wir analog vorgehen wollten, könnte der 1. März als Datum der Inkraftsetzung in Aussicht genommen werden. Ich weiss jedoch nicht, ob dies mit Rücksicht auf die Drucklegung des Reglementes möglich ist und sehe deshalb von einer Antragstellung ab. Es würde sich vielleicht empfehlen, die Meinung der Regierung hierüber zu vernehmen.

Kunz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist wohl nicht zweckmässig, das neue Reglement schon für die zweite Hälfte der gegenwärtigen Session in Kraft treten zu lassen, sondern es dürfte sich empfehlen, dasselbe für die nächste ordentliche Session wirksam werden zu lassen. Ich schlage daher vor, in § 70 den 1. Mai 1907 als Datum des Inkrafttretens aufzunehmen.

Angenommen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Reglements . . . . . Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Abweichung von der gedruckten Vorlage wird Ihnen in Uebereinstimmung mit der Justizkommission beantragt, im Fall Racine Louis und Konsorten die Gefängnisstrafe des Racine auf 25, der folgenden fünf Angeschuldigten auf 20 und des Dubois-Carrel auf 8 Tage herabzusetzen, und im Fall Nr. 58, Balsiger Robert, den Rest der Strafe zu erlassen. Ferner ist zu Fall Nr. 61, Maurer Ernst, das Gesuch eingelangt, dieses Geschäft auf die nächste Session zu verschieben, weil noch Entlastungsmaterial eingebracht werden will.

Fall Nr. 41.

M. **Boinay.** Je prends la liberté de vous proposer de modifier les propositions du gouvernement en ce qui concerne le n° 41: Albert Husson, notaire à Porrentruy, condamné par les assises du Jura le 9 décembre 1904 pour abus de confiance à trois ans trois mois de réclusion, dont à déduire les trois mois.

Le gouvernement propose de faire remise à Husson des 6 derniers mois de sa peine. Je me permets, Messieurs, de proposer de lui faire remise des 8 derniers mois de sa peine, qui serait ainsi expirée le 9 du mois prochain.

Les motifs qui me poussent à faire cette proposition sont les suivants: Albert Husson a une très nombreuse famille qui se trouve en ce moment-ci dispersée un peu partout, dans les divers coins du pays. Sa femme, Messieurs, est à Copenhague, avec plusieurs petits enfants, elle attend avec impatience que son mari puisse aller lui aider à gagner le pain nécessaire pour faire vivre sa famille. Le père de Husson, un vieillard de 78 ans, a toujours été fort honorablement connu à Porrentruy; il attend avec impatience le moment de revoir son fils. Deux mois de plus ou deux

mois de moins, cela est un détail, mais dans les circonstances où se présente cette affaire, il a son importance. Husson a souffert moralement, pendant des années, à l'étranger, il a été extradé en quelque sorte volontairement. Je me permets de vous recommander sa grâce, en raison de sa femme, de ses enfants, de son vieux père, qui désirent beaucoup son retour.

Schwab, Präsident der Justizkommission. Dieser Fall hat die Justizkommission schon zweimal beschäftigt. Das erstemal beantragte sie in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat, zurzeit auf das Gesuch nicht einzutreten. Nach dessen Erneuerung haben wir die Angelegenheit abermals geprüft und stimmen heute mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse des Husson dem Antrag der Regierung bei, dem Petenten 6 Monate seiner Strafe zu erlassen. Nach Anhörung des Referates des Herrn Boinay habe ich mit Kollegen von der Justizkommission Rücksprache genommen und dieselben erklären, dass sie dem Antrag Boinay, 8 Monate der Strafe zu erlassen, keine Opposition machen.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Husson wurde seinerzeit wegen Unterschlagung, begangen in der Eigenschaft als Notar und als Kassier der Burgergemeinde Pruntrut, und wegen Betrug zu $3^1/_4$ Jahren Zuchthaus verurteilt. Bereits letzten September lag ein Begnadigungsgesuch vor dem Grossen Rat, das aber nach dem übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission als verfrüht abgewiesen wurde. Heute beantragt die Regierung, 6 Monate der Strafe zu erlassen, und die Justizkommission pflichtete diesem Antrag bei. Nun nimmt sie aber, wie Sie eben gehört haben, eine veränderte Stellung ein. Ich hatte keine Gelegenheit, den neuen Antrag der Justizkommission dem Regierungsrat vorzulegen, und so bleibt mir nichts anderes übrig, als dessen ursprünglichen Antrag hier aufrecht zu halten.

Abstimmung.

Für den Antrag Boinay (Erlass 8 Monate)	76 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates (Erlass 6 Monate)	71 »

Scheidegger. In den frühern Vorlagen betreffend die Strafnachlassgesuche waren immer die Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission nebeneinander gedruckt, während wir heute bloss die Anträge des Regierungsrates gedruckt vor uns haben. Ich möchte anfragen, warum diese Aenderung getroffen wurde und wie man die Sache in Zukunft zu halten gedenkt. Meines Erachtens würde es sich empfehlen, das frühere Verfahren beizubehalten.

Schwab, Präsident der Justizkommission. In der Justizkommission ist schon wiederholt gewünscht worden, die Anträge der Kommission möchten der Vorlage beigegeben werden. Die Staatskanzlei erklärte aber, das sei nicht wohl möglich, weil die Justizkommission erst vier Tage vor Eröffnung der Session zusammentrete und die Gesuche behandle. Es wurde seinerzeit beschlossen, die Strafnachlassgesuchvorlage soll jeweilen vor der Session abgeschlossen und es sollen nachher keine neuen Geschäfte mehr aufgenommen werden. Mit Rücksicht hierauf kann die Justizkommission nicht bereits 14 Tage vor Sessionsbeginn zusammentreten, sondern muss ihre Beratung möglichst weit hinausschieben, weil in der Regel die dringenden Geschäfte erst in den letzten Tagen vor die vorberatenden Behörden gelangen. Das hat dann wiederum zur Folge, dass es nicht möglich ist, die Anträge der Justizkommission in der Vorlage zum Abdruck zu bringen, da diese laut einem frühern Beschluss den Mitgliedern des Rates vor der Eröffnung der Session zugestellt werden muss; dies ist um so weniger möglich, wenn seitens der Justizkommission Abänderungsanträge vorliegen, die der Regierung nochmals unterbreitet werden müssen. Die Staatskanzlei erklärt daher, dass es nicht möglich sei, dem geäusserten Wunsche zu entsprechen, dagegen soll in Zukunft am ersten Sessionstage den Ratsmitgliedern eine besondere Vorlage mit den allfälligen Abänderungsanträgen der Justizkommission ausgeteilt werden, so dass sie sich über die Stellungnahme der Kommission orientieren können.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass das jetzige Verfahren nicht neu ist, sondern schon seit Jahren beobachtet wird. Früher wurde die gedruckte Vorlage den Mitgliedern des Rates nicht zugeschickt, sondern ein oder zwei Tage vor der Behandlung hier ausgeteilt. Man fand dann aber, dass es sich doch empfehle, dass die Mitglieder des Grossen Rates die Begnadigungsgesuche ruhig zu Hause prüfen können. Das wäre aber ausgeschlossen, sobald nach dem Vorschlag des Herrn Scheidegger wieder das frühere Verfahren eingeschlagen würde, denn fast bis zur Eröffnung der Session langen immer neue Gesuche ein. Diese Angelegenheit ist im Schosse der Justizkommission und des Regierungsrates schon wiederholt besprochen worden und man hat sich schliesslich auf das gegenwärtige Verfahren geeinigt. Wenn jemand etwas Vernünftigeres vorschlagen kann, sind wir sehr froh.

Fall Nr. 56.

Probst (Bern). Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf den Fall Nr. 56, Hübscher Johann, lenken. Der 27-jährige, fleissige und gut beleumdete Malergeselle Hübscher, der seinen Lohn jede Woche der betagten Mutter heimbringt, hatte das Unglück, anlässlich des eidgenössischen Turnfestes in Bern etwas über den Durst zu trinken. Am andern Tage war er nicht aufgelegt zur Arbeit und begab sich zu einem sogenannten Katerbummel ins Dählhölzliwäldchen. Er schläft dort ein und wie er erwacht und heimkehren will, begegnet er, noch schlaftrunken, am Waldrand einer 20-jährigen Tochter. Ich schenke ohne weiteres dem Bericht der Regierung und der Justizkommission Glauben, dass es eine durchaus unbescholtene Tochter war, aber Hübscher konnte ihr das nicht ansehen, als sie einsam, das Velo vor sich herstossend, dem kleinen Waldweg entlang spazierte. Er machte ihr unsittliche Zumutungen, wobei er auf Widerstand stiess. In der

Nähe weilende Bürger wurden durch die Hülferufe der Tochter aufmerksam gemacht, begaben sich an den Tatort und überlieferten Hübscher, der sich ohne weiteres arretieren liess, der Polizei. Er gestand seine Tat ein und wurde wegen Notzuchtversuches zu 1 Jahr Zuchthaus und den Staatskosten verurteilt. Die Zivilpartei verzichtete auf eine Entschädigung, da im übrigen der Fall für die betreffende Tochter ohne Folgen blieb. Kurz vor dieser Tat konnte man in der Tagespresse schauererregende Geschichten von Notzucht, Lustmord und so weiter lesen und man glaubte nun offenbar, hier einen dieser Berufsverbrecher erwischt zu haben. Das ist aber nicht der Fall, indem Hübscher sonst ein gut beleumdeter und wohlerzogener Bürger ist. Bereits im November wandte er sich mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat; dasselbe wurde aber damals als verfrüht bezeichnet, obschon schon in jenem Zeitpunkt die städtische Polizeidirektion ihn zur Begnadigung empfahl. Nun kommt die Mutter, eine grundbrave 64-jährige Witwe, die ihren andern Sohn letztes Jahr infolge eines Unglücksfalles bei einer Pontonierübung im Schwellenmätteli verlor, und bittet, man möchte ihr den einzigen Sohn wieder zurückgeben. Ich möchte Sie ersuchen, diesem Gesuch zu entsprechen; wenn Sie je von Ihrem Begnadigungsrecht einen guten Gebrauch machen, so wird es in diesem Falle zutreffen. Ich habe andere Fälle der heutigen Vorlage zum Vergleich herangezogen, so zum Beispiel die Fälle Nr. 14 und 19. Im Falle Nr. 14 wurde ein gewisser Jakob Friedrich wegen Schändung einer schwachsinnigen Tochter zu 30 Tagen Gefängnis, 100 Fr. Zivilentschädigung und 151 Fr. Staats- und Interventionskosten verurteilt; die vorberatenden Behörden beantragen Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage. Im Fall Nr. 19 wurde ein Christian Läderach wegen Konkubinates zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt; Antrag der vorberatenden Behörden: Herabsetzung auf 1 Tag Gefängnis. Diese Fälle gehören schliesslich in das nämliche Gebiet der Unsittlichkeit. Es ist in der Tat allen denjenigen, welche die Verhältnisse im Fall Hübscher näher kannten, sehr aufgefallen, dass da eine so schwere Strafe ausgesprochen wurde und ich begreife nicht, wie man einem jungen Menschen gegenüber, dessen Ruf bisher vollständig unangetastet war, so hart sein konnte. Mit Rücksicht darauf und namentlich auch im Hinblick auf die alte Mutter, die sich tief unglücklich fühlt, möchte ich Ihnen warm empfehlen, dem Hübscher, der bereits 7 Monate abgesessen hat, den Rest der Strafe zu erlassen. Er ist dann im Vergleich zu andern Fällen immer noch sehr hart bestraft.

König. Es verwundert mich, dass zu diesem Fall das Wort ergriffen und derselbe als ein sehr leichter hingestellt wurde; er ist im Gegenteil ein sehr schwerer. Hübscher — angenommen, er sei ein gut erzogener junger Mann, was man ihm aber offenbar auch nicht angesehen hat — hat blaugemacht, geht ins Dählhölzli und greift dort eine Lehrerin von Bern, die mit ihren Eltern spazieren ging, in nächster Nähe der Stadt an. Sie können dem gedruckten Bericht entnehmen, wie harmlos er mit der Tochter umgehen wollte, wie gut gesittet und wie ungefährlich er ist. Bei der Strafzumessung wurden alle zu seinen Gunsten sprechenden Faktoren, Fleiss, bisherige Unbescholtenheit etc., gebührend in Berücksichtigung gezogen und man ging deshalb auf ein Minimum herunter. Anderseits konstatieren wir, dass diese Delikte immer und immer zunehmen und es wird daher landauf landab verlangt, die Gerichte sollen strenger vorgehen und nicht eine falsch angebrachte Milde walten lassen. Wenn die Gerichte diesem Verlangen entgegenkommen, soll dann nicht der Grosse Rat die Begnadigung aussprechen. Ein Grund zur Begnadigung liegt in diesem Falle gar nicht vor; ein Jahr Zuchthaus ist im Vergleich zu der Tat eine sehr milde Strafe. Wenn dieselbe für ihn und seine Mutter unglückliche Folgen hat, so ist das gewiss zu bedauern, aber deshalb kann man nicht an der Strafe und ihrer Verbüssung rütteln. Ich mache auch noch darauf aufmerksam, wie gross damals die Aufregung unter der bernischen Bevölkerung war, als man vernahm, dass die Unsicherheit im Dählhölzli nunmehr so gross sei, dass erwachsene Frauenzimmer dort nicht mehr allein spazieren gehen dürfen. Dass Hübscher im Dählhölzli, wo er wissen musste, dass möglicherweise andere Spaziergänger in der Nähe waren, ohne weiteres eine Frau anhält und sie zu Boden schlägt, beweist, mit welcher Frechheit er vorging. Meines Erachtens liegt kein Grund vor, hier Begnadigung eintreten zu lassen, sondern die Anträge des Regierungsrates und der Justizkommission sind der Sachlage durchaus angemessen.

Wyss. Ich möchte mich ebenfalls gegen den Antrag Probst aussprechen. Man würde es in Bern nicht begreifen, wenn der Grosse Rat da Begnadigung eintreten lassen würde. Hübscher ist nicht zu streng bestraft worden, sondern die Strafe ist ziemlich milde ausgefallen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass er am heiter hellen Tage, nachmittags 2 Uhr, in einem öffentlichen Park eine ehrbare Frauensperson in dieser Weise angegriffen hat. Er hat an die betreffende Tochter nicht nur unsittliche Zumutungen gestellt, wie Herr Probst sich ausgedrückt hat, sondern er hat sie ohne weiteres zu Boden geschlagen, sich auf sie geworfen und versucht, den Beischlaf an ihr zu erzwingen; wenn nicht zufällig Spaziergänger des Wegs daher gekommen wären, so wäre die Vergewaltigung gelungen und die Frauensperson wäre zeitlebens entehrt gewesen. So liegt tatsächlich der Fall und es lässt sich kein gutes Wort dafür sagen. Wir müssen mit aller Strenge dafür sorgen, dass die Bewohner der Stadt Bern, gross und klein, Mann und Frau, sich sicher fühlen, wenn sie nach der Arbeit in den öffentlichen Parks zur Erholung spazieren gehen. Wir müssen auch den Anstand und den Respekt zwischen den Geschlechtern, namentlich in der Oeffentlichkeit hochhalten. Mit dem von Herrn Probst angeführten Schändungsfall und dem Konkubinat lässt sich der vorliegende Fall nicht vergleichen. Darum sollte der Grosse Rat hier von einer Begnadigung Umgang nehmen. Ich begreife durchaus, dass der Fall Hübscher für Freunde und Verwandte des Bestraften sehr bemühend ist und dass die Mutter ihren Sohn gerne wieder bei sich haben möchte, um mit seiner Hülfe leichter durchs Leben zu kommen. Allein das darf kein Grund für die Begnadigung sein. Wenn durch die Strafverbüssung des Sohnes für die betagte Mutter Schwierigkeiten entstehen sollten, so müssen andere Organe sich ihrer annehmen; die Gemeinde Bern muss nötigenfalls für sie eintreten. Doch darf dies nicht auf dem Wege der Begnadigung ihres Sohnes geschehen; seine Strafe ist, wie gesagt, nicht zu hart und entspricht durchaus dem Volksgefühl. Ich empfehle Ihnen die Ablehnung des Antrages Probst.

Probst (Bern). Ich möchte den Rat nicht im Glauben lassen, als ob ich derartige Vergehen beschönigen und die Unsicherheit in der Umgebung der Stadt nicht bekämpfen wollte. Ich bin in dieser Beziehung mit den Herren Vorrednern durchaus einverstanden und gehe mit ihnen einig, dass unsere öffentlichen Parks von allen unsaubern Elementen frei gehalten werden. Aber ich glaube, im vorliegenden Fall habe man den Falschen erwischt; Hübscher ist nicht einer der Berufssünder, gegen die in letzter Zeit die öffentliche Meinung infolge verschiedener Vorkommnisse mit Recht aufgebracht war, sondern er ist der Sündenbock, der unter den damaligen Umständen leiden musste.

Kläy, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde Sie über diesen Fall nicht lange unterhalten. Es ist überhaupt peinlich, derartige Geschäfte im bernischen Grossen Rat öffentlich zur Sprache zu bringen und man muss unwillkürlich immer nach der Tribüne blicken, ob nicht etwa ein Frauenzimmer da sei, sonst darf man sich unter Umständen gar nicht frei aussprechen. Herr Wyss hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die Zumutungen, von denen Herr Probst gesprochen hat, nicht so geringfügiger Natur waren. Hübscher hat die betreffende Frauensperson ohne weitere Präliminarien zu Boden geworfen und jene Handlungen vorgenommen, über die Ihnen die gedruckte Vorlage Auskunft gibt; er wäre wohl noch weiter gegangen, wenn nicht andere Leute dazu gekommen wären.

Wenn ich das Wort ergriffen habe, geschah es hauptsächlich deshalb, weil Herr Probst zwei andere Fälle der heutigen Vorlage zum Vergleich herangezogen hat. Wenn, wie im Fall Nr. 14, ein Mann seine Magd, die geistig nicht sehr hoch steht, geschlechtlich missbraucht und sich damit der Schändung schuldig macht, so kann dieser Fall nicht mit einem Notzuchtsversuch identifiziert werden, der am heiter hellen Tage auf öffentlicher Promenade vorgenommen wird, wo Frauenspersonen vor derartigen Angriffen wirklich sicher sein sollten. Auch der andere Fall, wo ein Mann mit seiner Haushälterin daheim ruhig zusammenlebt, als wenn sie verheiratet wären, lässt keinen Vergleich zu. Wir konnten in diesen beiden letzten Fällen ganz gut eine Herabsetzung der ausgesprochenen Strafen befürworten, im Fall Hübscher aber die Begnadigung ablehnen, ohne deshalb gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit zu verstossen.

Abstimmung.

Für den Antrag Probst (Begnadigung)	16 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (Abweisung)	131 »

Die Gesuche Nr. 1—40, 42—55 und 57—66 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 145 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 97) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Salomon Frank, von Dürmenach, Bezirk Altkirch, Elsass, Handelsmann, seit 1892 in Biel wohnhaft, geboren am 19. Dezember 1859, verheiratet mit Mathilde geb. Wyler, geboren am 23. August 1869, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Tramelandessus zugesichert ist — mit 127 Stimmen.

2. Franz Keller, von Jestetten, Grossherzogtum Baden, Schuhmachermeister, seit 1887 wohnhaft in Bern, geboren am 4. Oktober 1863, verheiratet mit Maria Josephine Lina geb. Dubach, geboren am 10. Januar 1861, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Eggiwil zugesichert ist — mit 139 Stimmen.

3. Bernhard Wilhelm Oesterhaus, von Bremen, Hotelier, wohnhaft in Meiringen, geboren am 6. Mai 1882, verheiratet mit Bertha Emma geb. Gygax, geboren am 17. Dezember 1872, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gadmen zugesichert ist — mit 138 Stimmen.

4. Hermann Lüthi, von Muhen, Kanton Aargau, Bäcker, wohnhaft in Thun, geboren daselbst am 3. November 1884, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Thun zugesichert ist — mit 140 Stimmen.

5. Karl Oskar Roost, von Triboltingen, Kanton Thurgau, Fürsprecher, wohnhaft in Thun, geboren in Nidau am 22. Oktober 1874, Witwer der Emma Rosalie geb. Oesch, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde der Stadt Thun zugesichert ist — mit 141 Stimmen.

6. Frau Witwe Marie Ghelfi geb. Giovannacci, von Montereggio, Italien, Negoziantin, wohnhaft seit 1891 in Tavannes, geboren am 13. August 1866, Mutter von drei dermal noch minderjährigen Söhnen, welcher das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist — mit 140 Stimmen.

7. Emil Grimm, von Bubsheim, Oberamt Spaichingen, Württemberg, Maschinenmeister, wohnhaft in Bümpliz, vorher in Bern, geboren am 9. Dezember 1880, verheiratet mit Rosa geb. Witschi, geboren am 11. März 1879, zurzeit ohne Kinder, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kienersrütti zugesichert ist — mit 139 Stimmen.

8. Karl Burgert, von Untermünsterthal, Grossherzogtum Baden, Geometergehülfe, zurzeit wohnhaft in St. Gallen, vorher zu Oberwil i. S. und Nidau, geboren am 8. Dezember 1886, nach deutschem Recht noch minderjährig, welchem das Ortsburgerrecht der

Burgergemeinde Oberwil i. S. zugesichert ist — mit 137 Stimmen.

9. Dr. phil. Georg August Finsler, von Zürich, seit Herbst 1886 Rektor der Litteratur-Abteilung des städtischen Gymnasiums in Bern, geboren am 22. Februar 1852, ledig, welchem die Burgergemeinde der Stadt Bern schenkungsweise das Ortsburgerrecht erteilt hat — mit 140 Stimmen.

10. Joseph Bernhard, von Bessoncourt (Haut-Rhin), Frankreich, durch Option, Metzger, seit 1884 wohnhaft in Fontenais, geboren am 5. Februar 1852, verheiratet mit Véronique Elisabeth geb. Voisard, geboren am 14. November 1857, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Fontenais-Villars zugesichert ist — mit 140 Stimmen.

11. Max Heinrich Förster, von Hundhaupten, Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Kassier des Berner Stadttheaters, seit seiner Geburt wohnhaft in Bern, geboren am 24. Juli 1884, ledig, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Mirchel zugesichert ist — mit 139 Stimmen.

12. Marcel Gustave Victor Goudron, von Trevillers (Doubs, Frankreich), Bäckermeister, seit 1883 wohnhaft in Saignelégier, geboren am 1. Januar 1861, verheiratet mit Maria Anna geb. Mérat, geboren am 19. Mai 1855, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem das Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Soubey zugesichert ist — mit 141 Stimmen.

13. Anton Alois Hummel, von Glatt, Hohenzollern-Sigmaringen, Preussen, Schreinermeister, seit 1882 wohnhaft in Biel, geboren am 11. Juni 1858, verheiratet mit Rosa Lina geb. Eichenberger, geboren am 2. Oktober 1866, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem das Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan zugesichert ist — mit 139 Stimmen.

Wahl von Stabsoffizieren.

Bei 148 ausgeteilten und 145 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 6 leer, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, werden zu Majoren der Infanterie (Füsiliere) befördert:

Ernst Armbruster in Bern, Bat. 34/III, mit 139 Stimmen.

Ernst Grogg in Bern, Adjutant, Bat. 39, mit 139 Stimmen.

Johann Spichti, Adjutant, Bat. 26, mit 137 Stimmen.

Gesetz

betreffend

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 688 ff. des letzten Jahrganges.)

Eintretensfrage.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in meinem einleitenden Votum zur zweiten Beratung kurz fassen, da die Gründe, die den Regierungsrat veranlasst haben, Ihnen Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen, in der ersten Lesung eingehend erörtert worden sind.

Seit der ersten Beratung hat in den interessierten Kreisen und Gegenden eine nicht unbedeutende Diskussion über den Entwurf stattgefunden. Es geht daraus hervor, dass das Volk der Vorlage ein grosses Interesse entgegenbringt, und ich hoffe, dass, nachdem man in der zweiten Beratung den eingelangten Eingaben Rechnung getragen haben wird, es den Entwurf dann auch in der Abstimmung sanktionieren werde.

Es sind Eingaben eingelangt von der Gemeinde Wangen und den übrigen Konzessionsgemeinden des Wangener Werkes, ferner von Wynau, Spiez und Hagneck, welchen sich noch eine Reihe oberländische Gemeinden angeschlossen haben, in denen in der Zukunft Wasserwerke errichtet werden sollen. Diese Gemeinden petitionierten dahin, dass Art. 29, der Steuerartikel, aus der Vorlage gestrichen, eventuell anders redigiert werde. Eine Eingabe des Industrievereins des Birstales nahm zu Art. 11 Stellung und es konnte ihr Rechnung getragen werden. Endlich haben die Gemeinden Aarwangen und Wimmis in der Voraussetzung, dass Art. 29 im Gesetz stehen bleiben werde, sich dafür verwendet, es möchte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach nicht allein die Gemeinden, in deren Territorium der Sitz des Elektrizitätswerkes ist, und die Konzessionsgemeinden an den in Art. 29 zugesicherten Vorteilen partizipieren. Ich muss hierauf in der Eintretensdebatte kurz zu sprechen kommen, da sich nachher keine Gelegenheit mehr dazu bieten wird, den Gemeinden eine Antwort zu erteilen, nachdem Art. 29 von der Kommission gestrichen worden ist und infolgedessen die Diskussion über diesen Artikel dahinfällt. Es würde meines Erachtens nicht in den Rahmen des Gesetzes passen, wenn man dieses Begehren berücksichtigen und eine bezügliche Bestimmung aufnehmen würde, sondern die Sache ist vielmehr auf dem Wege der Steuerentscheidungen durch den Regierungsrat zu regeln. Die Gemeinden Aarwangen und Wimmis warfen nämlich die Frage auf, ob ein Elektrizitätswerk nur da steuerpflichtig sein soll, wo sich die Wasserwerkanlage befindet, oder ob nicht auch die angrenzenden Gemeinden, in deren Gebiet ein Teil der Anlage sich befindet, berechtigt sein sollen, an der Grundsteuer zu partizipieren. Ich kann natürlich nicht zum voraus sagen, wie der Regierungsrat in einem Spezialfall entscheiden würde, dagegen haben wir die Frage

in der Regierung besprochen und die vom Finanzdirektor vertretene Ansicht hat die Billigung des Regierungsrates gefunden. Diese Ansicht geht dahin: Zu einer Wasserwerkanlage gehört nicht nur das Gebäude mit Turbinen und Maschinen, sondern auch ein gewisses Quantum Wasser und ein gewisses Gefälle. Um dies zu erlangen, ist es unter Umständen notwendig, einen längern Kanal oder ein Stauwehr zu erstellen; alle Veränderungen am Stromlauf gehören mit zur Wasserwerkanlage. So liegt zum Beispiel nach unserer Auffassung die Wasserwerkanlage Wynau in einem gewissen Umfang in der Gemeinde Aarwangen, weil sich auf ihrem Territorium ein Teil des gestauten Aarebettes befindet, und ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn die Frage der Steuerberechtigung anlässlich eines Steuerrekurses zur Entscheidung gelangen würde, der Regierungsrat den Anspruch der weiter oben gelegenen Gemeinde in einem gewissen Umfange — über die Proportion spreche ich mich heute nicht aus — schützen würde.

Eine ähnliche Eingabe langte von Wimmis ein, in welcher geltend gemacht wird, dass die Wasserwerkanlage des Kanderwerks nicht einzig in der Gemeinde Spiez, sondern zum Teil auch in der Gemeinde Wimmis liege. Auch hier gilt das soeben Ausgeführte. Der Kreis der Steuerberechtigten ist also ein grösserer, als wir bisher angenommen haben, und den eingelangten Petitionen wird bei einem allfälligen Entscheid der Frage durch den Regierungsrat in einem gewissen Umfang wohl Rechnung getragen werden können. Damit dürften sich die betreffenden Gemeinden begnügen. Sie werden zu ihrem Recht gelangen, auch wenn keine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird.

Im übrigen will ich die Gründe nicht wiederholen, die wir das letztemal zugunsten des vorliegenden Entwurfs angeführt haben, sondern empfehle Ihnen ohne weiteres Eintreten auf die zweite Beratung.

Heller, Präsident der Kommission. Der Entwurf, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, hat wesentliche Veränderungen erfahren. Die Hauptänderung besteht in der Streichung des viel umstrittenen Steuerartikels. Die Kommission musste sich nach reiflicher Ueberlegung sagen, dass es richtiger sei, die Ordnung der Angelegenheit nach dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrates der Steuergesetzgebung zu überlassen. Es wird somit beantragt, die Besteuerung zu belassen, wie sie bisher war. Immerhin ist es zu begrüssen, dass der Herr Finanzdirektor sich über die zukünftige Praxis ausgesprochen und erklärt hat, dass dieselbe im Sinne der eingelangten Eingaben dahin tendieren werde, die Steuerberechtigung auszudehnen. Damit werden die Differenzen verschwinden, die sonst immer zur Geltung gelangen würden. Durch die Ausschaltung des Steuerartikels glauben wir auch wesentlich zur Vereinfachung des Gesetzes beigetragen und ihm für die Volksabstimmung die Wege geebnet zu haben.

Ferner wurde der in der ersten Beratung von Herrn Schär gestellte Antrag, allerdings in etwas veränderter Fassung, in das Gesetz aufgenommen, womit den besonders aus dem Emmental geäusserten Bedenken ebenfalls Rechnung getragen ist.

Neu ist der Antrag, einen Teil der Konzessionsgebühren zu einem Fonds anzusammeln für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse, gegen welche gar keine Versicherung besteht. Damit ist der Motion des Herrn Demme Folge gegeben. Wenn auch eine geraume Zeit vergehen wird, bis ein Fonds vorhanden ist, der für derartige Ereignisse die nötigen Mittel zur Verfügung stellt, so ist doch nicht zu vergessen, dass im Laufe einiger Jahrzehnte doch ein Kapital geäufnet wird, welches im Falle einer Katastrophe wesentlich zur Linderung des Unglücks beitragen kann. Die Kommission hat daher diesen Antrag sehr begrüsst und hofft, dass derselbe auch die Zustimmung des Rates finden werde.

Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der Kommission ebenfalls Eintreten auf die zweite Beratung.

Lohner. Ich möchte nur eine kurze Erklärung abgeben und einen Wunsch äussern. Der aus der ersten Beratung hervorgegangene Steuerartikel hat an verschiedenen Orten im Lande herum eine gewisse Aufregung hervorgerufen, so unter anderm auch in der Gemeinde Wimmis, die sich in einer ähnlichen Lage befindet wie die Gemeinden von Aarwangen und Umgebung, die bezüglich der Steuerfrage eine besondere Eingabe an den Grossen Rat gerichtet haben. Es wurde die Frage aufgeworfen, wie es bezüglich der neuen Anlagen des Kanderwerkes, Stauwehr bei der Wimmisbrücke und durch das Gemeindegebiet Wimmis geführter Kanal, mit Rücksicht auf die Steuerhoheit zu halten sei. Ich habe der Gemeinde Wimmis den Rat erteilt, sie möchte ihre Anschauungen und Wünsche durch eine Eingabe an den Grossen Rat geltend machen. Diesem Rat ist die Gemeinde nachgekommen und wünscht in der Eingabe, die nicht von mir verfasst ist, es möchte unter allen Umständen ein Steueranspruch der Gemeinde Wimmis bezüglich der zum Kanderwerk gehörenden und auf dem Territorium von Wimmis gelegenen Anlagen anerkannt werden. Nun ist seither der Steuerartikel wieder aus der gegenwärtigen Vorlage ausgeschaltet und der allgemeinen Steuergesetzgebung zugewiesen worden. Es bleibt daher beim bisherigen Zustand. Von seiten des Herrn Finanzdirektors ist mitgeteilt worden, welche Anschauungen der Regierungsrat seiner Ansicht nach vertreten werde, wenn er in einem konkreten Fall in die Lage kommen sollte, in dieser Angelegenheit einen Entscheid zu fällen. Die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors sind geeignet, die von der Gemeinde Wimmis in dieser Richtung gehegten Befürchtungen zu zerstreuen und allfällige Gegnerschaften, die sich aus diesem Grunde gegen das Gesetz hätten geltend machen können, zu beseitigen. Ich möchte in dieser Beruhigungstendenz noch einen Schritt weiter gehen und den Wunsch aussprechen, dass die Ansicht der Regierung in irgendwelcher Form in der Botschaft an das Volk erwähnt werden möchte. Das wird entschieden dazu beitragen, gewisse Bedenken, die im Lande herum existieren, zu zerstreuen und damit den Widerstand gegen das Gesetz, der nicht zu unterschätzen wäre, zu beseitigen.

Roth. Namens der am Wangener Werk interessierten Gemeinden spreche ich dem Herrn Regierungspräsidenten ebenfalls den Dank aus für die Anschauungen, die er bezüglich der Einschätzung der Elektrizitätswerke vertreten hat, und schliesse mich im übrigen dem von Herrn Lohner geäusserten Wunsche an.

Will. In der Eintretensdebatte zur ersten Beratung erlaubte ich mir darauf hinzuweisen, dass zwischen den sogenannten Konzessions- und Ufergemeinden und denjenigen Gemeinden, welche die hauptsächlichsten Abnehmer des elektrischen Stromes sind, ein Interessenkonflikt bezüglich der Besteuerung besteht, der dadurch verursacht wird, dass die Wasserkräfte mit der Grundsteuer belegt und am Ort, wo die Sache liegt, also in der betreffenden Ufergemeinde besteuert werden. Da 4 % der Grundsteuerschatzung vom Einkommen in Abzug gebracht werden können, so vermindert sich infolgedessen selbstverständlich die Einkommensteuer. Nicht ganz mit Unrecht haben die Gemeinden, welche die grossen Konsumenten sind, die tatsächlich das Elektrizitätswerk alimentieren und erhalten und in deren Gebiet die Verwertung des Produktes stattfindet, sich über diese Art der Besteuerung beklagt und die Anregung gemacht, es möchte auf eine Neuordnung dieser Steuerverhältnisse Bedacht genommen werden. Es fand eine eingehende Untersuchung statt und es stellte sich heraus, dass sich keine neue Lösung finden lässt, die nicht berechtigte Interessen verletzt. Die Konzessions- und Ufergemeinden haben in der Tat gewisse berechtigte Interessen, in denen sie verletzt würden, wenn die Grundsteuerschatzung aufgehoben würde. Ich komme nun auch zur Ansicht, dass die Grundsteuerschatzung am Orte der gelegenen Sache oder meinetwegen auch der Konzessionsgemeinden belassen werden kann, nachdem die Ansätze für die Wasserrechtsgebühren in einer mässigen Grenze geblieben sind. Vor Beginn der ersten Beratung wusste man noch nicht, welche Ansätze für die Wasserrechtsgebühren gewählt würden. Aus verschiedenen Aeusserungen im Rate und namentlich auch ausserhalb desselben musste man schliessen, dass durch diese Steuer ein starker Eingriff in die Oekonomie der Werke geplant sei. Der in der ersten Beratung angenommene Entwurf bringt nun allerdings für die Elektrizitätswerke eine Mehrbelastung mit sich, aber eine solche, die für die Werke erschwinglich und erträglich ist und sie in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht beeinträchtigen wird. Angesichts dieser Tatsache glaube ich auch meinerseits auf eine Anregung verzichten zu können, dass eine Neuordnung der Steuerverhältnisse anzustreben sei.

Allerdings muss ich gestehen, dass die eingelangten Eingaben nicht in allen Teilen begründet sind und die Verhältnisse nicht richtig darstellen und dass in den Gemeinden nicht immer das grosse Interesse für das Zustandekommen und die gedeihliche Entwicklung dieser Werke bestanden hat, wie es nun in diesen Eingaben bekundet wird. Das Interesse bezüglich der Besteuerung der Werke war freilich stets ein sehr intensives, aber im übrigen — ich lege Wert darauf, das hier in aller Ruhe und Legitimität mitzuteilen, damit die Verhältnisse auch nach dieser Richtung sich einigermassen abklären, wobei ich keine Vorwürfe erheben will — waren die Beziehungen zu den Gemeinden, nicht nur zu denen, mit welchen ich infolge meiner heutigen Stellung in Berührung komme, sondern auch zu vielen andern, nicht immer erfreulich und das Verständnis für die Ausnützung der Wasserkräfte war nicht immer ein solches, wie es nun in diesen Eingaben dargestellt wird. Ich erinnere nur daran, dass eine Gemeinde vor etwa 10 Jahren vom Staat eine Wasserrechtskonzession gratis erworben und dieselbe nach kurzer Zeit zu einem Preis von, wenn ich recht unterrichtet bin, 28,000 Fr. verkauft hat. Die Wasserkraft ist heute noch nicht ausgenützt. Die Konzession ist in die Hände von Spekulanten geraten, die Uebertragung hat der Regierung eine Menge Verlegenheiten bereitet und gegenwärtig wird die Frage studiert, ob nicht die Konzession im Interesse der bernischen Volkswirtschaft um 60,000 Fr. zurückzuerwerben sei.

In den Eingaben wird auch behauptet, dass die Gemeinden in bezug auf den Unterhalt der Gewässer schwere Lasten zu tragen hatten und es nun recht und billig sei, dass ihnen im Momente, wo diese Gewässer fruchtbar gemacht werden können, auch ein Teil der daherigen Erträgnisse zugute komme. Diese Behauptung ist richtig, aber von verschiedenen Gemeinden werden doch die Lasten, die sie für den Unterhalt der betreffenden Flussstrecken zu tragen hatten, in hohem Grade übertrieben; es wurden viele Wasserkräfte an Strecken nutzbar gemacht, für die kein Rappen ausgegeben und für deren Unterhalt kein Spatenstreich gemacht wurde. Auch wird den Elektrizitätswerken der Unterhalt der Flüsse, soweit sie deren Lauf beeinflussen und noch darüber hinaus, gänzlich übertragen, woraus den betreffenden Ufergemeinden ein grosser Nutzen erwächst. So sind die Verhältnisse tatsächlich; die Sache liesse sich noch viel weiter ausführen und mit Details belegen, allein ich sehe davon ab und weise nur darauf hin, dass, wenn der bisherige Zustand im Steuerwesen beibehalten wird, die Grundsteuerschatzung in den Ufer- oder Konzessionsgemeinden bestehen bleibt und infolgedessen das Einkommensteuerkapital verringert wird, die sogenannten Konsumgemeinden trotzdem keine wesentliche Einbusse erleiden. Denn wenn auch die Grundsteuerschatzung wegfallen und das Einkommensteuerkapital sich infolgedessen wesentlich erhöhen würde, so würde daraus für die Konsumgemeinden doch kein grosser Steuerertrag resultieren. Die Betriebskosten der Werke, die Gewinnungskosten, die Verzinsung der enormen Kapitalien, die Unterhaltskosten und so weiter sind so gross, dass nach genauen Erhebungen vom Ertrag der Strommiete, welcher den Werken zufällt, höchstens 20 % einkommensteuerpflichtig wären. Das macht für die Konsumgemeinden so wenig aus, dass daraus kein Grund abgeleitet werden kann, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche die Ufer- und Konzessionsgemeinden in hervorragender Weise schädigen und ihre Oekonomie gefährden würde. Die Konsumgemeinden haben ein wesentlich anderes Interesse. Sie haben ein grosses Interesse, an die Förderung der Elektrizitätswerke beizutragen und dafür zu sorgen, dass sie unter möglichst günstigen Bedingungen und zu möglichst billigem Preis von der Zentrale elektrischen Strom bekommen, den sie ihren Bewohnern, ihren Industriellen und Gewerbetreibenden wieder möglichst billig abgeben können. Das andere Interesse der Konsumgemeinden ist das, dass die Verteilung des elektrischen Stroms innerhalb der Gemeinde ihnen einen gewissen Ertrag für die Gemeindeverwaltung abwerfe. In dieser Beziehung ist das Ergebnis in der grossen Mehrzahl der Gemeinden ein höchst erfreuliches; der Bezug des elektrischen Stromes zu einem bestimmten Einheitspreis von den Elektrizitätswerken und dessen Verteilung zu einem Abonnementstarif an die Bewohner ist für sie ein recht lukratives Geschäft, ohne dass dadurch die Abonnementsgebühr sehr wesentlich erhöht würde. Ich meine also, die Konsumgemeinden haben ein grösseres Interesse an

einem richtigen Betriebe der Zentrale und einer billigen Stromabgabe durch dieselbe und an einem einen gewissen Ertrag abwerfenden Betrieb ihres eigenen Verteilungsnetzes, als an dem verhältnismässig geringen Steuerertrag. Gestützt auf diese Erwägungen begrüsse ich den Abänderungsvorschlag der vorberatenden Behörden und stimme dem Entwurf nach dieser Richtung zu.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurden zu Art. 1 keine Abänderungsanträge gestellt. Nichtsdestoweniger haben wir gestützt auf ein in der ersten Lesung zu Art. 2 abgegebenes Votum eine Ergänzung vorgenommen. Ich glaubte, den betreffenden Ausführungen entnehmen zu sollen, dass der Unterschied, den wir zwischen dem Begriff «öffentliche Gewässer» im Sinne dieses Gesetzes und demjenigen, wie er im Gesetz von 1857 festgelegt ist, nicht unzweifelhaft feststehe. Ich wiederhole, dass wir nichts anderes wollen als den Begriff des Hoheitsrechtes des Staates mit bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte feststellen. Wir haben deshalb zu allem Ueberfluss nun noch die Worte beigefügt «im Sinne dieses Gesetzes». Nur die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht in Frage, alle andern Rechte werden dadurch in keiner Weise alteriert. Wir glauben mit diesem Zusatz allen Bedenken Rechnung getragen zu haben und empfehlen Ihnen die Annahme des Art. 1.

v. Muralt. Wir stehen eigentlich in der zweiten Beratung dieses Gesetzes, aber in gewissen Punkten könnte man vielleicht sagen, dass wir erst die erste Lesung vor uns haben. Denn in der ersten Beratung sind wir über sehr wichtige Bestimmungen rasch hinweggegangen; man hat sie nicht einmal an die Kommission zurückgewiesen, sondern einfach erklärt, das könne dann bei der zweiten Lesung geregelt werden. Ich gehöre schon lange dem Grossen Rat an, aber eine so flüchtige Behandlung eines so wichtigen Gesetzes ist mir noch nie vorgekommen. Gegen einzelne Bestimmungen machen sich in der Tat nicht unbedeutende Bedenken geltend und Herr Grieb hat in der ersten Lesung darauf hingewiesen. Ich habe damals die Hoffnung ausgesprochen, es möchte für die zweite Beratung eine bessere Lösung gefunden werden. Das ist zum Teil geschehen, aber, wie ich glaube, nicht in genügender Weise. Ich will nicht auf den Steuerartikel zu sprechen kommen. Da haben sich die Leute gewehrt, die Grossen haben die Gefahr bemerkt und sind vorstellig geworden. Aber die kleinen «Wassermannen» sind sich der Gefahr nicht bewusst geworden, die für sie besteht. Wenn das Gesetz in dieser Fassung angenommen und ausgeführt würde, so würden von allen Seiten gegen die Ausführung Reklamationen einlangen und Prozesse in sehr beträchtlichem Umfange entstehen. Das Gesetz leidet an zwei Mängeln: an der Unkorrektheit gewisser Bestimmungen und an der ungenügenden Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse.

Art. 1 bestimmt: «Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes bildet ein Hoheitsrecht des Staates.» Ich habe nichts gegen diese schöne Phrase, gegen diese mittelalterliche Wendung, die man irgend einem alten Gesetzbuch oder einer juristischen Abhandlung entnommen hat, die aber mit unsern heutigen Begriffen gar nicht übereinstimmt. Es wäre einfacher gewesen, wenn man gesagt hätte: «Die Nutzbarmachung der Kräfte aus öffentlichen Gewässern bedarf einer Bewilligung der Regierung.» Doch wenn man an der schönen Phrase festhält, so möchte ich dem Herrn Finanzdirektor und seinem juristischen Berater nicht in den Weg treten und sie, wie gesagt, stehen lassen. Aber man muss wissen, worauf sich das Gesetz bezieht und wie es mit ältern gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung zu bringen ist. Das Gesetz von 1857 unterscheidet drei Arten von Gewässern: öffentliche Gewässer, Privatgewässer, die unter öffentliche Aufsicht gestellt sind, und die übrigen Privatgewässer. Um die Sache noch klarer zu machen, wurden die öffentlichen Gewässer und die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer in besondern Verordnungen des Regierungsrates namentlich aufgeführt. Unter die öffentlichen Gewässer wurden 39 Gewässer rubriziert, während die Zahl der der öffentlichen Aufsicht unterstellten Privatgewässer etwa 500 betragen mag; fast jeder Bach im Kanton Bern ist unter die letztern eingereiht. Das neue Gesetz unterscheidet ebenfalls zwischen öffentlichen Gewässern und Privatgewässern, nur ist die Ausscheidung eine ganz andere als nach dem Gesetz von 1857. Dadurch wird eine Verwirrung der Begriffe geschaffen. Es ist aber gar nicht nötig, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen, man braucht einfach zum voraus zu sagen, welche Gewässer diesem Gesetz unterstellt werden, statt dass es in Art. 2 nur heisst, dass dies namentlich in bezug auf die der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Gewässer gelte. Dieses «namentlich» gestattet, je nach Belieben noch andere einzubeziehen; man weiss gar nicht, wie weit das Gesetz gehen soll. Ich schlage daher vor, in Art. 1 zu sagen: «Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern und aus Privatgewässern, die der öffentlichen Aufsicht unterstellt worden sind, bildet ein Hoheitsrecht des Staates.» Dann weiss man, dass diese Bestimmung sich auf die 39 öffentlichen Gewässer und die etwa 500 andern Gewässer bezieht, die in der regierungsrätlichen Verordnung namentlich aufgeführt sind. Als zweites Alinea wäre beizufügen: «Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus den übrigen Privatgewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu.»

Ich gehe noch weiter und ziehe gerade auch Art. 2 mit in Diskussion. Es ist klar, dass an den 500 der öffentlichen Aufsicht unterstehenden Bächen eine Menge Nutzungsrechte bestehen, Fischenzrechte, Radrechte, Wässerungsrechte und so weiter. Diese müssen meines Erachtens vollständig aufrecht erhalten bleiben und man darf nicht so weit gehen, zu erklären, dass nur diejenigen Rechte anerkannt werden, welche nachgewiesen werden können. Diese Rechte gehen oft bis auf Jahrhunderte zurück und es wird unbedingt sehr schwierig sein, sie dem Richter nachzuweisen, wenn man scharf nach prozessualischen Regeln vorgeht. Man

muss nicht nur in die Zukunft sehen, sondern auch in die Vergangenheit und Gegenwart und all den kleinen Leuten die Rechte, die sie jetzt haben, sichern. Das geschieht im Gesetz nicht, sondern diese Leute werden durch verschiedene Sätze in Zweifel gesetzt. So heisst es zum Beispiel in Art. 2, dass allfällige Rechte geltend gemacht werden können, und am Schluss des Gesetzes, in Art. 36, ist bestimmt, dass Wasserrechte unter Beilage der nötigen Beweisurkunden dem Regierungsrat innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes anzumelden sind; wenn es innert dieser Zeit nicht geschieht, so fallen die Rechte dahin. Ein solches Vorgehen halte ich nicht für angezeigt und bin der Ansicht, dass, nachdem die Anwendung des Gesetzes auf die Gewässer, welche genau bezeichnet werden, beschränkt wird, in Art. 2 die Bestimmung aufzunehmen sei: «Bestehende privatrechtliche Benutzungsarten an diesem Gesetz unterstellten Gewässern werden vorbehalten.»

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr v. Muralt wirft dem Gesetz Unklarheit vor und braucht den Ausdruck «Phrase». Wenn eine Unklarheit existiert, so existiert sie im Kopf des Herrn v. Muralt, aber nicht in den Gesetzesbestimmungen und es ist mir unverständlich, wie man mit Rücksicht auf die Fassung des ersten Alinea von Art. 1 von einer Phrase reden kann. Den Ausdruck «Hoheitsrecht des Staates» habe ich nicht erfunden, sondern er wurde zu allen Zeiten von grossen Staatsrechtslehrern und Juristen gebraucht, um den Gegensatz zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht zu manifestieren. Dieser erste Satz an der Spitze des Gesetzes ist nichts weniger als eine Phrase, sondern ordnet in unzweideutiger Weise Rechtsverhältnisse, die bis dahin nicht klargelegt waren. Bis jetzt stellten wir auf den im Gesetz von 1857 definierten Begriff des öffentlichen Gewässers ab. An diesem Begriff soll in bezug auf das, was in jenem Gesetz normiert ist, nichts geändert werden, sondern wir wollen im vorliegenden Gesetz nur den Begriff des öffentlichen Gewässers in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte definieren, die heute eine gewaltige Bedeutung angenommen hat und in intensivster Weise in unsere wirtschaftlichen Verhältnisse eingreift und sie umgestaltet. Obschon dies in Art. 2 deutlich gesagt ist, haben wir in Art. 1 noch den Zusatz aufgenommen «im Sinne dieses Gesetzes», damit man weiss, dass nichts anderes als die Nutzbarmachung der Wasserkräfte darunter verstanden ist. Wir haben also keine Unklarheit geschaffen, sondern einen unzweideutigen, klaren Grundsatz an die Spitze des Gesetzes gestellt.

Herr v. Muralt bemerkte weiter, beim Steuerartikel haben sich die Interessenten gewehrt, hier aber wehre sich niemand, die Rechte der Kleinen bleiben ungeschützt. Das ist nicht wahr, sondern Alinea 2 bestimmt ausdrücklich: «Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu», und Art. 2 behält deutlich alle Privatrechte an den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässern, die in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte unter dieses Gesetz fallen, vor. Ich wiederhole zur Beruhigung aller derer, die durch die Ausführungen des Herrn v. Muralt beunruhigt werden könnten, dass kein einziges Privatrecht verletzt werden soll. Herr Dr. Stucki beabsichtigte, diesen Punkt ganz anders zu ordnen und zu beantragen, dass das Hoheitsrecht des Staates unbeschränkt sein soll, immerhin unter dem Vorbehalt, dass die Inhaber bestehender Privatrechte, die durch die Bestimmungen des Gesetzes verletzt werden, Anspruch auf Entschädigung seitens des Staates haben. Ich habe Herrn Stucki erklärt, dass ich grundsätzlich mit seinem Antrag einig gehe, dass ich ihm aber aus referendumspolitischen Gründen Opposition machen müsste; denn bei einem derartigen Beschluss könnte man mit Recht einwenden, alle diese kleinen Rechte sollen elimiert werden, aber man wisse nicht, welche Entschädigung der Staat dafür ausrichten werde. Also diese kleinen Rechte sollen nicht angetastet, sondern geschützt werden, soweit sie in irgend einer Form nachweisbar sind. Dabei braucht nicht ein vor Notar oder Zeugen verschriebener Kaufbrief oder eine eigentliche Konzessionsurkunde vorgelegt zu werden. Wir wissen, dass für eine grosse Zahl dieser kleinen Rechte dieser formale Beweis nicht zu erbringen sein wird, aber es gibt eine Reihe anderer Beweise und wir lassen alle zu, die nach unsern Vorschriften ein Recht zu beweisen vermögen. Mehr können wir doch nicht als erklären, wir anerkennen jedes Recht, das einer in irgend einer Form nachweisen kann. Wir haben bereits eine Reihe solcher kleinen Konzessionen im Jura erteilt. Wenn einer erklärte, er wolle seine Turbine durch einen Motor von 5, 6 oder 10 PS ersetzen, so haben wir ihm jedesmal anstandslos die Bewilligung erteilt und ihm eine förmliche Konzessionsurkunde ausgestellt, auch wenn er sein Recht auf die Wasserkraft nicht durch eine Urkunde nachweisen konnte; derartige Urkunden sind eben im Laufe der Zeit vielfach verloren gegangen. Für die Zukunft müssen diese Rechte in den durch das Gesetz vorgesehenen Wasserkataster eingetragen werden, wodurch eine klare Grundlage geschaffen wird darüber, welche Rechte an unsern Gewässern existieren.

Ich empfehle Ihnen, die Anträge des Herrn v. Muralt abzulehnen und der gedruckt vorliegenden Fassung zuzustimmen. Sie werden damit eine unzweideutige, klare Grundlage für unser Wasserrecht schaffen.

Heller, Präsident der Kommission. Nur eine kurze Entgegnung gegenüber dem Vorwurf des Herrn v. Muralt betreffend die flüchtige Behandlung des vorliegenden Entwurfes. Ich kann diese Bemerkung nicht unwidersprochen lassen. Sowohl die Kommission als die Regierung haben einen solchen Vorwurf nicht verdient. Die Kommission hat in erster Beratung die Materie in mehreren Sitzungen eingehend besprochen. Mit der zweiten Lesung ist sie allerdings in einem Tage fertig geworden, weil der vielumstrittene Steuerartikel ausgeschaltet wurde.

In der Sache selbst schliesse ich mich den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors an. Mit der vorliegenden Redaktion ist den seinerzeit von Herrn Grieb geäusserten Bedenken Rechnung getragen und volle Klarheit geschaffen. Uebrigens wird der in Aussicht genommene Wasserkataster alle diese Verhältnisse in richtiger Weise ordnen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls den Antrag der vorberatenden Behörden zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Muralt . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 1. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes bildet ein Hoheitsrecht des Staates.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern steht, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes, den Eigentümern des Gewässers zu.

Art. 2.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem eben Gesagten kann ich mich kurz fassen. Ich wiederhole, dass man in Art. 2 noch einmal die Versicherung geben will, dass nachgewiesene Privatrechte an den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässern durch dieses Gesetz in keiner Weise alteriert werden sollen. Ich erkläre noch einmal zur Beruhigung aller derjenigen, welche glauben, man wolle sie irgendwie berauben, dass alle Rechte geschützt sein sollen, die in irgend einer Form nachgewiesen werden können.

Haas. Durch den Herrn Regierungspräsidenten wurde deutlich ausgeführt, was das Gesetz in bezug auf die an öffentlichen Gewässern erworbenen Privatrechte bestimmen will. Gerade dieser Punkt hat im Jura, speziell im Laufental, etwelche Befürchtungen hervorgerufen. Man fand, dass die bestehenden Privatrechte an öffentlichen Gewässern durch das Gesetz zu wenig geschützt werden, und verlangte, dass sie ausdrücklich garantiert werden. Im Laufental existieren viele Privatrechte an dem öffentlichen Gewässer der Birs, die alle ohne Ausnahme aus der Zeit des Fürstbischofs datieren. Die Inhaber derselben befürchten nun, dass sie infolge Nichtanmeldung oder nicht genügenden Nachweises in ihren Rechten geschädigt werden könnten, und eine Versammlung der Gemeindeabgeordneten beschloss daher, es möchte dahin gewirkt werden, dass der Vorbehalt dieser Privatrechte im Gesetz ausdrücklich erwähnt werde. Die Kommission hat denn auch beschlossen, am Schluss des ersten Alinea des Art. 2 den Zusatz aufzunehmen: «unter Vorbehalt nachgewiesener privatrechtlicher Berechtigungen an denselben». Ich möchte aber diese Sicherstellung der Privatrechte bereits im ersten Satz erwähnt sehen und beantrage Ihnen deshalb, den Eingang des Art. 2 folgendermassen zu fassen: «Mit bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte, welche durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich garantiert bleiben, nachgewiesen sind.» Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich gegen den Antrag des Herrn Haas aussprechen. Ich begreife nicht recht, wie Herr Haas gegen die von uns vorgelegte Fassung Bedenken haben kann, wenn er nur das geschützt wissen will, was geschützt sein soll, nämlich bestehende Privatrechte. Diese sind im zweiten Alinea ausdrücklich vorbehalten, wo es heisst: «Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern werden durch die Zivilgesetzgebung geregelt», und ebenso werden im ersten Absatz die privatrechtlichen Berechtigungen an unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässern vorbehalten. Nun wollen wir doch nicht weiter gehen. Sie verlangen im Jura, dass man ihnen alles, was heute existiert, durch alle Gesetze hindurch garantiere. Eine solche Garantie können wir nicht geben. Wenn die Leute Rechte haben, so bleiben sie ihnen gewährt, aber wenn sie keine Rechte haben, so wollen wir nicht ihren heutigen Besitzstand sanktionieren. Es kommt ja auch vor, dass einer eine Wasserkraft benützt, die ihm nicht gehört. So wurde etwa vor drei Jahren vor dem Appellationshof ein grosser Wasserrechtsprozess ausgefochten, der sich auf die Schüss bezog, und das Obergericht hat konstatiert, dass die heute benützte Wasserkraft mit der seinerzeit erteilten Konzession nicht übereinstimmte. Im Laufe der Zeit kann eine Gewässerstauung etwas verändert und dadurch das Gefälle grösser gemacht werden. Es ist denkbar, dass heute einer im Besitz einer Wasserkraft ist, für die er ein Recht nicht nachweisen kann, und diesen Besitzstand wollen wir ihm durch das Gesetz um so weniger schützen, als wir nicht wissen, ob nicht dieser ungerechtfertigte Besitzstand mit andern Privatrechten kollidiert. Es ist möglich, dass ein anderer erklärt, der Erste nütze sein Recht über Gebühr aus. So darf zum Beispiel nicht jeder stauen, wie er will, sonst gestaltet er unter Umständen dem obern Berechtigten sein Wässerungsrecht illusorisch. Einen ungerechtfertigten Besitzstand wollen wir, wie gesagt, nicht schützen und darum beantrage ich Ihnen, in Ablehnung des Antrages Haas an der Fassung der vorberatenden Behörden festzuhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Haas . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 2. Mit bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte nachgewiesen sind. Namentlich gehören dazu diejenigen Gewässer, welche durch die zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes in Kraft stehenden Erlasse als öffentliche oder der öffentlichen Aufsicht unterstehende Gewässer bezeichnet werden, unter Vorbehalt nachgewiesener privatrechtlicher Berechtigung an denselben.

Allfällige privatrechtliche Verhältnisse an solchen Gewässern werden durch die Zivilgesetzgebung, die Unterhaltspflicht durch das Gesetz vom 3. April 1857 geregelt.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Die Nutzbarmachung der dem Staate zustehenden Wasserkräfte geschieht auf dem

Wege der Verleihung (Konzession). Soweit dies durch die öffentlichen Interessen erfordert wird, kann sie jedoch durch den Staat selbst erfolgen.

Art. 4.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem ersten Alinea des Art. 4 haben wir nach Antrag des Herrn Rossel folgende Fassung gegeben: «Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus einem öffentlichen Gewässer soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.» Damit ist alles gesagt, was wir sagen wollten: wenn eine Konzession erteilt werden soll, muss immer ein Interesse der Allgemeinheit zugrunde liegen.

Im weitern ist von Herrn Grossrat Gränicher die Anregung gemacht worden, die Bestrebungen des Vereins für Heimatschutz im Gesetz zu berücksichtigen. Dies ist geschehen durch die Aufnahme eines zweiten Alinea folgenden Inhalts: «Bei der Konzessionserteilung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Eine Konzession zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus einem öffentlichen Gewässer soll nur dann erteilt werden, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Bei der Konzessionserteilung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausführung der projektierten Anlagen Naturschönheiten tunlichst geschont und gewahrt werden.

Art. 5—10.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Jede Projektierung einer Wasserwerkanlage zum Zwecke der Vorbereitung eines Konzessionsgesuches ist bei der Direktion der öffentlichen Bauten anzumelden und bedarf einer Bewilligung. Es darf kein Konzessionsgesuch angenommen werden, welchem nicht eine solche Anmeldung und Bewilligung vorausging. Die Erteilung einer Bewilligung schliesst weitere Bewilligungen nicht aus.

Die Bewilligung zur Projektierung wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten erteilt und berechtigt den Bewerber, sowohl im Bette des Gewässers als auch auf den Grundstücken, welche durch das Projekt berührt werden, die notwendigen Messungen, Nivellierungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen. Er hat jedoch den Beteiligten für verursachte Störungen und Schädigungen vollständigen Schadenersatz zu leisten und kann auf ihr Verlangen hin oder von Amtes wegen durch die genannte Direktion zur Sicherheitsleistung angehalten werden (Art. 25).

Die Erteilung der Projektierungsbewilligung wird im Amtsblatt und im betreffenden Amts- oder Ortsanzeiger publiziert.

Art. 6. Die Konzessionen zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus öffentlichen Gewässern werden für Private und Gemeinden durch den Regierungsrat, für den Staat durch den Grossen Rat erteilt.

Der Bewerber hat der Direktion der öffentlichen Bauten ein Gesuch einzureichen, worin der Umfang der beanspruchten Wasserkraft, die Unternehmung, welcher dieselbe dienen soll, sowie die zu ihrer Gewinnung und Ausnützung geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unter Beifügung der erforderlichen Pläne und Berechnungen genau zu bezeichnen sind.

Das Gesuch wird zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflegung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist, innerhalb welcher Einsprachen gegen die nachgesuchte Konzessionserteilung geltend gemacht werden können.

Die notwendigen Bestimmungen über Inhalt und Beilagen des Konzessionsgesuches, sowie über das Publikations- und Einspracheverfahren werden unter Vorbehalt der Vorschriften dieses Gesetzes durch ein Dekret geordnet.

Art. 7. Die Direktion der öffentlichen Bauten hat das Konzessionsgesuch, sowie die dagegen eingelangten Einsprachen, soweit ihre Beurteilung nicht den Gerichten obliegt (Art. 31), einer genauen Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat darüber Bericht zu erstatten. Die Prüfung hat sich namentlich auch darauf zu erstrecken, ob die beanspruchte Wasserkraft nicht in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch den Staat oder durch Gemeinden verwendet werden kann.

Die Direktion kann zum Zwecke dieser Untersuchungen Experten beiziehen, sowie alle diejenigen Massnahmen treffen, welche sie als notwendig erachtet. Der Konzessionsbewerber hat alle von ihr verlangten Nachweise und Angaben unverzüglich zu beschaffen.

Der Regierungsrat seinerseits kann jederzeit eine Ergänzung und Erweiterung der getroffenen Untersuchungen anordnen.

Art. 8. Sind die Untersuchungen abgeschlossen und die eingelangten Einsprachen erledigt, so hat der Regierungsrat, beziehungsweise im Falle des Art. 6 der Grosse Rat, über Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches Beschluss zu fassen. Ausnahmsweise kann eine Konzessionserteilung auch vor Erledigung derjenigen Einsprachen erfolgen, über welche gemäss Art. 31 hiernach die Gerichte zu entscheiden haben. Dabei sind jedoch die im Streite liegenden Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Wird die Konzession erteilt, so ist dem Bewerber darüber eine Urkunde auszustellen, worin der Gegenstand, der Umfang und die Bedingungen der Konzession, sowie die Unternehmung, für welche die Wasserkraft benutzt werden darf, genau angegeben werden. Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staates und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung geziemend zu berücksichtigen.

Liegen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft mehrere Konzessionsgesuche vor, so verdient dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Die Konzessionserteilung ist im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern bekannt zu machen.

Art. 9. Liegt die Möglichkeit vor, dass die vom Konzessionsbewerber beanspruchte Wasserkraft in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Staat oder Gemeinden verwendet werden kann, so darf die Beschlussfassung über das Konzessionsgesuch auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Art. 10. Durch die Konzessionserteilung erwirbt der Konzessionär das Recht, unter Vorbehalt allfälliger älterer rechtsbeständiger Ansprüche, die Wasserkraft an der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Stelle, in dem bewilligten Umfange und in der hierzu vorgeschriebenen Weise zu fassen und zu dem in der Urkunde bezeichneten Zwecke zu verwenden.

Er geniesst für dieses Recht den allgemeinen staatlichen Schutz, ohne jedoch dem Staate gegenüber einen Entschädigungsanspruch zu besitzen für den Fall, dass er durch äussere Ereignisse oder durch das Verschulden Dritter darin geschmälert oder geschädigt wird. Ebenso muss er sich alle Veränderungen an Bett und Lauf des Gewässers gefallen lassen, welche durch die zuständige Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls angeordnet werden, und er hat an seinen Anlagen und Einrichtungen die hierdurch notwendig werdenden Vorkehren unentgeltlich zu treffen.

Zu einer Entschädigung ist er nur dann berechtigt, wenn durch die Korrektion seine Wasserkraft eine Schmälerung erfährt, die nicht, oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten, durch Anpassung der Wasserwerkanlage an die Korrektionsbauten gehoben werden kann.

Der Konzessionär haftet für allen Schaden, welcher durch Anlage und Betrieb des konzedierten Wasserwerkes entsteht, ausschliesslich, und es kann hierfür der Staat von keiner Seite in Anspruch genommen werden. Müssen an den betreffenden Gewässern Schutzbauten, Korrektions- oder Unterhaltungsarbeiten vorgenommen werden, so kann der Konzessionär zu einem angemessenen Beitrag an die Kosten angehalten werden, sofern durch diese Massnahmen ein Vorteil für ihn entsteht, oder ein Nachteil abgewendet wird, für welchen er zu haften hätte.

Streitigkeiten hierüber werden gemäss Art. 32 dieses Gesetzes entschieden, während Entschädigungsforderungen durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen sind.

Art. 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 11 haben wir zunächst den Bemerkungen des Herrn Oberst Will Rechnung getragen, der einige redaktionelle Abänderungen in Anregung gebracht hat, wodurch das, was wir sagen wollten, etwas deutlicher zum Ausdruck gelangt.

Eine materielle Aenderung schlagen wir am Schlusse des Artikels vor. Das letzte Alinea lautete bisher: «Für Werke bis und mit 100 PS, welche die Kraft am Orte selbst im eigenen Betriebe verwenden, soll auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen ohne weiteres eine neue Konzession ausgestellt werden.» Es wurde schon in der ersten Beratung ausgeführt, dass der Heimfall an den Staat sich nicht auf die kleinen Werke beziehen soll, die der Industrie oder dem Gewerbe dienen, sondern lediglich auf die grossen Elektrizitätswerke, welche vermöge ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zu einer nationalen Sache werden und bei denen es sich um ein grosses nationales Gut handelt, das wir ihnen auf absehbare Zeit zur Ausnützung überlassen, das aber nicht für alle Zeiten der Allgemeinheit entzogen werden, sondern wieder an sie zurückfallen soll. Dabei wurde immerhin eine Ausnahmebestimmung zugunsten derjenigen Werke geschaffen, die Gemeinden gehören oder als Aktiengesellschaften konstituiert sind, deren Aktien sich im Besitz von Staat oder Gemeinden befinden. Einige private Werke, wie zum Beispiel diejenigen in Choindez, fühlten sich beunruhigt und fragten, ob denn der Staat daran denke, sie dereinst zurückzukaufen, ihre Konzession nicht mehr zu erneuern und ihre Industrie weiter zu betreiben. Ich habe bereits wiederholt betont, dass der Staat kein Industrieller ist und nie sein wird. Wenn er sich auch durch Aktienerwerb an Elektrizitätswerken beteiligt, so tut er es nicht, um Industrieller zu werden, sondern einzig deshalb, um auf diese grossen nationalen Werke einen massgebenden Einfluss zu gewinnen. Der Staat hat keineswegs die Absicht, nach Ablauf der Konzession industrielle Werke zu säkulasieren und etwa in Choindez Eisenerz zu verhütten oder den Drahtzug in Bözingen oder die Werke in Reuchenette und Rondchâtel zu betreiben. Es liegt also kein Grund vor, die Bestimmung im letzten Alinea des Art. 11 nicht etwas weiter zu fassen und im Sinne der Petenten zu sagen: «Für Werke, welche ihre Wasserkräfte ausschliesslich im Eigenbetrieb in Arbeit umsetzen, beziehungsweise konsumieren, müssen auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen die Konzessionen ohne weiteres jeweils auf fernere 25 Jahre unter der gleichen Bedingung ausgestellt werden. Diese Werke sind im Wasserkataster besonders aufzuführen.» Wir hatten geglaubt, dass mit dem frühern Ausdruck «Werke bis und mit 100 PS» alle Werke getroffen werden, die hier in Betracht fallen. Es ist dies aber nicht der Fall und zwar bildet das gerade ein frappantes Beispiel dafür, dass, wie ich bereits ausgeführt,

die Wasserkräfte sich vielerorts seit der Konzessionierung verändert haben. So lautet zum Beispiel bei einem Werke — es ist nicht dasjenige von Choindez — die ursprüngliche Konzession auf 60 PS, während heute aber tatsächlich 300 oder 400 PS ausgenützt werden. Da also unsere Voraussetzung nicht zutrifft, dass kein Werk mehr als 100 PS im eigenen Betriebe verwendet, nehmen wir keinen Anstand, von der Ausführung eines Maximums abzusehen und einfach zu sagen: «Werke, welche ihre Wasserkräfte ausschliesslich im Eigenbetrieb in Arbeit umsetzen, beziehungsweise konsumieren». Wir fassen also, wie gesagt, lediglich den Heimfall der grossen Elektrizitätswerke ins Auge, für diejenigen Werke dagegen, welche die Kraft im eigenen Betrieb verwenden, soll nach Ablauf der Konzessionsfristen die Konzession ohne weiteres erneuert werden.

Heller, Präsident der Kommission. Die Kommission stimmt der vom Herrn Regierungspräsidenten vertretenen Auffassung bei und empfiehlt Ihnen, Art. 11 in der veränderten Fassung anzunehmen.

M. **Stauffer** (Corgémont). M. le président du gouvernement ainsi que M. le rapporteur de la commission estiment que tous les cas qui peuvent se présenter en matière de concessions seront prévues dans l'article 11 en intercalant de nouvelles dispositions basées sur la requête adressée par les usiniers de la vallée de la Birse. Il y a cependant une catégorie qu'on a complètement omise, et que je me permets de vous signaler, et sur laquelle je voudrais attirer votre attention.

Dans le district de Courtelary par exemple, quantité d'usiniers, et spécialement de fabriques d'horlogerie, emploient pendant le jour leurs forces motrices pour actionner leurs machines, alors que ces mêmes forces sont employées la nuit pour produire l'électricité dans les accumulateurs ou directement pour les besoins de l'éclairage dans la localité ou les environs.

Ces usines fournissent aussi la force électrique nécessaire pour les besoins de la petite industrie, ainsi que pour certaines occupations à domicile, et nous voyons actuellement dans nos villages quantité de mères de famille qui, autrefois, étaient obligées d'aller à la fabrique, et qui maintenant, grâce à l'énergie électrique, peuvent, tout en vaquant aux soins de leur ménage, s'occuper sur une petite partie de l'horlogerie, leur tour étant actionné au moyen d'un petit moteur de $^1/_{16}$ de PS.

Cette categorie d'usines a rendu dans le courant de l'été de très grands et de très réels services. La plupart des usines hydro-électriques exploitées par les communes ont été obligées pendant la période de sécheresse persistante de l'année passée, soit de suspendre la fourniture de la lumière, soit de fabriquer leur électricité en ayant recours à des moteurs à gaz ou à benzine, qu'elles ont dû installer à grands frais. Les conditions dans lesquelles se trouvaient des localités ayant des fabriques fournissant l'électricité aux communes et particuliers ont été de beaucoup meilleures que celles des communes possédant et exploitant des usines hydro-électriques, d'abord au point de vue financier, et ensuite économique, parce que les fabriques avaient depuis longtemps fait installer pour leur propre usage machines à vapeur ou moteur à gaz ou à benzine. C'est ce qui leur a permis de travailler sans interruption et de fournir en outre, d'une manière régulière la force nécessaire pour l'éclairage et les besoins de la petite industrie.

Vous n'ignorez pas, Monsieur le président et Messieurs, que l'électricité rend dans nos contrées industrielles du Jura de signalés services, et ce n'est pas la catégorie d'usines sur laquelle je me suis permis d'attirer votre attention qui en rend le moins; c'est pourquoi il me semble qu'elle devrait être mentionnée dans l'article 11, en ce sens que les dispositions du dernier alinéa soient également applicables aux usines n'employant pas la totalité de leurs forces pour leur propre usage, mais dont une partie ou le surplus sont employés pour fournir l'électricité dans le commerce ou les environs, soit pour l'éclairage public et chez les particuliers et pour les besoins de la petite industrie. En prenant notre demande en considération, on sauvegarderait dans une juste mesure les intérêts de beaucoup d'usiniers et surtout de nos populations.

M. **Brand.** Le préopinant vient de dire précisément ce que je voulais dire; il a donné l'occasion au rapporteur du gouvernement de dire comment il considérait les usines qui n'utilisent pas entièrement la force qui leur est concédée pour leur propre besoin, mais la font servir en partie pour l'éclairage public ou l'industrie domestique. Nous avons dans le Jura beaucoup d'établissements qui ont créé une force, qu'ils transportent au moyen de l'énergie électrique dans leurs usines et dont une partie sert en même temps à l'éclairage des localités. Il s'agira de savoir si ces établissements-là tombent sous le coup de la loi, ou si les concessions qui leur sont octroyées auront une durée illimitée. Je tiens à mettre cette idée en discussion au Grand Conseil pour savoir ce qu'en pense le gouvernement et pour que les intéressés soient renseignés.

Luterbacher. Ich glaube, man sollte noch beifügen, dass bei der Konzessionserteilung im Konzessionsakt zu bemerken ist, ob der Staat die Konzession später an sich zu ziehen gedenke oder nicht, damit der Konzessionsinhaber weiss, woran er ist.

Im fernern möchte ich dem Herrn Regierungspräsidenten bemerken, dass es an der Schüss und an der Birs viele Werke von 200, 300 und bis zu 800 PS gibt, welche die Kraft im eigenen Betriebe verwenden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits bemerkt, dass wir uns bezüglich der Zahl der Pferdekräfte, die von einzelnen Werken im eigenen Betriebe verwendet werden, in einem Irrtum befanden. Wir haben uns auf die Konzessionen und den vom Herrn Staatsarchivar provisorisch aufgestellten Wasserkataster gestützt; da fanden wir keine Werke von über 100 PS, aber in Wirklichkeit sind sie eben grösser als sich aus unsern Nachforschungen ergab.

Selbstverständlich wird der Rückkaufsvorbehalt in die Konzession aufgenommen werden. Analog wie beispielsweise in den Eisenbahnkonzessionen die Rückkaufs- oder Heimfallsklausel aufgenommen wird, so wird auch hier vorgegangen werden, so dass jeder Konzessionsinhaber von vorneherein weiss, ob seine Konzession dem Heimfall oder dem Rückkauf unterworfen ist oder nicht.

Was die Anfrage der Herren Stauffer und Brand anbelangt, so ist folgendes zu bemerken. Man hätte den Eingang des Artikels vielleicht besser so gefasst: «Für Werke bis zu 100 PS und für Werke über 100 PS, sofern sie ihre Kraft im eigenen Betriebe verwenden». Die Werke bis zu 100 PS wollen wir unter allen Umständen ausnehmen. Da dürfen die Vertreter des Jura beruhigt sein. Wenn vielleicht eine Frau mit Hülfe eines $^1/_{16}$-Motors Steine bohrt, so denkt der Staat nie daran, diese Kraft zu verstaatlichen. Also für alle kleinern Werke fällt die Heimfallsklausel ausser Betracht, ebenso für Werke von über 100 PS, wenn sie die Kraft im eigenen Betrieb verwenden; daran ändert der Umstand nichts, dass sie die Kraft vielleicht nebenbei zu Beleuchtungszwecken verwenden.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je crois que M. le président du gouvernement ne m'a pas très bien compris; il ne s'agit pas dans le cas particulier d'usines ayant 1 PS ou encore moins de force, mais d'usines existant dans nos localités du Jura, de fabriques qui disposent de moins de 100 PS, — d'autres de plus de 100 PS. La fabrique d'horlogerie de Sonceboz par exemple emploie une partie de ses forces motrices pour actionner ses établissements, avec une autre partie elle dessert le public avec de l'électricité, soit pour l'éclairage, soit pour les besoins de la petite industrie; il en est de même à Corgémont.

Un exemple plus frappant encore que je me permets également de vous signaler est celui-ci: la grande fabrique d'horlogerie de Tavannes, ainsi que MM. Brand frères, industriels audit lieu, possèdent ensemble des forces importantes à Undervelier. Une partie de ces forces actionne une fabrique de boîtes de montres, tandis que l'autre partie est expédiée directement à Tavannes pour l'éclairage public, chez les particuliers, ainsi que pour actionner les machines de la fabrique d'horlogerie et les usines de MM. Brand frères. On ne peut donc pas dire que ces forces soient employées pour le propre usage de ceux qui en ont la concession, et ce, dans la localité même, mais on doit reconnaître qu'en transportant une partie dans une autre localité, on contribue dans une très forte mesure à son développement industriel et économique, et nous estimons que cette catégorie d'usines devrait être prévue et figurer d'une manière générale dans les dispositions du dernier alinéa de l'article 11.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Stauffer vorschlagen, da es auch Werke von über 100 PS gibt, die da in Frage kommen, das Wort «ausschliesslich» zu ersetzen durch «in der Hauptsache». Wenn wir diesen Ausdruck aufnehmen, so will damit der Tagesbetrieb gemeint sein; wenn dann die Kraft daneben noch anders verwendet werden will, so hat das nichts zu sagen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich habe einen ähnlichen Antrag stellen wollen, um den Bedenken des Herrn Stauffer Rechnung zu tragen und kann mich der Fassung des Herrn Finanzdirektors anschliessen.

Präsident. Hält Herr Stauffer seinen Antrag aufrecht?

M. **Stauffer** (Corgémont). En présence des déclarations de M. le directeur des finances je n'insiste pas.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die Wasserkraftkonzession wird Gemeinden, welche dieselbe für die Errichtung eigener Anlagen nachsuchen, ohne zeitliche Beschränkung erteilt. Die gleiche Bestimmung gilt bei Konzessionen für Werke, die als Genossenschaften oder Aktiengesellschaften konstituiert sind und deren Anteile oder Aktien im ausschliesslichen Eigentum von Gemeinden oder von Staat und Gemeinden sind.

In allen andern Fällen wird die Konzession auf die Dauer von 50 Jahren verliehen. Diese Konzessionen fallen nach Ablauf dieser Zeit an den Staat zurück, und es hat dieser die Wahl, entweder die Wasserkraft anderweitig zu verwenden oder aber dem bisherigen Konzessionär die Weiterbenützung derselben während eines bestimmten Zeitraumes zu gestatten (Erneuerung der Konzession). Im erstern Falle gehen die vom Konzessionär gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen samt Grund und Boden gegen Vergütung der Erwerbungs- und Erstellungskosten an den Staat über. Ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Ueberganges an den Staat infolge der ordentlichen Abnutzung geringer, als die Erwerbungs- und Erstellungskosten betragen haben, so ist nur der wirkliche Wert zu vergüten.

Die Frist zur Weiterbenützung der Wasserkraft (erneuerte Konzessionsfrist) wird durch den Regierungsrat festgesetzt und beträgt höchstens 25 Jahre. Es kann jedoch nach ihrem Ablauf eine zweite Erneuerung für die gleiche Dauer stattfinden.

Nach einer Benutzung von 100 Jahren fällt die Konzession samt allen zu ihrer Ausbeutung gemachten Anlagen, Bauten und Einrichtungen unentgeltlich an den Staat zurück, und es hat derselbe lediglich noch den Wert des Grund und Bodens, auf welchem die Bauten stehen, sowie der maschinellen Einrichtungen zu ersetzen. Zur Uebernahme der letztern ist jedoch der Staat nicht verpflichtet. Sämtliche dem Staate zufallenden Anlagen, Bauten und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

Der Grosse Rat ist befugt, auf dem Dekretswege die nötigen Vorschriften über die Rechnungsführung, die Ankündigung und die Bedingungen des Rückkaufes der Wasserwerkunternehmungen, sowie die staatliche Kontrollierung derselben zu erlassen.

Für Werke, welche ihre Wasserkräfte in der Hauptsache im Eigenbetrieb in Arbeit umsetzen, beziehungsweise konsumieren, müssen auf Verlangen des Konzessionärs nach Ablauf der Konzessionsfristen die Konzessionen ohne weiteres jeweils auf fernere 25 Jahre unter der gleichen Bedingung ausgestellt werden. Diese Werke sind im Wasserkataster als solche besonders aufzuführen.

Art. 12—14.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Vor Ablauf der bewilligten Konzessionsdauer, beziehungsweise einer erneuerten Konzessionsfrist, fällt die Konzession dahin

a. durch Verzicht;
b. wenn der Konzessionär die Erstellung der Wasserwerkanlage innerhalb dreier Jahre nach Zustellung der Konzessionsurkunde nicht in Angriff nimmt oder sie nicht innerhalb der durch die Konzessionsbehörde festgestellten Zeitdauer in der Weise vollendet, dass der Betrieb beginnen kann;
c. wenn die konzedierte Wasserkraft nach Fertigstellung und Kollaudation der Anlagen während fünf aufeinanderfolgender Jahre nicht benutzt wird;
d. wenn die in der Konzessionsurkunde oder in Gesetz, Dekret und Verordnungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten und trotz wiederholter Aufforderung nicht eingehalten werden;
e. im Falle einer unzulässigen Uebertragung der Konzession (Art. 15).

Der Hinfall der Konzession ist durch den Regierungsrat nach Einvernahme der Beteiligten auszusprechen. In den unter lit. *b* und *c* dieses Artikels genannten Fällen kann vom Hinfall der Konzession Umgang genommen werden, sofern der Inhaber der Konzession nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Wer eine Konzession infolge Hinfalles verloren hat, kann sich um keine neue Konzession für die betreffende Wasserkraft bewerben. Der Staat hat in solchen Fällen auch keine Pflicht zur Uebernahme bereits erstellter Anlagen, Bauten und Einrichtungen, sondern er kann vom gewesenen Konzessionsinhaber die Wiederherstellung des frühern Zustandes verlangen. Will er aber das Werk übernehmen, so greifen die Bestimmungen des Art. 11, Absatz 2, Platz.

Art. 13. Ausnahmsweise kann, sofern es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen, in der Konzessionsurkunde der vorzeitige Rückzug der Konzession mit zeitlicher Beschränkung behufs Verwendung der Wasserkraft zu bestimmten, genau zu umschreibenden öffentlichen Zwecken des Staates oder der Gemeinden, in welchen das Werk liegt, vorbehalten werden.

Ein derartiger Rückzug kann aber keinesfalls vor Ablauf der ersten zehn Konzessionsjahre erfolgen und muss mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden.

Dem Konzessionär sind dabei die Errichtungs- und Anlagekosten, sowie die von ihm bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten, und er kann im ferneren verlangen, dass der Staat oder die Gemeinde auch die zur Ausnützung der Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und maschinellen Anlagen samt Grund und Boden nach Massgabe des Art. 11, Absatz 2, erwerbe.

Wird die Wasserkraft nachträglich durch Staat oder Gemeinde zu einem andern als dem in der Konzessionsurkunde angegebenen Zwecke verwendet oder veräussert, so kann der frühere Konzessionsinhaber gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Beträge die Wiedereinräumung seiner Konzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen.

Art. 14. Ganz abgesehen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Staat jederzeit das Rückkaufsrecht hinsichtlich der konzedierten Wasserwerkanlage, sowie der zur Ausnützung der betreffenden Wasserkraft erstellten Bauten, Einrichtungen und Verteilungsanlagen. Die nähern Bedingungen eines derartigen Rückkaufes sind bereits dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

Bei der Festsetzung der Rückkaufssumme ist in jedem Falle auf das Anlagekapital und die üblichen Amortisationen, sowie auf die bereits abgelaufene Zeit der Konzessionsdauer abzustellen. Für maschinelle Einrichtungen und Verteilungsanlagen ist die Entschädigungssumme besonders zu berechnen.

Ausnahmsweise kann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, durch Beschluss des Grossen Rates auch eine Gemeinde zum Rückkauf des Werkes zu den in Gesetz und Konzessionsurkunde vorgesehenen Bedingungen ermächtigt werden.

Art. 15.

M. Etienne. Je vois ici dans cet article 15 une disposition qui me paraît un peu excessive.

On devrait, me semble-t-il, réserver d'autres cas que celui du décès du concessionnaire. Il peut arriver qu'un individu ayant commencé les travaux, soit atteint de folie, de cécité, de surdité ou d'une grave infirmité. Il serait alors de toute justice que les parents, les héritiers ou d'autres personnes même, puissent jouir, dans certains cas bien déterminés, des droits accordés au concessionnaire, alors même que le bénéficiaire ne serait pas nécessairement mort. J'entends donc que ces droits pourront être transmissibles, pour autant que les travaux soient commencés du vivant du concessionné décédé, ou avant qu'il soit atteint d'une maladie ou infirmité reconnue incurable.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, es bei der vorliegenden Fassung zu belassen. Man will die Erben schützen, weil der Erblasser unter Umständen bereits Aufwendungen gemacht hat. Wenn einer dagegen geisteskrank wird, kann er das Werk nicht selbst ausführen und dann soll es jemand anders tun und eine neue Konzession verlangen. Seine Frau wird es auch nicht können und hat er Kinder, so behält sich der Staat vor, zu untersuchen, ob sie imstande sind, die Aufgabe zu lösen. Man darf sich da nicht zu sehr die Hände binden, da bei der Konzessionserteilung die persönlichen Eigenschaften des Konzessionsbewerbers

eine grosse Rolle spielen und die Konzession nur demjenigen zukommen soll, der für eine richtige Ausführung des projektierten Werkes die nötige Garantie bietet.

Abstimmung.

Für den Antrag Etienne . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 15. Solange die konzedierte Wasserkraft nicht in Gebrauch steht, kann die Konzession weder durch Vertrag noch durch Erbfolge übertragen werden. Ausgenommen ist die Uebertragung an eine Aktiengesellschaft, wenn die Konzession zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt worden ist und sofern die Gründung der Gesellschaft innerhalb der in Artikel 12, lit. *b*, festgesetzten Frist zustande kommt. Die Erben des Konzessionärs sind berechtigt, ihrerseits, ohne Einreichung eines neuen Konzessionsgesuches, beim Regierungsrat um Erteilung der vom Erblasser innegehabten Konzession einzukommen, und es ist ihnen dieselbe regelmässig zu bewilligen, sofern der Erblasser die Erstellung der Wasserwerkanlage bereits begonnen hatte und die neuen Bewerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügen. Findet eine Verleihung der Konzession an die Erben nicht statt, so ist eine bereits bezahlte Konzessionsgebühr zurückzuerstatten.

Steht die konzedierte Wasserkraft bereits in Gebrauch, so geht die Konzession beim Tode des Konzessionsinhabers auf dessen Erben über. Der Uebergang ist beim Regierungsrat anzumelden.

Die vertragliche Uebertragung der Konzession einer bereits ausgeführten Wasserwerkanlage ist nur mit Bewilligung des Regierungsrates möglich. Dieselbe ist lediglich dann zu erteilen, wenn der neue Erwerber den Anforderungen der bestehenden Vorschriften, sowie der Konzession selbst genügt, und es können an die Bewilligung neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

Präsident. Von Herrn Luterbacher ist nachträglich ein schriftlicher Antrag zu Art. 11 eingelangt. Derselbe postuliert die Aufnahme folgenden Zusatzes: «Bei Erteilung einer neuen Konzession ist in dem Akt, der dem Konzessionär zugestellt wird, anzumerken, wann die ihm erteilte Konzession vom Heimfallsrecht betroffen wird.»

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine derartige Bestimmung gehört nicht zu Art. 11, sondern müsste als selbständiger Artikel eingeschaltet werden. Aber sie ist so selbstverständlich, dass sie gar nicht in das Gesetz aufgenommen zu werden braucht. In ein Gesetz sollen doch nicht unnötige Bestimmungen aufgenommen werden. Ich hatte geglaubt, dass Herr Luterbacher sich mit der vorhin von mir abgegebenen Erklärung begnügen könnte, dass in der Konzession eine bezügliche Bestimmung Aufnahme zu finden hat.

Heller, Präsident der Kommission. Ich stimme den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors durchaus bei. In ein Gesetz gehören allgemeine Grundsätze, aber nicht derartige Bestimmungen. Das was Herr Luterbacher will, kann ganz gut in dem Vollziehungsdekret Aufnahme finden, aber in das Gesetz gehört es nicht.

Luterbacher. Gestützt auf die abgegebenen Erklärungen ziehe ich meinen Antrag zurück, bemerke aber, dass ich auch von Juristen aufgefordert wurde, denselben als Zusatz zu Art. 11 zu stellen.

Art. 16.

v. Fischer. Das letzte Alinea des vorliegenden Artikels scheint mir mit den Bestimmungen des Art. 89 der Staatsverfassung nicht vereinbar zu sein. Art. 89 statuiert, dass das Expropriationsrecht nur erteilt werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten des öffentlichen Wohles handelt. Im vorliegenden Artikel dagegen wird ganz allgemein ein Expropriationsrecht zugunsten von Privaten normiert, auch wenn das öffentliche Interesse keineswegs in Frage steht. Nach dem Ergebnis der ersten Beratung hatte dieses Alinea seine Berechtigung, indem in Art. 4 bestimmt war, dass eine Konzession nur erteilt werden soll, «wenn voraussichtlich für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung daraus nennenswerte Vorteile erwachsen». Heute wurde jedoch diese Bestimmung aus Art. 4 eliminiert und beschlossen, dass die Konzession erteilt werden soll, wenn der projektierten Unternehmung nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Diese Voraussetzung genügt nicht zur Erteilung des Expropriationsrechtes an einen Privaten und daher muss Art. 16 im Sinne der frühern Bestimmung des Art. 4 ergänzt werden. Ich möchte vorschlagen, am Schlusse des vierten Alinea die Worte beizufügen: «sofern aus der konzessionierten Anlage für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen». Unter dieser Voraussetzung kann allerdings auch einem Privaten das Expropriationsrecht gewährt werden, ohne dieselbe aber ist es nach der Verfassung ausgeschlossen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich kann mich persönlich dieser Auffassung anschliessen; ich war auch gegen die nunmehr beschlossene Streichung in Art. 4. Da gegen die Erteilung von Konzessionen in Fällen, wo das öffentliche Wohl nicht massgebend ist, sich Bedenken geltend machen, kann man dem Gedanken, dass das öffentliche Wohl bestimmend sein soll, gut im vorliegenden Artikel Ausdruck geben.

Rossel. Wir haben diese Angelegenheit in der Kommission eingehend besprochen und gefunden, dass sehr schwierig zu bestimmen sei, wo das öffentliche Wohl anfange und wo es aufhöre. Es ist von vorneherein klar, dass man keine Konzession erteilen wird, wenn das öffentliche Wohl nicht im Spiele steht; es genügt aber meines Erachtens vollständig, wenn in Art. 4 gesagt wird, dass die Konzession erteilt werden soll, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Set-

zen Sie den Fall, es werde irgendwo eine bedeutende Wasserkraft zur Herstellung neuer chemischer Produkte verwendet. Dabei handelt es sich um eine Anlage, die für das öffentliche Wohl sehr viel leistet, zum Beispiel um eine Anlage zur Bindung von Stickstoff und Luft. Nun könnte die betreffende Gemeinde, in welcher die Wasserkraft liegt, erklären, es handle sich da nicht um das öffentliche Wohl. Wer soll nun die Frage entscheiden, ob das öffentliche Wohl im Spiele sei oder nicht? Es wäre zum Beispiel für die Regierung sehr schwer, einen solchen Entscheid zu treffen. Ich glaube daher, es genüge, wenn wir daran festhalten, dass die Konzession erteilt werden soll, wenn nicht öffentliche Interessen verletzt werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss gestehen, dass mir der von Herrn v. Fischer relevierte Punkt entgangen ist. Ich konnte in jenem Moment nicht in der Kommission anwesend sein, sonst hätte ich mich dem Antrag Rossel widersetzt. Ich bin Herrn v. Fischer für seine Antragstellung dankbar und empfehle Ihnen die Annahme dieses Zusatzes.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Fischer . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 16. Die zur Ausnützung der konzedierten Wasserkraft bestimmten Bauten und Anlagen sind genau nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen, sowie den in der Konzessionsurkunde enthaltenen Vorschriften auszuführen. Die Inbetriebsetzung des Wasserwerkes darf nicht erfolgen, bevor die Ausführung der Bauten und Anlagen von der Direktion der öffentlichen Bauten genehmigt und das Werk kollaudiert worden ist.

Nachträglich notwendig werdende Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, und es sind dieselben den im ersten Absatz dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen ebenfalls unterworfen. Die sämtlichen Bauten und Anlagen sind durch die Direktion der öffentlichen Bauten periodisch auf ihren konzessionsmässigen Zustand hin untersuchen zu lassen.

Für die Erwerbung des zu den bewilligten Bauten und Anlagen notwendigen Grund und Bodens kann der Konzessionär beim Grossen Rat die Erteilung des Expropriationsrechtes verlangen, sofern aus der konzessionierten Anlage für Staat oder Gemeinde und Bevölkerung nennenswerte Vorteile erwachsen.

Art. 17.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir den Anregungen der Herren Küenzi und Ingold Rechnung getragen und bezügliche Vorbehalte betreffend die Schiffahrt und die Wässerungsrechte aufgenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Anlage und Betrieb der konzedierten Wasserwerke haben sich streng nach den Bestimmungen der Konzession zu richten. Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass der Betrieb der am nämlichen Wasserlauf gelegenen oder noch zu errichtenden Werke nicht in schädigender Weise gehemmt wird. Ebenso ist dabei auf bestehende Wässerungsrechte, sowie auf die Interessen der Fischerei, der Schiffahrt und Flösserei gebührend Rücksicht zu nehmen.

Der Regierungsrat hat sowohl im allgemeinen, als auch, wo dies nötig erscheint, für einzelne Gewässer auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften hierüber zu erlassen.

Durch die Konzessionserteilung und Wasserwerkanlage wird an den Fischereirechten des Staates nichts geändert.

Art. 18—20.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Einem Dekret des Grossen Rates bleibt es überlassen, Vorschriften über die gewerbsmässige Erzeugung, Fortleitung und Verwendung der nutzbar gemachten Kraft aufzustellen.

Art. 19. Die Abgabe elektrischer Kraft über die Schweizergrenze hinaus unterliegt der Bewilligung des Bundesrates gemäss den hierüber bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen. Zu einer Kraftabgabe ausserhalb des Kantons ist überdies die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, welcher an die Erteilung derselben die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen knüpfen kann.

Art. 20. Wenn dies im Interesse einer rationellen Ausnützung der Wasserkräfte oder des Gewässerunterhaltes geboten erscheint, so kann der Regierungsrat die Inhaber von Wasserkonzessionen am gleichen Gewässer zur Bildung von Wassergenossenschaften anhalten, behufs Anlage von Wassersammlern und andern Vorrichtungen zur Gewinnung, Vermehrung und Verwendung der Wasserkraft, sowie zur Tragung der den Konzessionsinhabern obliegenden Lasten des Gewässerunterhaltes. Solche Genossenschaften können auch durch freiwilligen Zusammenschluss der Beteiligten errichtet werden.

Die nötigen Vorschriften über die Bildung und die Verhältnisse dieser Genossenschaften werden, soweit sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind, durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 21. Februar 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Burren, Cortat, David, Fankhauser, Hari, Henzelin, Kästli, Kühni, Lanz (Roggwil), Lohner, Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Mosimann, Mürset, Pellaton, Reber, Schneider (Rubigen), Siegenthaler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Wächli, v. Wattenwyl, Winzenried, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Boss, Bühler (Frutigen), Burri, Crettez, Eckert, Favre, Girod, Hostettler, Hügli, Jacot, Kisling, Marolf, Marti (Lyss), v. Muralt, Rossé, Rothenbühler, Schwab, Sutter, Tschannen, Weber (Grasswil).

Der Präsident gibt dem Rat davon Kenntnis, dass laut Mitteilung des Gemeinderates von Wangen sich der Eingabe bezüglich der Wahrung der Steuerinteressen noch die Gemeinden Kandergrund, Lauterbrunnen, Grindelwald und Gsteig bei Saanen angeschlossen haben.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 47 hievor.)

Art. 21—23.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aus Privatgewässern unterliegt der staatlichen Aufsicht. Für jede Wasserwerkanlage an solchen Gewässern ist die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Dieselbe kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden und ist immer unter ausdrücklichem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte zu erteilen.

Wird die Wasserkraft aus einem Privatgewässer durch Staat oder Gemeinde zu öffentlichen Zwecken benötigt, so kann durch den Grossen Rat die Enteignung derselben, sowie allfälliger zu ihrer Ausbeutung dienender Bauten, Anlagen und Einrichtungen samt Grund und Boden, auf welchem sie stehen, bewilligt werden. Dieselbe vollzieht sich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868 über die Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums.

Art. 22. Die Oberaufsicht über die sämtlichen Wasserwerkanlagen im Kanton Bern und über deren Benützung ist Sache des Regierungsrates.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die nötigen Vorschriften über die Art und Weise der Aufsichtsführung aufstellen.

Art. 23. Ueber die sämtlichen im Kanton Bern benutzten Wasserkräfte aus öffentlichen und privaten Gewässern und die zu ihrer Ausnützung dienenden Anlagen wird ein Wasserkataster geführt. Die Anlage und Führung desselben wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

Jeder Inhaber einer Wasserkraftkonzession oder einer Wasserwerkanlage ist verpflichtet, den mit Anlage und Führung des Wasserkatasters betrauten Behörden die von ihnen benötigten Angaben und Nachweise unentgeltlich zu verschaffen.

Art. 23bis.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23bis enthält den Antrag des Herrn Grossrat Schär. Bekanntlich hat die projektierte Ableitung einer Quelle in der Vennersmühle im Emmental eine ziemliche Aufregung verursacht, zumal da infolge der ausnahmsweisen trockenen Witterung des letzten Jahres der Wasserstand im Gebiet der Emme stark zurückgegangen ist. Dieser Umstand veranlasste Herrn Schär in der letzten Session zur Stellung seines Antrages. Wir haben denselben in der Regierung und der Kommission behandelt und beantragen Ihnen die vorliegende Fassung des Art. 23bis, die diesem Antrag gerecht werden will.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass derartige Wasserableitungen für eine Landesgegend von grossem Nachteil sein können. Wenn zum Beispiel in der Gemeinde Mülinen der Suldbach obenher Falschen gefasst würde, könnte er leicht unter dem Höhenzug bei Aeschi durch nach dem Thunersee abgeleitet werden, wodurch das Wasser des Suldbach der dortigen Gegend entzogen und dieselbe vertrocknen würde. Auch das Projekt der Ableitung des Arnensees nach dem Waadtland

zeigt, wie wichtig die Frage ist, ob derartige Ableitungen ohne weiteres gestattet sein sollen. Der Regierungsrat und die Kommission haben sich grundsätzlich auf den Boden gestellt, dass nicht jede Wasserausfuhr soll verboten werden können, sondern dass in jedem einzelnen Fall zu untersuchen ist, wo die grössere Summe von Interessen sei. Wenn es sich darum handeln würde, auf der einen Seite die Gewinnung elektrischer Energie für industrielle Betriebe zu schützen und auf der andern Seite eine Gegend, welche kein Trinkwasser hat, mit solchem zu versorgen, so würde die Wahl nicht schwer fallen. Nach unserer Ansicht ist das Wasser in erster Linie ein Konsumartikel für Menschen und Vieh; da wo das Wasser fehlt, ist eine wichtige Existenzbedingung für sie nicht vorhanden. Wenn es sich zum Beispiel in der Angelegenheit der Vennersmühle nur um die Frage handelte, ob eine Reihe bernischer Gemeinden, die kein oder kein gutes Trinkwasser haben, mit solchem versorgt oder ob anderseits industrielle Etablissemente, die unter Umständen durch die Wasserableitung geschädigt würden, geschützt werden sollen, so würde der Entscheid nicht schwer fallen. Das Bedürfnis einer Gemeinde nach Trinkwasser überwiegt unter allen Umständen das Bedürfnis nach elektrischer Kraft.

Nun haben wir aber keine gesetzlichen Bestimmungen, um irgend eine Behörde zu veranlassen, in dieser Beziehung einen Entscheid zu treffen. Es ist daher zweckmässig, wenn im vorliegenden Entwurf eine Bestimmung aufgenommen wird, die nach dieser Richtung irgendwelchen Schutz bietet. Man wendet freilich ein, es sei ein Gelegenheitsartikel. Die Regierung und die Justizkommission teilen diese Auffassung nicht, sondern halten dafür, dass Art. 23bis sehr gut in das Gesetz hineinpasst. Es besteht ein gewisser Kausalzusammenhang zwischen der Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Ableitung von Quellen und Wasser in grösserm Umfang, indem durch diese Ableitung die Nutzbarmachung der Wasserkräfte präjudiziert werden kann.

Was sollen nun für Bestimmungen aufgestellt werden? In erster Linie ist die behördliche Bewilligung nur einzuholen, wenn es sich um die Ableitung eines grössern Wasserquantums handelt. Einem Privaten, der ein kleines Brünnlein zu seinem Hause leiten will, sollen keine Schwierigkeiten gemacht werden, denn ein einzelner Brunnen spielt in der Wasserfrage einer Landesgegend oder einer Talschaft keine Rolle. Sobald aber ein Wasserquantum von mindestens 1000 Minutenlitern in Frage steht, muss die Bewilligung nachgesucht werden. Die Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung soll verhindern, dass ein grösseres Quantum Wasser nicht im Versteckten gekauft werden kann, wie es bisher zu geschehen pflegte. Sowohl der Ankauf der Quellen für die Wasserversorgung der Stadt Bern als auch der Vennersmühle ist in durchaus geheimer Weise erfolgt, ohne dass jemand aus der betreffenden Gegend Kenntnis davon hatte. In gleicher Weise wurde beim Ankauf des Arnensees vorgegangen. Die betreffenden Liegenschaften wurden nicht etwa direkt an die Waadtländer verkauft, sondern zunächst an zwei bernische Notaren, welche sie nachher an die waadtländische Gesellschaft abtraten. Mit diesem Vorgehen wollte man dafür sorgen, dass das Publikum nicht erfahre, dass die Ableitung dieses Sees ins Waadtland geplant sei. In dieser Beziehung wird durch die vorliegende Bestimmung Remedur geschaffen. Wenn eine Bewilligung nachgesucht wird, wird der Regierungsrat das betreffende Begehren publizieren, sämtliche Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht und erhalten Gelegenheit, ihre Rechte wahrzunehmen, Einsprache zu erheben und ihre Gründe beim Regierungsrat geltend zu machen. Bevor der Regierungsrat seinen Entscheid trifft, wird er beide Parteien zu einer Konferenz zusammenberufen, mit ihnen die Angelegenheit diskutieren, und in den weitaus meisten Fällen wird auf diesem Wege wohl eine Verständigung erzielt werden können, die beide Teile befriedigt.

Natürlich kann der Regierungsrat die Bewilligung auch verweigern und damit die Wasserableitung verhindern, wenn die Interessen, die durch die Wasserableitung verletzt würden, volkswirtschaftlich bedeutender sind, als die Interessen, denen mit dieser Ableitung gedient wäre. Wenn durch die Ableitung grosse volkswirtschaftliche Interessen befriedigt werden sollen, so soll die Erteilung der Bewilligung nicht verweigert, dagegen an sichernde Bedingungen geknüpft werden. Dies trifft meines Erachtens zum Beispiel auf den Fall der Vennersmühle zu, wo durch die geplante Ableitung einer grossen Zahl bernischer Gemeinden, die kein rechtes Trinkwasser haben, solches zugeführt werden soll. Da darf die Bewilligung nicht verweigert, kann aber an sichernde Bedingungen geknüpft werden.

Die Verweigerung der Bewilligung oder ihre Erteilung unter Aufstellung sichernder Bedingungen soll erfolgen, «sofern durch die projektierte Fortleitung der betreffenden Landesgegend oder Talschaft das bisher benutzte, für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf notwendige und ohne unverhältnismässige Kosten nicht anderweitig zu beschaffende Wasser entzogen wird». Im Antrag Schär war bestimmt, dass das Wasser nicht aus dem Flussgebiet abgeleitet werden dürfe. Aber gerade der Fall der Vennersmühle zeigt, dass damit der Sache nicht gedient wäre. Hier wird das Wasser aus dem Flussgebiet der Emme künstlich nach der Gegend von Fraubrunnen und Jegenstorf geleitet, kehrt dann aber nach seinem Gebrauch wieder in das Flussgebiet der Emme, bevor sie Solothurn erreicht, zurück. Es handelt sich da also um kein eigentliches Ableiten aus einem Flussgebiet in das andere, wie der Antrag Schär sich ausdrückte. Wir haben deshalb eine etwas andere Fassung gewählt und reden von der Fortleitung aus der betreffenden «Landesgegend oder Talschaft». Im weitern kann die Erteilung der Bewilligung verweigert oder an sichernde Bedingungen geknüpft werden, sofern durch die projektierte Fortleitung «die Fruchtbarkeit des Bodens in grösserem Umkreise gefährdet wird», wenn also, wie bereits eingangs angedeutet, die Fruchtbarkeit einer ganzen Gegend in Frage gestellt würde.

Wir wollen also mit unserm Vorschlag die Ableitung von Wasser nicht unmöglich machen, aber wir wollen ermöglichen, dass in jedem einzelnen Fall geprüft werden kann, wo die grössern wirtschaftlichen Interessen liegen, die in erster Linie Berücksichtigung verdienen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

Heller, Präsident der Kommission. Als in der ersten Beratung Herr Grossrat Schär seinen Antrag stellte, beschloss der Rat ohne eingehende Diskussion, densel-

ben den vorberatenden Behörden zur Prüfung zu überweisen. Ich glaube, wir haben gut daran getan, denn zweifellos hätte die Frage im Plenum einer mehrstündigen Diskussion gerufen, ohne dass sie eine so klare Regelung gefunden hätte, wie es nun der Fall ist. Der Antrag Schär wurde zunächst von der Regierung eingehend behandelt und die Kommission schloss sich ebenfalls nach gründlicher Prüfung der Auffassung der Regierung an. Im Prinzip waren die vorberatenden Behörden einstimmig, nur in einzelnen Detailpunkten machten sich divergierende Ansichten geltend.

Wir sind mit dem Regierungsrat der Ansicht, dass der vorliegende Artikel nicht den Charakter eines Gelegenheitsartikels hat, sondern im Kausalzusammenhang mit dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht und zur Beruhigung aller Gemüter dient, indem er sowohl die Interessen derjenigen Kreise schützt, welche mit Trinkwasser versorgt werden müssen, als derjenigen, die befürchten, durch die Wasserableitung geschädigt zu werden. Eine Diskussion entwickelte sich in der Kommission über die Grösse des Wasserquantums, für dessen Ableitung die Bewilligung nachgesucht werden muss, und wir sprachen uns mit Mehrheit für die Beibehaltung der 1000 Minutenliter aus. Es muss natürlich ein Quantum bestimmt werden, sonst müsste schon für ein solches von 50 oder 100 Minutenlitern vom Regierungsrat ein Entscheid gefällt werden. Wir halten die 1000 Minutenliter für die richtige Limite; es ist das für derartige Anlagen immerhin ein sehr bescheidenes Quantum.

Die leitenden Grundsätze, nach denen in dieser Angelegenheit verfahren werden soll, sind im Gesetz niedergelegt, dagegen wird die nähere Ordnung des Verfahrens einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Dieses Vorgehen empfiehlt sich, weil wir erst noch die nötigen Erfahrungen machen müssen und ein Dekret viel leichter abgeändert und den jeweiligen Verhältnissen angepasst werden kann als ein Gesetz.

Ich empfehle Ihnen namens der Kommission die Annahme des gedruckt vorliegenden Artikels.

Iseli (Jegenstorf). Ich stehe in dieser Frage grundsätzlich auf dem gleichen Standpunkt wie in der ersten Beratung. Ich habe damals den Antrag gestellt, diesen Artikel nicht in das Gesetz aufzunehmen. Um jedoch den namentlich aus dem Emmental geäusserten Bedenken und Befürchtungen entgegenzukommen, nehme ich heute diesen Antrag nicht auf, erlaube mir aber einen Vermittlungsantrag einzubringen, das heisst die Aufnahme eines Zusatzes zu Art. 23bis vorzuschlagen.

Ich wurde seit der ersten Beratung von verschiedenen Seiten über die Gründe meiner damaligen Stellungnahme angefragt und ich wurde sogar bezichtigt, der Verfasser gewisser Zeitungsartikel zu sein und mit gewissen Unternehmern in Verbindung zu stehen, in deren Namen ich gegen eine derartige Bestimmung auftrete. Das ist keineswegs der Fall. Ich bin der Vertreter einer Gegend, welche wirklich die Zuleitung von Wasser nötig hat. Ich habe die Ehre, an der Spitze unseres Bezirksspitals zu stehen. Für dasselbe sollte ein Neubau erstellt werden; die ersten Schritte sind bereits getan, das nötige Geld und ein geeigneter Platz sind vorhanden, einzig gutes Trinkwasser fehlt uns noch, und darum haben wir uns über das projektierte Vennersmühleprojekt gefreut. In unserer Gegend gibt es verschiedene Ortschaften, die mit grossen Kosten Wasser zugeleitet haben, aber die betreffenden Quellen sind infolge der Trockenheit versiegt und es ist kein Wasser da. Man wird daher für uns die Notwendigkeit der Zufuhr von Wasser nicht bestreiten können, und das war auch der Grund, warum ich mich in der letzten Session gegenüber dem Antrag Schär ablehnend verhielt. Heute mache ich, wie gesagt, demselben keine Opposition mehr, beantrage Ihnen aber, dem vorgeschlagenen Artikel folgenden Zusatz beizufügen: «Haben in wasserbedürftigen grössern Bezirken Genossenschaften vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Quellen zu Trink- oder Hochwasserversorgung gekauft, so dürfen diese Bestimmungen nur angewendet werden, wenn das abzuleitende Quantum 4000 Minutenliter übersteigt.» Es ist bei uns gegenwärtig eine Genossenschaft im Werden begriffen, um aus der Vennersmühle das für unsere Gegend nötige Wasser zuzuleiten. 4000 Minutenliter würden zu diesem Zwecke genügen, und die Emmentaler erklären, dass, wenn nicht mehr als dieses Quantum abgeleitet werde, sie nichts dagegen haben, nur fürchten sie, dass viel mehr Wasser werde fortgeleitet werden. Um diese Befürchtungen zu zerstreuen, stelle ich den erwähnten Zusatzantrag, der auf der andern Seite unsern Bedürfnissen ebenfalls Rechnung tragen würde. Im Interesse des Friedens unter den verschiedenen Landesteilen empfehle ich Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Luterbacher. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, in lit. *a* die Worte einzufügen «oder industriellen», so dass der betreffende Absatz lauten würde: «. . . für den häuslichen und landwirtschaftlichen oder industriellen Bedarf . . .». Nicht nur im Emmental und Oberland fangen Quellen an Spekulationsobjekte zu werden, sondern auch im Jura werden ähnliche Unternehmungen projektiert. So ist mir der Plan bekannt, bei uns Quellwasser, das jetzt zum Betrieb industrieller Etablissemente dient, als Trinkwasser in einen andern Kanton abzuleiten. Wenn das vorliegende Gesetz der Industrie gegen derartige Schädigungen keinen Schutz gewährt, wird man dem Entwurf im Jura keine freundliche Aufnahme bereiten. Ich begreife gar nicht, warum unsere Regierung sich unserer Industrie nicht etwas mehr annimmt. Ich weiss schon, dass man in Bern nicht beabsichtigt, aus unserm Kanton ein industrielles Land zu machen, aber die Industrie darf doch Anspruch auf einen vermehrten Schutz erheben. Ich beantrage Ihnen daher die Annahme der erwähnten Einschaltung.

Schär. Ich danke in erster Linie den vorberatenden Behörden für ihr Entgegenkommen und kann sie versichern, dass der neu vorgeschlagene Artikel in unserer Gegend viel zur Beruhigung beigetragen hat.

Was den Antrag Iseli anbelangt, so halte ich denselben für überflüssig. Was Herr Iseli mit seinem Zusatz bezweckt, ist bereits in Art. 23bis enthalten. Darnach kann die Regierung die Bewilligung zur Ableitung des Wassers, sofern durch die projektierte Fortleitung der betreffenden Landesgegend das für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf notwendige Wasser entzogen oder die Fruchtbarkeit des Bodens gefährdet wird, an gewisse sichernde Bedingungen knüpfen und eine solche sichernde Bedingung ist in meinen Augen just die Bestimmung, das Wasser dürfe nur in dem und dem Quantum fortgeleitet werden. Ich

habe die Ueberzeugung, dass, wenn von der Vennersmühle nur 4000 Minutenliter fortgeleitet werden, wir der Regierung durchaus keinen Vorwurf machen werden, wenn sie die Ausführung des Projektes gestattet, dagegen könnten wir nie zugeben, dass 30,000 oder 40,000 Minutenliter abgeleitet würden, was nach Gutachten von Fachleuten dort leicht möglich wäre. Ich mache also dem Antrag Iseli materiell keine Opposition, dagegen hat derselbe meines Erachtens keinen Wert, weil auch die Gegend, die Herr Iseli vertritt, zu der Regierung das Zutrauen haben darf,, dass sie ihre Interessen in dem Rahmen des Art. 23bis wahren wird, wie auch wir ihr dieses Zutrauen entgegenbringen.

Der Antrag Luterbacher dagegen scheint mir gerechtfertigt. Bestehende industrielle Etablissemente werden in der Tat durch Art. 23bis in keiner Art und Weise geschützt. Diese Lücke kann durch die von Herrn Luterbacher vorgeschlagene Einschaltung leicht ausgefüllt werden. Ich erlaube mir zur weitern Begründung dieses Antrages folgende Tatsachen zu relevieren. Der Wasserentzug für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bern macht sich für die zwischen Aeschau und Emmenmatt gelegenen Wasserwerke an der Emme ganz bedeutend fühlbar. Wenn nun ein weiterer Entzug, sagen wir noch einmal von 20,000 Minutenlitern, bei der Vennersmühle stattfinden sollte, so würden alle Wasserwerke weiter unter in bedeutendem Masse geschädigt. Ich habe eine kleine Enquete über den Wert der an der Emme von ihrem Ursprung bis zu ihrem Eintritt in die Aare gelegenen Wasserwerke veranstaltet. Dieselben repräsentieren ein Grundsteuerkapital von rund 13 Millionen Franken. Dabei sind die grossen Eisenwerke in Gerlafingen und die Kammgarnspinnerei in Derendingen nicht miteingerechnet, sonst würde man zu einem Grundsteuerschatzungswert von mindestens 15 Millionen gelangen. Wenn wir die Grundsteuer zuhanden des Staates auf $2^1/_2\,{}^0/_{00}$ veranschlagen, so kommen wir zu einer jährlichen Einnahme für den Staat von 375,000 Fr. oder für Staat und Gemeinden, beim gleichen Steueransatz, von 750,000 Fr. Daneben bezahlen diese Werke die Einkommensteuer I. Klasse; das Einkommensteuerkapital derselben, mit Ausnahme des Eisenwerks Gerlafingen und der Spinnerei Derendingen, beträgt 788,100 Fr., was Staat und Gemeinden jährlich je 33,750 Fr. abträgt oder zusammen 67,500 Fr. Mit der Grundsteuer kommen wir also auf eine jährliche Einnahme für Staat und Gemeinden von über 800,000 Fr. Im fernern fliesst dem Staat auch von den zahlreichen in diesen Fabriken beschäftigten Arbeitern und Angestellten eine grosse Einnahme zu und ihr Verdienst kommt im übrigen auch direkt der Allgemeinheit zugut. Wohin würden wir gelangen, wenn nach und nach das Wasser aus dem Quellengebiet der Emme fortgeleitet und alle diese Wasserwerke infolgedessen trocken gelegt würden? Man darf gar nicht daran denken. Der Anfang ist bereits gemacht und die Befürchtung ist da, dass diese Wasserableitung immer mehr zunehmen könnte. Es ist daher begreiflich, wenn in den zunächst und am meisten interessierten Kreisen eine gewisse Aufregung entstanden ist. Man sagt freilich, wir leben im Zeitalter der Elektrizität und die Wasserkräfte lassen sich leicht durch elektrische Kraft ersetzen; allein es darf nicht vergessen werden, dass wir die Wasserkräfte zur Erzeugung der elektrischen Kraft nötig haben; wenn wir die Elektrizität nur mit Dampf erzeugen wollten, so würden wir in allen unsern industriellen Bestrebungen sofort lahmgelegt werden. Ich will Ihnen ein einziges Beispiel anführen, wie die Sache herauskommen kann, wenn wir für die Industrie keine schützenden Bestimmungen aufstellen. Vor etwa drei Jahren wurde eine Konzession erteilt zur Ausbeutung der Wasserkraft im Rebloch im obern Emmental für ein elektrisches Werk. Das Projekt wird gegenwärtig studiert und wenn es ausgeführt wird, so werden sich die Anlagekosten auf einige hunderttausend Franken belaufen. Wir wollen annehmen, das Werk prosperiere und könne seine Kraft im Lande herum absetzen. Nun kann aber mit der grössten Leichtigkeit hinten im Bumbach, am Ursprung der Emme, deren Quelle gefasst und nach Luzern oder dem Emmental abgeleitet werden. Dadurch würde das elektrische Werk im Rebloch einfach trocken gelegt, weil vom Ursprung bis zum Rebloch die Emme absolut keinen nennenswerten Zufluss hat. Eine solche Gefahr dürfen wir im Gesetz nicht unberücksichtigt lassen. Wir sind im Emmental gewiss nicht engherzig und es liegt uns ferne, Unternehmungen, wie sie Herr Iseli im Auge hat, zu treffen, aber wir wollen doch nicht nur die schweren Lasten für unser Wasser tragen, sondern auch der Industrie unserer Gegend davon einen kleinen Vorteil zuwenden und erhalten und für die industriellen Etablissemente, die einen wesentlichen Faktor des öffentlichen Wohles bilden, einstehen. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag Luterbacher warm empfehlen. Wenn Sie denselben annehmen, wird dadurch die Bewegungsfreiheit der Regierung keineswegs gehindert, sie kann immer noch prüfen, auf welcher Seite die grössere Summe öffentlicher Interessen liegt, ob in der Gegend, der das Wasser entzogen, oder da, wo es hingeleitet werden soll.

Will. Eigentlich liegt ein Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Beratung und die Regelung der Wasserableitung zu Trinkwasserversorgungen steht mit dieser Materie in keinem Zusammenhang, so dass man berechtigt wäre, zu sagen, der Antrag Schär gehöre überhaupt nicht hieher, sondern wenn diese Angelegenheit geordnet werden soll, so wäre dafür eine besondere Vorlage notwendig. Indessen ist man ja gewohnt, bei der Aufstellung von Gesetzesentwürfen auch etwa gerade sich geltend machenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen und das, was man gerade gelegentlich regeln kann, mit in die Gesetzesbestimmungen einzubeziehen. So verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Man kann mit einigem Recht sagen, das Fassen und Ableiten von Wasser aus einem Quellengebiet in das andere stehe mit dem Gesetz über Nutzbarmachung der Wasserkräfte in einem gewissen Zusammenhang und es sei deshalb eine Regelung dieser Verhältnisse in dieser Vorlage gerechtfertigt. Nun habe ich aber den Eindruck, dass in Art. 23bis, wie er von den vorberatenden Behörden vorgeschlagen wird, alles gesagt ist, was zu sagen notwendig ist. Ja es scheint mir, dass das erste Alinea, welches grundsätzlich bestimmt, dass die Ableitung von Quellwasser in einem grössern Quantum von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht wird, eigentlich vollständig genügt, denn es geht ohne weiteres daraus hervor, dass diese Bewilligung nur deshalb vorgeschrieben wird, damit die Regierung im einzelnen Fall untersuche, was für Interessen im Spiele stehen und ob die Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern

sei. Alles übrige könnte man ganz gut dem Ausführungsdekret des Grossen Rates überlassen. Wenn aber von den beteiligten Seiten noch weitergehende Garantien verlangt werden, so habe ich meinerseits gegen die Detailbestimmungen, wie sie im zweiten Alinea des Art. 23bis enthalten sind, nichts einzuwenden. Dagegen möchte ich davor warnen, noch weitere Detailbestimmungen, wie sie von den Herren Luterbacher und Iseli in Vorschlag gebracht werden, aufzunehmen. Es könnte eine Zeit kommen, wo wir die Aufnahme weiterer Detailbestimmungen bereuen würden, denn wir wissen noch nicht, welche Tragweite diese Bestimmungen haben, in welchen Fällen man sie angewendet zu wissen wünschen wird und in welchen nicht; denn es kann Fälle geben, wo die nämlichen Herren, die heute der Ansicht sind, man solle die Ableitung des Wassers in ein anderes Flussgebiet verbieten, vielleicht selbst die Erlaubnis nachsuchen werden, dass ihrer Gegend ein grösseres Wasserquantum zugeführt werden möchte. So können sich die Verhältnisse verschieben, Gesetzesbestimmungen dagegen können nicht so leicht abgeändert werden, es braucht ein neues Gesetz, eine neue Volksabstimmung und so weiter. Deshalb ist es besser, derartige Detailbestimmungen in das im letzten Alinea vorgesehene Dekret des Grossen Rates aufzunehmen, bei dessen Beratung ja alle Kreise wieder zum Wort gelangen und ihre Interessen wieder geltend machen können.

In der ganzen Diskussion ist mir aufgefallen, dass man erklärt: wenn ihr die Bestimmungen nicht so fasst, wie wir es verlangen, so wird das Gesetz verworfen werden; es hat nur dann Aussicht auf Annahme durch das Volk, wenn der Artikel dem Wunsche unserer Landesgegend gemäss gefasst wird. Ich begreife ganz gut, dass, wenn man die Interessen seines Landesteiles zu wahren hat, man es mit allem Nachdruck tut, aber es widerspricht doch jeder demokratischen Auffassung, wenn man sich den Willen der Mehrheit unterjochen will, indem man an die Annahme des Gesetzes Bedingungen knüpft. Auf diese Weise kommt man nie zu einer fruchtbaren gesetzgeberischen Arbeit. Im vorliegenden Fall ist mir noch besonders aufgefallen, dass die aufgestellten Bedingungen und Vorbehalte gar nicht zum Ziele führen würden. Angenommen, es könnte den Wünschen der Herren Schär, Luterbacher und Iseli nicht entsprochen werden und die Herren würden heimziehen und die Verwerfung des Gesetzes durchsetzen, so käme natürlich der Entwurf nicht zustande, aber damit auch das nicht, was die Herren wollen, sondern es bliebe genau beim bisherigen Zustande, der sie nach keiner Richtung befriedigt. Ich habe den Eindruck, dass allen berechtigten Wünschen durch den von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Art. 23bis Rechnung getragen ist und ich empfehle Ihnen daher dessen Annahme in der vorliegenden Fassung.

Rufener. Ich bin grundsätzlich einverstanden, dass die in Art. 23bis umschriebene Materie hier geordnet werde. Dagegen scheint mir die Fassung des Artikels etwas unklar zu sein. Man weiss nicht, ob es sich lediglich um die Wasserableitung für neue oder auch für die eventuelle Erweiterung bestehender Wasserversorgungen handelt. Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, dass von den vorberatenden Behörden hierüber noch Auskunft gegeben werde. Es sind heute eine grosse Zahl von Wasserversorgungsanlagen im Betriebe, die betreffenden Quellen wurden von Gemeinden oder Korporationen erworben, ohne dass in den Verträgen ein bestimmtes Quantum angegeben ist; dagegen wurde das Recht des Käufers vorbehalten, später nach Bedürfnis die Quellenfassung zu erweitern und aufwärts und seitwärts im Quellengebiet neue Anlagen zu erstellen, um so das Wasserquantum beträchtlich zu erhöhen. Das ist ein wohlerworbenes, titelgemässes Recht, aber es könnte doch gestützt auf den Wortlaut des jetzigen Art. 23bis einer Gemeinde oder einer Landesgegend einfallen, der Erweiterung der Quellenanlage entgegenzutreten; es würde so Streit entstehen, der natürlich durch einen Entscheid der Regierung geschlichtet werden müsste. Man sollte dafür sorgen, zum vorneherein soviel als möglich derartige Streitigkeiten zu vermeiden und darum wünsche ich, dass die vorberatenden Behörden erklären, ob es sich lediglich um neue Erwerbungen oder eventuell auch um die Erweiterung bestehender Wasserversorgungen handelt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst den Antrag Iseli anbelangt, so habe ich bereits in meinem ersten Votum darauf aufmerksam gemacht, dass in einem solchen Falle der Regierungsrat zweifellos das Bedürfnis einer Gegend nach einer Trinkwasserversorgung schützen wird. Doch mache ich seinem Zusatz keine Opposition, um so weniger als Herr Schär, der Vertreter des Emmentals, das einzig sich dagegen auflehnen könnte, erklärt hat, dass sie in der Ableitung von 4000 Minutenlitern keine Gefahr für das Emmental erblicken. Herr Iseli schneidet den Artikel auf ihre Genossenschaft zu. Wenn es auch eigentümlich ist, einen Gesetzesartikel auf ein besonderes Verhältnis zuzuschneiden, so muss doch zugestanden werden, dass ihre vermeintlichen Ansprüche nicht anders geschützt werden können. Ich glaube daher, man könne diesem Begehren, das von einer grossen Zahl bernischer Gemeinden unterstützt wird, die erwiesenermassen ungenügend mit Trinkwasser versorgt sind und denen es nicht möglich ist, auf anderm Wege zu einer zweckmässigen Trinkwasserversorgung zu gelangen, entsprechen und den von Herrn Iseli beantragten Zusatz annehmen. Immerhin erlaube ich mir, für denselben eine etwas abweichende Redaktion vorzuschlagen. Ich würde den Zusatz folgendermassen fassen: «Auf projektierte Wasserableitungen zu Trink- und Hochdruckwasserversorgungen, für welche eine konstituierte Genossenschaft das benötigte Wasser bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben hat, finden obige Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn das abzuleitende Wasserquantum 4000 Minutenliter übersteigt.» Der Sinn ist der gleiche wie beim Antrag Iseli, nur halte ich die eben verlesene Redaktion für besser.

Auch gegen den Antrag Luterbacher, das Wort «industriell» einzuschalten, habe ich nichts einzuwenden. In einem ersten Entwurf war auch der industrielle Bedarf geschützt, die Kommission hat dann die betreffende Bestimmung gestrichen und ich habe nicht daran festgehalten, da man in guten Treuen da verschiedener Ansicht sein kann. Die industriellen Interessen müssen in einem gewissen Umfang sicher geschützt werden, wenn sie freilich auch gegenüber dem Interesse einer Gegend an der Versorgung mit dem nötigen Trinkwasser zurückzutreten haben. Wenn die Aufnahme des Wortes «industriell» zur Beruhigung

beitragen kann, so mögen Sie dieselbe nur beschliessen, denn es wird sich jeweilen darum handeln, den Artikel in vernünftiger Weise zu interpretieren und zu prüfen, wo die grössere Summe der Interessen liegt.

Dagegen muss ich mich gegen die Begründung des Antrages durch Herrn Luterbacher verwahren, der der Regierung vorwirft, es fehle ihr am genügenden Verständnis für derartige Fragen. Die projektierte Ableitung im Jura ist mir auch bekannt, allein diese Leute stehen Herrn Luterbacher näher als mir. Wir wissen schon lange, dass man beabsichtigt, Wasser aus dem Jura nach dem Kanton Solothurn abzuleiten, und die bernische Regierung hat bis jetzt das Mögliche getan, um die Ausführung dieses Planes zu verhindern; das vorliegende Gesetz wird ihr Gelegenheit geben, mit Erfolg dagegen weiter aufzutreten. Auch der andere Vorwurf des Herrn Luterbacher ist nicht gerechtfertigt, man wisse, dass man in Bern nicht wolle, dass der Kanton Bern ein industrielles Land werde. Wenn man sagt «in Bern», so meint man damit offenbar die bernische Regierung. Ich finde, es sei von Herrn Luterbacher etwas anmassend, im Pluralis majestatis zu reden; er kann sagen: ich weiss, und ich will nicht mit ihm darüber diskutieren, was er weiss. Die Grosszahl der bernischen Vertreter dagegen weiss, dass die industriellen Interessen des Kantons in Bern ebensogut wahrgenommen werden wie die landwirtschaftlichen. Wir sind bis jetzt allerdings ein landwirtschaftlicher Kanton gewesen und stehen in dieser Beziehung an der Spitze unserer Mitkantone, aber ich habe noch nicht vor langer Zeit hier erklärt, dass wir auch industriell auf eine dem Kanton Bern angemessene Höhe gelangen wollen. Darum ist auch der zweite Vorwurf des Herrn Luterbacher nicht begründet.

Grieb. Ich glaube, es wäre richtiger, wenn der Antrag Iseli in der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Fassung in die Schluss- und Uebergangsbestimmungen aufgenommen würde, wo wir Bestimmungen mit teilweise rückwirkender Kraft begegnen. Ich stelle diesen Antrag.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erkläre mich mit dem Antrag Grieb einverstanden und glaube, der beantragte Zusatz werde am richtigsten unmittelbar nach Art. 33 eingeschaltet.

Ich habe vorhin noch vergessen, Herrn Rufener zu antworten. Es ist schwierig, da einen definitiven Bescheid zu geben. Das Wesentliche ist nicht, ob eine Wasserversorgung neu eingerichtet oder ergänzt werde, sondern immer, ob eine Quelle von gewissem Umfang aus einer Landesgegend oder Talschaft abgeleitet werden soll. Da gilt dann die Bestimmung, dass eine Bewilligung zur Ableitung nicht verweigert werden kann, wenn durch die projektierte Fortleitung grosse wirtschaftliche Interessen befriedigt werden sollen. Darin liegt das Korrektiv für die Gemeinden. Wenn durch eine derartige Ableitung eine Wasserversorgung erweitert werden soll, damit sie ihrem Zweck entspricht und den Anforderungen genügt, so wird damit eine grosse Summe wirtschaftlicher Interessen der betreffenden Ortschaft befriedigt, die ebensogut geschützt werden muss, wie wenn es sich um eine Neuanlage handelte. Ich glaube, es liegt da kein Grund zu Befürchtungen vor, denn wir stellen den Grundsatz an die Spitze, dass die Trinkwasserversorgung in erster Linie steht, alles andere dagegen erst in zweiter Linie.

Präsident. Ich frage Herrn Iseli an, ob er sich der Fassung des Herrn Finanzdirektors anschliesst und ob er sich damit einverstanden erklärt, dass der Zusatz bei den Schluss- und Uebergangsbestimmungen weiter diskutiert werde.

Iseli (Jegenstorf). Einverstanden!

Schär. Herr Will ist im Irrtum, wenn er mir vorwirft, ich habe erklärt, wir Emmentaler werden gegen das Gesetz stimmen, wenn nicht die und die Bestimmung Aufnahme finde. Ich habe das nicht gesagt, sondern eine derartige Aeusserung ist bezüglich des Jura von Herrn Luterbacher gemacht worden.

Materiell gehe ich mit Herrn Will einig, dass es besser wäre, nicht zu viel Detailbestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen ursprünglichen Antrag, in welchem lediglich gesagt war, dass die Bewilligung verweigert werden könne, wenn das allgemeine Wohl durch die Ableitung des Wassers gefährdet werde. Mit dieser Bestimmung hätten wir uns übrigens im Einklang gefunden mit der eidgenössischen Gesetzgebung. Nachdem sich aber die Kommission und die Regierung auf eine andere Redaktion geeinigt hatten, liess ich meine ursprüngliche Fassung fallen und schloss mich den Anträgen der vorberatenden Behörden an, allerdings mit der kleinen Ergänzung, die Herr Luterbacher und auch andere befürwortet haben.

Was die Ansicht des Herrn Will anbelangt, die Regelung dieser Materie gehöre eigentlich nicht in das vorliegende Gesetz, so glaube ich just mit dem Beispiel vom Rebloch drastisch nachgewiesen zu haben, in wie engem Zusammenhang diese Materie mit dem vorliegenden Gesetze steht. Wenn eine Wasserkraft, die man ausbeuten will, sofort wieder abgegraben und weiter verkauft werden kann, was brauchen wir dann ein Gesetz für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte? Ein solches hat dann gar keinen Sinn. Zuerst müssen wir doch die Wasserkräfte sicherstellen, erst nachher kann man sie ausbeuten und nutzbar machen und die nutzbar gemachten Wasserkräfte schützen. Es besteht ein so inniger Zusammenhang zwischen beidem, dass man logischerweise keine Trennung vornehmen kann. Aus diesem Grunde habe ich diesen Antrag denn auch schon in der ersten Beratung eingebracht.

Müller (Gustav). Die Bemerkungen des Herrn Schär veranlassen mich zu einem kurzen Wort. Ich habe in der frühern Session beantragt, diesen Artikel nicht in das Gesetz aufzunehmen, weil ich, wie Herr Will, der Ansicht bin, dass er ein Gelegenheitsartikel ist. Das in Beratung stehende Gesetz ist ein Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte; Quellwasser und Grundwasser sind nicht Wasserkräfte, sondern Wassermengen, und erstere entstehen erst, wenn ein bestimmtes Gefälle vorhanden ist. Zur Begründung der Aufnahme dieser Bestimmung in den vorliegenden Entwurf lassen sich lediglich referendumspolitische Erwägungen geltend machen; man befürchtet, einen ganzen Landesteil vor den Kopf zu stossen und dadurch die Annahme des Gesetzes in der Volksabstimmung zu gefährden. Ich lasse diese Begründung gelten und kann mich von diesem Gesichtspunkt aus mit der Aufnahme des Artikels einverstanden erklären. Ich hatte zwar in der Kommission in erster Linie zunächst

wieder gegen die Aufnahme gestimmt, die Mehrheit der Kommission hielt es aber für klug — und ich gebe zu, vom referendumspolitischen Standpunkt aus mit Recht — die Bestimmung doch in das Gesetz aufzunehmen. Nachdem nun auf meinen Antrag in der Kommission der Zusatz aufgenommen worden ist, dass, wenn durch die Ableitung grosse wirtschaftliche Interessen befriedigt werden, die Bewilligung gar nicht verweigert, sondern nur an sichernde Bedingungen geknüpft werden darf, halte ich die Interessen derjenigen Ortschaften, welche für ihre Trinkwasserversorgung auf derartige Ableitungen in hohem Grade angewiesen sind, für genügend gewahrt. Ich werde daher meinen Streichungsantrag nicht wiederholen, sondern erkläre mich mit der Aufnahme des Artikels einverstanden.

Heller, Präsident der Kommission. Es hat keinen Zweck, die Frage weiter zu diskutieren, ob der vorliegende Artikel ein Gelegenheitsartikel sei oder nicht, sondern der Rat wird darüber entscheiden und zwar nehme ich an, in dem Sinne, dass er ihn aufnehmen wird.

Zu den gefallenen Anträgen kann ich nicht namens der Kommission, sondern nur persönlich Stellung nehmen. Nach meinem Dafürhalten sollte man dem Antrag Luterbacher zustimmen, um auch nach dieser Richtung die nötige Beruhigung zu schaffen. Es darf auch gesagt werden, dass bei der Regierung absolut nicht die Tendenz waltet, der Industrie keinen Schutz angedeihen zu lassen, sondern ich habe die Ueberzeugung, dass sie alles tun wird, um die Industrie in unserm Kanton zu fördern.

Der Antrag Iseli findet am besten in den Uebergangsbestimmungen Aufnahme, denn er bezieht sich lediglich auf Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits gewisse Vereinbarungen getroffen worden sind.

Luterbacher. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie die Herren Oberst Will und Gustav Müller keinen Zusammenhang zwischen der vorliegenden Bestimmung und dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte herauszufinden vermögen. Wenn jemand beabsichtigt, ein Wasserwerk zu errichten, so erkundigt er sich zuerst, wie viel Wasser und welches Gefälle vorhanden ist; wenn dann aber nachher von einem Tag auf den andern das Wasser abgeleitet wird, so sind alle aufgestellten Berechnungen falsch und wenn man diese Veränderung hätte voraussehen können, würde man das Werk niemals erstellt haben. Es besteht also doch zwischen beidem ein gewisser Zusammenhang.

Meine Behauptung, dass das Gesetz bei uns verworfen werden könnte, wenn die schützenden Bestimmungen des Art. 23bis nicht Aufnahme fänden, halte ich aufrecht; nicht nur im Jura, sondern auch in andern Landesteilen würde Beunruhigung entstehen. Wenn ich in Bern für ein Gesetz gestimmt habe, stimme ich auch zu Hause dafür und trete für dessen Annahme vor dem Volke ein, aber wenn die Bürger einmal erregt sind, wenn sie sich in ihren Interessen nicht geschützt fühlen, so sind sie für die Annahme der Vorlage nicht zu gewinnen.

Will. Herr Luterbacher hat einleitend bemerkt, er könne meine Ausführungen nicht begreifen. Im Verlauf seiner Darlegungen habe ich gesehen, dass er mich nicht begriffen hat. Es liegt mir nicht daran, Herrn Luterbacher meine Erörterungen begreiflich zu machen, sondern ich möchte nur noch einmal dem Rat wiederholen, dass alle Detailbestimmungen, welche in den Entwurf aufgenommen werden, bei der spätern Anwendung des Gesetzes sich als hinderlich erweisen werden und dass es sich daher empfehlen würde, sie in das im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Dekret zu verweisen, das jederzeit mit Leichtigkeit einer zeitgemässen Revision unterworfen werden kann. — Ich wiederhole meinen Antrag auf Ablehnung der Anträge Luterbacher und Iseli.

Leuch. Ich möchte beantragen, im Eingang des Art. 23bis die Worte «im Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers» zu streichen, denn alles Quell- und Grundwasser mündet, wenn es nicht künstlich abgeleitet ist, endgültig in ein öffentliches Gewässer.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir noch eine Bemerkung betreffend die Ausführungen des Herrn Schär, dessen Angaben ich für übertrieben halte. Herr Schär hat uns vorgerechnet, wie viele Millionen in den Wasserwerken, die von der Emme gespiesen werden, investiert sind, aber er hat vergessen, dass bis Derendingen eine Menge Flüsschen in die Emme laufen und dort unten zur Geltung kommen, so dass die 300 Sekundenliter, die nach Bern abgeleitet werden, längst wieder ersetzt sind. Sodann muss in Betracht gezogen werden, dass die Emme alljährlich während 1—3 Monaten kein Wasser mit sich führt; die Industrie, welche sich längs derselben angesiedelt hat, ist nicht abhängig von diesem Wasser der Emme, sondern unsere Wasserwerke, welche den grossen Wert repräsentieren, den Herr Schär angeführt hat, sind auf das weiter unten liegende Einzugsgebiet angewiesen.

Im übrigen bin ich mit dem Artikel einverstanden; er enthält das, was wir für unsere Gegend nötig haben, nämlich die Beruhigung, dass wir die Wasserversorgung, deren wir bedürfen, durchführen können.

Rossel. Ich möchte nur kurz die Ausführungen des Herrn Luterbacher unterstützen, der der Stimmung Ausdruck gab, welche in verschiedenen Versammlungen, die stattgefunden haben, zutage trat. Wir werden bei unsern Leuten nur dann mit Erfolg für die Annahme des Gesetzes zu wirken imstande sein, wenn wir ihnen anhand des vorliegenden Artikels nachweisen können, dass ihre Privatinteressen hinlänglich geschützt werden. Darum tun wir sehr gut, wenn wir diesen Artikel annehmen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen die Ablehnung des Antrages Leuch empfehlen. Die Worte «im Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers» im Eingang des Artikels haben ihre spezielle Bedeutung und heben den Unterschied zu den Privatgewässern hervor. Die Ableitung eines Privatgewässers können wir nicht verhindern, auch wenn das abzuleitende Quantum 1000 Minutenliter übersteigt.

Abstimmung.

1. Für die Fassung der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Leuch) . Mehrheit.
2. Für den Antrag Luterbacher . . . . . »

Beschluss:

Art. 23bis. Soll im Einzugsgebiet eines öffentlichen Gewässers Quell- und Grundwasser künstlich gefasst und abgeleitet werden, so ist dafür eine Bewilligung des Regierungsrates einzuholen, sofern das abzuleitende Wasserquantum 1000 Minutenliter übersteigt.

Die Erteilung dieser Bewilligung kann verweigert oder, wenn grosse wirtschaftliche Interessen durch die Ableitung befriedigt werden sollen, an sichernde Bedingungen geknüpft werden,

a. sofern durch die projektierte Fortleitung der betreffenden Landesgegend oder Talschaft das bisher benutzte, für den häuslichen und landwirtschaftlichen oder industriellen Bedarf notwendige und ohne unverhältnismässige Kosten nicht anderweitig zu beschaffende Wasser entzogen wird;

b. sofern dadurch die Fruchtbarkeit des Bodens in grösserem Umkreis gefährdet wird.

Das bei Einholung und Erteilung der Bewilligung zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Art. 24 und 25.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Der Bewerber um eine Projektierungsbewilligung, eine Wasserkraftkonzession, eine Bewilligung betreffend Konzessionsübertragung oder Kraftausfuhr oder eine Bewilligung zur Anlage von Wasserwerken an Privatgewässern hat dem Staate alle Kosten zu ersetzen, welche durch die Prüfung und Beurteilung seines Gesuches, sowie durch die Genehmigung und Kollaudation allfälliger Anlagen verursacht werden. Er kann zu diesem Zwecke zur Leistung einer angemessenen Geldhinterlage angehalten werden, deren Höhe durch die Direktion der öffentlichen Bauten endgültig bestimmt wird.

Vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung kann die Direktion der öffentlichen Bauten vom Bewerber entweder von Amtes wegen oder auf Begehren der Beteiligten eine Kaution verlangen, welche sowohl dem Staat als auch den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten oder anlässlich derselben verursachten Schaden haftet. Die Höhe der Kaution wird durch die Direktion unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat bestimmt.

Ebenso kann vor Erteilung einer Wasserkraftkonzession der Regierungsrat den Konzessionsbewerber zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb des konzedierten Werkes verursachten Schaden anhalten.

Art. 25. Für jede Wasserkraftkonzession, sowie für jede Erneuerung einer solchen ist eine einmalige, durch den Regierungsrat festzusetzende Konzessionsgebühr zu entrichten. Bei der Berechnung dieser Gebühr ist auf die Grösse und Kontinuität der konzedierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes Rücksicht zu nehmen. Durch Verordnung des Regierungsrates werden unter Berücksichtigung dieser Faktoren drei Klassen von Konzessionen festgestellt, von denen die erste Klasse Fr. 3.—, die zweite Fr. 5.—, die dritte Fr. 8.— pro konzedierte Pferdekraft bezahlt. Immerhin darf die Konzessionsgebühr niemals weniger als Fr. 50.— betragen.

Ebenso sind für die Bewilligung der Projektierung eines Wasserwerkes, sowie für die Bewilligung zur Errichtung von Wasserwerken an Privatgewässern Gebühren zu entrichten, deren Höhe durch einen vom Regierungsrat aufzustellenden Tarif geregelt wird.

Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühr fällt die erteilte Konzession oder Bewilligung dahin.

Art. 26.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Steuerartikel von der Kommission gestrichen worden ist, muss hier wieder das dritte Alinea aufgenommen werden, das im ursprünglichen Entwurfe stand.

Ich muss hier mit zwei Worten auf den Steuerartikel zu sprechen kommen. In der ersten Beratung wurde allgemein, auch vom Sprechenden zugegeben, dass der Steuerartikel einer gewissen Billigkeit entspreche. Bei näherer Untersuchung hat sich aber herausgestellt, dass er nicht die Tragweite und Bedeutung hat, wie man anfänglich glaubte. Für die einzelnen Gemeinden schaut sehr wenig heraus — Herr Grossrat Spychiger hat ausgerechnet, dass es für eine Gemeinde 12, 15, 18 Fr., für einzelne nicht einmal 5 Fr. im Jahr ausmacht — und selbst das Interesse der grossen Gemeinden Bern und Biel ist nicht so wesentlich, dass im Falle der Streichung des Steuerartikels von dieser Seite die Anfechtung des Gesetzes so stark wäre, wie es auf der andern Seite der Fall gewesen wäre, wenn der Steuerartikel Aufnahme im Gesetz gefunden hätte. Wir würden im letztern Falle alle diejenigen Gemeinden, in denen zurzeit eine Wasserkraft ausgenützt wird oder in denen in der Zukunft eine solche zur Ausbeutung gelangen kann, zu Gegnern der Vorlage gehabt haben. Aus diesem Grunde wurde der Steuerartikel wieder fallen gelassen, was, wie gesagt, zur Folge hat, dass im vorliegenden Artikel das dritte Alinea wieder eingeschaltet werden muss.

Heller, Präsident der Kommission. So wünschenswert es gewesen wäre, im Gesetz selber das Steuerwesen zu ordnen, so kam die Kommission nach gründlicher Prüfung doch zum Entschluss, Ihnen zu beantragen, den Steuerartikel zu streichen, die Regelung der Besteuerung der Wasserkräfte der Steuergesetzgebung vorzubehalten und im vorliegenden Gesetz an der gegenwärtigen Praxis keine Aenderung eintreten

zu lassen, immerhin unter dem von Herrn Finanzdirektor Kunz in seinem einleitenden Votum erwähnten Vorbehalt, dass die Grundsteuer nicht ausschliesslich derjenigen Gemeinde zufallen soll, in welcher sich der Sitz des Werkes befindet, sondern dass daran auch die andern Gemeinden verhältnismässig beteiligt werden sollen, über deren Gebiet sich die Anlagen des Werkes erstrecken. Wir in der Stadt hätten allen Grund gehabt, an dem in der ersten Beratung beschlossenen Artikel festzuhalten, doch wir bringen das Opfer gern und nehmen an, dass man sich dessen bei einer andern Gelegenheit auch erinnern werde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Der Inhaber einer jeden Wasserkraftkonzession, welche an einem öffentlichen Gewässer im Sinne des Art. 2 bewilligt wird, hat dem Staat eine jährliche Wasserrechtsabgabe zu bezahlen.

Die pünktliche Entrichtung dieser Abgabe gilt als Bedingung der Konzession, und der Staat geniesst für seine Abgabenforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahr ein gesetzliches Pfandrecht, vorgehend allen übrigen nicht gesetzlichen Pfandrechten an den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazugehörigen Grund und Boden.

Neben der Wasserrechtsabgabe hat der Konzessionsinhaber auch die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten.

Art. 27.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, es sei denjenigen Elektrizitätswerken, welche speziell öffentlichen Interessen, der Förderung von Handel und Industrie dienen, die Abgabe von 3 Fr. zurückzuerstatten und zwar mit der speziellen Weisung, dass diese Steuer zur Herabsetzung der Strommiete verwendet werde.

Sie haben seinerzeit der Begründung meiner Motion betreffend die Errichtung eines Elektrizitätswerkes für den mittlern Kantonsteil entnehmen können, dass die elektrische Kraft im Kanton Bern noch teuer ist. Ich habe jene Motion besonders deshalb eingebracht, um für Handel und Industrie in absehbarer Zeit bessere Bedingungen zu bekommen. Auch auf die Gefahr hin, vom Regierungsratstisch aus abgekanzelt zu werden, muss ich doch Herrn Luterbacher beistimmen, dass im Kanton Bern zur Förderung von Handel und Industrie von Staats wegen wenig geschieht. Wenn in andern Kantonen oder Ländern eine neue Industrie gegründet wird, so offeriert man ihr einen geeigneten Bauplatz, enthebt sie für einige Jahre der Steuerpflicht und lässt ihr alle möglichen Vorteile und Hülfe angedeihen, um ihr in absehbarer Zeit zur Prosperität zu verhelfen. Im Kanton Bern hat man von dieser Unterstützung bisher nicht viel gemerkt; wenn ein solches Werk entsteht, verlangt der Staat sofort Abgaben in der Form von Grund- und Einkommensteuer, zu der man eventuell gar nicht verpflichtet wäre. Zugestandenermassen werden mit dem vorliegenden Gesetz auch fiskalische Interessen verfolgt, man kann jedoch gegen die daherigen Abgaben nicht viel einwenden, weil sie niedrig angesetzt sind. Dagegen erscheint es mir angezeigt, diese Steuer dazu zu benützen, der Industrie eine kleine Erleichterung zu verschaffen, indem die Wasserwerke angehalten werden, den berechtigten Wünschen des Handels und der Industrie entgegenzukommen. Ich gebe von vorneherein zu, dass diese Abgaben wenig ausmachen und eine geringe Herabsetzung bewirken werden, aber es wäre immerhin ein Anfang, es wäre doch immerhin ein Anstoss gegeben, dass man in nicht zu ferner Zeit von seiten der Elektrizitätswerke den Industriellen entgegenkommt, wie es zum Beispiel im Kanton Freiburg der Fall ist. Ich möchte die freiburgischen Zustände im allgemeinen nicht als besonders nachahmenswert hinstellen, aber es ist doch Tatsache, dass die elektrische Kraft im Kanton Freiburg billiger ist, dass sie in dieser Beziehung weiter sind als wir und dass auch schon die Landwirtschaft von den elektrischen Anlagen profitiert. Der Wunsch ist durchaus gerechtfertigt, dass im Kanton Bern die Industrie noch etwas mehr Entgegenkommen finde als bisher. Ich halte den in der Kommission gestellten Antrag nicht aufrecht, möchte aber an die Regierung appellieren, dass sie der Industrie möglichste Unterstützung angedeihen lasse. Ich hoffe, dass, nachdem nun die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke in staatlichem Besitz sind, die Regierung ihren Einfluss dort dahin geltend machen werde, dass den Wünschen der Industrie, des Handwerks und Gewerbes möglichst entsprochen wird.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zunächst Herrn Neuenschwander bemerken, dass keine gesetzliche Bestimmung den Regierungsrat ermächtigt, irgend jemand die Steuer zu schenken. Wenn dies da und dort in Fällen von Krankheit geschieht, so können wir uns dabei nicht auf das Gesetz stützen, sondern wir folgen einfach dem Gefühl der Humanität. Der Bürger, der ein Haus baut, muss die Grundsteuer entrichten, und ebenso kann auch ein Elektrizitätswerk in den ersten Jahren seines Bestehens nicht von der Steuer befreit werden. Deshalb darf nicht von einer wenig freundlichen oder gar feindseligen Haltung der Regierung gegenüber der Industrie gesprochen werden. Schon zu wiederholten Malen wurde von Vertretern des Regierungsrates hier ausgeführt, dass wir bestrebt sind, den Kanton Bern auch industriell auf die Höhe zu bringen. Aus diesem Grunde haben wir auch das vorliegende Gesetz ausgearbeitet, das uns ermöglichen soll, die Wasserkräfte in einer den Interessen der Gesamtheit dienenden Art und Weise auszubeuten. Darum haben wir auch die Aktien der Kander- und Hagneckwerke für den Staat erworben, damit wir einen massgebenden Einfluss auf dieses grosse Werk und dadurch auf die elektrische Kraftverteilung im ganzen Kanton Bern gewinnen. Es waren nicht fiskalische Gründe, die uns veranlassten, diese Aktien zu erwerben — der Staat kann sein Geld leicht anderswo zu mehr als 4 % anlegen — sondern wir taten dies lediglich, um der Industrie und dem Gewerbe zu dienen. Das Verständnis für die Förderung der Industrie geht der Regierung keineswegs ab, sondern sie tut ihr Mögliches und wir hoffen, dass unser Kanton in absehbarer Zeit, wenn unsere Wasserkräfte zur Ausnützung gelangen und in den Dienst der Indu-

strie gestellt werden, in industrieller Beziehung dem grossen Kanton Zürich ebenbürtig sein wird.

Will. Ich sehe mich genötigt, die irrtümliche Behauptung des Herrn Neuenschwander zu widerlegen, dass der Preis für elektrische Kraft im Kanton Bern teurer sei als anderwärts. Auf Grund eingehender Studien, die ich bezüglich der Tarife der Elektrizitätswerke in allen Landesteilen der Schweiz gemacht habe, kann ich bezeugen, dass dem nicht so ist. In der Ostschweiz zum Beispiel sind die Preise 20—30 % höher als im Kanton Bern. Auch die Freiburger Werke geben die Kraft nicht billiger ab als wir; die Tarife weichen vielleicht in einzelnen Positionen voneinander etwas ab; die Freiburger Werke weisen einige Tarifpositionen, die in der Praxis sehr wenig vorkommen, mit niedrigern als den bei uns üblichen Ansätzen auf, während umgekehrt ihre Tarifpositionen, die allgemein zur Anwendung gelangen, die den grössten Teil des Konsums beschlagen, gleich oder höher sind als die unsrigen. Ich habe leider die genaue Zusammenstellung heute nicht zur Hand; wenn ich geahnt hätte, dass die Diskussion sich mit dieser Frage befassen würde, so hätte ich sie mitgebracht, um mit genauen Zahlen aufwarten zu können.

Im übrigen ist festzustellen, dass die Elektrizitätswerke im Kanton Bern bis heute eigentlich alles, was sie erzielt haben, den Abonnenten zur Verfügung stellten, denn sämtliche grössern Elektrizitätswerke waren in den ersten Jahren nicht imstande, einen Rappen Dividende auszurichten. Seit einer Reihe von Jahren zahlen die Werke von Wynau, Hagneck und der Kander eine bescheidene Dividende von 4 %, wobei die Abschreibungen mit Ausnahme des Wynau Werkes noch ungenügend sind. Andere grössere Werke, wie zum Beispiel dasjenige in Wangen, werden noch auf Jahre hinaus ihr Anlagekapital infolge der grossen Anlagekosten, eingetretenen Missgeschicks und so weiter nicht verzinsen können. Also alles, was die Werke erzielten, ist in Tat und Wahrheit wieder den Stromkonsumenten zugut gekommen. Sobald die Rendite der Werke es erlaubt, werden übrigens auch die Tarife herabgesetzt werden. Beim Wynau Werk versteht sich das von selbst, da es ja Eigentum der Gemeinden ist. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Kander- und Hagneckwerken, wo voraussichtlich in nächster Zeit die Gemeinden sich am Gesellschaftskapital beteiligen werden; im übrigen ist ja der Staat Haupteigentümer dieser Werke und er hat alles Interesse, mehr auf die Reduktion des Strompreises als auf eine grosse Dividende hinzuwirken. Wenn der Versuch gemacht werden sollte, eine grosse Dividende auszurichten, so würde hier sofort im Sinne der Wünsche des Herrn Neuenschwander dagegen remonstriert. Wenn aber einmal die grossen Werke Kander, Hagneck und Wynau infolge ihrer Organisation ihre Tarife nach Massgabe der Erträgnisse herabsetzen müssen, so sind infolge der Konkurrenz alle übrigen Werke genötigt, ihre Tarife ebenfalls zu reduzieren. Im übrigen ist zu sagen, dass von den bernischen Elektrizitätswerken der grössere Teil im Dienst der Oeffentlichkeit steht und nur ein kleinerer Teil privaten Aktiengesellschaften gehört, von denen man vermuten dürfte, dass sie in erster Linie auf grosse Dividenden ausgehen. Meines Erachtens wird der natürliche Verlauf der Dinge es mit sich bringen, dass den von Herrn Neuenschwander vertretenen Wünschen der Industrie nach allen Richtungen Rechnung getragen wird.

Luterbacher. Ich bin von einer grössern Gruppe von Industriellen beauftragt, gegen die hier vorgesehene Regelung der Konzessionsabgaben zu opponieren; ich sehe jedoch davon ab und stimme dem Antrag der vorberatenden Behörden zu, in der Annahme, dass man in Fällen von durch höhere Gewalt verschuldetem Kraftausfall den Werken gerecht zu werden sucht. Wenn man zum Beispiel auf das Jahr 1906 abstellt und bedenkt, dass der Wasserstand während vier Monaten ganz niedrig war, so muss man sagen, dass einige Wasserkräfte zu hoch eingeschätzt sind.

Was das Votum des Herrn Will anbelangt, so muss ich gestützt auf meine Erfahrungen gestehen, dass die bernischen Elektrizitätswerke ihre grossen und ich denke, auch ihre kleinern Abnehmer immer sehr nobel behandelt haben.

M. **Brand.** Je propose de modifier la rédaction de cet article, afin d'éviter toute confusion, car à mon avis, les forces jusque et y compris 10 chevaux, sont exonérées de toute redevance.

Il faudrait donc dire au premier alinéa: «. . . lorsque la force utilisable ne dépasse pas 10 chevaux. Au delà de 10 chevaux il est dû 1 fr. pour les concessions de 11 à 100 chevaux de force, 2 fr. pour des concessions de 101 à 500 chevaux de force, 3 fr. pour les concessions dépassant 500 chevaux de force . . .».

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag Brand abzulehnen und die runden Zahlen festzuhalten, wie sie in unserm Antrag aufgenommen sind.

Wyss. Ich möchte Ihnen doch die Annahme des Antrages Brand empfehlen. Es können in der Tat Zweifel darüber entstehen, ob in dem Ausdruck «10—100 und 100—500» 100, beziehungsweise 500 mit inbegriffen ist oder ob gemeint ist: bis und mit 99, beziehungsweise 499. Durch den Antrag Brand wird die Sache klar gelegt und ich empfehle Ihnen daher die Annahme dieses Antrages.

Heller, Präsident der Kommission. Ich vermag in dem gedruckt vorliegenden Text keine Unklarheit zu erblicken. Konzessionen von weniger als 10, das heisst von 1—9 PS sind von der Abgabe befreit, solche von 10—100, das heisst bis und mit 99 zahlen 1 Fr. und solche von 100—500, beziehungsweise bis und mit 499, 2 Fr. per konzedierte Pferdekraft.

Neuenschwander (Oberdiessbach). In der Kommission war doch die Meinung, die Konzessionen für 1 bis und mit 10 PS seien von der Abgabe befreit. Ich möchte daher beantragen zu sagen: «bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 PS beträgt».

Abstimmung.

1. Für den Antrag Neuenschwander . .	61 Stimmen
Dagegen	13 »
2. Für den Antrag Brand	Mehrheit.

Beschluss:

Art. 27. Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 PS (Pferdestärke) beträgt, sind von der Abgabe befreit.

Im übrigen wird bezahlt
für Konzessionen von 11—100 PS nutzbare Kraft Fr. 1.—;
für Konzessionen von 101—500 PS nutzbare Kraft Fr. 2.—;
für Konzessionen von über 500 PS nutzbare Kraft Fr. 3.—
für die durchschnittliche konzedierte Pferdekraft (75 Meterkilogramm per Sekunde bei mittlerem Wasserstand), berechnet aus dem Produkt des vorhandenen Gefälles und der konzedierten Wassermenge, mit Berücksichtigung eines Wirkungsgrades der Turbinen von 75 Prozent.

Das Quantum der abgabepflichtigen Kraft ist in angemessener Weise zu reduzieren bei periodisch stattfindendem Kraftausfall bei Hoch- oder Niederwasser, oder wenn nur eine beschränkte Gebrauchsdauer der maximal benutzten Kraft oder eines Teils derselben vorhanden ist infolge der besondern Art des Betriebes oder der Krafterzeugungsanlage. — Die nähere Ausführung dieser Bestimmung bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Die Abgabepflicht beginnt mit der Kollaudation des Werkes durch die kompetente Behörde, und wird für das erste Steuerjahr im Verhältnis zur Benutzungsdauer berechnet.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Festsetzung der abgabepflichtigen Kraftmenge und ihre Einreihung in die betreffende Abgabeklasse erfolgt bei der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat.

Wenn der Konzessionsinhaber nicht imstande ist, die volle konzessionierte Kraftmenge auszunützen, so kann das abgabepflichtige Quantum vom Regierungsrat in angemessener Weise reduziert werden. Ein derartiger Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und es ist bei veränderten Verhältnissen auf denselben zurückzukommen.

Art. 29.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An Stelle des fallen gelassenen Steuerartikels wurde der neue Art. 29, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, aufgenommen. Herr Grossrat Demme hat bekanntlich seinerzeit die Motion gestellt, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage zu prüfen, ob und in welcher Art und Weise eine Versicherung gegen durch Wasser, Lawinen, Orkane und dergleichen verursachte Schäden einzuführen sei. Nun wird es aber, wie bereits früher ausgeführt wurde, sehr schwer, ja geradezu unmöglich sein, eine derartige Versicherung ins Leben zu rufen, weil der Kreis der Versicherten ein sehr kleiner ist und Versicherungen bekanntermassen nur dann lebensfähig sind, wenn sie einen möglichst grossen Kreis von Risiken umfassen. Es ist sehr fraglich, ja sozusagen ausgeschlossen, dass je eine Gesellschaft zur Versicherung derartiger Risiken sich finden würde. Bei näherer Prüfung der Motion Demme wird der Regierungsrat aller Wahrscheinlichkeit nach zum Schluss gelangen, dass derselben nicht Folge gegeben werden könne, dagegen glauben wir hier einen Vorschlag unterbreiten zu sollen, der den Intentionen des Herrn Demme in einem gewissen Umfange gerecht wird.

Ein Zusammenhang zwischen diesem Artikel und der Gesetzesmaterie lässt sich leicht nachweisen. Neben den wohltätigen Wirkungen hat das Wasser auch sehr böse Eigenschaften und zerstörende Macht; ich erinnere bloss an die bei Regengüssen und Gewittern plötzlich zu gewaltigen Strömen anschwellenden Wildbäche und ihre Verheerungen. Wenn nun der Staat einerseits für die Konzedierung der Wasserkräfte Gebühren erhebt, so ist es nur recht und billig, wenn er anderseits einen Teil dieser Gebühren dazu verwendet, den verheerenden Wirkungen des Wassers entgegenzutreten oder, wo dies nicht möglich ist, wenigstens den daraus resultierenden Schaden zu mildern und soviel als möglich wieder gut zu machen. Darum schlagen wir Ihnen den vorliegenden Artikel vor. Er wird auf die solchen Verheerungen ausgesetzten Landesgegenden einen wohltätigen Einfluss ausüben, denn sie sehen daraus, dass der Grosse Rat für die grossen Gefahren, unter denen sie einen guten Teil des Jahres leben, Verständnis hat und vom guten Willen beseelt ist, das Unglück und den Schaden, der durch derartige Naturereignisse verursacht werden kann, wieder gut zu machen. Allein wir wollen nicht nur den entstandenen Schaden wieder gut machen, sondern auch drohenden Gefahren vorbeugen. Wenn zum Beispiel einer ein Häuschen besitzt, das sich an einer Stelle befindet, wo es der Gefahr ausgesetzt ist, durch Abrutschen des Landes zurstört zu werden, soll man mit der Hülfe nicht warten, bis das Unglück geschehen ist, sondern dem Betreffenden rechtzeitig die Mittel geben, sein Haus abzubrechen und an einem sichern Ort wieder aufzubauen. — Ich empfehle Ihnen die Annahme des Artikels.

Heller, Präsident der Kommission. Das Versicherungswesen hat in den letzten Jahrzehnten eine derartige Ausdehnung genommen, dass man glauben sollte, es sei gar nicht mehr möglich, sich gegen einen Schaden nicht versichern zu können. Allein auf dem hier in Frage stehenden Gebiete fehlt in der Tat die Möglichkeit der Versicherung. Es ist sehr zu bedauern, dass nicht schon vor Jahrzehnten mit der Aeufnung eines Fonds gegen Naturschäden begonnen wurde, sonst könnten wir heute schon viel leichter in derartigen Fällen beispringen, als es tatsächlich der Fall ist. Mit dem vorliegenden Artikel füllen wir eine Lücke aus und das Vorhandensein eines derartigen Fonds wird in der Zukunft sehr begrüsst werden, wenn wieder solche Katastrophen eintreten, wie wir sie schon wiederholt hatten. Wenn wir jährlich 10 % der Kon-

zessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben in diesen Fonds legen, wird derselbe mit der Zeit eine ganz ansehnliche Höhe erreichen, wie wir das auf andern Gebieten auch erfahren haben. Der Gedanke wird jedenfalls im ganzen Bernerland begrüsst werden, eine Reserve anzulegen zugunsten derjenigen Gemeinden, aus welchen unsere Wasserkräfte herkommen und welche derartigen Gefahren ausgesetzt sind.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Auf die Beratung dieses Artikels wurde in der Kommission verhältnismässig wenig Zeit verwendet und es würde gewiss alle interessieren, zu erfahren, wie viel diese 10 % ungefähr ausmachen. Es wäre angezeigt, hierüber aufgeklärt zu werden, damit man sich darüber Rechenschaft geben kann, ob dieser Betrag zur Schaffung eines annehmbaren Fonds genügt. Herr Demme wird es jedenfalls mit Genugtuung empfinden, dass Herr Ritschard den ersten Anstoss zur Aufnahme eines derartigen Artikels gegeben und bei den vorberatenden Behörden bereitwilliges Entgegenkommen gefunden hat. Es fragt sich aber doch, ob die 10 % hinreichen oder ob man nicht eventuell auf 20 % gehen sollte. Ich möchte daher die Regierung anfragen, welchen Betrag die 10 % ausmachen werden, und behalte mir vor, unter Umständen eine Erhöhung des Prozentsatzes zu beantragen.

Dürrenmatt. Die Anregung zur Bildung dieses Fonds wurde von Herrn Ritschard schon bei der Beratung des Armengesetzes gemacht und es ist nur zu bedauern, dass sie noch nicht ausgeführt worden ist. Der Hauptgedanke ist freilich im Armengesetz niedergelegt, indem § 85 bestimmt, dass es Aufgabe der Staatsbehörden im allgemeinen sei, den Ursachen der Armut nachzuforschen und auf Beseitigung derselben hinzuarbeiten. Damals wurde insbesondere auf derartige Naturereignisse hingewiesen, für die eine Versicherung nicht wohl möglich ist. Ich wäre nun sehr einverstanden, wenn Herr Neuenschwander seiner Anregung eine bestimmtere Formulierung geben und wenigstens 15 % vorschlagen würde, die hiezu verwendet werden sollen.

Man kann natürlich die Naturereignisse, die hier in Betracht fallen, nicht alle aufzählen. Es werden hier Wasser, Lawinen, Orkane und dergleichen angeführt. Ich möchte beantragen, nach «Orkanen» noch «Erdbeben» einzuschalten. Glücklicherweise sind wir diesem Naturereignis in der Schweiz nur sehr selten ausgesetzt, aber unser Land kann davon auch wieder heimgesucht werden wie zur Zeit des grossen Erdbebens von Basel.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag Dürrenmatt pflichte ich ohne weiteres bei. Man hat bei Aufstellung des Entwurfes an die Erdbeben nicht gedacht; sie gehören aber unstreitig ebenfalls in diese Aufzählung.

Was die Anfrage des Herrn Neuenschwander anbelangt, so ist es nicht möglich, heute genau zu sagen, wie viel die 10 % ausmachen werden. Wir haben seinerzeit den Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben auf 200,000 Fr. geschätzt; wenn einmal alle Werke ausgebaut sein werden, mögen es 300,000 oder vielleicht 400,000 Fr. sein. Heute dürfen wir aber, wie gesagt, auf nicht mehr als 200,000 oder höchstens 250,000 Fr. abstellen. Nun muss ich offen gestehen, dass es einen eigentümlichen Eindruck macht, wenn man, nachdem beim Erlass eines Gesetzes, das dem Staat neue Einnahmen verschaffen soll, freiwillig auf einen Teil derselben zugunsten eines gemeinnützigen Zweckes verzichtet wird, nicht zufrieden ist und dem Staat noch mehr zu entziehen sucht. Es ist das um so eigentümlicher, wenn dann im gleichen Atemzug erklärt wird, der Staat unterstütze Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, Schulwesen und so weiter nicht genügend. Wenn er in dieser Beziehung nicht mehr leistet, so hat das seinen Grund darin, dass die Mittel dazu fehlen. Darum soll man nicht, sobald einmal für den Staat eine neue Einnahmequelle eröffnet wird, sofort Halt gebieten und dem «Räuber» Staat so viel als möglich davon wieder entziehen; denn die vermehrten Einnahmen, die in die Staatskasse fliessen, werden nicht von den Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung eingesackt, sondern kommen wieder der Allgemeinheit zu.

Uebrigens wird der zu schaffende Fonds nach unserm Vorschlag mit der Zeit derart anwachsen, dass es möglich sein sollte, alle vorkommenden Fälle in einem gewissen Grad zu befriedigen. Glücklicherweise ereignet sich ja nicht jedes Jahr ein grösserer derartiger Unglücksfall. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, es beim vorgesehenen Prozentsatz bewenden zu lassen. Der Staat wird nicht zu grosse Einnahmen haben, zumal da er, wie wiederholt bemerkt, bescheidenere Gebühren festgesetzt hat als die meisten übrigen Kantone. So bezieht der Kanton Zürich eine einheitliche Gebühr von 5 Fr., Luzern 1—4 Fr., Uri, je nach der Nützlichkeit 50 Rp. bis 3 Fr., Zug 4 Fr. (bei Kraftausfuhr 6 Fr.), Solothurn 3—6 Fr., Schaffhausen 3—4 Fr., St. Gallen 2—7 Fr., Aarau 6 Fr., Tessin 2 bis 6 Fr. (bei Fortleitung 5—10 Fr.), Waadt 1—6 Fr. und Wallis 1—5 Fr. Alle andern Kantone haben also grössere Maxima als der Kanton Bern. Ich empfehle Ihnen daher nochmals, es bei dem Vorliegenden bewenden zu lassen und dem Staat zu geben, was ihm gehört.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich verdanke dem Herrn Finanzdirektor die Auskunft über die mutmasslichen Einnahmen. Nach seinen Angaben würde der Fonds in der ersten Zeit jährlich mit 20,000 bis 25,000 Fr. und später mit 30,000 und mehr gespiesen werden. Angesichts aller Eventualitäten, für die man sorgen will, scheinen mir die 20,000 Fr. nur ein Tropfen auf einen heissen Stein zu sein. Es sollte da ein grösserer Betrag kapitalisiert werden, wenn man bei grössern Unglücksfällen auch die nötigen Mittel zur Hand haben will, und man sollte sich nicht dagegen sträuben, wenn für diesen Zweck jährlich 20,000 Fr. mehr verwendet werden wollen. Ich begreife den Herrn Finanzdirektor ganz gut, dass er sich im Interesse der Aufrechthaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalt gegen eine Beschneidung der Einnahmen für die Staatskasse wehrt, aber wenn hier für einen guten Zweck die Einnahmen des Staates vermindert werden, so werden wir dann auch zu haben sein, wenn es gilt, dem Staat auf anderm Wege, zum Beispiel durch Erlass eines neuen Erbschaftsgesetzes, neue Mittel zuzuführen. Ich möchte beantragen, den Beitrag an den in Art. 29 vorgesehenen Fonds auf 20 % zu erhöhen und empfehle Ihnen die Annahme dieses Vorschlages aufs beste.

Freiburghaus. Ich möchte mir zunächst erlauben, zu beantragen, auch noch das Wort «Erdschlipfe» einzuschalten. Man könnte vielleicht noch weiter gehen und auch die «Dürre», wie sie zum Beispiel im Jahre 1893 geherrscht hat, unter den hier genannten Naturereignissen aufnehmen, doch sehe ich davon ab.

Was den Antrag Neuenschwander anbelangt, so empfehle ich Ihnen, denselben abzulehnen. Es wäre entschieden zu weit gegangen, wenn man in dem gleichen Moment, wo man dem Staat neue Einnahmen zuführen will, ihm dieselben um 20 % beschneidet. Ich möchte es bei den 10 % bewenden lassen. Ich weise darauf hin, dass von dem Ertrag der Wirtschaftspatente den Gemeinden ebenfalls 10 % abgegeben werden, ebenso werden 10 % des Ertrags des Alkoholmonopols zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet. Im weitern erinnere ich daran, dass für nicht versicherbare Naturschäden der Bund letztes Jahr einen Betrag von 250,000 Fr. aus dem Rechnungsüberschuss auf die Seite gelegt hat und dass der schweizerische landwirtschaftliche Verein die Initiative ergriffen hat, um eine Sammlung zur Gründung eines Fonds für nicht versicherbare Naturschäden zu veranstalten und denselben auch speist. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, der gedruckt vorliegenden Fassung zuzustimmen, das heisst den jährlichen Beitrag an den Fonds auf 10 % festzusetzen.

Heller, Präsident der Kommission. Ich bin erstaunt, dass von einem Mitglied der Kommission im Plenum des Rates ein Antrag gestellt wird, der so weitgehende Folgen hat. Dieser Antrag hätte in der Kommission eingebracht werden sollen und dann hätte man sich auch ein genaues Bild von seiner Tragweite machen können. Jetzt lassen sich natürlich nicht schnell Berechnungen anstellen. Immerhin glaube ich, dass der jährliche Betrag von 10 % wenigstens 25,000 Fr. ausmachen wird. Es ist für die Mitglieder der Regierung wirklich bemühend, dass, nachdem sie von sich aus beantragt hat, 10 % jährlich für diesen Zweck auf die Seite zu legen, nun vorgeschlagen wird, die Einnahmen des Staates in so weitgehendem Masse zu schmälern. Die Gelder werden ja nicht von der Regierung gebraucht, sondern fliessen wieder in das Volk hinaus. Herr Neuenschwander verlangt die Unterstützung der Industrie durch den Staat, dafür muss er aber auch Mittel zur Verfügung haben. Wenn wir den Beitrag auf 10 % festsetzen, so ist dem Gedanken der Fürsorge in Fällen nicht versicherbarer Naturschäden in schöner und nobler Weise Rechnung getragen, und es wäre nicht angezeigt, wenn weiter gegangen würde.

Demme. Der Antrag Neuenschwander ist mir natürlich sehr sympathisch, doch kann ich mir kein klares Bild über die Höhe des jährlichen Ertrages machen. Ich möchte nur eine Bemerkung des Herrn Freiburghaus richtigstellen. Die 250,000 Fr. die letztes Jahr von der Bundesversammlung gesprochen wurden, sind der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zugefallen. Es handelt sich nicht etwa um einen Reservefonds für eine später ins Leben zu rufende eidgenössische Versicherung — dazu wird der Bund niemals kommen — sondern um einen Beitrag an den Fonds für nicht versicherbare Naturschäden, der 1899 von der gemeinnützigen Gesellschaft gegründet worden ist. Von diesem Fonds dürfen natürlich nur die Zinse verwendet werden.

Was die Verhältnisse im Kanton Bern anbetrifft, so kommen Jahr für Jahr bei uns allein für 150,000 bis 200,000 Fr. Elementarschäden infolge Lawinen, Ueberschwemmungen, Erdschlipfen und so weiter vor. Zur Linderung der dadurch geschaffenen Not stehen der kantonalen Armenkommission jährlich bloss 20,000 Fr. zur Verfügung, wobei die Unbilligkeit besteht, dass die Verteilung nach dem Grundsteuerschatzungskapital erfolgen muss und also zwischen einem wohlhabenden kinderlosen Ehegatten und einem Familienvater mit grosser Familie kein Unterschied gemacht werden kann. Sie werden selbst zugeben müssen, dass die uns zur Verfügung stehenden Mittel ausserordentlich bescheiden sind. Deshalb stund ich dem Antrag Neuenschwander sehr sympathisch gegenüber, allein die seitherigen Ausführungen haben mich doch etwas nachdenklich gemacht und ich fürchte, dass dieser Antrag in der Tat zu weit führen könnte.

Gurtner (Lauterbrunnen). Als Vertreter einer Landesgegend, der durch diesen Artikel in wohlwollendem Sinne Rechnung getragen wird, erlaube ich mir auch ein kurzes Wort. Vor allem aus hat es mich sehr gefreut, dass eine derartige Bestimmung im vorliegenden Gesetz Aufnahme gefunden hat, denn es wird kaum möglich sein, nach der Motion Demme eine Versicherung gegen derartige Schäden einzuführen. Wenn man Land und Leute der betreffenden Gegend kennt, so muss man zugeben, dass die wenigsten Leute für eine Versicherung zu gewinnen wären. Ich würde gerne dem Antrag Neuenschwander zustimmen, doch habe ich ebenfalls das Gefühl, dass man sich vorderhand wenigstens mit 10 % zufrieden geben sollte. Immerhin möchte ich die Regierung ermächtigt wissen, in Zeiten, wo derartige Ereignisse vielleicht häufiger auftreten, je nach Bedürfnis eine höhere Summe aufzuwenden, und ich erlaube mir daher zu beantragen, vor 10 % das Wort «wenigstens» einzuschalten. Vielleicht kann sich Herr Neuenschwander entschliessen, seinen Antrag zugunsten dieser Fassung fallen zu lassen.

Scherz. Ich halte den Antrag Neuenschwander ebenfalls für zu weitgehend. Für den Fall jedoch, dass er die Zustimmung des Rates finden sollte, beantrage ich, nach den Worten «in Fällen» einzuschalten «unverdienter Arbeitslosigkeit» und ebenso in der Aufzählung nach «Naturereignisse» am Schluss beizufügen «unverschuldete Arbeitslosigkeit». Sie werden ohne weiteres begreifen, warum ich eventuell die Aufnahme dieses Zusatzes in Vorschlag bringe. Wenn ein Arbeiter, der eine Familie zu versorgen hat, unverschuldet arbeitslos wird, so ist das viel gravierender, als wenn einer zwei, drei Kühe verliert oder unter grosser Dürre zu leiden hat.

M. **Jobin.** On a remarqué à différentes reprises que les dommages résultant des éléments n'étaient pas assurables. Or, j'ai lu il y a quelques jours qu'une importante maison anglaise s'assurait maintenant contre les tremblements de terre; l'un des risques qui paraissait inassurable va bel et bien être couvert par l'assurance, de sorte qu'en fixant à 10 % le taux des amortissements on constituera un fonds sans laisser dormir l'assurance contre les risques que l'on ne peut pas prévoir. Tâchons de développer dans l'en-

semble du peuple suisse, puisque le canton de Berne ne peut pas l'entreprendre seul, l'idée de l'assurance et son organisation pour sauvegarder la plupart des risques, des dommages que le fonds lui-même ne pourrait pas couvrir. Je tenais à faire cette observation pour appuyer les propositions du gouvernement et de la commission.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich habe seinerzeit meinen Antrag in der Kommission nicht gestellt, weil der Herr Finanzdirektor dem Schluss der Kommissionsberatung nicht beiwohnen konnte und mir infolgedessen die erwünschte Antwort nicht hätte erteilt werden können. Ich möchte mir für alle Fälle das Recht wahren, im Rat eine abweichende Meinung zu vertreten, wenn man sie auch in der Kommission nicht geltend gemacht hat.

Nachdem von einem Vertreter des in erster Linie beteiligten Oberlandes der Antrag gefallen ist, dem Vorschlag der vorberatenden Behörden unter Einschaltung des Wortes «wenigstens» zuzustimmen und auch Herr Demme nicht auf eine Erhöhung der 10 % dringt, kann ich meinen Antrag fallen lassen. Herr Demme führte aus, dass die Naturschäden sich jährlich auf 150,000 bis 200,000 Fr. belaufen. Angesichts dieser Tatsache schiene es mir nicht übertrieben, dem Staat für diesen Zweck jährlich 40,000 Fr. statt bloss 20,000 Fr. zur Verfügung zu stellen. Da aber Herr Demme selber sich mit den 10 % befriedigt, sehe ich mich nicht veranlasst, meinen Antrag aufrecht zu erhalten, sondern erkläre mich mit Herrn Gurtner einverstanden.

Präsident. Herr Scherz erklärt, dass er nunmehr seinen Eventualantrag ebenfalls fallen lässt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Herr Neuenschwander seinen Antrag zurückgezogen hat, kann ich mich kurz fassen. Immerhin möchte ich Ihnen noch die Ablehnung des Antrages Gurtner empfehlen. Wenn das Wort «wenigstens» aufgenommen wird, so wird jedes Jahr bei der Budgetberatung eine Diskussion stattfinden, ob mehr als 10 % verabfolgt werden sollen. In allen analogen Fällen haben wir einen bestimmten Prozentsatz aufgestellt und es ist zweckmässig, hier in gleicher Weise vorzugehen. Herr Gurtner hat es gut gemeint, indem er glaubt, die Regierung könne dann jeweilen entscheiden, aber nicht sie, sondern der Grosse Rat wird darüber beschliessen und debattieren. Das möchte ich verhüten und namentlich möchte ich Herrn Neuenschwander ersparen, jedes Jahr eine grosse Rede halten zu müssen (Heiterkeit).

v. Steiger, Regierungsrat. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht eine Bemerkung des Herrn Demme richtig gestellt werden müsste. Bezüglich der letztes Jahr der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft vom Bund zur Speisung des Unterstützungsfonds bei nicht versicherbaren Naturschäden zur Verfügung gestellten 250,000 Fr. ist nirgends gesagt, dass nur die Zinsen verwendet werden dürfen. Das definitive Reglement ist überhaupt noch gar nicht gemacht, das vom Bund im Verein mit dem Vorstand der gemeinnützigen Gesellschaft aufgestellt werden soll. Ich habe nie den Gedanken äussern hören, dass von diesem Fonds nur die Zinse verwendet werden dürfen, sonst müssten ja Millionen angesammelt werden. Der Fonds der gemeinnützigen Gesellschaft beträgt zurzeit 283,000 Fr., und da der Kanton Bern der Bewohnerzahl nach ungefähr den fünften Teil der Schweiz ausmacht, würde es im Notfall für ihn von dieser Seite auch schon 50,000 Fr. bringen. Wir sollten nicht die Idee aufkommen lassen, als ob wir beim vorliegenden Gesetz für alles sorgen müssten. In der ersten Beratung ist keinem Mitglied des Grossen Rates eingefallen, eine Bestimmung vorzuschlagen, wie sie nun in Art. 29 enthalten ist. Ein Mitglied der Regierung hat die Anregung dazu gemacht und die Regierung hat sie einstimmig gutgeheissen. Wir glaubten damit einen Schritt zu tun, der allgemein befriedigen werde, und wir dachten nicht daran, dass unser Vorschlag dazu Anlass bieten werde, noch mehr zu verlangen. Der Staat soll doch nicht ein Mädchen für alles sein. Wenn grosse Katastrophen eintreten, wird der Fonds nicht hinreichen, auch wenn er jährlich mit 20 % gespiesen wird, sondern es wird da immer an die öffentliche Liebestätigkeit appelliert werden müssen; in solchen Fällen wird sich auch immer noch der freundeidgenössische Sinn bewähren und es ist gut, dass noch ein privater gemeinnütziger Sinn im Lande wohnt und der Staat nicht für alles sorgen muss. Mit jährlich 10 % stehen uns nicht bloss 20,000 Fr. zur Verfügung. Das Armengesetz sieht in § 55 vor, dass jährlich ein Betrag von 20,000 Fr. ins Budget aufgenommen werde, um Unterstützungen eintreten zu lassen bei Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war oder in welchen die Unterlassung derselben nach den Umständen entschuldbar ist. Zu den 20,000 Fr. aus den Wasserrechtsabgaben kommen also noch weitere 20,000 Fr. auf Grund des Armengesetzes. Mit diesen 40,000 Fr. sollte man sich für den Anfang begnügen und das Maul nicht zu weit auftun.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Seiler. Ich möchte Ihnen die Annahme des Antrages Gurtner empfehlen, weil wir sonst Gefahr laufen, dass Herr Neuenschwander seinen Antrag wieder aufnimmt. Deshalb werden wir nicht bei jeder Budgetberatung eine neue Diskussion heraufbeschwören. Wenn grosse Elementarschäden eintreten, werden wir eben über 10 % beschliessen, im andern Fall wird es niemand einfallen, auch Herrn Neuenschwander nicht, anlässlich der Budgetaufstellung mehr als 10 % zu verlangen.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Der Antrag Dürrenmatt (Beifügung des Wortes «Erdbeben») wird, weil nicht bestritten und vom Vertreter der Regierung ausdrücklich gebilligt, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Freiburghaus (Einschaltung des Wortes «Erdschlipfe») Mehrheit.
3. Für den Antrag Gurtner (Einschaltung des Wortes «wenigstens») . . . . Minderheit.

Definitiv:

Für Annahme des also bereinigten Artikels Mehrheit.

Beschluss:

Art. 29. Vom jeweiligen Jahresertrag der Konzessionsgebühren und Wasserrechtsabgaben sind 10 Prozent zur Bildung eines Fonds für Unterstützungen in Fällen von Beschädigungen oder drohenden Gefahren durch Naturereignisse (Wasser, Lawinen, Orkane, Erdbeben, Erdschlipfe und dergleichen) zu verwenden. Derselbe darf nicht mit dem Staatsvermögen vermischt werden und ist durch die Hypothekarkasse zu verwalten.

Die nähern Bestimmungen über Aeufnung dieses Fonds, sowie seine Verwendung werden einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten.

Art. 30—32.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Alle Streitigkeiten und Einsprachen betreffend die Projektierung und Konzessionierung von Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern oder die Ausnützung von konzedierten Wasserkräften sind durch die Administrativbehörden zu entscheiden, sofern sich die geltend gemachten Ansprüche nicht auf privatrechtliche Titel oder Gesetzesvorschriften dieser Art stützen.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob die Administrativbehörden oder die Zivilgerichte zur Beurteilung zuständig seien, so ist das in Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgesehene Kompetenzkonfliktverfahren analog anzuwenden.

Art. 31. Alle Administrativstreitigkeiten im Sinne des vorhergehenden Artikels werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates vorbehältlich der Einsetzung des durch Art. 40 der Verfassung vorgesehenen Verwaltungsgerichtes geregelt.

Art. 32. Streitigkeiten betreffend Leistungen und Entschädigungen aus dem vorzeitigen Rückzug einer Wasserkraftkonzession oder dem Rückkauf einer Wasserwerkanlage (Art. 13 und 14) entscheidet das Bundesgericht als einzige Zivilgerichtsinstanz. Der Regierungsrat hat um die gesetzlich vorgesehene Genehmigung dieser Vorschrift bei der Bundesversammlung nachzusuchen (Art. 52, Ziffer 2, des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Art. 33.

Iseli (Jegenstorf). Ich möchte nun vorschlagen, den von mir zu Art. 23bis beantragten Zusatz in der von Herrn Regierungsrat Kunz abgeänderten Fassung als drittes Alinea des vorliegenden Artikels aufzunehmen. Dabei bemerke ich, worauf ich schon früher hingewiesen habe, dass ich grundsätzlich auf dem Boden der Herren Will und Gustav Müller stehe. Allein Artikel 23bis ist nun einmal von der Kommission und vom Rat angenommen worden und muss im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk stehen gelassen werden. Es liegt aber auch im Interesse derjenigen Gegenden, welche Wasser nötig haben, dass mein Zusatz aufgenommen wird. Herr Will hat gesagt, man dürfe nicht so rechnen, das Gesetz liege im Interesse des ganzen Kantons. Das wissen die Herren Schär und Luterbacher und der Sprechende ganz gut und es würde keinem von uns einfallen, deshalb, weil ein Artikel, wie er von der betreffenden Gegend gewünscht wird, nicht angenommen wird, gegen das Gesetz zu stimmen. Aber wir drei sind nicht das Volk, das mit dem Stimmzettel seine Meinung abgeben wird. Ich möchte Ihnen daher aus referendumspolitischen Gründen empfehlen, meinem Zusatzantrag beizupflichten. Herr Will hat bemerkt, diese Bestimmung könne in das Dekret aufgenommen werden. Allein das betreffende Dekret hat nur das bei Einholung und Erteilung der Bewilligung zu beobachtende Verfahren festzusetzen, während mein Zusatz grundsätzlich bestimmt, dass in gewissen Fällen gar keine Bewilligung einzuholen ist, wenn das abzuleitende Wasserquantum 4000 Minutenliter nicht übersteigt.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich bereits dahin ausgesprochen, man soll den von Herrn Iseli beantragten Zusatz akzeptieren, aber daraus einen selbständigen Artikel machen. Die Bestimmung passt nicht zu Art. 33. Wir würden den Zusatz also als Art. 33bis einschalten und der Regierungsrat würde dann untersuchen, ob er nach Art. 33 oder 34 einzufügen ist.

Iseli (Jegenstorf). Ich bin damit durchaus einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Es findet unter Vorbehalt der nachfolgenden Artikel auch auf diejenigen Wasserkraftkonzessionen und andern Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten bewilligt oder verliehen wurden.

Art. 33bis. Auf projektierte Wasserableitungen zu Trink- und Hochdruckwasserversorgungen, für welche eine konstituierte Genossenschaft das benötigte Wasser bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben hat, finden die Bestimmungen des Art. 24 nur dann Anwendung, wenn das abzuleitende Wasserquantum 4000 Minutenliter übersteigt.

Art. 34 und 35.

M. **Brand.** A cet article 34 je propose de supprimer la dernière partie du premier alinéa, soit les mots «ou utilisée à l'origine; ceci sous réserve de la dernière disposition de l'article suivant».

Cet article désigne les établissements existant d'ancienne date et qui seront soumis aux dispositions de l'article 11.

Ce que j'ai à dire concerne tout particulièrement les anciennes usines qui utilisent leurs forces depuis un siècle et plus et dont les actes ne mentionnent pas le nombre des chevaux, qui leur a été concédé. Or, il y a dans cet article une disposition qui dit que si la force utilisée actuellement est plus considérable que celle concédée dans le temps elle serait soumise à l'impôt prévu par la présente loi.

La dernière phrase de l'article suivant dit même que, s'il n'est plus possible de déterminer la force concédée ou utilisée à l'origine on admettra qu'elle n'excédait pas 10 chevaux. Je demande également la suppression de cette phrase.

La mécanique a fait de grands progrès depuis un siècle. Les moteurs hydrauliques employés il y a un demi siècle seulement étaient bien inférieurs à ce que nous avons actuellement. Le rendement des turbines actuellement à notre disposition laisse bien loin derrière elles les roues à eaux que fabriquait il y a un siècle et plus le premier charpentier venu.

Je n'entends pas que les concessionnaires qui ont changé leur chute, qui ont prolongé leurs canaux et qui par ces moyens ont obtenu des forces supérieures soient exonérés de l'impôt prévu à la présente loi, mais il me semble que les usines qui n'ont pas changé leurs installations, qui utilisent la même chute qu'au début, ont le droit d'utiliser toute l'eau du cours qui leur a été concédé, à moins de stipulation contraire dans leur acte de concession.

Par suite des remplacements ou des perfectionnements apportés à leurs moteurs, la force de ces usines a considérablement augmenté, elle peut avoir doublé, je n'en doute pas, surtout pour certaines usines bien placées et disposant d'une chute de plusieurs mètres.

Si cependant la chute concédée à ces usines n'a pas été modifiée, il me paraît injuste de les frapper des nouveaux droits de la présente loi, et il serait plus équitable de dire que ces nouvelles taxes ne sont pas applicables aux usines créées depuis si longtemps.

Pour ces raisons, je vous invite, Monsieur le président et Messieurs, à voter les modifications que je vous propose.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Brand abzulehnen. Wenn einer ausdrücklich die Konzession für 10 PS erhalten hatte, im Laufe der Zeit aber eine Wasserkraft von 100 oder 200 PS herausgebracht hat, wäre es nicht recht, wenn er für die Kraft über 10 PS keine Abgabe zu zahlen hätte, während der andere, der nachträglich ehrlicherweise eine Bewilligung für die gesamte ausgenützte Wasserkraft nachsucht, sie zahlen müsste. Herr Brand hat sich schon in der Kommission wiederholt gegen die vorgeschlagene Bestimmung gewehrt. Ich habe ihn im Verdacht, er habe Angst wegen seiner Wasserkräfte und fürchte, sein Titel halte nicht durch alle Zäune. Allein wir verlangen gar keine derartigen Titel; wenn einer sein Recht irgendwie beweisen kann, wird es nicht beanstandet und wir haben denn auch schon eine Reihe von Konzessionen im Jura anstandslos neu ausgestellt. Wenn aber einer eine Konzession erhalten hatte, um eine Mühle, Oele, Säge und dergleichen zu betreiben, wozu im Maximum 10 PS nötig waren, und er nun seither durch allerlei künstliche Mittel eine Wasserkraft von 100 oder 200 PS herausgebracht hat, so soll er für das Mehrbetreffnis die Abgabe entrichten, sogut wie einer, der unter dem neuen Gesetz eine Bewilligung nachsucht. Ich beantrage Ihnen deshalb, Art. 34 und 35 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Abstimmung.

Art. 34. Für den Antrag Brand . . . Minderheit.
Art. 35. Für den Antrag Brand . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 34. Auf Konzessionen und Wasserrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne dieses Gesetzes, welche vor Inkrafttreten des letztern bewilligt oder eingeräumt wurden, finden die Vorschriften des Art. 11 über die Dauer der Konzession nur insoweit Anwendung, als die Erteilung seinerzeit unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung oder auf Widerruf oder Zusehen hin erfolgte, oder sofern die gegenwärtig in Benutzung stehende Kraft grösser ist als die ursprünglich konzedierte oder für die ursprüngliche Anlage benutzte, unter Vorbehalt des letzten Satzes von Art. 35.

Bei derartigen Konzessionen und Rechten wird die seit der Bewilligung oder Einräumung abgelaufene Zeit auf die in Art. 11, Absatz 1, genannte Konzessionsdauer angerechnet. Beträgt jedoch die bereits abgelaufene Zeit mehr als 25 Jahre, so dürfen gleichwohl nur 25 Jahre in Anrechnung gebracht werden.

Art. 35. Von den in Art. 27 bis 29 vorgesehenen Wasserrechtsabgaben sind diejenigen Inhaber befreit, deren Konzessionen oder Rechte nicht auf Widerruf oder Zusehen hin oder unter Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung erteilt wurden; dagegen haben dieselben eine allfällig in ihrem Verleihungsakt vorgesehene Abgabe nach wie vor zu entrichten.

Die Befreiung von der Abgabe bezieht sich in allen Fällen nur auf dasjenige Mass der Wasserkraft, welches nachweisbar in der Konzessions- oder Verleihungsurkunde bewilligt oder für die ursprüngliche Anlage benutzt wurde. Für diejenige tatsächlich in Benutzung stehende Kraft, welche dieses Mass überschreitet, ist die gesetzlich vorgesehene Abgabe zu entrichten. Ist die Feststellung der ursprünglich konzedierten oder benutzten Kraft nicht mehr möglich, so wird angenommen, dieselbe sei nicht grösser als 10 PS gewesen.

Art. 36.

Luterbacher. Ich möchte anfragen, ob im letzten Alinea die Worte «sowie die Unterlassung eines gehörigen Nachweises derselben» nicht gestrichen werden sollten. Was ist ein «gehöriger Nachweis»? Wer soll darüber entscheiden? Diese Bestimmung gibt Anlass zu Prozessen.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, die vorliegende Fassung festzuhalten. Der verlangte Nachweis soll in irgend einer Form erbracht werden; die Form selbst schreiben wir nicht vor. Es verwundert mich nur, dass die Leute so ängstlich sind. Wer irgendwie im rechtlichen Besitz der Konzession ist, dem wird sein Recht in keiner Weise beanstandet werden. Dagegen soll jedermann seine Konzession und die benutzte Kraft anmelden, damit sie in den Wasserkataster aufgenommen werden kann, wodurch sie anerkannt wird.

Luterbacher. Ich kann mich der Auffassung des Herrn Finanzdirektors anschliessen, wenn das Wort «gehörig» gestrichen wird.

Präsident. Kann sich der Herr Finanzdirektor mit diesem Antrag einverstanden erklären?

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nein, ich halte an der gedruckt vorliegenden Fassung fest.

Abstimmung.

Für den Antrag Luterbacher . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 36. Innerhalb der Frist eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dem Regierungsrat alle vor jenem Zeitpunkt verliehenen Wasserkraftkonzessionen und sonstigen Berechtigungen betreffend Wasserrechte an Gewässern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes als öffentliche gelten, unter Beilage der Konzessionsurkunden, Verleihungsakte, Titel oder andern Beweismittel, auf welche sie sich stützen, anzumelden.

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen, welche in angemessenen Zwischenräumen dreimal im Amtsblatt und in den betreffenden Amts- oder Ortsanzeigern, sowie in den Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Konzessionen und Rechte, sowie die Unterlassung eines gehörigen Nachweises derselben wird als Verzicht auf Konzession oder Recht angesehen, und es kann der Staat über die betreffenden Wasserkräfte weiter verfügen. Das gleiche ist der Fall, wenn die Konzessionen und die Rechte tatsächlich nicht benutzt werden.

Art. 37 und 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Der Grosse Rat hat im Dekretswege die notwendigen Strafbestimmungen zur Handhabung dieses Gesetzes aufzustellen, worin Geldbussen von Fr. 10 bis Fr. 5000 angedroht werden können.

Art. 38. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes, sowie der zugehörigen Dekrete und dem Erlass der hiezu notwendigen Verordnungen beauftragt.

Titel und Ingress.

Dürrenmatt. Ich erlaube mir, eine redaktionelle Bemerkung allgemeiner Natur anzubringen, die zwar nicht gerade den Titel und Ingress angeht, die ich aber doch hier glaube machen zu dürfen. Sie betrifft die Abkürzung PS, die in einigen Artikeln vorkommt. Beim erstmaligen Erscheinen sollte sie doch vollständig ausgeschrieben sein, sonst ist sie für den gewöhnlichen Referendumsbürger ein Rätsel, um so mehr als die gewöhnliche Abkürzung für Pferdestärke HP (horsepower) ist und weil sonst immer im Gesetz von Pferdekräften gesprochen wird, was abgekürzt PK und nicht PS (Pferdestärke) ist. Darum soll da, wo der Ausdruck zum erstenmal vorkommt, das Wort ausgeschrieben in Klammer beigefügt werden.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Anregung einverstanden. Was die Bezeichnung selbst anbelangt, so weise ich darauf hin, dass in den deutschen Lehrbüchern jetzt überall die Abkürzung PS und nicht mehr HP gebräuchlich ist.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

betreffend

die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, dass die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton Bern der gesetzlichen Regelung bedarf,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . . Mehrheit.

Die Festsetzung des Tages der Volksabstimmung wird auf Vorschlag des Vorsitzenden dem Regierungsrat übertragen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 22. Februar 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 141 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 93 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg), Blanchard, Bösch, Bürki, Burren, Burrus, Chalverat, Comment, Cortat, David, Dürrenmatt, Etienne, Fankhauser, Flückiger, Girardin, Grieb, Grosjean, Haas, Hamberger, Hari, Henzelin, Hess, Hofer, Hofstetter, Kindlimann, Kühni, Lanz (Roggwil), Lohner, Merguin, Meusy, Meyer, Michel (Interlaken), Minder, Morgenthaler (Burgdorf), Mosimann, Mühlemann, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffenegger, Obrist, Pellaton, Péquignot, Reber, Reichenbach, Rossel, Roth, Schneider (Rubigen), Schönmann, Schüpbach, Siegenthaler, Stämpfli (Schwarzenburg), Stettler, Thöni, Trachsel (Bern), Vogt, Wächli, Weber (Porrentruy, Will, Witschi, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Boinay, Boss, Burri, Choulat, Crettez, Cueni, Eckert, Egli, Frepp, Girod, v. Grünigen, Gürtler, Hadorn, Hostettler, Hügli, Jacot, Lanz (Rohrbach), Marthaler, Marti (Lyss), Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Ramseyer, Rossé, Rüegsegger, Schwab, Stämpfli (Zäziwil), Sutter, Tännler, Trachsel (Wattenwil), Wälti, Weber (Grasswil).

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt hat:

Alignementsgesetz; Revision von Art. 18.

Herr Grossrat G. Müller, Präsident.
» » v. Erlach, Vizepräsident.
» » Burrus.
» » Etienne.
» » Kindlimann.
» » Lerch.
» » Maurer.
» » Stämpfli (Zäziwil).
» » Trachsel (Bern).

Abänderungsdekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Herr Grossrat Michel (Bern), Präsident.
» » Scherz, Vizepräsident.
» » Aebersold.
» » Gerber.
» » Gürtler.
» » Henzelin.
» » Herren.
» » Ingold (Lotzwil).
» » Linder.

Eingabe von 46 Bankinstituten betreffend authentische Interpretation einiger Satzungen des Zivilgesetzbuches.

Herr Grossrat Bühler (Frutigen), Präsident.
» » Rufener, Vizepräsident.
» » Bühlmann.
» » Hostettler.
» » Kunz.
» » Magnin.
» » Péquignot.
» » Thöni.
» » Trachsel (Wattenwil).

Eingabe von Gemeinden betreffend authentische Interpretation einiger Satzungen des Zivilgesetzbuches.

Herr Grossrat König, Präsident.
» » Iseli (Jegenstorf), Vizepräsident.
» » Abbühl.
» » Beuret.
» » Bösch.
» » Kohler.
» » Lüthi.
» » Winzenried.
» » Wolf.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 29. November vorigen Jahres gelangte der vorliegende Gesetzesentwurf hier zur Beratung und es entspann sich über die Eintretensfrage eine Diskussion, in der einige Bestimmungen des Gesetzes angegriffen, im ganzen aber gegen das Eintreten keine Gründe geltend gemacht wurden. Leider fiel diese Beratung auf den letzten Tag der Woche und wahrscheinlich infolge dieses Umstandes fand ein Mitglied mit seinem Antrag, das Gesetz zurückzuweisen, Gehör. Die Rückweisung erfolgte jedoch ohne irgendwelche Wegleitung an die vorberatenden Behörden. Unter diesen Umständen lag für den Regierungsrat kein Grund vor, sich mit dem Entwurf weiter zu befassen, sondern er überliess das weitere Vorgehen der Kommission. Die Kommission hat das Gesetz neuerdings durchberaten und, wie Sie sehen, einige Abänderungen vorgenommen, die jedoch im allgemeinen nicht wesentlicher Natur sind. Einzig in bezug auf die Arbeitszeit liegt eine Differenz von grundsätzlicher Bedeutung zwischen der Regierung und der Kommission vor. Es ist aber hier nicht der Ort, auf diesen Punkt näher einzutreten, sondern das wird dann Sache der Detailberatung sein. Ich begnüge mich mit diesen wenigen Bemerkungen und wiederhole den seinerzeit bereits gestellten Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Reimann, Präsident der Kommission. Seit der letzten Session hat die Kommission zur Vorberatung des vorliegenden Gesetzesentwurfes verschiedene Sitzungen abgehalten und sich bemüht, zwischen den beiden Richtungen, von denen die eine an der alten Vorlage festhalten, die andere dagegen hinter dieselbe zurückgehen wollte, eine Verständigung herbeizuführen. Dem Kommissionspräsidenten gingen eine Reihe von Zuschriften zu, die wesentlich dahin tendierten, den Schutz der Arbeiterinnen noch weiter auszudehnen, also über den ursprünglichen Entwurf der Regierung und der Kommission hinauszugehen. Diese Zuschriften sind von einer grössern Zahl von Frauen- und Arbeiterinnenvereinen und von gemeinnützigen und andern Verbindungen unterzeichnet. Eine weitere Eingabe kam von seiten des schweizerischen Schneiderinnenverbandes und bezweckte namentlich die Ausdehnung des Gesetzes auf die Hausindustrie. Allein die Einbeziehung der Hausindustrie passt nicht mehr in den Rahmen des Gesetzes hinein.

In der Kommission machten sich, wie bemerkt, wiederum zwei Strömungen geltend. Die einen wollten an der alten Vorlage festhalten, weil sie fanden, dass das Gesetz dem entspreche, was wir zurzeit im Kanton Bern einführen dürfen und zu dem auch die Zustimmung des Volkes erwartet werden dürfe. Diesen Standpunkt nahm auch die Regierung ein. Die andern, die mehr den Standpunkt der Gewerbetreibenden, der Kleinmeister vertreten, befürchten, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen wesentliche Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben würden, so namentlich in bezug auf die feste Fixierung der täglichen Maximalarbeitszeit. Die Kommission war nun bestrebt, zwischen diesen beiden Richtungen eine Verständigung herbeizuführen und nach mehreren Sitzungen ist ihr dies auch gelungen. Wir befinden uns nun allerdings im Gegensatz zu der Regierung, die sich diesem Verständigungsprojekt in der Hauptsache nicht anschliessen konnte. Wenn ich Ihnen empfehle, auf die Vorlage einzutreten, so befinde ich mich in Uebereinstimmung mit der Regierung und der Gesamtheit der Kommission. Weder in der ersten, noch in der zweiten Kommissionsberatung gingen die Meinungen darüber auseinander, ob überhaupt ein Arbeiterinnenschutz notwendig sei. Jedermann ist darüber einig, dass etwas geschehen muss, und nur über das Mass dieses Schutzes konnte man sich anfänglich nicht einigen. Die jetzige Vorlage ist das Resultat eines Kompromisses, an dem die Kommission mit aller Entschiedenheit festzuhalten gewillt ist. Ich bemerke, dass es nicht wohl angeht, einzelne Teile der alten Vorlage in die neue herüberzunehmen oder einzelne Teile der neuen mit der ursprünglichen zu verbinden; dadurch ginge der Zusammenhang verloren. Wir werden bei der Detailberatung Gelegenheit haben, auf die einzelnen Differenzen hinzuweisen. Ich füge noch bei, dass namentlich auch die Vertreter derjenigen Kreise, welche in der ersten Beratung starke Opposition gemacht haben, dem Kompromiss ihre Zustimmung erteilten, so dass schliesslich die Kommission die Vorlage fast einstimmig angenommen hat und Ihnen Eintreten auf dieselbe empfiehlt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Anwendung des Gesetzes.

Art. 1.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 bezeichnet die Betriebe, auf

welche das vorliegende Gesetz Anwendung finden soll. Im allgemeinen ist es auf die Arbeiterinnen anwendbar, die in gewerblichen Betrieben angestellt sind. Was ein gewerblicher Betrieb ist, weiss man im grossen und ganzen, und wenn Zweifel darüber entstehen sollten, ob ein Geschäft zu den gewerblichen Betrieben zu zählen ist oder nicht, so entscheidet darüber die im letzten Absatz des Art. 2 vorgesehene Behörde.

Zur nähern Präzisierung des Begriffes «gewerblicher Betrieb» werden in Art. 1 die hauptsächlichen Betriebe angeführt, die nicht zu den gewerblichen im Sinne des Gesetzes gehören. So werden in erster Linie dem Gesetz die Fabrikbetriebe nicht unterstellt, weil für diese das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 gilt. Ferner erstreckt das Gesetz seine Wirksamkeit auf diejenigen Betriebe nicht, in denen ausschliesslich Familienglieder des Arbeitgebers beschäftigt sind; wenn in einem Betrieb zum Teil fremde Personen, zum Teil Familienangehörige beschäftigt sind, so ist das Gesetz nur auf die fremden Arbeiterinnen anwendbar. Im weitern findet das Gesetz keine Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten. In der Novembersession wurde in der Eintretensdebatte die Ansicht ausgesprochen, es sollten auch die Dienstboten dem Gesetz unterstellt werden. Die Regierung glaubte nicht so weit gehen zu sollen, obschon sie weiss, dass viele Gründe dafür sprechen, auch für die weiblichen Dienstboten ein Schutzgesetz zu schaffen. Allein das Verhältnis zwischen den weiblichen Dienstboten und den Meisterleuten ist ein so enges, dass von der Unterstellung der erstern unter das Gesetz besser abgesehen wird, da eine Durchführung des Gesetzes ohne eine gewisse Einmischung der Polizeibehörden in die Familien nicht denkbar wäre.

Der zweite Absatz bestimmt, dass gewisse Bestimmungen des Gesetzes sich nicht auf die Bediensteten in Ladengeschäften beziehen sollen. Die Ladengeschäfte können nicht gleich wie andere gewerbliche Betriebe behandelt werden, weil einerseits die von den Angestellten in Ladengeschäften verlangte Arbeit zum Teil nicht so anstrengend ist wie in andern Betrieben und weil anderseits mit Rücksicht auf die Gewohnheiten und die Bequemlichkeit des Publikums gewisse Grenzen bezüglich des Offenhaltens der Ladengeschäfte, die für andere Geschäfte aufgestellt werden, nicht beobachtet werden können. Es werden daher einzelne Artikel des Gesetzes als auf die Bediensteten in Ladengeschäften nicht anwendbar erklärt. Ich werde sofort darauf zurückkommen.

Der letzte Absatz führt aus, welche Betriebe zum Teil auch gewerblicher Art nicht unter das Gesetz fallen, weil die einschlägigen Verhältnisse bereits durch andere Erlasse geregelt sind. Dahin gehört zum Beispiel das Wirtschaftswesen, für welches ein besonderes Dekret besteht. Das Personal in Wirtschaften und Hotels wird also nicht dem vorliegenden Gesetz unterstellt, sondern bleibt unter dem Wirtschaftsgesetz und dem Spezialdekret über den Schutz der Arbeiterinnen in den Wirtschaften. Ferner bezieht sich das vorliegende Gesetz auf diejenigen weiblichen Personen nicht, welche sich bei einem Meister in der Lehre befinden und den Schutz des Lehrlingsgesetzes geniessen. Es bleiben also die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften, sowie über die Sonntagsruhe vorbehalten, soweit sie von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abweichen. Dies muss gesagt werden, weil sonst der Grundsatz gilt, dass ein späteres Gesetz abweichende Bestimmungen eines frühern Gesetzes aufhebt. Dieser Grundsatz soll hier keine Gültigkeit haben, sondern abweichende Bestimmungen der angeführten Gesetze bleiben vorbehalten.

Im zweiten Absatz besteht eine kleine Differenz zwischen dem Antrag des Regierungsrates und demjenigen der Kommission. Die regierungsrätliche Vorlage führt unter den für die Bediensteten in Ladengeschäften gültigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auch den Art. 3 an, während die Kommission denselben zu streichen vorschlägt. Art. 3 bestimmt: «Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.» Die Kommission will also die Verwendung schulpflichtiger Mädchen zur Bedienung der Käufer in den Ladengeschäften zulassen. Nun ist es aber offenbar ein unrichtiger Gedanke, die Verwendung schulpflichtiger Mädchen, die unter Androhung von Strafe zum Schulbesuch verhalten werden, zur Bedienung der Käufer in Ladengeschäften zuzugeben; denn während sie die Käufer bedienen, können sie nicht in der Schule sein und müssen also notwendigerweise das Schulgesetz übertreten. Die Kommission ist bei der Streichung des Art. 3 von der Voraussetzung ausgegangen, in Ladengeschäften werden oft Mädchen im schulpflichtigen Alter während ein paar Stunden im Tag oder in der Woche zur Aushülfe, zur Besorgung von Kommissionen etc. verwendet und das soll durch das Gesetz nicht verunmöglicht werden. Nun bezieht sich aber Art. 3 gar nicht auf diese kleinen Dienstleistungen, sondern einzig und allein auf diejenigen Arbeiterinnen, die zur Bedienung der Käufer verwendet werden. Für andere Dienstleistungen, zur Aushülfe können schulpflichtige Mädchen nach der Auffassung des Regierungsrates nach wie vor ausserhalb der Schulzeit in Ladengeschäften verwendet werden. Wenn dagegen nach Antrag der Kommission Art. 3 gestrichen würde, so könnten schulpflichtige Mädchen einfach als Ladenjungfern zur Bedienung der Käufer angestellt werden. Das geht nicht an und darum empfehle ich Ihnen die Annahme des Artikels in der Fassung des Regierungsrates.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte bemerkt, dass eine Reihe von Anträgen dahin tendieren, die Anwendung des Gesetzes auch auf die sogenannte Hausindustrie auszudehnen. Es ist nicht zu verkennen, dass in der Hausindustrie eine Menge Uebelstände bestehen, die in grössern Fabrik- und Gewerbebetrieben nicht vorkommen. Allein wir stehen hier vor dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Hausrechtes und können deshalb nicht auf das Begehren eintreten, dem Gesetz auch die Hausindustrie zu unterstellen. Ich persönlich bedaure es ungemein, aber es passt nicht in den Rahmen des vorliegenden Entwurfes. Es muss wohl einer spätern Gesetzgebung vorbehalten werden, die in der Hausindustrie tatsächlich bestehenden Uebelstände zu beseitigen.

Bezüglich der Dienstboten wurde bereits ausgeführt, dass man sie ebenfalls nicht einbeziehen will, wiewohl da und dort Uebelstände bestehen mögen. Anderseits hat man freilich nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, dass ein Dienstbote sich doch noch wesent-

lich besser stellt als eine Fabrikarbeiterin, die von morgen früh bis abend spät ihrer angestrengten industriellen Arbeit obliegen muss. Wenn sie auch etwas mehr freie Zeit hat als der Dienstbote, so befindet sich letzterer doch in einer viel gesicherteren Situation als eine Arbeiterin, die diesem Gesetz unterstellt wird.

In der Kommission wurde auch die Frage aufgeworfen, ob das Hotelpersonal dem Gesetz unterstellt werden soll oder nicht. Die Kommission hat entschieden und es liegt dies im Sinn und Geist des Gesetzes, dass dieses Personal ausgenommen werden soll, weil für das Personal im Wirtschaftsbetrieb bereits eine besondere Gesetzgebung besteht.

Was die Differenz zwischen der Regierung und der Kommission betrifft, so hat sich die Kommission ausschliesslich von der Erwägung leiten lassen, dass wohl in keinem einzigen Falle schulpflichtige Mädchen in kontinuierlicher Art und Weise zur Bedienung der Käufer in Ladengeschäften verwendet werden. Dagegen werden oft derartige Mädchen neben der Schule zu kleinen Dienstleistungen und Botengängen verwendet. Das soll unseres Erachtens vom Gesetz nicht getroffen werden. In der Kommission bestand keineswegs die Ansicht, dass schulpflichtige Mädchen zur Bedienung der Käufer in Ladengeschäften verwendet werden sollen; wir wissen genau, dass in dieser Beziehung das Gesetz über das Primarschulwesen Regel macht und nicht über bestehende Gesetze hinausgegangen werden darf. Aber wir haben die kleinen Handreichungen und Botengänge im Auge, zu denen schulpflichtige Mädchen auch weiterhin sollen herangezogen werden dürfen. Ich empfehle Ihnen den Vorschlag der Kommission, im zweiten Absatz Art. 3 zu streichen.

Bratschi. Gestützt auf vielfache persönliche Erfahrungen empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission. Es gibt in der Stadt Bern eine grosse Zahl kleiner Geschäfte, die von einer Witwe oder einem einzelstehenden Frauenzimmer betrieben werden. Diese Geschäftsinhaberinnen müssen vom Morgen bis zum Abend auf ihrem Posten sein, bereiten ihr Essen im Geschäft zu und schlafen gewöhnlich in einem Hinterzimmer. Von ihnen wird nun gewöhnlich ein noch schulpflichtiges Kind engagiert, das neben der Schule die Kommissionen besorgt, etwa ein Paket auf die Post trägt, am Abend das Geschäft schliessen hilft und so weiter, und dafür täglich 30 oder 40 Cts. erhält. Das soll auch in Zukunft so gehalten werden können und darum stimme ich dem Vorschlag der Kommission zu. Wir dürfen dies tun, ohne befürchten zu müssen, dass diese Kinder zur Bedienung der Käufer angestellt werden oder dass ihnen sonst unrecht geschehe.

Wyss. Es scheint mir im vorliegenden Artikel noch eine Unklarheit zu walten. Alinea 1 bestimmt, dass das Gesetz keine Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die Dienstboten finden soll. In Alinea 3 wird ferner gesagt, dass die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften vorbehalten bleiben. Nun hat der Herr Kommissionspräsident bemerkt, dass das Arbeiterinnenschutzgesetz auf diejenigen Arbeiterinnen, die bereits unter den in Alinea 3 angeführten Gesetzen stehen, nicht angewendet werden soll, dass also eine Frauensperson, die zum Beispiel als Kellnerin tätig oder im Hotelwesen angestellt ist, von dem vorliegenden Gesetz nicht betroffen wird. Wenn das die Absicht der vorberatenden Behörden ist, muss das dritte Alinea anders gefasst werden, denn sein jetziger Wortlaut steht in direktem Gegensatz zu den Erklärungen des Herrn Kommissionspräsidenten. Es heisst hier lediglich, dass die Bestimmungen der angeführten Gesetze vorbehalten bleiben, soweit sie von denjenigen dieses Gesetzes abweichen. Also soweit diese andern Gesetze Bestimmungen enthalten, die anders lauten als diejenigen des Arbeiterinnenschutzgesetzes, kommen diese andern Gesetze zur Geltung; soweit sie aber nicht abweichen, gilt das vorliegende Gesetz. Verschiedene Punkte sind im Arbeiterinnenschutzgesetz geregelt, die in den andern angeführten Gesetzen gar nicht geordnet sind, und in allen diesen Punkten, bezüglich welcher die frühern Gesetze nichts bestimmen, gelangt das vorliegende Gesetz zur Anwendung. Sie sehen also, dass der Wortlaut des Artikels und die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten sich widersprechen. Ich will nur ein Beispiel anführen. Meines Wissens enthält das Wirtschaftsgesetz keine Bestimmung darüber, dass eine Kellnerin ein Zeugnis verlangen und ausserdem noch beanspruchen kann, dass dasselbe sich auch auf ihre Aufführung ausdehne. Dagegen steht in Art. 20 des vorliegenden Gesetzes eine derartige Vorschrift. Wenn nun der Wortlaut in Alinea 3 des Art. 1 nicht geändert wird, so sind alle Kellnerinnen und Hotelangestellten, für die bis jetzt diese Bestimmung nicht bestand, berechtigt, ein Zeugnis zu verlangen, das auf ihren Wunsch sich auch über ihre Aufführung und ihre Leistungen zu äussern hat. Diese Beispiele liessen sich mit Leichtigkeit vermehren. Ich habe nur dieses eine herangezogen, um zu zeigen, dass man in dieser Beziehung im klaren sein muss. Soll das vorliegende Gesetz eine Ergänzung bilden für diejenigen Fälle, wo in den andern Gesetzen, unter denen die betreffenden Arbeiterinnen bis jetzt gestanden, keine Bestimmungen enthalten sind oder sollen die Arbeiterinnen, die bis jetzt unter andern Schutzgesetzen stunden, ausschliesslich von diesen andern beherrscht und soll das vorliegende Gesetz auf sie keine Anwendung finden? Nach den Mitteilungen des Herrn Kommissionspräsidenten scheint man das letztere zu wünschen und ich teile diese Auffassung. Allein wenn man das will, muss eine redaktionelle Aenderung vorgenommen werden. Ich beantrage daher, einfach den letzten Satz «soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen» zu streichen.

Tschumi. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Begriff «gewerblicher Betrieb» keineswegs ein bestimmt umschriebener ist. Wir unterscheiden in Al. 1 zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben. Die Grenze zwischen beiden ist keine bestimmte. Im allgemeinen verstehen wir unter gewerblichem Betrieb im engern Sinn des Wortes einen solchen, der sich mit der Verarbeitung von Rohmaterialien befasst, aus ihnen wertvollere Materialien herstellt. Der landwirtschaftliche Betrieb dagegen befasst sich mit der Gewinnung der Rohmaterialien aus dem Boden und eventuell noch mit der Zubereitung derselben. Doch besteht, wie gesagt, zwischen beiden Betrieben keine feste Grenze. Wenn zum Beispiel ein Grossbauer eine Käserei oder eine Zentrifugieranstalt ein-

richtet, so haben wir es zweifellos mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zu tun; wenn aber in der Stadt Bern eine gleiche Anstalt errichtet wird, so fällt sie unter den Begriff des gewerblichen Betriebes. So ist also der nämliche Betrieb in dem einen Fall als ein gewerblicher, im andern als ein landwirtschaftlicher anzusehen.

Schwieriger ist es noch, den Unterschied zwischen gewerblichem und kaufmännischem Betrieb zu machen. Ein kaufmännischer Betrieb ist ein solcher, der sich mit dem Umsatz von Waren befasst. Nun ist aber an vielen Orten, wo wir es mit einem gewerblichen Betrieb zu tun haben glauben, der Warenumsatz die Hauptsache. So ist zum Beispiel bei einem Modistengeschäfte nicht der gewerbliche Betrieb die Hauptsache, sondern der Warenumsatz. Die in der Fabrik erstellten Hüte werden gekauft und wieder verkauft. Wenn Sie aber den Begriff des gewerblichen Betriebes weiter fassen und als solchen überhaupt jeden Betrieb betrachten, in dem man einen Gewinn erzielen will, so fallen sofort auch die kaufmännischen Geschäfte unter die gewerblichen Betriebe. Darüber müssen wir uns aber klar werden, ob wir den gewerblichen Betrieb so verstehen, dass auch die kaufmännischen Geschäfte diesem Gesetz unterstellt sein sollen.

Wir schliessen ferner die Dienstboten vom Geltungsbereich des Gesetzes aus. Unter Umständen kann auch die Grenze zwischen gewerblichem Betrieb und der Tätigkeit eines Dienstboten nicht mit aller Sicherheit gezogen werden. Es kann zum Beispiel ein Gärtner bei einer Herrschaft als Dienstbote angestellt sein und der nämliche Gärtner benötigt zur Aushülfe weibliche Arbeitskräfte, die zweifellos dem vorliegenden Gesetz unterstellt werden müssen. Ich gebe zu, dass es hier nicht so schwer fällt, mit der nötigen Sicherheit die Abgrenzung vorzunehmen, aber, wie gesagt, zwischen gewerblichem und kaufmännischem Betrieb kann die Grenze nicht scharf gezogen werden. Um jeden Zweifel auszuschliessen, dass wir auch die kleinen kaufmännischen Betriebe unter das Gesetz stellen wollen, beantrage ich, im Eingang des ersten Alinea die Worte «sowie kaufmännischen» einzuschalten, so dass es dann heissen würde: «Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen sowie kaufmännischen Betriebe . . .» Mit dieser Fassung wird genau ausgedrückt, was wir meinen. Sie stimmt dann auch mit Alinea 3 überein, wo das Gesetz über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre ausgenommen wird. Sobald wir diese Einschaltung nicht vornehmen, werden viele Prozesse darüber entstehen, ob ein Geschäft ein gewerbliches oder aber ein kaufmännisches sei.

Bühler (Frutigen). In bezug auf den zwischen Alinea 1 und 3 bestehenden Widerspruch teile ich vollständig die Auffassung des Herrn Wyss. Ich habe den Art. 1 wiederholt durchgelesen und mich gefragt, wie er eigentlich zu verstehen sei. Ist zum Beispiel das Personal in Wirtschaften dem Gesetz unterstellt oder nicht? Die Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden haben ausdrücklich erklärt, das Gesetz finde auf dieses Personal nicht Anwendung. Beim Durchlesen der Alinea 1 und 3 kommt man aber genau zur gegenteiligen Auffassung. Der letzte Satz des ersten Alinea sagt, dass das Gesetz auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten keine Anwendung findet; auf alles andere dagegen findet es Anwendung. Das dritte Alinea lautet: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.» Man muss also zu dem Schluss gelangen: im allgemeinen findet das Gesetz mit allen seinen Bestimmungen Anwendung auf das Personal in Wirtschaften, aber wenn besondere Erlasse noch weitergehende Bestimmungen enthalten, so sind diese vorbehalten. Das ist der eigentliche Sinn des Wortlautes des Gesetzes, aber das wollen wir alle im Grunde nicht. Ich möchte die Vertreter der Hotellerie fragen, ob sie damit einverstanden sind, ob dem, was in besondern Gesetzen und Dekreten für ihr Personal vorgeschrieben ist, noch das hinzugefügt werden soll, was in diesem Gesetze steht. Das wollen sie nicht und das will niemand unter uns. Darum wollen wir Art. 1 so fassen, dass aus demselben genau hervorgeht, was wir eigentlich wollen. Ein Mitglied der Kommission hat mir gesagt, er habe sich bereits in der Kommission in diesem Sinne ausgesprochen und man habe ihm dort bemerkt, er solle im Rat ausdrücklich erklären, wie die Sache gemeint sei, dann könne man sich später eventuell aus dem stenographischen Protokoll Rats erholen. Das ist auch ein Weg, aber nicht der richtige, sondern man soll den Artikel so formulieren, dass jeder, der ihn liest, genau weiss, was man will. Nach meinem Dafürhalten sollte der Hauptinhalt des dritten Alinea in das erste hinaufgenommen und etwa gesagt werden: «Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten, ebenfalls nicht auf die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre und das Dienstpersonal in Wirtschaften; in bezug auf dieses Personal bleiben die bestehenden besondern gesetzlichen und Dekrets-Bestimmungen in Kraft.» Ich bedaure, dass ich keine fertige Redaktion zur Hand habe, die sich nicht leicht so rasch finden lässt. Es würde vielleicht nichts schaden, wenn die Abstimmung über die definitive Fassung verschoben, der Artikel an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen und diese ersucht würden, in dem ausgeführten Sinne eine neue, verbesserte Redaktion vorzulegen. Ich würde mir vorbehalten, inzwischen ebenfalls eine passende Redaktion zu suchen und mich mit den vorberatenden Behörden zu verständigen. Es wäre wohl möglich, noch vor der Schlussabstimmung über das Ergebnis der ersten Beratung diese neue Redaktion einzubringen, so dass unsere Beratungen dadurch nicht verzögert würden. Ich erlaube mir, in diesem Sinne die Rückweisung des Art. 1 zu beantragen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Bühler ist ein Ordnungsantrag und die Diskussion auf denselben beschränkt.

König. Ich möchte Ihnen den Rückweisungsantrag empfehlen. Es besteht tatsächlich ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut des Art. 1 und dem, was man eigentlich sagen will. Es ist aber schwierig, sofort die richtige Redaktion zu finden. Die beiden gefallenen Anträge scheinen mir nicht ganz der Sache zu entsprechen. Auch die Fassung des Herrn Bühler stimmt nicht genau mit dem überein, was er eigentlich ausdrücken will. Ich glaube nicht, dass man so weit gehen

und das Gesetz über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre und über Sonntagsruhe in das erste Alinea hinaufnehmen könnte, denn diese Bestimmungen gelten auch für die unter diesem Gesetz Stehenden, wie Schneiderinnen, Modistinnen und so weiter. Ich glaube, man sollte bloss das im Wirtschaftswesen beschäftigte Personal hinaufnehmen. Doch die Konsequenzen lassen sich nicht sofort ziehen und es empfiehlt sich daher, den Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die richtige Abgrenzung vornehmen kann.

Wyss. Ich kann mich durchaus damit einverstanden erklären, dass der Artikel zurückgewiesen werde. Logisch ist es meines Erachtens, Alinea 3 zu Alinea 1 hinaufzunehmen. Denn im ersten Absatz wird gesagt, auf welche Gebiete das Gesetz nicht Anwendung finden soll; wenn man diese Bestimmung erweitern will, soll es in Alinea 1 und nicht in Alinea 3 geschehen. Ob die Redaktion des Herrn Bühler in allen Teilen das Richtige trifft, kann ich in diesem Moment nicht beurteilen und darum halte ich es für besser, wenn der Artikel zurückgewiesen wird, damit der Wortlaut desselben mit den Erklärungen der beiden Herren Berichterstatter in Einklang gebracht werde, wonach dieses Gesetz auf die bereits unter andern Schutzgesetzen stehenden Arbeiterinnen nicht Anwendung finden soll.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich habe gegen eine Rückweisung des Artikels nichts einzuwenden, nur scheinen mir die Befürchtungen der Herren Opponenten zu weit zu gehen und einer nicht ganz richtigen Auffassung über den Sinn und Geist der vorliegenden Bestimmung zu entspringen. Auch wenn der letzte Satz in Alinea 3 «soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen» stehen bliebe, wäre der Widerspruch nur ein scheinbarer. Denn alle die angeführten Gesetze und Dekrete bleiben bestehen. Soweit nun ihre Bestimmungen mit dem vorliegenden Gesetz übereinstimmen, hat es keinen Sinn, sie auszunehmen, denn sie decken sich gegenseitig; darum der Nachsatz «soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.» Das Beispiel des Herrn Wyss betreffend die Ausstellung eines Zeugnisses war nicht glücklich gewählt. Nach dem vorliegenden Gesetz kann eine Arbeiterin verlangen, dass ihr ein Zeugnis ausgestellt werde, eine Kellnerin aber kann das nicht verlangen. In diesem Punkte weicht das Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften von diesem Gesetz eben ab und darum findet dieses Gesetz nicht Anwendung, sondern es kommen die Bestimmungen des genannten Dekretes zur Geltung.

Den Antrag des Herrn Tschumi muss ich bekämpfen. Die Kaufmannschaft hat mit dem vorliegenden Gesetz nichts zu tun. Entweder ist das Personal im Bureau beschäftigt, dient mehr dem Handel, besorgt die Korrespondenz und so weiter; in diesem Falle handelt es sich um Bureauarbeit, nicht um gewerbliche Lohnarbeit und darum kann die Kaufmannschaft nicht einbezogen werden, für die bereits das Gesetz über die kaufmännische Berufslehre besteht. Oder das Personal ist im Laden beschäftigt, bedient die Kunden, und für diesen Fall haben wir hier den Vorbehalt, dass nur ein Teil des vorliegenden Gesetzes Anwendung findet. Der Zusatzantrag des Herrn Tschumi kann also ganz gut auf der Seite gelassen werden.

Ich bin, wie gesagt, gerne bereit, den Artikel noch einmal anzusehen und nach den gefallenen Vorschlägen zu ergänzen, aber ich glaube, daran müssen wir festhalten, dass das Gesetz auf alle Arbeiterinnen, die nicht bereits unter andern Schutzgesetzen stehen, Anwendung finde. Darüber sind wir einig. Wenn man findet, das sei nicht ganz klar ausgedrückt, so kann diesem Gedanken durch eine andere Redaktion besser Ausdruck verliehen werden.

Böhme. Ich möchte Ihnen aus praktischen Gründen die Ablehnung des Ordnungsantrages des Herrn Bühler empfehlen. Wenn wir jetzt schon den ersten Artikel an die Kommission zurückweisen, so ist das für die weitere Gesetzesberatung ein böses Omen. Dazu möchte ich nicht Hand bieten. Wir haben seinerzeit den Entwurf an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen und sie haben unsern Wünschen, soweit tunlich Rechnung getragen. Nun wollen wir auf die erste Lesung eintreten und die Vorlage auch materiell behandeln. Wir haben ja eine doppelte Plenumsberatung und da wird sich die gewünschte Redaktion leicht auf die zweite Lesung finden lassen. Wenn man nicht so lange warten will, kann ja nach der Durchberatung des Entwurfes auf Art. 1 zurückgekommen werden. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, Art. 1 jetzt materiell zu behandeln und den Antrag des Herrn Bühler abzulehnen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist allerdings richtig, dass, wenn der dritte Absatz in seiner jetzigen Fassung stehen bleibt, diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, die sich nicht in den andern Schutzgesetzen befinden und mit diesen andern Gesetzen nicht in Widerspruch stehen, anwendbar sind. So wäre zum Beispiel die von Herrn Wyss erwähnte Bestimmung betreffend die Zeugnisse auf die Lehrlinge im Gewerbe, das Wirtschaftspersonal und so weiter anwendbar. Ebenso könnte zum Beispiel die Bestimmung des Art. 10, wonach es verboten ist, den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitzugeben, für die gewerbliche Berufslehre in Anwendung gebracht werden. Ich habe bereits in der Kommission mich dahin ausgesprochen, dass man die verschiedenen Schutzgesetze genau umschreiben sollte, so dass jedes Gesetz einzig und allein für die Kategorie, für die es vorgesehen ist, gilt. Es sollte nicht ein Eingreifen eines Schutzgesetzes in das andere stattfinden und das vorliegende Arbeiterinnenschutzgesetz soll nicht anwendbar sein auf die weiblichen Angestellten im Wirtschaftsbetrieb und die weiblichen Lehrlinge in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, die ja schon ein Schutzgesetz haben. Die ganze Frage scheint mir aber auf eine sehr einfache Weise gelöst werden zu können, indem man nach dem Antrag Wyss die Worte «soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen» streicht und den letzten Absatz zum zweiten Absatz macht. Ich werde mich erst später hierüber eingehender äussern, da es sich jetzt nur um die Ordnungsmotion handelt.

Seiler. Es ist im Interesse der Hoteliers und der Angestellten im Wirtschaftsgewerbe zu begrüssen, dass

diese Frage von den Herren Wyss und Bühler aufgegriffen wurde. Wir haben uns in der Angelegenheit auch besprochen und uns bei den Mitgliedern der Kommission erkundigt, wie die Sache eigentlich gemeint sei. Sie haben uns in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten erklärt, dass das Wirtschaftspersonal nicht unter dieses Gesetz falle. Wir glaubten uns damit zufrieden geben zu können. Nachdem nun aber der Antrag gestellt ist, den Artikel an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, damit er in diesem Sinne etwas anders redigiert werde, können wir uns demselben anschliessen. Es ist ja immerhin besser, wenn der Gesetzestext für jedermann deutlich zum Ausdruck bringt, was man eigentlich meint. Es ist ja auch schon vorgekommen, dass man uns beim Erlass eines Gesetzes oder Dekretes erklärte, die Bestimmung sei so oder so gemeint, aber nachher musste sie dann doch ihrem Wortlaut gemäss ausgeführt werden.

Gurtner (Lauterbrunnen). Wenn die Rechtskundigen im Rate der Ansicht sind, dass über die Bedeutung des vorliegenden Artikels Zweifel entstehen könnten, möchte ich den Antrag Bühler ebenfalls unterstützen. Ich hatte seinerzeit in der Kommission den gleichen Antrag gestellt, der heute von Herrn Wyss eingebracht wurde, aber sowohl von dem Vertreter der Regierung wie von dem Präsidenten der Kommission wurde mir die beruhigende Erklärung abgegeben, dass das Hotel- und Wirtschaftspersonal nie und nimmer unter das Gesetz falle. Nach nochmaliger Prüfung der Sache konnte ich mich mit dieser Erklärung freilich nicht ganz zufrieden geben und ersuchte Herrn Regierungsrat Gobat, er möchte die Angelegenheit in seinem heutigen Referat erwähnen, damit wenigstens im stenographischen Protokoll darüber etwas stehe. Nachdem nun aber von rechtskundiger Seite im Plenum des Rates geltend gemacht wird, dass Zweifel entstehen könnten, unterstütze ich den Antrag Bühler auf Rückweisung und andere Fassung des Artikels.

Bühler (Frutigen). Man kann unter Umständen ganz gut nach dem Vorschlag des Herrn Böhme vorgehen, da wir es mit der ersten Beratung zu tun haben. Wir brauchen uns in der Tat heute nicht länger bei Art. 1 aufzuhalten und ich möchte daher meine Ordnungsmotion in dem Sinne modifizieren, dass die vorberatenden Behörden ersucht werden, für die zweite Beratung eine Redaktion des Art. 1 vorzulegen, wie sie der übereinstimmenden Auffassung des Rates entspricht. Ich ziehe also meinen Ordnungsantrag als solchen zurück und begnüge mich damit, den Wunsch auszusprechen, Art. 1 möchte für die zweite Lesung so formuliert werden, dass in demselben deutlich zum Ausdruck gelangt, dass die weiblichen Angestellten, für die bereits besondere Gesetze und Dekrete bestehen, diesem Gesetz nicht unterstellt werden.

Seiler. Ich bin mit dem Rückzug der Ordnungsmotion einverstanden, möchte aber den Antrag stellen, es sei heute definitiv zu beschliessen, den letzten Satz des dritten Alinea «soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen» zu streichen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Tschumi hat beantragt, im ersten Satz die Worte «sowie kaufmännischen» einzuschalten, so dass es also heissen würde: «Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen, sowie kaufmännischen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.» Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Zusatz abzulehnen. Wir wollen dem Gesetz nicht mehr Gegner schaffen, als es schon hat. Jedes Schutzgesetz hat natürlich zum vorneherein diejenigen zu Gegnern, gegen die das Gesetz angewendet werden muss, und wenn wir noch weitere Begriffe in das Gesetz hineinbringen, so nützt ihm das selbstverständlich nichts. Uebrigens würde durch die vorgeschlagene Einschaltung die Sache nur komplizierter und konfuser, denn ein kaufmännischer Betrieb kann auch ein gewerblicher sein und umgekehrt. Es ist das eine Frage der tatsächlichen Verhältnisse, die nicht durch eine allgemeine Bestimmung geregelt werden kann. Die Redaktion des Art. 1 ist das Resultat einer sehr eingehenden Beratung durch die Handels- und Gewerbekammer, in der alle interessierten Kreise vertreten sind, und wenn die vorliegende Fassung gewählt wurde, geschah es wohl deshalb, weil sie als die am besten dem Zweck des Gesetzes entsprechende erachtet wurde. Ich möchte Sie daher ersuchen, den Zusatz des Herrn Tschumi nicht anzunehmen. Es wird übrigens Sache der Behörden sein, im Zweifelsfalle darüber zu entscheiden, ob ein Geschäft dem Gesetz unterstellt werden soll oder nicht. Und zwar werden nicht nur die Administrativbehörden berufen sein, das Gesetz zu interpretieren, sondern auch die richterlichen Behörden. Wenn man der Ansicht ist, dass in einem Gewerbe eine Uebertretung des Gesetzes stattgefunden hat, so kann die Sache nicht anders redressiert werden als durch eine Anzeige an den Richter und bei der Urteilsfällung wird der Richter zu entscheiden haben, ob der betreffende Fall wirklich unter das Gesetz fällt oder nicht.

Ich möchte noch einmal auf die Frage zurückkommen, ob im zweiten Alinea der zitierte Art. 3 gestrichen werden soll. Derselbe redet lediglich von Personen, die zur Bedienung von Kunden in Ladengeschäften verwendet werden. Ich frage Sie: Wollen Sie denn bestimmen, dass schulpflichtige Mädchen als Ladenjungfern angestellt werden? Wollen Sie für dieselben das im Schulgesetz vorgesehene Obligatorium abschaffen? Das wäre die Folge der vorgeschlagenen Streichung. Gemäss dem Grundsatz, dass ein späteres Gesetz das frühere aufhebt, würde der Schulzwang für Mädchen, die als Verkäuferinnen in Läden verwendet werden, aufgehoben. Das geht nicht an. Ich habe bereits betont, dass, wenn das zweite Alinea nach dem Antrag des Regierungsrates angenommen wird, dies keineswegs hindert, dass schulpflichtige Mädchen Botengänge verrichten und so weiter, sofern sie dabei nicht die Schule versäumen. Aber ich bitte Sie nochmals, zu erwägen, dass Art. 3 lautet: «Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.» Wenn Sie hier Art. 3 streichen, so bedeutet das mit andern Worten: «Schulpflichtige Mädchen dürfen als Verkäuferinnen in Ladengeschäften verwendet werden.»

M. **Jobin.** Il est bien entendu qu'on ne peut pas considérer comme travail professionnel les mêmes oc-

cupations auxquelles M. Bratschi a fait allusion tout à l'heure: ce ne sont pas des occupations professionnelles rétribuées que celles consistant à donner un coup de main dans le ménage, à fermer le magasin, à courir à la poste, etc. Il n'y aurait donc aucun inconvénient à faire l'intercalation proposée.

Je crois que nous sommes d'accord pour reconnaître qu'il ne faudrait pas confier certains travaux manuels, professionnels à des jeunes garçons ou des jeunes filles si l'on ne veut pas, dans une certaine mesure, porter atteinte à leur moralité. L'article 3 de la loi n'est pas fait dans le but de nuire à ces enfants-là, c'est à dire à ceux qui, par leur travail, contribuent à accroître le gain de leurs parents. Il faudrait pourtant s'entendre. De deux choses l'une: ou les jeunes filles occupées dans le magasin pourront servir la clientèle dans le magasin tenu par leurs parents, — et dans ce cas-là il ne peut pas être question de travail professionnel rétribué; les parents ne payeront pas un salaire à leurs enfants. Ou bien au contraire ces jeunes filles employées dans un magasin, le seront chez des voisins, des amis. On ne peut pas au cas particulier parler de travail professionnel rétribué, dans le sens de bénéfice matériel. Ce sont là des cas légitimes.

On a fait ressortir que l'on se proposait essentiellement d'empêcher que des jeunes filles de parents pauvres, encore obligées de fréquenter l'école, fussent exploitées par la nécessité dans laquelle se trouvent leurs parents à les employer à un travail professionnel chez des étrangers après avoir été surmenées chez leurs parents. L'enfant peut dans certains cas être occupé dans un magasin, mais il ne doit pas être exploité. C'est pourquoi je propose de tenir bon et de voter le projet du gouvernement.

König. Herr Seiler hat Ihnen beantragt, im dritten Alinea die letzten Worte zu streichen, und ist dabei von der Idee ausgegangen, damit sei dann deutlich dargetan, dass das Dienstpersonal in Wirtschaften nicht unter das Gesetz falle. Ich halte dafür, das sei damit noch nicht gesagt, sondern wenn wir das zum Ausdruck bringen wollen, müssen wir das Wirtschaftspersonal in das erste Alinea hinaufnehmen, so dass es dort heissen würde: «Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe, das in Wirtschaften beschäftigte Dienstpersonal und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten.» Das dritte Alinea würde dann noch lauten: «Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre und über Sonntagsruhe, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.» Ich bin jetzt noch der Ansicht, dass die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre und über Sonntagsruhe auch auf die unter diesem Gesetz stehenden Arbeiterinnen zur Anwendung gelangen, sofern es nicht ganz spezielle Ausnahmebestimmungen sind.

Tschumi. Ich habe meinen Antrag gestellt, weil in Deutschland, wo schon seit Jahren eine Gewerbegesetzgebung in Kraft besteht, die Gerichtspraxis mit bezug auf mehrere Berufsarten eine sehr schwankende ist und ich den Art. 1 so gestalten wollte, dass bei uns nicht ähnliche Verhältnisse entstehen. Selbstverständlich liegt es nicht in meiner Absicht, dem Arbeiterinnenschutzgesetz Gegner zu schaffen, ich habe mir im Gegenteil schon in der Kommission Mühe gegeben, ihre Zahl zu vermindern, da ich von der Notwendigkeit des Erlasses dieses Gesetzes vollauf überzeugt bin. Da man sich jedoch mit meinem Vorschlag nicht befreunden kann, beharre ich nicht darauf, sondern ziehe ihn zurück.

Böhme. Ich möchte Sie ersuchen, nach Antrag der Kommission Art. 3 hier nicht aufzunehmen. Es handelt sich nicht nur um das Kommissionenmachen etc., von dem Herr Bratschi gesprochen hat und auf das sich meines Erachtens das Gesetz nicht anwenden liesse, sondern es kommt auch vor, dass 14-, 15-jährige Mädchen etwa an einem Samstagabend, wenn Zahltag war, nach der Schule in einem kleinern Geschäft, das Mangel an Personal hat, im Laden aushelfen, Schubladen auffüllen, ein Päckchen Tabak, ein Pfund Zucker und so weiter verkaufen. Sie bedienen also Kunden und das soll nach dem Antrag der Regierung verboten sein. Ich glaube, das geht zu weit. Man soll doch einem solchen Mädchen Gelegenheit geben, etwas zu verdienen und sich damit einen Examen- oder Admissionsrock anzuschaffen; davon ist natürlich keine Rede, dass sie deshalb von der Schule ferngehalten werden dürfen.

Im weitern empfehle ich Ihnen den Antrag Wyss auf Streichung der letzten Worte im dritten Alinea. Er hat bereits ein Beispiel angeführt, welche Folgen es haben kann, wenn die Fassung der vorberatenden Behörden unverändert angenommen wird. Es könnte noch auf andere Konsequenzen hingewiesen werden. Das Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften sagt nichts über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, sondern bestimmt nur, dass in der Woche ein halber Tag frei gegeben werden muss; weil nun über das erstere nichts gesagt ist, könnte man unter Umständen der Auffassung sein, dass Kellnerinnen auch nur 10 Stunden täglich arbeiten dürfen. Das ist wohl nicht unsere Absicht und daher empfehle ich Ihnen den Antrag Wyss-Seiler zur Annahme.

Schneider (Pieterlen). Nachdem man materiell eigentlich einig ist und es sich nur darum handelt, eine andere Fassung zu suchen, halte ich es nicht für nötig, jetzt die Streichung des letzten Satzes in Alinea 3 zu beschliessen, sondern wir können es einfach nach Antrag Bühler der Kommission überlassen, bis zur nächsten Beratung eine andere Redaktion vorzulegen.

v. Steiger, Regierungsrat. Die gemachten Mitteilungen berechtigen nicht dazu, in Alinea 2 den Art. 3 überhaupt zu streichen, sonst würde einfach schrankenlos die Verwendung schulpflichtiger Mädchen in Verkaufsgeschäften zugegeben. Wenn man eine Aenderung für nötig hält, würde es sich eher empfehlen, eventuell bei dem in Art. 3 ausgesprochenen Verbot eine Modifikation anzubringen. Diejenigen, welche Artikel 3 hier streichen wollen, denken selbst nicht daran, dass schulpflichtige Mädchen als regelmässige Verkäuferinnen sollen angestellt werden dürfen; damit kämen wir ja mit dem Schulgesetz und mit den einfachsten pädagogischen und moralischen Forderungen gegenüber schulpflichtigen Kindern in Konflikt. Ich möchte den Antrag der Regierung unterstützen, Art. 3 hier stehen zu lassen und sich dann bei der Beratung

von Art. 3 darüber schlüssig zu machen, ob man den selben anders fassen und vielleicht von «regelmässiger» oder «anhaltender» gewerblicher Lohnarbeit reden will.

Luterbacher. Ich kann mich mit der Streichung des Art. 3 auch nicht befreunden. Man muss sich die praktischen Fälle vergegenwärtigen. Wenn Art. 3 hier gestrichen wird, kann es vorkommen, dass ein Vater, der viele Kinder zu erhalten hat, sein ältestes Mädchen zwei, drei Monate, bevor es aus der Schule ist, in die Stadt in ein Ladengeschäft zur Aushülfe schickt. Die Schulkommissionen auf dem Lande schliessen in solchen Fällen gerne ein Auge zu oder der Vater lässt sich strafen, weil das Mädchen, das in einem Ladengeschäft angestellt ist, oder der Knabe, der von Handelsreisenden engagiert wird, ihre Musterkoffer herumzuführen, mehr verdienen, als die Strafe ausmacht. Schulkinder werden oft auch zum Wirten bis spät in die Nacht hinein verwendet. Das alles möchte ich verhindern und darum stimme ich für den Antrag der Regierung.

Bratschi. Wenn es Wirte gibt, die schulpflichtige Kinder anstellen, soll man sie einfach dem Richter verzeigen, er wird sie schon bestrafen. Im übrigen bin ich nicht der Ansicht des Herrn Regierungsrat Gobat, dass die Streichung des Art. 3 die Gefahr nach sich ziehe, dass ein Geschäft ein schulpflichtiges Mädchen als Ladentochter anstellen würde. Das wird gar nicht vorkommen. Dagegen ist es nur zu begrüssen, wenn Kinder während der langen Ferien bei Verwandten oder Bekannten in einem kleinern Geschäfte aushelfen können, was für sie eine Abwechslung in der täglichen Arbeit und zugleich eine Erholung bedeutet; nicht alle Eltern können ihre Kinder in den Ferien aufs Land schicken. Die Eltern dieser Kinder sind gewöhnlich am Tage auf der Arbeit und wenn die Kinder daheim ohne Aufsicht sind, sind sie viel grössern Gefahren ausgesetzt, als wenn sie in einem Geschäft etwas aushelfen und dabei vielleicht besser verpflegt sind als zu Hause. Das sind die Gesichtspunkte, die mich bestimmen, für den Antrag der Kommission auf Streichung des Art. 3 zu stimmen.

Gränicher. Ich habe schon vielfach die Beobachtung gemacht, dass Kinder, die in der freien Zwischenzeit nicht zu angemessenen Dienstleistungen angehalten werden, einfach herumschlingeln, Dummheiten treiben und leicht auf Abwege geraten. Wenn man fürchtet, man könnte unter Umständen in der Verwendung der Kinder zu weit gehen und sie der Schule entziehen, so könnte dem bei Art. 3 in der Weise Rechnung getragen werden, dass man dort sagen würde, dass schulpflichtige Mädchen nur so weit beschäftigt werden dürfen, als man dadurch nicht mit dem Schulgesetz in Widerspruch gerät.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen und wir gehen über zur Bereinigung des Art. 1. Wir haben lediglich über den Antrag der Kommission zu Alinea 2, der von dem Vorschlag des Regierungsrates abweicht, abzustimmen. Im übrigen würde der Artikel an die vorberatenden Behörden gewiesen, damit sie gemäss den gefallenen Ausführungen für die zweite Beratung eine neue Redaktion vorlegen.

Abstimmung.

Alinea 2. Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission auf Streichung des Art. 3) . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 1. Alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es findet nicht Anwendung auf die landwirtschaftlichen Betriebe und die in der Haushaltung beschäftigten Dienstboten.

Für die Bediensteten in Ladengeschäften, welche nicht zu gewerblichen Arbeiten, sondern zur Bedienung der Käufer verwendet werden, gelten bloss die Art. 4, 5, 15, 16, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 34.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über kaufmännische und gewerbliche Berufslehre, über Sonntagsruhe, über das Wirtschaftswesen und über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften, soweit sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 2.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 2 handelt von der Kontrolle über die Anwendbarkeit des Gesetzes. Es sollen Verzeichnisse der unter das Gesetz fallenden Geschäfte angelegt werden. Dieselben werden von der Ortspolizeibehörde geführt und jedermann, der in seinem Gewerbe eine oder mehrere Arbeiterinnen beschäftigt, ist verpflichtet, auf dem Polizeibureau hievon Anzeige zu machen. Die Verzeichnisse werden von den Ortsbehörden der Direktion des Innern mitgeteilt und von ihr weiter geführt. Natürlich kann die Direktion des Innern auch von sich aus, ohne dass ihr von den Ortsbehörden Angaben gemacht werden, Geschäfte auf ihre Liste eintragen. Wenn Zweifel darüber entstehen, ob ein Geschäft unter das Gesetz falle oder nicht, entscheidet in erster Instanz die Direktion des Innern und im Falle eines Rekurses in zweiter Instanz der Regierungsrat. Es ist das nämliche Verfahren wie bei der Handhabung des Fabrikgesetzes und des Gesetzes über die Berufslehre. — Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme des Art. 2.

Wyss. Art. 2 sieht vor, dass im Zweifelsfalle die Direktion des Innern über die Unterstellung eines Geschäftes unter das Gesetz entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat. Ich halte diese Bestimmung für zweckmässig, dagegen sollte darüber etwas gesagt werden, innert welcher Zeit ein allfälliger Rekurs zu erklären ist, sonst könnte gegen einen Entscheid der Direktion des Innern noch nach Monaten rekurriert werden. Das würde einen Zustand der Unsicherheit abgeben, der weder im Interesse der Regierung, noch im Interesse der betreffenden Betriebe liegt. Es sollte daher eine bestimmte Rekursfrist auf-

gestellt werden und ich erlaube mir, für dieselbe 10 Tage in Aussicht zu nehmen. Ich wähle diese Frist, weil sie der gewöhnlichen Appellationsfrist in unserm Prozessverfahren entspricht. Sollten Sie sie für zu kurz erachten, könnte sie leicht verlängert werden. Mein Antrag geht also dahin, im letzten Alinea den Zusatz aufzunehmen: «Ein allfälliger Rekurs ist innert 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides dem Regierungsrat einzureichen.»

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, die Frist auf 14 Tage festzusetzen, da dies in Administrativangelegenheiten die gewöhnliche Rekursfrist ist.

Wyss. Einverstanden!

Angenommen mit dem Zusatzantrag Wyss.

Beschluss:

Art. 2. Geschäftsinhaber, welche Arbeiterinnen der in Art. 1, Absatz 1, hievor bezeichneten Art beschäftigen, haben der Ortspolizei hievon Anzeige zu machen.

Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte. Die genannten Behörden haben sich gegenseitig Aenderungen mitzuteilen.

Ueber die Unterstellung entscheidet im Zweifelsfalle die Direktion des Innern, unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Ein allfälliger Rekurs ist innert 14 Tagen nach Mitteilung des Entscheides dem Regierungsrat einzureichen.

II. Allgemeine Schutzbestimmungen.

Art. 3.

Reimann, Präsident der Kommission. Nach Art. 3 dürfen Mädchen im schulpflichtigen Alter nicht zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet werden. Es muss nun hier ausdrücklich gesagt werden, dass man unter gewerblicher Lohnarbeit nicht diese Kommissionen und Botengänge versteht, von denen vorhin die Rede war. Man will verbieten, dass Mädchen nach der Schulzeit in ein ganz bestimmtes Lohnverhältnis eintreten, wo sie zum Zweck des Erwerbes noch festgehalten werden, dagegen denkt weder die Regierung noch die Kommission daran, dass Mädchen neben der Schulzeit oder in den Ferien nicht zu Botengängen und so weiter verwendet werden dürfen. Nur die eigentliche gewerbliche Lohnarbeit soll für schulpflichtige Mädchen untersagt werden.

Gränicher. Bezugnehmend auf meine Ausführungen bei der Beratung des Art. 1 möchte ich nun beantragen, den vorliegenden Artikel folgendermassen zu fassen: «Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nur so weit verwendet werden, als das Schulgesetz es gestattet.»

v. Steiger, Regierungsrat. Herr Gränicher sollte seinen Antrag doch etwas näher erläutern. In welchem Alter sollen Mädchen neben der Schule zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet werden? Soll dies schrankenlos für alle schulpflichtigen Kinder gestattet sein? Vergessen wir doch den Gesundheitszweck dieses Gesetzes nicht! Wohin kommen wir, wenn Kinder, die in der Schule gesessen haben, in der Zwischenzeit anhaltend zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet werden dürfen? Wollen Sie Krüppel heranziehen oder gesunde Kinder? Herr Gränicher hat gesagt, die Kinder treiben in der freien Zeit sonst nur Dummheiten. Es ist besser, wenn sie Dummheiten treiben, herumtummeln und Spiele machen — das hat jeder von uns auch getan und gehört zur Jugend — als wenn sie den ganzen Tag zu gewerblicher Arbeit angehalten und in Schule und Werkstätte festgehalten werden. Man gehe doch in der Fürsorge für die Kinder nicht so weit, dass sie gar keinen freien Schritt mehr tun dürfen. Freie Bewegung, freie Entwicklung muss sein, sonst kann kein Kind sich gesund entwickeln. Der Zusatz des Herrn Gränicher würde der Ausbeutung und Malträtierung der schulpflichtigen Mädchen Vorschub leisten und darum ist er nicht annehmbar.

Gränicher. Ich glaube, Herr Regierungsrat v. Steiger hat mich nicht richtig verstanden. Seine Ausführungen treffen zum Teil ja schon zu, aber auf der andern Seite kann man doch nicht sagen, dass die Besorgung von Botengängen und das Aushelfen in einem Geschäft auf die Gesundheit dieser Mädchen schädlich wirke; wir haben es doch mit einer ganz andern Beschäftigung als der in der Schule zu tun und eine derartige Abwechslung kann gewiss nicht nachteilig wirken. Es ist ja möglich, dass man im einen oder andern Fall zu weit gehen und übertreiben könnte, aber umgekehrt ist die Fassung des vorliegenden Artikels zu eng und könnte dem Gesetze schaden.

Bühler (Frutigen). Ich halte den Antrag des Herrn Gränicher ebenfalls nicht für annehmbar. Wir dürfen nicht so weit gehen, dass wir sagen: Schulpflichtige Mädchen dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit verwendet werden, soweit es im Schulgesetz nicht verboten ist. Das Schulgesetz stellt darüber keine Normen auf, es ist nicht dazu da, die gewerbliche Lohnarbeit zu regeln, sondern hat einen ganz andern Zweck und enthält ganz andere Bestimmungen. Es setzt unter anderm das Minimum der Stundenzahl fest, die ein Kind in der Schule absolvieren muss. Mit der Annahme des Antrages des Herrn Gränicher würden wir erklären: Soweit die Mädchen die im Schulgesetz vorgesehenen paar Stunden in die Schule gehen, dürfen sie darüber hinaus unbeschränkt zu gewerblicher Arbeit verwendet werden, also unter Umständen viel länger als die Erwachsenen. Das wollen wir doch nicht. Wir wollen auch nicht auf ein anderes Gesetz abstellen, das ganz andere Zwecke verfolgt als das vorliegende, sondern wir wollen in diesem Gesetz unabhängig von andern vorschreiben, wie weit wir diesen Mädchen eine Arbeitszeit gestatten wollen oder nicht. Wenn wir nun nach dem Antrag der Kommission zugeben, dass sie vorübergehend in Ladengeschäften oder zu Botengängen verwendet werden, so ist das weit genug gegangen; dagegen soll die Verwendung schulpflichtiger Mädchen zu anhaltender gewerblicher Lohnarbeit ausgeschlos-

sen sein. Ich gehe mit Herrn Regierungsrat v. Steiger durchaus einig, dass es gut ist, wenn Mädchen im Alter der Entwicklung sich viel im Freien bewegen und herumtummeln; das trägt viel zu ihrer Gesundheit bei und macht sie frisch und munter. Es wäre eine verkehrte Fürsorge für sie, wenn wir ermöglichen würden, dass sie zu andauernder gewerblicher Lohnarbeit herangezogen würden.

Schneider (Pieterlen). Ich pflichte der Ansicht des Herrn Bühler bei. Ich sehe nicht ein, warum die von den vorberatenden Behörden befürwortete Fassung nicht akzeptiert werden könnte. Wir wollen die Eltern doch nicht veranlassen, die Kinder zu Arbeiten zu verwenden, für die sie nicht passen. Deshalb wird kein Mensch gegen das Gesetz sein. Wenn man diese Kinder neben der Schulzeit angemessen beschäftigen will, so bietet sich dazu in der Haushaltung, auf dem Lande, zum Kommissionenmachen etc. genug Gelegenheit; keineswegs aber wollen wir gestatten, dass sie zu Lohnarbeit verwendet werden dürfen.

v. Wurstemberger. Es ist gewiss jedermann mit den Ausführungen des Herrn Bühler einverstanden, aber in diesem Falle muss das Wort «anhaltend» eingeschaltet werden. Ich beantrage daher, diese Einschaltung vorzunehmen.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, auch den Zusatzantrag des Herrn Wurstemberger abzulehnen. Es wurde nun schon zu wiederholten Malen betont, dass man unter Botengängen und dergleichen nicht gewerbliche Lohnarbeit versteht. Wir wollen aber schulpflichtige Mädchen auch nicht vorübergehend zu Lohnarbeit anstellen lassen. An diesem Grundsatz wollen wir festhalten, und darum empfehle ich Ihnen nochmals, den Artikel in der vorliegenden Fassung anzunehmen und alle Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident. Herr Gränicher teilt mit, dass er seinen Abänderungsantrag zurückzieht. Wir haben daher nur noch den von dem Vorschlag der vorberatenden Behörden abweichenden Antrag des Herrn v. Wurstemberger zur Abstimmung zu bringen.

Abstimmung.

Für den Antrag v. Wurstemberger . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 3. Mädchen im schulpflichtigen Alter dürfen zu gewerblicher Lohnarbeit nicht verwendet werden.

Art. 4.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 bezweckt die Ermöglichung von Massnahmen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiterinnen. Zunächst wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass die Arbeiterinnen nicht in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden dürfen. In Ausführung dieses Grundsatzes wird im zweiten Alinea bestimmt, dass Mädchen unter 17 Jahren zu gewissen Arbeiten täglich nicht länger als drei Stunden ununterbrochen verwendet werden dürfen. Es handelt sich da namentlich um die Arbeit an den verschiedenen Maschinen, die mit dem Fuss in Bewegung gesetzt werden müssen, wie Nähmaschinen, Strickmaschinen, etc. Diese Beschäftigung hat erwiesenermassen sehr oft schwere nervöse Krankheiten zur Folge; die Mädchen werden neurasthenisch, bekommen den Veitstanz und dergleichen, wenn sie viele Stunden nacheinander an Tretmaschinen arbeiten müssen. Das Gesetz schreibt vor, dass sie nicht länger als drei Stunden ununterbrochen an Tretmaschinen beschäftigt werden dürfen; nach einer gewissen Pause darf mit dieser Arbeit wieder angefangen werden.

Im weitern ist vorgesehen, dass in Bergwerken und Brüchen keine Arbeiterinnen beschäftigt werden dürfen. Davon sollte man eigentlich gar nichts zu sagen brauchen, aber es scheint doch auch im Kanton Bern vorzukommen, dass Frauen unterirdisch beschäftigt werden. Derartige Arbeit soll für weibliche Arbeiter ganz verboten sein.

Endlich ist der Regierungsrat befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, die ihre Kräfte übersteigen oder von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

Ich glaube, diese drei Bestimmungen sind klar genug, und ich kann mich weiterer Ausführungen enthalten.

Die Kommission hat mit Mehrheit beschlossen, dem ersten Absatz in Abweichung vom Vorschlag des Regierungsrates folgende Fassung zu geben: «Jede Arbeiterin ist befugt, eine Arbeit zurückzuweisen, von der sie annehmen muss, sie übersteige ihre Kräfte oder gefährde ihre Gesundheit.» Die Regierung stellt in allgemeiner Weise den Grundsatz auf, dass Arbeiterinnen nicht in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise überanstrengt werden dürfen und sie ist zugleich befugt, Massregeln zu treffen, um derartige Ueberanstrengungen zu verhüten. Sie kann, wenn ihr der Fall zur Kenntnis gebracht wird, nach Art. 34 eine Anzeige machen oder sonst Massregeln gegenüber dem Arbeitgeber treffen. Sie könnte vielleicht auch — das ist ganz gut denkbar — gestützt auf den ersten Absatz des Art. 4 eine Verordnung erlassen. Die Kommission ist anderer Ansicht. Der Regierungsrat soll nicht das Recht haben, nachzusehen, ob Arbeiterinnen übermässig zur Arbeit angehalten werden; er darf keine Verordnung erlassen, um der Ueberanstrengung vorzubeugen, sondern es kommt alles darauf an, ob eine Arbeiterin sich über übermässige Arbeit beklagt, ob sie in den Fall kommt, dem Arbeitgeber zu sagen, ob sie eine Arbeit annehmen könne oder nicht. Mit andern Worten, das Verfahren nach Antrag der Kommission wird das sein: Es kann nicht allgemein Klage geführt werden über übermässige Anstrengung, und wenn niemand sich beschwert, kann gegen den Arbeitgeber, der seine Arbeiterinnen übermässig anstrengt, gar nichts gemacht werden. Wenn aber eine Arbeiterin erklärt, die Arbeit sei ihr zu schwer, sie sei nicht stark genug, sie habe das und das Gebrechen und könne eine grössere Last nicht tragen, sie könne eine Nähmaschine nicht mit dem Fuss in Bewegung setzen und so weiter, dann gelangt das Gesetz insofern zur Anwendung, als, wenn

der Meister der Arbeiterin nicht nachgibt und sie darauf beharrt, sie einfach fortlaufen und nach Art. 34 eine Anzeige machen kann. Das ist nach meiner Ansicht absolut unannehmbar und ich kann nicht begreifen, wie die Kommission auf eine solche Idee gekommen ist. Man darf die Anwendung eines Gesetzes nicht einem einzelnen Individuum überlassen, sondern das Gesetz ist für die Allgemeinheit gemacht, es stellt allgemeine Grundsätze auf und es darf nicht der Willkür einer einzelnen Person überlassen werden, ob eine gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gelangen soll oder nicht. Stellen Sie sich vor, dass eine Arbeiterin eine gewisse Arbeit verweigert, weil sie ihr zu schwer ist, dass dann aber eine Kollegin die gleiche Arbeit verrichtet. Was ist das für eine Anwendung des Gesetzes?! Der Meister wird vielleicht nach Art. 34 für eine Arbeiterin gebüsst, für eine andere aber, die es nicht wagte, eine bestimmte Arbeit nicht zu verrichten, kann er nicht gestraft werden; er kann also diese andere um so mehr anstrengen. Das ist meines Erachtens nicht zulässig und ich ersuche Sie daher, der Fassung des Regierungsrates zuzustimmen.

Reimann, Präsident der Kommission. Ueber den ersten Satz wurde in der Kommission lange gestritten und es ist ohne weiteres zuzugeben, dass man da verschiedener Meinung sein kann. Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, dass in einem Gesetz klipp und klar ausgesprochen werden dürfe und müsse, wie die Regierung es getan hat, dass Arbeiterinnen nicht in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden dürfen. Auf der andern Seite wird betont, dass es doch der betreffenden Arbeiterin überlassen werden müsse, ob sie die ihr zugemutete Arbeit als ihre Gesundheit gefährdend oder ihre Kraft übersteigend betrachte oder nicht; es komme sehr viel auf die persönliche Eignung der einzelnen Arbeiterin an, es lasse sich nicht allgemein ein derartiges Verbot aufstellen und namentlich werde die Handhabung eines solchen Verbotes schwierig sein. Schliesslich hat die Kommission sich auf die gedruckt vorliegende Fassung geeinigt, deren Annahme ich Ihnen namens der Kommission zu empfehlen habe.

Bratschi. Ich stehe hier vollständig auf dem Boden der Regierung. Es handelt sich um die prinzipielle Frage: Soll die Arbeiterin befehlen oder die Arbeitgeberin? Wenn die Fassung der Kommission zur Annahme gelangt, so wird damit einfach erklärt, dass die Arbeiterin befiehlt. Ich bin vollständig einverstanden, dass die nötigen schützenden Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden, welche es einer Arbeiterin, die überanstrengt wird, ermöglichen, eine Remedur herbeizuführen. Dafür wird aber im dritten Alinea des regierungsrätlichen Vorschlages hinreichend gesorgt. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme der Fassung des Regierungsrates.

Tschumi. Ich bin der Urheber des von der Kommission angenommenen Antrages und fühle mich daher verpflichtet, die Motive anzugeben, die mich bei dieser Antragstellung geleitet haben. In erster Linie schien mir der erste Absatz des regierungsrätlichen Vorschlages zu unbestimmt und er gefiel mir auch sprachlich nicht. Wenn wir die Sache umgedreht und gesagt haben, dass die Arbeiterin erklären muss, ob sie eine Arbeit verrichten könne oder nicht, so hat das seinen Grund darin, dass die Kraft einer Arbeiterin eben etwas sehr Individuelles ist. Der Arbeitgeber kann im einzelnen Fall nicht wissen, ob die einer Arbeiterin zugemutete Leistung ihre Kraft übersteigt oder nicht, deshalb soll die Arbeiterin verpflichtet sein, zu sagen, die Arbeit sei ihr zu schwer, sie könnte ihre Gesundheit gefährden und darum ziehe sie vor, sie nicht zu machen. Ich halte diese Ordnung für die beste, denn die Arbeiterin selbst muss wissen, wie weit ihre Leistungsfähigkeit geht. Die Fassung des Regierungsrates ist unbestimmt und könnte für den Arbeitgeber alle möglichen Schikanen im Gefolge haben.

Scheidegger. Auch ich stimme dem Vorschlag der Kommission zu. Es ist konstatiert, dass gestützt auf die Haftpflicht der Arbeitgeber viel und oft in ungerechter Weise für Schäden verantwortlich gemacht worden ist. Es betrifft dies die Fälle von Brüchen, Hexenschüssen und so weiter. Wenn nun der Vorschlag der Regierung angenommen wird und nachher eine Arbeiterin kommt und erklärt, sie habe sich irgend einen körperlichen Schaden zugezogen, so ist der betreffende Arbeitgeber haftpflichtig, weil er nicht nachweisen kann, ob der Schaden eine Folge dieser oder jener Arbeit im Geschäfte sei oder nicht, während tatsächlich die Arbeiterin das Gebrechen schon früher hatte. Ich bin auch für den Schutz der Arbeiterin, aber es darf ihr doch zugemutet werden, dass sie selbst am besten weiss, welche Arbeit sie ausführen kann und welche nicht. Die Kraft ist etwas Individuelles. Wo wollen Sie die Grenze ziehen? 10 Arbeiterinnen verrichten vielleicht eine Arbeit ohne jeden Nachteil, eine elfte aber wird sich bei der nämlichen Leistung einen Schaden zuziehen. Es ist nicht möglich, da eine Grenze zu ziehen und darum sollen nicht Bestimmungen aufgestellt werden, die den Arbeitgeber verantwortlich machen für Schäden, für die er nichts kann. Ich empfehle Ihnen die Fassung der Kommission, wonach eine Arbeiterin selbst zu bestimmen hat, ob sie eine Arbeit verrichten kann oder nicht. Uebrigens hat die Regierung nach dem letzten Alinea die Möglichkeit, in besondern Fällen einzuschreiten und für den Schutz der Arbeiterinnen besondere Bestimmungen zu erlassen.

Kammermann. Ich bin mit mir selbst nicht ganz einig. Ich möchte die Kommission anfragen, wer in Zukunft nach Annahme ihres Antrages befiehlt, die Arbeiterin oder die Regierung oder der Arbeitgeber, welcher die Arbeiterin zahlt? Ich wäre demjenigen, der mir hierüber Auskunft erteilt, zu grossem Dank verpflichtet.

Bühler (Frutigen). Wir sind daran, ein Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen zu machen und Bestimmungen aufzustellen, die unter Umständen, wie es bei derartigen Schutzgesetzen immer der Fall ist, auch gegen den Willen und die Auffassung der betreffenden Arbeiterin zur Anwendung gebracht werden müssen. Wenn wir Art. 4 nach Antrag der Kommission annehmen, so legen wir den Arbeiterinnenschutz in das individuelle Ermessen der Arbeiterinnen selber. Das verträgt sich nicht mit dem ganzen System des Gesetzes, das den Arbeiterinnenschutz aus allgemeinen,

öffentlichen Gründen aufstellt. Ich begreife nicht, wie diejenigen, welche diese Tendenz des Arbeiterinnenschutzes in den Vordergrund stellen, durch Annahme des Antrages der Kommission diesen Schutz dem Ermessen der Arbeiterinnen anheimstellen können. Die Arbeiterinnen sind besser geschützt, wenn wir von Gesetzes wegen die allgemeine Norm aufstellen, wie sie im ersten Absatz des regierungsrätlichen Vorschlages enthalten ist. Da wird ganz allgemein bestimmt, dass Arbeiterinnen nicht in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise angestrengt werden dürfen. Das ist ein allgemeiner Grundsatz, der zum Schutz der Arbeiterinnen aufgestellt wird, und wenn nun im einzelnen Falle eine Arbeiterin überanstrengt wird, so hat sie die Regierung und die betreffenden Verwaltungsorgane über sich, die dazu da sind, dafür zu sorgen, dass dem Gesetz Nachachtung geschaffen wird, und eventuell einzuschreiten. Wenn dieser allgemeine Grundsatz dagegen nicht aufgestellt wird, so ist die Arbeiterin vollständig sich selbst überlassen; sie muss sich in jedem einzelnen Falle fragen, ob sie die Arbeit ablehnen kann; tut sie es, dann ist der Konflikt da zwischen ihr und dem Arbeitgeber. Einem solchen Konflikt steht nun keine eigentliche gesetzliche Norm gegenüber, sondern da muss jeweilen nachgewiesen werden, ob die Arbeiterin die Arbeit mit Recht verweigert hat oder nicht. Der Arbeitgeber wird erklären, dass sie im Unrecht sei, und dann hat der Konflikt unter Umständen die Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Anders dagegen verhält es sich, wenn eine allgemeine Norm vorhanden ist, welche bestimmt, dass Arbeiterinnen nicht überanstrengt werden dürfen, und auf die sich jede Arbeiterin ohne weiteres berufen kann und die der Regierungsrat ausführen muss. Wir wollen den Schutz der Arbeiterinnen nicht in das Ermessen der Arbeiterin stellen, sondern ganz allgemeine Normen aufstellen, die ausgeführt werden müssen. Sonst würden viele Arbeiterinnen sich überanstrengen lassen und nicht klagen; sie würden sagen: mir ist schliesslich der Lohn soviel wert, dass ich mich dreinschicken und über mich kommen lassen muss, was der Arbeitgeber von mir verlangt; dann ist keine Behörde da, welche Ordnung schafft, weil keine derartige Bestimmung im Gesetze steht. Eine andere Arbeiterin wird sofort erklären, dass die und die Arbeit ihr zu viel sei. Wir kommen so zu einer ganz verschiedenen Art des Vollzugs des Gesetzes. Das wollen wir nicht. Wir wollen es nicht in das Ermessen der einzelnen Arbeiterin stellen, ob sie überanstrengt werde, sondern eine allgemeine Norm aufstellen, die auf alle gleichmässig angewandt und von der Regierung strenge gehandhabt wird. Nur auf diesem Wege erreichen wir einen wirksamen Schutz der Arbeiterinnen.

M. **Gross.** Dans le cas où vous admettriez les propositions de la commission je proposerai d'ajouter à la fin de cet article:

«Toutefois la demande de l'ouvrière devra être appuyée sur un certificat médical.»

Il me semble que l'on ne doit pas laisser à l'ouvrière le soin d'apprécier elle-même ce qu'il convient de faire. Le certificat du médecin sera une garantie contre les abus.

Schneeberger. Ich stehe auf dem Standpunkt der Kommission, allerdings nicht aus dem von Herrn Scheidegger angeführten Grunde. Wenn der Antrag der Kommission die Wirkung hätte, dass ein Unternehmer sich von allfälliger Entschädigungspflicht befreien könnte, wenn eine Arbeiterin sich einen Schaden zuzieht, so würde ich ihm nicht zustimmen. Herr Bratschi hat gefragt, wer denn da Meister sein soll, die Arbeiterin oder der Prinzipal? Ich glaube, da wo es sich um die Gesundheit der Arbeiterin handelt, soll sie in erster Linie entscheiden können. Eine Arbeiterin leidet vielleicht an einem Gebrechen, von dem der Prinzipal nichts weiss, und das sich verschlimmern kann, wenn ihr eine Arbeit zugemutet wird, die sie nach ihrem Gefühl nicht vollbringen kann. Sie wird sich unter Umständen gleichwohl fügen, wenn sie weiss, dass eine Weigerung ihre plötzliche Entlassung nach sich ziehen kann. Wenn sie aber gestützt auf eine klare Gesetzesbestimmung eine Arbeit zurückweisen kann, ohne für ihren Lohn oder ihre Stelle Gefahr zu laufen, so wird sie es tun und damit ihre Gesundheit erhalten. Speziell in Ladengeschäften ist nicht immer ein Hausknecht da, um schwere Kisten herumzuschleppen oder die Waren auf den Gestellen zu versorgen und so weiter, und da werden oft die Ladentöchter zu solchen Arbeiten angehalten. Eine Frau ist vielleicht schwanger, der Prinzipal weiss es nicht, und da wird ihr nun zugemutet, eine derartige Arbeit zu verrichten. Man muss unbedingt den Arbeiterinnen das Recht geben, über sich selbst zu verfügen. Aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen, dem Antrage der Kommission zuzustimmen. Selbstverständlich bleibt trotzdem, obschon auf den Entscheid der Arbeiterin abgestellt wird, ob sie eine Arbeit verrichten will oder nicht, der Sinn des ersten Alinea nach dem Antrag der Regierung bestehen, dass der Arbeitgeber nicht das Recht haben soll, zu weitgehende Zumutungen an die Leistungsfähigkeit der Arbeiterin zu machen.

Rieder. Ich kann mich mit dem Antrag der Kommission noch aus einem weitern als den von Herrn Bühler angeführten Gründen nicht recht befreunden. Auf den ersten Blick hat der Vorschlag der Kommission den Anschein, die Interessen der Arbeiterinnen voll und ganz zu wahren, aber in Wirklichkeit wird ihnen doch nicht der richtige Schutz gewährleistet. Nehmen wir den Fall an, dass der Arbeitgeber und die Arbeiterin miteinander in Konflikt geraten und vor den Richter kommen. Da kann sich der Prinzipal hinter diesen Artikel verschanzen und der Arbeiterin vorhalten, sie habe ja das Recht gehabt, die Arbeit zu verweigern, warum sie sie denn ausgeführt habe. Die Arbeiterin wird so quasi schutzlos und vollständig dem Arbeitgeber ausgeliefert, der sagen kann, sie hätte die Arbeit eben nicht verrichten sollen, wenn sie für sie zu schwer gewesen sei. Ich möchte nicht, dass vor dem Richter geltend gemacht werden könnte, die Arbeiterin sei gesetzlich berechtigt gewesen, die Arbeit zu verweigern und infolgedessen habe sie nun auch die Folgen der durch die Verrichtung der Arbeit bewirkten Gesundheitsschädigung zu tragen. Aus diesem Grunde pflichte ich der Fassung der Regierung bei.

v. Steiger, Regierungsrat. Herr Kammermann hat mit Recht die Frage aufgeworfen, wer in der Angelegenheit denn eigentlich entscheide. Nach dem Antrag der Kommission wird der Entscheid in das Be-

lieben der Arbeiterin gestellt und der Arbeitgeber kann sich nachher, wenn etwas passiert ist, wenn irgend ein Nachteil eintritt und so weiter, damit herausziehen, dass er die Arbeit nicht aufgedrungen, sondern dass die Arbeiterin sie freiwillig übernommen, sie nicht verweigert habe. Ich weiss nicht, ob dieser Hintergedanke nicht Herrn Scheidegger in den Sinn gekommen ist. Wenn die Regierung den Vorschlag eingebracht hätte, jede Arbeiterin soll eine Arbeit verweigern können, dann würde sich dagegen eine heftige Opposition erhoben und man würde uns entgegengehalten haben: Was, jede Arbeiterin, die vielleicht am Tag vorher gebummelt hat und der nun die Arbeit zuwider ist, soll dieselbe unter dem Vorwand, sie sei ihr zu schwer, verweigern dürfen?! Ich möchte nun auch nicht dazu beitragen, dass die Arbeit einfach willkürlich verweigert werden könnte, sondern ich halte dafür, dass ein Grundsatz von Gesetzes wegen aufgestellt werden und der Arbeitgeber in allen Fällen verantwortlich bleiben muss, wenn etwas gegen das Gesetz geschehen und ein Nachteil eingetreten ist. Es muss durch richterliches Verfahren nachgewiesen werden, dass ein Nachteil vorhanden ist, dass die Arbeiterin nicht selbst die Schuld daran trägt und so weiter. Wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass der Betreffende sich die Beschädigung durch eigene Schuld zugezogen hat, indem er zum Beispiel eine verbotene Arbeit ausführte, sich an einer Maschine zu schaffen machte, an der er nichts zu tun hatte, und so weiter, so ist er nicht haftpflichtig. Das alles muss im gerichtlichen Verfahren nachgewiesen werden und damit dieses Verfahren richtig gehandhabt werden kann, darf es nicht in das Belieben der Arbeiterin gelegt werden, ob sie eine Arbeit verrichten will oder nicht, sondern es muss im Gesetz der Grundsatz ausgesprochen werden. Ich begreife auch nicht, wie durch den Vorschlag der Kommission den Arbeiterinnen ein grosser Dienst erwiesen werden soll. Die Arbeiterin kann einfach aus dem Dienst laufen. Aber was ist das für ein Vorteil? Sie bekommt doch keine Entschädigung. Es würde einfach eine Art Anarchie platzgreifen. Ich beantrage Ihnen daher die Ablehnung des Antrages der Kommission.

Wyss. Es ist ausserordentlich interessant, dass sowohl die Regierung wie die Kommission die Annahme ihres Antrages damit begründen, dass durch ihre Fassung den Arbeiterinnen ein grösserer Schutz gewährt werde. Beide Teile scheinen mir etwas recht zu haben und ich frage mich, ob es nicht möglich ist, zwischen beiden Ansichten eine Verständigung herbeizuführen. Die Fassung der Kommission, wonach jede Arbeiterin befugt sein soll, eine Arbeit zurückzuweisen, wenn sie glaubt, dadurch überanstrengt zu werden, hat einmal den Nachteil, dass das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiterin etwas schwierig wird. Es wurde mit Recht betont, dass, wenn eine Arbeiterin plötzlich eine Arbeit verweigert, weil sie ihr schaden könnte, und der Arbeitgeber erklärt, dass hundert andere sie auch verrichtet haben, ein Konflikt ausbricht und der Arbeitgeber die Arbeiterin infolgedessen entlässt. Um nicht vor den Richter zu gehen, entlässt er sie nicht sofort, sondern behält sie noch 14 Tage, aber nachher muss sie andernorts Arbeit suchen. Diese Lösung liegt weder im Interesse des Arbeitgebers noch der Arbeiterin. Aber abgesehen hiervon muss man der Frage, welche Fassung den grössten Schutz der Arbeiterinnen gewähre, grosses Gewicht beilegen. Ich will nicht von den Fällen, die auch vorkommen können, reden, wo eine Arbeiterin eine Arbeit einfach aus Caprice und Mutwillen von der Hand weist; wir wollen zur Ehre der Arbeiterinnen annehmen, dass diese Fälle in der Minderzahl sein würden. Aber der Fall wird namentlich in kleinern Geschäften, wo sich zum Beispiel zwischen der Schneiderin und ihrer Lehrtochter mehr und mehr ein Familienverhältnis herausbilden wird, sehr häufig eintreten, dass der Arbeiterin Arbeiten zugemutet werden, die auf die Länge gesundheitsschädlich sind. Man kann vielleicht eine gewisse Arbeit einmal verrichten, ohne sich damit zu schaden, aber wenn man die nämliche Arbeit ein dutzendmal verrichtet, so merkt man, dass sie nachteilig wirkt. Die Fälle werden sehr häufig sein, wo ein Lehrling aus einem gewissen Ehrgefühl heraus nicht den Namen haben will, eine Arbeit nicht leisten zu können und so durch Ueberanstrengung seine Gesundheit schädigt. Wenn es nun später wegen der Gesundheitsschädigung zu Auseinandersetzungen kommt, so kann sich der Lehrling nicht beklagen; er hat die Arbeit ohne weiteres angenommen und sich damit selbst den Grund zu einer Beschwerde unter den Füssen weggezogen. Wenn aber der Vorschlag der Regierung angenommen wird, so ist im gleichen Fall Drittpersonen das Recht der Intervention gegeben; Behörden, Eltern und so weiter können, wenn sie sehen, dass die Arbeit, die dem Lehrling zugemutet wird, gesundheitschädigend ist, einschreiten und die Bestrafung des Arbeitgebers verlangen. Das bestimmt mich, im Prinzip dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Die Redaktion der Regierung enthält eigentlich nichts anderes als die Wiedergabe eines menschlichen, humanitären Prinzips, das, auch wenn es nicht im Gesetz stünde, von jedem Arbeitgeber angewandt werden müsste. Es schadet aber nichts, dieses Prinzip in das Gesetz aufzunehmen, damit es so dem Arbeitgeber des nähern vor Augen gebracht wird.

Im Laufe der Diskussion hat Herr Scheidegger einen Gedanken geäussert, der meines Erachtens eine nähere Prüfung verdient. Er hat zur Begründung des Kommissionalantrages namentlich geltend gemacht, dass vielfach eine Arbeiterin ein Gebrechen hat, von dem der Arbeitgeber nichts weiss und dass die betreffende Person selber dagegen reagieren soll, wenn ihr zu schwere Arbeit zugemutet wird. Dieser Gedanke ist richtig. Der Arbeitgeber, der die Arbeit verteilt, kann unmöglich wissen, ob vielleicht irgend ein spezieller Grund vorliegt, der der betreffenden Person überhaupt oder vielleicht gerade in jenem Zeitpunkt die Verrichtung einer gewissen Arbeit unmöglich macht. Darum wäre es gut, nach einem Mittel zu suchen, die Arbeiterinnen in diesem Falle zu verpflichten, den Arbeitgeber von ihrem Gesundheitszustand zu unterrichten. Es würde zu weit gehen, wenn man vorschreiben würde, dass die Arbeiterinnen bei ihrer Anstellung ein Gesundheitszeugnis abzugeben oder zu erklären haben, dass sie dieses oder jenes Gebrechen haben, aber es gibt einen Mittelweg, der darin bestehen würde, dass in dem Falle, wo einer Arbeiterin eine Arbeit zugemutet wird, von der sie glaubt, dass sie ihrem Gesundheitszustand nachteilig sein könnte, gesetzlich verpflichtet wäre, den Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, dass die Arbeit aus dem und dem Grunde für sie zu schwer ist. Ein vernünftiger Arbeitgeber wird sich dann ohne weiteres daran halten und ihr

die Arbeit ersparen. Er ist aber von der Arbeiterin rechtzeitig und in anständiger, schonender Form aufmerksam gemacht werden, ohne dass sie erklärt: ich tue das nicht, wenn du mich zwingen willst, habe ich das Recht fortzulaufen.

Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den ersten Absatz nach Antrag des Regierungsrates anzunehmen, dann aber folgenden Passus hinzuzufügen: «Glaubt eine Arbeiterin, es werde ihr eine Arbeit zugemutet, welche ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, so soll sie ihren Arbeitgeber darauf aufmerksam machen.» Die Arbeiterin hat dann das Recht, den Arbeitgeber aufmerksam zu machen und Schonung zu verlangen, aber es geschieht nicht in der verletzenden Form wie nach dem Antrag der Kommission. Ich glaube, das wäre ein Weg, um die Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiterinnen in richtiger Weise zu vereinigen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages, nach welchem der Schutz der Arbeiterinnen ein intensiverer sein wird als nach dem Antrag der Kommission.

Michel (Bern). Das erste Alinea des Art. 4 spricht einen schönen, humanen Gedanken aus und bildet eine Zierde des ganzen Gesetzes. Allein, wer das Geschäftsleben aus Erfahrung kennt, muss sagen, dass die Ausführung sozusagen unmöglich ist. Offenbar wurde diese Bestimmung aus dem Lehrlingsgesetz herübergenommen, aber es ist doch ein grosser Unterschied zwischen einem Lehrlingsgesetz und einem Arbeiterinnenschutzgesetz. Im Lehrlingsgesetz hat man es mit jungen Leuten zu tun, die in einem Vertragsverhältnis stehen und denen eine Zumutung gemacht werden kann, der sie sich ohne weiteres unterziehen müssen; sie können nicht eine Arbeit verweigern, sondern sind verpflichtet, sie auszuführen. Ganz anders verhält es sich mit den Arbeiterinnen, die in einem Lohnverhältnis, einem gegenseitigen freien Verhältnis, nicht in einem Vertragsverhältnis stehen. Herr Bühler hat gesagt, man müsse Normen aufstellen. Ich würde solche akzeptieren, wenn sie definierbar wären und man sich daran halten könnte. Allein das ist nicht möglich. Was ist übermässige, die Gesundheit gefährdende Arbeit? Herr Schneeberger hat die Sache ganz richtig aufgefasst und er sieht selbst auch ein, welche Gefahren das für die Arbeiterinnen selber mit sich bringt. Wenn man zwischen den Arbeitgebern und Arbeiterinnen Frieden haben will, sucht man besser diesen Konflikt zu vermeiden. Es werden viel weniger Konflikte entstehen, wenn eine Arbeiterin von vorneherein erklärt, dass die Arbeit ihr zu schwer sei. Das wird eine Meisterin viel weniger empfinden und es wird viel weniger Prozesse geben, als wenn umgekehrt die Arbeiterin die Arbeit übernimmt und dann hintendrein eine Gefährdung zutage tritt. Denken Sie zum Beispiel an ein Tuchgeschäft. Da hat eine Ladentochter jahrelang beim Inventar mitgeholfen und dabei Stücke Tuch hin- und hergetragen, was für sie gar keinen Nachteil im Gefolge hatte. Sie tritt aus dem Geschäft; an ihre Stelle kommt eine andere Arbeiterin und diese erklärt, sie könne diese Arbeit nicht machen. Die Meisterin wird untersuchen, ob es ihr wirklich nicht möglich ist. Kommt sie zu der Ueberzeugung, dass die neue Ladentochter viel schwächer ist als die frühere, so wird sie verständig genug sein, ihr diese Arbeit nicht zuzumuten, denn sie weiss ja, dass sie verantwortlich ist. Sie kann sich ja der Haftpflicht nicht entziehen, denn Haftpflichtschäden, die aus dem Beruf hervorgehen, müssen immer entschädigt werden, auch wenn die Arbeiterin eingewilligt hat, die Arbeit zu verrichten. Die Sache wird also in diesem Falle ganz friedlich verlaufen, die Meisterin wird einsehen, dass die neue Arbeiterin eben nicht so beschaffen ist wie die frühere und infolgedessen die Arbeit nicht verrichten kann. Dagegen wird es unliebsame Geschichten und grosse Prozesse abgeben, wenn eine Meisterin nie sicher ist, ob sie nicht eine Strafklage zu gewärtigen hat, weil sie eine Arbeiterin übermässig angestrengt oder ihr gesundheitsschädliche Arbeit zugemutet habe. Durch derartige Prozesse wird das Verhältnis zwischen Arbeitgeberin und Arbeiterin gestört und der Konflikt ist da. Schliesslich ist auch zu sagen, dass die Arbeiterin besser weiss, welcher Arbeit sie gewachsen ist und welcher nicht, als die Meisterin.

Herr Regierungsrat v. Steiger hat bemerkt, durch den Antrag der Kommission werden anarchistische Zustände geschaffen. Ich glaube, Anarchie entstehe viel eher, wenn beide Parteien sich mit Prozessen befehden und dadurch ein weiteres Zusammenarbeiten verunmöglicht wird. In 99 von 100 Fällen wird eine verständige Meisterin, wenn ihr eine Arbeiterin in anständiger Form erklärt, sie könne eine Arbeit nicht verrichten, einsehen, dass ihr dieselbe nicht zugemutet werden darf. Im Interesse des Friedens und des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeiterinnen ersuche ich Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

M. **Jobin.** La manière de comprendre l'amendement de la commission n'est pas la même pour nos collègues MM. Scheidegger et Michel d'une part, Schneeberger et Tschumi même d'autre part. Sans doute les uns et les autres, tout comme les partisans du projet du gouvernement, veulent protéger l'ouvrière, mais tandis que dans le projet du gouvernement on pose le principe général, qui, comme l'a fort bien exposé M. Bühler, garantit une protection efficace à l'ouvrière, le projet de la commission arrive à ce résultat-ci, de ruiner par la base le principe appliqué principalement dans le monde masculin industriel, c'est à dire le principe de la responsabilité patronale. Et si certains de nos collègues donnent la préférence à la rédaction de la commission, c'est uniquement à cause de cela. En effet pratique la responsabilité du patron sera toujours couverte par le fait que l'ouvrière qui aura accepté un travail au-dessus de ses forces, ce qui lui aura occasionné du dommage, ne pourra cependant rien réclamer à son patron, qui se bornera à lui dire: tant pis pour vous!

Le principe à la base de la proposition de la commission est celui-ci: élimination de la responsabilité patronale. Et pourtant, la responsabilité du patron, en cette matière-là, est aussi légitime à l'égard des ouvrières que des ouvriers; c'est un principe de justice que le patron qui subit un dommage dans son matériel, son outillage, etc., le supporte. Et pourquoi ne le supperterait-il pas? Pourquoi ne ferait-il pas cela, de même qu'il s'arrange pour couvrir les risques de perte de matériel ou dommages quelconques au moyen d'amortissements? Il est absolument juste que le patron, quelque pénible que cela puisse lui paraître, soit obligé moralement et matériellement par des disposi-

tions légales, de mettre de côté les sommes suffisantes pour réparer les dommages causés à son personnel, à ses ouvriers, par le fait même de l'exercice de sa profession. Et c'est pourquoi je trouve que la rédaction formulée par le gouvernement répond aux besoins, aux exigences de la protection ouvrière. Sans doute il y aura des procès, c'est inévitable, il y en a aussi quant à la responsabilité du patron vis-à-vis des ouvriers. Il en sera de même lorsque les ouvrières devront réclamer une indemnité à leur patron ensuite d'un surmenage quelconque. Si vous voulez veiller à la protection ouvrière, vous n'atteindrez le but qu'autant que vous poserez le principe général de la responsabilité du patron. Sans doute, je reconnais qu'il y a des cas où la responsabilité du patron se trouve engagée d'une manière malheureuse et peut-être illégale, d'une manière qui est la conséquence d'un dol ou d'une malice de l'ouvrier. C'est possible, mais à cause de ces cas exceptionnels, regrettables, il ne faut pas pour autant supprimer le principe lui-même de la responsabilité et de l'engagement du patron. Je désire moi aussi restreindre le plus possible les cas dans lesquels la responsabilité du patron pourrait être engagée par le fait de la malice de l'ouvrière ou de l'ouvrier. La formule de M. Wyss, si je l'ai bien comprise, pourrait dans une certaine mesure, restreindre le principe général de la responsabilité du patron, dans les cas d'ignorance, de faiblesse de l'ouvrière. Il faudrait spécialement que lorsque celle-ci accepte un travail, elle en fasse la déclaration au patron au moment de l'engagement. Il ne faudrait pas que cette déclaration ou obligation de l'ouvrière pût être reportée à n'importe quel moment de son contrat, à moins que l'évènement qui a provoqué sa maladie ou sa faiblesse ne se soit produit en d'autres temps. Peut-être pourrait-on, par l'amendement de M. Wyss, tenir compte des inconvénients, les atténuer, mais toujours est-il que pour protéger l'ouvrière ainsi que nous le voulons tous, nous devons accepter la proposition du gouvernement au § 1 de l'article 4.

Albrecht. Ich bin der Ansicht der Herren Bühler und Jobin und beantrage Ihnen, den Antrag Wyss aus folgenden Gründen abzulehnen. In erster Linie ist dieser Antrag weder Fisch noch Vogel. Er nähert sich weder dem Vorschlag der Regierung noch demjenigen der Kommission und bringt etwas hinein, das eigentlich selbstverständlich ist. Eine Arbeiterin kann unter allen Umständen, auch ohne dass es im Gesetz ausdrücklich gesagt ist, erklären, dass diese oder jene Arbeit ihre Kräfte übersteige. Auch heute zählt man die Arbeiterin zu der Menschheit, die von dem Organ der Sprache Gebrauch machen kann. Herr Wyss will den humanitären Satz der Regierung, dass Arbeiterinnen nicht übermässig angestrengt werden dürfen und ebenso das Recht der Arbeiterinnen, eine Arbeit, die ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, zurückzuweisen, eliminieren und dafür eine Art Reklamationspflicht einführen, aus der man dann gewisse Konsequenzen ziehen könnte. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Scheidegger, dass die Haftpflichtgesetzgebung durch das vorliegende Gesetz in irgend einer Weise beeinflusst wird; die Haftpflicht hat mit diesem Gesetz absolut nichts zu tun. Aber ich möchte Sie doch warnen, den Antrag Wyss anzunehmen, und Sie ersuchen, dem einfachen und klaren Prinzip der Regierung beizustimmen.

Kästli. Ich habe das Wort verlangt, bevor Herr Wyss gesprochen hat. Ich könnte nun ohne weiteres auf meine Ausführungen verzichten, weil meine Ansicht sich mit derjenigen des Herrn Wyss deckt. Ich habe mich gefragt, ob man nicht den Antrag der Regierung und denjenigen der Kommission zugleich annehmen könnte; das eine würde einfach als Ergänzung neben das andere treten. Ich teile die Bedenken nicht, die dagegen geäussert wurden, dass Arbeiterinnen eine Arbeit zurückweisen dürfen, von der sie annehmen müssen, dass sie ihre Kräfte übersteige oder ihre Gesundheit gefährde. Ich habe in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass Arbeiter in der Regel auf die Frage, ob sie ein Gebrechen haben, mit nein antworten, weil sie fürchten, sonst abgewiesen zu werden. Auch glaube ich nicht, dass irgend ein Arbeitgeber einer Arbeiterin eine Arbeit zumuten würde, wenn dieselbe ihm anständig erklärt, dass sie aus den und den Gründen sie nicht verrichten könne. Ich glaube, wir könnten den Antrag der Regierung, der mir sehr gut gefällt, annehmen und ebenso auch den Antrag der Kommission. Der Vorschlag des Herrn Wyss geht ungefähr dahin und darum schliesse ich mich demselben an.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Schluss der Diskussion . . . . . Mehrheit.

Gränicher. Herr Jobin scheint nach meinem Dafürhalten eine ganz richtige Auffassung dargelegt zu haben. Wenn ein richtiger Schutz gewährt werden soll, so müssen die Gebrechen mitgeteilt werden. Frauen befinden sich in einer speziellen Lage; es gibt Zeiten, wo sie eine Arbeit nicht verrichten können, während ihnen in einem andern Zeitpunkt ihre Ausführung ohne Nachteil möglich ist. Davon sollten sie ihren Arbeitgeber unterrichten. Dies wäre der Fall, wenn der Antrag Wyss angenommen würde. Ich möchte Ihnen denselben zur Annahme empfehlen als einen Vermittlungsvorschlag, der beiden Ansichten gerecht zu werden sucht.

Wyss. Ich muss mich gegen den Vorwurf des Herrn Albrecht verwahren, als habe ich meinen Antrag gestellt, um die Bedeutung und Wirksamkeit des Antrages der Regierung abzuschwächen. Herr Albrecht hat kein Recht mir eine derartige Absicht zu unterschieben. Ich habe den Grund angeführt, der mich zu meiner Antragstellung veranlasste, und ich habe mich von keinen andern Motiven leiten lassen. Einerseits anerkenne ich, dass nach der regierungsrätlichen Redaktion den Arbeiterinnen ein intensiverer Schutz gewährt wird. Dieser Grundsatz ist für mich in dieser Frage ausschlaggebend. Anderseits aber muss ich zugeben, dass, wenn ein Arbeitgeber die Arbeiterinnen recht behandeln und ihr keine ihre Kräfte übersteigende Arbeit zumuten soll, sie ihn auch auf allfällige Gebrechen aufmerksam machen muss. Nun ist aber das Arbeitsverhältnis oft ein solches, dass die Arbeiterin sich geniert, etwas zu sagen, namentlich wenn sie erst kürzere Zeit in einer Anstellung ist, darum muss das Gesetz für sie eine Aufmunterung enthalten, dass sie sich aussprechen darf. Aus diesem Grunde ist die Idee des Herrn Scheidegger richtig. Nur möchte

ich nicht so weit gehen wie die Kommission und bestimmen, dass eine Arbeiterin eine Arbeit einfach zurückweisen darf; dagegen soll sie, wenn sie glaubt, dass eine Arbeit ihr schade, das Recht haben, der Meisterin zu sagen, sie könne aus den und den Gründen die Arbeit nicht übernehmen, und sie soll dazu nicht nur berechtigt sein, sondern es auch tun. Mein Antrag will beiden Anträgen Rechnung tragen, aber auf dem Boden des regierungsrätlichen Vorschlages, weil da der Schutz der Arbeiterinnen grösser ist als auf dem Boden des Kommissionalantrages. Dagegen muss ich mich aber entschieden verwahren, dass mein Antrag nicht Fisch und nicht Vogel sei und ich nur beabsichtige, die gute Absicht des Regierungsrates abzuschwächen.

Scheidegger. Ich möchte an das Wort des Herrn Jobin anschliessen: «Sans doute il y aura des procès.» Es ist begreiflich, dass er sich davor nicht fürchtet, aber er wird auch begreifen, dass wir davor zurückschrecken, namentlich wenn solche Prozesse dem Meister angehängt werden, ohne dass seine Handlungsweise mit bösem Willen oder Wissen verknüpft war. Das ist aber möglich und es liessen sich eine Menge derartiger Fälle aus der Praxis anführen. Derartige Prozesse wollen wir vermeiden, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter wird dadurch nur verschlimmert. Wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung begnügen und behaupten, dass sie Frieden und Eintracht fördere und die Arbeiter mehr schütze als der andere Vorschlag, so sehe ich nicht ein, warum derselben eine solche Opposition gemacht und von der Regierung von oben herab erklärt wird, sie verstehe das alles viel besser als wir. Es wäre leicht, den Nachweis zu erbringen, dass die Regierung in derartigen Fragen oft nicht das nötige Verständnis hat und es besser wäre, sie würde auf die Beteiligten hören statt nach ihrer eigenen Geige zu tanzen. Ich empfehle Ihnen nochmals den Antrag der Kommission.

Schneeberger. Ich erblicke den Unterschied zwischen den beiden Auffassungen wesentlich darin, dass nach dem Vorschlag der Regierung der Arbeiterin zugemutet wird, sich zuerst eine Gesundheitsschädigung zuzuziehen und dann einen Prozess anzustrengen, während der andere Vorschlag der Arbeiterin ermöglichen will, die Schädigung zu verhindern. Das letztere ist doch das bessere. Ebenso soll die Arbeiterin nicht, wie der Antrag Wyss will, unter allen Umständen von einer Klage auf Ersatz für den Schaden, den sie sich bei einer Arbeit zuzieht, ausgeschlossen sein, weil sie unterlassen hat, den Arbeitgeber darauf aufmerksam zu machen, dass sie diese und jene Arbeit aus diesen und jenen Gesundheitsrücksichten oder körperlichen Gebrechen nicht verrichten kann. Eine solche Verpflichtung darf nicht aufgestellt werden. Dies wäre noch zulässig in Fällen, wo die Arbeiterin eine Frau als Vorgesetzte hat, aber es gibt körperliche Leiden oder Gesundheitszustände, die eine Frau einem Mann auf keinen Fall offenbart, lieber verliert sie ihre Stelle oder verrichtet die Arbeit, von der sie zum vorneherein weiss, dass sie ihrer Gesundheit Abbruch tut. Ich verkenne durchaus nicht die gute Absicht des Herrn Wyss. Wenn er sich aber gegenüber der Meinungsäusserung des Herrn Albrecht glaubt verwahren zu müssen, dass ihn bei der Antragstellung eine andere Tendenz geleitet habe, so hat Herr Wyss offenbar schon wiederholt Gelegenheit geboten, dass man auch bei dem wohlgemeintesten Antrage zu dieser Auffassung gelangen kann. Wyss ist ja gerade derjenige, der sein Möglichstes getan hat, um zu verhindern, dass wir für unsere Haftpflichtprozesse ein beschleunigtes Verfahren bekommen, indem er den Antrag einbrachte, die Angelegenheit zurückzuweisen, da wir nächstens ja überhaupt ein einheitliches Prozessverfahren bekommen. Herr Wyss hat dadurch Anlass geboten, dass man seinen Anträgen andere Motive unterschieben kann, als ihm vielleicht lieb ist. (Wyss: Ich erkläre nochmals die Unterschiebung als unwahr.) Wenn man durchaus darauf beharrt, den Antrag der Kommission nicht ohne den Antrag der Regierung anzunehmen, so schadet es schliesslich nichts, wenn beide Anträge angenommen werden, aber es darf nicht in der von Herrn Wyss vorgeschlagenen Form geschehen. Ich habe nichts dagegen, dass der Grundsatz, den die Regierung in ihrem ersten Absatz aufstellt, beibehalten werde, aber es muss der Arbeiterin unbedingt die Möglichkeit gegeben werden, eine ihr zugemutete Arbeit unter Umständen zurückzuweisen.

Küenzi (Madretsch). Es verwundert mich, wie in einem Arbeiterinnenschutzgesetz eine Bestimmung Aufnahme finden kann, durch die wir erklären, wir wollen die Arbeiterinnen nicht schützen, sondern sie sollen es selbst besorgen. In diesem Fall brauchen wir gar kein Gesetz zu machen. Die Arbeiterin hat meines Erachtens am meisten Anspruch auf Schutz von Gesetzes wegen. Der Arbeiter kann sich selber schon besser schützen; trotzdem besteht für ihn seit Jahren das Fabrikgesetz. Für die Lehrlinge haben wir das Lehrlingsgesetz, obschon der Lehrling immer einen Vertreter hat, die Eltern oder die Behörde, der ihn vor Ueberforderungen schützen kann, während Arbeiterinnen sich gegen Uebergriffe ihres Arbeitgebers viel weniger gut wehren können. Nun stellt die Kommission eine Bestimmung auf, welche die Arbeiterinnen, für die wir ein Schutzgesetz erlassen wollen, auf sich selbst anweist, sie müssen selber reklamieren und sagen, ob sie die Arbeit, die ihnen zugemutet wird, ausführen können oder nicht. Das ist den Arbeiterinnen zu viel zugemutet. Gar oft scheut sich ein Arbeiter, der doch ein Mann ist, eine Reklamation anzubringen; wie wird es denn eine Frau tun?! Eine Arbeiterin wird niemals reklamieren, sie wird sich jeder Arbeit unterziehen oder geht eher fort. Darum unterstütze ich den Antrag der Regierung im Gegensatz zu demjenigen der Kommission. Wenn die Arbeiterinnen eine gute Organisation hätten, wäre der Antrag der Kommission eher annehmbar, aber es ist ihnen nicht gut möglich, sich zu organisieren. Auch aus einem andern Grunde halte ich den Antrag der Kommission nicht für empfehlenswert. Wenn derselbe zur Annahme gelangte, so würde im nämlichen Geschäft die eine Arbeiterin erklären, sie könne die und die Arbeit nicht verrichten, während eine andere Arbeiterin sie machen würde; der Arbeitgeber würde der erstern dann vorhalten, dass diese und jene Arbeiterin die Arbeit verrichtet habe und dass sie derselben bei gutem Willen auch gewachsen wäre. So entsteht in einem Geschäft nur Streit und Hader, was durch die Annahme des regierungsrätlichen Antrages ebenfalls vermieden würde.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich glaube namens der Kommission die Erklärung abgeben zu können, dass wir dem Antrag der Regierung beipflichten, das heisst das von ihr vorgeschlagene erste Alinea akzeptieren und dann als zweites Alinea den gegenwärtigen Antrag der Kommission beifügen.

Präsident. Beharrt Herr Wyss angesichts dieser Erklärung der Kommission auf seinem Antrage?

Wyss. Ja, ich beharre darauf, weil ich überzeugt bin, dass der Schutz für die Arbeiterinnen nach meinem Antrag grösser ist als nach dem Antrag der Kommission, auch wenn er als zweites Alinea im regierungsrätlichen Vorschlag aufgenommen wird.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Wyss . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag der Regierung mit dem Zusatz Wyss) . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 4. Arbeiterinnen dürfen in übermässiger, die Gesundheit gefährdender Weise nicht angestrengt werden. Glaubt eine Arbeiterin, es werde ihr eine Arbeit zugemutet, welche ihre Kräfte übersteigt oder ihre Gesundheit gefährdet, so soll sie ihren Arbeitgeber darauf aufmerksam machen.

Mädchen unter 17 Jahren sollen täglich nicht mehr als drei Stunden zu ununterbrochener Arbeit an Tretmaschinen angehalten, in eigentlichen Bergwerken und Brüchen Arbeiterinnen unterirdisch nicht beschäftigt werden.

Der Regierungsrat ist befugt, die Verwendung von Arbeiterinnen zu bestimmten gewerblichen Verrichtungen, die ihre Kräfte übersteigen, oder von besonderer Gefahr für ihre Gesundheit oder Moralität sind, zu untersagen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um $12^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Montag den 25. Februar 1907,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 47 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Matten), Fankhauser, Gurtner (Lauterbrunnen), Haas, Henzelin, Lanz (Roggwil), Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mühlemann, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Obrist, Rossel, Rufener, Wächli, Will, Witschi, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Langnau), Blanchard, Boss, Burrus, Cueni, Eckert, Girardin, Grosjean, Gürtler, Häni, Hostettler, Jacot, Kilchenmann, Kuster, Lenz, Liechti, Marti (Bern), Merguin, Mouche, v. Muralt, Roth, Schneider (Pieterlen), Schneider (Rubigen), Sutter, Tännler, Thönen, Weber (Grasswil).

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Kommission zur Vorberatung der Revision der gerichtsorganisatorischen Bestimmungen der verstorbene Herr Ed. Stauffer durch Herrn Grossrat Lohner ersetzt wurde.

Tagesordnung:

Bern-Schwarzenburg-Bahn; Staatsbeitrag an die Schwarzwasserbrücke.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1904 beschloss der Grosse Rat, die Bern-Schwarzenburg-Bahn sei gegen den Willen der interessierten Bevölkerung statt schmalspurig normalspurig zu bauen. Infolgedessen musste die Frage geprüft werden, ob die Schwarzwasserbrücke für eine Normalbahn stark genug sei. Die Untersuchung ergab, dass die Verstärkungen der bestehenden Brücke beinahe soviel gekostet hätten wie die Erstellung einer eigenen Eisenbahnbrücke. Der Regierungsrat bean-

tragte daher im Jahre 1905 dem Grossen Rat, es sei eine neue Brücke zu erstellen. Die Bahngesellschaft wurde bei der Regierung vorstellig, es möchte ihr ein Extrakredit bewilligt werden, da die Brücke nunmehr gegen ihren Willen neu erstellt werden müsse. Die Baudirektion unterbreitete der Regierung den Antrag, der Bern-Schwarzenburg-Bahn einen Extrakredit von 50,000 Fr. zu verabfolgen, 22,000 Fr. als nachträgliche Aktienbeteiligung und 28,000 Fr. auf Strassenbaukredit, weil die Baudirektion annahm, dass durch die neue Brücke die alte entlastet werde. Die Finanzdirektion hielt es aber nicht für angängig, einen derartigen Posten auf Rechnung des Strassenbaukredites auszugeben. Die Staatswirtschaftskommission pflichtete dieser Auffassung bei und beschloss, das Geschäft vorläufig dem Grossen Rat nicht zu unterbreiten, erklärte aber der Bahngesellschaft, dass man geneigt sei, später auf die 50,000 Fr. einzutreten.

Die Bern-Schwarzenburg-Bahn geht nunmehr ihrer Vollendung entgegen. Da uns seinerzeit von dem Präsidenten der Bahngesellschaft mitgeteilt wurde, die 50,000 Fr. reichen dann noch lange nicht aus, so haben wir vor ungefähr vier Monaten feststellen lassen, wie viel Geld die Bahn eigentlich noch haben muss. Aus dem eingereichten Situationsplan haben wir gesehen, dass die Sache nicht so gefährlich ist. Sowohl die Bauleitung, die stark angefochten wurde, als das Präsidium haben sich bemüht, innerhalb des Voranschlages zu bleiben. Die Untersuchung, welche die Herren v. Erlach und Durheim vorgenommen haben, hat ergeben, dass die Bern-Schwarzenburg-Bahn mit den devisierten 2,380,000 Fr. auskommen werde, ja es bleibe noch ein Ueberschuss als Betriebsfonds. Seither hat sich allerdings die Notwendigkeit herausgestellt, noch verschiedene Arbeiten auszuführen, so dass möglicherweise die Rechnung der Herren Experten nicht ganz stimmt. Immerhin wird aber ein Ueberschuss vorhanden sein, so dass sie mit dem Gelde auskommen können.

Gestützt auf das Eisenbahngesetz können wir 40 % an die Mehrkosten der Brücke bewilligen. Dieselben belaufen sich statt der ursprünglich berechneten 50,000 Fr. auf 70,000 Fr., an die wir 40 % = 28,000 Fr. beizutragen beantragen. Es fragt sich nun, ob wir die restierenden 22,000 Fr. auf Strassenbaukredit bewilligen wollen. Ich bin nach eingehender Prüfung der Angelegenheit zu der Ueberzeugung gekommen, dass das nicht wohl angeht. Erstens können wir nicht aus dem Strassenbaukredit Aktien zeichnen. Ferner kann die Verabfolgung eines Beitrages aus dem Strassenbaukredit nicht damit begründet werden, die Schwarzwasserbrücke werde durch die Eisenbahnbrücke entlastet; eine solche Entlastung findet nicht statt. Dagegen sind wir bereit, der Bern-Schwarzenburg-Bahn gestützt auf Art. 18 des Subventionsgesetzes einen Vorschuss zu machen, wenn dies zum Beispiel zur Anschaffung neuer Lokomotiven notwendig werden sollte. Für den Augenblick können wir nicht mehr verabfolgen als die 40 %. Die Bahn wird voraussichtlich sowieso mit Geburtswehen zu kämpfen haben und die 28,000 Fr. können mit einem allfälligen Ueberschuss des Baukontos zur Speisung eines Fonds zur Deckung etwaiger Betriebsdefizite verwendet werden.

Wir beantragen Ihnen, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und eine nachträgliche Aktienbeteiligung von 40 % oder 28,000 Fr. an die Mehrkosten des Neubaues der Schwarzwasserbrücke im Betrag von 70,000 Fr. zu beschliessen.

v. Erlach, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Schon anlässlich der Genehmigung des Projektes der Bern-Schwarzenburg-Bahn und der Subventionierung durch den Grossen Rat wurde hier bemerkt, dass es nicht das letzte Mal sein werde, dass von dieser Bahnunternehmung in unserer Mitte die Rede sei, sondern dass man später darauf zurückkommen werde. Schon damals, als wir die Schmalspurbahn in eine Normalbahn umwandelten, wurde ausgeführt, dass man schwerlich mit der bisherigen Strassenbrücke auskommen werde. Die Studien waren jedoch bei der Genehmigung des Finanzausweises noch nicht so weit fortgeschritten, dass man sich ein abschliessendes Urteil hätte bilden können. Als der Verwaltungsrat der Schwarzenburgbahn sein Gesuch um Subventionierung des Unternehmens einreichte, verlangte er gleichzeitig einen Extrabeitrag von 50,000 Fr. an die Verstärkungsarbeiten der Schwarzwasserbrücke. Auf dieses Gesuch wurde bei der Finanzierung, wie gesagt, vorläufig nicht eingetreten. Bald stellte sich heraus, dass es vorteilhafter wäre, für die Bahn eine eigene Brücke über das Schwarzwasser zu erstellen. Man konnte sich hiezu um so eher entschliessen, als die Erstellungskosten der neuen Brücke nicht wesentlich grösser waren als die Kosten für die Verstärkung der Strassenbrücke. Die Kosten für eine neue Brücke wurden damals auf 300,000 Fr. veranschlagt, so dass sich gegenüber dem Devis für die notwendigen Verstärkungsarbeiten an der Strassenbrücke eine Differenz von etwa 60,000 Fr. ergab. Mittlerweile gab der Regierungsrat der Bern-Schwarzenburg-Bahn die Bewilligung zur Ausführung der neuen Brücke. Herr Morgenthaler, damaliger Baudirektor, hat noch am letzten Tage seiner Amtsführung, am 30. November 1905, anlässlich seines Berichtes über die Dekretsbahnen hier darüber folgendes ausgeführt:

«Nachdem sich die Ansicht geltend machte, dass die Frage der Nachsubvention besser verschoben werde, bis die im Bau bereits weit vorgeschrittene Bahn fertig erstellt und man über ihre finanziellen Verhältnisse besser abgeklärt sei, hielt der Regierungsrat und mit ihr die Staatswirtschaftskommission dafür, es sei kein Anlass mehr vorhanden, einen Beschluss des Grossen Rates zu provozieren. Bezüglich der Schwarzwasserbrücke lässt sich nichts mehr ändern. Die Regierung hat auf ihre Verantwortung hin die Genehmigung zur Erstellung einer besondern Eisenbahnbrücke erteilt und sie erachtete das als so im allgemeinen Interesse liegend, dass sie es nicht für angezeigt hielt, deshalb den Grossen Rat extra zusammenzuberufen. Für die in die 60,000 Fr. betragenden Mehrkosten der Brücke haben wir eine Nachsubvention in Aussicht gestellt, doch ist es, wie gesagt, besser, wenn der Grosse Rat erst später an diese Frage herantritt.»

Das war die Meinung der damaligen Staatswirtschaftskommission. Herr Morgenthaler hatte ursprünglich im Sinn, hier den Antrag zu stellen, sofort die 50,000 Fr. an die Mehrkosten der Brücke zu bewilligen. Es stellten sich aber Schwierigkeiten betreffend die Rubrizierung dieser Summe ein. Nach dem Eisenbahngesetz können nur 40 % der Mehrkosten in Aktien verabfolgt werden, während die übrigen damals 28,000, jetzt 22,000 Fr. nicht nach dem Eisenbahngesetz bewilligt werden können. Der fehlende Betrag hätte auf Stras-

senbaukredit genommen werden müssen, aber da fragte man sich sofort, wie diese Ausgabe zu buchen wäre. Auf Strassenbaukredit kann natürlich keine Aktienbeteiligung an Eisenbahnen erfolgen, sondern das Geld hätte der Schwarzenburgbahn mehr oder weniger à fonds perdu verabfolgt werden müssen. Dazu hätten wir kein Recht gehabt. Darum wurde damals von einer Antragstellung abgesehen und beschlossen, die Bahn erst fertigstellen zu lassen. Zu diesem Verschiebungsbeschluss trug auch die Mitteilung des Verwaltungsrates der Bern-Schwarzenburg-Bahn bei, dass die 50,000 Fr. wahrscheinlich nicht ausreichen werden; man zog vor, lieber alles miteinander zu erledigen. Nun haben sich die Finanzen der Schwarzenburgbahn seither folgendermassen gestellt. Die neue Brücke kostete 70,000 Fr. mehr, als der Umbau der alten Brücke devisiert war. Daran haben die Burgergemeinde Schwarzenburg und Private dieses Amtsbezirks 12,500 Fr. beigetragen. Die Bahngesellschaft hat sich überhaupt die ganze Zeit hindurch Mühe gegeben, noch mehr Aktien zeichnen zu lassen, in der richtigen Erwägung, dass jedenfalls der Bahn nicht zu viel Mittel zur Verfügung stehen werden. So brachte man es insgesamt zu einer Aktienzeichnung im Betrag von 691,000 Fr., wozu noch 10,000 Fr. auf dem Liebefeld kommen, die gegenwärtig aber bestritten sind. Das von der Kantonalbank zugesicherte Obligationenkapital beträgt 793,000 Fr. Der Bahngesellschaft stehen also heute 88,000 Fr. mehr zur Verfügung als im Zeitpunkt der Genehmigung des Finanzausweises.

Wie der Herr Baudirektor mitteilte, wurden Herr Durheim und der Sprechende im November letzten Jahres beauftragt, den Stand der Finanzen der Schwarzenburgbahn zu untersuchen. Wir konstatierten, dass beim Bau der Bahn mit den Finanzen haushälterisch umgegangen worden ist, was in erster Linie der Verwaltung zu verdanken ist und in zweiter Linie unserm gegenwärtigen Baudirektor, der alles, was irgendwie möglich war, in den Vorlagen der Schwarzenburgbahn strich. So hat er die Hochbauten auf das absolute Minimum reduziert und dafür gesorgt, dass längs der Strasse keine Einfriedigungen und keine Barrieren erstellt zu werden brauchten, was vom schweizerischen Eisenbahndepartement für Nebenbahnen, die keine grössere Geschwindigkeit als 30 km per Stunde aufweisen, bewilligt wird. Wir konstatierten damals, dass die Bahngesellschaft jedenfalls mit 2,440,000 Fr. auskommen wird. Nun stehen ihr aber 2,484,000 Fr. zur Verfügung, so dass ihr voraussichtlich 44,000 Fr. als Stock eines unbedingt notwendigen Betriebsfonds übrig bleiben werden. Dazu kämen noch die 28,000 Fr., die wir heute zu bewilligen beantragen. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Regierung einverstanden, dass später, wenn nötig, der Bern-Schwarzenburg-Bahn gestützt auf das Eisenbahngesetz ein unverzinslicher Vorschuss gemacht werde, damit sie mehr Rollmaterial anschaffen kann und dadurch instand gesetzt wird, einen bessern Fahrplan aufzustellen als der gegenwärtige, der unbedingt der Verbesserung bedarf. Wir werden dazu eventuell schon bereit sein, wenn es sich als notwendig herausstellt, den Güterschuppen in Schwarzenburg, der gegenwärtig wie ein «Hummeldruckli» aussieht, umzubauen und das Geld dazu nicht vorhanden sein sollte. Für heute möchten wir die Herren von der Schwarzenburgbahn ersuchen, zufrieden zu sein mit den 28,000 Fr., deren Bewilligung wir Ihnen empfehlen.

Heller. Obschon ich aus Erfahrung sehr gut weiss, dass es schwer hält, gegenüber der Regierung und der Staatswirtschaftskommission mit einem weiter gehenden Antrag aufzukommen, so wage ich es im vorliegenden Fall dennoch, an den Grossen Rat zu appellieren, dass er der Bern-Schwarzenburg-Bahn in etwas grösserm Masse beistehen wolle, als die vorberatenden Behörden beantragen.

In erster Linie nehme ich Akt von dem sowohl vom Herrn Baudirektor wie von dem Vertreter der Staatswirtschaftskommission ausgesprochenen Wohlwollen, dass man der Bern-Schwarzenburg-Bahn, wenn sie früher oder später in schwierigere finanzielle Verhältnisse kommen sollte, in vermehrtem Masse beispringen werde. Ich glaube aber, es sei gegenwärtig schon der Moment da, um dieses Wohlwollen in fassbarer Form zum Ausdruck zu bringen. Ich bin ganz damit einverstanden, dass an die Mehrkosten der Eisenbahnbrücke 40 % = 28,000 Fr. bewilligt werden, allein man sollte meines Erachtens auch dem Gesuch der Bahngesellschaft von 1904 Rechnung tragen und die damals verlangten 22,000 Fr. noch hinzufügen. Warum das? Nachdem wir im Jahre 1904 das Verstärkungsprojekt der Firma Bell & Cie. erhalten hatten, gewannen wir allgemein den Eindruck, dass es unklug wäre, die alte Schwarzwasserbrücke als Eisenbahnbrücke zu verwenden. Der Auftrag zur Ausarbeitung des Verstärkungsprojektes war nicht von der Bahnverwaltung, sondern von der kantonalen Baudirektion erteilt worden. Die Bahnverwaltung hatte sich mit dieser Angelegenheit erst zu befassen, als das fertige Projekt vorlag. Freilich wussten wir von Anfang an, dass die Ueberbrückung des Schwarzwassers für das Unternehmen eine ganz schwierige Frage sein werde. Bekanntlich war die Schwarzenburgbahn ursprünglich als Schmalspurbahn projektiert und bei der Ausarbeitung der ersten Projekte tauchte natürlich sofort die Frage auf, wie es sich mit der Benützung der Schwarzwasserbrücke für die Bahn verhalte. Das Initiativkomitee wandte sich an Herrn Professor Ritter, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiet des Brückenbaus, um ein Gutachten und dieser teilte mit, dass nach seinen Berechnungen die Verstärkung der Brücke mit einer Summe von 35,000 Fr. vorgenommen werden könnte. Dieser Betrag schien uns von Anfang an zu klein und wir setzten sofort einen Posten von 70,000 Fr. für diesen Zweck ein. Spätere Berechnungen ergaben, dass die Verstärkungsarbeiten für eine Schmalspurbahn auf rund 150,000 Fr. und für eine Normalbahn 204,000 Fr. zu stehen kommen würden. Infolge von Fundationsarbeiten stieg die letztere Summe auf 225,000 Fr. und überall wurde die Ansicht vertreten, es sei doch unklug, eine derartige Brücke zu Eisenbahnzwecken zu verwenden. Die Erlaubnis zur Benützung der Schwarzwasserbrücke hatte die Regierung freilich erteilt und wir hätten nur noch den Vertrag abzuschliessen gehabt. Derselbe war mir als Präsidenten des Verwaltungsrates unterbreitet und ich hatte bereits die Feder angesetzt, um ihn zu unterzeichnen. Im letzten Moment unterzogen wir die Angelegenheit nochmals einer Prüfung. Es war namentlich von seiten des Herrn Oberingenieur v. Graffenried darauf hingewiesen worden, dass diese Lösung mit grossen Gefahren verbunden sei, und anderseits wurde behauptet, dass mit 300,000 Fr. eine neue Brücke erstellt werden könnte. Angesichts dieses Umstandes gelangten wir zu der Ansicht, dass es unverantwort-

lich wäre, wenn wir nicht eine besondere Eisenbahnbrücke erstellen würden, und der Verwaltungsrat beschloss, in beschränkter Konkurrenz ein neues Projekt ausarbeiten zu lassen. Dasselbe veranschlagte die Kosten einer neuen Brücke auf 289,000 Fr. Das Projekt wurde drei Brückenfirmen zur Berechnung unterbreitet und sie gelangten ungefähr auf den nämlichen Betrag. Die Verwaltung entschloss sich dann, das Projekt der Firma Bell & Cie. zur Ausführung zu bringen.

Selbstverständlich konnte der Verwaltungsrat eine derartige Veränderung nicht von sich aus vornehmen, sondern es wurde die Regierung begrüsst. Dabei fragte sich namentlich auch, wie die Mehrkosten aufzubringen seien. Von seiten der Baudirektion und der Staatswirtschaftskommission wurde uns die tröstliche Zusicherung gegeben, dass man diesem Projekt mit einem entsprechendenBeitrag beispringen werde. Die genau berechneten Mehrkosten betrugen bloss etwas über 60,000 Fr. und man einigte sich im November 1904 dahin, dass der Staat daran 50,000 Fr. beitrage, während die übrigen 12,000 oder 13,000 Fr. vom Verwaltungsrat in Aktien aufzubringen seien. Die Verwaltung wandte sich darauf an die Burgergemeinde und die Dorfgemeinde Schwarzenburg, sowie an die verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Private des Amtsbezirks Schwarzenburg, wobei wir ihnen mitteilten, dass, wenn wir die 13,000 Fr. aufbringen, der Staat die fehlenden 50,000 Fr. zuschiessen werde. Unter dieser Bedingung wurden die 13,000 Fr. gezeichnet. Wenn der Grosse Rat nun beschliesst, den damals in Aussicht gestellten Staatsbeitrag von 50,000 Fr. auf 28,000 Fr. zu reduzieren, so laufen wir Gefahr, dass die damaligen Aktienzeichner erklären: die Situation hat sich verändert, die Bedingung ist nicht erfüllt worden und wir verlangen die 13,000 Fr. zurück. So können Konflikte entstehen, die nicht im Interesse des Staates und der Unternehmung sind. Wenn die Regierung damals — Finanzdirektor war noch Herr Scheurer, der mit den Verhältnissen der Bern-Schwarzenburg-Bahn bestens vertraut und ihr auch sehr wohlwollend gesinnt war — den Antrag auf Verabreichung eines Beitrages von 50,000 Fr. eingebracht hätte, so wäre derselbe ohne Diskussion genehmigt worden. Allein die Baudirektion und die Verwaltung befürchteten, dass die Schwarzenburgbahn mit der devisierten Bausumme nicht auskommen werde, dass man sowieso noch einmal vor den Grossen Rat gelangen müsse und dass dann die Angelegenheit des Beitrages an die neue Brücke gleichzeitig ihre Erledigung finden könne. So hat man damals in bester Absicht davon abgesehen, die Sache vor den Grossen Rat zu bringen. Ich persönlich drang freilich mit aller Energie auf sofortige Erledigung, weil ich wusste, wie die Sache kommen werde, was denn auch tatsächlich eingetroffen ist. In jener Zeit standen den betreffenden Direktionen des Regierungsrates Personen vor, welche Zeugen des Entstehens der Schwarzenburgbahn waren. Seither ist Herr Scheurer zurückgetreten und an seine Stelle trat Herr Kunz. Herr Baudirektor Morgenthaler, dem das Hauptverdienst daran zufällt, dass wir eine Normalbahn und nicht eine Schmalspurbahn erstellen, ist ebenfalls aus der Regierung ausgetreten. So haben sich nach dieser Richtung die Verhältnisse etwas verschoben und die Sache wird heute anders beurteilt.

Dessen ungeachtet sollte der Grosse Rat meines Erachtens dieser Bahn, welche eine Landschaft, die seit Jahrhunderten eigentlich vom Kanton abgeschnitten war, mit der Hauptstadt verbindet, in hinreichender Weise an die Hand gehen. Ich glaube, wir dürfen ganz gut noch einen Schritt weiter gehen als Regierung und Staatswirtschaftskommission und den von ihnen beantragten 28,000 Fr. noch die bis auf 50,000 Fr. fehlenden 22,000 Fr. hinzufügen. Sowohl der Herr Baudirektor als der Vertreter der Staatswirtschaftskommission haben erklärt, sie haben befürchtet, man müsse noch viel mehr beispringen. Dies ist glücklicherweise dank der grossen Sparsamkeit, die wir beobachteten, nicht nötig. Ja wir sind vielleicht mit der Sparsamkeit zu weit gegangen und Hohn und Spott blieb uns deshalb auch nicht erspart. Sie haben heute gehört, wie man sich in hämischer Weise über den Güterschuppen in Schwarzenburg ausspricht. Allein die Verwaltung sagte sich immer, wenn wir noch Geld in der Kasse haben, können wir immer noch Erweiterungen und Verbesserungen anbringen, wenn wir aber kein Geld mehr haben, geraten wir in eine gefährliche Situation. Das wollten wir vermeiden und darum liessen wir die grösstmögliche Sparsamkeit walten, die für uns und namentlich auch für den Sprechenden allerdings eine Quelle von unsäglichen Unliebsamkeiten wurde. Allein dieselbe ermöglichte uns doch, den Voranschlag nicht zu überschreiten und noch einen bescheidenen Betriebsfonds anzulegen, der uns über die kritische Anfangsperiode des Bahnbetriebes hinweghelfen wird, ohne dass wir neuerdings vor den Grossen Rat treten und eine Subvention verlangen müssen.

So hat sich die Situation der Bern-Schwarzenburg-Bahn entwickelt und der Rat hätte allen Grund, dem Begehren der Bahn entgegenzukommen und die 22,000 Fr. auch noch zu bewilligen. Ich begreife den Standpunkt der Finanzdirektion ganz gut, welche wesentlich die Sache hinterhalten hat. Der Antrag auf Bewilligung der 50,000 Fr. lag bereits gedruckt vor, aber der Finanzdirektor trat dagegen auf, weil man den Betrag über die 40 % = 28,000 Fr. nicht verrechnen könne. Ich bin überzeugt, der Herr Finanzdirektor könnte diesen Posten schon verrechnen, wenn er wollte; wenigstens ich könnte es, wenn ich an seiner Stelle wäre. Ich hoffe, er werde heute nicht ein so hartes Herz haben und unser Gesuch abweisen. An andern Orten wusste man sich auch zu helfen. Ich erinnere an den Beschlussesentwurf betreffend die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, wo für die Strasse Grünen-Sumiswald ein Beitrag von 50 % zugesichert wurde. Ich bin damit ganz einverstanden, aber es liegt in unserm Fall ein analoges Verhältnis vor. Wenn man dort sich zu helfen wusste, so soll man es auch hier tun. Wenn wir von der Erlaubnis, die alte Schwarzwasserbrücke zu benützen, Gebrauch gemacht hätten, so wäre die Staatsstrasse täglich während $1^1/_2$—2 Stunden auf eine Länge von 170—200 m für den Verkehr gesperrt gewesen. Dadurch, dass wir davon keinen Gebrauch machten, werden die Verkehrsverhältnisse bedeutend verbessert, das heisst der Verkehr bleibt erhalten, wie er ist. Das ist für den Verkehr von ebenso grossem Vorteil, wie etwa die Vornahme einer Strassenkorrektion, an die der Staat auch einen Beitrag von 50 % verabfolgt. Warum sollten wir hier nicht in gleicher Weise vorgehen? Wir geraten dadurch in keinen Widerspruch mit diesen oder jenen Vorschriften, sondern die Fälle sind im Gegenteil ganz analog, so dass wir mit gutem Gewissen einen höhern Beitrag an die Mehrkosten der neuen Brücke beschliessen können, als von den

vorberatenden Behörden beantragt wird. Ich möchte Sie ersuchen, der Schwarzenburgbahn die fehlenden 22,000 Fr. auch noch zu bewilligen, denn sie hat sie nötig. Dadurch erreicht ihr Betriebsfonds eine Höhe, die gestattet, auf einige Jahre den entstehenden Betriebsausfall zu decken.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat auf die Notwendigkeit der Verbesserung des Fahrtenplanes der Bern-Schwarzenburg-Bahn hingewiesen. Als unser Fahrtenplan veröffentlicht wurde, entstand eine furchtbare Aufregung in der beteiligten Gegend, weil täglich in jeder Richtung nur vier Züge vorgesehen waren. Ich hatte von Anfang an die Ueberzeugung, dass wenigstens fünf Züge nach jeder Richtung verkehren sollten, aber wir befanden uns in einer Zwangslage. Wir sagten uns, dass wir auch den Betrieb möglichst billig gestalten und daher ein System wählen müssen, das uns gestattet, mit den beiden Lokomotiven, die wir haben, auszukommen. Wir entschieden uns daher für das sogenannte System à la navette. Wir konnten aber nach demselben nicht fünf Züge führen, weil der eine Zug von Schwarzenburg nach Bern im Fischermätteli keinen Anschluss gehabt und nichts genützt hätte. Heute morgen ist nun zur Beruhigung ein neuer Fahrtenplan erschienen, der den gerechtfertigten Begehren Rechnung trägt und fünf Züge vorsieht. Das hat für uns aber wesentliche Mehrkosten zur Folge, indem nun mit zwei Zugskompositionen gefahren werden muss. Dadurch wird natürlich der ganze Betrieb kostspieliger, doch ist damit der ganzen Landschaft besser gedient. Diese Aenderung wird schon im ersten Sommer eine wesentliche Mehrbelastung für uns mit sich bringen und es empfiehlt sich daher auch aus diesem Grunde, den Beitrag des Staates auf die ursprünglich in Aussicht genommenen 50,000 Fr. zu erhöhen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages aufs angelegentlichste. Ich nehme dankend Akt von dem Wohlwollen, dessen die vorberatenden Behörden unser Unternehmen versichert haben, hoffe aber, dass Sie dieses Wohlwollen dadurch zum Ausdruck bringen, dass Sie uns durch Verabfolgung eines Beitrages von 50,000 Fr. auf einige Jahre und hoffentlich für immer sicherstellen. Unsere Verwaltung wird das Mögliche tun, um damit auszukommen. Freilich können Faktoren sich geltend machen, die wir nicht in den Händen haben, aber wir wollen wenigstens hoffen, dass die Bern-Schwarzenburg-Bahn in der Zukunft nicht so schlimm dastehen wird, wie man ihr schon oft prophezeit hat. Ich bin überzeugt, dass alles viel besser kommen wird, als man glaubt. Ich ersuche Sie nochmals, meinem Antrag zuzustimmen.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ebenso warm wie Herr Heller seinen Antrag empfiehlt, muss ich Ihnen die Annahme des regierungsrätlichen Vorschlages befürworten, aus dem einfachen Grunde, weil ich die 22,000 Fr. nirgends unterbringen kann. Herr Heller hat auf die Zufahrtsstrasse zur Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn von Sumiswald nach Grünen hingewiesen, an die der Staat auch einen Beitrag von 50 % bewilligt habe. Das ist richtig. Aber im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um analoge Verhältnisse. Würde hier ebenfalls die Erstellung einer Zufahrtsstrasse in Frage stehen, so würden wir ohne weiteres die 50 % auf Strassenbaukredit bewilligen. Ich habe Herrn Heller erklärt, dass wir für Zufahrtsstrassen ihnen einen derartigen Beitrag zusichern, aber er hat mir geantwortet, dass sie keine solchen zu erstellen haben. Den Beitrag an die neue Brücke kann ich dagegen nicht unter dem Strassenbaukredit unterbringen. Uebrigens ist es gar nicht sicher, dass, wenn wir die 50,000 Fr. heute bewilligen würden, der Staat dann nicht mehr in Anspruch genommen würde. Die Abrechnung für die Bern-Schwarzenburg-Bahn liegt noch nicht vor. Nach den Berechnungen der Experten wird sich ein Ueberschuss von 44,000 Fr. ergeben, der mit den heutigen 28,000 Fr. einen Reservefonds von 72,000 Fr. bilden würde. Alle Dekretsbahnen mit Ausnahme der Spiez-Frutigen-Bahn hatten bis jetzt immer zu wenig Geld im Zeitpunkt ihrer Vollendung, die Bern-Schwarzenburg-Bahn dagegen verfügt über einen nicht unansehnlichen Reservefonds, der sie vorläufig sicherstellt. Sollte es später nötig werden, so sind wir bereit, mit einem Vorschuss beizuspringen, aber ich vermag nicht einzusehen, warum wir ihr heute auf Strassenbaukredit, wo wir sowieso kein Geld haben, 22,000 Fr. verabfolgen sollen. Ich möchte davor warnen, diesen Beitrag heute zu bewilligen, da wir noch gar nicht wissen, ob wir später nicht doch noch helfen müssen. Wenn es nicht nötig sein wird, um so besser! Ich glaube auch, die Schwarzenburgbahn sei besser als ihr Ruf. Die Gürbethalbahn wurde seinerzeit auch «Chabisbähnlein» genannt und heute deckt sie ihren Betrieb, sowie die Verzinsung des Obligationenkapitals und wird schliesslich eine anständige Rendite abwerfen. Ich möchte Sie ersuchen, am Antrag der Regierung festzuhalten und der Bern-Schwarzenburg-Bahn einen Beitrag von 28,000 Fr. an die Mehrkosten der neuen Brücke zu bewilligen; sollte dieser Betrag nicht hinreichen, so sind wir gerne bereit, ihr später weitere Hülfe angedeihen zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Heller) . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Bern-Schwarzenburg-Bahn wird an die Mehrkosten des Neubaues der Schwarzwasserbrücke von 70,000 Fr. eine nachträgliche Aktienbeteiligung von 40 % derselben, das heisst von 28,000 Fr., aus Vorschuss-Rubrik A k 3 d bewilligt. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Einzahlungen nach Massgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen zu leisten.

Bern-Neuenburg-Bahn; Bewilligung eines Vorschusses zur Konsolidierung des Unternehmens.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Anlässlich der Beratung des letzten

Staatsverwaltungsberichtes sprach die Staatswirtschaftskommission den Wunsch aus, wir möchten schon letztes Jahr die Verhältnisse der Bern-Neuenburg-Bahn sanieren. Wir erklärten damals, die Sanierung sei zurzeit noch nicht möglich, vor allem müsse die Betriebsrechnung pro 1906 abgewartet werden. Das ist inzwischen geschehen und die Angelegenheit ist nunmehr spruchreif. Zur Erörterung derselben sehe ich mich genötigt, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Bern-Neuenburg-Bahn zu werfen.

Die Bern-Neuenburg-Bahn wurde im Jahre 1897 mit einem Aktienkapital von 5,450,000 Fr. gegründet. Dasselbe wurde nachher unter drei Malen erhöht und erreichte Ende Juni 1906 den Betrag von 6,000,000 Fr. Der Staat Bern ist mit 3,155,000 Fr. beteiligt, die Stadt Bern mit 400,000 Fr. Im ganzen partizipiert der Kanton Bern an dem Aktienkapital mit 4,178,000 Fr., der Kanton Neuenburg mit 1,554,000 Fr., wovon 1,000,000 Fr. auf den Staat und 500,000 Fr. auf die Stadt Neuenburg entfallen. Die neuenburgischen Gemeinden Marin und St. Blaise zeichneten Aktien im Betrag von 1000, beziehungsweise 3000 Fr. Der Kanton Freiburg beteiligte sich im ganzen mit 268,000 Fr., wovon der Staat 215,000 Fr. übernahm.

Das $4^1/_2$ % Obligationenanleihen beträgt ebenfalls 6 Millionen Franken und wurde wie folgt übernommen: Kantonalbank von Bern 3,340,000 Fr., Kantonalbank von Neuenburg 2,160,000 Fr., Staat Neuenburg 350,000 Fr. und Gemeinde Neuenburg 150,000 Fr.

Der Kostenvoranschlag betrug laut Finanzausweis vom 30. November 1898 11,700,000 Fr., so dass also 300,000 Fr. als Reservefonds für die Betriebskosten übrig geblieben wären. Allein der Voranschlag wurde ganz gewaltig überschritten und zwar entstanden die Mehrkosten namentlich infolge der im Kanton Neuenburg zu bezahlenden Expropriationsentschädigungen. Von Marin bis Neuenburg musste viel Rebland expropriiert werden, das sehr teuer zu stehen kam; die Herren von Neuenburg verstanden es, durch exorbitante Expropriationsforderungen mehr zurückzuerhalten, als sie vorher gegeben hatten. Im weitern wurde der Kostenvoranschlag infolge Vermehrung des Rollmaterials überschritten. Auch die Einführung in die Gemeinschaftsbahnhöfe Bern, Kerzers und Neuenburg erforderte gewaltige Mehrausgaben, so dass der Devis insgesamt um rund 600,000 Fr. überschritten wurde.

Die Bauausgaben betrugen auf Ende 1904 12,605,383 Fr. Davon wäre der Anteil am Bahnhof Bern mit 343,630 Fr. abzuziehen gewesen, so dass also rund 261,000 Fr. in barem Geld hätten aufgebracht werden müssen. Allein das war nicht alles, da mit verschiedenen Unternehmern noch nicht abgerechnet war.

Bezüglich des Bahnhofes in Bern hatte der Bundesrat entschieden, dass die Bern-Neuenburg-Bahn 735,000 Fr., respektive mit den Expropriationen nahezu eine Million Franken an die Erweiterungsbauten zu bezahlen habe. Herr Direktor Auer rechnete aus, das sei zu viel, da die Einführung der Bern-Neuenburg-Bahn nicht eine solche Erweiterung erfordert hätte. Es entstand ein Prozess, der später jedoch gütlich beigelegt werden konnte. Die Bern-Neuenburg-Bahn hätte nach dem Beschluss des Bundesrates die Million deponieren sollen, was ihr jedoch nicht möglich war. Später wurde mit der Zentralbahn ein Abkommen getroffen, wonach die Bern-Neuenburg-Bahn einen Betrag von 250,000 Fr. deponieren und 350,000 Fr. durch Entrichtung einer jährlichen Summe von 15,500 Fr. verzinsen und während 60 Jahren amortisieren sollte. Zur Sicherstellung dieser Forderung wurde die Zentralbahn ermächtigt, auf die Pachtzinse zu greifen, die der Staat von ihr zugut hatte für Terrain auf dem Bahnhof. Die Angelegenheit sollte durch einen Prozess erledigt werden. Inzwischen war aber die Zentralbahn an die Bundesbahnen übergegangen und diese boten die Hand zu einem gütlichen Vergleich. Sie erklärten sich bereit, der Bern-Neuenburg-Bahn die 250,000 Fr. zurückzugeben, das heisst sie von deren Bezahlung zu befreien, und nur die 350,000 Fr. aufrecht zu halten. Für die Benützung des Bahnhofes Neuenburg muss der Betrag von 200,000 Fr. durch jährliche Quoten amortisiert werden, wofür der Staat Neuenburg ebenfalls die Garantie übernommen hat. In Kerzers ging die Sache glatt ab, indem beide Parteien, die Jura-Simplon-Bahn und die Bern-Neuenburg-Bahn, die Baukosten gemeinsam getragen haben. Die Betriebsergebnisse waren aber derart, dass trotz dieser günstigen Abmachungen, wonach die Bern-Neuenburg-Bahn jährlich für Bern nur 15,500 und für Neuenburg 8000 Fr. zu zahlen hatte, ihre Lage sich doch nicht günstig gestaltete.

Die Betriebsergebnisse gestalteten sich für die letzten Jahre wie folgt: 1901 Einnahmen 116,390 Fr., Ausgaben 187,206 Fr., 1902 143,473 und 353,814 Fr., 1903 203,332 und 322,993 Fr., 1904 205,848 und 305,841 Fr. Der Passivsaldo betrug somit auf Ende 1904 500,809 Fr., allerdings mit Inbegriff des Erneuerungsfonds von 150,500 Fr. Aus dem Erneuerungsfonds wurden während der vier Jahre im ganzen 3726 Fr. verwendet, so dass sich auf den genannten Zeitpunkt ein reiner Passivsaldo von 354,036 Fr. ergab. Ende 1903 verblieben vom Baukapital noch rund 93,000 Fr. Die Bahn hatte also mit bedeutenden Schulden zu kämpfen und der Verwaltungsrat sah sich daher nach einer Sanierung der Verhältnisse um. Im ersten Moment erklärte er, der Staat müsse zu Hülfe kommen, sonst komme es zum Konkurs. Der Staat, respektive die Regierung und der Grosse Rat von Bern, die allerdings nach dem Gesetz von 1902 die Befugnis gehabt hätten, mit einer Million beizuspringen, wollten noch etwas zuwarten und sehen, ob es nicht möglich sei, das Unternehmen auf anderem Wege auf einen guten Boden zu bringen. Man suchte sich zunächst mit dem Mittel der Taxenerhöhung zu behelfen, die vom Bundesrat im Betrag von 30 % zugestanden wurde. Ferner wurde von den Kantonalbanken von Bern und Neuenburg die Reduktion des Obligationenzinsfusses von $4^1/_2$ auf 4 % verlangt, was ebenfalls bewilligt wurde. Die daherige jährliche Ersparnis macht die Summe von 30,000 Fr. aus.

Infolge des Mangels an Geld konnte die Bern-Neuenburg-Bahn auch die Kosten für die Gemeinschaftsbahnhöfe nicht verzinsen und die rückständigen Beträge waren Ende 1904 auf zirka 200,000 Fr. angewachsen. Die Bundesbahnen kamen weit entgegen, indem sie sich damit einverstanden erklärten, dass der Kanton Neuenburg die Summe von 200,000 Fr. garantiere und die Rückzahlung dann auf dem Wege der allmäligen Amortisation erfolge.

Die Gesellschaft hatte aber noch weitere Mittel nötig, um die Unternehmer zahlen zu können. Sie ersuchte die Kantonalbank von Bern um die Gewäh-

rung eines Blankokredits von 400,000 Fr. Die Kantonalbank gab ihre Zustimmung unter der Bedingung, dass der Kanton Neuenburg die Garantie für die angeführte Stundungssumme von 200,000 Fr. übernehme. Neuenburg war einverstanden und die Kantonalbank gewährte den Blankokredit.

Die Gesamtschuld der Bern-Neuenburg-Bahn betrug auf Ende 1904 965,774 Fr. Es war das eine ziemlich trostlose Situation. Die Einnahmen stiegen nicht in dem Verhältnisse wie die Ausgaben; dazu liefen die Zinse an und eine Katastrophe schien unvermeidlich. Die Regierungen von Neuenburg und Bern traten auf Veranlassung der letztern zu einer Konferenz zusammen. Bern bezweckte durch die Konferenz eine weitere Untersuchung der Sanierung und einigermassen auch eine Verschleppung der Angelegenheit. Das Resultat war, dass die Bundesbahnen angefragt wurden, ob sie bereit wären, den Betrieb der Bern-Neuenburg-Bahn zu übernehmen. Sie waren damit einverstanden und offerierten einen jährlichen Pachtzins von 253,000 Fr., der erlaubt hätte, das Obligationenkapital zu $3^1/_2\,^0/_0$ zu verzinsen und den Erneuerungsfonds mit 43,000 oder 1000 Fr. per km zu speisen. Die laufenden Schulden im Betrag von über 950,000 Fr. hätten wir übernehmen müssen, wogegen die Bundesbahnen sich bereit erklärten, das sämtliche Rollmaterial uns zum Schatzungswert, der von Herrn Auer auf 950,000 Fr. berechnet wurde, abzukaufen. Grössere Ausgaben, die während der 10 Jahre, für welche die Bundesbahnen den Betrieb übernehmen wollten, nötig geworden wären, hätten von der Bern-Neuenburg-Bahn getragen werden müssen, ebenso die Amortisationsquoten für die Gemeinschaftsbahnhöfe in Bern und Neuenburg mit jährlich 15,500 und 8000 Fr. Die bernische Regierung war einstimmig der Ansicht, dass auf eine solche Abmachung nicht eingetreten werden könne, sonst drehen uns die Bundesbahnen nach 10 Jahren einfach den Hals um. Die Neuenburger dagegen wollten die Bahn unbedingt abhängen, da ihre Kantonalbank darauf drang, die von ihr übernommenen Obligationen loszuwerden. Sie antichambrierten daher weiter bei den Bundesbahnen und ersuchten sie, eine weitergehende Offerte zu machen. Die Bundesbahnen erklärten schliesslich, dass sie schon etwas höher gingen, aber sie trauen den Berechnungen des Herrn Auer nicht, dieselben seien nicht richtig. So sei der von Herrn Auer für das Jahr 1905 angegebene Ueberschuss von 283,000 Fr. fingiert, nur zufällig, weil 1905 die Zollverträge gekündet worden seien und infolgedessen ein ganz bedeutender Warenabschub aus dem Ausland stattgefunden habe, der eine bedeutende Mehreinnahme aus dem Güterverkehr nach sich gezogen. Wir ersuchten Herrn Auer daraufhin noch einmal, uns seine Auffassung darzulegen und er erklärte, dass dieselbe unbedingt richtig sei. Wir haben dieselbe Experten zur Ueberprüfung unterbreitet und dieselben kamen zum Schluss, dass die Auffassung des Herrn Auer eher Anspruch auf Richtigkeit habe als diejenige der Bundesbahnen.

Nachdem Neuenburg noch einmal vorstellig geworden war, offerierten die Bundesbahnen eine jährliche Pachtsumme von 276,000 Fr. bei einer 10-jährigen Vertragsdauer und von 280,000 Fr. bei einem Betriebsvertrag auf 12 Jahre. Mit diesem Betrag hätten wir ausser den bereits genannten Aufwendungen auch noch die beiden Quoten für die Bahnhöfe in Bern und Neuenburg bestreiten können, aber wir hätten immer noch für die laufenden Schulden und allfällige neue Ausgaben aufkommen müssen. Neuenburg befürwortete sehr warm den Abschluss eines solchen Vertrages, die Regierung des Kantons Bern dagegen beschloss auf Antrag der Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten, auch auf diesen Vorschlag nicht einzutreten, indem es der bernischen Eisenbahnpolitik widerstrebe, eine Bahn auf 10 Jahre zu verpachten, nachdem sich herausgestellt, dass das Rechnungsergebnis pro 1905 die offerierte Pachtsumme um einige tausend Franken überstieg. Es wäre nichts anderes als ein Verschachern dieser Bahn gewesen.

Wir wurden daraufhin noch einmal bei Neuenburg vorstellig, um einen Boden der Verständigung zu finden. Wir unterbreiteten der dortigen Regierung einen Vorschlag, den sie jedoch nicht annehmen konnte. Wir verlangten damals von ihr etwas mehr als heute. Später haben wir unsere Forderung etwas reduziert und wir gelangten endlich zu einer Verständigung. Am 20. Dezember letzten Jahres fand die Konferenz statt, an welcher die grundlegenden Bestimmungen gegenseitig vereinbart wurden.

Die Schulden der Bern-Neuenburg-Bahn betrugen auf 31. Dezember 1906

Buss & Cie., Baurestanzen	Fr.	230,000. —
Maggi & Cie., Baurestanz	»	170,000. —
Kantonalbank Bern, Vorschüsse .	»	294,014. 10
Sensetalbahn, Vorschuss	»	43,294. 15
Anteil Bahnhof Bern	»	341,875. 51
Anteil Bahnhof Neuenburg . . .	»	200,000. —
Verfallener Obligationenzins pro 1. Oktober 1906	»	120,000. —
Total	Fr.	1,399,183. 76

Der Semesterzins soll jedoch aus laufender Rechnung bestritten werden, so dass sich die Schuld nach Abzug der 120,000 Fr. auf total 1,279,183 Fr. 76 beläuft. Unsere Annahme, dass der Obligationenzins pro 1. Oktober 1906 aus laufender Rechnung bezahlt werden könne, hat sich bewahrheitet, indem das Jahr 1906 einen Betriebsüberschuss von 312,000 Fr. aufweist, also 32,000 Fr. mehr, als die Bundesbahnen uns als Pachtzins offerierten. Von der auf 31. Dezember 1906 geschuldeten Summe können wir die Anteile an den Gemeinschaftsbahnhöfen Bern und Neuenburg abrechnen, so dass rund 737,300 Fr. zur Bezahlung der schwebenden Schulden notwendig sind. Nach dem Eisenbahngesetz von 1902 kann der Kanton Bern der Bern-Neuenburg-Bahn mit einer Million Franken zu Hilfe kommen. Davon wären die 341,000 Fr. für den Bahnhof Bern in Abzug zu bringen. Die Neuenburger wollten zuerst diesen Abzug nicht bewilligen, weshalb man sich lange nicht einigen konnte. Schliesslich gaben sie ihre Zustimmung und der Kanton Bern hätte somit noch 658,124 Fr. zu leisten, für den Fall, dass er das Terrain auf dem Bahnhof Bern für den genannten Betrag an die Bundesbahnen verkaufen würde. Neuenburg hätte neben den 200,000 Fr. für den dortigen Bahnhof noch 80,000 Fr. aufzubringen. Es sind somit im ganzen 1,280,000 Fr. notwendig, um das Unternehmen auf einen gesunden Boden zu stellen.

Wir haben nun für die Jahre bis 1912 einen Voranschlag für die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt, um uns Rechenschaft zu geben, ob die beabsichtigte Operation eine vollständige Konsolidierung der Bern-Neuenburg-Bahn in Aussicht stellt. Dabei stellen wir auf eine jährliche Verkehrszunahme von

4 % ab; gegenwärtig beträgt dieselbe mehr als 5 %. Für die jährliche Zunahme der Verkehrsausgaben wurden 2 % in Anrechnung gebracht. Der Zinsfuss des Obligationenkapitals der Kantonalbanken von Bern und Neuenburg wird für die Jahre 1907 und 1908 mit 4 % und für die folgenden Jahre mit 4½ % eingesetzt. Den Vorschuss, den die Kantone Bern und Neuenburg in Form einer Pfandobligation II. Ranges leisten, wird erst verzinst, wenn die Betriebsergebnisse es erlauben. Wir nehmen an, dass derselbe im Jahre 1910 mit 3 % und von 1911 an mit 4 % werde verzinst werden können; eine höhere Verzinsung als zu 4 % halten wir nicht für angezeigt. Es sollte möglich sein, das 4½ % Obligationenkapital I. Ranges in zwei, drei Jahren in ein 3½-prozentiges zu konvertieren. Nach dem Jahre 1912 wird die Lötschbergbahn eröffnet werden, was entschieden auf die Bern-Neuenburg-Bahn einen Einfluss ausüben wird. Wenn auch die Einnahmenvermehrung bis zum Jahre 1912 nur die Hälfte dessen, was wir angenommen haben, erreichen sollte, so könnte das Obligationenkapital II. Ranges doch von 1913 an ganz gut verzinst und überdies ein anständiger Betrag in den Erneuerungsfonds gelegt werden. Wir setzen bis zum Jahre 1912 einen Posten von 43,000 Fr. als Einlage in den Erneuerungsfonds ein. Wir hätten gerne einen höhern Betrag aufgenommen, aber es ist nicht wohl möglich, da wir für das Jahr 1909 erst einen Aktivsaldo von 70,000 Fr. und für 1910 von 131,000 Fr. ausrechnen. Sobald die Betriebsergebnisse es aber erlauben, soll der Erneuerungsfonds möglichst grosse Zuwendungen erhalten, da beim Bau der Bern-Neuenburg-Bahn ziemlich gespart wurde und eine Erneuerung des Oberbaus zum Beispiel ziemlich rasch erfolgen muss, damit die Bahn ihrer Aufgabe gerecht werden kann. Was bis bis zum Jahre 1912 erhältlich ist, darf nicht in Dividenden aufgehen, sondern muss in den Erneuerungsfonds gelegt werden, und wir hoffen, dass es möglich werde, denselben bis zu diesem Zeitpunkt auf 600,000 bis 700,000, ja fast auf 1,000,000 Fr. zu bringen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantrage ich Ihnen, die vom Volk beschlossene Vorschussmillion der Bern-Neuenburg-Bahn zukommen zu lassen. Dabei setzen wir voraus, dass der Kanton Neuenburg ebenfalls die ihm zugedachten 280,000 Fr. leiste. Der neuenburgische Grosse Rat hat die 200,000 Fr. bereits beschlossen, dagegen erklärt die Regierung, dass sie die fehlenden 80,000 Fr. nicht wohl von ihm verlangen könne. Sie hat sich aber an die Stadt Neuenburg und die Kantonalbank gewandt und diese sollen zur Uebernahme der 80,000 Fr. oder wenigstens des grössten Teils bereit sein. Die Regierung von Neuenburg hat uns mitgeteilt, es sei sicher, dass Neuenburg den ihm zugemuteten Betrag von 280,000 Fr. übernehmen werde.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf den Beschlussesentwurf.

Hadorn, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie werden von mir nach den eingehenden Ausführungen des Herrn Baudirektors nicht einen weitern erschöpfenden Bericht erwarten. Sie befinden sich im Besitz eines sorgfältig ausgearbeiteten gedruckten Berichtes der Eisenbahndirektion. Dieser Bericht ist darauf in extenso in der Tagespresse erschienen und ich bezweifle nicht, dass Sie denselben zu Hause aufmerksam gelesen haben. Sie haben soeben die ausführlichen Erörterungen des Vertreters des Regierungsrates gehört und Sie werden mir nicht zumuten, dass ich Ihnen ein drittes oder viertes Mal wiederhole, was Ihnen bereits wiederholt vorgeführt worden ist. Statt eine stumpfsinnige «Wiederkäuerei» zu treiben, beschränke ich mich darauf, Ihnen kurz die Erwägungen vorzulegen, welche die Kommission veranlasst haben, Ihnen einstimmig zu beantragen, es möchte der Vorschlag des Regierungsrates zum Beschluss erhoben werden.

Dass die Bern-Neuenburg-Bahn sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet, war schon zur Zeit des Erlasses des Subventionsgesetzes von 1902 bekannt. In dieser Vorlage wurde denn auch der Bern-Neuenburg-Bahn eine privilegierte Stellung eingeräumt, indem sie den Grossen Rat ermächtigt, dieser Unternehmung Vorschüsse bis auf eine Million Franken zur Sanierung ihrer Verhältnisse zu bewilligen, während bei den übrigen Dekretsbahnen der Gesamtbetrag dieser Vorschüsse 10 % des im Sinne des Art. 6 festgesetzten Anlagekapitals nicht überschreiten darf.

Die Kommission warf zunächst die Frage auf, ob es möglich sei, mit diesem Opfer von einer Million und dem vom Kanton Neuenburg in Aussicht gestellten Zuschuss der Bern-Neuenburg-Bahn aus der Kalamität zu helfen, oder ob sie in kürzerer oder längerer Frist neuerdings vor dem Konkurs stehen werde, wie es heute der Fall ist. Wir haben in dieser Beziehung dem Berichte des Regierungsrates folgendes entnommen. Die Schulden der Bern-Neuenburg-Bahn betragen ohne den letzten Obligationenzins von 120,000 Fr. auf 31. Dezember 1906 rund 1,280,000 Fr. Diese Summe setzt sich zusammen einerseits aus den Kosten der Einführung in die Bahnhöfe Bern und Neuenburg mit 341,000 und 200,000 Fr., und anderseits aus den Restanzen der Bauunternehmer, den Saldi der Gewinn- und Verlustrechnungen und den Vorschüssen mit zusammen 737,000 Fr. Von diesen schwebenden Schulden soll der Kanton Bern in erster Linie die 341,000 Fr. für die Einführung in den Bahnhof Bern übernehmen. Wie Sie gehört haben, sind wir in der glücklichen Lage, diese Summe gewissermassen verrechnen zu können, indem der Staat Bern auf dem Bahnhof ein Areal besitzt, das ihm von den Bundesbahnen verzinst wird und das in nächster Zeit von ihnen zu einem Preis erworben werden soll, der wenigstens so hoch ist wie die Forderung der Bundesbahnen für die Kosten der Einführung der Bern-Neuenburg-Bahn. Ueberdies sieht der Entwurf vor, dass der Kanton Bern in bar 679,000 Fr. vorschiessen würde. Der Kanton Neuenburg hat in erster Linie die Kosten der Einführung in den dortigen Bahnhof mit 200,000 Fr. zu tragen und muss überdies einen Beitrag von 80,000 Fr. leisten.

Es darf festgestellt werden, dass das Beteiligungsverhältnis zwischen Bern und Neuenburg keineswegs ein billiges ist. Nach Massgabe der interessierten Kapitalien müsste Neuenburg eine viel höhere Quote übernehmen. Wir sind im Kanton Bern daran gewöhnt, dass unsere Miteidgenossen uns gewöhnlich zumuten, eine Sache am gröbern Ende anzupacken, und wir dürfen uns dadurch nicht abschrecken lassen, einem Unternehmen zu Hülfe zu kommen, in dem so viel bernisches Geld engagiert ist.

Wir haben uns weiter gefragt, ob es möglich sein wird, dass die Bern-Neuenburg-Bahn in Zukunft ihren

Betrieb decken und ihr Obligationenkapital verzinsen kann und ob etwelche Aussicht vorhanden ist, dass sie dieses Darlehen zweiten Ranges in absehbarer Zeit verzinsen und amortisieren kann. Die Betriebsergebnisse der letzten Jahre geben in dieser Richtung eine durchaus beruhigende Auskunft. Die Betriebseinnahmen sind von 864,000 Fr. im Jahre 1904 auf 914,000 Fr. im Jahre 1905 und 955,000 Fr. im Jahre 1906 gestiegen. Die jährliche Zunahme ist also eine sehr beträchtliche und erlaubt mit ziemlicher Sicherheit, ein Zukunftsbudget aufzustellen, wie es Ihnen von dem Herrn Eisenbahndirektor vorgeführt wurde. Ich will die bezüglichen Zahlen nicht wiederholen, sondern mache nur darauf aufmerksam, dass schon für das Jahr 1909 an Stelle der bisherigen Ausgabenüberschüsse ein Einnahmenüberschuss von 70,000 Fr. ausgerechnet wird, der im Jahre 1912 auf 202,000 Fr. ansteigen soll, ein Ergebnis, das nicht nur die Verzinsung des Obligationenkapitals I. Ranges, sondern auch die Verzinsung zu 4 % und die allmälige Amortisation des Anleihens II. Ranges gestatten würde.

Wenn man vielleicht sich auch nicht ganz des Gefühls entschlagen kann, dass die Zahlen des Zukunftsbudgets etwas optimistisch gehalten sind, so glauben wir doch über das fernere Schicksal des Unternehmens absolut beruhigt sein zu dürfen. Wir haben die Ueberzeugung, dass, wenn wir der Bern-Neuenburg-Bahn jetzt mit der Million zu Hülfe kommen, sie fortan gut vorwärts kommen wird. Es wäre auch nicht Berner Art, wenn wir hier die Flinte ins Korn werfen wollten, wo es sich um eine Linie handelt, die, wie keine andere, berufen ist, eine Zufahrtslinie zum Lötschberg zu werden. Auch wird der Kanton Bern mit Rücksicht auf die grossen Liegenschaften, die er an der Linie Bern-Neuenburg besitzt, indirekt mehr als den Zins dieser Vorschussmillion gewinnen.

Alle diese Gründe sprechen dafür, dass wir die Bern-Neuenburg-Bahn nicht dem Ruin preisgeben dürfen, und wir beantragen Ihnen daher, dem Vorschlag der Regierung beizustimmen.

Schneeberger. Wie in andern ähnlichen Fällen, wenn es sich darum handelte, Subventionen zur Konsolidierung eines Unternehmens oder zur Sicherung des Weiterbetriebes zu bewilligen, so wird auch hier unsere Fraktion der beantragten Subvention beistimmen, wenn wir, wenigstens der Sprechende, es auch nicht ohne Bedenken tun. Es ist jedenfalls nicht für jeden leicht, eine Million im Handumdrehen zu bewilligen, um so weniger als wir nicht wissen, ob die Voraussicht der Regierung sich erfüllen und die Verzinsung dieser Summe schon von 1910 an möglich sein wird. Wenn wir trotzdem dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen, so geschieht es in der bestimmten Erwartung, dass die Arbeitsverhältnisse im Depot der Bern-Neuenburg-Bahn in Ausserholligen etwas andere werden. Ich will auf die Angelegenheit nicht weiter eintreten, teile aber doch mit, dass die Arbeiter sich namentlich über die traurige Behandlung durch den Depotchef beklagen. Ausdrücke, die ich hier nicht wiedergeben darf, sind bei demselben gegenüber Arbeitern an der Tagesordnung. Die Arbeiter haben schon oft reklamiert und sind bei der Direktion vorstellig geworden. Es besserte jeweilen für kurze Zeit, aber nachher fiel der Werkstättechef wieder in seine alten Fehler und Sünden zurück. Gestützt auf neue Vorkommnisse herrscht gegenwärtig unter den Arbeitern wieder Erregung und es bedurfte des eindringlichen Zuredens, um sie von der Niederlegung der Arbeit zurückzuhalten. Wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, dass bei der Reparaturwerkstätte der Bern-Neuenburg-Bahn nach der Bewilligung der Subvention in dieser Beziehung Remedur geschaffen werde.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den gemachten Ausführungen bei der Eintretensfrage nichts beizufügen, sondern begnüge mich damit, Ihnen die Annahme des Beschlussesentwurfes in globo zu beantragen.

Kunz, Regierungspräsident. Es scheint mir zweckmässig, zu den Ausführungen des Herrn Schneeberger ganz kurz einige Worte zu verlieren.

Zunächst stelle ich fest, dass der Antrag der Regierung auf Bewilligung der Subvention nicht im Handumdrehen erfolgte. Die Vorbereitungen zu denselben haben nun genau zwei Jahre gedauert. Wenn wir so lange gewartet haben, bis wir vor den Grossen Rat traten, so wurden wir durch verschiedene Gründe dazu veranlasst. Wir wollten einerseits warten, bis die Lötschbergangelegenheit erledigt war. Wir haben zwar nicht daran gezweifelt, dass der Grosse Rat die Million auch vorher bewilligen würde, denn er gewährt sie nicht, weil wir mit dem Lötschberg reussiert haben, sondern weil es inzwischen gelungen ist, die Lebensfähigkeit der Bern-Neuenburg-Bahn nachzuweisen. Auch andere eisenbahnpolitische Gründe haben uns bestimmt, die Verhandlungen gründlich zu führen, um mit dem Kanton Neuenburg zu einer Verständigung zu gelangen, die beiden Teilen entspricht. Nach unzähligen, langwierigen Verhandlungen, nicht im Handumdrehen ist es uns gelungen, einen derartigen Abschluss herbeizuführen.

Nun erklärt Herr Schneeberger, seine Fraktion spreche die Erwartung aus, dass die Arbeitsverhältnisse in Ausserholligen bessere werden, und sie machen ihre Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf davon abhängig. Ich denke nicht, dass der Grosse Rat die Zusicherung geben kann, dass er diese Bedingung akzeptiere, sondern ich fasse die Ausführungen des Herrn Schneeberger mehr als einen Wunsch an die Verwaltung der Bern-Neuenburg-Bahn auf.

Nun habe ich von dem angetönten Fall Kenntnis und möchte darüber folgendes mitteilen. Ich stelle zunächst fest, dass die Dekretsbahnen im engern Sinne, die oberländischen Bahnen, die Gürbetalbahn und die Bern-Neuenburg-Bahn, allen berechtigten Forderungen der Arbeiter entsprochen haben. Sie gehen fast in jeder Beziehung so weit wie die Hauptbahnen, obgleich sie nur Nebenbahnen sind, und sie konnten so weit entgegenkommen, weil der Kanton Bern ihnen zu Gevatter steht und Hand dazu geboten hat, dass die Anstellungsverhältnisse der Arbeiter eine befriedigende Lösung erfuhren. Es ist fraglich, ob in der ganzen Schweiz Privatgesellschaften vom gleichen Umfang anzuführen wären, welche gegenüber den Arbeitern die nämlichen Leistungen aufweisen wie die bernischen Dekretsbahnen. Nun ist bereits früher im Depot Ausserholligen ein Konflikt ausgebrochen. Es scheint dort

ein Depotchef zu sein, der nicht bei allen Arbeitern beliebt ist und der aus seiner Stellung gedrängt werden soll. Die Angelegenheit ist gegenwärtig in Untersuchung. Von gewisser Seite wollte man nichts von einer Untersuchung wissen, sondern verlangte kurzerhand die Entfernung dieses Mannes, sonst werde gestreikt. Nach gepflogener Rücksprache wurden die Leute etwas ruhiger und gaben die Zweckmässigkeit einer objektiven Untersuchung zu. Diese wird stattfinden und erst, wenn ihr Resultat bekannt ist, können sich die Verwaltungsbehörden über die zu ergreifenden Massnahmen schlüssig machen. Nun schickt es sich nicht, dass im bernischen Grossen Rat in dem Moment, wo die Untersuchung noch im Gange ist, Bedingungen gestellt und Behauptungen aufgestellt werden, sondern es muss doch zuerst das Ergebnis dieser Untersuchung abgewartet werden. Wir sind die letzten, die etwas Unkorrektes beschönigen wollten, aber es geziemt sich, dass zuerst auch der Gegner angehört und die Sache untersucht werde, bevor ein Entscheid getroffen wird. Ich muss die Verwaltung der Bern-Neuenburg-Bahn und speziell den Direktor in Schutz nehmen, der mir gerade heute über den ganzen Vorfall Bericht erstattet und die Zusicherung gegeben hat, dass ihm daran gelegen sei, die Wahrheit zu erforschen und gestützt auf das Resultat der Untersuchung die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Wenn dann diese Massnahmen nicht befriedigen, dann soll man kommen und erklären, man verlange das und das vom Grossen Rat, heute aber geht das nicht an.

Schneeberger. Herr Regierungsrat Kunz scheint mich nicht verstanden zu haben. Ich habe nicht formell an die Bewilligung der Subvention die Aenderung der Verhältnisse in Ausserholligen als Bedingung geknüpft, aber hoffentlich ist es doch noch erlaubt, bei der Bewilligung von Staatsbeiträgen einen Wunsch anzubringen. Ich habe auch mit keinem Wort darauf hingedeutet, dass bei den bernischen Dekretsbahnen die Verhältnisse schlimmer seien als bei den Privatbahnen oder Bundesbahnen, sondern die Arbeiterschaft hat dankbar anerkannt, dass, nachdem die Bundesbahnen die Arbeitszeit in den Werkstätten verkürzt hatten, Herr Direktor Auer die nämliche Vergünstigung auch den Arbeitern in Ausserholligen zuteil werden liess. Der Herr Finanzdirektor hat sich ganz unnötig ereifert. Ich habe auch nicht gesagt, dass im Depot Ausserholligen andere Klagen anhängig gemacht worden seien als solche bezüglich der Behandlung durch den betreffenden Vorgesetzten und ich wiederhole nochmals, dass wir allerdings die bestimmte Erwartung anlässlich der Subventionsbewilligung aussprechen, dass in dieser Beziehung in Ausserholligen eine Besserung eintrete.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme des Berichtes der Direktion der Bauten und Eisenbahnen vom 25. Januar 1907,

beschliesst:

Um die auf 1. Januar 1907 — ungerechnet den pro 1. Oktober 1906 verfallenen und noch nicht bezahlten Obligationenzins von 120,000 Fr. — noch rund 1,280,000 Fr. betragenden schwebenden Schulden der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft zu tilgen und dadurch die Konsolidierung dieses Unternehmens herbeizuführen, bewilligt der Grosse Rat, nach Massgabe von Art. 18 des Eisenbahnsubventionsgesetzes vom 4. Mai 1902 aus Vorschuss-Rubrik A k 3 Vorschüsse von im ganzen einer Million Franken unter dem Vorbehalt, dass der Kanton Neuenburg den Restbetrag von 280,000 Fr. übernimmt, sowie unter folgenden Bedingungen:

1. Die Vorschüsse werden der Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft, gestützt auf einen von den beiden Kantonsregierungen gutzuheissenden Verwendungsplan für die Tilgung schwebender Schulden zur Verfügung gestellt und es verpflichtet sich die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft, die Bezahlungen genau nach diesem Plan und auf den Verfalltag zu effektuieren. Desgleichen sind die Anleihenszinse zukünftig regelmässig auf den Verfalltag zu entrichten.

Der auf 1. Oktober 1906 verfallene Semesterzins für das Obligationenkapital I. Ranges ist sobald als möglich, spätestens auf 1. April 1907, gleichzeitig mit dem auf diesen Tag fälligen Semesterzins, zu entrichten.

Die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft hat sich über die planmässige Verwendung der Vorschüsse gegenüber beiden Kantonen auszuweisen.

2. Die Bern-Neuenburg-Bahngesellschaft verpflichtet sich, den beiden Kantonen als Gegenwert der Vorschüsse Obligationen II. Ranges zu verabfolgen, deren Emissionsbedingungen in einem unter Ratifikationsvorbehalt zwischen den beiden Kantonsregierungen einerseits und dem Verwaltungsrat der Bern-Neuenburg-Bahn anderseits abzuschliessenden Anleihensvertrag festzusetzen sind und hauptsächlich folgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Die Obligationen II. Ranges haben Pfandrecht, jedoch ein Anrecht auf Zinsgenuss erst dann, wenn die Rendite der Bern-Neuenburg-Bahn es gestattet, frühestens für das Jahr 1910.

b. Der Zinsfuss beträgt anfänglich 3 %, kann aber bei genügender Rendite der Bern-Neuenburg-Bahn bis auf 4 %, aber nicht mehr, erhöht werden.

c. Die Aushändigung der Obligationen hat im vorangeführten Verhältnis und nach Mitgabe der von der Bern-Neuenburg-Bahn geleisteten Auszahlungen stattzufinden.

3. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Ins, Landtausch und -Ankauf.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen der Einwohnergemeinde Ins und dem Staat Bern sind zwei Verträge abgeschlossen worden. Der eine ist ein Tauschvertrag, wonach der Staat Bern der Gemeinde Ins fünf Grundstücke im Gesamthalt von 4 ha., 31,18 Aren abtritt, wogegen er von

ihr einen Komplex von 10 ha. 79,95 Aren auf dem Grossen Moos eintauscht. Die Grundsteuerschatzung des vom Staat abgetretenen Terrains beträgt 14,660 Fr., diejenige des von der Gemeinde Ins an den Staat übergehenden Komplexes allerdings nur 11,000 Fr., allein der Verkaufswert ist grösser. In jener Gegend wird das Land durchgängig mit 500 Fr. die Jucharte bezahlt und wir haben dort auch schon wiederholt Terrain zu diesem Preise erworben. Der Tauschvertrag wurde so abgeschlossen, dass beiden Komplexen je ein Wert von 15,000 Fr. beigemessen wird. Im weitern verkauft die Gemeinde Ins dem Staat Bern noch fernere 15 ha. mit dem obgenannten Komplex zusammenhängendes Land zum Preis von 500 Fr. die Jucharte, so dass der Staat im ganzen in den Besitz von 25 Hektaren 79,95 Aren auf dem Grossen Moos gelangt. Sie wissen, dass der Staat ein Interesse daran hat, seinen Grundbesitz zu arrondieren und alles Moosland in jener Gegend, das sich vorzüglich zur Kultur eignet, aufzukaufen. Hier haben wir freilich, was sonst nicht üblich ist, dem Staat gehörendes Land der Gemeinde Ins abtreten müssen, weil sie sonst ihr Land nicht gegeben hätte. Wir haben die Angelegenheit durch Sachverständige prüfen lassen und gestützt auf ihr Gutachten sind wir überzeugt, dass wir in wenigen Jahren an Stelle des zu erwerbenden Mooslandes kultiviertes Land besitzen werden. Ich empfehle Ihnen, sowohl den Tauschvertrag wie den Kaufvertrag mit der Einwohnergemeinde Ins zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates. Es liegt durchaus im Interesse des Staates, wenn diese beiden Geschäfte perfekt werden. Die Staatsdomäne auf dem Grossen Moos wird dadurch erweitert, was durchaus zu begrüssen ist, da bekanntlich die Ergebnisse des landwirtschaftlichen Betriebes der Anstalten in Witzwil und St. Johannsen ausserordentlich günstige sind. Ich möchte den Anlass benützen, um den Wunsch auszusprechen, der Staat Bern möge jede sich bietende Gelegenheit ergreifen, um noch weitere Landerwerbungen in jenem Gebiet vorzunehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Den mit der Einwohnergemeinde Ins abgeschlossenen Verträgen, als

a. Tauschvertrag vom 15. November 1906 mit Nachtrag vom 31. Januar 1907, durch welchen der Staat Bern der Einwohnergemeinde Ins überlässt

1. eine Wiese in den Rötschmatten, Plan D Nr. 235, von 30,87 Aren;

2. einen Acker im Schindereinschlag, Plan E Nr. 12, von 42,53 Aren;

3. einen Acker beim Hausershag, Plan E Nr. 46, von 122,04 Aren;

4. einen Acker bei Riemennussbaum, Plan E Nr. 416, von 18,15 Aren;

5. den Pfrundeinschlag, Plan E Nr. 727, von 217,59 Aren

— im Totalgrundsteuerschatzungswert von 14,660 Fr., wogegen von der Einwohnergemeinde Ins dem Staat Bern überlassen wird: von dem Grossmoos Plan A Nr. 37 ein Komplex, genannt Heumoos, Wiese, im Halt von 10 ha. 79,95 Aren, im Grundsteuerschatzungswerte von 11,000 Fr., beides zum Anschlagspreise von 15,000 Fr.;

b. Kaufvertrag vom 15. November 1906, durch welchen die Einwohnergemeinde Ins dem Staat Bern verkauft: von dem Grossmoos Plan A Nr. 37 einen Komplex, Heumoos genannt, Wiese, von 15 ha., im Grundsteuerschatzungswert von 15,000 Fr., zum Preise von 500 Fr. per Jucharte, oder zusammen 20,833 Fr. 40,

— wird die Genehmigung erteilt.

Loveresse, Mädchenerziehungsanstalt; Umbauten.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1905 beschloss der Grosse Rat, das Greisenasyl der Gemeinden des Dachsfeldentales in Loveresse für die Summe von 110,000 Fr. anzukaufen, um daselbst eine Mädchenerziehungsanstalt unterzubringen. Zu diesem Behuf wurden Umbauten im Betrag von 25,000 Fr. vorgesehen. Bei näherer Untersuchung stellte sich jedoch heraus, dass diese Summe nicht genügt. Es war ursprünglich vorgesehen, die Schlafzimmer für die Mädchen im Dachboden unterzubringen, allein wir mussten uns nachträglich eingestehen, dass es nicht wohl angehe, dass der Staat in einem eigenen Anstaltsgebäude die Schlafzimmer in den Dachboden verlege, während er es sonst verbietet. Auch die Oekonomiegebäude haben sich als ungenügend erwiesen; die für den landwirtschaftlichen Betrieb nötigen Remisen sind nicht vorhanden. Wir haben deshalb eine neue Vorlage ausgearbeitet, welche statt des Ausbaus des Dachfaches den Aufbau eines Stockwerkes, im weitern eine neue Treppenanlage und die nötigen Umänderungen am Oekonomiegebäude vorsieht und die daherigen Kosten auf 50,000 Fr. veranschlagt. Das Projekt wurde der Anstaltsverwaltung vorgelegt und diese fand es noch nicht genügend. Einige Begehren, die sie formulierte, mussten wir als begründet anerkennen und erhöhten infolgedessen den Voranschlag um 4000 Fr. Zur Deckung der Kosten stellte ich den Antrag, wie bei den Privatanstalten 80 % aus dem Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten zu nehmen. Der Armendirektor machte diesem Antrag Opposition, weil er den Beitrag für zu hoch erachtete, und schliesslich einigte man sich auf 50 %. Die übrigen 50 % fallen zu Lasten des Hochbaukredites. — Ich empfehle Ihnen die Annahme unseres Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Als dieses Geschäft zum ersten Mal vor den Grossen Rat gelangte, hätte es bald einen Kulturkampf heraufbeschworen, indem seitens jurassischer Vertreter geltend gemacht wurde, dass bereits die jurassische Knabenerziehungsanstalt auf reformiertem Boden sich befinde und nun auch die Mädchenerziehungsanstalt noch im reformierten Teil des Jura er-

richtet werden soll; schliesslich löste sich aber doch alles in Harmonie auf.

Das in Frage stehende Gebäude in Loveresse gehörte nebst 38 Jucharten Land einer Anzahl Gemeinden des Dachsfeldentales, welche dort ein Greisenasyl ins Leben gerufen hatten. Wegen finanzieller Schwierigkeiten sahen sich aber die Gemeinden genötigt, die Besitzung zu verkaufen und sie ging für die Kaufsumme von 90,000 Fr. für Land und Gebäude und von 20,000 Fr. für das Mobiliar an den Staat über. 90,000 Fr. wurden aus der Domänenkasse und 20,000 Fr. aus dem Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten bestritten. Ueberdies wurden zur Vornahme der nötigen Reparaturen und Installationen 25,000 Fr. bewilligt, die nach dem Beschluss des Grossen Rates ebenfalls dem letztgenannten Fonds entnommen werden sollten. Mit dem Verkauf haben jedenfalls die Gemeinden das bessere Geschäft gemacht als der Staat; der Kaufpreis von 110,000 Fr. war unseres Erachtens hoch genug oder vielleicht etwas zu hoch. Die Anstalt wurde vom Staat zum Zweck der Errichtung einer Erziehungsanstalt für Mädchen erworben. Für die baulichen Umänderungen war von der betreffenden Kommission zuerst ein Kredit von 25,000 Fr. verlangt worden. Die Baudirektion erachtete aber nach näherer Untersuchung einen Betrag von 50,000 Fr. für notwendig. Die nämliche Kommission, welche zuerst 25,000 Fr. gefordert hatte, fand dann aber, als ihr das Projekt der Baudirektion vorgelegt wurde, dass der vorgesehene Kredit von 50,000 Fr. noch nicht hinreiche. Die Baudirektion erhöhte daher den Voranschlag um 4000 Fr. auf 54,000 Fr.

Ein Teil dieser Summe soll aus dem Fonds für Armen- und Krankenanstalten genommen werden. Bei diesem Anlass bemerke ich, dass dieser Fonds in der letzten Zeit sehr häufig in Anspruch genommen wurde; die Verminderung desselben betrug denn auch im Jahre 1905 nicht weniger als 375,000 Fr. Wenn in diesem Tempo zugefahren würde, so würde er in ein paar Jahren vollständig aufgebraucht sein. Das sah man voraus und darum hat der Grosse Rat im Jahre 1904 das betreffende Dekret dahin abgeändert, dass der Bestand dieses Fonds nicht unter 500,000 Fr. herabsinken dürfe und wenn weitere Beiträge beschlossen werden wollen, dieselben auf mehrere Jahre verteilt werden müssen. Auch im vorliegenden Fall soll der Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten in Mitleidenschaft gezogen werden und zwar soll er mit 50 % der Ausgabensumme belastet und die übrigen 50 % aus Hochbaukredit gedeckt werden.

Die projektierten Umbauten beziehen sich nicht einzig und allein auf das Anstaltsgebäude, sondern auch auf das Oekonomiegebäude, an welchem verschiedene Verbesserungen vorgenommen werden müssen, damit ein intensiverer landwirtschaftlicher Betrieb als bisher eingeführt werden kann.

Bewilligt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die bauliche Einrichtung des frühern Greisenasyls der Gemeinden des Dachsfeldertales für die Aufnahme einer jurassischen Mädchenerziehungsanstalt nach Projekt vom 10. Oktober 1906 54,000 Fr. bewilligt und zwar

1. aus dem Unterstützungsfonds für Armen- und Krankenanstalten 50 % = 27,000 Fr.,
2. aus Hochbaukredit X D 50 % = 27,000 Fr.

Die genannte Direktion wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Aufsichtskommission am Projekt innerhalb der bewilligten Kredite noch gutfindende Verbesserungen anzubringen.

Eingabe des Vereins bernischer Bezirksbeamter betreffend Interpretation des § 5 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten.

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verein bernischer Bezirksbeamter hat in einer Eingabe, die dem Regierungsrat vom Grossen Rat unterm 20. November letzten Jahres überwiesen wurde, den Antrag gestellt, «es sei die Regierung anzuweisen, bei der Festsetzung der Besoldungen der Beamten pro 1907 und ff. ihren gesamten Staatsdienst gemäss § 5, Al. 2, des Besoldungsdekretes in Anrechnung zu bringen.»

Zur Begründung berufen sie sich auf das Besoldungsdekret selbst. Nun ist zunächst festzustellen, dass in der ursprünglichen Regierungsvorlage als zweites Alinea des § 33 folgende Bestimmung enthalten war: «Bei der Berechnung der Besoldung werden einem Beamten diejenigen Dienstjahre angerechnet, welche er bereits in einer andern Staatsbeamtung absolviert hat.» In der Kommission stellte dann Herr Grossrat Schlumpf den Antrag, einem Beamten auch die Dienstjahre, die er als Angestellter in der Staatsverwaltung zugebracht hat, anzurechnen. Ich wehrte mich gegen eine derartige Erweiterung dieser Bestimmung und die Kommission lehnte den Antrag Schlumpf ab. Im Laufe der weitern Kommissionsverhandlungen wurde dann das zweite Alinea des § 33 in die allgemeinen Bestimmungen herübergenommen und es muss zugegeben werden, dass die neue Redaktion der Kommission nicht mehr so bestimmt lautet wie die ursprüngliche Fassung. Aber die Verhandlungen in der Kommission selbst geben genauen Aufschluss, dass bei der Festsetzung der Besoldung nur die Dienstjahre angerechnet werden sollen, die er in einer Beamtung zugebracht hat.

Eine andere Auslegung des Besoldungsdekretes würde auch zu grossen Unbilligkeiten führen. Die Beförderung zum Beamten bedeutet schon an sich eine wesentliche Besserstellung, und wenn nun einem neu gewählten Beamten auch noch die Angestelltenjahre angerechnet würden, so würde er unter Umständen gleich vom ersten Tage an die Maximalbesoldung der betreffenden Beamtung beziehen, während ein anderer, der vorher nicht Angestellter war, sich mit dem Minimum begnügen müsste. Ich habe zum Beispiel von der Stellung eines Regierungsstatthalters nicht die gleiche Auffassung wie die Herren, die sich da beschweren. Das wesentliche Erfordernis für einen Regierungsstatthalter liegt nicht darin, dass er den administrativen Gang kenne, Vogtsrechnungen passieren könne und so weiter, sondern der Regierungsstatthalter ist, wie der Name sagt, der Vertreter der Regierung

und soll in seinem Bezirk alle diejenigen Interessen wahrnehmen, die die Regierung für den ganzen Kanton wahrzunehmen hat. Das ist nicht die Hauptsache, dass ein Regierungsstatthalter die mechanischen Arbeiten seines Amtes genau kennt, sondern dass er ein Mann von grosser Erfahrung ist, der sich an die Spitze aller derjenigen Bestrebungen stellt, die geeignet sind, das Wohl seiner Gegend in jeder Beziehung zu fördern. Wir haben keinen Grund, den Werdegang vom Schreiber zum Audienzaktuar und vom Audienzaktuar zum Regierungsstatthalter, der in letzter Zeit wiederholt zu konstatieren war, zu fördern, sondern uns muss vor allem daran gelegen sein, dass an der Spitze der Bezirksverwaltung weitsichtige, erfahrene Männer stehen. Wir würden es daher als eine Unbilligkeit betrachten, wenn der Regierungsstatthalter, der vorher zufällig 15 Jahre Audienzaktuar gewesen, sofort in die erste Besoldungsklasse kommen würde, der andere dagegen, der jahrelang im öffentlichen Leben stand, vielleicht als Mitglied des Grossen Rates lange Zeit in der Staatsverwaltung intensiv mitgewirkt und eine grosse Summe von Erfahrung gesammelt hat, mit der Minimalbesoldung anfangen müsste. Von dem Gerichtspräsidenten verlangt man den Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes; wenn derselbe nach vier- oder fünfjährigen Hochschulstudien seine Stelle antritt, muss er unten anfangen, der Regierungsstatthalter dagegen, der vorher eine Zeitlang Schreiber war, soll unter Umständen gleich mit der Maximalbesoldung beginnen!

Diese Beispiele zeigen, dass es nicht billig wäre, wenn der Eingabe der bernischen Bezirksbeamten Folge gegeben würde. Uebrigens fallen nur etwa ein halbes Dutzend Beamte in Betracht, etwa 4 Regierungsstatthalter und ein oder zwei Betreibungsbeamte, und von diesen darf man mit Fug und Recht sagen, dass sie durch die Beförderung von Angestellten zu Beamten eine schöne Aufbesserung erfahren. Es ist notwendig, dass einmal erklärt werde: Bis hieher und nicht weiter! Durch das neue Dekret haben wir die Besoldungen durchgängig um 20—25 % aufgebessert, und das sollte genügen, namentlich für Leute, die für ihre Ausbildung nicht viel aufgewendet haben. Der Staat hat sich durch die Erhöhung der Besoldungen der Zentral- und Bezirksverwaltung und die Aufbesserungen in einer Reihe anderer Anstellungsverhältnisse ein grosses Opfer auferlegt. Ich glaube, er wird diese Ausgabe bestreiten können, sonst hätte ich seinerzeit die bezüglichen Vorschläge nicht eingebracht, aber wir dürfen uns nicht verleiten lassen, noch weiter zu gehen. Die Leute sollten nun einmal zufrieden sein und nicht immer nur daran herumstudieren und Eingaben abfassen, um noch eine weitergehende Besserstellung zu erlangen.

Ich weiss, dass man von anderer Seite das vorliegende Begehren unterstützen wird. Ich möchte wenn möglich nicht zweimal das Wort ergreifen und benütze daher den Anlass, um von vorneherein zu widerlegen, was die Herren ins Feld führen werden. (Heiterkeit.) Herr Grossrat Michel hat mich in dieser Angelegenheit schon einmal interpelliert und ich nehme es ihm nicht übel, wenn er noch einmal für die Beamten der Stadt Bern, die übrigens nicht mehr in Frage sind, eine Lanze bricht. Wenn einer im Amtsgericht sitzt und mit diesen Herren alle Wochen zusammenkommt und von ihnen ersucht wird, sich für sie zu verwenden, so sagt er eben ja; Herr Michel wird wahrscheinlich sehr warm reden, aber ich bitte Sie, es nicht so ernst zu nehmen. (Heiterkeit.) Ebenso wird der Präsident der Kommission zur Vorberatung des Besoldungsdekretes sich dafür verwenden. Es wäre eigentlich die berufenste Persönlichkeit, zu sagen, welche Intentionen die Kommission gehabt hatte. Ich habe ihn daran erinnert, was die Kommission beschlossen hatte; der Präsident hatte dagegen auch keine Einwendungen erhoben, sondern vertrat den Standpunkt der Kommission vor dem Grossen Rat. Wenn er heute nun eine andere Ansicht vertreten sollte, so wäre das eben auch auf den natürlichen Einfluss zurückzuführen, den diese Herren auf andere auszuüben pflegen. Ich möchte Sie jedoch ersuchen, auch dadurch sich nicht irre machen zu lassen, sondern dem Standpunkt beizupflichten, dass wir durch die Aufbesserung der Besoldungen der Beamten und Angestellten um 20—25 % unsere Pflicht getan haben.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission steht vollständig auf dem Boden der Regierung; auch die ihr angehörenden Juristen gehen durchaus mit der Ansicht des Herrn Finanzdirektors einig. Allerdings ist zuzugeben, dass der Artikel, auf den sich die Eingabe stützt, an Klarheit zu wünschen übrig lässt. Man kann in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. In einem solchen Falle sucht man die Auffassung derjenigen zu eruieren, welche in den Vorberatungen sich über die Bestimmung geäussert haben. In den Verhandlungen des Grossen Rates fanden wir aber nichts Positives, ebenso wenig im Protokoll der Staatswirtschaftskommission. Dagegen lässt das Protokoll der Spezialkommission keinen Zweifel über die Absicht aufkommen, die man mit der vorliegenden Bestimmung verfolgte. Durch die Ablehnung des Antrages Schlumpf, welcher den Beamten bei der Berechnung ihrer Besoldung auch die Dienstjahre angerechnet wissen wollte, die sie als Angestellte in der Staatsverwaltung zugebracht hatten, wurde deutlich bekundet, dass nur die Beamtendienstjahre massgebend sein sollen. Das ist die Interpretation, welche die Spezialkommission der vorliegenden Bestimmung gegeben hat. Es ist allerdings bedauerlich, dass nachher weder in der gemeinsamen Kommission noch im Rate die Sache näher erörtert wurde und der Wortlaut des Artikels selbst an Klarheit zu wünschen übrig lässt. Aber die Interpretation durch die Spezialkommission ist massgebend und auf dieselbe kann man sich berufen.

Im weitern wäre es aber, wie der Herr Finanzdirektor bereits ausgeführt hat, auch vom Standpunkt der Billigkeit aus nicht richtig, wenn der Eingabe Folge gegeben würde. Es ist wiederholt vorgekommen, dass Audienzaktuare oder Wegmeister zu Regierungsstatthaltern oder Audienzaktuare zu Betreibungsbeamten avancierten und damit aus ihrer Angestelltenqualität sofort zu den höchsten Bezirksbeamtungen vorrückten. Die Audienzaktuare haben zur Ausübung ihrer Funktionen keine akademische Bildung notwendig; sie haben nicht ein langes und kostspieliges Studium durchzumachen und nachher ein Examen abzulegen, sondern sie absolvieren einfach die gewöhnlichen Schulen, treten in den Staatsdienst und rücken allmälich zu Aktuaren vor. In dieser Eigenschaft kommen sie, besonders wenn vielleicht der Regierungsstatthalter selbst durch Abwesenheit glänzt, vielfach mit den Leuten zusammen und können sich bei denselben gewissermassen einschmeicheln. Daraus soll ihnen kein

Vorwurf gemacht werden, sie suchen wie andere eben auch auf einen grünen Zweig zu kommen. Aber das darf gesagt werden, dass so oft Leute zu Regierungsstatthaltern gewählt werden, die keine kostspieligen Studien gemacht haben und da wäre es doch nicht recht, wenn sie unter Umständen vom ersten Tage ihrer Amtierung an in der höchsten Besoldungsklasse figurierten, während umgekehrt ein Gerichtspräsident, der doch im Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein muss, mit der Minimalbesoldung zu beginnen hat. Diejenigen, die von Angestellten zu Beamten vorrücken, erlangen dadurch bereits eine bedeutende ökonomische Besserstellung und wenn gemäss der Eingabe ihnen die Dienstjahre als Angestellte angerechnet würden, so würden sie noch einmal begünstigt und sich bedeutend besser stellen als diejenigen, welche Studien machen mussten.

Aus diesen Gründen hält die Staatswirtschaftskommission es nicht für angezeigt, der Eingabe Folge zu geben, sondern pflichtet der Auffassung der Regierung bei und empfiehlt Ihnen die Annahme ihres Antrages.

Michel (Bern). Der Herr Finanzdirektor hat mir eine besondere Ehre erwiesen, indem er mich von sich aus zum Worte angemeldet hat; freilich hat er mich dann auch gleich von vorneherein zu widerlegen gesucht. Ich bin aber nicht eines Bessern belehrt worden, sondern halte an meiner Auffassung fest, freilich nicht als Anwalt der betreffenden Leute, sondern aus eigener Ueberzeugung. Meines Erachtens kommt es gar nicht darauf an, was die Regierung sagt, was im Protokoll steht und was der Grosse Rat meint, sondern darauf, was das Besoldungsdekret bestimmt. In dieser Beziehung lässt der Wortlaut des zweiten Alinea von § 5 «Bei der Berechnung der Alterszulage werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat», keinen Zweifel aufkommen. Es steht nichts davon, dass einem Beamten nur die Dienstjahre, die er als Beamter hinter sich hat, angerechnet werden, sondern nach dem Wortlaut des Artikels muss man unbedingt annehmen, dass auch die Angestelltenjahre in Betracht gezogen werden. Das ist übrigens nichts als recht und billig. Ich will Ihnen auch ein Beispiel anführen. Ein Notar tritt in seinem 25. Jahre in den Staatsdienst; er bleibt 20 Jahre Gerichtsschreiber, nachher wird er Gerichtspräsident und nun muss er volle 16 Jahre, das heisst bis zu seinem 61. Lebensjahr warten, bis er das Besoldungsmaximum erhält. Gewöhnlich werden die Besoldungszulagen nicht Leuten gewährt, die bereits in einem Alter angelangt sind, wo ihre Kräfte abnehmen. Wenn aber auf der andern Seite ein Notar nach 10-jähriger Praxis, also im Alter von etwa 35 Jahren, Oberrichter oder Regierungsrat wird, so bezieht er sofort das Besoldungsmaximum. Vertreter der gleichen Berufsart werden also in dem einen Fall sofort mit dem Maximum besoldet, während im andern Fall Jahrzehnte vergehen, bis die oberste Grenze erreicht ist. Man sagt allerdings, § 4 schaffe in dieser Beziehung Wandel, indem er erlaube, besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Allein es kommt für die Betreffenden nicht auf das nämliche hinaus, ob sie ein Recht auf eine gewisse Besoldung haben oder von der Gnade und Barmherzigkeit des Regierungsrates abhängig sind. Auch wurde geltend gemacht, es handle sich nur etwa um ein halbes Dutzend Beamte, die hier in Frage kommen. Das ist nicht richtig, sondern es fallen etwa 30 Beamte in Betracht. Es macht sich gewiss nicht gut, wenn der Staat seinen eigenen Dienern streitig macht, was ihnen im Dekret klar und deutlich zugesichert ist und wenn sie gezwungen würden, andernorts Recht zu suchen als vor dem Grossen Rat. Wenn sie dort Recht bekämen, wie stünde dann der Grosse Rat des Kantons Bern da? Ich möchte Sie bitten, der Eingabe zu entsprechen und zu beschliessen, dass § 5, Alinea 2, des Besoldungsdekretes so auszuführen sei, dass den Beamten auch die Dienstjahre als Angestellte angerechnet werden.

Jenny. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission hat ausdrücklich bemerkt, dass man in guten Treuen in der vorwürfigen Frage verschiedener Ansicht sein könne. Meines Erachtens ist die Eingabe der Bezirksbeamten nach Massgabe der betreffenden Dekretsbestimmung vollständig berechtigt. Dabei gebe ich ohne weiteres zu, dass der Entscheid des Regierungsrates aus praktischen Gründen den Vorzug verdient. Allein die Interpretation einer Gesetzesbestimmung kann sich nicht von praktischen Gründen leiten lassen, sondern muss sich an den Wortlaut derselben und die Intentionen des Gesetzgebers halten. Nun ist der Wortlaut des § 5 durchaus klar. Er sagt nicht etwa, dass bei der Berechnung der Alterszulage einem Beamten nur diejenigen Dienstjahre angerechnet werden, die er in einer Staatsbeamtung, sondern ganz allgemein, die er im Staatsdienst absolviert hat. Die Regierung gibt zu, dass die Fassung dieses Artikels eine etwas unglückliche ist, um ihren Standpunkt damit zu belegen, und sie beruft sich zur Stützung ihrer Auffassung auf den Beschluss der Spezialkommission. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrates hatte in § 33 die Bestimmung vorgesehen: «Bei der Berechnung der Besoldung werden einem Beamten diejenigen Dienstjahre angerechnet, welche er bereits in einer andern Staatsbeamtung absolviert hat.» Dieser Wortlaut ist klar. In der Spezialkommission wurde dann der Antrag gestellt, es sollen nicht bloss die Beamtendienstjahre in Anrechnung gebracht werden, sondern überhaupt alle Jahre, die im Staatsdienst absolviert wurden. Dieser Antrag wurde von der Spezialkommission mit Mehrheit abgelehnt. Es muss aber erwähnt werden, dass dieser Beschluss zu einer Zeit gefasst wurde, wo der Entwurf noch auf unfertigen Grundlagen beruhte und wo namentlich die Klassifizierung und Bestimmung der Alterszulagen für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung noch nicht im Dekret selbst geordnet, sondern einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten war. In der gemeinsamen Sitzung der beiden Kommissionen, Spezialkommission und Staatswirtschaftskommission, wurde von der letztern ein neuer grundsätzlicher Antrag eingebracht. Derselbe bezweckte 1) dass die Rahmenbesoldungen durchgeführt werden sollen, nicht bloss, wie der Entwurf der Spezialkommission vorsah, für die Bezirksbeamten und Angestellten, sondern auch für die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung; 2) Alterszulagen sollen auf der ganzen Linie, in der Zentralverwaltung und in der Bezirksverwaltung, für Beamte und Angestellte, eingeführt werden und die Erhöhung soll alle vier Jahre eintreten und das Maximum nach 16 Jahren erreicht sein; der dritte Grundsatz bezog sich auf die Berechnung der Alters-

zulage nach Massgabe der im Staatsdienst absolvierten Dienstjahre. Dieser Antrag wurde allerdings in der gemeinsamen Sitzung der Kommissionen nicht im einzelnen, sondern nur grundsätzlich diskutiert und die Spezialkommission schloss sich ohne weiteres der Staatswirtschaftskommission an. Ueber das in Frage stehende Alinea fand, wie das Protokoll dartut und wie mir selbst erinnerlich ist, keine Diskussion statt. Ueber die Auffassung, die sich damals bei den einzelnen Mitgliedern der Spezialkommission geltend machte, kann ich nicht urteilen, aber ich kann konstatieren, dass die neue Bestimmung der Staatswirtschaftskommission von derjenigen, welche seinerzeit die Spezialkommission angenommen hatte, sehr wohl zu unterscheiden war. Gegen den Antrag der Staatswirtschaftskommission wurde keine Einsprache erhoben; es musste deshalb angenommen werden, dass die Spezialkommission mit demselben einverstanden war. Demzufolge ist einzig und allein der Wortlaut des Art. 5, Al. 2, massgebend. Ich halte es nicht für angängig, einen Beschluss der Spezialkommission, der viel früher und unter ganz andern Voraussetzungen und Verhältnissen gefasst worden war, herbeizuziehen, um geltend zu machen, die Auffassung beider Kommissionen decke sich nicht mit der in der Eingabe der Bezirksbeamten vertretenen, sondern mit derjenigen, die in § 33 des ursprünglichen Entwurfes des Regierungsrates niedergelegt war.

Gestützt auf diese Ausführungen möchte ich Ihnen empfehlen, der Eingabe der Bezirksbeamten Folge zu geben.

Bühler (Frutigen). Als Mitglied der einstigen Spezialkommission erlaube ich mir ebenfalls meine Ansicht zu äussern, die von derjenigen des gewesenen Präsidenten der Spezialkommission, Herrn Grossrat Jenny, abweicht. Ich gebe unbedingt zu, dass durch den im Dekret enthaltenen Wortlaut die von Herrn Jenny vertretene Auffassung unterstützt wird. Allein ich habe schon oft die Erfahrung gemacht, dass aus Versehen ein Wortlaut in ein Gesetz oder Dekret aufgenommen wurde, der nicht vollständig den Intentionen der Behörden entsprach. So wird es auch hier gegangen sein. Ich kann mich der Logik des Präsidenten der Spezialkommission nicht anschliessen. Es ist konstatiert, dass die Spezialkommission in Ablehnung des Antrages Schlumpf ausdrücklich beschlossen hat, dass einem Beamten die Dienstjahre als Angestellter nicht angerechnet werden sollen. Demgegenüber steht die Tatsache, dass kein protokollierter Beschluss der Staatswirtschaftskommission im gegenteiligen Sinne vorliegt. Wenn die Staatswirtschaftskommission in dieser wichtigen Frage einen abweichenden Beschluss gefasst hätte, so hätte derselbe nach der Geschäftsordnung protokolliert werden müssen. Ich habe vorhin den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission befragt, ob er sich erinnere, dass in der Staatswirtschaftskommission etwas derartiges beschlossen worden sei, er stellte es aber entschieden in Abrede. Wenn nun aber nachher die Staatswirtschaftskommission einen Entwurf vorlegte, der nach dieser Richtung etwas ganz anderes hätte begründen sollen, so hätten der Präsident und jedes Mitglied der Spezialkommission Anlass nehmen sollen, die Angelegenheit in der Spezialkommission neuerdings zur Sprache zu bringen. Es wäre wohl einigermassen Pflicht des Präsidenten der Spezialkommission gewesen, uns zu orientieren und mitzuteilen, dass zwischen der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission eine wichtige Differenz besteht, die wir diskutieren und zu erledigen suchen müssen. Das ist aber nicht geschehen. Die Spezialkommission hatte keine Veranlassung, auf die Angelegenheit zurückzukommen, und sie hat darüber nichts Neues beschlossen. Ich halte deshalb dafür, dass, solange nicht bewiesen werden kann, dass die Staatswirtschaftskommission mit dem vorliegenden Wortlaut etwas anderes sagen wollte als die Spezialkommission beschlossen hatte, die Interpretation zurecht besteht, welche die Spezialkommission der Bestimmung gegeben hat und welche protokolliert ist.

Ich gebe zu, dass die Spezialkommission die Pflicht gehabt hätte, sich den neuen Wortlaut etwas näher anzusehen und sich zu sagen, dass er mit ihrem ursprünglichen Beschluss nicht übereinstimme und deshalb anders zu redigieren sei. Ich bin da einigermassen auch im Fehler. Aber man weiss, wie es geht. Einmal ist man nicht immer anwesend, man ist mitunter verhindert, bei wichtigen Beschlüssen oder bei der definitiven Festsetzung des Textes den Verhandlungen beizuwohnen. Aber ich kann konstatieren, dass ich persönlich mich in der Spezialkommission nie der Ansicht hätte anschliessen können, dass einem Beamten die Dienstjahre angerechnet werden, die er vorher in einer subalternen Stellung zugebracht hat. Wir unterscheiden noch streng zwischen Beamten und Angestellten, das sind zwei ganz verschiedene Kategorien. Auch im vorliegenden Dekret wird ausdrücklich überall diese Unterscheidung gemacht. Nun bestimmt das Dekret, dass es sowohl für Beamte wie für Angestellte Alterszulagen gibt und im zweiten Alinea von § 5 wird bloss gesagt, dass einem Beamten und einem Angestellten die Dienstjahre angerechnet werden sollen, die er vorher im Staatsdienst absolviert hat. Man hatte nicht die Absicht, einem Beamten die Jahre anzurechnen, während welcher er Staatsangestellter war, sondern die Intention war die, dass, wenn ein Angestellter als Angestellter ein paar Jahre gearbeitet hat und nachher als Angestellter in eine andere Stellung kommt, ihm die bisherigen Dienstjahre angerechnet werden sollen, nicht aber, dass, wenn er als Beamter gewählt wird, die Dienstjahre, die er als Angestellter hinter sich hat, in Betracht gezogen werden. Diese Auffassung kann ganz gut aus dem vorliegenden Wortlaut herausgelesen werden. Wir unterscheiden die beiden Kategorien der Beamten und der Angestellten. Wenn einer zum Beispiel Aktuar beim Richteramt Fraubrunnen war und zum Aktuar des Regierungsstatthalters von Frutigen gewählt wird, so sollen ihm die in Fraubrunnen absolvierten Dienstjahre angerechnet werden; wenn er dagegen von Fraubrunnen als Gerichtspräsident nach Frutigen kommt, so soll das nicht geschehen, denn vorher war er nur Angestellter, jetzt aber ist er Beamter. Das ist die einzige richtige Lösung, die mit dem zweiten Alinea des § 5 vollständig im Einklang steht. Es soll zwischen den beiden Kategorien von Beamten und Angestellten unterschieden werden. Das ist die einzige vernünftige Auffassung. Ich stimme in dieser Beziehung vollständig mit den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors überein. Es wäre eine krasse Unbilligkeit, wenn wir die Schreiber und Angestellten, die zufällig in einem Staatsbureau gearbeitet haben, in dieser Weise gegenüber denjenigen Leuten, die in einem Privatbureau ebenso gute oder vielleicht bessere Arbeit geleistet haben,

begünstigen würden. Ein tüchtiger junger Mann, der 10 oder 15 Jahre auf einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau gearbeitet hat und die besten Zeugnisse aufweist, muss als Staatsbeamter vorne anfangen, einem Angestellten auf einer Gerichtsschreiberei dagegen sollen, wenn er eine Staatsbeamtung erhält, sofort 10 oder 15 Dienstjahre angerechnet werden! Was würde man wohl dazu sagen, wenn die Schreiber des Staates auf diese Weise bevorzugt würden? Anderseits ist auch zu sagen, dass die Schreiber und Angestellten auf den Bezirksverwaltungen im allgemeinen eigentlich gar nicht als Staatsangestellte angesehen werden. Früher wurden sie privatim vom Amtsschreiber oder Gerichtsschreiber angestellt und bezahlt. Das ist zum Vorteil der Angestellten geändert worden; sie werden nun vom Staat aus bezahlt und erhalten so wirklich die für sie angesetzten Besoldungen, aber daneben werden sie doch nicht als eigentliche Staatsangestellte betrachtet, sonst wäre man noch einen Schritt weiter gegangen und hätte ihre Wahl der Regierung übertragen. Das ist aber nicht der Fall, sondern sie werden von den vorgesetzten Amtsschreibern, Gerichtsschreibern und Betreibungsbeamten gewählt. Es wäre durchaus unbillig, wenn man diesen Angestellten, die ja ganz ehrenwerte Leute sind — ich war selbst auch jahrelang Audienzaktuar auf einem Richteramt und schäme mich dessen nicht — ihre Angestelltendienstjahre anrechnen würde, wie wenn sie vorher Beamte gewesen wären. Wir müssen uns stets den Unterschied zwischen Beamten und Angestellten gegenwärtig halten. Ich fürchte auch keinen kantonalen und keinen bundesgerichtlichen Entscheid, der Grosse Rat ist souverän, seinen Beschluss auszulegen, wie es ihm gefällt. Wenn auch der gerichtliche Entscheid anders ausfallen sollte, so würden wir die Angelegenheit einfach so erledigen, dass wir das Dekret revidieren und den Wortlaut des Artikels feststellen würden, wie es der Vernunft entspricht. Ich glaube, wir dürfen die Eingabe ablehnen, ohne jemand zu verletzen, und ich empfehle Ihnen daher die Annahme des regierungsrätlichen Antrages.

Schüpbach. Wenn der Antrag der Regierung angenommen wird, so wird das Dekret nicht interpretiert, sondern abgeändert. Die authentische Interpretation ist dazu da, um unklare Gesetzesstellen klarzulegen, das heisst der Gesetzgeber kann sich, wenn der Wortlaut einer Bestimmung Zweifel aufkommen lässt, äussern, wie die Sache gemeint war. Im vorliegenden Fall handelt es sich aber keineswegs um eine unklare Gesetzesstelle, sondern um eine Bestimmung, deren Wortlaut an Klarheit nichts zu wünschen übrig lässt. Es heisst hier: «Bei der Berechnung der Alterszulage werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat.» Auch ein Angestellter steht im Staatsdienst, und falls man hätte bestimmen wollen, dass einem Angestellten nur die Angestelltenjahre und einem Beamten nur die Beamtenjahre angerechnet werden sollen, so hätte das ausdrücklich geschehen müssen. So wie der Artikel lautet, darf er nicht anders interpretiert werden, als wie die Eingabe ihn aufgefasst hat. Wir haben eine klare Gesetzesstelle vor uns und wir dürfen nicht sagen, wir haben die Sache eigentlich anders verstanden, sondern der Wortlaut ist bindend. Das Dekret ist in Rechtskraft erwachsen und damit haben alle Beamten und Angestellten einen rechtmässigen Anspruch auf die ihnen durch den Wortlaut des Dekretes zugesicherten Besoldungen. Daran darf nicht gemäkelt werden.

Man macht auch geltend, es wäre unbillig, wenn ein Beamter, der früher Angestellter war, mit einer höhern Besoldung anfange als einer, der studiert habe und mit dem Minimum beginnen müsse. Durch solche Billigkeitsgründe dürfen wir uns nicht bestimmen lassen, weil eine unzweideutige, klare Dekretsvorschrift vor uns liegt. Zudem ist es mit diesen Billigkeitsgründen auch nicht weit her. Wenn ein Prinzipal einen Angestellten hat, der ihm jahrzehntelang treu diente, so wird er ihm einen grössern Lohn geben als einem neuen Angestellten, auch wenn dieser ihm genau gleich gute Dienste leistet. Wir wollen uns durch die Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten nicht abwendig machen lassen, das Dekret so auszuführen, wie es lautet, auch dann nicht, wenn er an unsere Eitelkeit appelliert und sagt, es wäre doch nicht recht, wenn einer, der jahrelang dem Grossen Rat angehörte und sich grosse Erfahrungen sammelte, als Beamter mit einer geringern Besoldung anfangen müsste als einer, der 10, 15 Jahre im Dienste des Staates nur die Feder geführt hat.

Heller. Wenn ich mit meinem simpeln Laienverstande die Bedeutung des in Frage stehenden Artikels zu erforschen versuche, so kann ich nichts anderes herauslesen, als was die Herren Michel und Schüpbach herausgefunden haben. Es gibt da nichts zu interpretieren; wenn wir etwas anderes wollen, so müssen wir das Dekret revidieren. Wir können doch nicht auf dem Wege der Interpretation dem Artikel einen ganz andern Sinn unterschieben als er nach seinem klaren Wortlaut hat. Ich pflichte darum dem Antrag bei, die Eingabe als begründet zu erklären. Wenn das nicht beliebt, dann bleibt uns der Weg offen, eine Revision des Dekretes vorzunehmen. Etwas anderes bleibt nicht übrig. Wie die Sache liegt, können wir nicht anders als die Eingabe als begründet anerkennen.

Seiler. Ich glaube, wir kommen in dieser Angelegenheit heute zu keinem definitiven Schluss. Ich beantrage daher, von einer weitern Behandlung des Geschäftes zurzeit abzusehen und dieselbe auf die nächste Session zu verschieben. Inzwischen soll die Regierung untersuchen, ob es nicht angezeigt wäre, diese Dekretsbestimmung überhaupt abzuändern.

Der Antrag Seiler wird stillschweigend angenommen und die weitere Behandlung des Geschäftes auf die nächste Session verschoben.

Schluss der Sitzung um $5^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 26. Februar 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger*.

Der Namensaufruf verzeigt 198 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Fankhauser, Henzelin, Küenzi (Madretsch), Kunz, Lanz (Roggwil), Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mühlemann, Mürset, Neuenschwander (Oberdiessbach), Rufener, Trachsel (Bern), Wächli, Will, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Langnau), Blanchard, Boss, Crettez, Girardin, Grossglauser, Hostettler, Hügli, Junker, Kilchenmann, König, Luterbacher, Merguin, Mouche, v. Murait, Sutter, Tännler, Weber (Grasswil), Winzenried.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, wie der zunehmenden Güterschlächterei mit Erfolg entgegengewirkt werden könne.

Ingold (Lotzwil),
Jenny, Glauser, Hofer, Kammermann, Burkhalter (Hasle), Stauffer (Corgémont).

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 78 hievor.)

Art. 5.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 handelt zunächst von der Beschaffenheit der Arbeitsräume und bestimmt analog dem Fabrikgesetz, dass die Arbeitsräume trocken, hell, gut ventiliert und im Winter genügend erwärmt sein und nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen stehen sollen. Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat natürlich der Regierungsrat zu wachen und die notwendigen Massregeln zur Beseitigung vorkommender Missstände zu treffen. Die gleichen Forderungen werden auch für die Schlafräume aufgestellt, sofern die Arbeiterinnen beim Arbeitgeber Logis haben. Ferner wird vorgeschrieben, dass in den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazu gehörenden Comptoirs den Arbeiterinnen während der Zeit, in welcher sie nicht durch ihre Arbeit daran gehindert sind, Gelegenheit zum Sitzen geboten werden muss, da es bekanntlich sehr ermüdend ist, anhaltend auf den Füssen zu stehen. Sitzgelegenheit muss ebenfalls den mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen geboten werden. Endlich müssen die Bedürfnisanstalten so eingerichtet sein, dass sie ohne Verletzung von Sitte und Anstand benützt werden können, und im übrigen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

v. Fischer. Ich bin mit den in Art. 5 aufgestellten Forderungen im allgemeinen einverstanden, nur möchte ich dem ersten Alinea eine etwas weniger bureaukratische Fassung geben. Wenn gesagt wird: «Die Arbeitsräume müssen nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen stehen», so sieht man im Geiste bereits den Beamten, wie er in das Lokal kommt, mit dem Messband seine Länge, Breite und Höhe misst, die Zahlen im Carnet notiert, den Kubikinhalt ausrechnet und durch die Zahl der Arbeiterinnen dividiert. Wenn das Gesetz dem Volk vorgelegt wird, kann mancher ob einer derartigen Bestimmung stutzig werden und eine bureaukratische Anwendung des Gesetzes befürchten. Ich möchte daher, ohne den Zweck des Gesetzes abzuschwächen, eine andere Fassung vorschlagen und statt von Bodenfläche und Kubikinhalt zu reden einfach sagen: «Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert und im Winter genügend erwärmt und überhaupt so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden.» Damit hat man es gleichwohl in der Hand, ein Lokal, das sich seiner räumlichen Beschaffenheit nach nicht zu dem Zwecke eignet, zu dem es verwendet wird, auszuschliessen, aber es wird doch nicht

von vorneherein eine so formalistische Bestimmung aufgestellt, wie sie hier vorgesehen ist.

Beim zweiten Alinea ist mir nicht ganz klar, was unter «offenen Geschäftslokalen» verstanden wird. Ich glaubte, es seien damit überhaupt alle Verkaufsmagazine gemeint. Ich habe mit verschiedenen Kollegen darüber gesprochen und sie gefragt, was sie darunter verstehen, ob das ein fester Begriff sei. Zu meiner Verwunderung bekam ich ganz verschiedene Ansichten zu hören über diesen Ausdruck. Ich stelle keinen Antrag, glaube aber, dass es zweckmässig wäre, wenn die Behörden sich auf die zweite Lesung die Frage vorlegen würden, ob nicht für diesen Ausdruck eine etwas präzisere Fassung gefunden werden könnte.

Eine dritte Bemerkung betrifft das letzte Alinea. Ich bin mit den hier aufgestellten Forderungen ebenfalls durchaus einverstanden, nur scheint mir die Fassung dieses Alinea nicht logisch zu sein. Auf der einen Seite wird verlangt, dass die Bedürfnisanstalten den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen, und dann kommt das andere, selbständige Moment, dass sie auch ohne Verletzung von Anstand und Sitte müssen benützt werden können. Man sollte diese beiden Teile nicht durch das Wort «so dass» verbinden, sondern sie gleichberechtigt nebeneinander stellen. Ich würde daher vorschlagen, zu sagen: «Die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen und ohne Verletzung von Anstand und Sitte benützt werden können.» Es ist nämlich ganz gut denkbar, dass eine solche Anstalt zwar den Forderungen der Gesundheitspflege entspricht, aber trotzdem nicht ohne Verletzung von Anstand und Sitte benützt werden kann. Ich möchte also die beiden Satzteile als koordiniert nebeneinanderstellen und nicht den zweiten Satz als die Folge des ersten hinstellen.

Burren. Ich möchte eine redaktionelle Bemerkung zu den Alinea 2 und 3 anbringen. Mir scheint, diese beiden Absätze können gut in einen zusammengezogen werden, ohne dass die Klarheit der Bestimmung darunter irgendwie leidet. Wenn man ein Alinea eliminieren kann, so wird dadurch das Gesetz immer um so viel entlastet. Zugleich unterstütze ich die Bemerkung des Herrn v. Fischer betreffend den Ausdruck «offene Geschäftslokale», über dessen Bedeutung man streiten kann. Man hat offenbar die Lokale im Auge, die dem Verkauf dienen und in denen Bestellungen aufgegeben und entgegengenommen werden, und ich möchte daher statt von «offenen Geschäftslokalen» von «Verkaufs- und Geschäftslokalen» reden. Im übrigen beantrage ich also, die beiden Alinea 2 und 3 zusammenzuziehen und folgendermassen zu fassen: «Den in Verkaufs- und Geschäftslokalen und dazu gehörenden Comptoirs beschäftigten Verkäuferinnen und Arbeiterinnen müssen geeignete Sitzplätze in genügender Zahl zur Verfügung stehen, und deren Benützung ist ihnen in Ruhepausen und, soweit die Art der Beschäftigung erlaubt, auch während der Arbeit zu gestatten.»

Gränicher. Der vorliegende Artikel ist sehr gut gemeint, aber es haftet ihm etwas Unpraktisches an. Wir haben es hauptsächlich mit kleinen Geschäftsleuten, Schneiderinnen, Modistinnen und so weiter, zu tun, die ein paar Arbeiterinnen beschäftigen und irgendwo ein Lokal mieten. Solche Mieter haben es nun nicht in der Hand, die Arbeitsräume zu vergrössern, die Bedürfnisanstalten zu verbessern und dergleichen, sondern sie sind in dieser Beziehung ganz von dem Hausbesitzer abhängig. Die vorliegende Bestimmung scheint mir daher nicht recht in dieses Gesetz zu passen und das, was man hier anstrebt, sollte man auf einem andern Wege, nicht durch dieses Gesetz, zu erreichen suchen. Der Gedanke ist wohl aus dem Fabrikgesetz herübergenommen, aber dort sind die Verhältnisse ganz anders. Ein Fabrikbesitzer kann die Lokale so gestalten, wie vorgeschrieben wird; an ihn kann man ein derartiges Verlangen stellen, nicht aber an die Leute, die hier in Frage kommen. Ich habe das Gefühl, dass im vorliegenden Artikel ein schöner Gedanke ausgesprochen, mit demselben aber nichts erreicht werden wird.

Reimann, Präsident der Kommission. Das vorliegende Gesetz erhebt natürlich keinen Anspruch auf Vollkommenheit. Alle Gesetze können schliesslich besser redigiert werden und die Kommission versteift sich nicht auf diese oder jene Redaktion, wenn nur der Geist des Gesetzes nicht alteriert wird. So scheint mir die von Herrn Burren vorgeschlagene Fassung der Alinea 2 und 3 ganz akzeptabel und die Kommission ist sehr gerne bereit, sie auf die zweite Beratung zu prüfen.

Dagegen muss ich der Ansicht des Herrn Gränicher entgegentreten, dieser Artikel gehöre eigentlich in ein anderes Gesetz. Ich weiss nicht, wo er ihn unterbringen möchte. Meines Erachtens gehört die vorliegende Bestimmung in ein Schutzgesetz und man kann den zu beseitigenden Uebelständen nicht anders beikommen als durch eine entsprechende Vorschrift in dem Gesetz zum Schutz von Arbeiterinnen. Wenn man von Arbeiterinnenschutz redet, muss auch etwas über die Geschäftslokale und Arbeitsräume, in denen die Arbeiterinnen sich aufhalten müssen, gesagt werden. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, dass es etwas schwierig ist, die Verhältnisse immer nach Bodenfläche und Kubikinhalt in richtiger Weise zu würdigen, aber die vorgeschlagene Bestimmung ist nicht neu, sondern aus andern kantonalen Erlassen und dem eidgenössischen Fabrikgesetz herübergenommen. Was man in andern Kantonen machen kann, das sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Der Beamte wird nicht jedesmal mit Masstab und Zirkel aufrücken, sondern man sieht in der Regel auf den ersten Blick, ob ein Lokal den hygienischen Anforderungen entspricht, wo die Gesundheit der Arbeiterinnen keine Gefahr leidet, oder ob es ein Loch ist, ein unzulänglicher Raum mit wenig Lüftungsgelegenheiten und so weiter. Man soll in dem Artikel nicht mehr Schwierigkeiten erblicken, als darin enthalten sind. Der gesunde Menschenverstand derjenigen, die mit der Ausführung des Gesetzes zu tun haben, wird schon dafür sorgen, dass da vernünftig vorgegangen wird. Grundsätze müssen aber doch in das Gesetz aufgenommen werden. Herr Gränicher ist Architekt und weiss genau, dass die Tendenz im heutigen Bauwesen dahin geht, grössere Räume zu schaffen, und ich möchte gerade auf seine Unterstützung abstellen, dass in Zukunft die Geschäftslokale so erstellt werden, dass man sich darin ohne Gefährdung der Gesundheit aufhalten kann.

Ich nehme also namens der Kommission die Anträge des Herrn Burren zur Prüfung für die zweite Lesung

an und ersuche Sie im übrigen, den Art. 5 grundsätzlich gutzuheissen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich schliesse mich dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten bezüglich der redaktionellen Anträge an. Dagegen halte ich an dem ersten Satz des ersten Alinea fest, wie er gedruckt vorliegt. Das eidgenössische Fabrikgesetz enthält ähnliche Vorschriften bezüglich der Bodenfläche und des Kubikinhalts der Arbeitsräume, ja es geht noch viel weiter, als wir hier vorschlagen. Nach dem Fabrikgesetz müssen die Pläne den Kantonsregierungen zur Genehmigung vorgelegt werden und es wird sehr strenge darauf gehalten, dass dieselben allen Anforderungen bezüglich des Luftraumes genau entsprechen.

Die Redaktion des ersten Alinea ist übrigens so allgemein gehalten, dass keine Rede davon sein kann, dass man die Leute schikaniere und plage. Wir werden bei der Ausführung des Gesetzes nicht so weit gehen, dass der Arbeitgeber darunter zu leiden hätte, zumal da der Staat in bezug auf sanitarische Verhältnisse selbst nicht das beste Gewissen hat. So haben wir zum Beispiel im Seminar Hofwil Schlafzimmer, deren Luftinhalt nicht 10 m³ per Zögling ausmacht, während ein Schlafzimmer einen Kubikraum von 20 m per Person haben sollte. Der Staat geht selbst nicht mit dem besten Beispiel voran und er wird daher sich nicht veranlasst fühlen, hier mit grosser Strenge einzuschreiten.

Pulver. Ich beantrage, das dritte Alinea zu streichen. Dasselbe enthält nichts anderes als eine Wiederholung des im zweiten Alinea bereits Gesagten und kann also ganz gut wegfallen.

Dürrenmatt. Die im zweiten Satz des ersten Alinea enthaltene Forderung bezüglich der Schlafräume der Arbeiterinnen kehrt in Art. 27 wieder, wo es heisst, dass der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen muss. Die Schlafräume sind sicher auch unter den Wohnräumen inbegriffen und ich sehe nicht ein, dass eine derartige Vorschrift zweimal im Gesetz erscheinen soll. Ueberhaupt wäre es besser gewesen, von einer solchen Vorschrift bezüglich der Räumlichkeiten überhaupt abzusehen. Herr Regierungsrat Gobat hat bemerkt, die gleichen Vorschriften seien auch im Fabrikgesetz enthalten. Das ist richtig, aber ich war eben der Ansicht, Fabrikgesetz und Arbeiterinnenschutzgesetz sollen nicht ganz das gleiche sein, für die kleinern Geschäfte seien nicht die gleichen strengen Vorschriften nötig wie für die Fabriken, wo die Arbeiter und Arbeiterinnen in verschlossene Räumlichkeiten zusammengesperrt werden. Die Tendenz des des Gesetzes scheint mir überhaupt dahin zu gehen, für den Handwerker- und Kleingewerbestand ein Fabrikgesetz zu machen. Was im Fabrikgesetz noch schonend behandelt wird, das Kleingewerbe, das soll nun durch das kantonale Schutzgesetz ebenfalls erreicht werden. Der vorliegende Entwurf ist also eigentlich ein Fabrikgesetz für diejenigen, welche dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind. Das, glaube ich, haben wir nicht nötig. Was soll denn mit den bestehenden Werkstätten geschehen, die vielleicht den Vorschriften des Gesetzes nicht in allen Teilen entsprechen? Soll deshalb einem Schneider, Schuhmacher, Buchbinder und so weiter seine Werkstätte aberkannt werden oder will man sich darauf beschränken, das Gesetz nur bei Neueinrichtungen mit Strenge zu handhaben? Darüber ist man nicht aufgeklärt, dagegen wissen wir, dass der nachfolgende Art. 7 bestimmt: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur nähern Ausführung dieser allgemeinen Schutzbestimmungen (Art. 4—6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.» Da werden dann die Verordnungen kommen, die man jetzt noch nicht kennt und in denen vorgeschrieben werden wird, es müsse auf jede Arbeiterin so und so viel Kubikmeter Luft treffen, sonst werde die Werkstätte aberkannt. Wie will die Regierung hierüber Verordnungen erlassen, ohne eben in dieser schablonenhaften Weise Vorschriften aufzustellen? Jedenfalls scheint mir mit Rücksicht auf die Wiederholung in Art. 27 die Bestimmung hier oder dort gestrichen werden zu können. Ich stelle jedoch keinen Antrag, weil ich es für logischer halte, denselben erst bei Art. 27 einzubringen.

Dagegen erlaube ich mir eine kleine redaktionelle Bemerkung zum letzten Alinea anzubringen. Ich begreife nicht, warum da nicht der gewöhnliche deutsche Ausdruck «Abort», sondern «Bedürfnisanstalt» gebraucht wird. Der letztere Ausdruck ist nicht deutsch und nicht französisch, sondern ein künstliches modernes Wort, das für die Sache viel zu feierlich ist. Ich finde nicht, dass der Ausdruck «Abort» unanständiger sei als «Bedürfnisanstalt» und möchte daher das gewöhnliche Wort gebraucht sehen.

Näher. Herr Dürrenmatt befürchtet, dass das vorliegende Gesetz mit aller Strenge gehandhabt und für diejenigen, die dem Fabrikgesetz nicht unterstehen, zu einem Fabrikgesetz werden möchte. Herr Dürrenmatt darf sich beruhigen, das Arbeiterinnenschutzgesetz wird nicht von heute auf morgen mit aller Strenge ausgeführt werden, sind ja doch die Vorschriften des Fabrikgesetzes trotz seiner 30-jährigen Wirksamkeit heute noch nicht überall in Fleisch und Blut übergegangen. Uebrigens darf gesagt werden, dass das eidgenössische Fabrikgesetz den heutigen Anforderungen der Humanität auch nicht mehr entspricht und, wie allseitig zugegeben wird, der Revision bedürftig ist; infolgedessen darf denn auch ein kantonales Schutzgesetz nicht hinter dasselbe zurückgehen. Wenn es der Wille des Rates ist, ein Arbeiterinnenschutzgesetz zu schaffen, das hinter dem Fabrikgesetz von 1878 zurückbleibt, dann wollen wir lieber den Entwurf begraben. Es scheint überhaupt die Tendenz zu bestehen, den Entwurf ins lächerliche zu ziehen; das geht auch daraus hervor, dass man glaubt, an dem Ausdruck «Bedürfnisanstalt» herumkritteln zu sollen. Ich ziehe denselben dem andern vor. Uebrigens wollen wir nicht in Wortklauberei machen, sondern zeigen, dass wir zu ernster Arbeit hier sind.

Wyss. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn v. Fischer zu unterstützen. Ich halte auch dafür, dass die Ausdrucksweise, «die Arbeitsräume sollen nach Bodenfläche und Kubikinhalt in einem richtigen Verhältnis zur Zahl der darin beschäftigten Personen stehen», nicht recht in das Gesetz hineinpasst. Was wir alle zu erreichen suchen, ist, dass die Arbeiterinnen sowohl beim Arbeiten wie beim Schlafen

sich in Räumen aufhalten, die nicht gesundheitschädlich sind. Es ist nur schade, dass wir nicht weiter gehen und die nämliche Vorschrift auch für kinderreiche Familien aufstellen und durchführen können. Aber ich frage mich, wenn wir von Bodenfläche und Kubikinhalt sprechen, ob diese Verhältnisse allen geläufig sind. Weiss zum Beispiel eine Schneiderin auf dem Land, wie gross die Stube sein muss, damit der nötige Kubikinhalt und Luftraum vorhanden ist? Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat gesagt, dass für Schlafzimmer per Person 20 m³ gerechnet werden. Das ist im Volk im allgemeinen nicht bekannt. Wenn wir hier so eine wissenschaftlich klingende Ausdrucksweise aufnehmen, sind wir schuldig, die Leute, die sich an das Gesetz halten müssen, darüber aufzuklären, was ein richtiges Verhältnis von Bodenfläche und Kubikinhalt ist, diese Formel näher auszuführen und ihnen zu sagen, dass das Verhältnis so und so beschaffen sein muss, wenn sie vor Strafe sicher sein wollen.

Das führt zu weit und wenn diese Bestimmung im Gesetz stehen bleibt, so werden viele Leute einfach aus Unkenntnis sich verfehlen und ohne weiteres der Strafe verfallen. Art. 34 enthält sehr scharfe Strafbestimmungen für jede Gesetzesübertretung, ohne Unterschied, ob sie schwererer oder leichterer Art sei. Darum sollte man sich mit einem Ausdruck begnügen, der in unserm Volk besser verstanden wird. Diesem Gedanken scheint mir die Fassung des Herrn v. Fischer gerecht zu werden. Eine Schneiderin oder Modistin weiss aus Erfahrung, ob das Zimmer, in dem sie ihre Arbeiterinnen beschäftigt, als ein gesunder Raum kann beurteilt werden oder nicht. Ich glaube, wir erreichen den Zweck des Gesetzes besser, wenn wir den von Herrn v. Fischer vorgeschlagenen Wortlaut annehmen.

Gränicher. Der Herr Kommissionspräsident hat mich offenbar nicht recht verstanden. Ich will eben das, was in dieser Bestimmung enthalten ist, viel besser zum Ausdruck und zur Ausführung bringen. Aus diesem Grunde möchte ich dieselbe lieber in ein Baugesetz aufnehmen, dessen Beratung hoffentlich nicht in allzu weiter Ferne liegt. Erst dann, wenn das Baugesetz eine derartige Vorschrift enthält, wird sie diejenigen Leute treffen, die wirklich etwas machen können. Wie soll sich denn eine Schneiderin, die irgendwo in Miete ist, helfen, wenn ihr Lokal als ungenügend befunden wird? Sie kann den Hausbesitzer nicht zwingen, die nötigen Aenderungen zu treffen. Sie zieht vielleicht an einen andern Ort um, dort ist die Wohnstube vielleicht grösser, aber dafür sind die Abortverhältnisse weniger gut. Eine derartige Bestimmung gehört, wie gesagt, in ein Baugesetz; erst wenn sie dort steht, kann man erreichen, was man damit bezweckt. Ich möchte die Sache keineswegs verschlechtern, sondern im Gegenteil verbessern und die Vorschrift wirksam gestalten, darum beantrage ich, die Bestimmung hier zu streichen und sie später im Baugesetz unterzubringen.

Schneeberger. Herr Näher hat bereits darauf aufmerksam gemacht, dass unser Fabrikgesetz schon 30 Jahre alt ist und sich in den wichtigsten Bestimmungen überlebt hat. Es ist durch die Gesetzgebung anderer Staaten und durch Gesetze anderer Kantone für gewisse Kategorien von Arbeitern überholt. Es geht daher nicht an, hier das Fabrikgesetz zu einem Vergleich heranzuziehen, sondern wir dürfen ganz wohl in einem Arbeiterinnenschutzgesetz über die Bestimmungen des Fabrikgesetzes hinausgehen. Herr Dürrenmatt hat gefragt, ob wir ein Fabrikgesetz schaffen wollen für diejenigen, die nicht unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehen. Darauf antworte ich: Ganz selbstverständlich wollen wir das; wir wollen ein Schutzgesetz schaffen für diejenigen, welche dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind, und die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe nehmen wir aus.

Trotzdem aber das Fabrikgesetz seit 30 Jahren in Kraft steht, ist es in vielen Bestimmungen doch noch nicht vollständig durchgeführt. So hat der Bundesrat erst vor zwei oder drei Jahren im Kanton Tessin einschreiten müssen, weil 13-jährige Kinder 10, 12 Stunden im Tag in Fabriken beschäftigt wurden. So wird es auch mit unserm Arbeiterinnenschutzgesetz gehen, nach Jahren wird es noch nicht in allen Teilen zur Anwendung gebracht werden. Das trifft namentlich in bezug auf die Bestimmungen betreffend die Arbeitsräume zu. Noch jetzt haben wir Fabrikräume, die den Anforderungen des Fabrikgesetzes nicht entsprechen. Bei Neubauten allerdings richtet man sich nach dem Gesetz; die bezüglichen Pläne müssen eingereicht und genehmigt werden. Aber bei alten Fabriken kann man lange an die Kantonsregierung wachsen und dem Fabrikinspektor schreiben, die Antwort lautet immer, es könne dem Besitzer nicht zugemutet werden, diese und jene Aenderungen zu treffen, da sie zu kostspielig seien. Wir brauchen daher im vorliegenden Fall nicht zu ängstlich zu sein. Wenn auch etwa bei einer Schneiderin die Arbeitsräume den Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen, so wissen wir zum voraus, dass alle Rücksicht getragen werden wird. Allein es sollte doch ein bestimmter Grundsatz in das Gesetz aufgenommen werden, an den man sich halten kann. Ein Arbeitsraum kann ja als gesund gelten, wenn nur 1 oder 2 Arbeiterinnen darinnen beschäftigt werden; wenn er aber überfüllt ist, entspricht er nicht mehr den Anforderungen der Hygiene, sondern ist gesundheitsschädlich. Bodenfläche und Kubikinhalt müssen in einem gewissen Verhältnis zur Zahl der Arbeiterinnen stehen und darum ist die vorgesehene Bestimmung durchaus angebracht.

Wenn man fürchtet, die Straffolgen möchten allzu rigorös ausfallen, so möchte ich auch da wieder auf die Handhabung des Fabrikgesetzes hinweisen. Die dort aufgestellten Bussvorschriften werden durchweg von den Kantonsregierungen sehr large angewandt und unser Regierungsrat selbst hält sich nicht an die strengen Vorschriften des Fabrikgesetzes; wenn einer sich gegen dessen Bestimmungen verfehlt, so lässt er ihm zuerst eine Verwarnung zukommen, während dies bei keinen andern Gesetzesübertretungen üblich ist. Wenn der Regierungsrat gegenüber den grossen Fabrikanten so loyal und human verfährt, wird er auf die Kleingewerbetreibenden und Handwerker noch viel mehr Rücksicht nehmen.

Im übrigen kann ich der Ansicht des Herrn Gränicher nicht beipflichten, dass diese Bestimmung hier gestrichen und in ein Baugesetz aufgenommen werden soll. Ich halte es für wesentlich, dass gerade im Arbeiterinnenschutzgesetz hierüber etwas gesagt wird.

Kammermann. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass das Kleingewerbe neben dem Grossbetrieb

einen schweren Stand und Mühe hat, seinen Verpflichtungen gegenüber Staat und Gemeinde nachzukommen. Ich möchte daher an die Kommission und den Rat die Frage richten, ob mit der vorliegenden Bestimmung dem Kleingewerbe gedient, oder ob ihm durch derartige Polizeivorschriften nicht das Grab geschaufelt wird.

Zimmermann. Zunächst pflichte ich der schon wiederholt ausgesprochenen Auffassung bei, dass wir nicht ein Fabrikgesetz machen, sondern ein Arbeiterinnenschutzgesetz für Betriebe, die von einer Fabrik wesentlich verschieden sind. Im weitern unterstütze ich den Antrag des Herrn v. Fischer. Man sagt uns zwar, wir brauchen keine Angst zu haben, die ausführenden Organe werden so viel Vernunft haben, dass sie nicht Räumlichkeiten aberkennen, die noch einigermassen anständig sind und zur Not für die Ausübung des Gewerbes genügen. Es wurde auf das Fabrikgesetz hingewiesen und geltend gemacht, dasselbe bestehe nun schon seit 30 Jahren, gelange aber jetzt noch nicht überall strikte zur Anwendung. Das mag in einzelnen Fällen zutreffen, im grossen und ganzen aber doch nicht. Es wurde auch gesagt, die Aufsichtsorgane bezüglich des Fabrikgesetzes lassen viel Milde walten und stellen keine unsinnigen Forderungen auf. Gestützt auf meine Erfahrungen bin ich damit nicht ganz einverstanden. Wir haben in unserm Geschäft Oberlichter, die vom Fabrikgesetz gestattet werden; dieselben waren schon da, als wir die betreffenden Räumlichkeiten bezogen. Unglücklicherweise gingen diese Oberlichter von der Mitte aus nach rechts und links auf. Als der Fabrikinspektor das sah, verlangte er, dass dieselben abgeändert werden, da Oberlichter nicht nach der Seite aufgehen dürfen, sondern von oben nach unten sich öffnen müssen. Wir wehrten uns zuerst gegen eine derartige Zumutung, gaben aber schliesslich doch nach, um dem «Gchär» ein Ende zu machen. Das ist ein Beispiel für die sehr humane und vernünftige Durchführung des Fabrikgesetzes.

Ich bin vollständig einverstanden, dass die Arbeiterinnen geschützt werden; sie werden oft in den kleinen Betrieben — wie es die Natur der Sache mit sich bringt — mehr ausgebeutet als in den grossen. Aber man soll nicht Bestimmungen aufstellen, die einer unvernünftigen Durchführung Tür und Tor öffnen. Daher empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages des Herrn v. Fischer.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Abkürzung der Beratung und Abstimmung erkläre ich mich persönlich mit der Annahme des Antrages v. Fischer einverstanden. Wenn es sich als notwendig erweist, über den Kubikinhalt in den Arbeitsräumen Bestimmungen aufzustellen, so kann das ja in der Vollziehungsverordnung geschehen.

Dürrenmatt. Trotz des scharfen Abkanzlungstones, in den namentlich Herr Näher verfallen ist, muss ich mir doch eine kurze Erwiderung gestatten. Herr Näher wird sich daran gewöhnen müssen, dass noch sehr viele Begehren, die von seiner Richtung als allgemein anerkannt hingestellt werden, nicht allgemeine Anerkennung finden. Das ist eine Art, neue Ideen zu suggerieren, die sich nicht jedermann gefallen lässt. Wenn Herr Näher erklärt, die Revision des Fabrikgesetzes sei eine allgemein anerkannte Notwendigkeit, so bezweifle ich die Richtigkeit dieser Aussage; namentlich glaube ich nicht, dass die Revision gerade in denjenigen Punkten so allgemein als notwendig anerkannt ist, in denen sie von der Richtung, der Herr Näher angehört, empfohlen wird. In der Abfertigung des Herrn Näher liegt eine Art Terrorismus, durch den eine nicht genehme Meinung einfach eingeschüchtert werden soll. Das lässt man sich hier nicht gefallen.

Herr Schneeberger führt eine merkwürdige Logik ins Feld. Er erklärt, das Fabrikgesetz werde nicht gehalten und die Gegner dieser Bestimmungen haben nichts zu fürchten, derartige Schutzgesetze werden von den Behörden sehr lax gehandhabt. Er vertröstet uns also auf die laxe Handhabung seitens der Behörden, aber er ist gerade derjenige, der sich beständig darüber beschwert, dass das Fabrikgesetz so lax durchgeführt werde. Warum will er uns trösten mit dem, was er bekämpft? Die Herren Sozialdemokraten sind sonst bessere Logiker als Herr Schneeberger in dieser Argumentation.

Meine Bemerkung zum letzten Absatz betrifft einen durchaus ungeordneten Punkt und ich habe nach dieser Richtung keinen Antrag gestellt. Für solche redaktionelle Aenderungen bringt man nicht Anträge im Plenum des Grossen Rates ein; das versteht sich von selbst.

Ich bin Herrn Schneeberger dankbar, dass er offen gesagt hat, das Arbeiterinnenschutzgesetz soll ein Fabrikgesetz sein für diejenigen, die nicht unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehen. (Schneeberger: «Schutzgesetz» habe ich gesagt.) Für das eidgenössische Fabrikgesetz haben wir in der Bundesverfassung eine verfassungsmässige Grundlage, für ein kantonales Fabrikgesetz dagegen fehlt dieselbe. Art. 82 der Staatsverfassung spricht bloss von schützenden Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung, aber nicht von derartigen Vorschriften, wie sie in einem Fabrikgesetz erlassen werden. Ich werde den Standpunkt nach wie vor bekämpfen, dass wir ein Fabrikgesetz erlassen für diejenigen Meister, die nicht unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte mich zum letzten Alinea aussprechen. Es heisst hier, die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen. Was will damit gesagt werden? Ich verstehe darunter, dass die Bedürfnisanstalten selbstverständlich am richtigen Ort plaziert sein sollen. Dann könnte auch verlangt werden, dass sie mit Spülung versehen sind. Unter Bedürfnisanstalten kann man auch Bad- und andere sanitare Einrichtungen verstehen. Die Bestimmung sollte doch etwas näher präzisiert werden. Wenn man die Forderungen der Gesundheitspflege als allgemeine Wegleitung hinstellt, so wird das an manchem Ort nicht verstanden. Auf dem Lande, wo man nicht so leicht eine Spülung einrichten kann und das nötige Wasser für Badeeinrichtungen fehlt, wird man dieser Bestimmung etwas skeptisch gegenüberstehen. Ich möchte daher beantragen, die Redaktion dieses Alinea dahin abzuändern: «Die Bedürfnisanstalten müssen zweckmässig eingerichtet und so plaziert sein, dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.» Mit dieser Fassung erreichen

wir den Zweck, den wir im Auge haben, gleichwohl, zerstreuen aber die Bedenken, die man gegen die gedruckt vorliegende Bestimmung haben könnte. Denn nach derselben könnte es unter Umständen einer Aufsichtsbehörde einfallen, zu verlangen, dass eine Abtrittspülung vorhanden sei, dass ein Badzimmer zur Verfügung stehe und dergleichen.

Tschumi. In erster Linie möchte ich davor warnen, in den gehässigen Ton zu verfallen, der sich zum Teil in der Diskussion geltend gemacht hat, und im weitern davor, dass man der Ansicht Ausdruck gebe, wir behandeln da ein spezifisch sozialdemokratisches Postulat. Wir behandeln ein Postulat der allgemeinen Menschenliebe und Menschenpflicht, an dem Freisinnige wie Konservative und Sozialdemokraten mitberaten können. Es wird gut sein, wenn wir das tun, denn wenn die Referendumsklippe glücklich umschifft werden soll, so müssen wir doch wieder alle zusammenstehen. Es ist auch zu wünschen, dass die sozialdemokratische Presse sich daran erinnere, denn dem Gesetz wird nur geschadet, wenn in tendenziöser Weise referiert und dasselbe als ein spezifisch sozialdemokratisches Postulat hingestellt wird. Ich bin ein warmer Freund der Vorlage und ich würde es lebhaft begrüssen, wenn alles eliminiert würde, was ihr schaden könnte.

Zur Sache selbst bemerke ich, dass ich beabsichtigte, wie Herr Dürrenmatt den Antrag auf Streichung des letzten Satzes im ersten Alinea zu stellen, da die nämliche Bestimmung in Art. 27 wiederkehrt. Eventuell könnte am letztern Orte noch der Ausdruck «Schlafräume» beigefügt werden, sofern man es für notwendig erachtet. Ich möchte daher die Anregung des Herrn Dürrenmatt zu dem formellen Antrag erweitern, den letzten Satz des ersten Alinea zu streichen.

Im weitern ersuche ich Sie, die Anträge der Herren Gränicher und Neuenschwander abzulehnen. Das kantonale Wirtschaftsgesetz enthält eine ähnliche Bestimmung wie der letzte Absatz des vorliegenden Artikels und die Lebensmittelinspektoren sind mit der Ausführung derselben betraut worden. Selbstverständlich hat man nicht überall die nämlichen Einrichtungen oder Umänderungen verlangt; der Begriff «Hygiene» oder «Gesundheitspflege» ist nicht überall der nämliche. In der Stadt werden andere Forderungen gestellt als in einer kleinen Ortschaft auf dem Lande. Der vorliegende Artikel ist so zu verstehen, dass entsprechend den örtlichen Verhältnissen die Bedürfnisanstalten so eingerichtet sein sollen, dass die Arbeiterinnen ein zweckmässiges Lokal finden, das sie ohne Verletzung von Sitte und Anstand benützen können. Gestützt auf eine langjährige Erfahrung sehe ich kein Bedürfnis, die vorliegende Bestimmung abzuändern, und empfehle Ihnen, die Fassung mit der redaktionellen Aenderung des Herrn v. Fischer beizubehalten.

Reimann, Präsident der Kommission. Herr Kammermann hat an die Kommission die Anfrage gerichtet, ob man glaube, dass mit diesen Polizeivorschriften dem Gewerbe gedient werde. Wohl in Uebereinstimmung mit sämtlichen Kommissionsmitgliedern möchte ich konstatieren, dass es keinem Menschen eingefallen ist, dem Kleingewerbe durch den Erlass eines Arbeiterinnenschutzgesetzes zu schaden. Man ging auch nicht darauf aus, vexatorische Bestimmungen aufzustellen, sondern die Polizeivorschriften, die man kritisiert, wurden einfach aus den andern kantonalen, zürcherischen, aargauischen, baslerischen, st. gallischen Schutzgesetzen herübergenommen. Was die andere Frage anbetrifft, ob wir glauben, dass durch derartige Bestimmungen das Kleingewerbe geschützt und ihm aufgeholfen werde, so kann ich nur wiederholen, was ich bereits früher mitgeteilt habe. Ich anerkenne durchaus, dass das Kleingewerbe einen sehr bösen Stand hat und mancher Vertreter desselben übler daran ist als ein Fabrikarbeiter. Aber wenn man die hygienischen und Arbeitsverhältnisse des Kleingewerbes nicht auf das Niveau derjenigen in den Fabriken zu bringen sucht, so wird sein Untergang noch beschleunigt. Denn die guten Arbeiter, welche ihm den grössten Profit bringen, werden sich denjenigen Geschäften zuwenden, wo diese Verhältnisse günstiger sind. Sie werden sich vom Kleingewerbe entfernen, wenn man die Zustände in demselben nicht nach und nach verbessert und nicht Vorschriften erlässt, wie sie im Grossbetrieb gelten. Das muss immer wiederholt werden, wenn der Vorwurf erhoben wird, man wolle das Kleingewerbe erdrosseln. Diese Absicht hat niemand in der Kommission und noch weniger im Regierungsrat.

Ich möchte die Ausführungen des Herrn Tschumi unterstützen, dass es sich nicht um eine sozialdemokratische Forderung handelt. Es ist der reinste Zufall, dass ein Sozialdemokrat Präsident der Kommission ist, indem von freisinniger Seite Ablehnungen erfolgten. Wenn wir Forderungen zum Schutz der Arbeiterinnen aufstellen, so handelt es sich nicht um Forderungen der Partei, sondern um Forderungen der Humanität und schliesslich auch des praktischen Lebens. Ich möchte Sie bitten, sich nicht allzusehr an Kleinigkeiten zu stossen und auch der praktischen Ausführung etwas zu überlassen. Wir akzeptieren ohne weiteres die redaktionellen Abänderungsanträge und werden für die zweite Lesung im Sinne der gefallenen Anregungen neue Vorschläge einbringen.

Schneeberger. Ich möchte gegenüber Herrn Dürrenmatt nur bemerken, dass ich nicht behauptet habe, wir machen ein Fabrikgesetz für die Arbeiterinnen, sondern ich habe auf seine Frage, ob wir ein zweites Fabrikgesetz schaffen wollen, erklärt, dass wir allerdings ein Schutzgesetz erlassen wollen für diejenigen, welche des Schutzes des Fabrikgesetzes entbehren. Im weitern wirft er mir vor, es sei unlogisch, dass ich auf die mehr oder weniger laxe Durchführung des Gesetzes vertröste, während ich selbst einer derjenigen sei, die auf strenge Handhabung dringen. Ich glaube nicht unlogisch zu sein. Wenn erfahrungsgemäss das Fabrikgesetz, trotzdem man selbst auf strenge durchführung dringt, nach 30 Jahren nicht strikte durchgeführt wird, so darf man logischerweise wohl mit Recht darauf hinweisen, dass es bei einem andern Gesetz ungefähr ähnlich gehen werde.

Präsident. Es liegen verschiedene Anträge materieller und redaktioneller Natur vor. Zu den letztern gehört der Antrag Burren, die Alinea 2 und 3 miteinander zu vereinigen, und der Antrag v. Fischer zu Alinea 4. Nachdem die vorberatenden Behörden erklärt haben, dass sie die redaktionellen Abänderungs-

anträge für die zweite Lesung entgegennehmen, verzichten die Herren Burren und v. Fischer auf eine Abstimmung über ihre Anträge.

Was die materiellen Abänderungsanträge anbelangt, so ist der Vorschlag des Herrn v. Fischer zu Alinea 1 von Herrn Regierungsrat Gobat angenommen, von dem Kommissionspräsidenten dagegen bekämpft worden.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich habe den Antrag v. Fischer nicht bekämpft. Ich habe bemerkt, man könne sich fragen, ob bestimmte Forderungen betreffend den Kubikinhalt in das Gesetz aufgenommen werden sollen oder ob man sich etwas allgemeiner ausdrücken wolle. Nachdem Herr Gobat den Antrag v. Fischer akzeptiert hat, habe ich keinen Anlass, die Fassung der vorberatenden Behörden aufrecht zu halten.

Präsident. Der Antrag v. Fischer ist somit nicht bestritten und eventuell angenommen. Wir schreiten nun zur Bereinigung der übrigen Anträge. Ich füge noch bei, dass Herr Gränicher beantragt, den ganzen Art. 5 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Der Arbeitgeber soll bei der Auswahl der Arbeitslokale die Wahl so treffen, dass den hygienischen Anforderungen möglichst entsprochen wird.»

Abstimmung.

Eventuell:

1. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Tschumi auf Streichung des letzten Satzes in Alinea 1) . . . . . Minderheit.
2. Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 66 Stimmen
   Für den Antrag Pulver (Streichung von Alinea 3) . . . . . 64 »
3. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Neuenschwander zu Alinea 4) . Mehrheit.
4. Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Gränicher) . . . . . Mehrheit.

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten Art. 5 Mehrheit.

Beschluss:

Art. 5. Die Arbeitsräume sollen trocken, hell, gut ventiliert und im Winter genügend erwärmt sein und überhaupt so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben nach Möglichkeit gesichert werden.

In den offenen Geschäftslokalen, sowie in den dazu gehörenden Comptoirs müssen für die daselbst beschäftigten Arbeiterinnen geeignete und hinsichtlich der Zahl ausreichende Sitze vorhanden sein, deren Benutzung dem Personal während der Zeit, in welcher es durch seine Beschäftigung nicht daran gehindert ist, gestattet werden muss.

Die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen müssen auch während kürzerer Arbeitsunterbrechung Sitze zur Verfügung haben.

Die Bedürfnisanstalten müssen den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen, so dass ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

Art. 6.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 stellt den Grundsatz auf, dass der Regierungsrat berechtigt ist, einem Gewerbetreibenden die Pflicht aufzuerlegen, zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen der Arbeiterinnen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche die Technik zu diesem Behuf erfunden hat.

Wyss. Ich möchte beantragen, die Worte «und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie» zu streichen. Die Bestimmung würde dann lauten: «Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungsgemäss und durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.» Damit wird der Absicht vollständig Genüge geleistet, dass die Arbeitgeber zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Schädigungen bei den Arbeiterinnen alle Vorrichtungen treffen sollen, von denen sie Kenntnis haben. Den Zusatz «und durch den jeweiligen Stand der Technik» halte ich nicht für durchführbar. Es können von der Technik gewisse maschinelle Vorrichtungen zur Verhütung von Unfällen und so weiter erfunden werden, aber bis deren Kenntnis bis in unsere entlegenen Gegenden gedrungen ist, kann eine lange Zeit vergehen. Wenn sich nun herausstellte, dass derartige Vorrichtungen existieren, unsere Leute sie aber noch nicht kennen, so müssten sie nach dem Wortlaut des Artikels bestraft werden. Das geht zu weit. Es genügt, wenn gesagt wird, dass diejenigen Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiterinnen getroffen werden müssen, die bekannt und durch die Erfahrung erprobt sind.

Angenommen mit dem Antrag Wyss.

Beschluss:

Art. 6. Zum Schutze der Gesundheit und zur Sicherung gegen körperliche Verletzungen und andere Schädigungen sollen alle erfahrungsgemäss und durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden.

Art. 7.

Bühler (Frutigen). Art. 7 bezieht sich auf den Vollzug des Gesetzes und gehört infolgedessen nicht hieher, sondern in den Abschnitt VI Straf- und Vollzugsbestimmungen. Im Interesse einer guten Anordnung des Gesetzes stelle ich den Antrag, diese Bestimmung hier zu streichen.

Gestrichen.

Art. 8.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 ist der Hauptartikel des Gesetzes und es hat sich darüber im Schosse der Kommission eine sehr lange Diskussion entsponnen. Das Resultat derselben war, dass nunmehr zwischen der Regierung und der Kommission eine grundsätzliche Divergenz besteht. Es handelt sich um die Regelung der Arbeitszeit. In jedes Arbeiterschutzgesetz gehört natürlich die Bestimmung, dass die Arbeiter vor Ueberanstrengung geschützt werden sollen, weil die übertriebene Inanspruchnahme der Kräfte des Menschen seine Gesundheit schädigt.

Der Regierungsrat nahm das System an, das in allen Gesetzgebungen der Schweiz und wahrscheinlich der ganzen Welt vorkommt. Er stellte eine Grenze fest, über welche hinaus die Kräfte der Arbeiterin nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Art und Weise der Regelung entspricht den physiologischen Gesetzen. Nach denselben gibt es eine Grenze, über welche hinaus die Kräfte eines Menschen ohne Schädigung seiner Gesundheit nicht in Anspruch genommen werden können. Diese Grenze ist nicht für alle Menschen die nämliche, die Kraft des Menschen ist individuell verschieden, aber da ein Gesetz nicht für einen einzelnen Menschen, sondern für die Gesamtheit gemacht wird, so muss für alle Personen, auf welche das Gesetz anwendbar ist, eine feste Grenze bestimmt werden. Wir haben angenommen, für Arbeiterinnen sei diese Grenze die 10-stündige Arbeitszeit, über 10 Stunden hinaus dürfe eine Arbeiterin ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht in Anspruch genommen werden.

Ich will Ihnen mitteilen, wie diese Frage in der Schweiz geordnet ist. Ueber den Schutz von Arbeiterinnen haben die Kantone Baselstadt, Glarus, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Zürich, Neuenburg und Aargau Gesetze erlassen. Dieselben datieren alle aus älterer Zeit, einige sogar schon aus den 80er Jahren. Den Anlass zu dieser Schutzgesetzgebung gab offenbar das Fabrikgesetz. Denn bis zum Jahre 1877 finden wir in keinem Kanton der Schweiz schützende Erlasse zugunsten von Arbeiterinnen, während dann kurze Zeit nach Erlass des Fabrikgesetzes die Frage in einzelnen Kantonen in Fluss kam. Die genannten Kantone regeln die Arbeitszeit in der gleichen Weise wie wir. Sie schreiben eine bestimmte Arbeitszeit vor, über die hinaus nur in Ausnahmefällen gearbeitet werden darf. Baselstadt, das in seinem Gesetz von 1888 die Arbeitszeit auf 11 Stunden festgesetzt hatte, ist in dem Gesetz vom letzten Jahre auf 10 Stunden heruntergegangen. Glarus, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Neuenburg, Aargau haben die 11-stündige Arbeitszeit, während Zürich schon vor 15 Jahren die 10-stündige Arbeitszeit eingeführt hat. Bezüglich des Kantons Aargau ist zu bemerken, dass in seinem Gesetz der Grundsatz aufgenommen ist, dass, wenn das Fabrikgesetz den Arbeitstag von 11 auf 10 Stunden herabsetze, dann ohne weiteres die Arbeitszeit für die dem kantonalen Gesetz unterstellten Arbeiterinnen ebenfalls auf 10 Stunden fixiert werde.

Da gegenwärtig der Arbeitstag in den Fabriken faktisch bloss 10 und in einzelnen Fällen sogar nur 9 Stunden beträgt, so hielten wir es nicht für angängig, für weibliche Arbeiter eine Arbeitszeit festzusetzen, die mehr Stunden umfassen würde als die Arbeitszeit für Fabrikarbeiter. Es wäre inkonsequent, ja geradezu lächerlich, wenn man sagen würde, im Kanton Bern dürfen die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Fabriken nicht über 10 Stunden in Anspruch genommen werden, aber im Gewerbe ist für die Arbeiterinnen der 11-stündige Arbeitstag zulässig. Ich habe gesagt, dass in grossen schweizerischen Geschäften bereits sogar schon der 9-stündige Arbeitstag eingeführt ist und es ist höchst wahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren bei weitem die Mehrzahl der Fabriken den 9-stündigen Arbeitstag haben werden, auch wenn im Fabrikgesetz eine längere Arbeitszeit zugestanden wird. Denn je länger je mehr bricht sich die Ansicht Bahn, dass die Arbeit eines Arbeiters, der durch weniger Arbeitsstunden in Anspruch genommen wird, einen viel grössern Wert hat als die Arbeit eines Mannes, der über seine Kräfte angestrengt wird. Sie wissen auch, dass das gegenwärtige Fabrikgesetz sich in Revision befindet und es ist zweifellos, dass diese Revision, die wahrscheinlich dieses Jahr zustande kommen wird, den 10-stündigen Arbeitstag bringen wird. Es macht sich in dieser Richtung keine Opposition geltend; die grössten und angesehensten Geschäfte der Schweiz sind mit demselben einverstanden und haben ihn sogar schon eingeführt.

Die Regierung hat aber eingesehen, dass, wenn im Gesetz auch bestimmt wird, dass eine Arbeiterin im Tag nicht über 10 Stunden beschäftigt werden darf, doch Ausnahmen zugelassen werden müssen. Es ist unvermeidlich, dass an gewissen Tagen der Woche, in gewissen Zeiten des Jahres gewisse Arbeiten sich so häufen, dass sie bei einer bloss 10-stündigen Arbeitszeit nicht bewältigt werden können. Die Regierung hat daher verschiedene Ausnahmebestimmungen in das Gesetz aufgenommen. Einmal ist gesagt, dass die Gemeinderäte berechtigt sind, vorübergehend für eine Dauer von höchstens zwei Wochen Verlängerungen der Arbeitszeit zu bewilligen. Ferner ist bestimmt, dass der Regierungsrat wie bei der Ausführung des Fabrikgesetzes Ueberzeitarbeit bewilligen kann. Wir glauben, dass die Arbeitszeit so auf eine annehmbare Weise geregelt werde und die Arbeitgeber keinen Grund haben, dagegen Opposition zu machen.

Bezüglich der Häufung der Arbeit in den Gewerben kann ich mich der Bemerkung nicht enthalten, dass es doch möglich sein sollte, nach und nach auf dem Wege der Gesetzgebung dem Publikum etwas andere Gewohnheiten einzuimpfen, als es gegenwärtig hat. Es lässt sich nicht einsehen, warum wegen des Publikums das Gewerbe an gewissen Tagen der Woche oder in gewissen Zeiten des Jahres überanstrengt werden soll. Wenn jemand auf den nächsten Sonntag eine Toilette machen lassen will, um an einem Ausflug teilzunehmen, so kann er dieselbe doch ganz gut schon am Montag bestellen statt erst am Freitag oder Samstag. Derartige üble Gewohnheiten lassen sich viele nachweisen und es liegt in der Aufgabe der Gesetzgebung, hier Remedur zu schaffen und bessern Gewohnheiten zu rufen.

Ich resümiere: Wir sehen für die über 16 Jahre alte Arbeiterin den 10-stündigen, für diejenige unter 16 Jahren den 9-stündigen Arbeitstag vor. Ausserdem wird bestimmt, dass an Vorabenden vor Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden gearbeitet werden darf. Diese letztere Bestimmung ist analog der Vorschrift eines eidgenössischen Gesetzes jüngsten Datums; darnach muss die Arbeit in den Fabriken an

Vorabenden von Sonn- und Festtagen um 5 Uhr aufhören.

Die Kommission hat unserm System ein anderes gegenübergestellt, mit dem sich aber die Regierung niemals einverstanden erklären kann, weil es bureaukratisch und unpraktisch ist. Der Berichterstatter der Kommission hat Ihnen letzten Freitag bei der Behandlung der Eintretensfrage erklärt, die von der Kommission vorgeschlagene Regelung sei das Resultat einer Verständigung. Ich kann diesen Ausdruck «Verständigung» nicht gelten lassen. Denn in der ersten Beratung der Kommission wurde der Antrag des Regierungsrates, soviel ich mich erinnere, einstimmig angenommen und in der zweiten Beratung wurde ohne weiteres das von Herrn Tschumi vorgeschlagene System gutgeheissen. Das ist keine Verständigung. Ich wüsste nicht, zwischen wem sie stattgefunden hätte, wenigstens nicht mit der Regierung, sondern das ist eine einfache Kapitulation. Man hat das System des bestimmten Arbeitstages verlassen und sich auf den Boden eines sogenannten durchschnittlichen Arbeitstages gestellt. Worin besteht dieser durchschnittliche Arbeitstag? Nach dem System der Kommission beträgt der Arbeitstag 11 Stunden, soll aber nach freiem Verfügen des Arbeitgebers an gewissen Tagen auf 10, vielleicht auch auf 9 oder 8 Stunden zurückgeführt oder durch Ferien zum Arbeitstag von durchschnittlich 10 Stunden gemacht werden. Sie sehen im Antrag der Kommission, wie das im einzelnen ausgeführt wird. Wenn man der Sache nicht weiter auf den Grund geht, könnte man glauben, Herr Tschumi und die Kommission meinen es gut mit den Arbeiterinnen und schlagen eigentlich nichts anderes vor als die Regierung, das heisst den 10-stündigen Arbeitstag. Herr Tschumi hat auch in der Kommission erklärt, dieses System sei für den Schutz der Arbeiterinnen viel besser als dasjenige der Regierung. Ich glaube nicht, dass Herr Tschumi etwas Besseres will als der Regierungsrat, denn soviel ich in der Kommissionsberatung bemerkt habe, stand er immer auf der Seite derjenigen, welche mehr die Arbeitgeber als die Arbeiterinnen in Schutz nahmen. Also der 11-stündige Arbeitstag soll durch die Reduktion an gewissen Tagen und durch Ferien auf durchschnittlich 10 Stunden herabgesetzt werden. Da stossen wir sofort auf grosse Schwierigkeiten.

Zunächst erweckt die Redaktion der Kommission den Anschein, als gelte der 10-stündige Arbeitstag nur für gewisse Gewerbe. Es heisst in dem Vorschlag der Kommission: «In Gewerben, in welchen sich die Berufsarbeiten in bestimmten Jahreszeiten oder an bestimmten Wochentagen besonders anhäufen, dürfen Arbeiterinnen, welche über 16 Jahre alt sind, täglich eine Stunde länger zur Arbeit angehalten werden.» Aber es ist nicht gesagt, dass die Regierung, welche das Gesetz auszuführen hat, befugt sein soll, diejenigen Gewerbe zu bezeichnen, welche in bestimmten Jahreszeiten oder an bestimmten Wochentagen eine besondere Anhäufung von Arbeiten zu verzeichnen haben. Da man nicht bestreiten wird, dass der Arbeitgeber die Tendenz hat, seine Arbeiter bis zur äussersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit auszunützen, so wird ohne Zweifel von der Bestimmung betreffend die 11-stündige Arbeitszeit in allen Fällen Gebrauch gemacht werden, ohne dass die Regierung irgendwelche Mittel in der Hand hat, um gegen die Arbeitsüberhäufung einzuschreiten. Dass nach dem Antrag der Kommission wirklich der 11-stündige Arbeitstag eingeführt werden soll, geht deutlich aus Art. 11 hervor, wo gesagt wird: «Eine Verlängerung der Arbeitszeit über das in Art. 8 festgesetzte Maximum von 11 Stunden hinaus ist nur in dringendsten Fällen zulässig.» Da wird also klipp und klar der Gedanke ausgesprochen, dass der 11-stündige Arbeitstag eingeführt werden soll. Es ist also ganz etwas anderes, ob man nach Antrag des Regierungsrates den 10-stündigen Arbeitstag beschliesst oder nach Antrag der Kommission die durchschnittlich 10-stündige, mit andern Worten die 11-stündige Arbeitszeit mit Reduktion auf durchschnittlich 10 Stunden. Wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, so kann eine Arbeiterin monatelang zu 11-stündiger Arbeitszeit angehalten werden; indem der Meister ihr einige Tage Urlaub gewährt oder sie während ein paar Wochen nur 9 oder 8 Stunden beschäftigt, kann er ganz leicht erreichen, dass die tägliche Arbeitszeit im Durchschnitt nicht mehr als 10 Stunden ausmacht. Eine Arbeiterin kann zum Beispiel 9 Monate nacheinander täglich 11 Stunden in Anspruch genommen werden und durch eine kleine Ermässigung der Arbeitszeit in den drei folgenden Monaten wird dann der nötige Ausgleich geschaffen. Nun habe ich bereits darauf hingewiesen, dass nach physiologischen Gesetzen für Arbeiterinnen die anhaltende 10-stündige Arbeitszeit die Grenze ist, die ohne Gefährdung der Gesundheit nicht überschritten werden darf. Nach dem Vorschlag der Kommission könnte zum Beispiel ein Arbeitgeber in folgender Weise vorgehen. Er überanstrengt die Arbeiterin, bis sie infolge der Ueberanstrengung krank wird; dann lässt er sie kommen und erklärt ihr: Du hast jetzt 10 Monate lang täglich 11 Stunden und vielleicht am Sonntag noch einige Stunden gearbeitet, jetzt bis du neurasthenisch, hysterisch oder hast dir ein Gebrechen am Leibe zugezogen, ich gebe dir nun 6 Tage Ferien, sorge dafür, dass du nach dieser Zeit von der Neurasthenie oder Hysterie befreit bist. Eine solche Sprache wird der Arbeitgeber gegenüber der Arbeiterin führen. Wenn die Arbeitszeit in dieser Weise geregelt wird, kann man nicht mehr von Menschlichkeit und Arbeiterinnenschutz reden. Nach dem Antrag der Kommission wird der Zweck des Gesetzes gar nicht erreicht, sondern das geschieht nur, wenn wir, wie es in der ganzen Welt üblich ist, für jeden Tag eine mässige Arbeitszeit festsetzen und für den Fall, dass dieselbe nicht genügt, nur Ausnahmen von geringer Dauer gestatten.

Das ist nicht alles. Ich habe Ihnen bereits gesagt, das System der Kommission sei bureaukratisch und unpraktisch. Dies geht namentlich aus den im dritten und vierten Alinea des Kommissionalantrages enthaltenen Bestimmungen hervor. Damit ermittelt werden kann, ob in einem Gewerbe wirklich der durchschnittliche Arbeitstag von 10 Stunden in Anwendung gebracht wurde, muss natürlich eine genaue Kontrolle geführt werden. Die Kommission schlägt daher vor, dass jede Arbeiterin im Kanton Bern ein von der Direktion des Innern zu lieferndes Kontrollbuch erhalten soll, in welchem die 365 Tage des Jahres aufgezählt sind; nicht etwa bloss die 300 Werktage, weil nach einer spätern Bestimmung ausnahmsweise auch am Sonntag gearbeitet werden darf. An jedem Tag des Jahres muss die Arbeiterin bestätigen und durch Unterschrift der Arbeitgeberin beglaubigen lassen, dass sie so und so viel Stunden gearbeitet hat, also am 2. Januar 11 Stunden, am 3. Januar 11 Stunden, am 4.

Januar 11 Stunden, am 5. Januar 11 Stunden, am 6. Januar 11 Stunden und so weiter das ganze Jahr hindurch. Das alles muss von den Behörden nachkontrolliert werden, um zu sehen, ob die aufgeschriebenen Zahlen mit den Vorschriften des Gesetzes übereinstimmen. Der mit der Ausführung des Gesetzes betraute Inspektor wird untersuchen müssen, ob die 11-stündige Arbeitszeit nicht überschritten worden ist; zu diesem Behufe muss er die 365 Tage durchsehen und die eingetragenen Zahlen addieren, dann muss er den Durchschnitt der täglichen Arbeitszeit ausrechnen und wenn dies geschehen, noch ermitteln, wie viele Stunden mehr als täglich 10 Stunden gearbeitet worden ist, da nach dem Vorschlag der Kommission die Stunden über eine tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 10 Stunden hinaus besonders bezahlt werden müssen. Sie sehen, welche grosse Kontrollarbeit für eine einzige Arbeiterin notwendig ist. Da wir im Kanton Bern aber mehrere tausend im Gewerbe beschäftigte Arbeiterinnen haben, so können Sie sich eine Vorstellung machen von der gewaltigen Kontrollarbeit, die da zu bewältigen sein wird. Nach meiner Ansicht wird den Behörden geradezu eine unmögliche Arbeit überbunden. Allerdings sieht die Kommission die Errichtung eines Inspektorates für die Ausführung des Gesetzes vor. Der Regierungsrat sagt, dass ein kantonales Inspektorat errichtet werden k a n n, die Kommission dagegen, dass ein solches eingerichtet werden m u s s. Nach dem System der Kommission ist ein Inspektorat natürlich unbedingt notwendig und zwar werden mehrere Inspektoren ernannt werden müssen, ein einziger wird nicht genügen. Wir waren in der Regierung der Meinung, dass wir möglicherweise das Gesetz ohne Inspektorat ausführen können, dass bei gehöriger Aufsicht durch die Regierungsstatthalterämter es nicht nötig sei, eine besondere Behörde einzusetzen, die der Direktion des Innern zuhanden des Regierungsrates Bericht zu erstatten hätte. Bei der ungeheuren Arbeit dagegen, welche nach dem Vorschlag der Kommission entsteht, geht es ohne Inspektorat nicht ab, sondern es müssen, wie gesagt, gleich mehrere Inspektoren ernannt werden. Ich überlasse Ihnen das Urteil darüber, wie das Volk das Geschenk eines neuen bureaukratischen Apparates aufnehmen wird, dessen Organe in den verschiedenen Geschäften des Kantons herumschnüffeln, darüber Bericht erstatten und gegenüber Personen, welche die gesetzlichen Bestimmungen übertreten haben, Anzeige machen müssen. Das System der Regierung ist demjenigen der Kommission entschieden vorzuziehen, namentlich auch in bezug auf die Kontrolle und Ausführung des Gesetzes. Ich beantrage Ihnen daher, dem von der Regierung vorgeschlagenen System zuzustimmen und dasjenige der Kommission abzulehnen.

Reimann, Präsident der Kommission. Herr Regierungsrat Gobat hat erklärt, man habe von einer Verständigung gesprochen, es sei aber gar keine Verständigung, sondern eine Kapitulation. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, dass eine Verständigung in einem gewissen Sinne immer eine Art Kapitulation ist, denn derjenige, der dem andern entgegenkommt, kapituliert vor seinen ursprünglichen Anschauungen und Grundsätzen. Ich glaube, es bestehe kein grosser Unterschied zwischen Verständigung und Kapitulation und namentlich wird man denjenigen keinen Vorwurf machen können, welche zu einer derartigen Verständigung die Hand geboten und vor gewissen Anschauungen, die sie ursprünglich vertraten, kapituliert haben. Als die Angelegenheit zum ersten Male hier im Rate zur Sprache kam, standen sich die Ansichten schroff gegenüber. Die Vertreter des Gewerbestandes betonten, dass namentlich die Regelung der Arbeitszeit für sie das Gesetz unannehmbar mache und der Entwurf wurde an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen. In der Kommission standen wir sofort vor der nämlichen Situation wie im Rate und die beidseitigen Anschauungen wurden fast von gleich viel Mitgliedern geteilt, so dass die Grundsätze der Vertreter des Gewerbestandes mit 6 gegen 5 Stimmen gegenüber den Vorschlägen der Regierung und der damaligen Kommissionsminderheit angenommen wurden. Man fragte sich nun, ob man im Rate die ganze Debatte noch einmal sich abwickeln, die nun einmal bestehenden Gegensätze aufs neue sich geltend machen lassen und namentlich riskieren wolle, dass wegen der verschiedenen Art und Weise der Durchführung der täglichen Maximalarbeitszeit das Gesetz, das doch einige nicht zu verkennende gute Bestimmungen für den Schutz der Arbeiterinnen enthält, in der Volksabstimmung verworfen werde, oder ob man nicht lieber in Kauf nehmen wolle, dass die bestimmt begrenzte tägliche Arbeitszeit an die durchschnittliche ausgetauscht werde, die ebenfalls 10 Stunden nicht überschreiten soll. Auf diesem Boden fanden sich die Kommissionsmitglieder zusammen und einigten sich auf die Ihnen vorliegende Redaktion.

Was will die Kommission? Sie hält an dem Grundsatz der täglichen Maximalarbeitszeit von 10 Stunden fest. Sie glaubt auch, dass damit das Maximum der physischen Leistungsfähigkeit erreicht sei und dass namentlich einer Arbeiterin keine längere Arbeitszeit als 10 Stunden zugemutet werden sollte. Nun wurde aber sofort mit zahlreichen Beispielen nachgewiesen, dass die strenge Durchführung dieser bestimmten täglichen Maximalarbeitszeit einfach nicht möglich sei. Dabei wurde namentlich mit den Schneiderinnen, Glätterinnen, Wäschereien, Modistinnen, überhaupt mit der Mehrzahl der unter dieses Gesetz fallenden Gewerbe argumentiert. Es wurde auch auf die vielfach prekären Verhältnisse in ländlichen Bezirken hingewiesen, wo nicht von einem Tag auf den andern eine tüchtige Arbeiterin zu bekommen sei, welche einen rasch zu besorgenden Auftrag ausführen könnte. Es wurden die besondern Anlässe angeführt; bei festlichen Anlässen, bei Bällen und so weiter sei es nicht möglich, die Kleider lange Zeit vorher herzustellen, namentlich aber in Trauerfällen können in der kurzen Zeit unmöglich alle nötigen Trauerkleider angefertigt werden. Schliesslich hat sich die Kommission gesagt, wenn es wirklich unmöglich ist, eine regelmässige tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden zu erreichen, so wollen wir wenigstens dafür sorgen, dass die durchschnittliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigt. So gelangte die Kommission dazu, Ihnen die Annahme folgender Bestimmung zu beantragen: «Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt für Arbeiterinnen, welche über 16 Jahre alt sind, durchschnittlich nicht mehr als 10 Stunden, für solche unter 16 Jahren im Maximum 9 Stunden.» Wir sehen davon ab, wie die Regierung einen Unterschied zu machen zwischen der Arbeitszeit an gewöhnlichen Tagen und an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, indem auch hier darauf hingewiesen wurde, dass namentlich am Samstag Abend

sich in diesen kleinern Geschäften die Arbeit derart anhäufe, dass es einfach unmöglich sei, dieselbe in 9 Stunden oder bis abends 5 Uhr zu bewältigen.

Selbstverständlich darf die durchschnittliche Arbeitszeit nicht für sämtliche Gewerbe gelten, sondern nur für diejenigen, die gewisse Saisonarbeiten auszuführen, in gewissen Zeiten des Jahres mehr Arbeit zu bewältigen haben als in gewöhnlichen Zeiten. Es ist nicht richtig, wie Herr Regierungsrat Gobat sagte, dass wir einfach ohne weiteres die 11-stündige Arbeitszeit einführen wollen. Die Kommission hält genau wie die Regierung an dem 10-stündigen Arbeitstag fest und die 11-stündige Arbeitszeit soll nur die Ausnahme sein und nur in Betrieben zur Anwendung gelangen, welche in gewissen Zeiten des Jahres mehr Arbeit zu bewältigen haben als in der gewöhnlichen Zeit. In diesen Gewerben darf die Arbeiterin eine Stunde länger zur Arbeit angehalten werden, allein es muss in der Weise eine Kompensation geschaffen werden, dass dafür die Arbeiterin in der übrigen Zeit des Jahres ausspannen kann, dass sie die entsprechende Stundenzahl weniger arbeiten darf. In einem folgenden Artikel haben wir auch vorgesehen, dass jede Arbeiterin, die mehr als ein Jahr im gleichen Geschäft angestellt ist, Anspruch auf 6 Tage zusammenhängende Ferien hat, die ihr vom Arbeitgeber wie gewöhnliche Arbeitstage anzurechnen und zu bezahlen sind; nach dem zweiten Jahr ihrer Anstellung sind ihr 8, nach dem dritten 10 und vom vierten Jahr an jährlich 12 Tage Ferien zu gewähren. Das ist die Kompensation, die von den Vertretern der Gewerbekreise zugestanden worden ist; sie haben erklärt, wenn man ihnen in bezug auf die Anwendung des Maximalarbeitstages entgegenkomme, so seien sie mit der Bewilligung von Ferien einverstanden, für die die Arbeiterinnen ganz gleich bezahlt werden sollen, wie wenn sie gearbeitet hätten. Auf diesem Boden hat sich die Kommission geeinigt. Wir sagten uns, wir wollen nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, wir wollen nicht das Ganze gefährden, indem wir starr an den ursprünglichen Anträgen festhalten, sondern wir wollen eine Verständigung zu erzielen suchen, auch wenn sie als eine Kapitulation hingestellt werden sollte.

Was die Kontrolle anbelangt, deren Schwierigkeit Herr Regierungsrat Gobat in so düstern Farben gemalt hat, so wird auch hier eine vernünftige Handhabung platzgreifen und die Erfahrung wird uns lehren, dieselbe sehr einfach zu gestalten. Die Arbeitszeit muss selbstverständlich kontrolliert werden und zu diesem Behuf soll von der Arbeiterin ein Buch geführt werden, das von der Arbeitgeberin gegengezeichnet wird. Es ist gewiss keine so schlimme Sache, am Abend nach der Arbeitszeit eine Zahl in dieses Kontrollbuch einzutragen und von dem Arbeitgeber bescheinigen zu lassen. Auch dem Inspektor wird die Kontrolle keine grosse Mühe verursachen; mit kurzem Blick wird er sehen, ob Ausnahmen vorgekommen sind und ob für längere Zeit über das Maximum hinaus gearbeitet worden ist. Man wird ja nicht an einem Tag 9, am andern 10 und am dritten 11 Stunden arbeiten, sondern die Arbeitszeit wird für längere Perioden 11, dann wieder 10 Stunden und so weiter betragen, so dass der Inspektor mit einem Blick das Ganze übersehen und dasjenige herausfinden wird, was ihm zu wissen nötig ist.

Eine wesentliche Differenz zwischen der Regierung und der Kommission besteht darin, dass wir verlangen, dass ein Inspektorat geschaffen werde; es soll nicht nur errichtet werden können, sondern errichtet werden müssen. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass man Mühe hat, Gesetze, die gewisse Interessensphären berühren, zur Anwendung zu bringen und dass die Durchführung derselben daher kontrolliert werden muss. Es wurde bei einem frühern Artikel ausgeführt, dass sogar das eidgenössische Fabrikgesetz noch nicht in allen Teilen zur Durchführung gebracht werden konnte, obschon es bereits seit 30 Jahren in Kraft steht und die neben den kantonalen Regierungen mit der Aufsicht betrauten Inspektoren über einen ganzen Stab von Adjunkten und Mitarbeitern verfügen. Im Kanton Bern haben wir ein Dekret über die Ruhetage des Wirtschaftspersonals und es ist, ich möchte sagen, fast regelmässig bei der Abnahme des Geschäftsberichtes des Regierungsrates auf die mangelhafte und ungenügende Ausführung dieses kleinen Schutzdekretes hingewiesen worden. Vor kurzem ist das Gesetz über die kaufmännische und gewerbliche Berufslehre in Kraft getreten und anlässlich der letzten Budgetberatung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der im Budget eingesetzte Posten lange nicht genüge, um die Durchführung des Gesetzes zu ermöglichen. Auch dort fehlt es an den nötigen Ausführungs- und Kontrollorganen. Wenn wir nun ein kantonales Inspektorat schaffen, können wir ihm nicht nur die Ueberwachung des Arbeiterinnenschutzgesetzes übertragen, sondern dem Inspektorat, das vielleicht der kantonalen Handels- und Gewerbekammer angegliedert oder der Direktion des Innern direkt untergeordnet wird, auch noch andere Aufgaben zuweisen. Indem wir hier nicht nur die Möglichkeit der Errichtung eines Inspektorates schaffen, sondern eine bestimmte Forderung aufstellen, so tun wir das für die Kontrolle und Ausführung dieses Gesetzes absolut Notwendige. Was heisst das: es kann ein Inspektorat eingerichtet werden? Entweder will man es einrichten und dann soll man es auch bestimmt sagen, oder aber man will es nicht einrichten und die aufgenommene Bestimmung soll bloss zur Zerstreuung allfälliger Bedenken dienen, in Wirklichkeit aber ein toter Buchstabe bleiben. Wenn ein Gesetz erlassen und vom Volk angenommen wird, dann muss auch gefordert werden, dass es nicht ein toter Buchstabe bleibe, sondern in Tat und Wahrheit umgesetzt werde. Das ist nur möglich, wenn seine Ausführung kontrolliert wird und diese Kontrolle erblicken wir in der Anlage des erwähnten Kontrollbuches und der Schaffung des Inspektorates.

Was die in Art. 11 vorgesehenen Ueberzeitbewilligungen anbelangt, so sagt die Kommission ausdrücklich, dass sie nur in den dringendsten Fällen zulässig sind. In der Kommission wurde von Epidemien gesprochen, um den Ausnahmecharakter genau zu umschreiben. Man will nicht sagen, dass über das festgesetzte Maximum von 11 Stunden regelmässig noch Ueberzeit bewilligt werden soll, sondern man will nur die allerdringendsten Fälle berücksichtigt wissen. Dass dem so ist, geht daraus hervor, dass wir verlangen, dass für diese über 11 Stunden hinausgehende Ueberzeitarbeit ein wesentlich höherer Lohn bezahlt werden muss.

Ich glaube, es sollte möglich sein, das Gesetz in seiner wesentlichsten Bestimmung, das heisst in der Bestimmung betreffend die Arbeitszeit zur Annahme zu bringen, wenn die verschiedenen Interessenkreise sich verständigen. Diese Verständigung wird aber nur

erreicht, wenn man einander etwas entgegenkommt. Wir, die wir ursprünglich an der Vorlage der Regierung festhielten, kommen den gewerblichen Kreisen etwas entgegen. Wir wissen zwar wohl, dass die meisten Arbeiterinnenschutzgesetze der verschiedenen Kantone die Bestimmung enthalten, wie sie der regierungsrätliche Entwurf aufweist, und es ist uns nicht unbekannt, dass sie fast wörtlich aus andern Arbeiterinnenschutzgesetzen herübergenommen worden ist. Allein nachdem sich hier im Rate eine so starke Opposition dagegen geltend gemacht hat, fanden wir — der Klügere gibt nach — wir wollen eine Verständigung suchen und diese Verständigung wird von Ihnen sanktioniert, wenn Sie die Anträge der Kommission annehmen in Ablehnung derjenigen des Regierungsrates. Ich habe bereits in der Eintretensdebatte betont, dass dieser Artikel als ein Ganzes betrachtet und akzeptiert werden muss. Man kann natürlich nicht bloss einzelne Teile des Kommissionalantrages annehmen und im übrigen der Vorlage der Regierung zustimmen, sondern es gibt hier nur ein entweder — oder. Entweder steht man auf dem Boden der Regierung und dann muss man ohne weiteres ihre Vorlage annehmen, oder man steht auf dem Boden des Kommissionalvorschlages und dann sollte man sich dazu verstehen, denselben in seiner Gesamtheit zu akzeptieren. Redaktionelle Abänderungen können selbstverständlich immer noch vorgenommen werden, und es ist nicht ausgeschlossen, dass an Stelle der von der Kommission beantragten Redaktion eine bessere gefunden werden kann.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, auf die Anträge der Kommission einzutreten und sie in ihrer Gesamtheit zu akzeptieren.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingabe betreffend die Hasletalentsumpfung.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Kunz, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Gesuch vom 5. April 1905 stellen die Schwellenkommissionen von Brienz und Meiringen an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch, es möchte der bisherige jährliche Beitrag an die Kosten der Entsumpfung des Hasletales für weitere 10 Jahre bewilligt und ausgerichtet werden. Unterm 23. November 1896 war den dortigen Grundeigentümern ein Staatsbeitrag von 200,000 Fr., zahlbar in 10 jährlichen Raten von 20,000 Fr., gesprochen worden. Schon damals wollte der Regierungsrat dem Gesuch nicht in diesem Umfang entsprechen, aber der Grosse Rat bewilligte einen Beitrag in der genannten Höhe, der zu Ameliorationszwecken bestimmt war, während die Entsumpfungsschuld von den Eigentümern selbst getragen werden sollte. Diese Schuld war allerdings keine geringe, aber in andern Landesteilen, speziell im Seeland, war in gleicher Weise vorgegangen worden. Die Leute im Seeland traten seinerzeit mutig an ihre Aufgabe heran, arbeiteten und waren bestrebt, die Entsumpfungsschuld zu tilgen, und heute begegnen wir im Seeland da, wo früher unfruchtbares Terrain war, blühenden Kulturen. Das gleiche kann heute vom Oberhasle noch nicht gesagt werden. Damit soll kein Vorwurf ausgesprochen werden, sondern ich führe das bloss an, um zu zeigen, dass die Lage nicht so kritisch ist, wie man sie darzustellen beliebt und dass man im Oberhasle heute entschieden weiter wäre, wenn man in etwas intensiverer Weise an die Aufgabe herangetreten wäre. Ich will diese Behauptung sofort begründen.

Um uns darüber Rechenschaft zu geben, in welcher Weise die Gelder im Oberhasle verwendet worden sind, hat der Regierungsrat eine Expertenkommission aus den Herren Nationalrat Hofer, Verwalter Kellerhals und Notar Wyss in Lyss bestellt. Sie kennen die beiden ersten Herren zur Genüge, um zu wissen, wie kompetent sie sind, in derartigen Fragen ein Urteil abzugeben. Vom letzten Experten ist zu sagen, dass er auf dem Gebiet der Kultivierung von entsumpftem Moosland grosse Erfahrungen gesammelt hat. Herr Wyss ist Besitzer eines Landgutes in Worben, das er in kurzer Zeit so umzugestalten verstanden hat, dass es heute einer der schönsten Bauernhöfe der dortigen Gegend ist. Diese drei Herren begaben sich zum Zwecke eines Augenscheines in das Oberhasle. Wenn gelegentlich in der Staatswirtschaftskommission behauptet wurde, sie haben sich bloss einen halben Tag dort aufgehalten und die Sache sich nur schnell angesehen, so überlasse ich es Herrn Hofer, nachzuweisen, dass dem nicht so ist. Aber ich berufe mich auf den bei den Akten liegenden Bericht, der über die Tätigkeit der Experten genauen Aufschluss gibt.

Die Schuld für die Entsumpfung des Hasletales betrug auf 31. Dezember 1895 711,000 Fr. und auf 31. Dezember 1905 noch 358,000 Fr.; die Abzahlung in den 10 Jahren betrug also 353,000 Fr. Die Verzinsung belief sich durchschnittlich per Jahr auf 21,500 Fr. oder insgesamt 215,000 Fr. Die Beiträge des Staates deckten also ungefähr den Zinsbetrag, so dass die Grundeigentümer durch ihre Beiträge eigentlich nur für die Amortisation aufkommen mussten. Mit andern Worten sie hatten von den total 568,000 Fr. nach Abzug des Staatsbeitrages von 200,000 Fr. noch 368,000 Fr. aufzubringen. Dabei ist allerdings zuzugeben, dass diese Amortisationen sich nicht auf alle Schuldner gleichmässig verteilen, sondern einzelne haben ihre Schuld vollständig abgezahlt. Das ist besonders bei denjenigen der Fall, die bei der Hypothekarkasse neue Darlehen aufnahmen und dabei die Summe entsprechend erhöhten, um damit die Entsumpfungsschuld zu tilgen. Tatsache ist, dass die Schuld sich in den letzten Jahren im ganzen um die Hälfte reduziert hat und das Land in dieser Zeit einen grössern Wert erhalten hat.

Ueber die Meliorationen sprechen sich die Experten sehr eingehend aus und erklären, dass alle Vorbedingungen für eine richtige Kultur vorhanden sind, so dass eine Kultivierung bei gutem Willen nicht schwer wäre. Sie konstatieren, dass die Eigentümer vielfach weit entfernt von ihrem Gebiet wohnen und empfehlen die Ansiedelung im Gebiete selbst, womit bereits einige Anfänge gemacht wurden, die von vollem Erfolg begleitet waren. Ich will mich über die Vorschläge der Experten nicht weiter verbreiten, aber es wird gut sein, wenn die Vertreter des Oberhasle davon Kenntnis nehmen und sie ihren Leuten mitteilen. Ich konstatiere bloss, dass die nötigen Vorbedingungen zur Kultur vorhanden sind und dass vielleicht der gute Wille

nicht überall in dem nötigen Umfang an den Tag gelegt und das Werk nicht mit der wünschenswerten Energie durchgeführt wurde.

Die Experten sprechen sich im weitern dahin aus, dass es zweckmässig sei, noch eine Reihe von Nacharbeiten auszuführen, wie Drainagen, Ergänzung der Anlage der Feldwege, Aufforstungen und so weiter. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass der Staat die Ausführung dieser Arbeiten unterstützen muss, da sie die Kräfte der direkt Interessierten übersteigen und weil der Staat seinerseits auch ein grosses Interesse daran hat, dass dieses Land möglichst bald der Kultur erschlossen werde und dort auch solche Bauernhöfe entstehen, wie wir ihnen heute im Entsumpfungsgebiet des Seelandes begegnen. Allein die Initiative dazu muss von den Interessenten ausgehen, nicht vom Staat. Wenn der Grosse Rat wieder die 200,000 Fr. bewilligen würde, so würden diese Leute die Arme verschränken, die jährlich 20,000 Fr. während 10 Jahren zur Tilgung der Schuld entgegennehmen, aber nicht mit Energie an ihre Aufgabe herangehen. Wir wollen den Spiess umkehren und erklären: an euch ist es nun, vorzugehen und zu beweisen, dass ihr das Land kultivieren wollt, und wenn es euch ernst damit ist, dann wird der Staat euch auch materiell unterstützen. Die Experten und mit ihnen die Regierung halten ein solches Vorgehen für zweckmässiger und grössern Erfolg versprechend.

Bis jetzt hat der Staat an die Entsumpfung des Hasletales im ganzen 1,379,000 Fr. geleistet, nämlich: Beitrag an die Baukosten 650,000 Fr., ausserordentliche Beiträge in den Jahren 1880 bis 1882 je 50,000 Fr. = 150,000 Fr., Beiträge nach Grossratsbeschluss von 1886 für die Jahre 1886 bis 1895 300,000 Fr., Beiträge nach Grossratsbeschluss von 1896 für die Jahre 1896 bis 1905 200,000 Fr. und für verschiedene Ergänzungsarbeiten 79,000 Fr. Dazu kommen noch die Beiträge des Bundes in der Höhe von 400,000 Fr., so dass Staat und Bund zusammen eine Leistung von 1,779,000 Fr. aufzuweisen haben. Wenn man die Landfläche ins Auge fasst, die hier für die Entsumpfung in Frage kommt, so muss man sagen, dass der Staat Bern hier mehr geleistet hat als anderwärts. Die Baukosten der Hasletalentsumpfung betrugen, mit Inbegriff verschiedener Ergänzungsarbeiten, rund 2,000,000 Fr. Davon wurde dem Oberhasle eine nicht zu grosse Summe überbunden. Allein es wurde der Fehler begangen, dass über die Einzahlungen der Grundeigentümer nicht genaue Vorschriften aufgestellt wurden. Die Grundeigentümer leisteten fast 10 Jahre nichts, während im Seeland von Anfang an Beiträge bezahlt werden mussten. Auch die Staatsbeiträge wurden nur sukzessive und zum Teil erst nachträglich ausgerichtet und die Unternehmung musste daher das nötige Geld zu sehr teuren Zinsen und schweren Kommissionsgebühren beschaffen. So wuchs denn die Zinsenlast bis zum Jahre 1880 auf — man darf es fast nicht sagen — die ungeheure Summe von 964,000 Fr. an. In dieser Beziehung ist schwer gefehlt worden. Wenn man dafür gesorgt hätte, dass die Grundeigentümer ihre Beiträge von Anfang an entrichtet hätten und dass auf der andern Seite auch der Staat seine Beiträge rechtzeitig verabfolgt hätte, so wäre diese gewaltige Zinsenlast, die heute noch schwer auf die Grundeigentümer drückt, vermieden worden.

Nun haben wir uns auch über die ökonomische Seite der Beteiligten Bericht erstatten lassen, da dieselbe beim Entscheid über das vorliegende Gesuch natürlich auch in Betracht fällt. Die Kollektivpetition, die von den Schwellengenossenschaften und den Beteiligten eingereicht worden ist, umfasst eine sehr ansehnliche Zahl wohlhabender Leute, für die eine weitere Unterstützung des Staates — ich brauche den Ausdruck der Experten — fast stossend sein müsste. Weitaus der grössere Teil der Zahlungspflichtigen besteht aus ordentlich situierten Bürgern, denen es bei gutem Willen nicht schwer fällt, die Restbeträge abzuzahlen. Höchstens ein Viertel der Leute sei ökonomisch schwach und wäre ihnen ein weiterer Staatsbeitrag zu gönnen. Allein auch diese seien nicht schlimmer daran als viele andere in andern Gegenden und bei etwas energischem Vorgehen können sie das Land kultivieren und die Schuld aus dem Ertrag der Felder abzahlen. Die Experten haben sogar konstatiert, dass einzelne sehr schöne Höfe entstanden sind mit durchaus günstigen landwirtschaftlichen Verhältnissen, so dass man annehmen darf, dass, wenn alle die nötige Energie an den Tag gelegt und mit gutem Willen in ihre Aufgabe herangetreten wären, diese Rückstände heute nicht mehr vorhanden wären.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Regierung, es sei auf das Gesuch der Schwellenkommissionen von Brienz und Meiringen nicht einzutreten. Dieser Antrag lag bereits im November letzten Jahres vor, als dann eine neue Eingabe der Bäuertgemeinde Meiringen eingereicht wurde. Sie hatte davon Kenntnis erhalten, dass im Expertenbericht ausgeführt war, dass die Bäuertgemeinde Meiringen sich allerdings in etwas misslichen Verhältnissen befinde und gestützt darauf hat sie eine neue Eingabe gemacht. Allein sie enthält gegenüber dem Expertenbericht nichts Neues und konnte den Regierungsrat nicht veranlassen, einen neuen Antrag zu stellen, sondern wir empfehlen Ihnen auch die Ablehnung dieser Petition. Dabei hat die Regierung, wie bereits bemerkt, nicht die Ansicht, dass der Staat sich in dieser Angelegenheit jeder weitern Verpflichtung entschlagen kann, sondern es sind noch Arbeiten auszuführen, wo der Staat helfend eingreifen muss. Aber wir möchten dabei auf die Initiative der Interessenten abstellen. Wenn sie kommen und erklären, sie möchten dieses und jenes ausführen, dann wird der Regierungsrat im einzelnen Fall die Frage prüfen und Ihnen wahrscheinlich beantragen, in dieser und jener Richtung noch Unterstützung eintreten zu lassen.

Im Interesse einer raschen und zweckmässigen Fertigstellung der Hasletalentsumpfung, damit die Grundeigentümer möglichst bald die Früchte der aufgewendeten grossen Kapitalien in vollem Umfang geniessen können, empfehle ich Ihnen namens des Regierungsrates, das vorliegende Begehren ablehnend zu bescheiden. Die Staatswirtschaftskommission wird einen etwas weitergehenden Vorschlag einbringen, indem sie das, was wir in Aussicht stellen, in einen bestimmten Antrag kleidet. Wir haben gegen einen derartigen Auftrag, wie er uns erteilt werden soll, nichts einzuwenden und ich erkläre zum vorneherein, um nicht genötigt zu sein, das Wort ein zweites Mal zu verlangen, dass der Regierungsrat den Antrag der Staatswirtschaftskommission annimmt.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das vorliegende Geschäft in zwei Sitzungen behandelt, da

nach der ersten Beratung die Eingabe der Bäuertgemeinde Meiringen einging, zu der wir auch noch Stellung nehmen mussten. Wir schliessen uns den Anträgen des Regierungsrates an, jedoch mit dem Zusatz: «Dagegen wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen über die Subventionierung der notwendigen Nacharbeiten und Meliorationen, soweit solche innerhalb der nächsten 10 Jahre zur Ausführung gelangen.»

Sie haben bereits den ausführlichen Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors entnommen, dass der Grosse Rat sich zu wiederholten Malen mit der Hasletalentsumpfung zu befassen hatte. Als das Geschäft vom Grossen Rat im Jahre 1896 behandelt wurde, gab es allerdings wesentlich mehr zu reden als in den 80er Jahren, weil man fand, dass nicht alles gemacht worden sei, was die Grundeigentümer hätten leisten sollen, um der Subvention des Staates teilhaftig zu werden. Damals wurde die Regierung auch ermächtigt, die Repartition der Staatsbeiträge auf die einzelnen Grundstücke vorzunehmen. Durch die Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 20,000 Fr. auf weitere 10 Jahre sollte die Bevölkerung stimuliert werden, die Arbeiten, die zum Teil noch arg darniederlagen, energisch an die Hand zu nehmen. Eine Diskussion entspann sich 1896 namentlich über die Frage, ob die Subventionierung abermals auf 10 Jahre erfolgen sollte. Der Regierungsrat beantragte, sie auf 5 Jahre zu beschränken, während die Staatswirtschaftskommission die Ausrichtung eines Staatsbeitrages während 10 Jahren empfahl. Das letztere wurde beschlossen und mit dem Jahre 1905 wäre nunmehr die Subventionierung durch den Staat beendigt. Nun sind neue Subventionsgesuche eingereicht worden, einmal von den Schwellenkommissionen von von Brienz und Meiringen, und sodann nach der Bekanntwerdung des Expertenberichtes und des Beschlusses der Regierung und der Staatswirtschaftskommission von der Bäuertgemeinde Meiringen, welche dahingehen, es möchte auf eine weitere Periode von 10 Jahren ein jährlicher Staatsbeitrag von 20,000 Fr. geleistet werden. Sie haben bereits gehört, dass mit der Untersuchung des ganzen Standes der Angelegenheit eine Expertenkommission beauftragt wurde. Dieselbe gelangt in einem sehr umfangreichen Bericht zu folgenden Schlussanträgen:

«I. Die im Grossratsbeschlusse vom 23. November 1896 an die staatliche Subvention geknüpften Bedingungen sind im allgemeinen erfüllt.

II. Eine weitere staatliche Unterstützung, wie solche durch Petition vom 5. April 1905 nachgesucht wird, erscheint nicht notwendig und ist nicht zu empfehlen.»

Dagegen sprechen sich die Experten dahin aus, dass der Staat diese und jene Nacharbeiten auf begründetes Gesuch hin subventionieren soll. Sie erklären, dass bis jetzt in bezug auf die Kultivierung des Landes mehr hätte geleistet werden können, als tatsächlich geleistet worden ist, und dass das heutige Gesuch von Leuten unterzeichnet sei, die als gut situiert bezeichnet werden können. Auch das Gesuch der Bäuertgemeinde Meiringen kann nicht als berechtigt anerkannt werden. Der Staat hat getan, was er tun konnte, soweit es sich um die Subventionierung handelt. Dagegen liess freilich die staatliche Kontrolle mitunter etwas zu wünschen übrig; wenn dieselbe besser gewesen wäre, so wäre vielleicht auch diese und jene Arbeit mehr gefördert und umgekehrt dieser und jener Beitrag nicht ausgerichtet worden. Anderseits muss auch den Grundeigentümern der Vorwurf gemacht werden, dass sie ihre Arbeiten nicht so energisch an die Hand genommen haben, wie es ihre Pflicht und Schuldigkeit gewesen wäre, nachdem der Staat sie so wirksam unterstützt hatte.

So wie die Verhältnisse liegen, rechtfertigt es sich nicht, auf weitere Zeit eine nochmalige Subvention zu bewilligen. Dagegen sollen für die von den Experten angeführten Nacharbeiten, Meliorationen, Drainagen, Aufforstungen und so weiter Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Dies kann in der Weise geschehen, wie man andere Bodenverbesserungen unterstützt; der Staat bewilligt einen Beitrag von 20—40 % und ausserdem sind für diese Zwecke auch Bundessubsidien erhältlich. In diesem Sinne muss noch geholfen werden und die Angelegenheit wird daher den Grossen Rat noch einmal beschäftigen. Wir wollen den Regierungsrat einladen, über die notwendigen Nacharbeiten und Meliorationen Bericht und Antrag einzureichen.

Ohne weitläufiger zu sein, empfehle ich Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates mit dem von der Staatswirtschaftskommission beantragten Zusatze beizustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Das Gesuch der Schwellenkommissionen von Brienz und Meiringen um Bewilligung und Ausrichtung des bisherigen Staatsbeitrages an die Kosten der Hasletalentsumpfung für weitere 10 Jahre wird abgewiesen. Ebenso wird das von der Bäuertgemeinde Meiringen gestellte Gesuch um Ausrichtung eines weitern Staatsbeitrages von 200,000 Fr., zahlbar in 10 jährlichen Raten von 20,000 Fr., abgewiesen. Dagegen wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen über die Subventionierung der notwendigen Nacharbeiten und Meliorationen, soweit solche innerhalb der nächsten 10 Jahre zur Ausführung gelangen.

Steffisburg, Pfarrwohnung; Entschädigungsloskauf.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat entrichtet der Kirchgemeinde Steffisburg für die vor wenigen Jahren neu errichtete zweite Pfarrstelle eine jährliche Wohnungsentschädigung von 600 Fr., wogegen sie sich verpflichtete, dem zweiten Pfarrer eine geeignete Wohnung zur Verfügung zu stellen. Sie hatte nun Gelegenheit, eine etwa 150 m von der Kirche entfernte Villa im Grundsteuerschatzungswert von 48,000 Fr. zum Preis von 30,000 Fr. als zweites Pfarrhaus zu erwerben; unter Zurechnung der Auslagen für notwendige Reparaturen belaufen sich die Gesamtkosten für die Erwerbung dieser Besitzung auf rund 35,000 Fr. Um sich das nötige

Geld zur Bestreitung der Kaufsumme zu verschaffen, richtete die Kirchgemeinde Steffisburg an den Staat das Ansuchen, er möchte, wie das anderorts schon vielfach gemacht wurde, die jährliche Wohnungsentschädigung in eine Aversalsumme umwandeln, die zu 4 % kapitalisiert den Betrag von 15,000 Fr. ausmacht. Der Regierungsrat ist auf dieses Gesuch eingetreten und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Im weitern stellt die Kirchgemeinde Steffisburg das Gesuch, es möchte ihr über die 15,000 Fr. hinaus noch ein weiterer Beitrag an die Pfarrhauskosten gesprochen werden. Anfänglich wollte der Regierungsrat auf dieses zweite Gesuch nicht eintreten, da er keine weitere Verpflichtung als die Leistung einer jährlichen Wohnungsentschädigung von 600 Fr. übernommen hatte. Nachträglich musste er sich aber doch sagen, dass es sich aus Gründen der Billigkeit rechtfertige, hier wie seinerzeit bei Stalden und an andern Orten noch einen freiwilligen Beitrag auszurichten und er bestimmte dessen Höhe auf 3000 Fr. Im ganzen würde sich somit der Staatsbeitrag auf 18,000 Fr. belaufen, das heisst auf zirka 50 % der eigentlichen Kosten. Wir empfehlen Ihnen, auch die Bewilligung dieser 3000 Fr. zu genehmigen.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, als Loskaufssumme für die Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer von Steffisburg einen Beitrag von insgesamt 18,000 Fr. auszurichten. Von seiten der Vertreter von Steffisburg wurde gewünscht, man möchte auf 19,500 Fr. gehen, wie es bei Stalden der Fall war. Allein wir fanden, dass die Verhältnisse an beiden Orten nicht die nämlichen sind. Stalden ist eine kleine, wenig finanzkräftige Kirchgemeinde, während von Steffisburg wohl das Gegenteil gesagt werden darf. Darum halten wir an den 18,000 Fr. fest und ersuchen Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Gemäss dem Antrag der Kirchendirektion und unter Aufhebung des Beschlusses vom 21. Februar 1905 beschliesst der Grosse Rat:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung für den zweiten Pfarrer von Steffisburg ist auf den 1. Juli 1907 aufzuheben und der Kirchgemeinde eine bezügliche Loskaufsumme von 15,000 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.
3. Der Kirchgemeinde Steffisburg wird an die Ankaufskosten der für die Wohnung des zweiten Pfarrers bestimmten Besitzung über obenerwähnte 15,000 Fr. hinaus noch ein Staatsbeitrag von 3000 Fr. bewilligt.

Schluss der Sitzung um $12^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 27. Februar 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 184 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burkhalter (Hasle), Etienne, Fankhauser, Flückiger, Gross, Haas, Hofstetter, Iseli (Jegenstorf), Lanz (Roggwil), Lerch, Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mühlemann, Mürset, Neuenschwander (Emmenmatt), Nyffenegger, Peter, Scheurer, Schneider (Rubigen), Spring, Stämpfli (Zäziwil), Wächli, Will, Wyder, Wysshaar, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Linden), Boss, Crettez, Cueni, Frepp, Gerber, Habegger, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Kisling, Lanz (Rohrbach), Ledermann, Lenz, Mouche, v. Muralt, Rohrbach, Schär, Schwab, Stämpfli (Schwarzenburg), Tännler, Weber (Grasswil), Weber (Porrentruy).

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 110 hievor.)

Präsident. Wir sind gestern bei Art. 8 stehen geblieben. Die Vertreter der vorberatenden Behörden haben darüber bereits Bericht erstattet und ich eröffne nunmehr die allgemeine Diskussion.

Burren. Wenn ich gestern morgen noch schwankend gewesen wäre, für welches System, ob für dasjenige der Regierung oder dasjenige der Kommission ich mich entscheiden soll, so hätten mich die gestrigen Referate vollständig belehrt. Ich halte das System der Regierung für das einfachere, verständlichere, klarere und durchführbarere, während dasjenige der Kommission entschieden kompliziert, verwirrend, bureaukratisch bis zum Exzess und in der Praxis un-

durchführbar ist. Wenn man findet, die Einführung des 10-stündigen Arbeitstages sei ein zu radikaler Schritt, so würde ich es vorziehen, wenn man die 11-stündige Arbeitszeit proklamieren würde. Wir stünden damit immer noch auf dem Boden einer Reihe anderer Kantone, wie Luzern, Solothurn und Aargau. Aber auch mit dem 10-stündigen Arbeitstag befinden wir uns in der guten Gesellschaft von Basel und Zürich. Gerade der Kanton Zürich hat viele kleine Gewerbe, Verhältnisse, die von den unsrigen nicht stark abweichen, und was im Kanton Zürich durchführbar ist, sollte es auch bei uns sein. In der eidgenössischen Fabrikgesetzgebung ist allerdings der 11-stündige Arbeitstag noch die Norm, aber der Zug der Zeit geht nach dem 10-stündigen. Der 11-stündige Arbeitstag ist in der Praxis bereits vielfach verlassen und man kann als sicher annehmen, dass die nächste Revision des Fabrikgesetzes uns den 10-stündigen Arbeitstag bringen wird. Ich glaube daher, wir brauchen vor diesem Maximum von 10 Stunden nicht zurückzuschrecken. Wenn es besondere Verhältnisse, besondere Gewerbezweige gibt, die besonders berücksichtigt werden müssen, und wenn innerhalb der gleichen Gewerbe es verschiedene Jahreszeiten gibt, Saison morte und haute Saison, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen, so geschieht das nach dem Antrag der Regierung durch Art. 11 in ausgiebigem Masse. Dort ist vorgesehen, dass schon der Gemeinderat auf die Dauer von höchstens zwei Wochen Ueberzeit bis auf zwei Stunden per Tag bewilligen kann, dass die Direktion des Innern bis auf die Dauer von zwei Monaten im Jahr weitere Ueberzeitbewilligungen erteilen und auch für periodisch wiederkehrende Ueberzeitarbeit von vornherein Bewilligungen ausstellen kann. Damit scheint mir Spielraum genug geschaffen zu sein, um die besondern Verhältnisse der einzelnen Gewerbe zu berücksichtigen, und es kann sich niemand über Schablonisierung und Vergewaltigung beklagen.

Wenn ich schon im allgemeinen für das System der Regierung bin, so bin ich es noch aus einem besondern Grund. Die Regierung sieht auch etwelche Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag Nachmittag vor, indem sie beantragt, dass die Dauer der Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nicht mehr als 9 Stunden betragen darf. Das ist in dem von der Kommission geschlossenen Kompromiss wieder untergegangen. Ich bedaure das, denn es handelt sich um eine soziale Massregel von einiger Wichtigkeit, die auch der eidgenössische Gesetzgeber vorgesehen hat, indem er bestimmte, dass die Arbeitszeit in den dem Fabrikgesetz unterstellten Etablissementen an diesen Tagen auf 9 Stunden zu reduzieren sei. Eine Hausfrau, die am Samstag abend ihr Geschäft verlässt, wird in der Regel noch verschiedene Kommissionen für ihre Haushaltung zu besorgen haben und wenn sie heimkommt, so findet sie eine Menge Arbeit, für die sie während der Woche keine Zeit gefunden hat, sie muss ihre Tagesarbeit verrichten, kochen, die Kinder besorgen und so weiter und nachher hat sie noch zu fegen, nähen, flicken, kurz sie muss alles nachholen, wofür sie während der Woche keine Zeit hat. Die Arbeiterfrau, die während der Woche auf Lohnarbeit abwesend war, wird, je später sie am Samstag nach Hause kommt, desto länger in die Nacht hinein arbeiten und wenn der Samstag zur Bewältigung der Arbeit nicht hinreicht, wird auch noch der Sonntag in Anspruch genommen. Wo bleibt da die Sonntagsruhe, die Sonntagsstimmung, die Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes, ein freundliches Familienleben? Ein richtiger Samstagabend ist die Vorbedingung für eine würdige Sonntagsruhe und Sonntagsfeier. Diesem Umstand hat der eidgenössische Gesetzgeber Rechnung getragen und auch die Regierung in ihrem Entwurf. Nun weiss ich wohl, dass gewisse Gewerbe gerade am Samstag abend stärker und länger beschäftigt sind als an einem gewöhnlichen Wochentag. Aber diese Verhältnisse kann man nach dem Entwurf der Regierung ebenfalls berücksichtigen, eben durch die Bewilligung für periodisch wiederkehrende Ueberzeitarbeit. Wenn zum Beispiel einem Modistinnen- oder Schneiderinnengeschäft von vorneherein für jeden Samstag abend Ueberzeit bis auf zwei Stunden bewilligt würden, so würde das noch nicht die zwei Monate im Jahr ausmachen, welche in Art. 11 des regierungsrätlichen Antrages als Maximum der Ueberzeitbewilligungen vorgesehen sind. Aus allen diesen Gründen bin ich für den Antrag des Regierungsrates.

Nun muss ich aber annehmen, dass eventuell das System der Kommission hier die Mehrheit erlangen wird und für diesen Fall möchte ich am Schluss des ersten Alinea des Kommissionalantrages folgenden Zusatz einschalten: «An Vorabenden von Sonn- und Feiertagen beträgt die Arbeitszeit überhaupt nicht mehr als 9 Stunden.» Nach dem System der Kommission sind aber die besondern Verhältnisse der Konfiserien, Coiffeurs, Modistinnen und so weiter nicht so berücksichtigt wie im Antrag des Regierungsrates, und deshalb schlage ich noch die Aufnahme des weitern Zusatzes vor: «Bezügliche Ausnahmen für einzelne Gewerbe, entsprechend der Eigenart derselben, kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege feststellen.»

Ich möchte noch einen weitern Eventualantrag zu dem System der Kommission stellen. Derselbe bezieht sich auf die Alinea 3 und 4 des Art. 8. Ich gebe zu, dass bei dem sehr schwer durchführbaren, verwickelten System der Kommission das Kontrollbuch etwas für sich hat, aber Sie dürfen nicht vergessen, dass dasselbe starken Widerspruch finden wird. Es ist eine Massregel, die besonders in ländlichen Verhältnissen überhaupt schwerlich durchgeführt werden wird. Wenn eine Schneiderin mit ihren Arbeiterinnen auf der Stör ist und am Abend Feierabend macht, wird sie nicht noch das Kontrollbuch hervornehmen und jede Arbeiterin bezeugen lassen, wie viele Arbeitsstunden sie gehabt hat. Wenn Sie aber die Kontrollbuchbestimmung durchführen wollen, so wird ein wahrer Bussenhagel über das Land gehen, was gewiss nicht zur Popularität des Gesetzes beitragen würde. Man wird schon in der Referendumskampagne nicht ermangeln, auf dieses Kontrollbuch als eine vexatorische, schikanöse Massregel und als einen Auswuchs von Polizeistaaterei hinzuweisen, und wir laufen Gefahr, dass das Kontrollbuch dem Gesetz mehr Antipathien einbringen wird als eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit. Meines Erachtens ist das Kontrollbuch auch beim System der Kommission nicht unbedingt notwendig. Erstens wird es eine ganz wirksame und genaue Kontrolle nicht garantieren und zweitens wollen wir ein Inspektorat schaffen, sei es, dass wir ein besonderes ständiges Inspektorat errichten, sei es, dass wir Beamte der Direktion des Innern mit der Vornahme von regelmässigen Inspektionen betrauen. In

beiden Fällen wird der Inspektor beim Besuch eines Geschäftes sein Augenmerk in erster Linie auf die Beobachtung der Vorschriften über die Arbeitszeit richten. Man könnte übrigens in der Vollziehungsverordnung vorschreiben, dass die Bestimmungen über die Arbeitszeit in allen Geschäften angeschlagen werden müssen, so dass jede Arbeiterin sich jederzeit über die Stellung, die ihr nach dem Gesetz eingeräumt ist, orientieren und konstatieren kann, ob das Gesetz in ihrem Geschäft beobachtet wird. Dann wird natürlich der Inspektor nicht nur mit dem Arbeitgeber verkehren, sondern auch an die Arbeiterinnen Fragen richten, und so wie unsere Arbeiterinnen beschaffen sind, werden sie gewiss mit allfälligen Klagen oder Beschwerden nicht zurückhalten. Das ist mindestens eine ebenso gute und wirksame Kontrolle als das vexatorische Kontrollbuch, und man sollte nicht Bestimmungen in das Gesetz aufnehmen, die ihm von vorneherein das Grab schaufeln. Darum beantrage ich, die Alinea 3 und 4 in Art. 8 des Kommissionalantrages seien zu streichen. Meine beiden Anträge: Zusatz zu Alinea 1 und Streichung der Alinea 3 und 4 sind eventuelle Anträge; ich wiederhole, dass ich in der Hauptsache für das System der Regierung stimmen werde.

Tschumi. In erster Linie gestatten Sie mir einige persönliche Bemerkungen zu den gestrigen Ausführungen des Herrn Regierungsrat Gobat. Herr Gobat hat gesagt, dass ich der Urheber des Kommissionalvorschlages zu Art. 8 sei, und er hat dabei Anlass genommen, gegen mich zu polemisieren. Damit verhält es sich folgendermassen. Mein Vorschlag zu Art. 8 war kein individueller Antrag, sondern das Resultat von Beratungen, zu denen sich eine grössere Anzahl Grossräte der gewerblichen Richtung vor den Kommissionssitzungen zusammengefunden hatten. Man wollte dem Regierungsrat und der Kommission dadurch entgegenkommen, dass man zuhanden der Kommission bestimmte Anträge formulierte, die den Aussetzungen, welche die gewerbliche Richtung an dem Entwurf der Regierung zu machen hatte, Rechnung trugen. Diese Anträge mussten allerdings nicht gehört werden, waren aber doch von einem gewissen Wert. Im weitern wurden auch Sitzungen von Arbeitgebern und Arbeiterinnen veranstaltet, um ihre Ansichten über den Entwurf zu vernehmen. Dieses Vorgehen war nicht ungeschickt und in diesen Sitzungen wurde namentlich die Möglichkeit zugestanden, das Prinzip der Ferien in das Gesetz aufzunehmen. Das ist für den Arbeiterinnenschutz ausserordentlich wichtig. Es haben mir seither Arbeiterinnen erklärt, dass sie, wenn sie darüber abstimmen könnten, ob der Entwurf der Regierung oder derjenige der Kommission anzunehmen sei, unbedingt den Entwurf der Kommission vorziehen würden, weil derselbe das Recht auf bezahlte Ferien postuliere.

Herr Regierungsrat Gobat hat bemerkt, ich habe in der Kommission den Standpunkt der Arbeitgeber vertreten Ich finde es etwas eigentümlich, dass man mir angesichts meiner gegenwärtigen Stellung zum Gewerbe zumutet, einen andern Standpunkt zu vertreten. Allein ich habe den Standpunkt der Arbeitgeber nicht in zwängerischer Weise vertreten und die Begehren nach Schutz der Arbeiterinnen sehr gerne angehört, weil ich von der Notwendigkeit des Arbeiterinnenschutzes überzeugt bin. Ich rufe die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission, die Herren Reimann und Fähndrich als Zeugen dafür an, dass ich ihren Begehren Rechnung zu tragen suchte und mir alle Mühe gab, die beiden Richtungen zu versöhnen. Herr Regierungsrat Gobat hat auch erklärt, Herr Tschumi werde doch nicht etwas Besseres bringen wollen als der Regierungsrat. Es ist mir nie eingefallen, das Mass meiner Leistungen mit denjenigen eines Regierungsrates zu vergleichen, das Zeugnis nehme ich aber für mich in Anspruch, dass ich überall, wo ich hingestellt werde, mir Mühe gebe, meine Pflicht zu erfüllen. Das habe ich auch hier getan und die Kommission kann es bezeugen, dass ich mir Mühe gab, etwas Rechtes zu schaffen.

Nun zur Kritik des regierungsrätlichen Entwurfes. Derselbe stellt auf den 10-stündigen Arbeitstag ab. Auch die Kommission tut das. Wir anerkennen, dass eine 10-stündige Arbeitszeit durchschnittlich lang genug ist und dass man ohne Not nicht über den 10 Stundentag hinausgehen soll. Der Regierungsrat erklärt, mit 10 Stunden Arbeit sei die Kraft einer Arbeiterin voll erschöpft, allein mit Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse durchbricht er doch selber sein eigenes Prinzip, indem er bestimmt, dass da und dort Ausnahmen gemacht werden müssen. Der Regierungsrat sieht Ausnahmen vor, die schon durch den Gemeinderat bewilligt werden können, und die Direktion des Innern kann für zwei Monate im Jahr eine tägliche Ueberzeit von zwei Stunden gestatten, was im ganzen 120 Ueberstunden ausmacht. Nach dem System der Kommission dagegen, wonach an einem Tag 11 Stunden im Maximum gearbeitet werden darf, wenn durch Verkürzung der Arbeitszeit an gleich viel Tagen auf 9 Stunden der vorgeschriebene Ausgleich auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von 10 Stunden per Tag geschaffen wird, dürfte also im Jahr im Maximum an 150 Tagen der 10-stündige Arbeitstag überschritten werden und zwar nur um eine Stunde und nicht um zwei wie nach dem Antrag der Regierung.

Herr Reimann hat den Standpunkt der Kommission in ausgezeichneter Weise vertreten und ich will Gesagtes nicht wiederholen. Ich möchte bloss Herrn Burren gegenüber konstatieren, dass die Arbeitgeber und Arbeiterinnen, die wir angefragt haben, erklärten, dass das Kontrollbuch, welches die Kommission vorschlägt, leicht geführt werden könne.

In dem von der Kommission vorgeschlagenen System der Arbeitsverteilung wird zu sehr übersehen, dass der Arbeiterin zusammenhängende Ferien von 6—12 Tagen zugesichert werden, während denen sie den gleichen Lohn erhalten soll wie während der Arbeitszeit und die ihr gewiss viel grössere Erholung verschaffen, als ihr nach dem andern System zuteil wird.

Zum Schluss noch eine Bemerkung. Wir schaffen durch das Arbeiterinnenschutzgesetz eigentlich ein Ausnahmegesetz. Wir reglementieren nur den Gewerbestand, nicht auch die Landwirtschaft und das Dienstbotenverhältnis. Der Gewerbestand will zur Ausführung dieses Gesetzes Hand bieten, aber er darf verlangen, dass ein Gesetz erlassen werde, zu dem er stehen kann. Ich möchte Sie dringend bitten, den Gewerbestand nicht in die Stellung zu drängen, dass er das Gesetz bekämpfen muss. Es hat ohnehin schon viel Feinde und die Herren Grossräte vom Lande werden bezeugen können, dass man Mühe haben wird, es um die Referendumsklippe herumzubringen. Darum

macht es dem Gewerbestand möglich, dem Entwurf zuzustimmen. Es herrscht viel Erbitterung und Verbitterung auf dem Lande wegen des Lehrlingsgesetzes und ich fürchte, dass, wenn der Entwurf der Regierung angenommen wird, gar kein Arbeiterinnenschutzgesetz zustande kommt, was in hohem Grade zu bedauern wäre.

Bezüglich der Ausnahme der Landwirtschaft und der Dienstboten ist mir das Beispiel von jenem Schulmeister in den Sinn gekommen, der seinem Stellvertreter sagte: den Buben des Schulzen oder des Pfarrers darfst du nicht hauen, das käme nicht gut heraus, aber den Buben des Schneiders darfst schon ein wenig hauen, das macht nichts, der Schneider hat in der Gemeinde nicht viel zu sagen. Aus einem ähnlichen Grunde will man hier die Landwirtschaft und die Dienstboten nicht einbeziehen, obschon die Dienstboten im allgemeinen viel schlechter gehalten sind als die Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben. Man fürchtet, ein Schutzgesetz für Dienstboten würde mit Wucht verworfen werden, darum nimmt man sie hier aus und rückt dafür dem Gewerbe um so näher auf den Leib, weil man glaubt, es ertrage das schon. Ich mache aber die Vertreter der Landwirtschaft darauf aufmerksam, dass, wenn einmal der Gewerbestand am Boden liegt, wenn er aufgerollt ist, dann die Reihe auch an die Landwirtschaft kommen und sie in jenem Zeitpunkt bedauern wird, den Begehren des Gewerbestandes nicht mehr Gehör geschenkt zu haben.

Pulver. Ich stelle mich im allgemeinen auf den Boden des Kommissionalantrages, sofern an demselben einige Aenderungen vorgenommen werden.

Alinea 1 bestimmt, dass die tägliche Arbeitszeit für Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht mehr als 9 Stunden betragen darf. Nun halte ich dafür, dass Arbeiterinnen unter 16 Jahren in der Regel Lehrlinge sind und als solche unter das Lehrlingsgesetz, nicht unter dieses Gesetz fallen. Wenn es aber wirklich vorkommen sollte, dass eine Arbeiterin unter 16 Jahren in einem Geschäfte tätig ist, so geht es nicht wohl an, dass sie als die jüngste die Arbeit vor den übrigen Arbeiterinnen niederlegt. Das würde zu Reklamationen führen und in der Praxis allerlei Unannehmlichkeiten im Gefolge haben. Da übrigens die Zahl der Arbeiterinnen, die von dieser Bestimmung betroffen würden, eine sehr minime ist, halte ich es für besser, den bezüglichen Passus überhaupt zu streichen und Alinea 1 einfach folgendermassen zu fassen: «Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt für Arbeiterinnen durchschnittlich nicht mehr als 10 Stunden.»

Im zweiten Absatz heisst es, dass in Gewerben, in welchen sich die Berufsarbeiten in bestimmten Jahreszeiten oder an bestimmten Wochentagen besonders anhäufen, Arbeiterinnen, welche über 16 Jahre alt sind, täglich eine Stunde länger zur Arbeit angehalten werden dürfen. Ich gestehe offen, es widerstrebt mir, dass der Arbeitgeber die Kompetenz haben soll, die Arbeiterinnen zu zwingen, eine Stunde länger zu arbeiten. Ein solches Recht und eine solche Gewalt möchte ich dem Arbeitgeber nicht zugestehen, sondern ich beantrage, eine etwas mildere Form zu wählen und zu sagen: «Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen täglich eine Stunde länger arbeiten, sofern Arbeitgeber und Arbeiterinnen sich darüber einigen und in andern Jahreszeiten oder . . .»

Alinea 3 und 4 enthalten Ausführungsbestimmungen zu Alinea 2, die meines Erachtens gar nicht hieher gehören, sondern in ein Dekret. Auch ist es aus referendumspolitischen Gründen unklug, diese beiden Alinea in das Gesetz aufzunehmen; wenn wir bei jedem Paragraphen, der im Grossen Rat geboren wird, sofort die Polizei daneben stellen, so schüttelt der Souverän vermutlich dazu den Kopf und was dieses Kopfschütteln zu bedeuten hat, wissen wir. Ich glaube daher, diese beiden Alinea sollten gestrichen und an deren Stelle nur der allgemeine Grundsatz aufgestellt werden, dass eine Kontrolle notwendig sei. Dabei würde es sich wohl lohnen, zu untersuchen, ob die Kontrolle nicht auf eine einfachere Art ausgeübt werden könnte als, wie hier vorgesehen ist, durch einen oder, wie der Herr Direktor des Innern wohl mit Recht bemerkt hat, mehrere Inspektoren, denen natürlich die nötigen Schreiber beigegeben werden müssen. Es müssten also eine Reihe neuer Beamten gewählt werden; das halte ich nicht für notwendig und sollte auch mit Rücksicht auf die Finanzen vermieden werden. Die Kontrolle über die Innehaltung der vorgeschriebenen Arbeitszeit wird durch die vertragschliessenden Parteien, Arbeitgeber und Arbeiterinnen, schon ausgeübt werden und in 99 von 100 Fällen wird keine Ueberschreitung stattfinden; wo aber eine solche wirklich vorkommt, werden die Arbeiterinnen schon reklamieren. Man hat uns zwar bemerkt, die Frauenzimmer können sich nicht gut wehren; ich glaube das Gegenteil (Heiterkeit), Frauen verstehen ihre Interessen gerade so gut zu verteidigen wie wir. Im weitern wird auch durch die Konkurrenz eine Kontrolle ausgeübt werden. Wenn mehrere gleichartige Geschäfte in der nämlichen Ortschaft sind, werden sie einander schon aufpassen, ob nicht das eine oder andere über die Schnur haue und mehr produziere. Im fernern will mir scheinen, dass die Ausübung der Kontrolle Sache der Ortspolizeibehörde sein sollte. In der weitaus grössten Zahl der Gemeinden genügt das vollständig und wenn in den grössern Ortschaften wie Bern, Biel, Burgdorf, Thun, Langenthal und so weiter es nötig wird, die Kontrolle einer besondern Persönlichkeit zu übertragen, so kann die Sache viel einfacher geordnet werden als hier vorgesehen ist, wo ein ganzer Stab von Beamten in Funktion treten würde. Nach meinem Dafürhalten sollten also die beiden Alinea gestrichen werden, und ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, die Sache einfacher und zweckmässiger zu gestalten. Im Gesetz hat nur der Grundsatz Aufnahme zu finden, dass über die Durchführung des Gesetzes Kontrolle geübt werden soll, was eigentlich selbstverständlich ist.

Das letzte Alinea lautet nach den Vorschlägen des Regierungsrates und der Kommission gleich. Ich habe mich bemüht, herauszufinden, was unter den «obligatorischen und fakultativen Unterrichtsstunden» zu verstehen ist. Ich bin mir aber darüber nicht klar geworden. Ich möchte daher die Herren Referenten der vorberatenden Behörden bitten, mich darüber noch belehren zu wollen, damit ich hiezu ebenfalls Stellung nehmen kann.

Für den Fall, dass der Kommissionalantrag unverändert angenommen werden sollte, wie er gedruckt vor uns liegt, würde ich die Fassung des Regierungsrates vorziehen. Wenn dagegen Art. 8 des Kommis-

sionsvorschlages die von mir erwähnten Abänderungen erfahren würde, so würde ich lieber zum Antrag der Kommission stimmen.

M. **Chalverat.** L'impression qui se dégage de ce débat sur l'article 8, sur les propositions du gouvernement d'une part, et sur l'amendement de la commission parlementaire d'autre part, c'est que cet amendement menace de détruire toute l'économie de cette loi, et si je puis m'exprimer ainsi, toute la simplicité harmonique de ce projet.

Messieurs, tandis que le projet gouvernemental nous donne quelque chose de fixe, quelque chose de déterminé, quelque chose de certain, — la journée normale de 10 heures, l'amendement de la commission nous donne quelque chose d'incertain, — la journée moyenne, dont l'élasticité sera laissée en quelque sorte à l'arbitraire de l'une seulement des parties contractantes. J'estime donc que c'est le projet du gouvernement qui est le plus sage, et surtout le plus pratique.

Messieurs, les propositions de la commission parlementaire contiennent un système, sinon impossible, du moins très difficultueux. En effet, Messieurs, hier, sur la proposition de M. von Fischer vous avez affirmé d'une façon unanime vos craintes des tracasseries bureaucratiques. Et aujourd'hui vous voudriez refaire ce que hier vous avez défait! Les craintes que pouvait nous inspirer l'article 5 du projet sur la question de surface, du cube des locaux, étaient bien moins dangereuses que les tracasseries que pourrait procurer un contrôle de l'inspecteur cantonal des livres de comptabilité et des enquêtes qu'il pourrait faire auprès des populations ouvrières pour savoir si les contrôles étaient justes et les inscriptions réelles. Toutes ces tracasseries sont beaucoup plus grandes. Dès lors il faut les éviter. Ce contrôle des ouvriers, auxquels on donne peut-être le droit de s'inscrire et d'apposer leur signature dans un carnet, est bien illusoire, car en général il y a des exceptions. L'ouvrière ne se plaindra jamais que lorsqu'elle voudra quitter son patron.

Enfin, je ne comprends pas qu'on puisse soulever d'autres exceptions que celles déjà comprises dans l'article 11 et l'article 12 du projet. On veut, par cette journée moyenne, donner la faculté aux négociants, à certaines saisons, dans les moments de presse, d'élever d'une heure la journée normale de 10 heures. Mais, Messieurs, il n'y a pas de minimum dans cette fixation, on pourrait arbitrairement l'étendre à 8, 7, 6 heures, de façon à se réserver et à se constituer une réserve supplémentaire en quelque sorte, pour les saisons et les moments de presse. De cette façon une journée normale de 11 heures serait constituée pour des mois et des mois. C'est donc aller complètement contre l'esprit du législateur et le but qu'a dicté cette disposition destinée à fixer généralement à 10 heures la durée de la journée normale. L'exception deviendrait en quelque sorte la règle, la porte serait ouverte à l'arbitraire.

Je voterai la proposition du gouvernement qui me paraît la plus sage, et surtout, la plus pratique.

Scheidegger. Herr Regierungsrat Gobat hat gestern bemerkt, auch der Antrag der Kommission sei angeblich zum Schutz der Arbeiterinnen. Er zweifelt also, dass dieser Vorschlag wirklich ernst gemeint sei und seinen Zweck ebenfalls erreichen soll. Wir sind bereits gewohnt, von der Regierung die Auffassung vertreten zu hören, es sei nicht denkbar, dass Arbeitgeber aus ethischen Gründen auch für den Arbeiterschutz eintreten können. Wir sind gewohnt, als eine Klasse angesehen und behandelt zu werden, die sich in ihren Handlungen nur durch egoistische, selbstsüchtige und ausbeuterische Motive leiten lässt. So ungerecht dieser Vorwurf an und für sich ist, so will ich mir doch nicht die Mühe geben, etwa die Regierung eines Bessern belehren zu wollen, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass die Arbeitgeber auch aus andern und zwar aus Interessegründen Veranlassung haben, den Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz zu fördern. Es ist eine bekannte Tatsache, dass seit Jahren unzulässige Ausbeutungen vorkommen und wir wissen aus Erfahrung, dass diejenigen, welche ihre Arbeiter ausbeuten, es nicht tun, um dabei einen Gewinn zu machen, sondern um ihre Produkte den Konsumenten billiger abgeben zu können. Damit machen sie denjenigen, welche ihre Arbeitsleute in normaler Weise beschäftigen und behandeln, eine ungerechte Konkurrenz und aus diesem Grunde haben die Arbeitgeber gewiss alle Veranlassung, nach einer Regelung der Arbeitsbedingungen zu streben, und sie tun es auch schon seit längerer Zeit. Wir würden es zwar lieber sehen, wenn diese Regelung auf eidgenössischem Gebiete vorgenommen werden könnte, damit wir zu einer einheitlichen Ordnung kämen; aber wir wissen, dass das nicht so rasch geht und dass in der Regel eidgenössische Gesetze nur gestützt auf die Erfahrungen, die man mit kantonalen Gesetzen gemacht hat, erlassen werden. Darum stehen wir keinen Moment an, auch kantonalen Gesetzen auf diesem Gebiet zum Durchbruch zu verhelfen. Allein ob wir nun auf kantonalem oder eidgenössischem Boden legiferieren, so bleibt immer die Tatsache bestehen, dass nicht nach einer Schablone vorgegangen werden darf. Es lässt sich nun einmal nicht bestreiten, dass die Gärtner im Sommer mehr zu tun haben als im Winter und die Kürschner umgekehrt im Winter mehr als im Sommer. Die gesamte Bekleidungsbranche hat namentlich im Frühjahr und im Herbst ihre Hauptsaisons, die Buchbinder haben hauptsächlich nach dem Neujahr viel Arbeit und in den Fremdenzentren wie Interlaken haben die Handwerker während der Saison bedeutend mehr zu tun als sonst durchs ganze Jahr. Alle diese Leute haben während gewissen Jahreszeiten übermässig Arbeit, während sie in andern Zeiten nicht genug haben, um ihre Arbeiter beschäftigen zu können. Die meisten dieser Geschäfte zahlen ihren Arbeiterinnen auch dann den vollen Lohn, wenn sie vielleicht nur vier oder fünf Stunden im Tag beschäftigt sind. Der Arbeitgeber sagt daher mit Recht: Wenn ich zu einer gewissen Zeit des Jahres den Lohn für eine Zeit bezahlen muss, die von mir nicht ausgenützt wird, so beanspruche ich auf der andern Seite das Recht, die Leute in andern Epochen des Jahres ebenfalls länger als die ordentliche Arbeitszeit arbeiten zu lassen. Das liegt in der Macht der Verhältnisse begründet, die Arbeitgeber haben es nicht in der Hand, diese Verhältnisse zu ändern, sondern sie müssen sich denselben anzupassen suchen. Wir stehen da auf einem ganz andern Boden als die Grossindustrie. Sie bekommt ihre Bestellungen Monate zum voraus und kann sich darnach einrichten. Der Gewerbestand dagegen muss, wie man zu sagen pflegt, von der Hand in den Mund

arbeiten, er hat viel kürzere Termine, bei ihm drängt sich die Arbeit in gewisse Zeiten zusammen und darum können ihm gegenüber nicht die nämlichen Massnahmen ergriffen werden wie gegenüber der Grossindustrie. Diese Tatsache ist bekannt und die Fabrikinspektoren äussern sich in ihrem Gutachten betreffend die Revision des Fabrikgesetzes hierüber wie folgt:

«Und es wird in unserer Aufgabe liegen, zu untersuchen, wie weit sich der Geltungsbereich eines neuen Gesetzes wird erstrecken dürfen. Dabei drängt sich aber die Ueberzeugung auf, dass, je weiter dieser Geltungsbereich gezogen wird, desto mehr Ausnahmen von der allgemeinen Regel für einzelne Gewerbe geschaffen werden müssten. Was sich für einen mechanischen Grossbetrieb schickt, passt nicht auf die Werkstätte des Dorfschmiedes und Schlossers, und die Arbeit eines Maurers ist nicht mit der eines Ziegeleiarbeiters zu vergleichen. An die Werkstätte des Veloreparateurs werden andere Anforderungen mit bezug auf die Arbeitszeit gestellt als an den Grossbetrieb derselben Branche, und der Kunde des Flickschusters stellt an ihn andere Forderungen als der Schuhhändler an die Schuhfabrik. Mit andern Worten, wenn wir zu einem, alle Teile der Industrie gleichmässig umfassenden Gesetze gelangen wollen, so bekommen wir eben ein Gewerbegesetz, das allen Betriebsgruppen Rechnung zu tragen hätte.»

Daraus geht hervor, dass die Fabrikinspektoren sich genau bewusst sind, dass diese Verhältnisse sich nicht nach einer Schablone regulieren lassen, und sie sagen deutlich, man sollte nicht auf dem Wege der Revision des Fabrikgesetzes vorgehen, sondern ein Gewerbegesetz schaffen und dabei diesen Ausnahmen Rechnung tragen. Ich habe in der letzten Session einen Paragraphen aus dem deutschen Gewerbegesetz vorgelesen; ich will ihn heute nicht wiederholen, aber es ist dort auch gesagt, dass, insofern die Jahresleistung von 10 Stunden im Durchschnitt nicht überschritten wird, es dem Gewerbetreibenden gestattet ist, bis auf 13 Stunden per Tag zu gehen. Daraus sehen Sie, dass das grosse Deutsche Reich diesen Verhältnissen Rechnung trägt, und das Gesetz ist dort bereits seit 10 Jahren in Kraft. Auch unsere Fabrikinspektoren sind, wie Sie gehört haben, geneigt, diese Verhältnisse zu berücksichtigen und es ist daher zu verwundern, dass unsere Regierung nicht auch diesen Standpunkt eingenommen hat.

Welches sind die Gründe, welche den Regierungsrat veranlassen, eine andere Stellung einzunehmen? Vor allem stellt er die Gesundheit der Arbeiterinnen in den Vordergrund. Ich glaube, im allgemeinen stellt man der Rückwirkung der Arbeit auf die Gesundheit des Menschen ein zu schlechtes Zeugnis aus. Ich habe wenigstens nie die Erfahrung gemacht, dass eine Stunde mehr oder weniger Arbeit im Tag auf die Gesundheit des Menschen von so grosser Wirkung ist. Wenn gestern auf die hysterischen Frauenzimmer hingewiesen wurde, so ist es nicht schwer nachzuweisen, dass die hysterischen Frauen vorzüglich in denjenigen Kreisen gefunden werden, wo zu wenig gearbeitet wird, und sehr viele Aerzte geben gerade den Mangel an Arbeit als Grund an für diese Erscheinung unserer Zeit. Jedenfalls müsste die Regierung uns den Nachweis erbringen, dass die Arbeiterinnen dann in der 11. und 12. Stunde etwas treiben, was ihrer Gesundheit weniger schädlich ist als die Arbeit, wenn sie aus diesem Grunde dem Vorschlag der Kommission nicht beipflichten will.

Ein anderer Grund ist die Ueberproduktion. Da gehen wir mit der Regierung einig. Der Verkürzung der Arbeitszeit kommt mit Rücksicht auf das Ankämpfen gegen die Ueberproduktion eine grosse Bedeutung zu. Aber in dieser Beziehung hat der Antrag der Kommission genau den nämlichen Wert wie derjenige der Regierung. Nach der letzten Volkszählung weist die Rubrik Bekleidung und Putz 92,417 Arbeiterinnen auf. Wenn wir die Arbeitszeit um eine Stunde reduzieren, so muss auf 10 oder 11 Personen eine mehr beschäftigt werden, wenn die gleiche Arbeit geleistet werden soll, die bisher gemacht wurde. Es müssten also, um den Ausfall zu decken, 8400 Arbeiterinnen mehr angestellt werden. Sie sehen daraus die Bedeutung des Gesetzes nach dieser Richtung und es muss als ein Fortschritt bezeichnet werden, wenn der tatsächlich bestehenden Ueberproduktion entgegengetreten wird. Allein in dieser Beziehung steht, wie gesagt, der Vorschlag der Kommission hinter demjenigen der Regierung nicht zurück.

Als weiterer Grund gegen den Antrag der Kommission wird die Kontrolle ins Feld geführt. Wir gestehen ohne weiteres zu, dass die von uns vorgesehene Kontrolle etwas lästig ist und wir haben wohl erwogen, ob es nicht möglich wäre, dieselbe zu umgehen. Der Weg wäre gefunden, wenn wir statt 10 Stunden 11 einsetzen würden; damit wäre erreicht, was die Kommission erreichen will und jegliche Kontrolle könnte wegfallen. Allein Sie dürfen nicht vergessen, dass der Kommissionalantrag nicht dahin geht, dass in allen Gewerben die 11-stündige Arbeitszeit eingehalten werden muss, sondern er gestattet, dass alle Berufe, die an der 10-stündigen Arbeitszeit festhalten wollen, dies tun können; es ist nur die Möglichkeit gegeben, auf 11 Stunden zu gehen. Alle diejenigen Berufe, welche nicht von der 11-stündigen Arbeitszeit Gebrauch machen und damit dieser Kontrolle entgehen wollen, können es ohne weiteres tun, und wir wissen zum voraus, dass vielleicht die Mehrheit der Berufe so vorgehen wird. Herr Regierungsrat Gobat hat uns gestern mit dem Kontrollieren die Katze den Buckel hinauf jagen wollen. Er ist aber zu weit gegangen; in der Kommission hat kein Mensch daran gedacht, dass diese Arbeitszeit täglich eingetragen werden müsse, sondern sie wird vielleicht alle Wochen, alle 14 Tage oder alle Monate eingetragen werden. Es wird auch nicht so gehen, dass man heute 9, morgen 10 und übermorgen 11 Stunden arbeitet, sondern man wird während längerer Zeit anhaltend 9 oder 11 Stunden arbeiten; darum macht sich die Kontrolle auch sehr einfach. Die Kontrolle kann infolge eines Einwandes der Arbeiter, der als richtig anerkannt werden muss, nicht umgangen werden. Sie sagen, dass, wenn der Arbeitgeber während gewissen Jahreszeiten 11 Stunden arbeiten lassen darf, wird er, wenn die Zeit kommt, wo nur 9 Stunden gearbeitet werden darf, einfach die Arbeiterinnen entlassen. Das würde in der Tat in vielen Fällen vorkommen und darum ist eine Kontrolle notwendig. Dieselbe hat auf der andern Seite auch den Vorteil, dass die Arbeitszeit wirklich konsequent innegehalten werden muss, konsequenter als es heute nach dem Fabrikgesetz geschieht. Es ist ein offenes Geheimnis, dass viel mehr Uebertretungen des Fabrikgesetzes nach dieser Richtung vorkommen, als zur Anzeige gelangen. Wenn da eine Kontrolle bestünde,

wie wir sie hier einführen wollen, würde das Fabrikgesetz unbedingt konsequenter gehandhabt, als es tatsächlich der Fall ist.

Nun sagt man uns, unserm Begehren werde durch den Antrag des Regierungsrates auch Rechnung getragen, indem derselbe eine teilweise Ueberzeitarbeit gestatte. Allein was nützt uns diese Bewilligung der Ueberzeitarbeit für 14 Tage, wenn es Geschäfte gibt, die vielleicht während 6, andere während 3 Monaten eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden haben sollten? Damit werden die Verhältnisse nicht ausgeglichen. Auch erteilt man uns den Rat, wir sollen das Publikum anders gewöhnen. Das ist schnell gesagt, aber nicht so schnell gemacht. Ich habe seinerzeit während 30 Jahren versucht, das Publikum anders zu gewöhnen. Wenn es der flauen Zeit entgegenging, schickte ich wiederholt Zirkulare an die Kunden und ersuchte sie, ihre Bestellungen jetzt einzureichen, damit es möglich sei, die Arbeiter zu beschäftigen, und ich versuchte auch, durch Besuche sie hiezu zu veranlassen. Allein, wer in diesen Dingen bewandert ist, wird mir zugeben, dass das einfach nicht möglich ist; das sind schöne Theorien, die sich aber in der Praxis nicht durchführen lassen. Trotz aller meiner Anstrengungen musste ich jeweilen in der flauen Zeit verschiedene hundert Franken opfern, um die Arbeiter beschäftigen zu können, indem ich Arbeit machen liess, die ich von der Grossindustrie bedeutend billiger hätte beziehen können. Darum muss diesen Verhältnissen Rechnung getragen und ein Ausgleich geschaffen werden, indem man in der einen Zeit etwas weniger lang, in der andern etwas länger arbeitet. Wir haben eine grosse Zahl interessierter Geschäftsleute kommen lassen und sie haben uns erklärt, dass sie in gewissen Jahreszeiten mindestens 12 Stunden sollten arbeiten können, während in andern 8 vollauf genügen würden. Wir erklärten ihnen jedoch, dass wir 12 Stunden unmöglich durchbringen werden; sie sollen ihr Verlangen auf 11 Stunden reduzieren und dann wollen wir versuchen, ihre Interessen bei der Beratung des Gesetzes zu wahren. Sie sehen daraus, dass man gegenseitig weit entgegengekommen ist und redlich bestrebt war, ein Gesetz zu schaffen, das sich den Verhältnissen möglichst anpasst. Neben den 11 und 9 Stunden sind noch etwelche Ueberstunden vorgesehen. In diesem Punkte ist man so ziemlich einig und ich brauche mich dabei nicht länger aufzuhalten. Auch die Regierung hat die Bewilligung von Ueberzeitarbeit vorgesehen, und ich bemerke bloss, dass die Ueberzeitarbeit nach dem Vorschlag der Kommission ganz wesentlich reduziert ist.

Im grossen und ganzen kommt der Vorschlag der Kommission den sozialen Forderungen unserer Zeit ebenso weit entgegen als derjenige der Regierung. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass wir uns nicht an eine Schablone halten, sondern den Verhältnissen Rechnung tragen. Der Vorschlag der Kommission hat durchaus nicht den Sinn, dass jedermann diesen Weg befolgen muss, sondern er kann seine Arbeiterinnen das ganze Jahr 10 Stunden arbeiten lassen und dann fällt für ihn jede Kontrolle weg. Was die Gesundheit der Arbeiterinnen anbelangt, geht unser Antrag mindestens so weit wie derjenige der Regierung; dabei passt er sich aber den Bedürfnissen der Praxis besser an. Auch wird durch den Vorschlag der Kommission das weitere Legiferieren erleichtert. Wenn wir so vorgehen, dass wir überall Anstoss erregen, so schaffen wir im Lande herum eine Erbitterung und neue Vorlagen werden auf Widerstand stossen, während wir doch unbedingt noch weiter gehen müssen und nicht bei diesem Gesetz stehen bleiben dürfen, wenn wir den Kämpfen, wie sie alle Jahre vorkommen, wollen vorzubeugen suchen. Wir sollten den Arbeitgeber nicht unnötigerweise schädigen; wenn man ihm Rechnung tragen kann, soll man es tun. Wenn er seine Leute beschäftigt und bezahlt, auch wenn er sie nicht voll in Anspruch nimmt, so soll ihm auf der andern Seite auch zugestanden werden, sie etwas mehr arbeiten zu lassen, wenn es nötig ist. Wenn wir das nicht berücksichtigen, wird der Arbeitgeber einfach seine Leute entlassen, wenn er für sie nicht mehr volle Beschäftigung hat, und dann vermehrt sich die Zahl der Arbeitslosen. Man sollte die Arbeitgeber nicht mit Gewalt zu einem solchen Vorgehen treiben. Es ist traurig genug, dass schon heute viele ihre Arbeiter, wenn sie sie nicht mehr brauchen, einfach auf die Gasse stellen, aber eine Menge Arbeitgeber behalten doch noch ihre Arbeiter auch in stillen Zeiten, und diesen sollte man etwas mehr entgegenkommen. Die Möglichkeit zu einer Verständigung ist da, aber die Regierung hat schon bei frühern Anlässen sehr wenig Geneigtheit gezeigt, entgegenzukommen. Denjenigen, die auf alle diese Konsequenzen aufmerksam machen, wirft man Ruppigkeit vor. Es ist natürlich viel angenehmer, zu denjenigen Mitgliedern des Grossen Rates zu gehören, die zu allem ja und amen sagen; sie sind in der Regel bei der Regierung besser angesehen. Denjenigen dagegen, welche die Verhältnisse so schildern, wie sie tatsächlich sind, wirft man Ruppigkeit und Widersetzlichkeit vor. So kommen wir zu keinem guten Ziele und es wäre wünschbar, dass die Regierung den tatsächlichen Verhältnissen auch etwas mehr Rechnung trüge. Dem Rat möchte ich empfehlen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Er ist entschieden besser und durchführbarer als derjenige der Regierung. Wenn man glaubt, dass, wie heute angeregt wurde, einzelne Kleinigkeiten noch abgeändert werden sollten, so kann man darüber miteinander noch reden und eine Einigung wird möglich sein. Ich will auf diese Detailpunkte jetzt nicht eintreten, sondern begnüge mich damit, Ihnen im grossen und ganzen die Annahme des Antrages der Kommission zu empfehlen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat soeben aus dem Munde des Herrn Scheidegger verschiedene Vorwürfe über sich ergehen lassen müssen. Ich halte dieselben nicht für begründet. Vorab gilt dies bezüglich des Vorwurfes, den Herr Scheidegger im Eingang seines Votums erhoben hat. Er hat gesagt, sie seien daran gewöhnt, vom Regierungsrat als solche behandelt zu werden, welche die Arbeiterschaft ausbeuten. Ich glaube nicht, dass der Regierungsrat grundsätzlich die Gewerbetreibenden und überhaupt die Arbeitgeber als solche habgierige Leute betrachtet, aber Herr Scheidegger weiss so gut wie ich, dass die Arbeiterinnen in vielen Geschäften von Bern und in andern Städten des Kantons bis tief in die Nacht beschäftigt werden, und er wird nicht behaupten, dass das gesunde und menschenwürdige Zustände sind. Die Arbeiterinnen bedürfen um so mehr des Schutzes, als sie sich nicht wehren können wie die Männer. Die Männer sind stark, haben Mut, kön-

nen auch gegenüber einem mächtigen Arbeitgeber auftreten; sie sind organisiert, haben Berufsgenossenschaften, Syndikate, welche darüber wachen, dass die Rechte des Arbeiters nicht verkürzt werden. Das alles trifft auf die Arbeiterinnen nicht zu und darum ist es die Pflicht der Regierung, in erster Linie für den Arbeiterinnenschutz einzutreten, wenn auch die daherigen Massregeln auf der andern Seite als belästigend empfunden werden sollten. Aber ich glaube gar nicht an die Belästigung der Arbeitgeber durch die Arbeiterschutzgesetzgebung. Im Kanton Bern klagt man immer; die Landwirtschaft, das Gewerbe, der Fabrikant, kurz alles klagt, es gehe schlecht. Das ist die alte Leier, die man hier hört. Aber warum sollte das, was in andern Kantonen möglich ist, im Kanton Bern nicht auch möglich sein? Im Kanton Zürich besteht seit 1894 folgender Schutzartikel in bezug auf die Arbeiterinnen zurecht: «Die tägliche Arbeitszeit darf nicht mehr als 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 9 Stunden betragen und muss in die Zeit von morgens 6 bis abends 9 Uhr verlegt werden. Ich wüsste nicht, dass im Kanton Zürich, wo die nämliche Bestimmung besteht, die wir jetzt einführen wollen, das Gewerbe so sehr darniederläge.

Ferner wirft man uns vor, wir wollen die Geschäfte, in denen die Arbeitsverhältnisse so verschiedenartig seien, alle in eine Schablone hineinzwängen. Das ist ganz falsch. Die Art. 9, 10, 11 und 12 schaffen die Möglichkeit, allen Verhältnissen Genüge zu leisten. Erstens kann der Gemeinderat bis auf zwei Wochen Ueberzeitbewilligungen erteilen, dann die Direktion des Innern bis auf zwei Monate im Jahr und endlich kann der Regierungsrat besondere Bestimmungen aufstellen, um damit den besondern Bedürfnissen einzelner Berufsarten gerecht zu werden. So ist also in weitgehendster Weise dafür gesorgt, dass das Gesetz sich allen Verhältnissen anpassen kann.

Zu den Mängeln des Kommissionalantrages, die ich gestern erwähnt habe, kann noch ein weiterer, sehr bedeutender angeführt werden. Der Antrag der Kommission sieht den durchschnittlich 10-stündigen Arbeitstag vor. Eine Arbeiterin kann also mehrere Monate nacheinander ununterbrochen täglich 11 Stunden beschäftigt werden, wenn nur noch genügend Zeit im Jahr übrig bleibt, um durch Herabsetzung der Arbeitszeit auf 9 oder 8 Stunden den Durchschnitt von 10 Stunden herauszubringen. Wie verhält es sich nun aber, wenn eine Arbeiterin ihren Meister wechselt? Nehmen wir an, eine Arbeiterin stehe vom 1. Januar bis 1. September bei dem nämlichen Arbeitgeber im Dienst, der sie, wozu er das Recht hat, täglich 11 Stunden arbeiten lässt. Am 1. September tritt sie bei einem andern Meister in Arbeit, der sie ebenfalls 11 Stunden arbeiten machen will. Die Arbeiterin erklärt ihm: Quod non, ich habe nun 8 Monate 11 Stunden gearbeitet, es bleiben nur noch 4 Monate und in dieser Zeit muss der Durchschnitt auf 10 Stunden hinuntergebracht werden; meine Arbeitszeit muss also jetzt auf 10 oder 9 Stunden reduziert werden. Die Kommission schweigt sich darüber aus, was in einem solchen Fall zu geschehen habe. Offenbar hätte der zweite Meister das Recht, die Arbeiterin vom 1. September bis 31. Dezember ebenfalls 11 Stunden zu beschäftigen, so dass die Arbeiterin dann das ganze Jahr hindurch eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden gehabt hätte; denn er kann erklären, es gehe ihn nichts an, was der frühere Arbeitgeber gemacht habe, er habe das Recht auf 11-stündige Arbeitszeit und werde dann im folgenden Jahr dafür sorgen, dass der Durchschnitt von 11 Stunden herauskomme. Zu derartigen Konsequenzen führt das System der Kommission.

Einige Mitglieder des Rates haben eingesehen, dass der schwache Punkt des von der Kommission vorgeschlagenen Art. 8 die Kontrolle ist und darum wurde beantragt, die Alinea 3 und 4 zu streichen, in der Meinung, dass dadurch der Art. 8 der Kommission annehmbar würde. Allein ich muss Sie auf folgendes aufmerksam machen. Wenn die beiden Alinea aus dem Gesetz eliminiert werden, so erscheinen sie dafür in der Vollziehungsverordnung, denn eine Kontrolle muss durchgeführt werden. Es ist unmöglich, den Arbeiterschutz einzuführen, wenn nicht dafür gesorgt wird, dass die bezüglichen Bestimmungen auch gehalten werden, und eine andere Kontrolle als die von der Kommission vorgeschlagene ist nicht möglich; sobald auf den Jahresdurchschnitt abgestellt wird, muss eben die faktische Arbeitszeit eines jeden Tages kontrolliert sein. Darum geben Sie sich nicht etwa der Hoffnung hin, dass, wenn diese beiden Alinea hier gestrichen würden, dann eine andere Kontrolle eingeführt werden könnte. Ich denke, die Kommission hat wohl selbst eingesehen, dass diese beiden Alinea einen günstigen Angriffspunkt gegen ihren Vorschlag bilden und wenn sie diesen Angriffen hätte aus dem Wege gehen können, hätte sie es gewiss getan.

Herr Pulver stellt den Antrag, die sowohl im Entwurf der Regierung als der Kommission stehende Bestimmung zu streichen, dass Arbeiterinnen unter 16 Jahren nicht mehr als 9 Stunden im Maximum per Tag beschäftigt werden dürfen. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, dass eine unter 16 Jahren stehende Arbeiterin eine Lehrtochter sei, die unter dem Lehrlingsgesetz stehe und auf die das vorliegende Gesetz keine Anwendung finde. Allein es ist darauf aufmerksam zu machen, dass nicht jede Arbeiterin unter 16 Jahren eine Lehrtochter ist. Es kommt darauf an, ob zwischen dem Arbeitgeber und der Tochter ein Lehrvertrag besteht oder nicht. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist die unter 16 Jahren stehende Person keine Lehrtochter, sondern eine Arbeiterin. Es lässt sich ganz gut denken, dass eine Tochter in einem Geschäft arbeitet, ohne eine Lehrzeit durchmachen zu wollen; sie geht einfach wegen des Erwerbes hin. Darum darf der erwähnte Passus im Entwurf nicht gestrichen werden.

Man hat einem Entgegenkommen gerufen. Der Regierungsrat glaubte mit den grossen Erleichterungen, die er in bezug auf die Ueberzeitarbeit gewährt, Entgegenkommen genug gezeigt zu haben, doch wir sind bereit, noch ein Mehreres zu tun, und schlagen Ihnen hier das gleiche System vor, das beim Lehrlingsgesetz zur Anwendung gelangt. Das Gesetz über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre bestimmt in § 10: «Die Arbeitszeit des männlichen Lehrlings darf grundsätzlich, dringende Notfälle vorbehalten, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche, diejenige der Lehrtochter 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen.» Diese Fassung wurde im Grossen Rat als ein Kompromiss zwischen den Interessen der Arbeiter und denjenigen der Arbeitgeber angenommen. Wir glauben nun, dass dieses System auch hier in bezug auf die Arbeitszeit der Arbeiterin-

nen angenommen werden könne und schlagen Ihnen daher folgenden Art. 8 vor:

«Die Arbeitszeit darf, dringende Notfälle vorbehalten, für erwachsene Arbeiterinnen 10 Stunden täglich oder 60 Stunden in der Woche nicht übersteigen. Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird die Maximalarbeitszeit auf täglich 9 Stunden festgesetzt.»

Nach dieser Redaktion kann eine Arbeiterin, wie Herr Scheidegger es wünscht, an gewissen Tagen der Woche 11 oder sogar 12 Stunden beschäftigt werden, — es wird in dieser Richtung keine Grenze gezogen — wenn nur die Zahl der Arbeitsstunden per Woche 60 nicht übersteigt. Dabei verlangen wir keine Kontrolle, wir wollen die von der Kommission vorgeschlagene bureaukratische Massregel nicht. Nach diesem System ist jede Schablone ausgeschlossen, jedes Geschäft kann sich einrichten, wie es ihm passt. Auch werden dringende Notfälle vorbehalten. Es kann also im Notfall die Zahl von 60 Stunden in der Woche überschritten werden. Für diese dringenden Notfälle bedarf es keine Ueberzeitbewilligung, sondern darüber entscheidet der Arbeitgeber allein. Auf diese Weise kommen wir so weit entgegen, als die Arbeitgeber verlangen.

Für die zweite Lesung halte ich mir allerdings die Prüfung der Frage vor, ob es genügt, dass man einfach sagt: «dringende Notfälle vorbehalten» und keine Kontrolle verlangt, oder ob nicht darüber eine gewisse Kontrolle ausgeübt werden muss, was im einzelnen Fall unter dringendem Notfall verstanden wird. Ich persönlich würde es nicht gerne sehen, wenn jedermann nach Belieben einen dringenden Notfall schaffen könnte. Wir hoffen jedoch, dass es nicht nötig sein werde, den Begriff Notfall näher zu präzisieren, indem unsere Arbeitgeber vielleicht doch noch so viel Gewissen haben, dass sie nicht nur aus Habsucht die Kräfte einer Arbeiterin missbrauchen. Allein, wie gesagt, ich behalte mir vor, diese Frage auf die zweite Lesung noch näher zu prüfen. Ich wiederhole jedoch, dass dies meine persönliche Ansicht ist, damit es nicht etwa heisst, die Regierung sei durch einen neuen Artikel entgegengekommen, wolle dieses Entgegenkommen nun aber wieder abschwächen.

Das ist der neue Vorschlag, den ich Ihnen zu machen habe, und ich hoffe, dass auf diesem Boden eine allgemeine Einigung werde stattfinden können.

Präsident. Zum vorliegenden Artikel sind noch 7 Redner eingeschrieben. Mit Rücksicht auf den von der Regierung neu eingereichten Antrag erteile ich aber das Wort zunächst dem Kommissionspräsidenten, Herrn Reimann, zu einem Ordnungsantrag.

Reimann, Präsident der Kommission. Bei der Begründung der Abänderungsanträge der Kommission und bereits in meinem Eintretensvotum habe ich ausdrücklich betont, dass das Ganze einen Kompromiss, eine Verständigung zwischen den beiden divergierenden Richtungen in der Kommission und im Rate bedeutet und dass mit der Loslösung gewisser Partien des Art. 8 das ganze Gebäude, auf dem diese Verständigung beruht, zusammenfällt. Da nun die Regierung entgegen ihrer ursprünglichen Auffassung, der Kommission in keiner Weise entgegenkommen zu können, Anträge einbringt, die wenigstens nach einer gewissen Richtung ein Entgegenkommen bedeuten, halte ich es nicht für unangebracht, wenn ich den Antrag stelle, das ganze Kapitel betreffend die Arbeitszeit an die Kommission zurückzuweisen, damit sie die neuen Anträge der Regierung, sowie die aus der Mitte des Rates gefallenen Abänderungsvorschläge prüfe. Vielleicht ist es möglich, auf diesem Boden mit der Regierung zusammenzukommen; jedenfalls wäre mir sehr daran gelegen, wenn eine Verständigung herbeigeführt werden könnte. Ich stelle also den Ordnungsantrag, es möchte das ganze Kapitel über die Arbeitszeit an die Kommission zurückgewiesen werden, damit sie einen neuen Antrag einbringe, der vielleicht die Zustimmung der Regierung und der Kommission, sowie auch des Rates finden könnte.

Präsident. Die Diskussion ist auf den Ordnungsantrag beschränkt.

Scheidegger. Ich möchte diesen Antrag lebhaft unterstützen, glaube aber, dass dann etwas weiter gegangen werden muss, als Herr Regierungsrat Gobat vorschlägt. Es lässt sich aus den vorhin von mir erörterten Gründen nicht innerhalb einer Woche ein Ausgleich finden, sondern der Regierung muss unbedingt die Kompetenz gegeben werden, für gewisse Berufsarten für zwei, drei Monate eine Ausnahme zu bewilligen; dann wird erreicht, was wir wollen. Der Unterschied besteht dann lediglich darin, dass die Angelegenheit im einen Falle im Gesetz geordnet, im andern Fall deren Regelung der Regierung anheim gegeben ist, aber ich zweifle nicht daran, dass die Regierung diesen Verhältnissen wird Rechnung tragen müssen.

Dürrenmatt. Unter den sieben eingeschriebenen Rednern sind vielleicht solche, die auch noch neue Anträge einzubringen haben, darum kann ich in diesem Augenblick noch nicht zum Ordnungsantrag des Herrn Kommissionspräsidenten stimmen. Ich möchte doch zuerst wissen, ob die Regierung und die Kommission nicht noch andere Anträge zur Wiedererdauerung zu empfehlen hätten. Ich bin selber im Falle, zwei neue Anträge zu stellen. Der eine betrifft die Festsetzung der Normalarbeitszeit auf 11 statt auf 10 Stunden und der andere die Streichung des letzten Alinea des Art. 8. Ich hätte gerne die Gründe, welche mich zu dieser Antragstellung veranlassen, erörtert, bevor die Rückweisung des Artikels beschlossen wird, damit darüber auch noch beraten werden kann. Darum stimme ich vorderhand gegen den Rückweisungsantrag, dagegen bin ich bereit, später denselben zu genehmigen.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Scheidegger nur kurz antworten, dass natürlich die Bestimmungen über die Ueberzeitarbeit, namentlich Art. 12, bestehen bleiben, die gerade das bezwecken, was er verlangt.

Dem Ordnungsantrag des Herrn Reimann stimme ich in dem Sinne zu, dass jetzt mit der Beratung fortgefahren wird und die Kommission heute nachmittag sich über den neuen Antrag der Regierung schlüssig macht, so dass das Gesetz in dieser Session die erste Lesung passiert.

Wyss. Ich möchte Ihnen beantragen, die Redner, die eingeschrieben sind, noch anzuhören, — mögli-

cherweise verzichtet der eine oder andere dieser Herren freiwillig auf das Wort — und dann nach ihrer Anhörung dem Ordnungsantrag des Herrn Reimann zuzustimmen. Es ist wichtig, dass die Mitglieder des Rates, die sich in die Materie eingearbeitet und noch das Wort verlangt haben, sich aussprechen können, bevor die Kommission ihren neuen Antrag vorlegt. Das ist besonders wertvoll für die vorberatenden Behörden. Der jetzige Kommissionalantrag will den Ausgleich zwischen der Ueberzeitarbeit und der Arbeit unter 10 Stunden im Zeitraum eines Jahres eintreten lassen, während der neue Antrag der Regierung denselben bereits in dem kurzen Zeitraum einer Woche herbeiführen will. Das ist der Kernpunkt der ganzen Frage. Nun kann man sehr verschiedener Ansicht sein, ob nicht auf der einen Seite ein Jahr zu lang und auf der andern Seite die 8 Tage zu kurz seien. Ich persönlich habe das Gefühl, dass ein Jahr zu lang wäre, während ich zugestehen muss, dass 8 Tage mir zu kurz scheinen; ich würde den Ausgleich etwa im Zeitraum eines oder dreier Monate eintreten lassen. Das ist so ein Punkt, der es mir zweckmässig erscheinen lässt, zuerst noch die verschiedenen Redner anzuhören, bevor die Kommission ihren neuen Antrag unterbreitet.

Präsident. Ich halte dieses Vorgehen nicht für zulässig. Sobald ein Ordnungsantrag im Sinne der Rückweisung an die vorberatenden Behörden gestellt ist, so ist eine materielle Diskussion nicht mehr zulässig. Wenn man nach dem Antrag Wyss vorgehen würde, so würde der Ordnungsantrag einfach verschoben.

Wyss. Ich teile vollständig die Ansicht des Herrn Präsidenten. Man kann in der Tat nicht anders vorgehen. Am besten wäre es, wenn Herr Reimann seinen Ordnungsantrag jetzt zurückziehen und nachher wieder einbringen würde. Wenn dies nicht geschieht, so ist die Konsequenz meiner Auffassung die, dass ich gegen den Ordnungsantrag stimmen muss.

Witschi. Ich halte es für richtiger, wenn die eingeschriebenen Redner noch angehört würden. Dann sind die vorberatenden Behörden über die Ansichten im Rate orientiert und können einen Artikel ausarbeiten, der Aussicht auf Annahme hat.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Materie, um die es sich hier handelt, ist uns sehr wohl bekannt. Es handelt sich einfach darum, sich für das eine oder das andere System zu entscheiden. Wenn auch noch ein Dutzend Redner das Wort ergreifen, so werden keine neuen Gesichtspunkte mehr zutage gefördert werden. Darum glaubte ich, den Ordnungsantrag ganz gut jetzt einbringen zu dürfen, und ich halte an demselben fest.

Scherz. Ich möchte Ihnen die Annahme des Ordnungsantrages empfehlen, weil wir auf diesem Wege am schnellsten zum Ziele gelangen. Diejenigen Mitglieder des Rates, die neue Vorschläge zu machen beabsichtigten, können sie ja der Kommission einreichen, so dass auf diese Weise die vorberatenden Behörden sich orientieren und neue Anträge eventuell in Berücksichtigung ziehen können.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Reimann (Rückweisung der Art. 8—17 an die Kommission) . . . . . Mehrheit.

IV. Dienstvertrag, Arbeitsordnung.

Art. 18.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel handelt von der Lösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Arbeiterin und dem Arbeitgeber. Er stützt sich auf das Obligationenrecht und enthält nichts anderes, als was dieses bestimmt. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gehört zum Dienstvertrag und da dieser einen Bestandteil des Obligationenrechts bildet, kann an den bezüglichen Bestimmungen durch die kantonale Gesetzgebung nichts geändert werden. Man könnte sich höchstens fragen, ob es ratsam sei, in dieses Gesetz Bestimmungen des Obligationenrechts aufzunehmen. Wir halten dies für angezeigt. Im allgemeinen sind die Arbeitgeber ja doch nicht über den ganzen Inhalt des Obligationenrechtes, vielleicht nicht einmal über den Dienstvertrag orientiert und es ist daher nicht überflüssig, wenn in dem vorliegenden Entwurf alle Bestimmungen aufgenommen werden, die für die Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber überhaupt in Betracht fallen.

Das letzte Alinea des Art. 18 steht nicht im Obligationenrecht, allein die Bestimmung verstösst nicht gegen das allgemeine Gesetz und findet sich übrigens auch in andern Erlassen, welche das Arbeitsverhältnis regeln; sie darf also hier ganz gut aufgenommen werden.

Reimann, Präsident der Kommission. Das ganze vorliegende Kapitel ist aus dem Obligationenrecht herübergenommen. Neu ist lediglich die Bestimmung in Art. 20 betreffend die Ausstellung eines Zeugnisses. In der Kommission wurde die Anregung gemacht, die Bestimmungen des Obligationenrechts möchten hier nicht Aufnahme finden, indem es nicht wohl angehe, Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung in ein kantonales Gesetz herüberzunehmen. Es wurde aber mit Recht darauf hingewiesen, dass nicht jede Schneiderin, Modistin etc. ein Obligationenrecht zur Hand hat und dass es ihr erleichtert wird, über die das Arbeitsverhältnis regelnden Vorschriften Auskunft zu erhalten, wenn dieselben eben in dem Gesetz über den Schutz der Arbeiterinnen figurieren.

Art. 18 bestimmt, dass das Arbeitsverhältnis nach vorausgegangener 14-tägiger Kündigung gelöst werden kann und dass die Kündigung am Zahltag oder Samstag stattfinden soll. Bekanntlich wird in vielen Geschäften der Lohn nicht mehr am Samstag ausbezahlt, sondern an einem andern Tag der Woche, weil man durch die Verlegung des Zahltages auf einen andern Tag verhüten will, dass die Arbeiter sich nicht am Sonntag zu unnötigen Ausgaben hinreissen lassen.

Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit und während derselben ist die Lösung des Arbeitsverhält-

nisses bloss an eine Kündigungsfrist von drei Tagen gebunden.

Wyss. Die Tendenz, einzelne Bestimmungen betreffend den Dienstvertrag aus dem Obligationenrecht in das vorliegende Gesetz herüberzunehmen, halte ich für durchaus gerechtfertigt. Aber man sollte dann nicht anderseits Bestimmungen aufnehmen, die dem Obligationenrecht zuwiderlaufen. Eine solche Bestimmung findet sich meines Erachtens in Art. 18. Derselbe sieht vor, dass, wenn nichts anderes verabredet wird, das Arbeitsverhältnis von jeder Seite auf 14 Tage gekündigt werden kann. Dann heisst es weiter: «Werden durch besondere Uebereinkunft oder in einer Arbeitsordnung andere Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.» Das steht meines Erachtens mit den Bestimmungen des Obligationenrechts im Widerspruch. Der Dienstvertrag ist, soweit nicht der Ortsgebrauch Regel macht, nach dem Obligationenrecht an keine Schranken gebunden, namentlich ist es gestattet, das Verhältnis durch Vertrag endgültig festzusetzen. Im Dienstvertrag des Obligationenrechts ist allgemeine Vertragsfreiheit proklamiert, während hier statuiert wird, dass, wenn Arbeitgeber und Arbeiter durch eine Uebereinkunft die Kündigungsfrist regeln, dieselbe für beide Teile die gleiche sein muss; wenn die Kündigungsfrist für beide Teile nicht die gleiche ist, so ist der Vertrag null und nichtig. Eine solche Bestimmung widerspricht dem Prinzig der Vertragsfreiheit. Ich halte es freilich für durchaus angebracht, wenn die Kündigungsfristen auf beiden Seiten die nämlichen sind, aber wir haben keine Mittel, die Beobachtung einer derartigen Vorschrift durch ein kantonales Gesetz zu erzwingen, weil nach dem eidgenössischen Obligationenrecht die Vertragsfreiheit in dieser Richtung schrankenlos ist. Nach dem Obligationenrecht ist es möglich, im Vertrag verschiedene Kündigungsfristen festzusetzen, und diese Möglichkeit kann nicht durch eine gegenteilige Bestimmung eines kantonalen Gesetzes beseitigt werden. Durch die vorliegende Fassung führen wir die Leute, die sich auf diese Bestimmung stützen zu können glauben, einfach irre. Die Arbeiterin glaubt, an dieser Bestimmung einen Schutz zu haben, wenn ihr ein Vertrag mit ungleichen Kündigungsfristen vorgelegt wird; aber wenn sie vor den Richter kommt, so muss ihr dieser erklären, dass durch ein kantonales Gesetz die Bestimmungen des Obligationenrechts nicht alteriert werden können und der Vertrag gleichwohl gültig ist. Wir müssen uns hüten, bloss einen fingierten, nur auf dem Papier stehenden Schutz für die Arbeiterinnen zu schaffen und darum stelle ich den Antrag, den zweiten Teil des ersten Alinea einfach fallen zu lassen.

Angenommen mit dem Antrag Wyss.

Beschluss:

Art. 18. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nichts anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, 14 Tage vorher erklärte Kündigung, jedoch nur auf den Zahltag oder Samstag gelöst werden.

Bei Stückarbeit geht die Kündigung auf den Zeitpunkt der Vollendung einer angefangenen Arbeit, sofern dabei die ordentliche Kündigungsfrist nicht um mehr als 4 Tage verkürzt oder verlängert wird.

Die ersten zwei Wochen von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist, aufzulösen.

Art. 19.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 ist die wörtliche Wiedergabe des Art. 346 des Obligationenrechtes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Aus wichtigen Gründen kann die Aufhebung des Dienstvertrages vor Ablauf der Dienstzeit von jedem Teile verlangt werden (Art. 346 O. R.).

Ueber das Vorhandensein solcher Gründe entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

Liegen die Gründe in vertragswidrigem Verhalten des einen Teiles, so hat dieser vollen Schadenersatz zu leisten. Im übrigen werden die ökonomischen Folgen einer vorzeitigen Auflösung vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt, unter Würdigung der Umstände und des Ortsgebrauches.

Art. 20.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, der Arbeiterin auf Verlangen ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und, wenn sie es wünscht, auch über ihre Aufführung und ihre Leistungen auszustellen. Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert werden. Dabei wird verboten, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Dieses Verbot ist notwendig, weil es vorkommen kann, dass ein gutes Zeugnis ausgestellt, aber in Wirklichkeit durch irgend ein auf dem Zeugnis angebrachtes Merkmal gerade das Gegenteil gesagt wird.

Ich möchte Ihnen beantragen, den dritten Absatz zu versetzen; er gehört unmittelbar nach dem zweiten Alinea und das jetzige zweite Alinea käme dann an das Ende des Artikels zu stehen.

Reimann, Präsident der Kommission. In der Besprechung der Handelskammer wurde darauf hingewiesen, dass einzelne Geschäfte zweierlei Zeugnisse auszustellen pflegen, indem sie für dieselben eine verschiedene Papierfarbe verwenden oder sie mit einem

besondern Wasserzeichen versehen und dergleichen. Die eine Farbe gelangt zur Verwendung, wenn der Arbeiter sich nach der Ansicht des Meisters gut aufgeführt hat, die andere deutet darauf hin, man müsse etwas aufpassen. Die Handels- und Gewerbekammer fand, es gehe doch nicht an, das Zeugnis zu einer Art Steckbrief zu machen. Wenn der Meister nicht den Mut hat, in dem Zeugnis offen zu sagen, was er an dem betreffenden Arbeiter auszusetzen hat, dann soll er es auch nicht auf versteckte Art, durch besondere Merkmale oder Papier von verschiedener Farbe zum Ausdruck bringen. Der Arbeitgeber soll seiner Arbeiterin Auge in Auge gegenübertreten und, wenn er mit ihr nicht zufrieden war, ihr erklären dürfen, dass er ihr kein gutes Zeugnis ausstellen könne, sondern sich damit begnügen müsse, ihr zu bescheinigen, dass sie so und so lange bei ihm gearbeitet habe. Er soll ihr in diesem Falle nicht ein gutes Zeugnis geben, um in ihren Augen als Menschenfreund dazustehen, hinterrücks aber das Zeugnis mit Merkmalen versehen, welche der Arbeiterin das weitere Fortkommen verunmöglichen oder doch sehr erschweren. Deshalb ist die Bestimmung in Alinea 2 aufgenommen. Mit der Umstellung der beiden letzten Absätze erkläre ich mich einverstanden.

König. Ich habe mich gefragt, ob das Obligationenrecht überhaupt die Ptlicht, ein Zeugnis auszustellen, vorsieht. Das ist nicht der Fall. In einer Arbeit des Herrn Dr. Hafner über Arbeiter- und Meisterrecht wurden seinerzeit die in dieser Richtung ergangenen Urteile aufgeführt. Es ist interessant, daraus zu vernehmen, dass die meisten gewerblichen Schiedsgerichte die Ansicht vertraten, die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses habe im Obligationenrecht keine gesetzliche Basis. Dagegen haben wir es mit einem Brauch zu tun, der sich nach und nach eingelebt hat, und ich möchte mich daher der Aufnahme der Bestimmung nicht widersetzen: «Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen». Dagegen möchte ich nicht weiter gehen. Es ist nicht gut, den Arbeitgeber zu verpflichten, der Arbeiterin auf Verlangen auch ein Zeugnis über ihre Aufführung und ihre Leistungen auszustellen. Das kann zu Verhältnissen führen, die für beide Teile sehr unangenehm sind. Man kann dem Arbeitgeber zumuten, dass er bezeuge, eine Arbeiterin sei von dann bis dann bei ihm im Dienst gestanden, aber es besteht keine Vorschrift, wonach man von ihm verlangen kann, zu bescheinigen, dass er mit ihr so und so zufrieden gewesen sei. Ein derartiges Zeugnis muss in das Belieben des Arbeitgebers gestellt sein. Wenn die Leute miteinander zufrieden waren, so wird der Arbeitgeber ohne Schwierigkeit sich im Zeugnis dahin aussprechen, dass er mit der Aufführung der Arbeiterin und mit ihrer Arbeit vollkommen zufrieden gewesen sei, ihr ein gutes Fortkommen wünsche und so weiter. Wenn man dagegen im Unfrieden von einander scheidet und der Arbeitgeber im Zeugnis sagt, er sei mit der Arbeiterin nicht zufrieden gewesen, weil sie sich schlecht aufgeführt habe oder nicht fleissig gewesen sei, so riskiert er, nachher wegen Beleidigung vor den Richter geladen zu werden. Ein Gesetz soll nicht eine Bestimmung enthalten, die derartigen Unannehmlichkeiten Tür und Tor öffnet. Daher beantrage ich, den zweiten Teil des ersten Alinea zu streichen.

Bezüglich des dritten Alinea möchte ich bloss eine Anfrage stellen. Es heisst dort: «Auf Gutheissen der Vollziehungsbehörde hin kann die Aushändigung auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes an die Arbeiterin direkt erfolgen.» Nun werden im Gesetz nicht weniger als drei oder vier Vollziehungsbehörden angeführt. Art. 29 bestimmt, dass der Vollzug dieses Gesetzes Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter ist, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben, und die Direktion des Innern steht ihrerseits wieder unter dem Regierungsrat. Nun sollte man doch ohne weiteres wissen, wer die hier genannte Vollziehungsbehörde ist. Ich weiss nicht, ob die vorberatenden Behörden die Meinung haben, es sei dies die Gemeindebehörde, der Regierungsstatthalter oder die Direktion des Innern. Ueber diesen Punkt möchte ich gern Auskunft haben, damit man darüber im klaren ist, was unter der Vollziehungsbehörde gemeint ist.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie bitten, den ersten Absatz des Art. 20 unverändert anzunehmen. Die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses ist in jedem Arbeitsverhältnis so üblich, dass man diesen Artikel nicht anfechten sollte. Der Ausweis über vergangene Dienste ist für eine gewerbliche Arbeiterin von dem gleichen Nutzen wie für eine Magd und ich glaube nicht, dass Art. 20 als mit dem Obligationenrecht in Widerspruch stehend angefochten werden kann. Das Obligationenrecht äussert sich ja über vieles bezüglich das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht. Es sagt zum Beispiel auch nicht, dass die Arbeiter in gesunden Lokalen arbeiten sollen und dass, wenn die Arbeitslokale zu wünschen übrig lassen, Massregeln getroffen werden können, und doch wird niemand der kantonalen Gesetzgebung die Kompetenz zur Aufstellung derartiger Bestimmungen bestreiten. Allerdings kann, wie Herr König ausgeführt hat, der Meister unter Umständen in Verlegenheit kommen, wenn er angehalten wird, über die Leistungen der Arbeiterin ein Zeugnis auszustellen, weil dieselbe keine gute Arbeit verrichtet oder sich schlecht aufgeführt hat. In diesem Falle wird sich aber die Arbeiterin hüten, ein Zeugnis zu verlangen. Wenn sie aber doch eines fordert und der Meister in Verlegenheit kommt, so wird er ihr einfach erklären, dass er ihr für ihre Leistungen kein gutes Zeugnis geben könne, und dann wird sie auf die Ausstellung verzichten.

Was die Anfrage betreffend die Vollziehungsbehörde anbelangt, so sollte hier allerdings gesagt werden, welche Behörde gemeint ist. Ich beantrage daher, das Wort «Vollziehungsbehörde» durch «Ortspolizei» zu ersetzen. Die Ortspolizei ist das Organ, bei der sich diejenigen zu melden haben, die dem Gesetz unterstellt werden sollen, und sie ist die gegebene Behörde, darüber zu wachen, dass die Bestimmungen über die Zeugnisausstellung richtig befolgt werden.

Michel (Bern). Ich möchte den Antrag König noch erweitern und im ersten Absatz lediglich sagen: «Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis auszustellen.» Den Zeugnissen kommt heute nicht mehr die gleiche Bedeutung zu wie früher. Wenn man einen Arbeiter einstellt, so fragt man ihn, wo er vorher in Dienst gestanden und wie lange er dort ge-

arbeitet habe, und dann erkundigt man sich am betreffenden Orte über ihn. Wenn eine Arbeiterin austritt und ein Zeugnis verlangt, wird man ihr ein solches geben. Sie muss sich schon ganz schlecht aufgeführt haben, wenn man ihr ein schlechtes Zeugnis ausstellt; auch wenn sie sich nicht tadellos aufgeführt hat, wird man ihr ein gutes Zeugnis geben, weil man ihr Fortkommen nicht erschweren will. Wenn sie sich aber wirklich ausgesprochen schlecht aufgeführt hat und man genötigt wird, ihr ein Zeugnis auszustellen, so ist das sehr unangenehm. Der Zeugniszwang hat im Grund keinen Zweck. Wenn die Arbeiterin ein schlechtes Zeugnis erhält, wird sie es niemand zeigen, sie wird nur ein gutes Zeugnis vorweisen. Darum soll im Gesetz nicht mehr aufgenommen werden als der erste Satz des ersten Alinea und in demselben können auch noch die Worte « über Art und Dauer der Beschäftigung » gestrichen werden; denn es ist selbstverständlich, dass man in einem Zeugnis sagt, was die Arbeiterin war und wann sie ein- und ausgetreten ist.

Gränicher. Ich möchte vor den Zeugnissen etwas warnen, denn ich habe merkwürdige Erfahrungen gemacht. Ich könnte einen frappanten Fall zitieren, in dem wir jemand engagierten, der ein vorzügliches Zeugnis besass. Die Person erwies sich aber ganz anders, als im Zeugnis stand, und ich erkundigte mich beim frühern Arbeitgeber, warum er ein solches Zeugnis ausgestellt habe; er antwortete mir, dass er die Person sonst nicht fortgebracht und sie ihm unangenehme Geschichten angestellt hätte. Unter solchen Umständen kann man auf ein Zeugnis keinen Wert mehr legen. In Frankreich wird man geradezu ausgelacht, wenn man Zeugnisse vorweist und in Amerika ist die Ausstellung von solchen auch nicht üblich. Uebrigens ist so ein Zeugnis auch bloss etwas Relatives; eine Person kann einer andern recht gute Dienste leisten, während dies einer dritten gegenüber nie zutreffen wird. Ich möchte daher den Antrag König lebhaft unterstützen.

Dürrenmatt. So gut der Antrag König von dem Antragsteller in seiner Art begründet worden ist, so kann ich ihm doch nicht beistimmen. In ein Zeugnis gehört doch auch etwas über die Aufführung. Wenn das gestrichen wird, dann wollen wir überhaupt von den Zeugnissen absehen. Damit wird ein sittliches Moment im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten ausgeschaltet. Wenn es Brauch wird, im Zeugnis bloss noch zu sagen, wann jemand ein- und wann er ausgetreten ist und welcher Art von Beschäftigung er oblag, so wird sich das gar schnell in das Bewusstsein der Arbeiterinnen übertragen und sie werden sich sagen, es gehe den Meister nichts an, wie sie sich aufführen. Ich halte das für eine Abschwächung des sittlichen Verhältnisses, wie es bisher bestanden hat und dem das Zeugnis Ausdruck geben soll. Wenn sich eine Arbeiterin Unredlichkeiten zu schulden kommen liess oder sonst eine Handlung beging, die sie im Zeugnis nicht erwähnt wissen möchte, so wird sie von dem Recht, das ihr Art. 20 verleiht, auch nicht Gebrauch machen und von dem Arbeitgeber kein Zeugnis über ihre Aufführung verlangen. Darin liegt aber ein Stimulus für die Arbeiterin selbst, sich recht aufzuführen, wenn sie weiss, dass im Zeugnis über ihre Aufführung etwas gesagt wird. Man ist übrigens auch in den Gemeindebehörden gehalten, derartige Zeugnisse auszustellen. Manche Gemeinde muss in Straffällen über einen Bürger ein Zeugnis ausstellen, den sie nicht einmal kennt, aber ein solches Leumundszeugnis ist einmal erforderlich und die Gemeinden sind verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, wie eine Person beleumdet ist. In vielen Fällen können sie sich nur bei den Meisterleuten darüber informieren und nun sollen gerade diese zu einer Zeugnisausstellung nicht verpflichtet werden. Solange Behörden verpflichtet sind, ein Zeugnis auszustellen, sind Meisterleute noch viel mehr verpflichtet, über die Aufführung einer Person Auskunft zu geben. Ich empfehle Ihnen also, den Wortlaut, wie er gedruckt vorliegt, beizubehalten.

Pulver. Das dritte Alinea bestimmt, dass der Vater oder Vormund berechtigt ist, für eine minderjährige Arbeiterin das Zeugnis zu fordern und zu behändigen, und dass, wenn die Arbeiterin von demselben Kenntnis haben oder es benützen will, sie unter Umständen gezwungen ist, die Ortspolizeibehörde zu Hülfe zu nehmen, um in den Besitz des Zeugnisses zu gelangen. Das bedeutet unter Umständen eine empfindliche Schädigung der Arbeiterin. Wenn das Verhältnis zwischen Vater und Tochter oder Vormund und Mündel ein getrübtes ist und sie darauf ausgehen, die Bewegungsfreiheit der Arbeiterin zu hemmen, so können sie es dadurch tun, dass sie das ausgestellte Zeugnis behändigen. Ich halte das einer 18- oder 19-jährigen Person gegenüber nicht für recht. Darum sollte die Bestimmung dahin abgeändert werden, dass, wenn das Zeugnis durch den Vater oder Vormund behändigt wird, der minderjährigen Arbeiterin eine beglaubigte Abschrift desselben zuzustellen ist. Daher beantrage ich, das dritte Alinea folgendermassen zu fassen: « Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behändigt werden; in diesem Falle ist der Arbeiterin eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen. » Der Nachsatz hätte natürlich keinen Sinn mehr und wäre zu streichen.

Schneeberger. Ich bin nicht der Meinung der Herren König und Michel, dass das Zeugnis für die Arbeiterinnen von so geringem Belang sei. Es werden im Gegenteil fast immer Zeugnisse verlangt und man begegnet in Zeitungsinseraten sehr viel der Wendung, dass nur solche mit guten Zeugnissen sich melden sollen. Die Anstellung einer Arbeiterin hängt vielfach gerade davon ab, ob sie ein gutes Zeugnis vorweisen kann oder nicht. Daher sollten wir die eingebrachten Streichungsanträge ablehnen. Bei Arbeitern, die sich auf der Walz befinden, besteht die Gefahr, dass sie, wenn sie mittellos sind und keinen Ausweis darüber haben, wo sie vorher waren, um so rascher in die Heimatgemeinde spediert werden. Solche Fälle lassen sich auch für Arbeiterinnen denken. Auch Arbeiterinnen sind oft arbeitslos und es gibt unter ihnen solche, die sich nicht bei Verwandten können verpflegen lassen; wenn diese unter Umständen mit der Polizei in Konflikt geraten, wenn ihnen dieser oder jener Vorwurf gemacht wird und sie keinen Ausweis darüber besitzen, wo sie sich vorher aufgehalten haben, so sind sie auch sehr übel daran. Der Besitz eines Zeugnisses ist für sie auch in derartigen Fällen von grossem Wert und ich empfehle Ihnen nochmals die Ablehnung

der gefallenen Streichungsanträge; ich könnte mich höchstens mit der von Herrn Pulver vorgeschlagenen Streichung befreunden. Dagegen erlaube ich mir meinerseits einen Streichungsantrag zu stellen und vorzuschlagen, im Eingang des Artikels: «Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer . . .» die Worte «auf Verlangen» zu eliminieren.

Seiler. Ich möchte den Antrag König zur Annahme empfehlen, der sowohl im Interesse der Arbeiterin wie des Arbeitgebers liegt. Wenn die Arbeiterin ein Zeugnis über ihre Aufführung und ihre Leistungen verlangt und der Meister ihr eines ausstellt, das sie nicht befriedigt, das sie für ungerecht hält, so kann das leicht zu Streitigkeiten führen; die Arbeiterin wird zu einem Anwalt gehen und einen Entscheid darüber verlangen, ob sie ihre Arbeit gut gemacht und ob ihre Aufführung recht war oder nicht. Es ist für den Arbeitgeber besser, wenn das Zeugnis sich lediglich darüber auszusprechen hat, dass die betreffende Person von dann bis dann bei ihm in Dienst gestanden und die und die Beschäftigung gehabt hat. Hat die Aufführung der Arbeiterin zu keinen Klagen Anlass gegeben, so wird der Meister von sich aus beifügen, dass die Arbeiterin auch in dieser Beziehung empfehlenswert ist. Auch der Arbeiterin ist besser gedient, wenn nicht die Pflicht im Gesetz für den Arbeitgeber ausgesprochen wird, ein Zeugnis über die Aufführung und die Leistungen auszustellen, denn sonst müsste in jedem Fall auch die schlechte Aufführung und unbefriedigende Arbeit der Angestellten im Zeugnis vermerkt werden. So hat der schweizerische Hotelierverein schon seit Jahren ein Zeugnisschema ausgearbeitet, wonach der Arbeitgeber nur bezeugt, dass die und die Person während der und der Zeit bei ihm als Angestellte in Dienst gestanden sei; dann folgen noch ein paar leere Linien, die zur Ausstellung einer besondern Empfehlung benützt werden, wenn man mit der Angestellten zufrieden war. Im andern Fall verweist man auf den Weg der Referenzen. Das ist besser, als wenn zu viel Details in das Zeugnis aufgenommen werden müssen, wodurch unter Umständen weder dem Arbeitgeber noch der Arbeiterin gedient ist. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Antrages König.

König. Ich halte die Befürchtungen des Herrn Schneeberger nicht für gerechtfertigt. Was er mit dem Zeugnis nachweisen möchte, das kann auch geschehen, wenn mein Antrag angenommen wird; ich bin durchaus damit einverstanden, dass der Arbeiterin ein Ausweis gegeben werde, dass sie da und da von dann bis dann in Arbeit gestanden habe. Ich befürchte bloss, dass die Bestimmung im zweiten Teil des ersten Alinea zu Schwierigkeiten führen wird, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeiterin gespannte Verhältnisse bestehen. Ich möchte aber nicht so weit gehen, wie Herr Michel, sondern die Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer der Beschäftigung beibehalten.

Herr Dürrenmatt hat bemerkt, sogar die Behörden seien verpflichtet, ein Zeugnis auszustellen und sie müssen bei den betreffenden Meisterleuten Referenzen einziehen. Ich glaube, die Gemeindebehörden machen sich die Ausstellung der Leumundszeugnisse in der Regel sehr leicht, sie melden einfach: Ueber die und die Person ist nichts Nachteiliges bekannt. Uebrigens ist es gar nicht möglich, dass man in einer grössern Gemeinde ein detaillierteres Leumundszeugnis ausstellen könnte. Also dieses Herbeiziehen des Leumundzeugnisses ist nicht gerechtfertigt, weil das, was man beweisen will, damit nicht bewiesen wird.

Der Antrag des Herrn Pulver geht mir auch zu weit. Man kann dem Arbeitgeber nicht zumuten, neben dem Zeugnis noch eine beglaubigte Abschrift ausfertigen zu lassen, wofür er die Stempel- und Notariatskosten zu tragen hätte. Wenn Sie den Antrag Pulver annehmen wollen, muss jedenfalls das Wort «beglaubigt» gestrichen werden.

Näher. Bezüglich des ersten Alinea war ich ursprünglich der Anschauung des Herrn König, allein nach der gepflogenen Diskussion komme ich doch zu der Ueberzeugung, dass man den zweiten Satz aufrecht erhalten sollte, indem noch nicht von vorneherein für alle Arbeitgeber ein Zwang ausgesprochen wird, sondern das Zeugnis die betreffenden Angaben nur auf Verlangen der Arbeiterin zu enthalten hat. Die Arbeiterin, welche das Gefühl hat, keinen Anspruch auf ein gutes Zeugnis erheben zu können, wird von dem zweiten Teil des ersten Alinea jedenfalls keinen Gebrauch machen, sondern nur ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung verlangen. Die Hoteliers im Oberland befinden sich da in einer besondern Lage. Sie haben nicht nötig, sich im Zeugnis über die Aufführung und Leistungen einer Angestellten zu erkundigen, sie haben ihr Informationsbureau und selten wird eine Angestellte engagiert, ohne dass sie vorher über ihr Verhalten Erkundigungen eingezogen hätten, die noch weit über das hinausgehen, was hier im Gesetz vorgesehen ist. Ich beantrage daher, den gedruckt vorliegenden Text beizubehalten mit der einzigen Streichung der Worte «auf Verlangen».

Es wurde mir gestern der Vorwurf gemacht, dass ich in einen gereizten Ton verfallen sei. Ich bestreite das nicht, aber die Diskussion hat mich dazu veranlasst. Es liegt mir ferne, etwa Herrn Kollega Dürrenmatt im Rate zu bevormunden; ich habe zu viel Hochachtung vor ihm seit meiner Jugendzeit, wo ich mit ihm als Grütlianer den Kanton bereiste und seine Agitationsreden angehört habe. Ich bin eigentlich ein Schüler des Herrn Dürrenmatt und verdanke ihm meine ganze politische Laufbahn, indem ich von ihm sehr viel lernte, als er seinerzeit als Diskussionslehrer den Grütlivereinen den Diskussionsstoff mit den nötigen Anleitungen unterbreitete. (Heiterkeit.)

Reimann, Präsident der Kommission. Ich möchte Sie bitten, die verschiedenen Abänderungsanträge abzulehnen. In erster Linie muss daran festgehalten werden, dass wenigstens über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis ausgestellt werden muss. Wir haben zum Beispiel in der Uhrenindustrie sogenannte Assujetties, Angestellte, die keine Lehrtöchter mehr und noch keine Arbeiterinnen sind. Wenn nun keine Zeugnisse über die Art der Beschäftigung ausgestellt zu werden brauchten, könnten diese Assujetties beim Stellenwechsel sich als Arbeiterinnen ausgeben oder umgekehrt könnten Arbeiterinnen nur als Assujetties angestellt und entsprechend geringer belöhnt werden.

Herr Seiler hat mit seiner Unterstützung des Antrages König gerade das Gegenteil bewiesen von dem,

was er beweisen wollte. Wenn er sagt, dass im Hotelwesen diese Zeugnisse an der Tagesordnung seien, so plaidiert er gerade für Ablehnung des Antrages König. Ich habe übrigens letzthin von Leuten, die im Hotelwesen beschäftigt waren und aus irgend einem Grunde kein Zeugnis erhalten hatten, eine Reihe von Klagen bekommen, dass sie keinen Platz finden können, wenn sie nicht ein Zeugnis beibringen, das ihnen der Prinzipal verweigere. Durch die Pflicht zur Ausstellung eines derartigen Zeugnisses wird also für die zukünftige Stellung der Arbeiterin unbedingt Vorsorge getroffen.

An dem Antrag Pulver wurde bereits durch Herrn König Kritik geübt, so dass ich mich weiterer Ausführungen enthalten kann. Ich schliesse mit der Wiederholung des Antrages, Art. 20 in der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung zu akzeptieren.

Pulver. Ich erkläre mich mit der Streichung des Wortes «beglaubigt» in meinem Antrag einverstanden.

Dürrenmatt. Eine Arbeiterin, die ihre Pflicht geschickt und redlich getan und sich gut aufgeführt hat, hat Anspruch auf ein gutes Zeugnis. Jeder, der in irgend einem Dienstverhältnis steht und sich gut aufführt, hat nach meinem Dafürhalten das Recht, zu verlangen, dass ihm dies bei seinem Austritt zu seinem weitern Fortkommen auch bezeugt werde. Einer, der sich nicht gut aufgeführt hat, der weiss, dass er kein gutes Zeugnis beanspruchen darf, wird es eben nicht verlangen.

Auf die persönliche Bemerkung des Herrn Näher antworte ich bloss, dass meine Bemerkung einfach eine Abwehr und kein Angriff war. Ich war zu dieser Abwehr gezwungen, weil mein ehemaliger Schüler mir mit dem Mundstück über den Kopf gewachsen ist. (Heiterkeit.)

Seiler. Nur eine kurze Bemerkung auf die Bemerkung des Herrn Reimann, Hotelangestellte haben sich bei ihm beklagt, sie haben von ihrem Arbeitgeber kein Zeugnis erhalten. Es ist schade, dass Herr Reimann den Grund nicht angegeben hat, warum ihnen kein Zeugnis ausgestellt wurde. Es ist leicht möglich, dass die betreffenden Personen sich ohne Zeugnis besser stellen als mit einem solchen. Wenn sie nicht im Besitz eines Zeugnisses sind, haben sie bei der Bewerbung um eine Stelle übrigens nur mitzuteilen, wo sie vorher gearbeitet haben, damit an dem betreffenden Orte direkte Erkundigungen eingezogen werden können.

Guggisberg. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Gobat ist die Ortspolizeibehörde zuständig, um bei den im dritten Alinea vorgesehenen Differenzen einen Entscheid zu treffen. Ich halte es nicht für richtig, hier das Wort Vollziehungsbehörde durch Ortspolizei zu ersetzen, da wir bereits eine Behörde besitzen, die in Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern oder Vormund und Mündel zuständig ist, nämlich die Vormundschaftsbehörde. Diese ist allerdings in den meisten Gemeinden identisch mit der Ortspolizeibehörde, das heisst dem Gemeinderat, aber ich möchte Sie doch ersuchen, an der ursprünglichen Fassung «Vollziehungsbehörde» festzuhalten, sofern das dritte Alinea nicht in der Redaktion des Herrn Pulver angenommen wird, mit der ich mich in erster Linie einverstanden erkläre.

Michel (Bern). Ich ziehe meinen Antrag zurück und schliesse mich dem Antrag König an.

Abstimmung.

Eventuell:

1. Der Antrag Regierungsrat Gobat, die Alinea 2 und 3 umzustellen, wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag König (Streichung des zweiten Satzes in Alinea 1) . . . 56 Stimmen
   Dagegen . . . . . 22 »
3. Für den Antrag Schneeberger (Streichung der Worte «auf Verlangen») Minderheit.
4. Für den Antrag Regierungsrat Gobat (Ersetzung des Wortes «Vollziehungsbehörde» durch «Ortspolizei») Minderheit.
5. Für den Antrag Pulver (zu Alinea 3, jetzt 2) . . . . . 59 Stimmen
   Dagegen . . . . . 16 »

Definitiv:

Für Annahme des bereinigten Artikels Mehrheit.

Beschluss:

Art. 20. Jeder Arbeiterin ist bei ihrem Austritt auf Verlangen ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen.

Ist die Arbeiterin minderjährig, so kann das Zeugnis vom Vater oder Vormund gefordert und behändigt werden. In diesem Fall ist der Arbeiterin eine Abschrift davon zuzustellen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, die Arbeiterin in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Art. 21 und 22.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage zunächst, die beiden Artikel umzustellen, da sie in der Vorlage nicht in der richtigen Reihenfolge aufgeführt werden.

Art. 22 handelt von der Arbeitsordnung, die in der Fabrikgesetzgebung eine ziemlich bedeutende Rolle spielt. Allerdings wird hier der Erlass einer Arbeitsordnung nicht obligatorisch erklärt, sondern es bleibt den einzelnen Gewerben überlassen, eine solche einzuführen oder nicht. Die Vollziehungsbehörde kann höchstens dann die Aufstellung einer Arbeitsordnung verlangen, wenn es sich um Geschäfte von einem gewissen Umfang oder einer bestimmten Natur handelt. Ich denke, dass nur bei grössern Geschäften mit vielen Arbeiterinnen von einer Arbeitsordnung wird die Rede sein können, für kleinere Geschäfte wird eine solche nicht erlassen werden können. Wie gesagt, das hängt vom Arbeitgeber ab, und nur wenn die Vollziehungsbehörde findet, dass ein Gewerbe einen solchen Umfang hat, dass eine Arbeitsordnung

von gutem wäre, wird sie den Erlass einer solchen vorschreiben.

Die Arbeitsordnung muss unter allen Umständen Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austrittes, die Art der Lohnzahlung, sowie allfällige Bestimmungen über Bussen. Es können auch noch andere Bestimmungen aufgenommen werden, doch ist deren Aufnahme in das Belieben der Parteien gestellt. Die Arbeitsordnung kann von der Vollziehungsbehörde eingesehen werden, und wenn diese findet, dass sie Bestimmungen enthält, welche Uebelstände nach sich ziehen werden, so kann sie deren Revision verlangen. Das ist auch bereits im Fabrikgesetz vorgesehen.

Art. 21 bestimmt, dass Arbeitsordnungen und deren Abänderungen der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen und an sichtbarer Stelle des Geschäftslokals angeschlagen werden müssen. Die Arbeitsordnung darf nicht einseitig vom Arbeitgeber aufgestellt werden, sondern die Arbeiterinnen sollen Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen. Das ist nicht so gemeint, dass eine Arbeitsordnung nur dann zustande kommt, wenn Arbeitgeber und Arbeiterinnen alle bezüglichen Bestimmungen akzeptieren, sondern es will nur gesagt sein, dass, wenn der Arbeitgeber sich weigert, den Begehren der Arbeiterinnen nachzukommen, diese sich bei der Vollziehungsbehörde beklagen können und die Vollziehungsbehörde wird dann untersuchen, ob die Beschwerde der Arbeiterinnen begründet ist oder nicht. — Ich beantrage Ihnen unveränderte Annahme der Art. 21 und 22 und Umstellung derselben.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich erkläre mich mit der Umstellung der beiden Artikel einverstanden; die vorliegende Reihenfolge wurde wohl nur aus Versehen aufgenommen.

Die Aufstellung einer Arbeitsordnung ist nicht obligatorisch, sondern sie k a n n erfolgen, und zwar ist die Kommission der Ansicht, dass dies nur bei grössern Geschäften eintreten werde. Bekanntlich unterstehen Geschäfte ohne Motorbetrieb dem Fabrikgesetz, wenn sie mehr als 10 Arbeiter beschäftigen; die meisten grössern Glättereien, Wäschereien, Schneiderinnengeschäfte und so weiter, die bis 10 Personen beschäftigen, fallen also unter das vorliegende Gesetz. Nun haben die vorberatenden Behörden geglaubt, dass, wo der Unterschied zwischen einem dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieb und einem Geschäft mit vielleicht 10 Arbeiterinnen so gering ist, die Möglichkeit geboten sein soll, eine Arbeitsordnung analog derjenigen beim Fabrikbetrieb zu erlassen. Aber wie gesagt, ihre Aufstellung ist nicht obligatorisch, sondern es hängt von der Art des Geschäftes und den Arbeitszuständen ab, ob eine solche Arbeitsordnung zu erlassen ist. Wenn sich Unzukömmlichkeiten und Schikanen ergeben, hat die Regierung das Recht, die Revision der Arbeitsordnung zu verfügen.

Nun wird gesagt, dass dem Personal Gelegenheit gegeben werden muss, sich über die Arbeitsordnung auszusprechen. Das wird sich in der Praxis etwa so machen. Der Arbeitgeber stellt nach vorhandenem Muster eine Arbeitsordnung auf und unterbreitet sie dem Personal. Die Arbeiterinnen werden nach Feierabend oder an einem Zahltag die verschiedenen Artikel besprechen und am andern Tage dem Arbeitgeber allfällige Abänderungsbegehren zur Kenntnis bringen, und man wird suchen, sich gegenseitig zu verständigen. Das ist mit der Vorschrift hier gemeint. Natürlich wird nicht eine Arbeiterin, die neu eintritt, jedesmal Abänderungsanträge stellen oder Reklamationen anbringen können, sondern sie wird sich bei ihren Kolleginnen erkundigen, wie die angenommenen Artikel zu verstehen seien. Eine Verständigung zwischen den interessierten Parteien wird sich in der Regel ganz leicht machen. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme der beiden Artikel.

v. Fischer. Ich möchte Ihnen vorschlagen, als Instanz, welche die Arbeitsordnungen zu genehmigen hat, die Direktion des Innern statt des Regierungsrates zu bezeichnen. Es wurde hier der Regierungsrat offenbar nach Analogie des Fabrikgesetzes aufgenommen. Nun ist es begreiflich, dass das Fabrikgesetz die Genehmigung der Arbeitsordnungen dem Regierungsrat überträgt, denn die eidgenössischen Behörden kennen innerhalb des Kantons nur den Regierungsrat und verkehren nicht mit den einzelnen Direktionen. Allein es fragt sich, ob für die hier zu ordnenden kleinern Verhältnisse der nämliche schwerfällige Apparat zur Anwendung kommen soll. Ich halte es für zweckmässiger, wenn diese Kompetenz der Direktion des Innern übertragen wird. Praktisch kcmmt es wohl auf das nämliche hinaus. Denn wenn auch der Regierungsrat als kompetente Behörde bezeichnet wird, so wird doch die Direktion des Innern die Arbeitsordnungen prüfen und der Regierungsrat wird im allgemeinen die Genehmigung aussprechen, ohne sich stark in die Details einzulassen. Um jedoch allen Bedenken zu begegnen, schlage ich vor, dass gegen einen Entscheid der Direktion des Innern wegen Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Arbeitsordnung der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden kann. Damit ist allen Bedenken Rechnung getragen, das Verfahren aber doch wesentlich vereinfacht.

Es spricht noch ein anderes Moment für diese Regelung. In Art. 2 ist bereits die Direktion des Innern als die Instanz bezeichnet, die über die Unterstellung eines Geschäftes unter dieses Gesetz entscheidet. Wenn ihr dieser Entscheid übertragen wird, sehe ich nicht ein, warum sie nicht auch mit der Genehmigung der Arbeitsordnungen betraut werden soll. Ich empfehle Ihnen also diese Aenderung.

Im fernern möchte ich noch zu Art. 22, jetzt 21 eine Bemerkung machen. Ich bin damit einverstanden, dass ein Geschäft unter Umständen zum Erlass einer Arbeitsordnung soll angehalten werden können, nur sollte gesagt sein, durch wen es anzuhalten ist. Ich halte es für gegeben, dass diejenige Instanz, welche die Arbeitsordnungen zu genehmigen hat, eine solche Verfügung trifft, und ich beantrage daher, im ersten Satz des Art. 22 die Worte «durch die Direktion des Innern» einzuschalten.

Im zweiten Alinea des Art. 22 sollte entsprechend einer von Herrn König zu einem frühern Artikel angebrachten Bemerkung der Begriff «Vollziehungsbehörden» näher bestimmt werden. Wir haben bekanntlich als vollziehende Behörden den Gemeinderat, den Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern. Falls Sie meinem frühern Antrag zustimmen, wäre es logisch, im letzten Alinea ebenfalls die Direktion des Innern an Stelle der Vollziehungsbehörden einzu-

setzen. Es ist klar, dass nicht irgend eine der drei Vollziehungsbehörden die Revision verfügen kann, sondern dazu ist offenbar nur diejenige Instanz kompetent, welche die Arbeitsordnung genehmigt hat.

Schneeberger. Ich möchte beantragen, in Art. 22, Alinea 1, die letzten Worte «sowie allfällige Bestimmungen über Bussen» zu streichen. Wir begegnen weiter hinten noch dem Art. 26, der sich mit dem Bussenwesen befasst, und ich werde mir erlauben, dort einen analogen Antrag einzubringen. Es ist nicht von gutem und wird auch von Unternehmern vielfach anerkannt, dass der Ankläger, der Vorgesetzte in eigener Sache zugleich auch Richter sein soll. Das ist sonst nicht üblich und wir begegnen einer derartigen Bestimmung nur hier und im Fabrikgesetz. Bei letzterm ist es am Ende noch begreiflich, weil es bereits vor 30 Jahren erlassen wurde, aber in einem Arbeiterinnenschutzgesetz der heutigen Zeit sollte eine derartige Bestimmung nicht mehr Aufnahme finden. Von den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben machen mehr als ein Drittel, ja fast die Hälfte von der Kompetenz, Bussen zu erheben, keinen Gebrauch; viele Geschäfte machten früher davon Gebrauch, sind aber davon abgegangen und die Zahl derjenigen, die keine Bussen mehr in ihren Arbeitsordnungen vorsehen und erheben, wird immer grösser. Das gute Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Untergebenen muss entschieden getrübt werden, wenn letztere willkürlich bestraft werden können, und in den hier in Betracht fallenden Geschäften, wo zwischen der Arbeiterin und Meisterin ein noch engeres, mehr oder weniger patriarchalisches Verhältnis besteht, wird von dieser Bestimmung in den wenigsten Fällen Gebrauch gemacht werden; und da, wo davon Gebrauch gemacht wird, wäre es meines Erachtens nicht nötig. In Art. 26 wird freilich gesagt, wozu die Bussen verwendet werden dürfen, aber es besteht keine Kontrolle und wenn eine Arbeiterin nach einem oder zwei Jahren aus einem Geschäft austritt, so hat sie von den von ihr an die Bussen geleisteten Beiträgen nichts. Das muss eine Verbitterung der Arbeiterinnen zur Folge haben. Auch werden sie gar oft das Gefühl haben, ungerecht gebüsst worden zu sein, und das alles kann nicht zur Förderung eines guten Arbeitsverhältnisses beitragen. Ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Antrages.

Wyss. Die Möglichkeit, gegenüber Arbeiterinnen Bussen auszusprechen, ist in Art. 26 vorgesehen und ich hatte die Absicht, zu diesem Artikel den Antrag zu stellen, das Bussensystem nicht einzuführen, wie es im Fabrikgesetz vorgesehen ist. Ich stehe also auf dem gleichen Boden wie Herr Schneeberger, halte es aber für besser, wenn diese Frage nicht hier, sondern bei Art. 26 diskutiert wird. Wenn bei Art. 26 die Bussen fallen gelassen werden, so hat das sowieso zur Folge, dass die letzten Worte im ersten Alinea des Art. 22 gestrichen werden müssen. Wenn wir Art. 22 jetzt annehmen, wie er vorliegt, so wird dadurch in dieser Frage nichts präjudiziert. Ich frage Herrn Schneeberger an, ob er es nicht auch für zweckdienlicher erachtet, die Diskussion über die Bussenfrage auf Art. 26 zu verschieben.

Schneeberger. Ich bin damit einverstanden.

v. Steiger, Regierungsrat. Herr v. Fischer beantragt, die Genehmigung der Arbeitsordnungen und deren Abänderungen nicht dem Regierungsrat, sondern der Direktion des Innern zu übertragen. Praktisch ist gegen diesen Antrag nichts einzuwenden. Die Genehmigung der Fabrikordnungen erfolgt zwar nach dem eidgenössischen Fabrikgesetz durch den Regierungsrat. Die Direktion des Innern unterzieht die vorgelegte Fabrikordnung der Prüfung, verlangt allfällige Abänderungen und wenn der Entwurf bereinigt ist, unterbreitet sie ihn dem Regierungsrat zur Sanktion. Die übrigen Mitglieder der Regierung nehmen von dem Inhalt der Fabrikordnung in der Regel gar nicht Einsicht und der Regierungsrat genehmigt sie fast immer ohne irgendwelche Diskussion. Eine Ausnahme konnte eintreten, wenn etwa Einsprachen gegen einzelne Bestimmungen einer Fabrikordnung einlangten. Es ist das ausserordentlich selten, aber es ist doch vorgekommen, dass zum Beispiel Arbeiter, denen die Fabrikordnung jeweilen zur Einsicht zugestellt wird, gegen diese oder jene Bestimmung Beschwerde erhoben und das Gesuch stellten, man möchte die betreffende Bestimmung nicht genehmigen. Solche Einsprachen wurden natürlich von der Direktion des Innern dem Regierungsrat unterbreitet und dann folgte darüber eine Diskussion. Das sind die sehr seltenen Fälle, in denen sich der Regierungsrat mit einer Fabrikordnung materiell befasst hat. Es hätte also, wie gesagt, nichts auf sich, wenn man die Genehmigung der Arbeitsordnungen der Direktion des Innern übertragen würde.

Aber ich möchte eine Frage aufwerfen, über die sich die Herren Juristen aussprechen wollen. Wenn die Arbeitsordnung nur von der Direktion des Innern und nicht vom Regierungsrat genehmigt wird, ist dann nicht ein gestützt auf diese Arbeitsordnung gefälltes richterliches Urteil anfechtbar? Könnte nicht unter Umständen die Polizeikammer, die in dieser Beziehung ausserordentlich feinfühlend ist, erklären, die Arbeitsordnung ist nur von der Direktion des Innern genehmigt, hat nicht Gesetzeskraft und gestützt auf dieselbe kann kein Strafurteil gefällt werden? Ich bin darüber im Zweifel. Ich will Ihnen einen Fall aus jüngster Zeit mitteilen, der beweist, dass die Polizeikammer es bezüglich der Kompetenzenausscheidung sehr genau nimmt. Bezüglich das Jagd- und Fischereiwesen müssen von Zeit zu Zeit gewisse Verfügungen des Bundesrates publiziert werden. Dieselben enthalten jeweilen die Bestimmung, die Kantone haben dafür zu sorgen, dass das und das publiziert wird. Nun war es Uebung, dass die betreffende Publikation jeweilen von der Forstdirektion vorgenommen wurde. Als aber vor nicht langer Zeit ein Bürger wegen Uebertretung der Bestimmungen des Fischereigesetzes über die Schonzeit bestraft wurde, erklärte die Polizeikammer, die Publikation ging nicht vom Regierungsrat, sondern nur von der Forstdirektion aus, deshalb kann keine Strafe ausgesprochen werden, und der betreffende Bürger wurde von der Oberinstanz freigesprochen. Dieser Fall ist mir noch in frischer Erinnerung und ich frage mich daher, ob es angeht, die Genehmigung der Arbeitsordnungen der Direktion des Innern zu übertragen.

König. Herr Regierungsrat v. Steiger kann sich vollständig beruhigen. Ich kenne den von ihm zitierten Fall nicht, aber er deckt sich mit der vorliegenden Frage nicht. Dort handelt es sich um die Publika-

tion eines Bundesgesetzes, die natürlich vom Regierungsrat ausgehen muss, hier dagegen würde die Kompetenz durch das Gesetz, das vom Volk angenommen werden muss, der Direktion des Innern übertragen. Ausserdem ist noch das Rekursrecht an den Regierungsrat vorgesehen. Wenn der Rekurs nicht ergriffen wird, so ist klar, dass die im Gesetz selbst als kompetent bezeichnete Behörde befugt ist, eine solche Arbeitsordnung zu genehmigen. Die Polizeikammer wird niemals die Kompetenz der Direktion des Innern bestreiten, sobald sie im Gesetz selbst gegeben ist.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn König beruhigen und erkläre mich daher mit dem Antrag des Herrn v. Fischer einverstanden. Dabei teile ich die Auffassung, dass immerhin der Rekurs an den Regierungsrat offen gelassen werden soll.

Angenommen mit dem Antrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 21. Ein diesem Gesetz unterstelltes Geschäft kann, sofern dessen Umfang oder Natur es rechtfertigen, durch die Direktion des Innern zum Erlass einer Arbeitsordnung angehalten werden. Eine Arbeitsordnung soll jedenfalls enthalten die Bestimmungen über die Arbeitszeit und deren Einteilung, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Art der Lohnzahlung.

Erzeigen sich bei Anwendung einer Arbeitsordnung Uebelstände, so kann die Direktion des Innern jederzeit deren Revision verfügen.

Art. 22. Arbeitsordnungen und deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung der Direktion des Innern und sind, mit derselben versehen, an sichtbarer Stelle des Geschäftslokales anzuschlagen. Bevor die Genehmigung einer Arbeitsordnung erteilt wird, soll den betroffenen Personen Gelegenheit geboten werden, sich darüber auszusprechen.

Gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung einer Arbeitsordnung oder der Abänderung einer solchen kann innerhalb 14 Tagen seitens der Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

Präsident. Es fragt sich, wie wir weiter progredieren und ob wir zur Beratung der Art. 23—35 eine Nachmittagssitzung abhalten wollen. Ich möchte in erster Linie die Kommission, an welche der Abschnitt über die Arbeitszeit zurückgewiesen ist, anfragen, ob sie wünscht, dass der Rat diesen Nachmittag Sitzung habe, oder ob sie morgen zu referieren gedenkt.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Kommission ist auf heute nachmittag $3^1/_2$ Uhr zusammenberufen, um die zurückgelegten Artikel zu bereinigen, über die sie morgen zu referieren beabsichtigt.

Präsident. Gestützt auf die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten sehe ich davon ab, für heute nachmittag die Abhaltung einer Sitzung zu beantragen. Dagegen wird morgen eine Nachmittagssitzung stattfinden müssen, da es nicht ratsam ist, für Freitag noch eine Sitzung in Aussicht zu nehmen. Ohne eine Nachmittagssitzung wird es uns nicht möglich sein, das Arbeiterinnenschutzgesetz in erster Lesung zu bereinigen.

Seiler. Ich stelle den Antrag, heute nachmittag Sitzung zu haben, denn morgen nachmittag wollen wir verreisen und um 4 oder 5 Uhr wird niemand mehr hier sein. Wir werden wohl noch andere Traktanden ausser dem Arbeiterinnenschutzgesetz zu liquidieren haben, die heute nachmittag erledigt werden könnten. Ist dagegen das Arbeiterinnenschutzgesetz das einzige Geschäft, das noch vorliegt, dann werden wir ohne Nachmittagssitzung morgen vormittag damit fertig.

Präsident. Ausser dem in Beratung liegenden Gesetz sind noch folgende Geschäfte zu behandeln: Ramsei-Huttwil-Bahn, Tramelan-Breuleux-Bahn und Korrektion der Emme. Ich weiss aber nicht, ob Herr Regierungsrat Könitzer heute in Bern anwesend ist.

Marti (Lyss). Das Geschäft Emmekorrektion muss zuerst noch von der Staatswirtschaftskommission behandelt werden, die auf heute nachmittag 4 Uhr zu einer Sitzung einberufen ist.

Pulver. Wir können ganz gut heute nachmittag Sitzung haben und die Art. 23—35 des Arbeiterinnenschutzgesetzes beraten.

Wyss. Die Kommission hat heute nachmittag Sitzung und es geht wohl nicht an, dass wir in Abwesenheit der Kommission das Arbeiterinnenschutzgesetz weiter beraten. Wenn wir andere Geschäfte in Beratung zögen, würde eine 11-gliedrige Kommission von der Teilnahme an derselben ausgeschlossen sein, was wir auch wieder vermeiden sollten.

Abstimmung.

Für Abhalten einer Nachmittagssitzung Minderheit.

V. Lohnzahlung, Abzüge, Schadenersatz.

Art. 23.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 bestimmt in seinem ersten Alinea: «Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktage und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.» Die 14-tägige Frist ist die bei uns übliche und ist auch im Fabrikgesetz vorgesehen.

In Absatz 2 ist von allfälligen Lohnabzügen die Rede. In gewissen Geschäften finden solche Lohnabzüge statt und es muss hier bestimmt werden, für welche Fälle solche vorgenommen werden dürfen und für welche nicht. Für Miete, Reinigung, Heizung oder

Beleuchtung des Lokals sind Lohnabzüge untersagt, ebenso für Miete und Benützung der Werkzeuge. Letztere Lohnabzüge kommen in Geschäften, in denen Arbeiterinnen angestellt sind, meines Wissens sehr selten vor, sondern sind eher in Geschäften anzutreffen, welche nur männliche Arbeiter beschäftigen. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden. Es handelt sich da um sogenannte Fournituren, denen wir hauptsächlich in der Uhrenmacherei begegnen und die nicht gratis, sondern gegen Bezahlung verabfolgt werden.

Der dritte Absatz, der von der Kommission aufgenommen wurde, ist jetzt nicht zu behandeln, sondern steht und fällt mit dem Kommissionsantrag zu Art. 8. Wir haben uns also vorläufig bloss über die beiden Alinea des regierungsrätlichen Antrages auszusprechen.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich habe zu den beiden ersten Alinea nichts zu bemerken und bin auch damit einverstanden, dass das dritte Alinea, das die im vorhergehenden Abschnitt behandelte Arbeitszeit berührt, jetzt auf der Seite gelassen wird. Ich beantrage Ihnen also ebenfalls die Annahme des Art. 23 unter Vorbehalt späterer Bereinigung des dritten Alinea.

Angenommen unter Vorbehalt von Alinea 3.

Beschluss:

Art. 23. Der Lohn ist, sofern nicht Monats- oder Jahresanstellung vereinbart wurde, mindestens alle 14 Tage und zwar an einem Werktage und im Geschäftslokale in den gesetzlichen Münzsorten bar auszubezahlen.

Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Lokales, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt. Arbeitsmaterial darf nicht über den Kostenpreis berechnet werden.

Art. 24.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea des Art. 24 handelt von dem sogenannten Décompte, einer Art Rechnungsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das in gewissen Geschäften besteht und worüber Ihnen der Kommissionspräsident, Herr Reimann, nähere Auskunft wird geben können.

Im zweiten Absatz ist von der Versicherung die Rede. Es kann vorkommen, dass auch im Gewerbe Arbeitgeber ihre Arbeiterinnen gegen Unfall und Krankheit versichern. Nun fragt sich, ob in diesen beiden Fällen, Décompte und Versicherung, Lohn zum Zwecke der Deckung der bezüglichen Forderungen zurückbehalten werden darf. Zwischen der Regierung und der Kommission besteht in dieser Richtung eine Differenz. Die Regierung will das Zurückbehalten von Lohn in beiden Fällen nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung gestatten, die Kommission dagegen will es einfach dem Belieben des Arbeitgebers überlassen, ob er Lohn zurückbehalten will oder nicht. Ich bin der Meinung, das System der Regierung sei vorzuziehen. Ich halte es zum Beispiel nicht für angängig, dass der Arbeitgeber seine Arbeiterinnen gegen ihren Willen versichere und ihnen dann für die Bezahlung der Prämien Lohn zurückbehalte, denn die Gewerbe sind nicht alle der Haftpflicht unterstellt. Ich beantrage Ihnen daher Annahme der regierungsrätlichen Redaktion.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Abänderungs-, beziehungsweise Streichungsanträge der Kommission bilden wieder einen Teil des abgeschlossenen Kompromisses. Namentlich aus Gewerbekreisen wurde geltend gemacht, dass nicht auf die Zustimmung der Arbeiterinnen abgestellt werden könne, ob vom Lohn ein Décompte, ein Stellgeld soll abgezogen werden dürfen, sondern dass dies dem Meister ohne weiteres gestattet sein müsse, damit er sich so gegen allfälliges vorzeitiges Verlassen der Arbeit sichern könne. Ebenso wird die Streichung des zweiten Alinea beantragt. Ich befinde mich da in einer etwas eigentümlichen Stellung, es wohnen zwei Seelen in meiner Brust. Auf der einen Seite stehe ich auf dem Boden des Regierungsrates und auf der andern Seite muss ich meiner Pflicht als Berichterstatter der Kommission nachkommen. Nach den vorausgegangenen Debatten und Beschlüssen werden Sie begreifen, dass ich für die Kommissionsanträge nicht gerade eine heisse Liebe habe, aber immerhin fühlte ich mich verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche die Kommission veranlasst haben, Ihnen diese Abänderungsanträge zu stellen.

Scheidegger. Der Décompte ist bereits im Fabrikgesetz vorgesehen und ich wüsste nicht, warum hier davon Umgang genommen werden sollte. Auch bezüglich der Prämien für Unfallversicherung begreife ich nicht, warum der Arbeiterin dafür nichts soll angerechnet und vom Lohn abgezogen werden dürfen. Der Arbeitgeber ist freilich nicht verpflichtet, seine Arbeiterinnen zu versichern, er ist nicht der Haftpflicht unterworfen wie die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, aber wenn er seine Leute gleichwohl versichert, so ist es für sie doch eine Wohltat. Warum will man nun durch das zweite Alinea die Möglichkeit der Versicherung der Arbeiterinnen geradezu ausschliessen? Warum will man hier in dem Momente, wo die Kranken- und Unfallversicherung eidgenössisch geregelt werden soll, eine Bestimmung aufnehmen, die den bereits vorliegenden Vorschlägen für die Kranken- und Unfallversicherung direkt zuwiderläuft? Ich begreife das nicht und kann nicht verstehen, dass die Regierung weiter gehen will als die Fabrikgesetzgebung und die Kranken- und Unfallversicherung. Ich stelle keinen Gegenantrag; wenn die Regierung darauf beharrt, derartige Bestimmungen aufzunehmen, so trägt sie dazu bei, die Annahme des Gesetzes unmöglich zu machen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 24. Lohn darf höchstens bis auf die Hälfte des durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden (Décompte).

Art. 25.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 25 ist von Herabsetzungen des Lohnes die Rede. Man kann dem Meister nicht verwehren, aus gewissen Gründen einen einmal bestimmten Lohn herabzusetzen, dagegen muss dafür gesorgt werden, dass die Herabsetzung den Arbeiterinnen so rechtzeitig angezeigt wird, damit sie kündigen können, ohne von derselben betroffen zu werden. Das scheint uns durchaus billig und vernünftig zu sein und daher empfehle ich Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Fassung des vorliegenden Artikels entspricht der Gerichtspraxis. Als seinerzeit das Fabrikgesetz in Kraft trat, glaubte man vielfach, dass, wenn eine Lohnherabsetzung sich als nötig erwies, den Arbeitern einfach am Zahltag erklärt werden könne, von nun an gelangen nur noch die und die Löhne zur Auszahlung. Das hatte zahlreiche Konflikte zur Folge. Die Arbeiter wehrten sich mit Recht dagegen und die Gerichte entschieden, dass eine derartige Veränderung der Lohnverhältnisse den Arbeiter berechtige, ohne Kündigung aus dem Anstellungsvertrag auszutreten. Um derartige Kollisionen zu vermeiden, haben wir bestimmt, dass Lohnreduktionen dem Personal so rechtzeitig angezeigt werden müssen, dass es ihm möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Wyss. Ich halte den vorliegenden Artikel für ausserordentlich wichtig und begrüsse dessen Aufnahme in das Gesetz. Derselbe ist eine juristische Notwendigkeit. Denn wenn jemand zu einem bestimmten Lohn als Arbeiter engagiert wird, so beginnt am Zahltag wieder das Lohnverhältnis, sofern keine Kündigung erfolgt ist. Infolgedessen hat der Arbeiter auf den Lohn Anspruch, zu dem er engagiert worden ist. Die Praxis der Gerichte ist daher eine durchaus korrekte und die notwendige Folge des Arbeitsvertrages. Art. 25 führt diesen Grundsatz etwas weiter aus und sorgt dafür, dass nicht aus Unkenntnis derartige Lohnherabsetzungen in einem Moment vorgenommen werden können, wo es nicht gerechtfertigt ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Herabsetzungen des Lohnes sind den beschäftigten Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 28. Februar 1907,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Steiger.*

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 63 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Boinay, Fankhauser, Hari, Ingold (Lotzwil), Lanz (Roggwil), Lerch, Lohner, Marschall, Meusy, Meyer, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Morgenthaler (Burgdorf), Möri, Mühlemann, Müller (Karl), Mürset, Neuenschwander (Emmenmatt), Rohrbach, Rossel, Schneider (Rubigen), Siegenthaler, Spring, Stettler, Thöni, Trüssel, Wächli, Will, Wolf, Wyder, Wyssmann, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bösch, Boss, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Chalverat, Choulat, Citherlet, Comment, Crettez, Cueni, Egli, Grosjean, v. Gunten, Hadorn, Hostettler, Iseli (Grafenried), Kuster, Luterbacher, Merguin, Mouche, v. Muralt, Schwab, Stämpfli (Schwarzenburg), Sutter, Tännler, Tièche, Vivian, Vogt, Wälti, Weber (Grasswil), Weber (Porrentruy).

Eingelangt ist eine

Beschwerde

der Gemeinden Grandfontaine, Asuel, Pleujouse, Alle, Montenol, Cœuve, Beurnevésin und Roche-d'Or gegen den Regierungsrat wegen Nichtgenehmigung der Statuten der Armenerziehungsanstalt im Schloss Pruntrut.

Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Tagesordnung:

Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn; Zweiglinie Grünen-Wasen.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unterm 23. November 1905 hat der

Grosse Rat den Finanzausweis der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn genehmigt und die Aktienbeteiligung an dem Unternehmen beschlossen. An den Beschluss wurden folgende Bedingungen geknüpft:

«Die Bahngesellschaft wird eingeladen, für die Zweiglinie nach Wasen, in Abänderung ihres Projektes eine detaillierte Projekt-Variante mit Abzweigung von Grünen und Station in Sumiswald-Dorf samt Kostenvoranschlag aufzustellen und vorzulegen.

Die Aktienbeteiligung des Staates kann für die unter Ziffer II hievor verlangte Projekt-Variante nach Massgabe der Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes ausgerichtet werden, insofern Interessenten einer Station Sumiswald-Dorf die aus dieser Aenderung resultierenden Mehrkosten, sowie allfällig wegfallende Aktienzeichnungen übernehmen.

Der Entscheid über das definitive Tracé der Zweiglinie Grünen-Wasen, sowie die definitive Festsetzung der vorerwähnten Mehrkosten wird einer spätern Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten.»

Gestützt hierauf haben wir die Bahngesellschaft eingeladen, uns ein derartiges Projekt vorzulegen. Sie kam dieser Einladung nach und unterbreitete uns im Mai 1906 ein Projekt mit Voranschlag und Bericht, in dem sie zum Schluss gelangte, dass es unmöglich sei, die Linie über Sumiswald-Dorf zu führen. Sie rechnete aus, dass die Mehrkosten für den Bau und Betrieb der Variante so gross sein würden, dass Sumiswald sie nicht bestreiten könnte. Darauf wurde das sogenannte Dorfkomitee von Sumiswald bei der Regierung vorstellig und machte in einer Denkschrift geltend, der Voranschlag der Bahngesellschaft sei übersetzt und es sei nur böser Wille, dass sie die Zweiglinie nicht über Sumiswald führen wolle. Es fanden nunmehr verschiedene Augenscheine statt, ein solcher wurde auch von der Staatswirtschaftskommission vorgenommen, und man musste sich gestehen, dass es wirklich schade ist, dass das schöne Dorf Sumiswald auf der Höhe mit der Bahn nicht bedient werden kann. Allein anderseits musste zugegeben werden, dass die Ortschaft eben hoch liegt und es schwierig und mit bedeutenden Kosten verbunden ist, eine derartige Steigung zu überwinden. Wenn man Sumiswald-Dorf mit der Bahn berühren wollte, so hätte es beim ersten Projekt geschehen sollen; dagegen hat es keinen grossen Zweck, die Zweiglinie nach Wasen über Sumiswald-Dorf zu führen.

Nach den Berechnungen der Bahngesellschaft ist die Variante A über Sumiswald-Dorf 766 m länger als das Projekt Grünen-Wasen. Davon fallen 550 m auf die Hauptlinie, so dass der Staat nur für 216 m eine Subvention sprechen könnte und Sumiswald an die Kosten ungefähr 160,000 Fr. beitragen müsste. Die Kosten für die Erstellung der Variante A sind auf 721,750 Fr. devisiert, diejenigen für das ursprüngliche Projekt der Bahngesellschaft dagegen nur auf 519,550 Fr. Im weitern rechnet die Bahngesellschaft aus, dass die Betriebskosten beim ersten Projekt jährlich um 11,367 Fr. grösser seien als beim zweiten. Aus diesen Gründen wandte sich die Bahngesellschaft, trotz der Opposition des Dorfkomitees, gegen die Ausführung der Variante A und trat für die Genehmigung des ursprünglichen Projektes ein. Für die Ausführung der Variante A hatte Sumiswald-Dorf Aktienzeichnungen im Gesamtbetrag von 100,000 Fr. zusammengebracht, an denen 77 Subskribenten beteiligt waren. Eine spätere Gemeindeversammlung beschloss jedoch mit 350 gegen bloss 36 Stimmen, von der Führung der Linie über Sumiswald-Dorf abzusehen.

Auf Wunsch von Sumiswald-Dorf wurde eine Expertenkommission ernannt, die aus den Herren Ingenieur Greulich, Betriebschef Schwarz und Ingenieur v. Erlach bestand, von denen der letztere ein ausgesprochener Freund der Variante war. Der Bericht dieser Experten befindet sich in Ihrem Besitz und sie gelangen in demselben zu demselben Schluss wie die Bahngesellschaft. Allerdings bleiben sie mit ihren Berechnungen der Bau- und Betriebskosten wesentlich unter den Ansätzen der Bahngesellschaft, aber dennoch sind sie der Ansicht, dass es im gegenwärtigen Moment nicht mehr möglich sei, über Sumiswald-Dorf zu fahren. Wir haben die Experten ersucht, sich auch darüber auszusprechen, ob es nicht angezeigt sei, eine bessere Strassenverbindung zwischen Sumiswald und der Station Grünen herzustellen. Sie bejahten diese Frage und reichten einen bezüglichen Vorschlag ein, den ich der Regierung übermittelte. Ferner schlugen wir die Errichtung einer Haltestelle in Gammental vor, wo die letztes Jahr beschlossene Rüegsbach-Sumiswald-Strasse ausmündet. Ebenso beantragten wir, die Haltestelle Burghof-Mauer einige hundert Meter gegen Sumiswald zu, herwärts der Strassenkorrektion in der vordern Ei, zu verlegen. Wir haben diese Vorschläge dem Komitee von Sumiswald-Dorf zur Vernehmlassung vorgelegt und dieses sprach sich dahin aus, man möchte die Strassenverbindung zwischen Sumiswald und der Station Grünen nicht jetzt schon festlegen. Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen und die Frage, wo diese Strasse durchzuführen sei, ist in dem Beschlusse offen gelassen. Im weitern wurde die Bestimmung aufgenommen, dass im Falle der Nichtverlegung der Haltestelle Burghof-Mauer eine Personen-Haltestelle zwischen Burghof und Grünen zu errichten sei. Die Kosten für die projektierte Strassenanlage sollen zu 50 % vom Staat, zu 40 % von der Gemeinde Sumiswald und zu 10 % von der Bahngesellschaft getragen werden.

Wir glauben, mit dieser Lösung dem Dorfe Sumiswald in weitgehendster Weise entgegengekommen zu sein, und hoffen, dass die Annahme des vorliegenden Beschlussesentwurfes dazu dienen werde, den Frieden in der genannten Ortschaft wieder herzustellen. Die Bewohner von Sumiswald erklären sich von der vorgeschlagenen Lösung befriedigt, da zurzeit doch keine Aussicht auf eine andere Erledigung der Angelegenheit vorhanden sei, und sprechen den Behörden für ihr Vorgehen den Dank aus.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Am 23. November 1905 hat der Grosse Rat anlässlich der Genehmigung des Projektes der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn die von dem Herrn Baudirektor bereits erwähnten Beschlüsse gefasst, wonach die Bahngesellschaft einzuladen war, ein detailliertes Projekt samt Kostenvoranschlag für die Zweiglinie von Grünen über das Plateau von Sumiswald nach Wasen der Regierung einzureichen und zugleich Berechnungen über den Einfluss der Erstellung der Variante A auf die Betriebskosten vorzulegen. Die Bahngesellschaft ist diesem Auftrag nachgekommen und hat im Mai 1906 die bezüglichen Vorlagen dem Regierungsrat unterbreitet. Nach ihren Berechnungen belaufen sich

die Mehrkosten für den Bau der Variante A auf 202,200 Fr. und für den Betrieb per Jahr auf 12,657 Fr. Die jährliche finanzielle Schlechterstellung der Bahngesellschaft wird auf rund 19,000 Fr. veranschlagt. Das Dorfkomitee von Sumiswald wurde daraufhin bei der Regierung vorstellig, es möchte eine fachmännische Expertise der von der Bahngesellschaft aufgestellten Pläne und Kostenberechnungen, die ihm übersetzt schienen, vorgenommen werden. Die Regierung kam diesem Wunsch nach und ernannte als Experten die Herren Ingenieur Greulich, Ingenieur v. Erlach und Schwarz, Betriebschef der Thunerseebahn, deren Bericht sich gedruckt in Ihren Händen befindet. Nach demselben würden die Baukosten der Variante A nur 658,400 Fr. statt der von der Bahngesellschaft ausgerechneten 721,750 Fr. betragen; ebenso berechnen die Experten die Mehrkosten des Betriebes bloss auf 7747 Fr. gegenüber den 12,657 der Bahngesellschaft. Im fernern führen sie aus, dass die Mehreinnahmen bei Führung der Zweiglinie über Sumiswald-Dorf jährlich 4170 Fr. ausmachen würden. Sie gelangen so zu einer jährlichen Schlechterstellung der Bahngesellschaft von höchstens rund 4700 Fr. statt 19,000 Fr. Allein sie kommen trotzdem zum Schluss, dass so wie die Verhältnisse jetzt liegen, nur mehr das Projekt der Bahngesellschaft akzeptiert werden könne. Allerdings sprechen sie sich dahin aus, dass, wenn seinerzeit dem Projekt Hittmann-Leuch grössere Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre, es möglich gewesen wäre, ohne zu grosse Mehrkosten für Bau und Betrieb die Zweiglinie über das Plateau von Sumiswald-Dorf zu führen. Dagegen könne unter den durch den begonnenen Bahnbau festgelegten Verhältnissen (Verschiebung der Axe der Station Grünen und der Tunnelaxe) die Ausführung der Variante A wegen der vermehrten Bau- und Betriebskosten und wegen des erschwerten Betriebes nicht mehr in Frage kommen. Ich füge noch bei, dass seinerzeit bei Genehmigung des Finanzausweises der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn der Grosse Rat die Bedingung aufgestellt hat, dass für den Fall, dass die Zweiglinie über Sumiswald-Dorf geführt werde, Sumiswald für die daherigen Mehrkosten aufzukommen habe. Das Dorfkomitee brachte für diesen Fall Aktienzeichnungen im Betrage von nicht weniger als 100,000 Fr. zusammen. Nach den Berechnungen der Bahngesellschaft wären von Sumiswald freilich 200,000 Fr. aufzubringen gewesen; allein wenn man die Berechnungen der Experten zugrunde legt und in Betracht zieht, dass sich der Staat Bern auch noch hätte beteiligen können, so wären nur noch 28,000 Fr. durch die Interessenten zu decken übrig geblieben.

Die Staatswirtschaftskommission spricht ihr Bedauern darüber aus, dass durch den begonnenen Bahnbau, das heisst durch die Verschiebung der Axe der Station Grünen und der Tunnelaxe, sowie durch die bedingte Aktienzeichnung für die Zweiglinie Grünen-Wasen die Tracéfrage für die Zweiglinie in Tat und Wahrheit präjudiziert worden ist. Sowie die Verhältnisse jetzt liegen, kann der Grosse Rat nichts anderes machen als dem Projekt der Bahngesellschaft zustimmen. Es muss gesagt werden, dass die endgültige Entscheidung über die Tracéfrage in Wirklichkeit nicht mehr durch den Grossen Rat getroffen werden kann, sondern durch die Bahngesellschaft bereits getroffen worden ist. Dabei kann nicht verhehlt werden, dass bei der Bahngesellschaft eine gewisse Tendenz obgewaltet hat, den Interessen des Dorfes Sumiswald entgegenzuarbeiten. Wir halten es daher für angezeigt, dieser Ortschaft in irgend einer Weise entgegenzukommen. Dies kann unseres Erachtens durch die Erstellung einer Zufahrtsstrasse von Sumiswald nach der Station Grünen geschehen. Allerdings besteht schon jetzt eine gute Fahrstrasse von der Kirche Sumiswald nach der 1050 m entfernten Station Grünen. Durch das von den Experten befürwortete Projekt kann aber diese Entfernung um 300 m verkürzt werden, eine Lösung, mit der sich die Bewohner von Sumiswald schliesslich abfinden konnten und wofür sie den Behörden Dank zollen. Freilich halten wir es für recht und billig, dass Sumiswald, dem die neue Zufahrtsstrasse allein dient, einen angemessenen Beitrag an die Baukosten leiste, und wir haben denselben auf 40 % festgesetzt. Die Bahngesellschaft wird für ihre der Ortschaft Sumiswald gegenüber begangenen Sünden mit 10 % belastet; wir hätten ihr gerne einen grössern Beitrag auferlegt, allein sie schwimmt nicht gerade im Ueberfluss, sondern hat ihre Gelder nötig für den Bau der Bahn und wir wollen zufrieden sein, wenn es ihr gelingt, von den 500,000 Fr. Obligationenkapital 100,000 Fr. in die Betriebsreserve zu legen, wie der Grossratsbeschluss vorschreibt. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, die wir im ganzen Geschäft gemacht haben, hielten wir es für zweckmässig, im Beschlussesentwurf die Bestimmung aufzunehmen, dass mit dem Bau der Zweiglinie erst dann begonnen werden könne, wenn sich die Gemeinde Sumiswald und die Bahngesellschaft bezüglich der Uebernahme der Beiträge an die Zufahrtsstrasse in rechtsverbindlicher Weise ausgesprochen haben.

Das sind die Ausführungen, die ich namens der Staatswirtschaftskommission zu machen in der Lage bin. Wir hoffen, dass mit dem heutigen Beschluss der unerquickliche Zwist und Hader, der unter den Gemeindebürgern von Sumiswald entstanden ist und nun jahrzehntelang gedauert hat, von der Bildfläche verschwinden und die Streitaxt für alle Zukunft begraben werde. Ich empfehle Ihnen die Anträge der vorberatenden Behörden zur Annahme und bemerke nur noch, dass sich im ersten Alinea des Beschlussesentwurfes ein Druckfehler eingeschlichen hat und dort das Datum des 23. Dezember 1906 in den 23. November 1905 abzuändern ist.

Grieb. Ich möchte beantragen, in Ziffer I den zweiten Satz dahin abzuändern: «eventuell ist eine Personen-Haltestelle in der vordern Ei zu errichten.» Ich fasse den Beschlussesentwurf so auf, dass die Haltestelle Burghof-Mauer gegen Sumiswald hin zu verlegen ist oder wenn die Bahngesellschaft das nicht will, sie zwischen Burghof und Grünen eine neue Haltestelle zu errichten hat. Man ist wohl allgemein der Ansicht, dass die Haltestelle Burghof-Mauer dorthin zu verlegen ist, wo die Strassen und Wege einmünden, oder aber wenn die Haltestelle in Burghof-Mauer belassen wird, dann eine zweite in der vordern Ei errichtet werden muss. Im Beschlussesentwurf heisst es aber bloss, dass die zweite Haltestelle irgendwo zwischen Burghof und Grünen zu errichten ist, und Sie werden es niemand verargen, wenn man da etwas misstrauisch ist und das, was man will, lieber etwas deutlicher ausgesprochen wünscht.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das, was Herr Grieb wünscht, ist

im vorliegenden Antrag bereits enthalten und es ist nicht nötig, an der Redaktion etwas zu ändern. Voraussichtlich wird die Bahngesellschaft die Haltestelle Burghof-Mauer nicht fallen lassen und sie muss daher eine zweite zwischen Burghof und Grünen errichten. Der genaue Ort dieser neuen Haltestelle wird bestimmt werden, wenn die Pläne vorliegen.

Grieb. Wir sind einig, nur möchte ich festgelegt haben, wohin die neue Haltestelle eventuell kommen soll. Im Vordersatz wird gesagt, dass die Haltestelle Burghof-Mauer nach der vordern Ei zu verlegen sei, und ich möchte im Beschluss zum Ausdruck bringen, dass, wenn die ursprünglich in Aussicht genommene Haltestelle Burghof-Mauer bestehen bleibt, die neue Haltestelle ebenfalls in der vordern Ei und nicht bloss «zwischen Burghof und Grünen» zu errichten sei.

Wyss. Ich möchte nicht gerne auf die alten Fehler, die in diesem Geschäft begangen worden sind, zurückkommen, aber ich sehe mich doch zu einigen kurzen Bemerkungen veranlasst. Aus den heutigen Mitteilungen geht hervor, dass eine grosse Zahl von Aktien der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn bedingt gezeichnet worden sind, wovon weder der Grosse Rat noch die Staatswirtschaftskommission Kenntnis hatten. Wir kamen so dazu, einen Finanzausweis zu genehmigen, der faktisch nicht vorhanden war, denn eine bedingt gezeichnete Aktie ist keine vollständige und kann für einen Finanzausweis nicht in Betracht fallen. Ohne dieses Vorgehen weiter kritisieren zu wollen, spreche ich doch für die Zukunft die Erwartung aus, dass bei ähnlichen Geschäften den vorberatenden Behörden vollständig klarer Wein eingeschenkt und namentlich auch Gelegenheit geboten werde, die Aktien einzusehen, um konstatieren zu können, ob sie bedingt oder unbedingt gezeichnet worden sind.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Grieb) . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis

a. von der Eingabe der Eisenbahngesellschaft Ramsei-Sumiswald-Huttwil vom Mai 1906 betreffend Ausführung der Zweiglinie Grünen-Wasen;

b. vom Projekt dieser Gesellschaft für die Variante über Sumiswald-Dorf (A-Variante);

c. von der Vorstellung des von den Aktienzeichnern für eine Station in Sumiswald-Dorf bestellten Dorfkomitees vom 12. Juli 1906;

d. vom Bericht der Oberexperten vom 25./31. Januar 1907 und

beschliesst

auf den Antrag des Regierungsrates:

In Ausführung von Ziffer IV, zweites Alinea, des Grossratsbeschlusses vom 23. November 1905 wird das Projekt der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahngesellschaft vom 10. Mai 1905 für die Zweiglinie nach Wasen mit Abzweigung von Grünen genehmigt unter folgenden Vorbehälten:

I. Die Haltestelle Burghof-Mauer ist zirka 400 Meter gegen Sumiswald zu, herwärts der Strassenkorrektion in der vordern Ei, zu verlegen, eventuell ist eine Personen-Haltestelle zwischen Burghof und Grünen zu errichten.

II. Die Haltestelle Griesbach ist nach Gammenthal zu verlegen. Ein allfällig daraus entstehender Aktienverlust oder eine hiefür notwendige Aktienvermehrung ist von der Einwohnergemeinde Sumiswald zu übernehmen.

III. Die Bahngesellschaft wird verhalten, eine den Interessen des Dorfes Sumiswald am besten dienende 6 Meter breite Fahrstrasse mit 2 Meter breitem Trottoir von der Station Grünen nach dem Dorfe Sumiswald zu erstellen.

An diese Strassenanlage bewilligt der Grosse Rat aus dem Kredit X F für Strassen- und Brückenbauten einen Staatsbeitrag von 50 % der effektiven Baukosten ohne Landentschädigungen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat sich zu einem Beitrag an diese Zufahrtsstrasse nebst Trottoir von 40 % der effektiven Baukosten zu verpflichten und überdies sämtliche Landentschädigungen hiefür zu übernehmen.

2. Die Bahngesellschaft hat die übrigen 10 % der effektiven Baukosten dieser Strassenanlage zu tragen.

Das bezügliche Projekt unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat dem Regierungsrat die Annahme der sub II und III, Ziffer 1, hievor gemachten Vorbehalte zu erklären, und es darf mit dem Bau der Variante Grünen-Wasen nicht eher begonnen werden, als bis dieser zustimmende Gemeindebeschluss dem Regierungsrat in rechtsgültiger Form zugegangen sein wird.

Elektrische Schmalspurbahn Tramelan-Breuleux-Noirmont.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrag des Regierungsrates und im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission muss ich Ihnen beantragen, dieses Geschäft aus folgenden Gründen zu verschieben.

In den letzten Tagen hat eine Fahrplankonferenz stattgefunden, an der sämtliche Kantone und Transportgesellschaften vertreten waren. Bei diesem Anlass, wie übrigens schon in der letzten Fahrplankonferenz, hat sich der Betriebschef der Chauxdefonds-Saignelégier-Bahn derart aufgeführt, dass ich mir sagte, dass wir, bevor wir eine neue Linie bauen, an die Chauxdefonds-Saignelégier-Bahngesellschaft noch neue Bedingungen stellen wollen. Die Vertreter dieser Gesellschaft haben es uns nämlich unmöglich gemacht, irgend einen Anschluss nach Chauxdefonds zu finden; sie haben einen Fahrplan aufgestellt, der die Saignelégier-Glovelier-Bahn ruinieren muss. Herr Corbat, der Betriebschef der Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn, hat erklärt, es sei allerdings richtig, dass die Regierung

von Bern in ihrem Berichte ausgeführt habe, Gemeinden des Jura, speziell Delsberg und andere, verlangen einen Anschluss zwischen Glovelier und Chauxdefonds ohne lange Wartezeit in Saignelégier, er habe sich aber überzeugt, dass dem nicht so sei, mit andern Worten, die Regierung von Bern habe gelogen; er habe sich bei den Gemeinderäten erkundigt und sie haben ihm geantwortet, sie wissen nichts davon, dass sie gegen den Fahrplan Einsprache erhoben haben; es habe sich herausgestellt, dass Herr Lampert von der Saignelégier-Glovelier-Bahn, mit dem er nicht gut steht, von Haus zu Haus gereist sei und die Leute ein Gesuch um bessern Anschluss in Saignelégier habe unterschreiben lassen. Ich wollte den Skandal nicht grösser machen und überliess es dem Betriebschef der Saignelégier-Bahn, sich zu rechtfertigen. Schliesslich haben wir einen Anschluss ohne zu lange Wartezeit in Saignelégier erzwingen können. Wir sagten uns nach diesem Vorfall, dass, wenn die Chauxdefonds-Saignelégier-Bahn gegenüber der neu projektierten Linie von Tramelan über Breuleux nach Noirmont in gleicher Weise verfahren will, so hat es gar keinen Sinn, diese Bahn zu erstellen. Ich will also zuerst mit der Chauxdefonds-Saignelégier-Bahn unterhandeln, ob sie mithelfen will, anständige Anschluss- und Fahrplanverhältnisse zu schaffen, sonst müsste ich dann den Antrag stellen, auf dieses Geschäft überhaupt nicht einzutreten. Ich hoffe, dass die Verhandlungen bis in zwei Wochen zum Abschluss gelangen und wir dann in der Lage sein werden, Ihnen in der zweiten Hälfte der gegenwärtigen Session definitive Anträge zu unterbreiten.

M. **Péquignot.** Je ne puis ni ne veux laisser passer sans un mot de réponse les paroles agressives qui viennent d'être prononcées par M. le directeur des travaux publics à l'encontre du chef de l'exploitation du chemin de fer Saignelégier-Chauxdefonds.

Depuis quelque temps déjà, lors des conférences qui ont lieu pour établir les horaires des chemins de fer, des frottements regrettables se produisent entre les deux compagnies R. S. G. et S. C., notamment au sujet des départs de Saignelégier pour la Chauxdefonds. Et le gouvernement, je le comprends fort bien, prend parti pour le Saignelégier-Glovelier, puisqu'il a placé dans cette ligne 1,800,000 fr. Il est dans son rôle et fait son devoir. Mais, Messieurs, ce qu'il ne faut pas oublier, c'est que la ligne qui a été créée de Saignelégier à la Chauxdefonds, l'a été surtout pour desservir les intérêts du haut plateau montagnard.

D'un autre côté, lorsque les voyageurs arrivent à la Chauxdefonds, ils aiment bien pouvoir se diriger sans trop de retards contre Neuchâtel, la France et le vallon de St-Imier.

C'est le motif pour lequel le conseil d'administration du Saignelégier-Chauxdefonds, dont j'ai l'honneur de faire partie, comme aussi son chef d'exploitation, ne peuvent cependant pas léser les intérêts de toute une population, pour faire plaisir au Saignelégier-Glovelier, qui, lui, devrait plutôt adapter ses horaires aux nôtres, ce qui lui serait facile.

Voilà d'où proviennent ces frottements, — regrettables, je le concède. Toutefois, je considère comme injustifiées les attaques formulées par M. Kœnitzer contre le chef d'exploitation du Saignelégier-Chauxdefonds, lequel dirige depuis plus de 13 ans cette ligne à l'entière satisfaction des populations des Franches Montagnes.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission ebenfalls die Verschiebung des Geschäftes. Wir wollen für die Bahngesellschaft keine neuen erschwerenden Bedingungen aufstellen, sondern die konferenziellen Verhandlungen mit dem Verwaltungsrat der Saignelégier-Chauxdefonds-Bahn haben mehr den Zweck, mit bezug auf die Besorgung des Expeditionsdienstes im Bahnhof Noirmont, wo der Anschluss erfolgen soll, bessere Bedingungen zu erlangen. Auch ist es sehr wünschbar, und liegt im Interesse der neu zu bauenden Bahn, wenn wir die Zusicherung erhalten, dass man bereit ist, den Fahrplan so einzurichten, dass derselbe für das neue Unternehmen passt. Wenn wir verlangen, dass die Chauxdefonds-Saignelégier-Bahn den Expeditionsdienst in Noirmont ausschliesslich besorge, so dürfen wir ihr dieses Opfer schon zumuten, da sie durch die neue Bahn wesentlich alimentiert werden wird.

Könitzer, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur ein kurzes Wort der Erwiderung an Herrn Péquignot. Ich weiss ganz genau, dass ein Betriebschef in erster Linie die Interessen seiner Bahn zu wahren hat; aber auch der Staat Bern hat nichts anderes getan, als sich für seine Interessen gewehrt. Ich weiss auch, dass es schwierig ist, die Anschlussverhältnisse in Saignelégier in befriedigender Weise herzustellen, aber man darf doch etwas mehr Entgegenkommen erwarten. Dann wären noch andere Sachen anzuführen, die sich abgespielt haben und die auch nicht passend sind. In jedem Fall muss ich Herrn Péquignot bemerken, dass ich nicht verstehe, wie ein Betriebschef sich erlauben darf, von der andern Seite aufgestellte Behauptungen einfach als unwahr hinzustellen; von keiner andern Bahngesellschaft wurde an der Konferenz so giftig gegenüber einer andern Gesellschaft gesprochen wie von dieser.

Der Antrag der vorberatenden Behörden, das Geschäft auf die zweite Hälfte der Session zu verschieben, wird stillschweigend angenommen.

Emmekorrektion, Emmenmatt-Kantonsgrenze Solothurn; Ausbau.

Könitzer, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor 20 Jahren ist die rationelle Korrektion und Eindämmung der Emme zwischen Emmenmatt und der Kantonsgrenze Solothurn in Angriff genommen und seither in der Hauptsache durchgeführt worden. Die dafür aufgewendeten Kosten betragen rund 4 Millionen Franken, 2,630,000 Fr. für die obere Strecke von Emmenmatt bis zur Gemeindegrenze Burgdorf-Kirchberg und rund 1,370,000 Fr. von da bis zur Kantonsgrenze Solothurn. Wie gesagt, ist die Korrektion in der Hauptsache durchgeführt, aber der so-

genannte Beharrungszustand ist immerhin noch nicht vorhanden, das Längenprofil der Flusssohle wird noch Veränderungen erfahren und damit auch gewisse Sicherungs- und Verstärkungsbauten erforderlich machen. Im obern Teil der Korrektion macht sich eine Vertiefung der Flusssohle, im untern Teil das Gegenteil bemerkbar, was durch entsprechende Bauten nach und nach ausgeglichen werden muss.

Die eidgenössische Finanzkommission verlangte, dass für die ganze Korrektion ein Gesamtprojekt vorgelegt werde. Wir sind diesem Verlangen nachgekommen und haben ein Projekt ausgearbeitet, das drei Sektionen umfasst: Kantonsgrenze Solothurn bis Gemeindegrenze Kirchberg-Burgdorf; Gemeindegrenze Kirchberg-Burgdorf bis Emmenmatt und Emmenmatt bis Kemmeriboden. Das letztere Projekt ist noch nicht spruchreif, dagegen wurden die Kosten der von Emmenmatt bis zur Kantonsgrenze Solothurn auszuführenden Arbeiten auf 890,000 Fr. veranschlagt. Der Bund hat an die Ausführung der Sohlenversicherungen einen Beitrag von 40 % zugesichert, während er bis dahin nur $^1/_3$ verabfolgte, und an die übrigen Arbeiten $33^1/_3$ %. Wir beantragen Ihnen, vom Kanton aus an sämtliche Ausgaben einen Beitrag von $^1/_3$ der wirklichen Kosten, im Maximum 297,000 Fr., zahlbar in jährlichen Raten von höchstens 30,000 Fr., zu verabfolgen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

Freiburghaus, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben in der gegenwärtigen Session bereits ein Flussverbauungsgeschäft behandelt, das dem Staat ganz bedeutende finanzielle Opfer auferlegt, und heute haben wir uns schon wieder mit einem gleichen Geschäft von grosser finanzieller Tragweite zu befassen. Trotzdem stimmt die Staatswirtschaftskommission dem Antrag der Regierung im vorliegenden Falle bei, weil die projektierten Arbeiten als unbedingt notwendig bezeichnet werden müssen und durch ihre Unterlassung die bisher mit gewaltigen Opfern ausgeführten Arbeiten zum Teil beeinträchtigt würden. Es ist allerdings bedauerlich, dass für diese Zwecke der Staat so grosse Ausgaben zu machen hat, da die Vorschüsse auf Wasserbaukredit auf Ende 1905 bereits 1,028,419 Fr. 79 betragen und sich seither noch vermehrt haben, aber die Staatswirtschaftskommission sieht sich, wie gesagt, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der projektierten Korrektionsarbeiten nicht veranlasst, einen abweichenden Antrag zu stellen, sondern empfiehlt Ihnen, dem Beschluss des Regierungsrates beizustimmen.

Bewilligt.

Beschluss:

Das von der Baudirektion vorgelegte und vom Bund mit Beschluss vom 21. Dezember 1906 genehmigte und für die Uferversicherungen mit $^1/_3$, für die Sohlenversicherungen mit 40 % subventionierte Ausbauprojekt für die Emme von der Emmenmatt bis zur Kantonsgrenze Solothurn wird ebenfalls genehmigt und an die auf 890,000 Fr. veranschlagten Kosten ein Kantonsbeitrag bewilligt von $^1/_3$ der wirklichen Kosten, im Maximum 297,000 Fr., zahlbar in Jahresbeiträgen von höchstens 30,000 Fr.

Diese Bewilligung erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen, wie diejenige des Bundes.

Die Ausführung hat ungefähr in 10 Jahren nach den Vorschriften und unter Leitung der Baudirektion zu erfolgen.

Nach Vollendung der subventionierten Bauten fällt der Unterhalt nach Vorschrift der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaupolizeigesetze den anstossenden Gemeinden respektive Schwellenbezirken auf.

Gesetz

betreffend

den Schutz von Arbeiterinnen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 124 hievor.)

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, in der Beratung da fortzufahren, wo wir gestern stehen geblieben sind, bevor wir an den Abschnitt über die Arbeitszeit herantreten, damit doch unter allen Umständen die letzten Artikel des Gesetzes erledigt werden. Wenn wir heute das Kapitel über die Arbeitszeit in Beratung zögen, würden wir voraussichtlich damit doch nicht zu Ende kommen, dann blieben wir an zwei Orten stecken, während, wenn wir jetzt an die Schlussartikel herantreten, dieselben heute noch fertig behandelt werden können.

Zustimmung.

Art. 26.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 26 handelt von den Bussen, die den Arbeiterinnen auferlegt werden dürfen. Es wird der Grundsatz ausgesprochen, dass Bussen nur dann verhängt werden dürfen, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Ferner darf eine Busse einen Viertel des Taglohnes nicht übersteigen und ist im Interesse der beschäftigten Arbeiterinnen und unter ihrer Zustimmung zu verwenden. Die gleichen Bestimmungen finden sich in Art. 7 des Fabrikgesetzes.

Man kann sich fragen, ob das Bussensystem hier Eingang finden soll und vielleicht sind einige Mitglieder des Rates der Ansicht, es liege im Interesse der Arbeiterinnen, wenn keine Bussen gestattet werden. Das scheint auf den ersten Blick richtig zu sein, allein es darf nicht vergessen werden, dass eine Arbeiterin sich in ihrer Arbeit doch verfehlen kann. Es muss von ihr verlangt werden, dass sie pünktlich erscheine, die Arbeitsstunden streng innehalte und sich überhaupt der Arbeitsordnung unterwerfe. Was würde nun geschehen, wenn keine Bussen beständen und die Arbeiterin zum Beispiel zu spät in das Geschäft kommen oder blaumachen würde? Es bliebe dem Meister nichts anderes übrig als die Kündigung. Ich glaube daher, es sei für die Arbeiterinnen besser,

wenn für derartige Verfehlungen Bussen vorgesehen werden, statt dass man sie der Gefahr aussetzt, deshalb ihre Stelle zu verlieren.

Es fragt sich allerdings, was bei der Revision des Fabrikgesetzes geschehen wird. Es ist gut möglich, dass bei diesem Anlass die im Fabrikgesetz vorgesehenen Bussen aufgehoben werden. Ich glaube es zwar nicht und man scheint wenigstens im Bundesrat an dem Bussensystem festhalten zu wollen. Allein es könnte für den Fall, dass das Bussensystem aus dem Fabrikgesetz verschwinden würde, hier immerhin der Vorbehalt aufgenommen werden, dass dann ohne weiteres der Bussenartikel dieses Gesetzes wegfallen würde. Bessere Belehrung vorbehalten, bin ich nach wie vor der Meinung, dass es im Interesse der Arbeiterinnen liegt, wenn wir das Bussensystem beibehalten.

Reimann, Präsident der Kommission. Ueber die Frage der Zweckmässigkeit von Bussen in den unter dieses Gesetz fallenden Betrieben kann man in der Tat in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Wenn seinerzeit bei Erlass des Fabrikgesetzes die Notwendigkeit der Bussen anerkannt worden ist, so hat man seither in verschiedenen Unternehmungen die Ansicht geändert und es gibt Arbeitgeber, die unter allen Umständen von dem Bussenbezug absehen, weil die Bussen immer etwas Provokatorisches und Beleidigendes haben und wenn sie nicht mit Takt verhängt werden, auf diejenigen, denen sie auferlegt werden, immer verstimmend wirken. Diejenigen, die mit der Ausführung des Fabrikgesetzes zu tun haben oder infolge ihrer amtlichen Funktionen mit Leuten zusammenkommen, die unter der Fabrikgesetzgebung stehen, haben denn auch im Laufe der Jahre viele Klagen und Reklamationen gehört über vexatorische, ungerechtfertigte Bussen, über solche, die über das zulässige Mass weit hinausgehen und sich so oft wiederholen, dass man von einem wahren Bussenhagel sprechen könne. Namentlich wurde gesagt, dass Bussen besonders da jeden Augenblick ausgesprochen werden, wo weibliche Arbeiter beschäftigt sind. Die geehrten Damen stehen bekanntlich im Ruf einer grössern Zungenfertigkeit als wir Männer und sie sollen leicht geneigt sein, die Zeit mit unnützem Plaudern zu vertreiben; der Fabrikinhaber erklärt, dass dem ewigen Geklapper ein Ende gemacht werden muss und es werden im Interesse der Ruhe und Ordnung Bussen aufgestellt. Man sagt, diese Bussen seien um so notwendiger, je komplizierter der Betrieb sei und je grössere Ansprüche an die Intelligenz und Aufmerksamkeit des Personals gestellt werden. Aus diesem Grunde werden die Bussen eingeführt, nicht um die Arbeiterinnen zu schikanieren und ihnen das Leben sauer zu machen. Die Kommission wollte sich diesen Erwägungen nicht verschliessen und empfiehlt Ihnen die Einführung von Bussen in diesem Gesetz.

Die Bussen dürfen jedoch nicht einen Viertel des Taglohns der gebüssten Person übersteigen und sind im Interesse der beschäftigten Arbeiterinnen und unter ihrer Zustimmung zu verwenden. Seinerzeit wurde durch die Interpretation des eidgenössischen Landwirtschafts- und Industriedepartements bestimmt, dass das Erträgnis der Bussen vorab zur Bildung von Fabrikkrankenkassen verwendet werden soll. Im Laufe der Jahre ist eine etwas allgemeinere Verwendung der Bussen eingetreten und in einer Menge von Etablissementen werden die Bussen unter Zustimmung der Beteiligten zur Gründung von Reisefonds, zu Badkuren für Kranke und so weiter verwendet. Bei der Unzahl von Krankenkassen, die gegenwärtig bereits bestehen, und bei der immer grössern Schwierigkeit für derartige Kassen, sich über Wasser zu halten, ist man nach und nach davon abgekommen, die Bussen zur Gründung von Fabrikkrankenkassen zu verwenden, indem es sich viel mehr empfiehlt, sich an grössere Kassen anzuschliessen. Deshalb haben wir davon abgesehen, zu bestimmen, dass das Bussenerträgnis zu Krankenkassenzwecken Verwendung finden soll, sondern wir sagen ganz allgemein, dass es im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden ist, sei es dass man damit eine kranke Kollegin in ihren alten Tagen unterstützt, sei es, dass man ihr einen Kurgebrauch ermöglicht, und so weiter.

In diesem Sinn muss Art. 26 aufgefasst werden und von diesen Erwägungen geleitet beantragt Ihnen die Kommission dessen Annahme.

Schneeberger. Ich habe bereits gestern bemerkt, dass ich beantragen werde, den Art. 26 zu streichen. Herr Wyss beabsichtigte, den nämlichen Antrag einzubringen und wie er mir mitteilt, will er noch einen Schritt weiter gehen und den Bezug von Bussen direkt verbieten. Ich schliesse mich diesem weitergehenden Vorschlag an.

Wenn man das Bussensystem, wie Herr Gobat, damit begründen will, dass man den Vorwurf des Blaumachens erhebt, so halte ich das Arbeiterinnen gegenüber nicht für angebracht; wenn man bisher von Blaumachen gesprochen, so hat man es auf die Arbeiter beschränkt. Wenn keine andern Disziplinarmittel zur Verfügung stünden, könnte man sich schliesslich mit dem Bussensystem abfinden, denn ein Mittel zur Wahrung der Autorität des Vorgesetzten muss natürlich vorhanden sein. Allein jedem Geschäftsinhaber stehen eine Menge anderer solcher Mittel zur Verfügung und man braucht nicht zu den Bussen zu greifen. Ob bei der Revision des Fabrikgesetzes das Bussensystem ohne weiteres beibehalten wird, möchte ich bezweifeln. Die Fabrikinspektoren sprechen sich dagegen aus und in ihrem Entwurf zu einem neuen Fabrikgesetz sind die Bussen eliminiert; wir wollen hoffen, dass die Bundesversammlung diesem Antrag zustimmen werde. Es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass im neuen Fabrikgesetz das Bussenwesen nicht mehr erscheinen wird. Fabrikinspektor Wegmann sagt in seinem letzten Bericht: «Auf Disziplinarbussen wird in immer weitern Kreisen verzichtet», und Fabrikinspektor Rauschenbach erklärt sich im nämlichen Bericht als prinzipieller Gegner des Bussenwesens. Mit den Bussen wird lediglich der Schikane gegenüber den Arbeiterinnen Tür und Tor geöffnet. Man stelle sich ein Atelier mit 5 oder 10 Arbeiterinnen mit einer Vorgesetzten vor, die aufeinander eifersüchtig und neidisch sind; da ist das Bussenwesen ein geeignetes Mittel, um die Unzufriedenheit der Arbeiterinnen unter sich und gegenüber der Vorgesetzten zu fördern. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, diesen Artikel zu streichen und die Fassung anzunehmen, die Herr Wyss in Vorschlag bringen wird.

Wyss. Ich habe mich bereits gestern dahin ausgesprochen, dass meines Erachtens von der Bussenver-

hängung gegenüber gewerblichen Arbeiterinnen Umgang genommen werden sollte, und wenn die Mehrheit des Rates dieser Auffassung beipflichtet, würde sich dann empfehlen, im Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass Bussen nicht verhängt werden dürfen. Allerdings möchte ich für diesen Fall die Kommission ersuchen, bis zur zweiten Beratung die Frage zu prüfen, ob eine derartige Bestimmung einen selbständigen Artikel bilden soll oder ob es nicht besser wäre, wenn das Bussenverbot in einem andern bestehenden Artikel als Zusatz beigefügt würde.

Ich glaube, man muss in bezug auf das Verhängen von Bussen zwischen dem Fabrikbetrieb, wo man es mit grossen Verhältnissen zu tun hat, und dem Kleingewerbebetrieb unterscheiden. Der vorliegende Artikel ist aus dem Fabrikgesetz herübergenommen worden, mit der einzigen Abänderung, dass die Höhe der Busse einen Viertel des Taglohnes nicht übersteigen darf, während im Fabrikgesetz die Hälfte des Taglohns das Maximum bildet. Nun gebe ich gerne zu, dass in einem Grossbetrieb, wo oft Hunderte von Arbeitern beschäftigt sind, die Busse als Disziplinar- und Polizeimittel unter Umständen durchaus gerechtfertigt ist. Wenn man mit einer so grossen Zahl von Arbeitern eine richtige Arbeit durchführen will, muss peinliche, man darf wohl sagen, militärische Ordnung herrschen, die Arbeit muss genau zu gleicher Zeit aufgenommen und beendigt werden, es muss die nötige Ruhe obwalten, es dürfen keine Belästigungen unter den Arbeitern vorkommen und so weiter. Das versteht sich alles eigentlich von selbst, wird aber nicht von allen Arbeitern gleichmässig anerkannt. Ich begreife, dass man in solchen Fällen das Mittel der Busse anwendet, um die Betreffenden zur Ordnung zu bringen, und es ist das unter Umständen allerdings ein schonenderes Verfahren, als wenn man nach wiederholten derartigen Verfehlungen sofort zur Entlassung schreitet. Allein es überwiegt in mir doch das Gefühl, dass es etwas Stossendes hat, dem Taglöhner, der sich einen kleinen Fehler zu schulden kommen lässt, etwas von seinem täglichen Brod zu zucken. Wenn man ihn büsst und ihm die Hälfte oder den Viertel des Taglohns abzieht und sich das in der Woche zweimal oder unter Umständen am nämlichen Tage mehr als einmal wiederholt, so entzieht man ihm doch einen Teil seines Verdienstes. Das hat etwas Stossendes und muss auf den Betreffenden nicht erzieherisch wirken, sondern ihn verbittern. Er muss sich sagen, er habe von den Bussen schliesslich doch nichts, wenn sie nach dem Gesetz auch im Interesse der Arbeiter verwendet werden müssen; er geht vielleicht aus dem Geschäft weg und kommt nicht mehr zum Mitgenuss.

Die moralische Wirkung der Busse scheint mir also nicht die richtige zu sein und überdies glaube ich, dass das Kleingewerbe dieses Mittel gar nicht nötig hat. Der Vorsteher oder die Vorsteherin eines Kleingewerbes haben ganz andere Disziplinarmittel an der Hand. Ich möchte namentlich auf eines hinweisen, damit man nicht etwa meint, der Arbeitgeber sei sofort genötigt, zu dem schweren Mittel der Entlassung zu greifen. Im Kleingewerbe ist die direkte Beaufsichtigung der Arbeiterin durch den Arbeitgeber selber ungemein leicht, während im ausgedehnten Fabrikbetrieb die Aufsicht Vorarbeitern und andern Organen übertragen werden muss und der Fabrikherr oft tagelang mit dem einzelnen Arbeiter gar nicht in Berührung kommt. Im Kleingewerbe arbeiten der Meister und die Arbeiterin meistens miteinander und es kommt hier viel eher ein patriarchalisches Verhältnis zustande als im Fabrikbetrieb, wie dies schon von anderer Seite betont worden ist. Wenn hier nun ein kleiner Fehler, ein Verstoss vorkommt, so kann der Arbeitgeber dem Fehlbaren Vorstellungen machen und ihn ermahnen; im Fabrikbetrieb dagegen muss man sich mit Bussen behelfen, da der Fabrikherr im einzelnen Fall nicht zum Arbeiter hingehen und ihm Vorstellungen machen kann. Einer solchen Ermahnung und Vorstellung kommt eine ganz andere moralische Wirkung zu als einer Busse in der Höhe von einem Viertel des Taglohnes. Herr Regierungsrat Gobat hat ausgeführt, dass das Bussensystem im Interesse der Arbeiterinnen liege, damit man bei kleinen Verfehlungen nicht genötigt sei, zu schärfern Mitteln, namentlich zum Mittel der Entlassung zu greifen. Damit verhält es sich meiner Ansicht nach folgendermassen. Wenn kleine Verfehlungen vorkommen, wenn eine Arbeiterin einmal zu spät im Geschäft erscheint oder während der Arbeit das Maul zu viel braucht, so wird sie deshalb ganz sicher nicht entlassen werden. Wenn sich aber diese Vorkommnisse wiederholen und der Arbeitgeber sieht, dass alles Zusprechen nichts nützt, dann wird er allerdings zu diesem schweren Mittel greifen; aber die Arbeiterin weiss auch zum voraus, dass ihrer das wartet, wenn keine Bussen ausgesprochen werden dürfen, und sie wird sich viel eher zusammennehmen als beim Bussensystem; eine Arbeiterin, die etwas leichtsinniger Natur ist, wird sich mit der Entrichtung einer Busse leicht abfinden, zumal wenn sie vielleicht noch bei ihren Eltern in Kost und Logis ist, während sie weiss, dass sie sich zusammennehmen muss, wenn sie mit Entlassung bedroht werden kann. So wird dieses Mittel das Pflichtgefühl viel mehr stärken als die Bussenandrohung. Das ist der Hauptgrund, der mich gegen die Bussen einnimmt, weniger die Befürchtung der schikanösen Bussenanwendung. Gewiss sind Missbräuche möglich, und namentlich im Kleingewerbe, wo man im gewöhnlichen nichts mit Bussen zu tun hat, würde dieses Mittel wohl etwas ungeschickt gehandhabt werden; dann erhält die Sache oft einen schikanösen Charakter, ohne dass sie so gemeint war. Das Kleingewerbe hat bis jetzt die Bussen nicht gehabt und ich halte es nicht für nötig, sie dort einzuführen. Wir kommen zum Beispiel im Dienstbotenverhältnis auch ganz gut ohne Bussen aus. Wenn die Magd zu spät aufsteht und das Frühstück nicht rechtzeitig fertig ist, so fällt es uns gar nicht ein, sie deshalb zu büssen, sondern man erteilt ihr einen Rüffel, und wenn sie sich nicht korrigieren lässt, so gibt man ihr den Abschied. Auch dem Hotelpersonal gegenüber gelangt meines Wissens das Bussensystem nicht zur Anwendung.

Wenn wir das Bussensystem im Kleingewerbe einführen, schaffen wir noch eine weitere Unbequemlichkeit. Es wird hier vorgeschrieben, dass die Bussen nur im Interesse der beschäftigten Arbeiterinnen verwendet werden dürfen. Wie wollen Sie nun aber in einem Geschäft mit zwei oder drei Arbeiterinnen die während des Jahres eingehenden Bussen im Interesse dieser paar Arbeiterinnen verwenden? Entweder ist der Arbeitgeber ein vernünftiger Mann und macht von den Bussen so wenig als möglich Gebrauch, dann ist der jährliche Gesamtbetrag dieser Bussen ein ganz bescheidener, so dass sich damit nichts anfangen lässt; oder die Bussen werden dazu verwendet, einen ge-

meinsamen Ausflug zu machen und dann ist der Arbeitgeber bestrebt, einen möglichst grossen Betrag zusammenzubringen und spricht darum viel Bussen aus; das ist wieder nicht recht. Sie schaffen mit der Bestimmung, dass die Bussen im Interesse der Arbeiterinnen verwendet werden sollen, eine Verlegenheit und ich glaube, es ist besser, wenn wir dieser Verlegenheit dadurch begegnen, dass wir erklären, im Kleingewerbe sollen überhaupt keine Bussen ausgesprochen werden. Darum möchte ich beantragen, Artikel 26 zu streichen und an dessen Stelle die Bestimmung aufzunehmen: «Bussen dürfen nicht verhängt werden.» Ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn keine Bussen ausgesprochen werden, die Arbeitsfreudigkeit gesteigert und die Stärkung des Pflichtgefühls der Arbeiterin in viel höherm Grade eintreten wird; auch bin ich der Ansicht, dass nicht ohne Not dem Arbeiter Abzüge gemacht werden sollen. Anders verhält es sich mit dem Lohnabzug für Schaden, den die Arbeiterin dem Meister durch Fahrlässigkeit verursacht hat, worauf wir bei Art. 28 zu reden kommen werden. Lohnabzüge in Form von Bussen lassen wir besser auf der Seite und ich empfehle Ihnen daher die Annahme meines Antrages.

Wysshaar. In der Uhrenindustrie haben mehrere Fabriken das Bussensystem nicht eingeführt und die betreffenden Unternehmer denken gar nicht daran, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten zu lassen. In einigen Fabriken ist das Bussensystem allerdings in die Fabrikordnung aufgenommen, aber tatsächlich wird es nicht benützt. Die Etablissemente, in denen die Bussenpraxis nicht geübt wird, prosperieren ebensogut wie die Fabriken, welche Bussen verhängen. Herr Regierungsrat Gobat hat vom Blaumachen gesprochen. Dasselbe war in den 70er und 80er Jahren in der Uhrenindustrie sozusagen an der Tagesordnung, aber heute kommt es nicht mehr viel vor und wird mit der Zeit wohl ganz verschwinden, da in den Fabriken Ordnung sein muss.

Der Entwurf sieht vor, dass die Busse einen Viertel des Taglohnes nicht übersteigen darf. Nun kenne ich eine Fabrik, wo die Arbeiterinnen täglich 90 Rp. oder 1 Fr. verdienen. Wenn nun Bussen im Betrag von 20 oder 25 Rp. in Abzug gebracht werden dürfen, können Sie selbst ausrechnen, wie viel oder wie wenig den betreffenden Arbeiterinnen noch verbleibt. In der nämlichen Fabrik ist es letzten Winter, der bekanntlich sehr streng war, vorgekommen, dass den Fabrikmädchen, die zum Teil morgens und abends einen Weg von je $1^3/_4$ Stunden zurückzulegen haben, eine Busse auferlegt wurde, wenn sie infolge des schlechten Wetters und der ungangbaren Wege einige Minuten zu spät erschienen. Ich möchte Sie anfragen, ob es gerechtfertigt ist, bei einem so geringen Verdienst einen Teil des Taglohnes Arbeiterinnen, die infolge schlechten Wetters zu spät in der Fabrik eintreffen, in Form von Bussen zurückzubehalten? Ich glaube nicht. Ich bin daher vollständig mit der Streichung dieses Artikels einverstanden. Wenn in der Uhrenindustrie einzelne Fabriken ohne das Bussensystem auskommen können, so können dies auch andere Fabrik- und Gewerbebetriebe. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages Wyss.

Scheidegger. Die Frage der Bussen ist unlängst auch von seiten der Arbeitgeber eingehend geprüft worden und die grosse Mehrheit der seit Jahren unter dem Fabrikgesetz stehenden Meister hat erklärt, sie können von dem Bussensystem nicht abgehen. Ich will Ihnen anhand einiger Beispiele die Gründe anführen, die sie zu dieser Stellungnahme veranlasst haben.

Das Blaumachen wird allerdings weniger mehr als Grund angeführt als früher. Dagegen kommen Verspätungen sehr viel vor. Wenn es Familienväter sind, die jede Woche trotz aller Warnungen konsequent ein- oder zweimal zu spät kommen, so kann man schon sagen, man soll sie entlassen, aber das lässt sich nicht immer machen; auch hat man die Erfahrung gemacht, dass mit Bussen doch die Ordnung besser aufrecht gehalten werden kann.

Ein anderer Punkt ist das Rauchen. Es gibt Leute, welche trotz des Rauchverbotes in den Werkstätten jedesmal, sobald der Meister oder der Vorarbeiter fort ist, zu rauchen anfangen. Andere singen und pfeifen und verursachen dadurch einen Lärm, der die Ordnung stört. Wieder andere benützen jeden Moment, um ihren Kollegen förmliche Vorträge und Vorlesungen zu halten. Dem allem kann man durch kein anderes Mittel als durch Bussen beikommen.

So haben die dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitgeber grundsätzlich an den Bussen festgehalten, und Herr Wyss ist im Irrtum, wenn er glaubt, dass es sich im Kleingewerbe anders verhalte. Ich gebe allerdings zu, dass in kleinen Werkstätten, wo der Meister selbst anwesend ist, von Bussen Umgang genommen werden könnte. In einem Geschäft mit 7, 8 oder 9 Arbeiterinnen dagegen kann die Meisterin nicht immer anwesend sein, sondern sie muss die Aufsicht einer Arbeiterin übertragen; diese ist aber nicht imstande, die Leute im Zügel zu halten und zur Raison zu bringen, wenn sie nicht über die Kompetenz zu büssen verfügt. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse im Kleingewerbe durchaus nicht anders als im Grossbetrieb, und ich möchte Ihnen daher empfehlen, an der Vorlage der Regierung festzuhalten.

Dabei sollte allerdings die Bestimmung über die Verwendung der Bussen etwas anders gefasst werden. Nach meinem Dafürhalten sollten Bussen nicht zu Ausflügen und Vergnügungen verwendet werden dürfen. In meinem Geschäft wurden seinerzeit die Bussen gebraucht, um von Zeit zu Zeit eine Kneiperei zu veranstalten, womit immer Unzukömmlichkeiten verbunden waren. Ich forderte die Leute auf, das Geld zu einem andern Zweck zu verwenden und als sie nicht auf mich hörten, wandte ich mich um Rat an den Fabrikinspektor, der mir jedoch erklärte, dass er auch nicht dagegen einschreiten könne. Es sollte daher im vorliegenden Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, dass das Bussengeld in allen Fällen zu einem wohltätigen Zweck verwendet werden muss. Ich möchte die vorberatenden Behörden ersuchen, bis zur nächsten Lesung eine Abänderung des Artikels in diesem Sinne in Vorschlag zu bringen.

Kindlimann. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Beibehaltung der Bussen. Es wurde geltend gemacht, die Arbeitgeber haben verschiedene Mittel an der Hand, um die Bussen zu ersetzen, aber bis jetzt wurde nur ein einziges genannt, nämlich die Entlassung. Nun frage ich: Was ist humaner: wenn man eine Arbei-

terin einige Male mit 10 oder 20 Rp. büsst oder wenn man sie sofort entlässt? Doch gewiss das erstere. Die Bussen werden nicht auf eine solche Höhe gebracht werden, dass sie den mindesten Einfluss auf den Verdienst der Arbeiterin ausüben; man wird nicht Bussen in der Höhe von einem Viertel oder der Hälfte des Taglohnes verhängen, sondern solche von 5, 10, 20 oder 25 Rp. Solche Bussen haben keine Tragweite und sind entschieden gerechtfertigter als die Androhung und der Vollzug der Entlassung. Es ist auch nicht gesagt, dass die Bussen verhängt werden müssen, sondern es wird einfach gesagt, dass, wenn Bussen ausgesprochen werden wollen, dieselben in der Arbeitsordnung angedroht und zugleich in ihrer Höhe bestimmt sein müssen. Ich stimme also für die unveränderte Annahme des gedruckt vorliegenden Artikels.

Scherz. Wenn wir ein allgemeines Arbeiterschutzgesetz beraten würden, hätte ich gegen die Aufnahme der vorliegenden Bestimmung nicht viel einzuwenden, aber vor uns liegt ein Gesetz zum Schutz von Arbeiterinnen, die bisher von dem Bussensystem nichts wussten. Ich glaube im Gegensatz zu den Herren Scheidegger und Kindlimann, dass man da ganz gut ohne Bussen auskommen kann. Der Verfehlungen, welche Herr Scheidegger zum Beweis dafür angeführt hat, dass man dagegen nicht anders als durch Bussen aufkommen könne, werden sich die Arbeiterinnen in den wenigsten Fällen schuldig machen. Wir haben es bei ihnen nicht mit Kneipereien zu tun, auch nicht mit dem Pfeifen (Heiterkeit), höchstens etwa mit dem Singen. Ein anständiger Gesang trägt aber bei gewissen Beschäftigungen eher zur Förderung der Arbeit bei und es gibt Arbeitgeber, welche es gerne hören, wenn die Arbeiterinnen einen gemeinsamen Gesang anstimmen, und sie geradezu dazu animieren. Ich möchte Sie davor warnen, für einen Teil des Arbeiterstandes, der bis dahin davon verschont war, das Bussensystem einzuführen.

Es ist eine bekannte Tatsache, dass viele Töchter von 16 Jahren nach ihrer Entlassung aus der Schule in ein Geschäft eintreten, ohne einen Lehrvertrag abzuschliessen, von Anfang an einen kleinen Lohn beziehen und darum als Arbeiterinnen betrachtet werden müssen. In vielen Fällen rechnen die Eltern oder Armenbehörden mit diesem Verdienst und sind darauf angewiesen, den Lohn ohne irgendwelchen Abzug zu erhalten. Wenn nun Bussen ausgesprochen und vom Lohn in Abzug gebracht werden, so wird damit eigentlich nicht die fehlbare Person bestraft, sondern ihre Angehörigen zu Hause. In diesem Falle wird mit Warnung und nachheriger Einstellung in der Arbeit während 1 oder 2 Tagen mehr erreicht; wenn die Tochter nicht auf die Arbeit gehen kann, so bleibt dies den Eltern nicht verborgen und sie werden strenger gegen sie auftreten, als wenn sie am Zahltag nicht den vollen Lohn heimbringt und erklärt, dass sie Bussen habe bezahlen müssen. Uebrigens werden die Bussen gar oft nicht vom Arbeitgeber selbst verhängt, sondern von andern damit beauftragten Personen, die dazu gar nicht qualifiziert sind, was zur Verbitterung der Gebüssten beiträgt. Wenn junge Arbeiterinnen wegen jeder beliebigen Kleinigkeit, die ohne weiteres mit einem Verweis abgetan werden könnte, mit 20, 30 Rp. gebüsst werden, so erleidet dadurch ihre Arbeitsfreudigkeit eine wesentliche Einbusse. Uebrigens spricht sich der Artikel darüber nicht aus, welche Höhe diese Bussen eigentlich erreichen dürfen. Es heisst wohl, dass eine Busse einen Viertel des Taglohnes nicht übersteigen darf, allein es wird nichts davon gesagt, ob diese Busse im Tag zu wiederholten Malen oder in der Woche ein halbes Dutzend mal ausgesprochen werden darf oder nicht. Wenn diese Bussen in unbeschränkter Wiederholung verhängt werden dürfen, so können Sie sich vorstellen, wohin das führen würde; der Bussenabzug würde unter Umständen zum Diebstahl am sauer verdienten Lohn. Dem wollen wir vorbeugen. Wer Arbeiterinnen beschäftigt und ohne Bussen nicht auskommen kann, der tritt besser als Meister zurück. Wir sprechen unsern Dienstboten und Knechten gegenüber auch keine Bussen aus und wir wollen sie auch im vorliegenden Fall nicht einführen. Ich ersuche Sie daher, den Artikel zu streichen.

Dürrenmatt. Es freut mich, dass ich einmal zu einem Antrag des Herrn Schneeberger stimmen kann. Ich stehe genau auf dem gleichen Boden und bin ein Gegner der Bussen in kleinern Geschäften, weil meines Erachtens dabei nichts Gutes herausschaut. Durch die Verhängung von Bussen wird das Gemüt der Arbeiterin verbittert, ohne dass etwas erreicht wird, was nicht auf anderm Wege auch erreicht werden könnte. Es handelt sich hier um kleinere Geschäfte mit in der Regel nicht mehr als 4—5 oder höchstens 10 Arbeiterinnen; diese kleinen Betriebe können nicht unter das gleiche Band genommen werden wie die Fabriken. In diesen kleinen Geschäften kann die Arbeitgeberin noch selber mit einer Bemerkung Ordnung schaffen. In der Motivierung des Herrn Schneeberger hat mich gefreut, dass er von einem patriarchalischen Verhältnis gesprochen hat, das durch das Bussensystem unmöglich gemacht werde. Es ist sehr erfreulich, dass ein solches Wort auch einmal von dieser Seite gefallen ist, und es ist nur zu wünschen, dass man auch dann von dem patriarchalischen Verhältnis rede, wenn es sich um die Rechte des Arbeitgebers und nicht nur, wenn es sich um die Rechte des Arbeiters handelt. Ich würde es begrüssen, wenn man nicht immer nur mit Paragraphen einerseits und mit Tarifen und derartigen Ausdrücken anderseits um sich schlagen, sondern wenn man auf beiden Seiten an ein humaneres Gefühl des andern glauben und auch daran appellieren würde.

Wenn der vorliegende Artikel trotz des Streichungsantrages angenommen werden sollte, so würde ich mir vorbehalten, für die zweite Beratung — ich sehe jetzt von einer eventuellen Antragstellung ab — den Vorschlag einzubringen, zu bestimmen, dass eine Busse nicht mehr als einen Zehntel des Taglohnes betragen und sich an einem Tage nicht mehr als zwei- oder dreimal oder in einer Woche vielleicht ein dutzendmal wiederholen darf. Doch enthalte ich mich, wie gesagt, jetzt dieser Antragstellung, weil ich es lieber sehe, wenn der Artikel überhaupt ausgemerzt wird. Ob es richtig ist, geradezu ein Verbot der Bussen aufzustellen, darüber bin ich mir im Augenblick noch nicht klar. Ich weiss nicht, ob damit nicht dem Recht des Arbeitgebers ein wenig zu nahe getreten wird. In Geschäften mit 6—10 Arbeiterinnen wäre es unter Umständen ganz gut, wenn für das Schwatzen Bussen vorgesehen wären, damit dadurch der durch das Schwatzen hervorgerufenen unliebsamen Störung wirksam entgegengetreten werden

könnte. Für solche Fälle, vielleicht auch nur vorübergehend, könnte man am Ende dem Bussensystem noch beistimmen und ich möchte den Rechten des Arbeitgebers, der vielleicht mit den Wünschen einzelner Arbeiterinnen sich in Uebereinstimmung befindet, nicht zu nahe treten. Ich behalte mir in dieser Frage das Urteil noch vor. Die Aufstellung eines Verbotes ist für mich ein ganz neuer Gedanke; ich möchte denselben nicht von der Hand weisen, mir die Sache aber doch noch überlegen.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich glaube, ein Teil der Redner befinde sich im Irrtum. Die Sache wird so dargestellt, als ob nach dem Gesetz in allen Geschäften Bussen eingeführt werden müssen. Das ist nicht der Fall, sondern die Anwendung von Bussen bleibt den einzelnen Geschäften frei gestellt. Art. 26 schreibt nicht vor, dass Bussen ausgesprochen werden müssen, sondern er spricht sich bloss darüber aus, wie vorgegangen werden muss, wenn Bussen verhängt werden wollen: «Bussen dürfen nur verhängt werden, wenn sie in einer genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind.» Ferner wird die Höhe der Busse bestimmt und gesagt, dass sie einen Viertel des Taglohnes nicht übersteigen darf. Es wird eigentlich gar kein neuer Zustand eingeführt, sondern der bisherige bleibt bestehen. Bis jetzt war es keinem Gewerbetreibenden verboten, Bussen zu beziehen; er konnte sie bei sich einführen, kein Mensch konnte ihn daran hindern; auch in Zukunft wird keiner, der es nicht für nötig findet, Bussen einführen. Es bleibt also tatsächlich der bisherige Zustand bestehen. Kann der Kleingewerbetreibende jetzt ohne Busse auskommen, so wird er es auch in Zukunft können und er wird in der Arbeitsordnung keine solchen vorsehen. War er bisher gewohnt, Bussen anzuwenden, um seine Autorität aufrecht zu halten, so kann er es auch ferner tun, aber dann nur innert den Schranken des Gesetzes. Darum halte ich es für gut, wenn Art. 26 beibehalten wird, damit für den Fall, dass Bussen eingeführt werden, sie sich doch innerhalb gewisser wohltätiger Schranken bewegen müssen.

Wyss. Ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Regierungsrat v. Steiger für den Fall, dass man die Möglichkeit der Verhängung von Bussen beibehalten will. Wenn wir den Artikel einfach streichen, so sind tatsächlich Bussen zulässig und dann fehlt es an einer schützenden, einschränkenden Bestimmung über dieselben. Für den Fall, dass man prinzipiell Bussen zulassen will, empfiehlt es sich, schützende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen und ich würde unter solchen Umständen für Beibehaltung des Art. 26, vorbehältlich einiger mir zweckmässig erscheinenden Abänderungen, stimmen.

Ich stehe nun aber auf dem Boden, dass man im Kleingewerbe das Mittel der Bussen den Arbeiterinnen gegenüber gar nicht nötig hat. Man kommt anders auch aus und deshalb möchte ich die Bussen verbieten. Herr Kindlimann hat bemerkt, als einziger Ersatz für die Bussen sei die Entlassung erwähnt worden, und diese führe zu unnötigen Härten. Herr Kindlimann hat mich missverstanden. Ich habe in erster Linie ein anderes Mittel erwähnt, von dem ich mir noch mehr Erfolg verspreche, die persönliche Rücksprache von Arbeitgeber und Arbeiterin, ein Mittel, das allerdings im grossen Fabrikbetrieb keine Rolle spielt. Wenn eine solche wiederholte persönliche Rücksprache nichts nützt, dann ist die betreffende Arbeiterin auch moralisch eine schlechte Arbeiterin, die nicht auf sich einwirken lassen will, und deshalb ist die Entlassung gerechtfertigt; aber die Entlassung kommt erst in zweiter Linie.

Ich möchte noch auf eine Unzukömmlichkeit aufmerksam machen, die entsteht, wenn Sie Art. 26 in der vorliegenden Fassung annehmen. Nach derselben steht es dem Arbeitgeber frei, am gleichen Tag mehrere Bussen zu verhängen und zwar jedesmal in der Höhe von einem Viertel des Taglohnes. Es wird nicht bestimmt, dass per Tag nur eine Busse ausgesprochen werden darf oder dass sämtliche in einem Tag gefällten Bussen einen Viertel des Taglohnes nicht übersteigen dürfen. Nun wollen wir annehmen, es werde gemäss der Anregung des Herrn Dürrenmatt vorgeschrieben, dass täglich nur eine Busse ausgesprochen werden dürfe. Wenn nun eine Arbeiterin, die lustig und lebhaft ist und gerne zu viel schwatzt, am Morgen für das Schwatzen mit einer Busse belegt wird, so wird sie sich sagen: jetzt kann ich für das Schwatzen nicht mehr gebüsst werden, und sie hat freies Wort, ohne dass man ihr beikommen kann. Es bleibt in einem solchen Fall kein anderes Mittel übrig als die von mir erwähnte persönliche Zusprache und, wenn das nicht hilft, die Entlassung. Sie sehen, mit Bussen kommt man nicht aus, sie sind eine Schädigung der Arbeiterin, die entschieden vermieden werden könnte.

Die Beispiele, die Herr Scheidegger angeführt hat, sind viel zu sehr aus seinem eigenen Betriebe geschöpft. Herr Scheidegger stand unter dem Fabrikgesetz, in den kleinen Geschäften dagegen liegen die Verhältnisse anders. Ich habe zum Beispiel selber die Erfahrung machen können, dass Arbeiterinnen in bezug auf das Innehalten der Arbeitszeit zuverlässiger sind als Arbeiter und ich habe darum die feste Ueberzeugung, dass Bussen wegen zu späten Erscheinens, wo sie im Grunde noch am ehesten angebracht wären, gegenüber Arbeiterinnen sehr viel weniger ausgesprochen zu werden brauchten als gegenüber Arbeitern; die Arbeiterinnen gehen am Abend früher ins Bett und der Alkohol spielt bei ihnen nicht dieselbe Rolle wie beim männlichen Geschlecht. Bis heute ist das Kleingewerbe ohne Bussen ausgekommen und deshalb wollen wir nicht durch das vorliegende Gesetz in dieser Beziehung etwas Neues einführen.

Schneeberger. Ich möchte nur bemerken, was ich eigentlich bereits gesagt habe, dass ich mich selbstverständlich dem weitergehenden Antrag des Herrn Wyss anschliesse, den vorliegenden Artikel nicht nur zu streichen, sondern an dessen Stelle das Verbot der Bussen auszusprechen. Denn tatsächlich ist das, was nicht verboten ist, erlaubt und wenn wir den Artikel bloss streichen und an dessen Stelle nichts anderes aufnehmen würden, so würden im Bussenwesen schlimmere Zustände herbeigeführt werden können, als wenn wir die vorliegende Bestimmung gutheissen würden.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	45 Stimmen
Für den Antrag Wyss	50 »

Beschluss:

Art. 26. Bussen dürfen nicht verhängt werden.

Präsident. Infolge des Beschlusses zu Art. 26 fallen nun auch die letzten Worte in Art. 22, Al. 1: «sowie allfällige Bestimmungen über Bussen» weg.

Art. 27.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. In vielen gewerblichen Kleinbetrieben bilden Kost und Wohnung einen Bestandteil des Arbeitslohnes und es ist daher gut, wenn dieses Verhältnis im Gesetz geregelt wird. Es wird bestimmt, dass, wenn eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber hat, ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen ist, welcher den daherigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Im weitern wird gesagt, dass die Ernährung ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen muss. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Artikels.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Erhält eine Arbeiterin Kost und Wohnung beim Geschäftsinhaber, so ist ihr dafür ein billiger Preis in Anrechnung zu bringen, welcher den daherigen allgemein üblichen Ansatz nicht übersteigen darf. Die Ernährung muss ausreichend und der Gesundheit zuträglich sein und der Wohnraum den Forderungen der Hygiene genügen.

Art. 28.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das erste Alinea ist lediglich die Wiederholung des Art. 110 des Obligationenrechtes und enthält den Grundsatz, dass, wer bestimmte eingegangene Verpflichtungen verletzt, dem andern Teil den verursachten Schaden zu ersetzen hat; die Höhe der Entschädigung wird vom Richter bestimmt.

Der zweite Absatz handelt von den Lohnabzügen. Solche dürfen für verdorbene Arbeit gemacht werden, aber nur, wenn der Schaden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstanden ist. Ueber den Grundsatz selbst ist man wohl allgemein einverstanden, er ist einfach eine Folge der Bestimmung in Alinea 1 und die Bestimmung soll das Entstehen von Prozessen zwischen Arbeitgeber und Arbeiterin verhindern. Lohnabzüge sollen zunächst nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz entstanden ist. Das versteht sich von selbst. Im weitern beantragt die Regierung die Zulässigkeit der Lohnabzüge bei Schaden, der auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist; die Kommission dagegen redet bloss von einfacher Fahrlässigkeit. Ihre Fassung ist also dem Arbeitgeber, diejenige der Regierung dagegen der Arbeiterin günstiger. Es ist natürlich für die Arbeiterin nicht gleichgültig, ob sie schon bei einfacher oder erst bei grober Fahrlässigkeit schadenersatzpflichtig wird. Ich glaube, die Redaktion der Regierung verdiene den Vorzug, denn es erscheint doch etwas hart, wenn einer Arbeiterin schon dann ein Lohnabzug soll gemacht werden dürfen, wenn sie in einem Augenblick der Zerstreuung oder weil sie die Arbeit, die sie zu verrichten hat, noch nicht gut kennt, einen Fehler macht. Man sollte nicht so streng vorgehen, sondern die Lohnabzüge nur bei grober Fahrlässigkeit gestatten. Ich empfehle Ihnen daher den Artikel in der Fassung des Regierungsrates.

Reimann, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt, im zweiten Alinea den Ausdruck «grober» vor Fahrlässigkeit zu streichen. Dieser Vorschlag entspricht einem Wunsch, der uns speziell aus gewerblichen Kreisen geäussert worden ist. Man hat darauf hingewiesen, dass die Fahrlässigkeit nicht immer eine grobe zu sein brauche, aber doch die Verderbnis von Stoffen, Material und so weiter nach sich ziehen könne. So können zum Beispiel Hemden von den Glätterinnen, wenn sie bei der Arbeit schwatzen und unaufmerksam seien, leicht verpfuscht werden. Die Kommission hat dem Begehren der gewerblichen Kreise nachgegeben und empfiehlt Ihnen daher die erwähnte Streichung.

Gränicher. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen, der auch die einstimmige Billigung einer Versammlung von Gewerbetreibenden der Stadt Bern gefunden hat. Wenn zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit unterschieden werden müsste, so würde das im einzelnen Fall die grössten Schwierigkeiten und Scherereien nach sich ziehen. Wenn eine Arbeiterin nicht bei der Sache ist und infolgedessen etwas verpfuscht, so soll sie für den dadurch verursachten Schaden aufzukommen haben. Ich trete daher unbedingt für den Vorschlag der Kommission ein.

Schneeberger. Ich möchte beantragen, im Eingang des zweiten Alineas ausdrücklich zu sagen: «Lohnabzüge für verdorbene Arbeit oder Material dürfen ...». Ich nehme an, dass es von den vorberatenden Behörden so gemeint ist, dass auch das Material so behandelt werden soll wie die Arbeit. Aber es ist doch nicht genau das gleiche und darum möchte ich das Wort «Material» beifügen. Im übrigen unterstütze ich den Antrag der Regierung, von grober Fahrlässigkeit zu reden.

Hügli. Es heisst hier in Alinea 2: «Lohnabzüge für verdorbene Arbeit dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entstanden ist.» In der Praxis der Gewerbegerichte ist es sehr oft vorgekommen, dass, wenn eine effektiv verdorbene Arbeit vorlag, versucht wurde, dafür den ganzen Lohn von 14 Tagen oder vier Wochen in Rechnung zu bringen. Ich möchte daher beantragen, die Worte beizufügen: «unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 132 O. R.». Dieser Artikel

lautet folgendermassen: «Wider den Willen des Gläubigers können durch Verrechnung nicht getilgt werden: . . . 2) Verpflichtungen, deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, zum Beispiel Alimente, nicht pfändbare Lohnguthaben und ähnliche Ansprüche.» Mit diesem Zusatz ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass im vorliegenden Fall für Lohnabzüge ein Lohnbetrag verrechnet würde, den die betreffende Arbeiterin zum Lebensunterhalt braucht. Wenn diese Beifügung nicht erfolgt, kann später in der Praxis darüber Streit entstehen, ob Art. 28 zu Lohnabzügen berechtigen soll, die sich auch über das, was unpfändbar wäre, das heisst über das, was die Arbeiterin zum Lebensunterhalt nötig hat, erstrecken.

Frepp. Ich möchte beantragen, die Worte «aus grober Fahrlässigkeit» ganz zu streichen. Sie haben gehört, wie schwierig es eigentlich ist, zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Auch zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ist der Unterschied nicht leicht zu machen; grobe Fahrlässigkeit grenzt so ziemlich genau an Vorsatz an. Wenn wir bestimmen, dass Lohnabzüge nur für Schaden gemacht werden dürfen, der aus Vorsatz entstanden ist, wird dem Richter genügend Kompetenz gegeben, um den Arbeitgeber angemessen zu entschädigen. Nur Vorsatz, böser Wille sollte meines Erachtens bestraft werden und darum beantrage ich, die angeführten Worte zu streichen.

Wyss. Ich bin mir über die Tragweite des Antrages des Herrn Hügli nicht recht klar. Ich glaube, er will sagen, dass, wenn eine Arbeiterin durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz eine Arbeit verdirbt und der Prinzipal schadenersatzberechtigt ist, die Arbeiterin erklären kann, sie stütze sich auf Art. 132 Obligationenrecht und gebe ihre Einwilligung zur Verrechnung des Schadenersatzbetrages mit ihrem Lohnguthaben nicht. Ich glaube nicht, dass man so weit gehen darf. Wenn im Prinzip die Schadenersatzpflicht aufgestellt wird, dann muss die Verrechnung mit dem Lohn, respektive der Lohnabzug auch gegen den Willen der Arbeiterin gestattet sein, sonst riskiert der Arbeitgeber, gar nicht zum Schadenersatz zu gelangen. Wenn man eine Milderung eintreten lassen will, so sollte es in der Weise geschehen, dass bestimmt würde, bis zu welcher Höhe der Lohnabzug gehen darf. Wenn zum Beispiel der entstandene Schaden 20 Fr. beträgt, so könnte gesagt werden, dass dieser Betrag nicht auf einmal abgezogen werden darf, sondern in bestimmten Raten zu verrechnen ist. Ich möchte die Kommission ersuchen, bis zur zweiten Beratung die Frage zu untersuchen, ob es sich empfehle, den von Herrn Hügli beantragten Zusatz aufzunehmen oder nicht. Vorläufig kann ich mich nicht dafür aussprechen, sondern ziehe die gegenwärtige Fassung vor.

Reimann, Präsident der Kommission. Ich bin bereit, die beiden Anträge der Herren Hügli und Frepp für die zweite Lesung zur Prüfung entgegenzunehmen. Mir scheint die Annahme des von Herrn Hügli beantragten Zusatzes zweckmässig zu sein.

Scheidegger. Wenn wir den Antrag Hügli oder denjenigen des Herrn Frepp annehmen, so können wir überhaupt die ganze Bestimmung streichen, denn es schaut dann nichts mehr dabei heraus. Ich habe auch das Gefühl des Herrn Wyss, dass eine bestimmte Grenze für die Höhe des Lohnabzuges festgesetzt werden sollte; es ist gar nicht möglich, den Arbeiterinnen in allen Fällen denjenigen Schaden anzurechnen, den sie aus Nachlässigkeit verursacht haben, aber es ist auch nicht billig, dass ihnen gar nichts soll angerechnet werden dürfen. Es wäre daher gut, wenn man im Sinne des Herrn Wyss vorgehen und grundsätzlich bei Fahrlässigkeit überhaupt, nicht nur bei grober, Schadenersatz vorsehen, dann aber eine Grenze ziehen würde. Wenn die Kommission in diesem Sinn eine neue Redaktion für die zweite Beratung suchen will, so kann ich mich damit einverstanden erklären.

Hügli. Es handelt sich um den Dienstvertrag und für diesen ist das Obligationenrecht massgebend. Wenn nun das Obligationenrecht vorschreibt, dass wider den Willen des Gläubigers, also hier der Arbeiterin, gewisse Verpflichtungen nicht durch Verrechnung getilgt werden können, so sind wir nicht befugt, eine Bestimmung aufzustellen, welche mit dem Grundsatz des eidgenössischen Rechtes in Widerspruch steht. Ich will Ihnen anhand eines Beispiels zeigen, wie wichtig die Aufnahme des von mir beantragten Vorbehaltes ist. Eine Modistin ist mit 100 Fr. per Monat angestellt. Im letzten Monat ihres Anstellungsverhältnisses passiert ihr das Unglück, dass sie eine Arbeit aus Fahrlässigkeit verdirbt und dadurch ihrer Meisterin einen Schaden von 100 Fr. verursacht. Sie tritt aus der Stelle und bekommt nun für den letzten Monat gar keinen Lohn, weil die Arbeitgeberin erklärt, sie verrechne ihren Schadenersatzanspruch mit ihrem Lohnguthaben von 100 Fr. Das steht in direktem Widerspruch zu Art. 132 Obligationenrecht, der den Arbeitern das zum Leben Notwendige, das heisst das, was nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes nicht pfändbar ist, sichern will. Ich glaube nicht, dass es möglich ist, da eine gewisse Limite festzusetzen, wie Herr Wyss anregt. Er hat den Fall im Auge, wo eine Arbeiterin nach dem verursachten Schaden noch mehrere Monate in der Stelle bleibt, ich stelle mir aber den Fall vor, wo das Anstellungsverhältnis nicht weiter andauert, wo die ratenweise Abzahlung nicht möglich ist und der Arbeitgeber den ganzen Lohnabzug mit dem Guthaben der Arbeiterin verrechnet. Das wäre eine Härte. Es ist nötig, dass die vorliegende Bestimmung mit Art. 132 Obligationenrecht in Einklang gebracht wird. Darum habe ich die beantragte Verweisung auf das Obligationenrecht beantragt, wodurch festgelegt wird, dass einer Arbeiterin nicht auf dem Wege des Lohnabzuges das zum Lebensunterhalt absolut Nötige entzogen werden kann.

Wyss. Ich bin Herrn Hügli für seine Ausführungen dankbar, aber sie bestärken mich nur in der Auffassung, dass diese Frage von der Kommission noch sehr eingehend geprüft werden muss. Art. 132 Obligationenrecht gibt der Arbeiterin nur in beschränkter Weise das Recht, sich gegen eine Kompensation von Lohn und Schaden auszusprechen, nämlich nur insoweit als das nicht pfändbare Lohnguthaben nicht in Anspruch genommen werden darf. Wenn eine Arbeiterin 80 Fr. zugut hat und der Schaden auch gerade 80 Fr.

beträgt, so darf ihr nicht der ganze Betrag verrechnet werden, wohl aber 60 oder 70 Fr., je nachdem der Betrag des nicht pfändbaren Lohnguthabens auf 10 oder 20 Fr. angenommen wird. Die gegenwärtige Fassung des Art. 28 steht mit dem Obligationenrecht nicht in Widerspruch. Wenn man aber den Arbeitgeber und die Arbeiterin auf die bezügliche Bestimmung des Obligationenrechts aufmerksam machen will, so würde dann besser der Text des Obligationenrechts gerade aufgenommen, damit die Leute nicht genötigt sind, noch andere Gesetze nachzuschlagen, die sie oft nicht zur Verfügung haben. Die Festsetzung einer Grenze ist aber für den Fall, dass die Arbeiterin nicht aus der Stelle tritt, sondern das Arbeitsverhältnis noch fortgesetzt wird, gleichwohl nötig; wir müssen dafür sorgen, dass unter diesen Umständen eine sukzessive Abzahlung des Schadens stattfindet. Es sollte auch bestimmt werden, dass, wenn es sich nicht um Vorsatz, um Boshaftigkeit, sondern um Fahrlässigkeit handelt, die Arbeiterin den Schaden nicht ganz, sondern nur prozentual zu tragen hat. Die von Herrn Hügli aufgeworfene Frage bezieht sich namentlich auf den Fall, wo eine Arbeiterin aus dem Geschäft austritt. Alle diese Punkte müssen von der Kommission auf die zweite Lesung noch näher geprüft werden und ich nehme an, dass Herr Hügli sich damit einverstanden erklären kann, seinen Antrag in eine Anregung zuhanden der Kommission umzuwandeln.

Hügli. Einverstanden!

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Frepp) . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 28. Wer die gemäss Gesetz, Arbeitsordnung oder in besonderen Vereinbarungen bestehenden Verpflichtungen verletzt, hat dem andern Teile den verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 110 ff. O. R.). Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der zuständige Richter, unter Würdigung aller Verhältnisse, nach freiem Ermessen.

Lohnabzüge für verdorbene Arbeit und Material dürfen nur gemacht werden, wenn der Schaden aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit entstanden ist.

VI. Straf- und Vollzugsbestimmungen.

Art. 29.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Druck der Vorlage hat sich ein Irrtum eingeschlichen: Alinea 2 muss gestrichen werden; es gehört zu Art. 2.

Pulver. Ich sehe nicht ein, warum das dritte Alinea dasteht. Es versteht sich doch von selbst, dass die Direktion des Innern im Staatsverwaltungsbericht jeweilen über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten hat. Die Aufnahme eines Verzeichnisses der erteilten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit im Geschäftsbericht halte ich nicht für nötig. Ich beantrage daher die Streichung des dritten Alinea.

Reimann, Präsident der Kommission. Der Staatsverwaltungsbericht gibt jeweilen Auskunft über den Vollzug des Fabrikgesetzes und analog soll auch bezüglich des vorliegenden Gesetzes vorgegangen werden. Die Bestimmung im dritten Absatz schafft nichts Neues, sondern bestätigt lediglich den bisherigen Usus.

Pulver. Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten bestätigen mich nur in meiner Ansicht. Wenn bezüglich anderer Gesetze bereits so vorgegangen wird, so ist es gar nicht nötig, hier eine derartige Bestimmung aufzunehmen. Ich halte daher meinen Streichungsantrag aufrecht.

Abstimmung.

1. Der Antrag auf Streichung des zweiten Alinea wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Pulver (Streichung von Alinea 3) . . . . . 28 Stimmen
   Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 52 »

Beschluss:

Art. 29. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben.

Die Direktion des Innern ist gehalten, im Staatsverwaltungsbericht regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes Bericht zu erstatten und darin die erteilten Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit zu verzeichnen.

Art. 30.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist nicht möglich, dass der Regierungsrat und die übrigen Vollziehungsbehörden über die richtige Durchführung des vorliegenden Gesetzes wachen, ohne dass zu gewissen Zeiten Inspektionen stattfinden. Es ist daher vorgesehen, dass die Direktion des Innern befugt ist, je nach Bedürfnis durch Sachverständige Inspektionen vornehmen zu lassen. Der zweite Absatz verleiht dem Grossen Rat das Recht, wenn nötig ein ständiges kantonales Inspektorat für die Ueberwachung der Gesetzesdurchführung zu schaffen. Wenn ein derartiges Gesetz erlassen wird, muss

selbstverständlich auch dafür gesorgt werden, dass seine Bestimmungen in richtiger Weise ausgeführt und beobachtet werden. Da die Direktion des Innern, die von den verschiedenen Geschäften zu weit entfernt ist, die Anwendung nicht von sich aus oder durch die Regierungsstatthalter, die auch schon sehr überlastet sind, überwachen kann, müssen ihr die nötigen Organe beigegeben werden können, die sie für die Beaufsichtigung des Gesetzes verwenden kann. Sie sehen aus der Fassung des Regierungsrates, dass alles mehr oder weniger fakultativ erklärt werden soll.

Die Kommission hat bezüglich der Inspektion ein anderes System gewählt als der Regierungsrat. Sie will grundsätzlich das Inspektorat schon jetzt schaffen, einzig die Organisation desselben wird einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Ich denke, dass wir uns heute über diesen Antrag der Kommission nicht auszusprechen haben. Die Kommission hat in ihrer gestrigen Sitzung in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit dem Regierungsrat beigestimmt und infolgedessen wird, wenn der Antrag der Kommission nicht wieder aufgenommen wird, ihre Fassung des Art. 30 von selbst dahinfallen. Ich beantrage Ihnen also vorläufig die Annahme des Art. 30 in der Fassung des Regierungsrates.

Reimann, Präsident der Kommission. Der Antrag der Kommission zu Art. 30 ist in der Tat aus ihrer frühern Fassung des Art. 8 betreffend die Arbeitszeit heraus entstanden, indem das Kontrollsystem, das man einführen wollte, auch die Schaffung einer richtigen Kontrollstelle notwendig machte. Nun ist eine Verständigung bezüglich der Regelung der Arbeitszeit erfolgt, indem die Kommission dem neuen Antrag des Regierungsrates zugestimmt hat. Allein nach meiner Ansicht könnte Art. 30 gleichwohl in der Fassung der Kommission angenommen werden, denn mit einem bloss fakultativen oder erst in weiter Zukunft entstehenden Inspektorat ist der Sache nicht gedient. Ich habe bereits in frühern Voten darauf hingewiesen, dass wir im Kanton Bern schon verschiedene Gesetze haben, die in den nämlichen Ideenkreis gehören: das Dekret betreffend die Ruhetage des Wirtschaftspersonals, das Lehrlingsgesetz, das Gesetz über die Sonntagsruhe und nun das Arbeiterinnenschutzgesetz. Die Direktion des Innern hat die Ausführung der Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes im Jura bereits dem französischen Adjunkten der Handelskammer übertragen, ohne dass dessen Kompetenzen deshalb extra erweitert zu werden brauchten. Die Kommission sieht vor, dass dem kantonalen Inspektorat, das entweder der kantonalen Handels- und Gewerbekammer angegliedert oder direkt der Direktion des Innern unterstellt würde, die Ueberwachung aller dieser Gesetze, die bereits bestehen und die noch erlassen werden könnten, übertragen werde, damit wir zu einer einheitlichen Kontrolle gelangen, damit die Ausführung aller Schutzgesetze nach einem gewissen System, einer gewissen Methode erfolge und nicht an dem einen Ort eine laxe, am andern eine ganz scharfe Handhabung derselben stattfinde. Eine solche Einheitlichkeit ist nur möglich, wenn die Kontrolle von einer eigenen Amtsstelle aus und nicht etwa durch die Bezirksbehörden besorgt wird. Es wurde geltend gemacht, in einzelnen Amtsbezirken haben weder die Gerichtspräsidenten noch die Regierungsstatthalter viel Arbeit und diese können mit der Ueberwachung der Gesetzesdurchführung betraut werden. Allein bei einem solchen Vorgehen würde an dem einen Ort so und am andern anders kontrolliert, hier würde alles durchgehen und dort wegen jeder Kleinigkeit rigorös verfahren. Art. 30 nach Vorschlag der Kommission verdient also auch bei Annahme des Art. 8 in der neuen Fassung doch den Vorzug vor der Fassung des Regierungsrates. Wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen, wird die richtige, loyale, systematische und gleichmässige Durchführung des Gesetzes gesichert, während dies nicht der Fall wäre, wenn das kantonale Inspektorat nicht von Anfang an geschaffen wird. Ich ersuche Sie daher, der Fassung der Kommission den Vorzug zu geben vor derjenigen des Regierungsrates.

Scheidegger. Wir sind gewiss alle darin einig, dass, wenn wir Gesetze erlassen, dies offenbar nicht zu dem Zweck geschieht, dass sie nachher nicht gehalten, sondern umgangen werden. Wenn man Gesetze erlassen würde, ohne sich nachher darum zu kümmern, ob sie auch gehalten werden, so wäre es schade für die Zeit, die wir auf ihre Beratung verwenden. Die Erfahrungen, die man bei allen Gesetzen und in allen Kantonen gemacht hat, lehren aber, dass die Gesetze zum grössten Teil nicht gehalten werden; das gilt auch für den Kanton Bern. Ich halte es nicht für richtig, dass derartige Gesetze nur von denjenigen gehalten zu werden brauchen, die ehrlich genug sind, es zu tun, während andere sie kurzerhand umgehen können. Es ist mir vollständig gleich, ob ein eigenes Inspektorat geschaffen oder ob die vorhandenen Behörden mit der Ueberwachung des Gesetzes betraut werden sollen, aber jedenfalls muss dafür gesorgt werden, dass es einheitlich durchgeführt wird. Denn nur auf diesem Wege erfahren wir die verschiedenen Konsequenzen derartiger Gesetze und können sie dann nach und nach auch so gestalten, dass sie den wirklichen Bedürfnissen entsprechen. Ich stelle also keinen Antrag, diesem oder jenem Vorschlag den Vorzug zu geben, dagegen wünsche ich, dass das Gesetz auf alle Fälle konsequent gehandhabt wird.

Dürrenmatt. Die Art. 29 und 30 nach dem Vorschlag der Kommission kommen miteinander in Widerspruch und dieser Widerspruch muss jedenfalls beseitigt werden. Art. 29 bestimmt: «Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben.» In Art. 30 schlägt die Kommission vor: «Durch Dekret des Grossen Rates wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Inspektorat errichtet, welchem dessen Ausführung, sowie diejenige anderer Arbeiterschutzgesetze und -Dekrete übertragen wird.» Also Art. 29 sagt ausdrücklich, der Vollzug sei Sache der genannten Behörden, Art. 30 dagegen erklärt die Ausführung des Gesetzes als Sache des Inspektorats. Das ist ein Widerspruch, denn Vollzug und Ausführung ist schliesslich doch das gleiche und es kann nicht in einem Artikel dieses und in einem andern etwas anderes verordnet werden. Auch scheint mir die Fassung im Kommissionalantrag «welchem dessen Ausführung, sowie diejenige anderer Arbeiterschutzgesetze und -Dekrete übertragen wird» doch gar

unbestimmt, so dass sie nicht wohl in ein Gesetz aufgenommen werden kann. Meint man damit die bestehenden Arbeiterschutzgesetze oder nimmt man schon ein Schutzgesetz für die männlichen Arbeiter im Kleingewerbe, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen, in Aussicht? Wir haben da einen Ausdruck vor uns, von dem niemand weiss, was eigentlich damit gemeint ist. Den Namen Arbeiterschutzgesetz führt keines der bestehenden Gesetze; man kann einige ja so überschreiben, aber es ist keine gesetzliche Ueberschreibung ausser beim vorliegenden Entwurf. Wir sind aber nicht dazu da, für nicht bestehende Gesetze Beamtungen zu schaffen. Ich möchte davor warnen, dass man jetzt schon für dahin und daweg beschliesst, es müsse ein Inspektorat geschaffen werden. Wir dürfen nicht meinen, die neuen Beamtungen werden so allgemein verlangt, dass man im Kanton Bern nach einem neuen Inspektor seufze. Ich überlege mir sogar, ob ich nicht den Antrag auf Streichung des zweiten Alinea des regierungsrätlichen Vorschlages stellen soll. Derselbe wird jedenfalls auch nicht dazu dienen, dem Gesetz Freunde zu erwerben. Denn es lässt sich leicht vorstellen, dass diejenigen, welche jetzt ein ständiges Inspektorat verlangen, nicht ruhen und rasten werden, bis sie nach Annahme des Antrages des Regierungsrates durch Motionen und Interpellationen im Grossen Rat die Einführung des Inspektorats erlangt haben. Ich gehe indessen nicht so weit, möchte aber davor warnen, so widersprechende Artikel in das Gesetz aufzunehmen, wie dies in Art. 29 und 30 geschehen soll.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich möchte den Antrag des Regierungsrates zur Annahme empfehlen. Wenn wir heute definitiv das Inspektorat schaffen, so ist das Gesetz so ziemlich geliefert. Wir haben auf dem Lande kein Verlangen nach diesem Inspektorat. Dasselbe ist für die ländlichen Verhältnisse, wo das Gewerbe nur in ganz kleinen Betrieben ausgeübt wird, nicht notwendig. Wir haben überhaupt kein Verlangen nach einem neuen Polizeigesetz und neuer Reglementiererei. Immerhin wollen wir den Herren in der Stadt gerne helfen, um ihre unhaltbaren Zustände, wie sie geschildert wurden, zu verbessern, und wir wollen mitwirken, dass das Gesetz zustande kommt und nachher nicht nur auf dem Papier steht, sondern auch ausgeführt wird. Allein wir wollen nicht Bestimmungen aufnehmen und Einrichtungen treffen, die zum vorneherein die Annahme des Gesetzes ausschliessen. Wenn man beabsichtigt, von der Stadt aus einen Inspektor im Lande herumzuschicken, damit er die kleinen Betriebe auf dem Lande beaufsichtige, dann werden wir uns eine derartige Polizeischnüffelei nicht gefallen lassen; wir sorgen gut für unsere Leute und können die Kontrolle in den in Betracht fallenden Betrieben selbst ausüben. Ich glaube also, es sollte im Interesse der Annahme des Gesetzes von der definitiven Schaffung eines Inspektorates Umgang genommen werden. Wenn es dann notwendig werden sollte, auch auf dem Lande eine bessere Kontrolle zu haben, so steht es ja in der Kompetenz des Grossen Rates, uns eventuell mit dieser Verbesserung zu beglücken. Vorläufig wehren wir uns aber dagegen und lehnen die neue Institution des Inspektorates ab.

Lüthi. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob, wenn ein Inspektorat eingeführt werden soll, es nicht besser wäre, dasselbe einer Frau zu übertragen. In dem Entwurf eines revidierten Fabrikgesetzes ist vorgesehen, dass den Fabrikinspektoren für diejenigen Betriebe, in denen namentlich Arbeiterinnen beschäftigt werden, weibliche Adjunkten beigegeben werden sollen. Ich möchte daher den vorberatenden Behörden die Frage zur Prüfung überweisen, ob nicht auch hier ein weiblicher Inspektor in Aussicht genommen werden sollte, sofern überhaupt die Schaffung des Inspektorates beschlossen wird.

Schneeberger. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen. Die Ueberwachung des Arbeiterinnenschutzgesetzes kann unbedingt nicht anders in vollständiger Weise gehandhabt werden, als wenn dieselbe einem speziellen Organ übertragen wird. Man braucht nicht zu fürchten, dass ein Inspektor oder eine Inspektorin nicht genug Arbeit haben wird; der Herr Kommissionspräsident hat ja darauf hingewiesen, dass das Inspektorat auch die Ausführung anderer Schutzgesetze zu überwachen hätte. Ich mache darauf aufmerksam, dass einige Kantone, ich nenne zum Beispiel Solothurn und Baselstadt, die an Bevölkerung und Umfang doch wesentlich kleiner sind als der Kanton Bern, es für zweckmässig und notwendig erachtet haben, neben dem eidgenössischen Inspektorat noch besondere kantonale Fabrikinspektoren zu schaffen. Im Kanton Luzern steht diese Frage zurzeit auch auf den Traktanden. Der Regierungsrat hatte die Einsetzung einer Kommission vorgeschlagen, welche der betreffenden Direktion an die Hand gehen sollte, aber die Grossratskommission hat dieses System als unzweckmässig abgelehnt und die Angelegenheit an die Regierung zurückgewiesen, damit sie eine Vorlage einbringe, die ein ständiges Inspektorat vorsieht. Diese Beispiele zeigen, dass für ein so grosses Gebiet wie der Kanton Bern, in dem nicht nur hunderte, sondern tausende von Geschäften dem Gesetz unterstellt sein werden, wohl ein besonderes Inspektorat eingesetzt werden darf. Die Bedenken des Herrn Dürrenmatt nehme ich nicht so ernst. Man wird dem Inspektorat einfach die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes übertragen, es wird gleich wie die eidgenössischen Fabrikinspektoren den Behörden Bericht erstatten und diese werden die nötigen Massnahmen treffen. Ich möchte Ihnen also empfehlen, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen.

Zimmermann. Ich beabsichtigte ursprünglich, dem Antrag der Regierung zuzustimmen. Nach den gefallenen Voten und namentlich nach den Ausführungen des Herrn Neuenschwander stelle ich mich nun aber auf den Boden der Kommission. Wenn ein Gesetz erlassen wird, soll es bei allen in Betracht fallenden Betrieben gleichmässig zur Anwendung gelangen. Herr Neuenschwander und vielleicht noch andere Kollegen sind der Ansicht, in den Städten bestehe das Bedürfnis nach einem Arbeiterinnenschutzgesetz, aber auf dem Lande habe man dieses Bedürfnis nicht, sie brauchen kein Inspektorat, das dafür sorge, dass dem Gesetz in allen Betrieben Nachachtung verschafft werde. Ich stimme dem Antrag der Kommission zu, weil ich der gegenteiligen Ansicht des Herrn Neuenschwander bin und finde, dass das Gesetz ebensogut in Wichtrach und Mürsingen Anwendung finden soll wie in der Stadt Bern. Wir sind auf das Arbeiterinnenschutzgesetz auch nicht so schauderhaft versessen,

aber wir sind doch für dessen Annahme, weil wirklich Unzukömmlichkeiten bestehen und Arbeiterinnen ausgebeutet werden, und weil wir dafür halten, dass diese des Schutzes ebensogut würdig sind wie die, welche unter dem Fabrikgesetz stehen; aber dieser Schutz soll allen Arbeiterinnen im ganzen Kanton ohne Unterschied zuteil werden.

Wyss. Der Widerspruch, auf den Herr Dürrenmatt aufmerksam gemacht hat, rührt mehr von einem redaktionellen Ungenügen als von einer materiellen Verschiedenheit her. Wenn Art. 29 von der Vollziehung des Gesetzes redet und Art. 30 von der Ausführung, so ist der Ausdruck «Ausführung» eben unrichtig gebraucht. Das Gesetz wird nicht durch das Inspektorat ausgeführt werden, sondern durch die betreffenden Arbeitgeber und Arbeiterinnen, welche unter dasselbe fallen. Das Inspektorat wird einfach geschaffen, um diese Ausführung zu überwachen. Dieser Widerspruch rührt also bloss von einem unrichtigen redaktionellen Ausdruck her und für den Fall, dass jetzt der Antrag der Kommission belieben sollte, würde ich die Kommission ersuchen, für die zweite Beratung das Wort «Ausführung» auszumerzen und durch einen andern entsprechenden Ausdruck zu ersetzen.

Was die Sache selbst anbelangt, so stehe ich entschieden auf dem Boden der Regierung. Ich teile zwar die Auffassung des Herrn Zimmermann, dass ein Gesetz zu Stadt und Land gleichmässig gehandhabt werden soll, aber vor allem möchte ich dem Gesetz zur Annahme durch das Volk verhelfen. Wenn wir jetzt schon ein ständiges Inspektorat schaffen, so wird der Entwurf namentlich von der ländlichen Bevölkerung sicher verworfen werden; wenn wir aber bloss die Möglichkeit des Inspektorates voraussehen und der Regierung Gelegenheit geben, sich über die Notwendigkeit eines solchen Inspektorates zu erkundigen, so gelangt das Gesetz nach und nach zur Einführung und der Grosse Rat hat es in der Hand, später das Inspektorat einzuführen, wenn es sich als notwendig erweist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 30. Die Direktion des Innern ist befugt, je nach Bedürfnis durch Sachverständige periodisch Inspektionen vornehmen zu lassen.

Ebenso kann der Grosse Rat, wenn nötig, auf der Direktion des Innern ein ständiges kantonales Inspektorat errichten.

Art. 31.

Pulver. Art. 27 enthält die Bestimmung, dass, wenn eine Arbeiterin beim Geschäftsinhaber Kost und Logis hat, der ihr zugewiesene Wohn- und Schlafraum den Forderungen der Hygiene genügen muss. Ich fragte mich, ob dieser Passus nicht gestrichen werden könnte, jedoch sah ich davon ab, einen bezüglichen Antrag zu stellen, um nicht allzusehr in den Geruch zu kommen, ich sei ein Reaktionär und verstehe nichts von den Forderungen der Zeit. Nachdem nun aber jener Schlusssatz in Art. 27 aufgenommen ist, muss notgedrungen den Organen, welche mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt sind, das Recht eingeräumt werden, jederzeit die Wohn- und Schlafräume dieser Arbeiterinnen zu inspizieren. Ich beantrage daher, im vorliegenden Artikel noch die Worte «sowie Wohn- und Schlafräume» einzuschalten.

Angenommen mit dem Antrag Pulver.

Beschluss:

Art. 31. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe sind befugt, jederzeit den Eintritt in die Arbeitsräume und Geschäftslokale, sowie Wohn- und Schlafräume zu verlangen.

Art. 32.

Dürrenmatt. Ich möchte beantragen, den Eingang des vorliegenden Artikels «Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte» abzuändern in «Jeder der unter dieses Gesetz fallenden Person», das heisst zu bestimmen, dass ein Exemplar des Gesetzes nicht nur dem Geschäftsinhaber, sondern auch jeder andern beteiligten Person, also auch jeder Arbeiterin zuzustellen ist.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt würde zu weit führen. Schliesslich gehen alle Gesetze eine grosse Zahl von Personen an, denn sie sind ja für alle Bürger gemacht, und ich weiss nicht, warum hier die Regierung verpflichtet werden soll, jeder beteiligten Person, jeder Arbeiterin ein Gesetzesexemplar zu verabfolgen, während dies bei andern Gesetzen nicht üblich ist. Die Gesetze werden ja im Amtsblatt publiziert und das genügt vom Standpunkt der Gesetzgebung aus.

Reimann, Präsident der Kommission. Der Antrag Dürrenmatt ist auch noch aus dem Grunde abzulehnen, weil bei der Volksabstimmung jedem Bürger das Gesetz zugestellt wird. Das sollte genügen und man kann dem Staat nicht zumuten, dass er noch weiter geht.

Dürrenmatt. Die Bemerkung des Herrn Reimann ist nicht zutreffend; die Arbeiterinnen erhalten den Gesetzestext nicht zugestellt, weil sie nicht stimmberechtigt sind.

Pulver. Für den Fall, dass das sogenannte Kontrollbuch eingeführt werden sollte, möchte ich die Anregung machen, jedem Kontrollbuch einen Auszug aus diesem Gesetz beizugeben.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 32. Jedem der unter dieses Gesetz fallenden Geschäfte ist nach seinem Inkrafttreten je ein Exemplar davon zuzustellen. Weitere Exemplare können bei den Gemeindebehörden unentgeltlich bezogen werden.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Der Geschäftsinhaber ist dafür verantwortlich, dass in seinem Geschäfte den Anforderungen dieses Gesetzes nachgekommen wird.

Art. 34.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es versteht sich von selbst, dass die Anwendung eines solchen Gesetzes nicht anders erzwungen werden kann als durch Strafandrohung für den Fall der Uebertretung. Das gleiche Verfahren wurde auch im Fabrikgesetz befolgt. Für Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes werden Polizeibussen von 5 bis 200 Fr. vorgesehen. Man wird sich über diese Ansätze nicht beklagen können, zumal bekanntlich der Polizeirichter die Tendenz hat, immer die geringste Strafe auszusprechen. Wir machen diese Erfahrung auf allen Gebieten der Verwaltung. Nun muss man aber mit Rücksicht darauf, dass der Polizeirichter sehr oft die Grösse der Uebertretung nicht genügend berücksichtigt, dafür sorgen, dass im Rückfall und bei erschwerendem Tatbestand eine schwerere Strafe ausgesprochen wird, und zwar ist hiefür Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage vorgesehen.

Burren. Ich möchte beantragen, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, mit dem entschiedenen Wunsche zuhanden derselben, es möchte von der Androhung von Gefängnisstrafe unbedingt Umgang genommen werden. Wir haben es da mit einem Gesetz zu tun, das aus einer Reihe von Polizeivorschriften besteht. Allerdings handelt es sich um Polizeivorschriften sozialer Natur, also gewissermassen höherer, ideeller Ordnung, aber es sind doch immerhin Polizeivorschriften, deren Uebertretung wahrhaft nicht mit einem Verbrechen oder einem schweren Vergehen auf die gleiche Linie gesetzt werden kann. Nach dem Antrag der vorberatenden Behörden muss jeder Rückfall mit Gefängnis bestraft werden. Wenn also das berühmte Kontrollbuch nicht in Ordnung ist und wenn man der betreffenden Schneiderin nachweisen kann, dass sie schon zwei- oder dreimal bestraft worden ist, weil sie das Kontrollbuch nicht richtig nachführte, so muss sie ins Gefängnis wandern. Wenn der Artikel nicht so verstanden sein soll und nur gravierende Fälle ins Auge gefasst werden, so müsste der Wortlaut dahin abgeändert werden: «Im Rückfall soll bei erschwerendem Tatbestand Gefängnisstrafe bis auf 14 Tage ausgesprochen werden.» Nun kann es ja gravierende Fälle geben; aber da die Arbeiterin doch jederzeit das Recht hat, die Stelle zu quittieren, wenn sie schlecht behandelt wird, so sollte man von der Gefängnisstrafe unbedingt Umgang nehmen. Denn wenn diese Bestimmung im Gesetz stehen bleibt, ist sein Schicksal besiegelt. Es ist gegenwärtig leider sowieso nicht sehr viel Stimmung in unserm Volk für ein derartiges Gesetz, es herrscht eine gewisse Verstimmung und Verschnupftheit vom Lehrlingsgesetz her in allen Landesgegenden. Ich bedaure, dass dem so ist und ich fürchte, dass wir das soziale Verständnis im Volk nicht wecken, wenn wir bei Erlass dieses Gesetzes von Gefängnisstrafe sprechen.

Präsident. Der Antrag des Herrn Burren ist ein Ordnungsantrag und die Diskussion ist auf denselben beschränkt.

Wyss. Ich wollte den positiven Antrag stellen, das Strafminimum wegzulassen und nur zu sagen, dass Uebertretungen für jeden Einzelfall mit Polizeibusse bis 200 Fr. geahndet werden; im fernern beabsichtigte ich, im zweiten Satz die Umwandlung des Wortes «soll» in «kann» in Vorschlag zu bringen. Nun stehen wir einem Ordnungsantrag gegenüber und ich schliesse mich demselben gerne an, um die Debatte nicht zu verlängern. Ich hätte zwar persönlich keinen Nachteil darin erblickt, wenn für sehr schwere Fälle, wo es sich um gravierende Ausbeutung und Gesundheitsschädigung handelt, prinzipiell Gefängnisstrafe angedroht wäre. Dagegen wäre es vollständig verfehlt, menn man den Richter zwingen würde, bei jedem Rückfall, schon bei der zweiten Uebertretung eine Gefängnisstrafe auszusprechen. Wir sollten doch darnach trachten, dass die Strafbestimmungen der verschiedenen kantonalen Schutzgesetze ungefähr auf dem gleichen Boden bleiben. So bestimmt zum Beispiel das Gesetz über die Sonntagsruhe in Art. 5: «Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie gegen die vom Regierungsrat und von den Gemeinden erlassenen Vorschriften werden mit Bussen bis auf 300 Fr. bestraft.» Hier wird also auch kein Minimum vorgeschrieben, sondern dem Richter die nötige Latitude gelassen, selber von Fall zu Fall zu erkennen, ob eine Busse von 1, 2, 3 oder mehr Franken am Platze ist. Im Gesetz über das Wirtschaftswesen werden für eine Reihe von Uebertretungen Bussen von 50 bis 500 Fr. und für eine andere Kategorie weniger grober Widerhandlungen von 10 bis 100 Fr. vorgesehen. Hier werden also, je nachdem es sich um leichtere oder schwerere Uebertretungen handelt, verschiedene Bussenmaxima aufgestellt. Eine derartige Unterscheidung ist im vorliegenden Entwurf nicht getroffen und ich halte sie auch nicht für nötig, sobald dem Richter die nötige Latitude gelassen und kein Minimum vorgeschrieben wird. Im Wirtschaftsgesetz wird der Rückfall als Schärfungsgrund angesehen, so dass die betreffende Busse erhöht werden kann. Gefängnisstrafe wird nicht angedroht und in Art. 46 ist noch beigefügt, dass Rückfall dann vorliegt, wenn der Bestrafte sich innerhalb 12 Monaten seit seiner letzten Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht. Im vorliegenden Entwurf ist darüber keine Bestimmung enthalten; es ist aber auch

nicht nötig, eine solche aufzunehmen, weil der Richter weiss, dass eine Polizeiübertretung nach zwei Jahren verjährt. Im Lehrlingsgesetz ist Busse von 2 bis 50 Fr. angedroht; wiederholte oder fortgesetzte Uebertretungen gewisser Bestimmungen können entsprechend höher mit einer Busse bis zu 100 Fr. bestraft werden. Also auch hier ist keine Gefängnisstrafe angedroht, sondern lediglich Verschärfung der Busse im Rückfall. Das eidgenössische Fabrikgesetz bedroht Widerhandlungen mit einer Busse von 5 bis 500 Fr. Sie sehen, es ist also das nämliche Strafminimum in unser Gesetz herübergenommen worden, was entschieden ein Fehler ist. Wir machen kein Fabrikgesetz, darum ist das Minimum von 5 Fr. für leichte Vergehen zu hoch und es empfiehlt sich auch schon aus diesem Grunde, von der Festsetzung eines Minimums abzusehen. Ferner bestimmt das Fabrikgesetz, dass im Wiederholungsfalle das Gericht ausser angemessener Geldbusse auch Gefängnis bis auf 3 Monate verhängen darf. Es sieht also nur die Möglichkeit der Gefängnisstrafe vor, der Richter ist nicht verpflichtet, sie auszusprechen, während es im vorliegenden Artikel heisst, dass Gefängnisstrafe ausgesprochen werden soll. Unser Gesetz geht also über das Fabrikgesetz hinaus und stellt strengere Strafen auf. Wenn diese Tatsache bekannt und von einer rührigen Opposition ausgebeutet wird, dann bricht Art. 34 ohne Zweifel dem Gesetz ohne weiteres den Hals. Darum ist der Ordnungsantrag des Herrn Burren durchaus am Platz, weil er der Kommission Gelegenheit gibt, die Strafbestimmungen nach den verschiedenen Richtungen bis zur nächsten Beratung einer Prüfung zu unterwerfen. Ich schliesse mich daher, wie gesagt, dem Ordnungsantrag an.

Dürrenmatt. Für den Fall, dass der Rückweisungsantrag angenommen wird, wünsche ich, dass die Kommission dann auch darüber Auskunft gebe, wie es sich mit den Strafen für Uebertretungen allfälliger Verordnungen verhält. Hier ist nur von Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes die Rede, nicht aber von Uebertretungen von Verordnungen, und diese wären daher nach dem Wortlaut des Artikels nicht strafbar. Wenn sie strafbar sein sollen, muss es ausdrücklich gesagt werden, wie dies zum Beispiel im Gesetz über die Sonntagsruhe der Fall ist. Ueber diesen Punkt muss man sich bei Erlass des Gesetzes noch klar werden.

Gränicher. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass wir von Gefängnisstrafe unbedingt absehen müssen, wenn wir das Gesetz durchbringen wollen. Allzu scharf macht schartig. Wie beim Streikgesetz gesagt wird, es sei ein einseitiges Gesetz, so kann man auch vom vorliegenden Entwurf sagen, dass er einseitig gegen die Meister gerichtet ist. Es liegt im Interesse der Sache, wenn keine Gefängnisstrafe angedroht wird.

Schneeberger. Ich möchte mich dem Rückweisungsantrag nicht gerade widersetzen. Ich gebe zu, dass es unter Umständen sich empfiehlt, eine andere Fassung ausfindig zu machen, aber ich halte es nicht für richtig, wenn die Androhung von Gefängnisstrafe für gewisse Fälle gestrichen würde. Die Arbeiterin kann nicht so leicht aus einem Geschäft austreten und bei einem andern Arbeitgeber wieder eine Stelle finden. Formell und rechtlich ist sie daran allerdings nicht gehindert, aber tatsächlich liegt diese Möglichkeit nicht vor, und es müssen daher auch Arbeiterinnen geschützt werden, die oft gezwungen sind, in Geschäften auszuharren, wo das Gesetz systematisch übertreten wird. Im Falle wiederholter Uebertretung sollte doch auf Gefängnis erkannt werden, weil man mit Bussen nicht aufkommt. Nicht alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind Engel, es gibt in allen Klassen verschiedene Sorten Leute. Im Streikgesetz sieht man unbedingt Gefängnisstrafe vor, schon die geringste Uebertretung kann mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft und Landesfremde können ausgewiesen werden. Ich nehme an, Herr Burren wird dann bei der Beratung jenes Gesetzes einen ähnlichen Antrag einbringen wie heute.

Tschumi. Ich mache dem Rückweisungsantrag ebenfalls keine Opposition, obschon die Kommission wahrscheinlich zu keinem andern Beschluss gelangen wird, als hier niedergelegt ist. Die Frage, ob Gefängnisstrafe angedroht werden soll, wurde in der Kommission bereits diskutiert und man gelangte schliesslich schon aus dem einfachen Grunde dazu, diese Strafandrohung aufzunehmen, weil, wenn eine arme Arbeitgeberin oder Arbeiterin zu einer Busse verurteilt wird und sie nicht bezahlen kann, sie doch ins Gefängnis wandern muss. So werden also die armen Arbeitgeber und Arbeiterinnen auf alle Fälle mit Gefängnis bestraft, während die wohlhabenden mit einer Busse davon kommen, die, wenn sie auch eine ziemlich hohe ist, ihnen nicht viel ausmacht. Auch sehe ich nicht ein, warum, wenn ein kleiner Diebstahl mit Gefängnis bestraft wird, nicht auch eine Gefährdung der Gesundheit — und um derartige Uebertretungen handelt es sich im vorliegenden Fall ebenfalls — mit Gefängnisstrafe belegt werden soll.

Wyss. Ich möchte doch davor warnen, von vorneherein im Plenum des Rates die Auffassung aufkommen zu lassen, die Rückweisung an die Kommission sei nutzlos. Ich glaube nicht, dass das zutreffen wird, denn wenn die Kommission sich auf ihren jetzigen Antrag versteift, so wird das Gesetz sicher vor dem Referendum keinen Pfifferling wert sein. Der Schwerpunkt liegt nicht darin, ob Gefängnis ausgesprochen werden kann oder nicht, sondern ob es ausgesprochen werden muss oder nicht. Ich habe vorhin selber erwähnt, dass ich persönlich kein Gegner der Gefängnisstrafe bin, allein wenn auch die Gefängnisstrafe ausgemerzt würde, so dürfen wir nicht vergessen, dass, wenn eine Arbeiterin in ihrer Gesundheit geschädigt wird, dann ein Delikt vorliegt, das schon nach dem gewöhnlichen Strafgesetzbuch mit Gefängnis bestraft werden kann. Die Arbeiterin wäre also in diesem Falle sowieso nicht schutzlos.

Guggisberg. Ich möchte noch einen weitern Grund für die Rückweisung dieses Artikels anführen. Es heisst in Art. 29, dass der Vollzug des Gesetzes Sache der Gemeindebehörden und der Regierungsstatthalter ist, welche unter Aufsicht und Leitung der Direktion des Innern das Nötige vorzukehren haben. Daraus könnte man folgern, dass die zuständigen Gemeindebehörden auch kompetent seien, eine Bussenverfügung zu treffen. Das scheint mir auch das Richtige zu sein, indem man wohl nicht wegen jeder kleinen Ueber-

tretung den Arbeitgeber ins Amthaus zitieren und ihn dort zur Verantwortung ziehen will, sondern das kann einfacher an Ort und Stelle in der Gemeinde selber abgetan werden. Wenn man das aber will, muss auch ausdrücklich gesagt werden, dass die Gemeindebehörden kompetent sind, Bussen zu verfügen, und dass die ausgesprochene Busse selbstverständlich in die Gemeindekasse fällt. Ich möchte auch diesen Punkt der Kommission zur Prüfung überweisen.

Der Ordnungsantrag Burren wird stillschweigend angenommen und Art. 34 an die vorberatenden Behörden zurückgewiesen.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Dieses Gesetz tritt (nach seiner Annahme durch das Volk) auf den . . . . in Kraft.

Präsident. Damit haben wir das Gesetz mit Ausnahme des Abschnittes über die Arbeitszeit und des Art. 34 in erster Lesung durchberaten und ich möchte Ihnen beantragen, die zurückgelegten Artikel in der nächsten Session zu erledigen und heute die Session zu schliessen.

Schneeberger. Ich möchte nur bemerken, dass wir Art. 7 ausgeschaltet und beschlossen haben, denselben im letzten Abschnitt unterzubringen, wo er seinem Inhalt nach hingehöre. Diese Einschaltung sollte nun noch vorgenommen werden.

Gobat, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Schneeberger ist durchaus zutreffend und ich beantrage, den frühern Art. 7 als Alinea 3 in Art. 29 aufzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29, Al. 3. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur nähern Ausführung der allgemeinen Schutzbestimmungen (Art. 4—6) Weisungen oder den Sonderverhältnissen einzelner Gewerbe Rechnung tragende Verordnungen zu erlassen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat über folgende zwei Fragen zu interpellieren:

1. Ist der Regierung bekannt, dass die Konzession für den Bau der Münster-Grenchen-Bahn an das Lötschberg-Konsortium abgetreten worden ist und dass dieses beabsichtigt, die Linie über Büren-Lyss zu führen unter Umgehung von Biel?

2. Glaubt die Regierung nicht, dass — die Richtigkeit dieser Meldung vorausgesetzt — der so notwendige Umbau des Bahnhofes Biel dadurch neuerdings auf Jahre hinaus verschleppt wird?

Reimann,
Albrecht, Näher, Fähndrich, Kunz,
Küenzi (Madretsch), Wysshaar,
Amrein.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.